

**KIRCHENGESCH
ICHTE DER
STADT
SALZWEDEL.
MIT EINEM...**

Johann-Friedrich Danneil



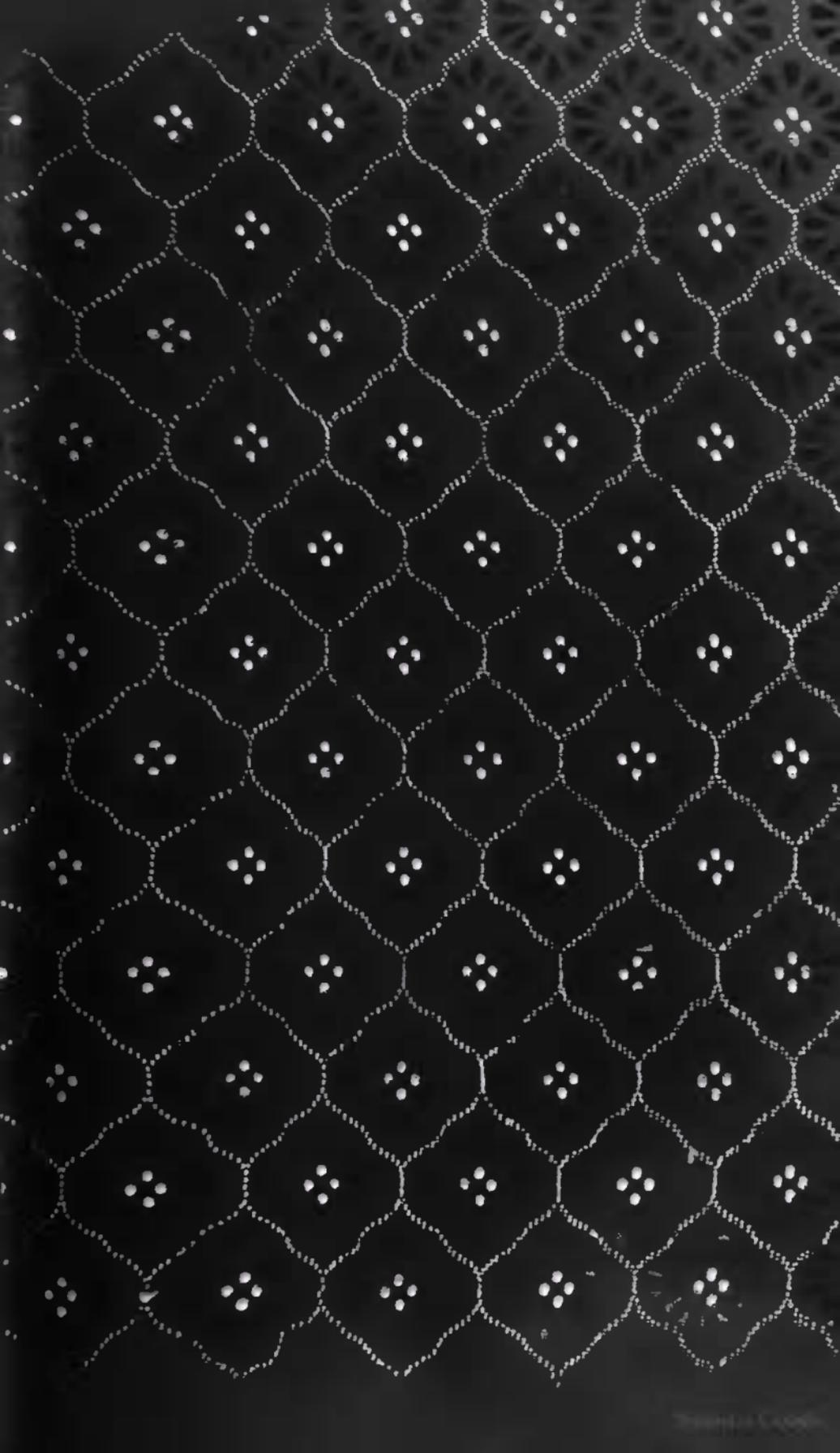
47. L2. 48.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT



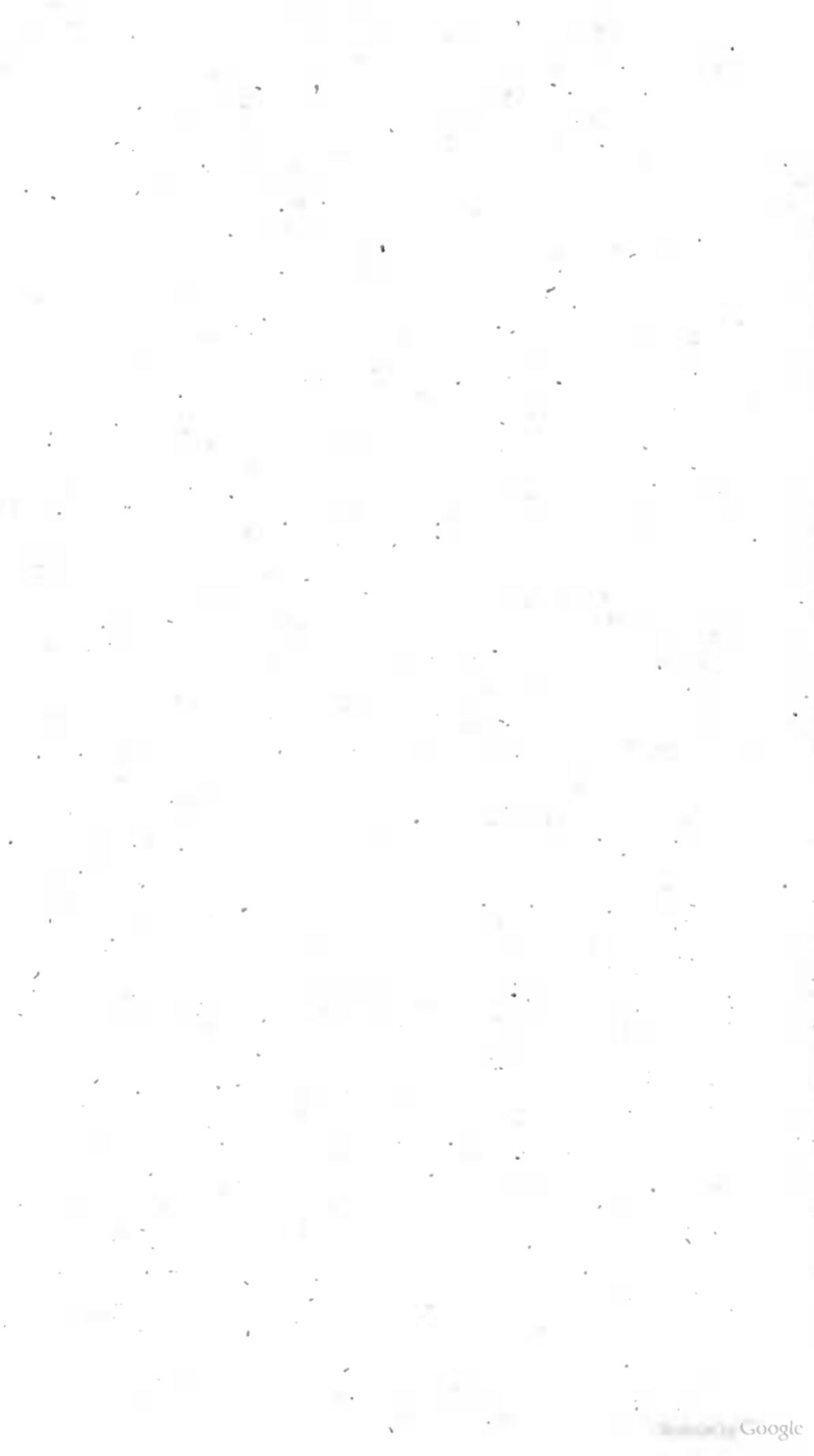
K. K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

47. L2. 48





925



Kirchengeschichte

der

Stadt Salzwedel.

Kirchengeschichte

der

Stadt Salzwedel

von

Johann Friedrich Danneil.

Mit einem Urkundenbuch.

Halle,.

G. H. Schwetsche und Sohn.

1842.



V o r w o r t.

Das in der Churmark Brandenburg im Jahre 1839 gefeierte Erinnerungsfest an die Einführung der Reformation hatte manche Schriften hervorgerufen, die auf eine würdige Feier desselben vorbereiten sollten. Zugleich beschenkte uns Dr. Spieker mit dem ersten Theil einer ausführlichen Kirchengeschichte der Mark Brandenburg, deren Fortsetzung leider noch nicht erschienen ist. Was in diesen Schriften über Salzwedel vorkommt, ist mangelhaft, zum Theil auch unrichtig, weil die Verfasser nur das Wenige wieder geben konnten, was gelegentlich in verschiedenen älteren Schriften berührt war. Aber die Archive der Stadt Salzwedel enthalten einen schönen Schatz von kirchlichen Urkunden und Nachrichten, wie sie gewiß nur wenige Städte der Mark aufzuweisen im Stande sind, obgleich nur ein bis jetzt unbekannt gebliebener Archidiaconus des Verdenschen Bisthums hier seinen Sitz hatte, und ungeachtet viele Urkunden, die sich auf das Kirchliche der Neustadt beziehen, verloren gegangen sind. Der Verfasser glaubte daher keine ganz unverdienstliche Arbeit zu unternehmen, wenn er die vorhandenen Nachrichten zusammenstellte und die Quellen selbst bekannt machte. Nach seiner Ansicht kann auch die schwere Aufgabe, eine vollständige Kirchengeschichte der Mark Brandenburg zu liefern, erst dann genügend gelöst werden, wenn mehr Specialgeschichten von Städten und Klöstern bekannt gemacht sind; wozu sich, wenigstens für die Altmark, ungeachtet der großen Verluste von Urkunden, noch reiches Material vorfindet.

Da der Verfasser seine Arbeit mehr als eine Materien-Sammlung für einen künftigen Bearbeiter der Märkischen Kirchengeschichte betrachtet; so hat er das Allgemeine als bekannt vorausgesetzt und unberührt gelassen, um nicht so oft Gesagtes noch einmal wieder drucken zu lassen. Auch hat er sich mit der einfachen Erzählung des Faktischen begnügt und sich dadurch von der einseitigen Darstellung der Thatsachen fern gehalten, die bei der idealistischen Geschichts-Philosophie kaum zu vermeiden ist.

Die Specialgeschichte einer Stadt hat eine nicht geringe Anzahl von Kleinigkeiten zu berühren. Sie werden Manchem zu geringfügig erscheinen; Andere dagegen werden Einzelnes vermissen, was nach ihrer Ansicht hätte aufgenommen werden können. Die Auswahl aus dem reichen Material, daß dem Verfasser vorlag, war jedoch schwierig und er hat besonders aus der Zeit nach der Reformation Vieles unberücksichtigt gelassen oder wieder gestrichen, da die Bogenzahl wider Erwarten zu sehr anschwoll.

Die mitgetheilten Urkunden sind fast sämmtlich abgekürzt gegeben, indem aus ihnen das Unwesentliche und Alles weggelassen ist, was sich so unendlich oft wiederholt und viel Raum einnimmt. Dadurch und durch den engen Druck des Urkundenbuchs ist es möglich geworden, ein so bedeutendes Material auf wenigen Bogen zusammenzudrängen.

Salzwedel, den 23. Juni 1842.



Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Die Zeit vor der Reformation.

§. 1.	Die Altmark, eine slavische Provinz	Seite	1
§. 2.	Bisthümer — Sauen	—	2
§. 3.	Die Archidiaconate Kuhfelde, Osterwohle und Salzwedel	—	5
§. 4.	Pröpste in Salzwedel	—	14
§. 5.	Die Marienkirche	—	25
§. 6.	Die Lorenzkirche	—	62
§. 7.	Die Annen-Kapelle	—	65
§. 8.	Das Franciskaner-Kloster	—	68
§. 9.	Terminarien	—	75
§. 10.	Beguinen	—	76
§. 11.	Das Kloster zum heiligen Geist	—	77
§. 12.	Das Annen-Kloster und die Nicolaikirche	—	108
§. 13.	Das Gertruden-Hospital	—	114
§. 14.	Das Georgen-Hospital	—	115
§. 15.	Die Katharinenkirche	—	121
§. 16.	Das Elisabeth-Hospital	—	133

Zweiter Abschnitt.

Die Reformation.

§. 17.	Salzwedel neigt sich früh zu Luthers Lehre	—	137
§. 18.	Die Reformation der Altstadt im Allgemeinen	—	144
§. 19.	Die Annen-Kapelle	—	155
§. 20.	Das Franciskaner-Kloster	—	156
§. 21.	Das Kloster zum heiligen Geist in eine Domaine umgewandelt — Pfarrer daselbst von der Reformation an	—	159
§. 22.	Das Annen-Kloster	—	164
§. 23.	Das Gertruden-Hospital	—	164
§. 24.	Das Georgen-Hospital	—	165
§. 25.	Reformation der Neustadt	—	165
§. 26.	Das Elisabeth-Hospital	—	167

Dritter Abschnitt.

Die Zeit nach der Reformation.

§. 27.	Fortsetzung der Reformation	Seite 169
§. 28.	Säkularisation der Propstei — Wohnungen der Pres- — diger — Patronat	— 182
§. 29.	Die Satzwedetsche Vikarie — Streit deswegen	— 188
§. 30.	Projectirtes Consistorium in Stendal	— 197
§. 31.	Schaffe und Emolumente der Geistlichen	— 200
§. 32.	Sorge für die hinterbliebenen Wittwen	— 205
§. 33.	Schulen und Currende	— 211
§. 34.	Organisten und Küster	— 217
§. 35.	Marienkirche und Kirchhof der Altstadt	— 218
§. 36.	Katharinenkirche und Friedhöfe der Neustadt	— 221
§. 37.	Schul- oder Mönchskirche	— 224
§. 38.	Das Annenkloster und die Nicolaikirche	— 230
§. 39.	Das Elisabeth-Hospital	— 232
§. 40.	Das Georgen-Hospital vor dem Perwer	— 234
§. 41.	Das Rechnungswesen	— 235
§. 42.	Das Armenwesen	— 239
§. 43.	Milde Stiftungen	— 242
§. 44.	Die Superintendenten und Pastoren der Altstadt	— 268
§. 45.	Die Archidiaconen der Altstadt	— 301
§. 46.	Die Diaconen der Altstadt	— 307
§. 47.	Die Inspectoren und Pastoren der Neustadt	— 317
§. 48.	Die Archidiaconen der Neustadt	— 325
§. 49.	Die Diaconen der Neustadt	— 329
§. 50.	Die Pfarrer am Georgen-Hospital	— 333

Urkundenbuch.



Erster Abschnitt.

Die Zeit vor der Reformation.

§. 1. Die Altmark eine slavische Provinz.

Die Altmark war, als Karl der Große nach Nord-Deutschland kam, eine slavische Provinz. Außer den in den neuesten Zeiten von den Geschichtsforschern beigebrachten Gründen, hergenommen aus einzelnen Andeutungen in den alten Annalisten ic., sprechen dafür die Dörfer in der Altmark, welche, die Wische ausgenommen, mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen, von Slaven erbauet sind ¹⁾. In einigen nicht unbeträchtlichen Strichen dieser Mark findet sich gar kein deutsches Dorf, oder doch nur hie und da eins. Diese wenigen deutschen Dörfer, besonders im nördlichen und westlichen Theile, haben jedoch meist slavische Namen, hergenommen von einem nahe dabei liegenden Dorfnamen, mit dem Zusätze „Deutsch“ (später „Groß“), die slavischen Dörfer führen dann den Beinamen: „Wendisch“, später „Klein ²⁾.“ Diese auffallende Erscheinung läßt sich am einfachsten aus der Annahme erklären, daß die deutschen Bewohner der Altmark von den Slaven erst das Erbauen von Dörfern erlernten und ihrem neuen Wohnsitz den Namen des benachbarten slavischen gaben. Damit soll indeß nicht gesagt werden, daß die Germanen in der Altmark vorher gleich den Wilden

1) Der Beweis für diese Behauptung wird an einem andern Orte durch eine specielle Nachweisung der slavischen und deutschen Dörfer der Altmark gegeben werden.

2) Einzelne auch: „Sieden“ (niedrig liegend) für die deutschen, und „hohen“ für die slavischen Dörfer.

gelebt hätten. Sie waren ebenfalls Ackerbauer, wohnten jedoch familienweise getrennt in einzelnen Gehöften, nicht in Dörfern. Daraus würde zugleich ein friedliches Nebeneinanderwohnen der Deutschen und Slaven folgen. Der Haß der erstern gegen die letztern entstand erst später. Für das Dasein deutscher Bewohner in unsrer Mark sprechen auch die heidnischen Begräbnisplätze, als die sprechendsten Zeugen der Vorzeit, wohin keine geschriebene Nachricht mehr reicht. Aber nur sehr klein ist die Zahl besatteter Deutschen gegen die der Slaven; das Verhältniß 1 zu 100 ist noch viel zu klein¹⁾.

Welche slavische Völkerschaft aber damals ihren Sitz in der Altmark hatte, wird wohl nie ergründet werden. Den französischen Annalisten war die Mark zu wenig bekannt; und der allgemeine Name des Sachsenlandes umfaßte auch sie mit. Wahrscheinlich gehörten sie aber zum Stamme der Wilzen, die nur durch die Elbe von ihnen getrennt waren. Die im Westen und Norden der Altmark wohnenden Lennegauer, Deringauer und Drawäner scheinen nicht in die nachherige Altmark hinein gewohnt zu haben²⁾.

§. 2. Bistümer. — Gaue.

Wahrscheinlich schon während des Krieges mit den Sachsen begann Karl der Große von dem stets germanisch gebliebenen, östlich von der Ohre liegenden, Nordthüringau aus die Un-

1) Der Nutzen von Aufgrabungen heidnischer Begräbnisplätze für die Urgeschichte Deutschlands wird noch lange nicht gebührend genug anerkannt. Der Verfasser glaubt die schwierige Frage: welche Gräber sind deutschen, welche slavischen Ursprungs? für die Altmark gelöst zu haben. (Vergl. Förstemann's Neue Mittheilungen II, 4. S. 544 ff. besonders S. 583. Erster Jahresbericht des Altmarkischen Vereins für vaterl. Geschichte u. Industrie S. 32 ff.) Zu demselben Resultate gelangte unabhängig von ihm der Archivar Tisch für Mecklenburg. (Vgl. Dessen Friedrico-Franciscenum 1837. Tert S. 21 ff. und Dessen Andeutungen über die altgermanischen und slavischen Grabalterthümer Mecklenburgs 1837.), und die Königliche Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Copenhagen hinsichtlich des Nordens. (Vergl. Leitfaden zur Nordischen Alterthumskunde 1837. S. 25 ff.)

2) Die geringen Spuren des Deutschen neben dem Slavischen, das große Mißverhältniß der Zahl slavischer und germanischer Todtentöpfe führen zu der Vermuthung, daß die Slaven die menschenarme Gegend der Altmark gleichzeitig mit den übrigen Slaven auf der Westseite der Elbe in Besitz nahmen, ohne gerade die Ureinwohner zu verdrängen, und da sie eine höhere Civilisation mitbrachten, war ein friedliches Beisammenwohnen beider Völkerschaften sehr wohl möglich.

terwerfung dieses Slavengebiets durch Anlegung mehrerer Grenzburgen im Nordthuringau, und machte in der Eroberung der Altmark beträchtliche Fortschritte. Schon 782 bestimmte er (nach dem Annal. Saxo) die Grenzen der bischöflichen Sprengel, namentlich von Halberstadt und Verden; das Verdensche Bisthum soll überdies zuerst in Kuhfelde, 1 Meile südwestlich von Salzwedel, gegründet ¹⁾ und 786 nach Verden verlegt sein; der Begriff einer Mark setzt voraus, daß dieselbe auf einem nicht deutschen, sondern dem Feinde abgenommenen Boden angelegt sei; der Marken im Sachsenlande aber geschieht bereits 809 ²⁾ Erwähnung, und als die älteste ist die Nordmark mit der Hauptburg Salzwedel zu betrachten ³⁾. Aus Allem, dessen nähere Erörterung nicht hieher gehört, geht hervor, daß die Anlegung der Burg Salzwedel Karl dem Großen beigelegt werden muß; die Zahl der Burgen ward später durch Heinrich im Anfange des 10ten Jahrhunderts in der Altmark bedeutend vermehrt. Da in den frühesten Zeiten die geistlichen Diöcesen genau mit der politischen Eintheilung des Landes übereinstimmten, die Nordmark aber zweien bischöflichen Diöcesen, der Verdenschen und der Halberstädtischen überwiesen war; so hat die Annahme, daß in der Altmark zwei verschiedene Marken durch Karl den Großen gegründet sind, die nördliche zu Salzwedel und die südliche zu Tangermünde, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Obgleich beide Marken bald in eine zusammengezogen wurden, so finden sich doch noch einige Andeutungen, daß später vielleicht beide auf eine kurze Zeit getrennt waren, so daß die Mark Salzwedel unter dem Namen *Marchia aquilonaris*, *Nort-Marchia*, die Tangermündesche (*Stendalsche*) Mark als *Marca, Marchia citra Albeam, Olde Mark tho Stendal* erscheint ⁴⁾.

1) In *Conradi Halberstad. chronographia summ. Pontif. et Imp.* (handschriftlich auf der Bibliothek zu Hannover) heißt es fol. CXLIX „*Episcopulum Kouendense. . . translatum est in ecclesiam Verdensem.*“ S. *Wedekind Neron* 1, S. 93. Die Gründung eines Bisthums in einem Dorfe kann nicht befremden, da schon Bonifacius beim Papste bewirkte, daß dies bei den Deutschen, wo es an Städten fehlte, geschehen könne. (*Epist. Bonif. 142. p. 217. ed. Serau.*)

2) *Chron. Moissia. ad a. 809. apud Pertz Mon. Germ. I, 308. und II, 258.*

3) (*G. W. v. Raumer*) Ueber die älteste Geschichte u. Verf. der Churm. Brandenb. S. 4.

4) Siehe v. Raumer *Regesta* Nr. 53.

Die Grenze beider Bisthümer und Marken bildete eine Linie, welche die Altmark von Südwest gegen Nordost ungefähr in zwei gleiche Hälften theilte und ging hart bei Gardelegen und Werben vorbei. Nähere Untersuchungen über diese Grenzlinie werden unten S. 3 geführt.

Unbestritten ist es, daß Salzwedel zum Verdenschen Sprengel gehörte. Spärlicher sind die Andeutungen über den Gau, in dem die Burg lag; und genau genommen, kann auch von einem Gaue im germanischen Sinne in der Altmark keine Rede sein. Aus der urgermanischen Zeit, wo die Longobarden und Angeln in derselben wohnten, wissen wir weiter Nichts; die Slaven aber hatten keine Gaueintheilung wie die Germanen; später, als die Altmark schon mehr von den Schriftstellern u. erwähnt wird, war die Gaueintheilung bereits veraltet. Da jedoch die slavischen Ländertheile ebenfalls ihre bestimmten Benennungen hatten und dieselben von den fränkischen und sächsischen Annalisten auch mit dem Namen *pagus*, häufiger aber mit *provincia*, *terra* bezeichnet werden, so kann bei dieser Verwechslung des *pagus* mit *provincia* wohl nach Gauen in der Altmark gefragt werden. Der zum Halberstädtischen Sprengel gehörige Theil der Mark umfaßte den Gau *Belxa*, *Belschem* u. später *Balsamorum terra* oder *regio* genannt; der Name *Balsamia* kommt erst viel später, nach 1200, vor. Der ältere Name ist slavisch, und das *Balsamorum terra* deutet darauf hin, daß ein Volksname in dem Worte enthalten ist. Die Ableitung von dem Flüsschen *Balsam* scheint daher unpassend; auch ist es höchst unwahrscheinlich, daß von einem so unbedeutendem Graben, der im Sommer ganz austrocknet, ein Districtsname hergenommen sein sollte. Der Gau *Moside* war ein Untergau von *Belxa*.

Für den zum Verdenschen Sprengel gehörenden Theil der Mark hat man lange keinen Districts- oder Gaunamen auffinden können. Gercken schien geneigt, den Bardengau bis zur Biese auszudehnen, ob er gleich zugab, daß er keinen Altmärkischen Ort, als in demselben gelegen, anführen könne. Erst in den neuesten Zeiten ist es L. v. Ledebur gelungen, den Namen des Slavendistricts um Salzwedel zu entdecken. Nach ihm¹⁾ ist die beim Jahre 956 erwähnte *Marca Lipani* dieser Theil der Altmark. Die in in derselben erwähnten Dörter findet derselbe hier und in dem angrenzenden Hannoverschen: Linbene

1) Dessen Neues allgemeines Archiv 1, 78. G. W. v. Raumer Regesta Nr. 176.

(Lüben nördlich von Wittingen), Klinizna (Klenze), Sebene (Seeben), Tulci (Tulsen), Kazina (Cassuhn) und Kribci (Grevese). Ungefähr 100 Jahr später, 1022, kommt der pagus Osterwalde vor mit dem Dorfe Latendorf¹⁾, das für Latendorf, 2 Meilen westlich von Salzwedel, gehalten wird. Salzwedel lag also im slavischen District Lipani, der später den Namen des Gaues Osterwolde erhielt.

War gleich das Bestreben Karls des Großen ganz besonders darauf gerichtet, die unterjochten Völker zur Annahme des Christenthums nöthigenfalls zu zwingen, so konnte er doch für die Mark dies nicht durchsetzen. Er mußte vor allen Dingen sich in derselben erst durch Anlegung von Burgen festzusetzen suchen. Unter seinen nächsten Nachfolgern geschah für die Nordmark wenig oder nichts, und der Saame, den Karl vielleicht gestreuet hatte, trug bei den Slaven keine Frucht; hörte der Zwang auf, so kehrte der Slave wieder zu seinem Heidenthum zurück. Daher währte es Jahrhunderte, bevor das Christenthum in der Altmark allgemein angenommen war. Dazu kamen die glücklichen Einfälle der Slaven in die Altmark von 960 an. Sie setzten sich zwischen Elbe und Biese fest; blieben dort bis ins 12te Jahrhundert herrschendes Volk und rotteten das Christenthum aus²⁾. Es darf uns daher nicht befremden, daß noch 1161 acht Dörfer in der Nähe von Diesdorf namhaft gemacht werden, deren Einwohner noch nicht zum Christenthum übergegangen waren (Gerck. fragm. 1, 3.) und erst gezwungen wurden Christen zu werden, und daß selbst 1233 sich noch mehrfache Spuren des Heidenthums hier zeigten (Gerck. Dipl. 2, 157). In den Burgen wie Salzwedel und auch wohl in den nächsten zum Burgward gehörenden Ortschaften ward freilich das Christenthum nicht ausgerottet, weil die Besatzung derselben aus Christen bestand und die Herrschaft der Slaven im 10ten und 11ten Jahrhundert nicht bis Salzwedel reichte.

§. 3. Die Archidiaconate Kuhfelde, Osterwohle und Salzwedel.

Jeder bischöfliche Sprengel, also auch der Berdensche, war in mehrere Districte, Archidiaconate, getheilt³⁾. Der über

1) G. W. v. Raumer Regesta Nr. 470. 471.

2) Helmold 1, 88.

3) Von einer Unterabtheilung der Archidiaconate in Decanate, wie im Halberstädtischen, findet sich im Berdenschen Bisthum, wenigstens in der Mark, keine Spur.

einen solchen District gesetzte Archidiaconus sollte ein Gehülfe des Bischofs sein, besonders zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. So erscheinen sie wenigstens unter den Karolingern. Die Bischöfe fanden eine solche Vertretung ganz bequem und übertrugen nach und nach den Archidiaconen mehr Functionen. Diese benutzten aber die Aufträge trefflich zur Vermehrung ihres Einflusses und schwangen sich allmählig zu einer solchen Macht empor, daß sie die einflussreichsten Personen des Bisthums wurden, und selbst gegen die Bischöfe in Opposition traten. Da die Archidiaconen meist aus den Domcapiteln gewählt wurden, die sich ebenfalls von dem Bischof immer unabhängiger zu machen wußten, so gelang beiden, die in Eintracht zu einem Ziele strebten, ihr Vorhaben vortrefflich. Die Archidiaconen zogen alle kirchlichen Angelegenheiten vor ihr Forum, visirten die Kirchen ihrer Diöces, besetzten die Stellen und ließen sich gern *Principos cleri* nennen¹⁾. Mit der Mitte des 13ten Jahrhunderts beginnen die Versuche, ihre Macht zu beschränken. Die Bischöfe setzten nämlich Vikare und Officialen ein, die in ihrem Namen fungirten, übertrugen ihnen nach und nach mehrere Geschäfte und schwächten dadurch allmählig die Macht der Archidiaconen bedeutend.

Die Frage, zu welchem Archidiaconat Salzwehel gehörte? hängt genau mit der Frage zusammen, welche Archidiaconate umfaßte der Theil der Altmark, welcher zum Bisthum Verden gehörte? Da diese wichtige Frage noch nirgends erörtert ist, so verdient sie einer nähern Untersuchung. Nur spärlich fließen die Quellen, aber die wenigen Andeutungen reichen hin, um das Dunkel aufzuhellen. Erwähnt werden gelegentlich von neuern Historikern in diesem Theile: das Archidiaconat Kuhfelde, ein Archidiaconus zu Osterwohle und die Präpositur Salzwehel.

1. Das Archidiaconat Kuhfelde.

Schlöpke behauptet²⁾, daß unter Bischof Gerhard II. (1363 — 1365) das Archidiaconat Kuhfelde der Präpositur zu Bardowik einverleibt sei, ohne die Quelle anzugeben. Die Richtigkeit der Angabe erhellt theilweise auch aus Urkunden des Archivs zu Salzwehel. Im Jahre 1391 überläßt der Propst zu Bardowik Conrad v. Driburg das Dorf Henningen

1) *Planck Geschichte der kirchlichen Gesellschafts - Verfassung* Bd. 3. S. 768 ff.

2) *Chronik von Bardowik* S. 285.

bei Elbgen dem Propste des Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel. Er bezeichnet dies Dorf so, daß es liege: in districtu Coueldensi ad proposituram nostram Bardewicensem pertinens (Urk. Nr. 33). In einer andern Urkunde von 1502 (Urk. Nr. 65) bestätigt Bokholz, Bardewicensis prepositus et in Couelde Archidiaconus einen Vergleich der v. d. Schulenburg in Begen-dorf mit dem Pfarrer in Audorf, der zugleich ihr Burgpfaffe war, nach welchem sie ihm für den freien Fisch, den er bis dahin genossen, gewisse Pächte überwies. Wir lernen hier drei Dörfer kennen, die zu diesem Archidiaconate gehörten: Henningen bei Klöße, 2 Meilen von Kuhfelde, Begen-dorf und das nahe dabei liegende Audorf, 1 Meile von Kuhfelde. Bei dem Man-gel anderer Nachrichten über dies Archidiaconat bleiben wir über die Stellung des Propstes in Bardewik, als Archidiaconus zu Kuhfelde, in Ungewißheit, namentlich über das Hauptgeschäft desselben, die Handhabung des Rechts. Die Wärtischen Unterthanen hatten nämlich nicht nöthig, von einem außerhalb der Mark wohnenden geistlichen oder weltlichen Richter ihr Recht zu nehmen; auch findet sich keine Spur, daß ein besonderer bischöflicher Official für Kuhfelde angestellt war. In einer ungedruckten Urkunde von 1494 geschieht zwar eines Commissarius des Kuhfelder Archidiaconats Erwähnung, Hermann Dwe-weder, der 2 Vikare investirt, aber es erhellet aus derselben nicht, wo er seinen Sitz hatte; ausgestellt ist die Urkunde im Kloster Dambeck, das wahrscheinlich auch als in der Nähe von Kuhfelde liegend zum Kuhfelder Archidiaconat gehörte. Auch bei der Reformation 1541 geschieht des Archidiaconus und seines Sprengels mit keiner Silbe Erwähnung; so daß zu ver-muthen ist, daß schon vor der Reformation das Kuhfelder Archi-diaconat im Wesentlichen mit der Salzwedelschen Präpositur ver-einigt war. Daß das Archidiaconat aber nur klein gewesen sein kann, erhellet auch aus einer Procurationentaxe der Verdenschen Diöces aus dem 15ten Jahrhundert ¹⁾, nach welcher der Propst

1) Gercken Cod. Dipl. 2, 655. Unter procuratio verstand man im Mittelalter zuerst die Verpflichtung der Geistlichen, den Bischof oder Archidiaconus auf seinen Inspectionserreisen zu bewirthen. Der Mißbrauch, der von den höhern Geistlichen dabei getrieben ward, mehrte sich auf eine schreckliche Weise, so daß mehrere päpstliche Ver-ordnungen dagegen ergingen. Papst Innocenz III. führt dabei an, daß ein Archidiaconus bei einem Pfarrer zur Visitation eingezogen sei mit 97 Pferden, 21 Jagdhunden und 2 Burgfalken und in wenig Stunden so viel verbraucht habe, wovon ganze Familien lange hätten leben können. Späterhin ward bestimmt, daß dafür eine Geldentschä-

zu Bardewick für seinen Sprengel und für den District Kuhfelde, also für 2 Archidiaconate nur vier Talente entrichtete, während der Propst in Salzwedel 23 Mark 4 fl. zahlen mußte.

2. Archidiaconus in Osterwohle.

Zwei Urkunden sind es, aus denen das Dasein eines Archidiaconats zu Osterwohle hergeleitet ist. Die Markgrafen Johann und Otto bestimmen um 1240 in der Nähe der Stadt Salzwedel einen Platz, auf dem das Hospital zum heiligen Geist erbauet werden solle; dies sei, sagen sie, geschehen auf Bitten ihrer Mutter und ihres Capellans Conrad, Archidiaconus in Osterwohle¹⁾. Es scheint höchst gewagt, aus dieser gelegentlichen Erwähnung eines Archidiaconus in Osterwohle auf ein Archidiaconat schließen zu wollen. Dazu kommt, daß gerade über Osterwohle verhältnißmäßig noch recht viel Urkunden vorhanden sind, aus welchen nur hervorgeht, daß ein gewöhnlicher Pfarrer daselbst war. Daß das Archidiaconat Osterwohle später nach Kuhfelde verlegt sei, ist höchst unwahrscheinlich, weil hier nach dem Obigen das Bisthum Verden zuerst gegründet ward, und weil noch mancherlei Andeutungen und viele Sagen sich hier finden, die darauf hinweisen, daß in Kuhfelde ein höherer Geistlicher seinen Sitz hatte, obgleich über Kuhfelde sonst nur sehr wenig historische Nachrichten sich erhalten haben. Unrichtig aber ist es, für das Archidiaconat Osterwohle den ganzen Gau Osterwohle, d. h. den zum Verdenschen Sprengel gehörigen Theil der Altmark in Anspruch nehmen zu wollen, da das Salzwedelsche Archidiaconat schon vor der gelegentlichen Erwähnung eines Archidiaconus in Osterwohle existirte. — Der in der Urkunde genannte markgräfliche Caplan führte wahrscheinlich bloß den Titel eines Archidiaconus und war wohl zugleich Pfarrer in Osterwohle.

Die zweite für die Annahme eines Archidiaconats Osterwohle angeführte Urkunde ist von 1315²⁾, in welchem Jahre

digung den Bischöfen und Archidiaconen entrichtet werden sollte, und die Procurationen wurden gesetzlich festgesetzt. Vergl. du Cange sub voc. Procurare et Procuratio. Späterhin verstand man auch unter Procuratio die Diäten und Alimente, welche den päpstlichen Legaten von den Kirchen verabreicht werden mußten. Da die Höhe dieser Diäten ic. ganz von der Willkür der Legaten abhing, so ward dies eine sehr ergiebige Quelle für die päpstlichen Lieblinge, sich übermäßig zu bereichern. S. Planck Geschichte der christl. Gesellschafts-Verfassung Bd. 5. S. 652 ff.

1) Gercken Diplom. 1, 279.

2) Gercken l. 1. 1, 292.

ein Propst zu Osterwohle, Hermann, sein Testament abfaßte. Von diesem Propst Hermann aber läßt sich urkundlich darthun, daß er nur ein gewöhnlicher Pfarrer in Osterwohle war, und daß er auch nur den Titel eines Propstes führte. In einem rathhäuslichen Manuscript unter dem Titel: *Liber consignationum*, heißt es unter dem Jahre 1320: *Hermannus Leyge resignavit hereditatem, quae dicitur pine, Henrico, cognato Domini prepositi de Osterwolde et ipse Henricus resignavit eam Gertrudi Domini prepositi de Osterwolde*. Der hier genannte *cognatus* des Propstes Henric wird von Hermann in seinem Testamente *avunculus* genannt; eben so kommt die Haushälterin des Propstes, Gertrud, auch im Testamente vor. Außerdem erscheint Hermann in mehrern ungedruckten Urkunden im *Copiarium* des Klosters zum heil. Geist vor Salzwedel. Im Jahr 1307 verkauft ein Bisar zu Lüneburg *Domino Hermanno plebano in Osterwolde 1 plaustrum Salz*; 1313 verkaufen 2 Bürgen in Lüneburg *Dn. Hermanno preposito in Osterwolde 1/2 plaustrum Salz*; 1317 bescheinigt der Rath zu Lüneburg, daß *Dom. Hermannus rector ecclesie in Osterwolde* in seinem Testamente $\frac{1}{2}$ Wspl. Salz dem Kloster zum heil. Geist vor Salzwedel vermacht habe, und daß die Einnahme dafür zur Kleidung für die Chorherren verwandt werden solle; in demselben Jahre attestiren mehrere Ritter, daß *Dom. Hermannus prepositus de Osterwolde* sein Testament gemacht habe. Alle diese Urkunden sind in das *Copiarium* des Klosters eingetragen, um den Ursprung der von Hermann in seinem Testamente dem Kloster vermachten Gebungen aus der Lüneburger Saline nachzuweisen, so daß kein Zweifel obwalten kann, daß dieser bald *plebanus*, bald *rector ecclesiae*, bald *prepositus* genannte Hermann eine und dieselbe Person ist. Schwerlich möchte sich ein Beispiel finden, daß ein Propst (*Archidiaconus*) bloß Pfarrer (*plebanus, rector ecclesiae*) genannt wird, wenn er auch gleich die *cura animarum* der Pfarhie hatte. Endlich verdient noch erwähnt zu werden, daß sämtliche von ihm benutzten Gebäude in Osterwohle nach dem Testamente sein Privateigenthum waren; ein Propst aber als *Archidiaconus* sicherlich überall, wenigstens um diese Zeit, eine Amtswohnung hatte. Daher halte ich ihn für einen *Titularpropst*. Es ist dies auch nicht ohne Beispiel. Der Pfarrer in Dähre führte eine Zeitlang auch den Titel eines Propstes und war nur Pfarrer ohne einen *Archidiaconats-District* unter sich zu haben.

Aus dem Gesagten folgt, daß durch keine sichere historische Nachricht mit Bestimmtheit ein *Archidiaconat Osterwohle* nachgewiesen werden kann.

§. 3. Das Archidiaconat (Präpositur) Salzwedel.

Die Präpositur Salzwedel war wahrscheinlich das einzige Archidiaconat in der Umgegend Salzwedels, das im vollen Sinne ein solches genannt werden konnte, da der Ruhfelder Archidiaconus die Gerichtspflege als Ausländer nicht handhaben konnte. An der Spitze des Archidiaconats stand, wie dies öfter der Fall war, ein Propst mit allen Gerechtsamen und Geschäften eines Archidiaconus. Bei ihm geschahen alle Präsentationen der Pfarrer, Altaristen, Vikare u., er führte sie ohne Weiteres ein, hatte die Gerichtbarkeit selbst über Leben und Tod, bestätigte die Statuten der geistlichen Bruderschaften, hatte das Synodaticum und Cathedraticum¹⁾, bestätigte Testamente, ließ sich von den Testamentarien Rechnung legen und quittirte darüber. Nur die Geschäfte, wozu die bischöfliche Weihe gehörte, z. B. Einweihung einer neuen Kirche, eines neu gegründeten Altars u., verrichtete der Bischof selbst. Auch im Anhang zum Visitationsrecess von 1541 wird die Propstei ausdrücklich ein Archidiaconat genannt.

Der dem Propste unterworfenene Sprengel war sehr groß, denn um die Zeit der Reformation gehörten 74 Pfarreien zu demselben²⁾. Soll die Procurationen-Laxe eine Norm für die Bedeutendheit der Stellung und der Größe des Sprengels sein, so war die Salzwedelsche Präpositur im 15ten Jahrhundert von allen Präposituren und Banndistricten bei weitem die bedeutendste; sie zahlte an Procurationen 23 Mark 4 fl., während alle übrigen ungleich weniger entrichteten³⁾.

Bestimmte Nachrichten, welche Dörfer 1541 zum Archidiaconat Salzwedel gehörten, fehlen. Seit 1541 war mit dem Salzwedelschen das Ruhfelder Archidiaconat verbunden. So blieb es bis 1573, in welchem Jahre durch die neue Consistorial-Ordnung die Inspectionen für die Altmark angeordnet wurden. In den Acten der Superintendentur zu Salzwedel findet sich noch ein namentliches Verzeichniß der Ortschaften, welche 1551 nach Salzwedel zur Kirchen-Visitation beordert wurden, die also damals die Diöcese Salzwedel bildeten. Dies Document (Urk. Nr. 99.) ist von großer Wichtigkeit, in sofern wir aus

1) S. die Notizen zum Anhang zum Visitationsabschied für 1541 im Urkundenbuch.

2) Von einer Ausdehnung des Archidiaconats Lüchow in die jetzige Altmark findet sich nicht die geringste Spur. Dies Archidiaconat umfaßte wahrscheinlich nur die Grafschaft Lüchow.

3) Gerck. Cod. 2, 655.

demselben den Umfang der Archidiaconate Salzwedel und Kuhfelde genau kennen lernen und zu einer genauen Bestimmung der Grenze zwischen dem Verdenschen und Halberstädtischen Bisthum in der Altmark gelangen. Dadurch ist ein längeres Verweilen bei demselben gerechtfertigt. Das Verzeichniß enthält die drei Landreutereien Salzwedel, Arendsee und Seehausen. Die Eintheilung in Landreutereien ist bekanntlich uralte und richtet sich auch hier, wie wir sehen, nach der kirchlichen Eintheilung des Landes. Vergleichen wir nun diese Landreutereien von 1551 mit den Altmärkischen Kreisen, wie sie bis 1806 bestanden, so finden wir wenig Abweichendes. Zuvörderst fehlen in dem Verzeichnisse von 1551 alle diejenigen Ortschaften auf der Westseite der Ohre, die später zum Kreise Salzwedel gehörten, als: Böddensel, Breggenstedt, Eimersleben, Erleben, Etingen, Flechtlingen, Grauingen, Hasselburg, Hørsingen, Ost-Ingersleben, Mannhausen, Ursleben, Wegenstedt und Wiegeliß. Sie gehörten also sämmtlich zum Halberstädtischen Sprengel. Dagegen ist Bülstringen auf der Westseite der Ohre, nahe bei Neuhalbensleben, das später auch zu Salzwedel gehörte, mit aufgeführt, wenn es kein Schreibfehler ist; ferner Böckwitz und Fahrstedt bei Brome auf der Westseite der Ohre mit den drei jetzt hannoverschen Dörfern Wiswedel, Woike und Ehra. Auch fehlt Gardelegen, als zum Halberstädtischen Sprengel gehörig und mit Calbe und Bismark später wahrscheinlich darum zum Kreise Salzwedel und Arendsee geschlagen ward, damit die Städte der Altmark gleichmäßiger vertheilt würden. Ferner fehlen auch Behendorf, Dambek (Amt), Cunran, Köcke, Netgau, Walstawe und Wustrewe. Behendorf fehlt wohl deshalb, weil zu den katholischen Zeiten ein Burgpfaffe daselbst wohnte, der in größerer Unabhängigkeit vom Archidiaconus lebte; Dambek hatte einen Klosterpropst; Walstawe war hannoversch; ob Wustrewe zufällig ausgefallen ist, oder in einem der jetzt unbekanntenen Ortschaften des Verzeichnisses, das überdies einige Namen doppelt enthält, steckt, oder ob es zum Calbeschen Werder damals gehörte, ist ungewiß; die Namen der übrigen fehlenden Dörfer sind vielleicht als verschrieben in den doppelt aufgeführten oder in den unbekanntenen zu suchen. — Vom Arendseer Kreise fehlen außer Arendsee, wo ein Klosterpropst wohnte, zuvörderst Bismark und Calbe mit dem ganzen Calbeschen Werder, d. h. mit den Dörfern Altmerleben, Beese, Brunau, Bühne, Butterhorst, Dolchau, Güssfeldt, Hagenau, Jeeke, Kahrstedt, Mehrin, Padebusch, Plate, Siepe, Wahrholz, Wienau und Wiegen. Calbe und

der Werder gehörten also nicht zu Verden, sondern zu Halberstadt. Dies wird auch durch das Album der Wittenberger Universität bestätigt, wo ad 1518 d. 20. April¹⁾ Salbe zum Halberstädtischen Sprengel gerechnet ist. Wenn aber Siepe im Werder 1517 nach Gercken Codox 8, 476 zu Verden gehört haben soll, so steht dies mit jenem Verzeichnisse im Widerspruch. Aber es fragt sich, ob das Siepe in der Urkunde bei Gercken das Dorf Siepe im Werder ist; ich vermute eher Ziepel bei Gardelegen, das im Verzeichnisse von 1551 Sipell heißt. Außerdem fehlt im Verzeichnisse noch der Perwer, der aber 1551 noch eine Vorstadt von Salzwedel war, und Belgau, welches Dorf aber in unmittelbarer Verbindung mit Callehne gebauet ist, also wahrscheinlich hierzu gerechnet ward. — Aus dem Seehauser Kreise fehlt, außer Seehausen selbst, wo ein Propst residirte, nur Gr. Aulosen, wahrscheinlich wegen des dort wohnenden Burgpfaffen.

Die beiden Archidiaconate Salzwedel und Kuhfelde umfaßten demnach die 3 Utmärkischen Kreise Salzwedel, Arendsee und Seehausen mit den angegebenen Modificatio- nen und zählten zusammen 289 Dörfer. Von diesen sind und waren nachweislich 92 Pfarrörter. Da nach dem Receß von 1541 zu Salzwedel 74 Pfarren gehörten, so würden zum Kuhfelder Archidiaconat etwa 18 Pfarren zu rechnen sein. Aber es läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in den katholischen Zeiten mehrere Dörfer eigene Pfarren hatten, die später Filiale wurden, so daß die Anzahl der zum Kuhfelder Archidiaconat gehörenden Pfarren größer war.

Die Grenze zwischen beiden Bisthümern in der Utmärk bildete demnach eine Linie, welche von den Quellen der Dhre bei Dhrdorf im Hannoverschen diesem Flusse bis Calvörde folgte, doch so, daß außer den Preussischen Ortschaften Böck- witz und Fahrstedt auch noch die drei Hannoverschen Dörfer Wiswedel, Ehra und Boiken zu Verden gehörten, die Dhre demnach nicht genau die Grenze bildete. Von Calvörde verläßt die Grenzlinie die Dhre und geht auf folgende Dörfer, die jedoch sämmtlich zu Verden gehören: Pökehne, Rorför- de (?)²⁾, Ziepel, Tipse, Ackendorf (also Gardelegen zu Halberstadt gehörig, östlich liegen lassend), Berge, Paatsche, Schenkenhorst, Kl. Engersen, Wernstedt, Winkel- stedt, Wustrewe (?), Bethlingen, Badel, Thürik,

1) Förstemann Neue Mittheilungen 5, 4. S. 80. Note.

2) Von den beiden mit ? versehenen Dörfern ist es ungewiß, ob sie im Verzeichniß von 1551 vorkommen, also zum Stifte Verden gehörten.

Störpfe, Molitz, Lübbars, Kerkau, Bohne (also Salbe mit dem Salbeschen Werder gehörte wie Bismark zu Halberstadt), Gladigan, Gr. Kossau, Schlieksdorf, Krumke, Meiseberg, Galberwisch, Uchtenhagen, Königsmark, Wasmerschlage, Wolterschlage, Kethausen, Ferschlip, Lichterfelde, Wendemark, und dann nördlich von Werben in die Elbe. Nur unbedeutend ist, wie man sieht, diese Grenzlinie von der der Kreise Salzwedel, Arendsee und Seehausen gegen die Kreise Stendal, Tangermünde und Arneburg abweichend. Vielleicht ließe sich auch geschichtlich die Vergrößerung der Kreise Salzwedel und Arendsee nachweisen.

Nun sind wir auch im Stande, die in den alten Nachrichten angegebene Grenze zwischen beiden Bisthümern zu verstehen. In der Urkunde von 786 ap. Lindenbrog ed. Fabric. p. 178. ist die Grenze angegeben, daß sie gehe in *Albiam*, inde in *rivum Aland*, inde in *rivum Bese*, inde in *Rodouo usque in paludem quo dicitur Rokosford*, inde in *Horam fluvium*, *Callenvorde*, in *ortum Horae etc.* Daß der *Aland*, wie er jetzt fließt, nicht gemeint sein kann, ist klar. Auch hat die ganze Wische bekanntlich erst im 12ten Jahrhundert eine ganz andere Gestalt gewonnen und die Entwässerung derselben rührt erst aus dieser Zeit her. Besonders scheint aus dem sehr geringen Gefälle des jetzigen *Alands* durch einen großen Theil der Wische hervorzugehen, daß ihm erst später sein gegenwärtiges Bette angewiesen ist. Vergleichen wir hiermit die betreffenden Stellen im *Chronic. Halberstad.* (bei Leibnit. script. Br. Tom. II., besser in dem besondern Abdruck von D. Schatz in dem Programm des Halberstädtischen Dom-Gymnasiums von 1839). Nach p. 3 (ed. Schatz) war die Grenze des Halberst. Sprengels *Ara, Milda, Pretekina et Albiam*; noch bestimmter p. 25: *versus Verden contra Aquilonem, ubi Prisatine fluvius influit Albiam* und p. 27: *usque ad ortum fluvii Rodowe et per descensum eius usque in fluvium Jesne* (ein Schreibfehler statt *Biese*) *et per descensum eius usque in fluvium Prisatine et per descensum eius usque quo influit Albiam*. Daß hier *Aland*, *Pretekina*, *Prisatine* denselben Fluß bedeuten, ist klar, und von ihm heißt es ausdrücklich, daß er auf der Grenze beider Sprengel in die Elbe fließe. Der frühere Lauf des *Alands* war demnach ein ganz anderer, als der jetzige, und ging von Westen nach Osten; der jetzige sogenannte *Laube-Aland* ist es nicht, denn der fließt theils nördlicher, theils umgekehrt von Osten nach Westen. Für einen Landstrich, der früher unbewohnt nur Sumpf war, und später durch Eindeichung und Canalisirung erst für die Cultur brauchbar gemacht ist, läßt sich der uralte Lauf der Ge-

wässer nicht mehr nachweisen. Die in den Urkunden genannte Biese bildete nun von Osterburg an bis Gladigau die Grenze: hier aber weicht die Linie von der Biese ab, folgt einem kleinen Bach, später zum Agraben erweitert, der im Norden und Westen den Calbeschen Werder umschließt; und trifft bei Schenkenhorst die Milde (Rodowe). Die weitere Grenze bietet keine Schwierigkeit mehr dar.

S. 4. Pröpste in Salzwedel.

Das Ansehen des Propstes in Salzwedel war sehr bedeutend. Mehrere derselben bedienten sich des Zusatzes: *Dei gratia*, und in den Visitationsrecessen wird er ein Prälat von den Visitatoren genannt.

Diese bedeutende Stellung und die mit der Stelle verbundene Einnahme war die Ursache, daß zu dieser Würde, wenigstens in den letzten Jahrhunderten vor der Reformation, nur Adliche gelangten. Unter denselben befanden sich mehrere, welche nicht die priesterliche Weihe hatten. Daher kommen in den Urkunden nicht selten zwei Officiales oder Vikare des Propstes vor, von denen der eine *Officialis Consistorii*, der andere *Officialis chori* genannt wird (Urk. Nr. 55). Von ihnen ist der *Vicepropositus* zu unterscheiden. Denn beide, *Officialis* und *Vicepropst*, erscheinen öfter neben einander in den Urkunden. Bekanntlich hatte die üble Sitte mehrere geistliche Pfründen zu häufen so überhand genommen, daß alle Maasregeln, die von Zeit zu Zeit durch Päpste und Synoden gegen die Pluralität der geistlichen Aemter ergriffen wurden, fruchtlos blieben. Die meisten Pröpste in Salzwedel waren daher auch zugleich Domherren an größern Stiftern und wohnten nicht immer auf der Propstei. In diesem Falle setzten sie, ohne dazu einer höhern Genehmigung zu bedürfen, einen *Vicepropst* ein, der sämtliche Geschäfte des Propstes verwaltete. Das Einzige, was sich der Propst vorzubehalten pflegte, war die Unterstützung und Bestrafung der Kapitalverbrechen¹⁾. Ein solcher Stellvertreter des Propstes kommt schon 1281 in der Person des *Johann de Dolchowe* vor²⁾. Zu den oben schon angezeigten Geschäften und Rechten als *Archidiaconus* kam noch insbesondere, daß er alleiniger Patron der Pfarre zu *Brewitz* war, und daß auch sämtliche Geistlichen der Kirchen, die wir z. B.

1) v. Ledebur Archiv u. Bd. 6. S. 304 ff.

2) Pcn; Brand. Urk. S. 898.

in der Neustadt Salzwedel zum Patronate des Klosters zum heiligen Geist vor Salzwedel gehörten, ihm präsentirt und von ihm investirt wurden. Auch war er Lehnsherr von der Hälfte des Perwers.

Neben dem Propste stand ein bischöflicher Vikar oder Official als Commissarius. Welche Geschäfte demselben oblagen, und in welchem Verhältnisse er zum Propste stand, erhellet nicht klar. Beide hatten die Handhabung des Rechts, aber sie sprachen doch gewiß das Recht nicht gemeinschaftlich, sondern jeder für sich. Es fragt sich dann, ob bestimmte Rechtsfälle vor das Forum des Einen gezogen wurden oder ob die Unterthanen beliebig bei Einem Recht suchen konnten? Oder bildete der bischöfsl. Commissarius eine Art Appellations-Instanz? Anfangs wohnte der bischöfsl. General-Official, dem auch die Präpositur Salzwedel überwiesen war, bald in Lüneburg, bald in Bardewik. Aber im Jahr 1448 bewirkte Chf. Friedrich II. beim Papst Nicolaus, daß Niemand aus der Markgrafschaft vor ein auswärtiges geistliches Gericht im Auslande gezogen, sondern von seinen Richtern im Lande Recht nehmen sollte. Die folgenden Päpste bestätigten dies Privilegium: Pius im Jahre 1548, Sixtus IV. 1471, Innocenz VIII. 1488¹⁾. Die Altstadt Salzwedel wirkte sich 1478 noch besonders von Bischof Bartold zu Werden das Recht aus, daß die Bewohner derselben nur bei dem bischöfsl. Official in Salzwedel, der seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts stets in Salzwedel wohnhaft war, und sonst nirgendß, ihr Recht nehmen sollten, mit Ausnahme der Appellation, für welche besondere Anordnungen vorbehalten wurden²⁾.

Der Vicepropst besorgte neben den Amtsgeschäften des Propstes auch die Privatgeschäfte desselben, in sofern sie mit dem Amte in Verbindung standen. Er hatte nämlich auch die ganze Administration der vielfachen zur Propstei geschlagenen Revenüen³⁾, sorgte für das Wiederunterbringen eingegangener Kapitalien, zog die Pächte ein, stellte Consense für die Unterthanen der Propstei aus. Dies hing Alles mit dem Geschäft des Propstes zusammen. Er hatte die ganze Administration des Propsteivermögens und war durchaus in der Hinsicht keiner Controlle unterworfen. Da-

1) Lenz Br. Urf. S. 653 (Original im Archiv zu Salzwedel pag. 7 Nr. 12.). v. Raumer Codex Diplom. continuatus II, p. 18. Nr. XX.

2) Lenz Br. Urf. S. 710.

3) Anhang zum Bistationsrecess von 1541.

mit der Propst aber auch mit diesen Geschäften nichts zu thun hatte, überließ er die ganze Einnahme der Propstei dem Vicepropst und ließ sich nur eine bestimmte Summe (1481 betrug diese 120 Rheinische Goldgülden)¹⁾ zahlen. Der Vicepropst mußte dann aber auch sämtliche Lasten der Propstei tragen. Dahin gehörte die Erhaltung des ganzen Hausstandes der Propstei, Verpflegung der beiden Officialen des Propstes und der beiden Capläne und endlich freie Wohnung für die vier genannten Geistlichen.

Das nachfolgende Verzeichniß der Propste in Salzwehel findet sich im Wesentlichen bereits in v. Ledebur *Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats*, Bd. 6. S. 288 ff., erscheint aber hier vielfach verbessert und vermehrt mit Hinweglassung dessen, was an andern Orten dieser Geschichte beigebracht ist.

Der erste Propst, dessen in Urkunden Erwähnung geschieht, ist:

1. Bedekind (1223).

Er erscheint als Zeuge bei der Confirmation eines Tausches zwischen der Kirche in Dähre und dem Grafen v. Dannenberg. (*Gerck. Diplom.* 2, 399; *Lenz Br. Urk.* 876.)

2. Dietrich (1241—1252),

ist Zeuge in einer Urkunde von 1241, wodurch die Markgrafen Johann und Otto III. genehmigen, daß in der Kapelle des ganzen Hospitals vor dem Perwer ein Messpriester angestellt werde, doch so, daß der Propst eigentlicher Pfarrer bleibt. (Original im Salzwehelschen Archiv, fehlerhaft abgedruckt in *Lenz Br. Urk.* S. 36.) Zur Anlegung des Hospitals zum heiligen Geist zwischen der Stadt und dem Perwer giebt er nach der Bestätigungsurkunde von 1252 seine Zustimmung. (*Lenz Br. Urk.* S. 881.)

3. Heinrich (1263),

Zeuge in einer Schenkungsurkunde des Markgrafen Otto's III. (*Lenz Br. Urk.* S. 888.)

4. Gebhard (1273),

erscheint als Zeuge in der Bestätigungsurkunde des berühmten Salzwehelschen Statuts von 1273. (Original im Salzwehelschen Archiv, abgedruckt in *Lenz Br. Urk.* S. 74 ff.)

1) v. Ledebur *Archiv* 6, 306.

5. Barthold (1279 — 1297),

kommt in mehreren Urkunden als Zeuge vor, z. B. in einer Schenkungsurkunde der Markgrafen Otto und Albrecht 1279 (Lenz Br. Urk. S. 82. Gerck. Fragm. 1, 24.); eben so in einer Urkunde des Markgrafen Otto 1287, wodurch derselbe zu Gunsten der Gewandschneidergilde (d. h. Tuchhändler, nicht Schneider, wie irrthümlich hie und da behauptet wird), deren Mitglied der Markgraf selbst ist, die Bölddenstedter Mühle von der Bede befreiet. (Orig. im Salzwed. Archiv, fehlerhaft abgedruckt in Lenz Br. Urk. S. 994.) Ferner giebt er seine Genehmigung zur Gründung des Altars zu Ehren Jacobi in der Katharinenkirche 1281. (Lenz Br. Urk. S. 896.) Endlich findet sich im Schulenburgischen Archiv auf der Propstei Salzwedel noch eine ungedruckte Urkunde von 1297, nach welcher er der Kirche zu Mösenthin eine Rente von 1 Schffl. Roggen jährlich bestätigt.

6. Rudolph v. Gimbeck (1301 — 1329),

der erste Propst, dessen Familienname bekannt ist. Das adelige Geschlecht der Gimbecke kommt auch ein Paar mal in Karls IV. Landbuch vor und starb als Besitzer von Primern, Bretsch u. in seiner männlichen Descendenz aus. Der Stammsitz des Geschlechts war wahrscheinlich die jetzige Wüste Gimbecke bei Roggatz. Das Wappen bestand aus einem Pfeile, auf dem Helm eine weibliche Figur mit Pfeil und Bogen. Unser Propst Rudolph erscheint zuerst als Notar in einer Urkunde von 1301, wodurch Markgraf Hermann festsetzt, daß die Adelligen in Salzwedel nicht schofffrei sein sollen¹). Im Jahr 1304 verkaufte er an das Kloster zum heiligen Geist vor Salzwedel zwei Hufen Acker. (Gercken Dipl. 1, 287.) Einen streitigen Präsentationsfall legte er unmittelbar dem Papste zur Entscheidung vor. (Lenz Br. Urk. S. 923.) Endlich 1329 kaufte er vom Rathe der Altstadt Salzwedel eine jährliche Rente von 3 Mark Pf. Soltw. (Urk. im Salzwed. Archiv, abgedruckt in v. Ledebur allgem. Archiv 6, 292. Anmerk. 5.)

1) Beckmann Besch. der Churmark Brandenb. Bd. 2. Zufüge Sp. 6. Das Amt der Notare verwalteten im Gefolge der Markgrafen stets gebildete Geistliche, z. B. Domherren, die dann als solche nicht selten den Titel markgräfl. Capläne führten.

7. Bertram Bok.

In einem Verzeichnisse der Mitglieder der Stenden- oder Exulum-Silde im hiesigen Rathsarchiv wird sein Name als Mitglied aufgeführt, aber ohne Jahr. In der Ordnung steht er unmittelbar dem nachfolgenden Propst vor, und die mit ihm genannten Patrizier lebten auch um diese Zeit, - so daß er hier eingeschoben ist. Eine Familie Bok, Buch war um diese Zeit nach dem Landbuche Karls IV. in der Mark vielfach begütert, ihr gehörte dieser Propst vielleicht an.

8. Eudolph v. Bartensleben (1340—1355).

Er erscheint zuerst in einer Urkunde von 1340 des hiesigen Rathsarchivs (abgedr. in v. Ledebur Allgem. Archiv Bd. 6. S. 303), wodurch der Verkauf von 2 Hufen Acker an das Kloster zum heiligen Geist genehmigt wird. Als Zeuge kommt er vor in einer Urkunde des hiesigen Rathsarchivs von 1346 (Urk. Nr. 19) und des Markgrafen Ludwig von 1351, wodurch dieser die Privilegien der Städte Salzwedel und Stendal bestätigt. (Lenz Br. Urk. S. 301 [sehr entstellt abgedruckt], Gerck. Diplom. 1, 107.) Im folgenden Jahre wird er in einer Urkunde Markgraf Ludwigs des Römers genannt, wodurch dieser den Schulenburgern und Bartensleben die Hauptmannschaft der Altmark verleiht. (Lenz Br. Urk. S. 963.) Aus dieser Urkunde, sowie aus Gercken Diplom. 2, 259 geht der Familienname hervor. Er starb wahrscheinlich 1355 oder kurz vorher, denn in einer Verkaufsurkunde der v. d. Schulenburg (Gerck. Fragm. 4, 24) von 1356 heißt es: vicariam — nouiter fundatam per Ludolphum de Bartensleben. Auch kommt 1355 sein Nachfolger bereits urkundlich vor.

9. Günzel v. Bartensleben (1355—1364),

erscheint als Propst in einer Urkunde vom Jahre 1364, wodurch er die Foundation eines Altars genehmigt (Urk. Nr. 23). Vorher erscheint er als Inhaber einer Commende beim Altar des Hypolitus und Chrysogonus in der Burgkapelle zu Tangermünde, welches Lehn er 1355 dem Markgrafen Ludwig wieder zurückgab.

10. Albrecht Conow (1382—1394),

erscheint zuerst als Zeuge bei dem Verkauf der Bockhornschen Mühle bei Salzwedel an den Rath (Gerck. Diplom. 1, 361), dann 1387 in einer Urkunde Dietrichs v. Bodendik, wodurch er an die Chuden 4 Wspl. Roggen verkauft (Urk. Nr. 31).

Zu seiner Zeit ward Salzwedel mit dem Interdict belegt, das zwar mehrere Jahre dauerte, aber durchaus unbeachtet geblieben zu sein scheint, wie aus den noch ziemlich vollständigen, wiewohl einseitigen Verhandlungen darüber gefolgert werden muß (Urk. Nr. 35). Man sieht aus den Verhandlungen, wie die furchtbare Wirkung der Interdicte schon am Ende des 14ten Jahrhunderts durch ihren Mißbrauch so geschwächt war, daß sich der Propst, der Rath und die Bürgerschaft aus demselben nichts mehr machte, und daß der Propst, so oft auch der geistliche Bannstrahl über Salzwedel geschleudert wurde, nicht aufhörte, den Gottesdienst in der gewöhnlichen Weise fortbestehen zu lassen. Die Veranlassung zu diesem Interdict gab ein Priester Johann Wogel zu Dannenberg, der von einem Heinrich Moychel — der armiger¹⁾ genannt wird — beraubt ward, indem derselbe ihm Pferde, Geld und andere Mobilien genommen, auch die Unterthanen seines Beneficiums aus dem Dorfe Tschelhusen gefangen genommen und beides, Raub und Gefangene, nach Salzwedel gebracht hatte. Rath und Bürgerschaft hatten nicht bloß den Moychel mit seiner Beute aufgenommen und ihm Schutz verliehen, sondern auch die Gefangenen ins Gefängniß geworfen und sie nur gegen ein hohes Lösegeld wieder frei gegeben. Johann Wogel, der beraubte Priester, brachte auf der Synode des Stifts Verden, die 1392 unter Vorsth des Propstes zu Bardewyk Conrad Driburg Namens des Bischofs von Verden Otto, wo auch der Propst aus Salzwedel, Albert Conow, gegenwärtig war, die Angelegenheit zur Sprache und berief sich auf eine für das Erzbisthum Mainz, wozu auch das Stift Verden gehörte, ausdrücklich gegebene Verordnung, daß, wenn ein Ort einen Laien mit dem, einem Priester abgenommenen Gute, oder einen Gefangenen bei sich aufnehme, die Priester sofort, ohne höhere Befehle abzuwarten, die Kirchen schließen und den Gottesdienst gänzlich aufhören lassen sollten. Der Vorsitzende, Propst Conrad, bestimmte den ersten Official des Bischofs zu Verden Robert von Nortlo, dem Metropolitan-schluß zufolge, gegen die Stadt Salzwedel zu verfahren, der dann auch das Interdict über Salzwedel aussprach; die Ausführung ward dem Procurator der Synode, Johann Goci, übertragen. Da nun einige Zeit die Kirchen geschlossen blieben, schickte der Rath der Stadt Salzwedel den Rath's-Syndicus Johann Mulstorp an den Official Robert, die Aufhebung des Interdicts zu bewirken. Der Official dictirte dem Rath eine namhafte Strafe als Genugthuung für die beleidigten Priester; setzte einen bestimmten Termin fest, an welchem diese Strafe erlegt, das Beraubte voll-

1) d. i. Knappe.

ständig zurückgegeben und die Gefangenen losgelassen sein sollten, und hob das Interdict bis zu diesem Termin auf. Sollte der Termin nicht gehalten werden, so müßte das Interdict wieder eintreten. Die Stadt erfüllte die Bedingungen nicht; der Propst aber ließ das Interdict, dem Befehle gemäß, nicht eintreten und hielt nach wie vor den Gottesdienst. Blogel wandte sich daher an Ludolph v. Echte in Einbeck, der für den ganzen erzbischöflichen Sprengel von Mainz mit der Ausführung der Provinzial-Statuten generell beauftragt war. Dieser erließ unter dem 8ten März 1392 an sämtliche Geistliche der Diöces Verden und Salzwedel insbepondere den gemessenen Befehl, den Propst Cono aufzufordern, sofort den Gottesdienst in der Stadt und in den Vorstädten einzustellen und ihn nach Einbeck zu citiren, um dort vor dem erzbischöflichen Commissarius die Gründe anzugeben, wenn er dergleichen hätte, warum er den gesetzlichen Bestimmungen ungehorsam gewesen sei. Die aufgeforderten Geistlichen aber sollten durch eine Notariatsurkunde darthun, daß sie den Befehl ausgeführt hätten. Auch dies fruchtete Nichts. Cono stellte sich nicht vor den Commissarius und änderte im Gottesdienst Nichts. Blogel wandte sich deshalb an den päpstlichen Stuhl. Bonifacius IX. erließ im Mai 1394 an Propst Johann in Lübeck den Befehl, dem Blogel Recht zu schaffen und das in der Sache Nöthige zu veranlassen. Propst Johann citirte zuvörderst den erzbischöflichen Commissarius Ludolph v. Echte, um sich über sein Verfahren in dieser Sache vernehmen zu lassen, er erschien, auch nach einer zweiten Citation, nicht. Darauf erließ der Propst Johann an die gesammte Geistlichkeit nicht bloß im Verdenschen, sondern in allen benachbarten Diöcesen unter dem 17ten Januar 1394 ¹⁾ unter Androhung der Excommunication den strengen Befehl: innerhalb 6 Tagen, vom Tage der Präsentation an gerechnet, den ganzen Proceß in allen Kirchen ohne Ausnahme bekannt zu machen; einer Citation des Propstes Cono bedürfe es nicht, es handle sich nur um die Ausführung des durch den frühern Commissarius Ludolph Festgesetzten; der Ungehorsam des Propstes und des Raths erfordere nöthigenfalls ein Einschreiten mit Waffengewalt. Dies scheint gewirkt zu haben. Unter dem 25. Juni 1394 widerrief Propst Johann in Lübeck den ganzen Inhalt seines Circulars „ex certis et rationabilibus causis“ wie er sagt, ohne nähere Angabe der Gründe, womit die Verhandlungen abbrechen.

1) In der Angabe des Jahres oder Monats muß in der Abschrift der Urkunde ein Schreibfehler sein, die päpstliche Bulle ist vom Mai 1394 datirt, die Circular-Verfügung des Commissarius, durch obigen Auftrag veranlaßt, kann also nicht vom Januar desselben Jahres sein.

11. Johann v. Gimbeck (1396—1413),

war zugleich Domherr in Magdeburg und kommt als solcher in Magdeburgischen Urkunden öfter vor. Schon 1396 wird er als *prepositus* in Salzwedel dort erwähnt. Unter dem 13ten April 1413 bestätigte er einen Conrad Brewig als Vikar bei dem Altar Bartholomaei und *trium regum* in der Marienkirche. (Siehe S. 5.)

12. Günzel v. Bartensleben (1434—1446).

Seiner geschicht zuerst Erwähnung in einem Notizenbuch über allerlei die Marienkirche Betreffendes beim Jahre 1434, wo es heißt: *Ornamenta presentata sunt anno XXXIII per proconsules — coram Dom. Guntzelino de Bertensleue et Dom. M. Nicolao Butze Vicepreposito*. Im Jahr 1446 genehmigt er, daß die Bruderschaft des kleinen Kalands gewisse geistliche Verrichtungen vornehmen könne (v. Ledebur Archiv 6, 295. Note). Er war auch Dompropst in Magdeburg. Von ihm als solchen handelt Lenz in seiner diplomatischen Stiftshistorie von Magdeburg S. 480 ff. Das dort angegebene Jahr 1443 als sein Todesjahr ist aber falsch, da im Salzwedelschen Archiv sich nach dem Obigen noch eine Originalurkunde von 1446 vorfindet.

13. Andreas Hasselmann (1449—1469),

war auch Domherr zu Magdeburg (Bekmann Art. Stendal Sp. 98). In einer ungedruckten Urkunde Markgraf Friedrichs des Jüngern von 1449, das Kl. Diesdorf betreffend, kommt er zuerst vor und heißt daselbst: „Unser Kanzler to Soltwedel“; eben so in der Unterschrift eines Lehnbriefs für die Garzen und in einer ebenfalls ungedruckten Urkunde Friedrichs von 1450 zu Tangermünde ausgestellt. In der Urkunde (Gerck. Diplom. 2, 122) heißt er: *Doctor to Soltwedel*. Endlich geschieht seiner Erwähnung bei Gercken Diplom. 1, 391. Lenz Brand. Urk. S. 639.

14. Johann Berdemann (1469—1480).

Die Familie Berdemann war um diese Zeit in der Gegend von Salzwedel begütert, z. B. mit Osterwohle. Aus ihr ging eine Menge von Geistlichen hervor, denn wir finden einige aus derselben als Propste in Diesdorf, in Dambeck, auch in Dähre. Für Salzwedel ist er besonders deshalb bemerkenswerth, daß er das schöne jetzt noch stehende Propsteigebäude 1474 erbauete. An

dem Eingange heißt es nämlich: **Johannes Verdemann prepositus erexit hanc domum Ao. MCCCCLXXIII.** Er kommt schon 1469 als Propst in einer ungedruckten Urkunde des hiesigen Rathsärchivs vor, worin er einem seiner Unterthanen im Perwer die Erlaubniß erteilt, Renten verkaufen zu können. Er starb 1480 die Pasche hora undecima nach dem Register der Gilde Exulum im Rathsärchiv. Die Soltquellensien geben das Jahr 1483 an und stützen sich auf seinen Leichenstein in der Marienkirche, der aber nicht hat aufgefunden werden können. Da der Tag des Todes stimmt, so liegt hier ein Schreibfehler zum Grunde.

15. Henning v. d. Schulenburg (1481—1495),

gehörte zur weißen Linie der v. d. Schulenburg, war ein Sohn Busso's des ältern und Ilse v. Oberg, deren Mutter eine sehr bedeutende Stiftung in der Annen-Kapelle machte. (Vergl. §. 7.) Da er zugleich Domherr in Magdeburg und Halberstadt war und sich meistens dort und auf seinem Gute Döbel aufhielt¹⁾, so nahm er der Sitte gemäß auch einen Vicepropst an. Das mit diesem getroffene Uebereinkommen ist noch im Original vorhanden und zählt die Pflichten desselben näher auf. - (Gedruckt in v. Ledebur Archiv Bd. 6. S. 304 ff.) Außerdem erscheint er noch in ungedruckten Urkunden im hiesigen Rathsärchiv von 1487, 1492 und 1495. (Vergl. auch Gercken Diplom. 1, 396.) Die Unterschrift zweier dieser Urkunden lautet: Datum Soltwedel in aula estiuiali dicte nostre prepositure, woraus hervorgeht, daß er das Propsteigebäude als einen Sommersitz ansah, wozu es sich auch wegen seiner fast ländlichen Lage sehr wohl eignet. Von einigen Differenzen zwischen ihm und dem während seiner Zeit neu erbaueten Annenkloster wird unten §. 12 die Rede sein. Lenz nennt ihn in seiner Stifftshistorie von Magdeburg S. 499 falsch: Heinrich.

16. Johann v. Schlaberndorff, Dr. (1498—1501),

war zugleich churfürstlicher Rath. In mehrern gedruckten (Lenz Markgr. Br. Urk. S. 754. 756. Gerck. Dipl. 2, 147.) und ungedruckten Urkunden im Rathsärchiv hier, heißt er entweder Doctor, oder churfürstlicher Rath oder Propst. Daher scheint

1) „Cum ejus (prepositure) regimini personaliter arduis et lectis negociis prepositi commode interesse, nequimus“ sagt er in dem Uebereinkommen mit seinem Vicepropst.

die Annahme (Lenz Br. Urf. S. 754), daß er mit Johann v. Schlaberndorf, Bischof zu Havelberg, eine und dieselbe Person war, sehr unwahrscheinlich. Dieser Bischof war nach Lenz Havelberger Stiftshistorie S. 77 Dompropst daselbst gewesen und vorher höchst wahrscheinlich Canonicus. Sollte er in keiner der von ihm als Propst in Salzwedel noch vorhandenen Urkunden sich Canonicus oder Dompropst genannt haben? Unwahrscheinlich! Der Bischof Johann ward im August 1501 als solcher gewählt und noch 1500 nennt den Propst Johann Ch. Joachim in einer noch vorhandenen ungedruckten Originalurkunde: Unser Rath, Doctor und Propst. Eben so nennt er sich in einem Schreiben an den Rath zu Salzwedel von 1501, Donnerstags nach Scholasticae virginis (10. Februar), also ein paar Monat vor der Bischofswahl in Havelberg Propst an Marien und Doctor. Es sind demnach beide Personen, obgleich genau desselben Namens, höchst wahrscheinlich verschieden.

17. Dietrich v. Brandenstein (1503—1505).

Seiner geschieht in drei ungedruckten Urkunden im hiesigen Registratorarchiv von 1503, 1504 und 1505 Erwähnung.

18. Valentin v. Sundhausen (1512—1514).

Ein Brief Ch. Joachims an ihn von 1512 steht bei Lenz (Markgr. Br. Urf. S. 766). Außerdem ist von ihm die Bestätigungsurkunde der Fraternität Trinitatis in der Altstadt Salzwedel von 1514 noch vorhanden (§. 5). In Gudenus sylloge librorum rariorum diplomatiorum monumentorum p. 539 kommt D. Valentin Sundhausen in Thurmainzischen Diensten vor. Ob mit unserm Propste einerlei Person (?).

19. Bussio v. Alvensleben (1515—1522).

Von diesem um die Familie v. Alvensleben sehr verdienten Bussio hat Wohlbrück in seinen geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte der Alvensleben 2, S. 231—250 ausführlich gehandelt, worauf hier verwiesen wird. Das Folgende ist meist ein Auszug aus demselben. Er gehört zur schwarzen Linie der v. Alvensleben und war 1469 geboren. Zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung wählte er die Universität Leipzig und ward 1494 Doctor der Rechte. Nachher ward er 1508 Domherr in Magdeburg, ward zu mehreren diplomatischen Sendungen nach Trier (1508), nach Sandersheim (1510), nach Halberstadt und Rom (1513) gebraucht; an dem letzten Orte wohnte er einer Kirchenversamm-

lung in der Laterankirche bei. Eben so war er im folgenden Jahre als churfürstlicher Abgeordneter wieder bei einer Kirchenversammlung zu Rom gegenwärtig und machte in demselben Jahre eine dritte Reise nach Rom, um für den Markgrafen Albrecht das Erzbisthum Mainz zu erwerben. Bald darauf erhielt er die Propstei Salzwehel, denn schon 1515 kommt er als Propst vor, und gleich darauf ward er Dompropst zu Magdeburg und Propst des Collegiatstifts Nicolai in Stendal. Sechs Jahre nachher ward er Coadjutor des Bischofs von Havelberg und am 10ten November desselben Jahres 1522 zum Bischofe daselbst geweiht. Hierauf resignirte er die Propstei zu Stendal 1523, die zu Brandenburg 1524 und wahrscheinlich auch die zu Salzwehel, obgleich darüber keine Nachrichten vorhanden sind. Er starb 1548 den 4ten Mai. Als entschiedener Anhänger der katholischen Kirche war er Luthers Lehre abhold und erschwerte als Bischof von Havelberg die Reformation in der Prignitz ungemein. So lange er lebte widersetzte er sich entschieden jeder Neuerung in Religionsfachen in seinem Sprengel. Dagegen sorgte er sehr für seine Familie, indem er die Studien eines seiner Erben Joachim mit Sorgfalt leitete, der von der Familie zuerst zur lutherischen Lehre überging, und verschaffte den 3 Linien seines Geschlechts — der rothen, weißen und schwarzen — durch Cardinal Albrecht die gegenseitige gesammte Hand an ihren Magdeburgischen und Halberstädtischen Lehngütern, was für die weiße und schwarze Linie bei dem Aussterben der rothen von großer Wichtigkeit war. Obgleich nach dem kanonischen und Lehn-Rechte ein geweihter Geistlicher keine weltliche Lehne haben durfte, so ward bei ihm eine Ausnahme gemacht und er war Lehnsträger des halben Hauses Hundisburg, des dritten Theils von Calbe, erbte Berge und Groß-Engersen, lösete das Schloß Ummendorf ein und erhielt mehrere Anwartschaften. Seine natürlichen Söhne führten den Namen Halvensleben, deren Nachkommen meist als Adelige im Anfang des 17ten Jahrhunderts ausstarben.

Sein Stellvertreter in Salzwehel war Werner Wittkop, der von Lenz (Br. Urk. S. 883) fälschlich zum Propst gemacht wird. Lenz erhielt diese Notiz von D. Elias Hoppe in Salzwehel, der sich durch einen Schreibfehler in einem Vertragsbuche des Klosters zum heiligen Geist, wo die beiden Silben „Vico“ ausgefallen sind, täuschen ließ.

20. Wolfgang v. Arnim. (1527—1546)

war zugleich Domherr in Brandenburg. Da unter seiner Präpositur die Reformation in Salzwehel eingeführt ward, so wird

von ihm im zweiten Abschnitte das Nöthige beigebracht werden. Mit ihm schließt sich die Reihe der katholischen Propste. Die folgenden waren Lutheraner, genossen noch die Pfünden der Papstei, ohne sich um die Seelsorge zu bekümmern.

21. Johann v. Bollwig. (1547—1550)

war auch Domherr zu Magdeburg und genoß nur die Revenüen der Propstei. Er hatte noch 1550 einen Official, der vom Superintendenten verschieden war, und das Testament eines Geistlichen bestätigte. Nach seinem Tode erhielt

22. Levin v. d. Schulenburg (1551)

das geistliche Lehn, ebenfalls ohne Amtsgeschäfte; er war zugleich Domlechant zu Magdeburg, Domprobst zu Havelberg und Churf. Rath. Er war der letzte Propst, denn 1565 ward die Propstei ihm und seinem Vetter Levin v. d. Schulenburg, Landeshauptmann der Altmark, als ein weltliches Lehn übergeben, wodurch die geistlichen Revenüen der Propstei für die Kirche bis auf ein Geringes verloren gingen. (Vergl. unten §. 28.)

§ 5. Die Marienkirche,

oder wie sie vor der Reformation hieß: Unser Lieben Frauen Kirche, ist ein sehr altes, von Ziegelsteinen erbauetes schönes Gebäude. Da alle Nachrichten über ihren Ursprung fehlen, in sofern derselbe über die Zeit hinausreicht, aus der uns Urkunden übrig geblieben sind; so kann nur aus dem Baustil auf die ungefähre Zeit ihrer Erbauung geschlossen werden. Auf den ersten Anblick kann es scheinen, daß sie in der Zeit erbauet sei, als sich der Uebergang von dem Rundbogen zum Spitzbogenstil ausgebildet, in sofern der Spitzbogen an Thüren, Fenstern u. sich findet. Aber betrachtet man das Gebäude im Innern und Aeußern näher, so ergiebt sich bald, daß es nicht mit einem Male erbauet, sondern daß ein älterer Theil der Kirche beträchtlich erweitert und wesentlich umgebauet ist, wodurch der Typus des ältesten Theils ziemlich verwischt ist. Zuvörderst bemerkt man äußerlich am Chore auf der Nordseite und an dem angrenzenden nordwärts vorspringenden Theil des jetzigen Seitenschiffs in einer Höhe von etwa 25 Fuß die Ueberbleibsel eines alten Gesimses, wie man es unmittelbar unter dem Dache an den größern von Ziegelsteinen erbaueten Gebäuden findet. An der Südseite ist der correspondirende Theil der Kirche durch die später angelegte Sakristei verbauet und versteckt. Dies

Gesimse besteht aus einer, auch zwei Reihen runder Bogen in halber Kreisform. Im Innern der Kirche befinden sich in derselben Höhe im Chore auch die Ueberbleibsel eines Gewölbes, das noch mehrere Zoll aus der Mauer heraussteht, ganz im Rundbogenstil. Man sieht ferner hier noch deutlich die zu diesem Gewölbe gehörigen Steine in der Mauer. Ein Gleiches entdeckt der aufmerksame Beschauer in dem von Norden nach Süden gehenden Querschiff zur Seite des Chores. Ueber der Brauthür auf der Westseite dieses Querschiffes, auf beiden Seiten des Chores ziehen sich in gleicher Höhe noch die sichtbaren Spuren früherer Rundgewölbe mit sehr weiter Spannung hin. Ferner sind im jetzigen Hauptschiff noch große Rundbogen, ungefähr in derselben Höhe, deren Räume späterhin wegen ihrer bedeutenden Spannung mit 2 Spitzbogen ausgefüllt sind. Endlich der Thurm, gegen Westen innerhalb der Kirche stehend, zeigt überall an seiner äußern Seite, so weit das Mauerwerk reicht den Rundbogen, wo nicht durch neuere Reparaturen derselbe verschwunden ist. An den übrigen Theilen der Kirche, also an dem äußersten Theile des Chors gegen Osten, an den vier Seitenschiffen und an dem westlichen Querschiffe neben dem Thurm findet sich der Rundbogen gar nicht, überall erscheint der Spitzbogen, eben so auch an allen höhern Theilen des Chors und des daran stoßenden Portals.

Dies berechtigt zu folgenden Schlüssen:

1) Die Marienkirche war ursprünglich niedriger; bei der sehr beträchtlichen Erweiterung derselben ward sie höher gebauet, doch so, daß die Grundlagen der alten Gewölbe blieben, und von einem Gewölbe noch einen kleinen Theil sehen ließ und auf diese Grundlage das Neue setzte.

2) Die Kirche war ursprünglich eine Kreuzkirche und umfaßte $\frac{2}{3}$ des jetzigen Chores, dann das ganze von Süden nach Norden gehende Querschiff, welches die ziemlich langen Kreuzarme bildete und das jetzige Hauptschiff bis zum Thurme. Der östliche Theil des Chores aus dem Achteck ist sichtbar angebauet, er hat weder äußerlich noch innerlich den Absatz und das Gesimse, auch keine Spur eines alten Gewölbezuges und ist von Grund auf in eins bis zur ganzen Höhe gemauert, auch die Fenstern sind breiter.

3) Sie war Anfangs im Rundbogen oder sogenannten Byzantinischen Stil erbauet; dann überall finden wir an dem alten Theile der Kirche nach dem Obigen diesen Bogen.

Da nun nach den neuern Forschungen dieser Baustil in den letzten Decennien des 12ten Jahrhunderts überall in Deutsch-

land der herrschende war, so müssen wir auch den Ursprung der Marienkirche in diese Zeit versetzen.

Aber schon in den ersten Decennien des 13ten Jahrhunderts trat überall der Uebergang zum Spitzbogen oder sogenannten gothischen Stil ein, der sich später so romantisch ausbildete. Die Erweiterung und der gänzliche Umbau der Kirche, wozu die sich mehrende Volksmenge sicherlich die nächste Veranlassung gab, erfolgt dann bald nach ihrer Gründung und fällt demnach in die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Wahrscheinlich wurde bei diesem Ausbau der alten Kirche bloß der östliche Theil des Chores erbauet, die vier Abseiten (Seitenschiffe) aber erst später, wie es aus den vermauerten Fenstern im Hauptschiff hervorzugehen scheint. Der Stil ist überall gleich, der Spitzbogen von derselben Form. Die große Verschiedenheit der Pfeiler zur Seite des Hauptschiffs und der frühern Kreuzarme, die theils plump, stark und eckig mit unregelmäßiger Grundform und mit ganz verschiedenen Nischen und Knäusen, theils regelmäßig achteckig, theils rund sind, erwarten noch ihre Erklärer. Die Pfeiler an dem Westende des alten Baues scheinen noch Ueberbleibsel der ersten Wand oder der Pfeiler zu sein; sie sind ebenfalls sehr dick, ohne schöne Form und an der Basis sogar ganz uneben.

Ob der westlichste Theil der Kirche, der parallel in gleicher Breite mit den Kreuzarmen der alten Kirche läuft, zugleich mit den Abseiten oder später erbauet ist, läßt sich wohl kaum mehr bestimmen. Eine Verschiedenheit des Stils scheint nicht statt zu finden. Daß er aber spätern Ursprungs als die alte Kreuzkirche ist, sieht man deutlich an den Gewölben, die sich an die Thurmmauer anlehnen, die Verbindung derselben mit dem Thurm ist nicht ohne Mühe hergestellt. Einige Tragsteine der Gewölbe haben in diesem Theile der Kirche Bildhauerarbeit und verdienen eine nähere Untersuchung und Beschreibung; einige sind fragenartig verziert, sogar ein Teufelskopf befindet sich unter ihnen. Diese Bildnerei deutet vielleicht auf eine spätere Zeit der Entstehung dieses Theils der Kirche. Aus der Bauart erhellet, daß die nördlichste Vorhalle dieses westlichen Theils, so wie das daneben gegen Osten stehende Segenhaus, endlich die Sakristei auf der Südseite des Chores in späterer Zeit erst angebauet sind.

In ihrer gegenwärtigen Gestalt hat übrigens die Kirche eine Länge von 99 Ellen, wovon $33\frac{1}{2}$ Elle auf das Chor fallen; die Breite beträgt westlich 45 Ellen, die Höhe bis zum Dache 28 Ellen. Der mit Kupfer und Blei gedeckte Thurm, der auf einem achteckigen, verhältnißmäßig nicht hohen Mauerwerk ruht und pyramidalisch ohne Verzierungen ganz schlicht in die Höhe steigt, hat eine Höhe von 245 Fuß Rheinl. und ist wahrscheinlich der höchste Thurm der Altmark.

Die erste urkundliche gelegentliche Erwähnung der Kirche ist aus dem Jahre 1285.

Unter den Kunstwerken, die aus der Zeit vor der Reformation herrühren und sich noch in derselben vorfinden, ziehen besonders den Auffatz auf dem Hochaltar und die Taufe das Auge auf sich.

Der Altarauffatz ist ein Schnitzwerk aus der edelsten Zeit, wie es deren wenig in Norddeutschland giebt. Alle Figuren in den 31 Feldern, woraus das Ganze besteht, sind sehr sorgfältig aus Eichenholz geschnitten, mit einem Kreidegrunde überzogen und dann mit Delfarbe und reichem Golde übertragen. Malerei und Ausdruck in den Gesichtern sind sehr schön, die Gewände fast sämmtlich reich vergoldet. Farben und Vergoldung haben sich ausgezeichnet erhalten. Der Auffatz selbst besteht aus drei 8 Fuß hohen Schreinen, von denen die beiden Seitenschreine als Flügel dienen, der Mittelschrein ist $12\frac{1}{2}$ Fuß, jeder Flügel schrein 8 Fuß breit. Im Mittelschrein sind 13 Abtheilungen, von denen das mittlere, die Kreuzigung Christi darstellend, so groß ist als 9 andere; jeder Flügel schrein hat 9 Felder, so daß das Ganze aus 31 einzelnen Gruppen besteht. Der Hintergrund aller ist tapetenartig vergoldet, vor dem die Figuren stehen. Die einzelnen Gruppen enthalten bildliche Darstellungen aus dem Leben Johannes des Täufers und Jesu. Der Auffatz ruht auf einer Staffel von 1 Fuß Höhe, die in 13 Felder getheilt ist, der Hintergrund derselben ist ebenfalls tapetenartig vergoldet, an dem 13 Figuren, nämlich Christus in der Mitte und zur Seite seine 12 Apostel stehen. Jede Figur steht unter einem fein geschnittenen vergoldeten gothischen Baldachin. Ueber dem Hauptschrein steht das stark vergoldete Bild der Maria in Lebensgröße mit dem Kinde Jesu, umgeben mit einem vergoldeten Strahlenkranz, stehend in einem Halbmonde. Nach einer alten, aber nicht gleichzeitigen Nachricht soll ein Kaufmann Andreas Barthold diesen Auffatz geschenkt haben. Sein und seiner Frau in Stein gehauenes Bild zeigt man in den Fensternischen, zunächst dem Hochaltar kniend, das Gesicht gegen den Altar gewendet. Die Namen der Künstler — denn Sachkenner behaupten, daß das Ganze nicht das Werk eines Einzelnen sei — sind unbekannt; nach einem Monogramm ist bis jetzt vergebens gesucht, vielleicht führen die einzelnen Buchstaben, die sich an einzelnen Figuren theils am Arme, theils am Schenkel, theils am Manteltragen befinden, auf die Spur. Siehe darüber: Zweiter Jahresbericht des Altmarkischen Vereins für Geschichte und Industrie. 1839. S. 38 f. mit der dazu gehörigen Abbildung.

Das zweite Kunstwerk, die Taufe, aus gegossener Bronze, ist ein Werk des Nürnberger Künstlers Hans von Eöln¹⁾. Die Taufe mit der Krone ward 1520. aufgestellt und am Sonnabend vor Pfingsten feierlich geweiht. Eine Inschrift an der Taufe lautet: „Joachim und sancta Anna Baden Gott Umb Eine Frucht Auf Erden, Da Gab In Gott Maria Zart: Dio Behut Unss Auf Disser Fart. Hans von Kohn Macht Mich.“ Zwei Jahre darauf, 1522, ward das Gitterwerk von demselben Künstler und seinem Diener Max gesetzt, das ebenfalls aus gegossener Bronze besteht. An demselben befinden sich die Namen und Wappen von Kort Keimeit, Paul Hartmann, Dietrich Ghüden, Heinrich Bernitz, Hans Hartmann, Klaus Bartels, Heinrich Ernecke, Erasmus Ghüden und Joachim Malsdorf²⁾, die wahrscheinlich das Werk geschenkt haben. Dann folgen die Worte: „Johann von Kohn macht das Werk zu Nürnberg 1522.“ Auf dem Geländer steht am Eingange die heilige Anna mit der Maria auf dem Arm, auf der andern Seite kniet Joachim.

In dem hohen Chore befindet sich außer den genannten Kunstwerken noch viel schönes Schnitzwerk aus der frühern Zeit, besonders der neben dem Hochaltar stehende herrlich gearbeitete Propststuhl, ganz in dem Geschmack des 15ten Jahrhunderts. Ihm gegenüber steht der Markgrafenstuhl, der als Schnitzwerk jenem nachsteht, aber einer ältern Zeit angehört. Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß sich in der Kirche an den Pfeilern und in den Nischen des ältesten Theils noch zehn Sandsteinsfiguren von mehr als Menschengröße finden, die wohl verdienst von Sachkennern näher beschrieben zu werden.

Zu dieser Kirche gehörte eine große Menge von Geistlichen, die in zwei Klassen zerfielen. Die erste Klasse begriff diejenigen, welche zum Dienst der Kirche überhaupt bestimmt waren. Sie hatten den öffentlichen Gottesdienst und Alles was sich darauf bezog zu verwalten. Zu ihnen gehörte zuvörderst der Propst, von dem oben schon geredet ist. Er hatte ursprünglich recht eigentlich die cura animarum. Ihm zur Seite standen 2, zuweilen 3 Capläne (Urkunde von 1329 Nr. 16), die ebenfalls ordinirt waren. Der Propst ward vom Landesherrn angestellt, die Capläne aber hingen vom Propst ab, er gab ihnen freie Wohnung und freie Kost; baares Geld erhielten sie vom

1) Gezeichnet in Alex. v. Minutoli Denkmälern mittelalterlicher Kunst in den Marken, Heft 1.

2) Von diesen waren Mitglieder des Raths: Dietrich Ghüden (alte Patrizierfamilie Salzwebers), Heinrich Bernitz und Klaus Bartels.

Propste wahrscheinlich nicht. Sie hatten aber nicht selten Commenden, aus denen ihnen eine Geldeinnahme erwuchs, auch scheinen sie einigen Antheil an bestimmten Opfern gehabt zu haben. Diese 3 Geistlichen waren demnach die zur Kirche überhaupt gehörigen Seelsorger. Außer ihnen gehört hieher der Rector der Schule (Ludimagister, Schulmeister). Der Unterricht und die Bildung des Geistes seiner Schüler war Nebensache, Bildung von Sängern für die Kirche die Hauptsache. Daher bezog sich der Unterricht hauptsächlich auf diesen Zweck¹⁾. Er übte die Liturgie mit den Schülern ein und leitete den ganzen Kirchengesang. Schon im Jahre 1329 wird er in Urkunden erwähnt (Urk. Nr. 16.) und gegen die Zeit der Reformation kommen auch schon seine Gehülfen (Gesellen genannt) vor. Der Rector ward aber nicht fest angestellt, sondern vom Propst und Rath eben wie die Capläne angenommen und wie es scheint, immer nur für ein Jahr; die Gesellen wurden vom Rector ebenfalls auf ein Jahr gedungen. Seine Einnahme bestand in gewissen Antheilen am Opfer bei den Seelmessen, auch hatte er wenigstens um die Zeit der Reformation Commenden. Ganz schlecht muß wohl seine Einnahme nicht gewesen sein, da er dem Rathe jährlich vier Schinken verehren mußte mit dem nöthigen Brod, der Propst gab Geld, wofür Bier gekauft ward. Reichte dies Geld zur Befriedigung der Trinklust nicht hin, so konnte sich Jeder für sein Geld nach Belieben mehr holen lassen²⁾. Um die Zeit der Reformation war der Schulmeister auch Commendist. Das Lokal der Schule war ein kleines Haus an der Marienkirche, unmittelbar bei dem noch stehenden sogenannten Klus, worüber unten §. 18 ein Näheres.

Endlich gehörten zum niedern Clerus auch die Küster, ihre Zahl wird zu verschiedenen Zeiten verschieden angegeben, gegen die Zeit der Reformation waren deren zwei. Sie hatten die Aufsicht über die Kirchengefäße und Messgewande, mußten

1) Erwähnt wird die Schule zuerst in einer ungedruckten Urkunde von 1307, worin die Lage eines Altars bezeichnet wird, daß er liege apud turrim in angulo versus scolas.

2) Von den schinken, den de scolemester aljarliges to vier tyden geven schall.

De scolemester scall des Jares 4 Schinken geuen vnd Brod darto, also des Jares to veer tyden binnen acht dagen edder veerreyn nachten darna, wen em dat also bequem is, vnd ek so vele geld als de Prouest to der tid darto geeft, der scholl me beer mede betalen. Will wy mer drinken, de mach dat dhon von den synen. (Aus dem Registrum statutorum ohne Jahresangabe, aber nach der Ordnung der übrigen Stellen zum 14ten Jahrhundert gehörig.)

läuten, Lichte anzünden und die Polizei in und bei der Kirche handhaben. Auch sie waren um die Zeit der Reformation im Besiz von Commenden, so daß sie zur Zahl der Messpriester gehörten.

Ungleich größer war die zweite Art von Geistlichen in der Marienkirche, die Messpriester, Altaristen, Vikare, Com mendisten zc. genannt. Sie hatten mit der Seelsorge nichts zu thun, sondern nur die Messen an den Nebenaltären, den Stiftungen gemäß, zu lesen. Außerdem mußten sie an den hohen Festen und bei feierlichen Processionen sich den oben genannten 3 Geistlichen der Kirche anschließen, nöthigenfalls auch dem ersten Geistlichen bei der Hauptmesse assistiren, wenn es ihm am Abend vorher angefragt ward¹⁾. Sie waren nur für die

Nebenaltäre in der Marienkirche

angestellt. Diese Nebenaltäre gingen hervor aus der durch die Geistlichkeit allgemein gemachten Meinung, daß sich der Mensch auf keine bessere Weise den Himmel verdienen und die Vergebung seiner Sünden erlangen könne, als durch Geschenke an die Kirche und milde Stiftungen, besonders durch Anordnen von Seelmessen, um sich oder Andre aus dem Fegefeuer zu erretten. Vor dem gemeinschaftlichen Kirchenaltar konnte natürlich die Menge von nöthigen und angeordneten Messen nicht mehr gelesen werden, es wurden Nebenaltäre nöthig, und für dieselben besondere Messpriester angestellt. Daher finden wir in jeder Stadtkirche solche Nebenaltäre, die irgend einem Heiligen geweiht und von Privatpersonen, Fürsten, Corporationen, Innungen zc. gegründet waren. Die Einweihung eines Altars gehörte zu den persönlichen Rechten des Bischofs. Zugleich mit der Gründung eines Altars wurde vom Stifter auch eine bestimmte Einnahme für den fungirenden Priester ausgesetzt, die aus Kornpächten und Geldhebungen meistens bestanden. Ein solcher Priester hieß Altarist, noch öfter Vikar, zuweilen auch rector altaris; die Einnahme, welche er als solcher genoß: eine Commende oder Vikarie. Da in der Folge der Zeit diese Stiftungen sich mehren mußten, und der Raum in den Kirchen durch Erbauung von Altären beengt ward, auch die Frommen nicht immer das Vermögen hatten, einen eigenen Altar erbauen lassen zu können; so wurden auf schon vorhandenen Altären neue Commenden gestiftet, für die dann in der Regel auch ein besonderer Messpriester angestellt ward. Auf diese Weise konnten mehrere

1) Lenz Br. Urk. S. 896 ff.

Messpriester an demselben Altare fungiren. Zuweilen, aber selten, wurde auch die neue Commende dem Inhaber der bereits vorhandenen übertragen; der Priester aber hatte dann die Verpflichtung, die Messen für beide Stiftungen zu lesen. Ein solcher Priester, der bloß eine Commende, die auf einem schon vorhandenen Altar gestiftet ward, besaß, hieß nicht Altarist, sondern Commendist, obgleich diese Benennungen bald ohne Unterschied für beide Arten von Priestern gebraucht wurden, seltener jedoch in den Urkunden der Altstadt, während in den Urkunden der Neustadt fast nur der Ausdruck Vikar und Vikarie vorkommt. Auch diese Commenden waren meistens einem Schutzheligen geweiht und führten einen besondern Namen, der mit dem Namen des Altars nicht zu verwechseln ist. Fast zu jeder Commende gehörte ein eigenes Haus, auch wohl, wiewohl selten, mehrere, das von dem Priester entweder selbst bewohnt oder von ihm vermietet ward; den Zins zog er selbst.

Diese frommen Stiftungen wurden nun ein vortreffliches Mittel zu Versorgungen der immer größer werdenden Schaar von Geistlichen. Der Visitationsrecess macht 74 Commenden und 7 besondere Memorien in der Marienkirche namhaft, also im Ganzen 81 verschiedene Stiftungen zur Versorgung von Messpriestern. Wenn nun hie und da ein Messpriester zwei, auch wohl mehr Commenden hatte, wogegen auch einige Beispiele sich finden, daß zu einer Commende zwei Messpriester gehörten; so ist die Annahme, daß 50 — 70 Messpriester allein in der Marienkirche sich befanden, die von der Kirche nicht bloß nothdürftig, sondern in Ueppigkeit leben wollten, gewiß nicht übertrieben. Die herrschende Sitte der höhern Geistlichen an Domstiftern u., sich durch Vikare vertreten zu lassen, scheint auch bei diesen Altaristen einzeln in Anwendung gekommen zu sein. Schon in einer Urkunde von 1329 (Urk. Nr. 16) heißt es: „Altaristae seu ipsorum vicarii altarium.“ Im Jahr 1472 finden wir einen Domherrn in Magdeburg im Besiz einer Commende in der Marienkirche (s. unten beim Altar Andreae); ohne höhere Erlaubniß scheint aber eine solche Stellvertretung nicht zulässig gewesen zu sein, wenigstens findet sich im Rathsarchiv noch eine ungedruckte Urkunde von 1496, nach welcher der Patron einer Commende ausdrücklich den Consens des Bischofs einholt, daß ein Commendist in Dähre zugleich Commendist in der Marienkirche sein könne. Der Bischof erteilte die Genehmigung unter der Bedingung, daß der Commendist seine ihm obliegenden Pflichten nicht versäume, was natürlich nicht anders als durch einen Stellvertreter möglich ward. Gegen eine solche Stellvertretung sicherten sich aber die meisten Gründer von Commenden durch die Bestimmung in der Stiftungsurkunde,

daß der Priester hier residiren sollte; wäre das nicht der Fall, so sollte die Commende sofort an ein anderes qualificirtes Subject gegeben werden.

Natürlich mußte durch die Menge von Stiftungen zum Besten der Kirche das Vermögen und die Zahl der Geistlichen bis zum Erschrecken wachsen, und die Magistrate mußten früh darauf denken, der immer größer werdenden Habbegier der Geistlichkeit Schranken zu setzen. Daher finden wir für Salzwedel mehrere Anordnungen, die darauf abzielten. So setzte der Rath fest, daß kein Haus, das an einen Geistlichen oder an die Kirche durch Vermächtniß u. dgl. überging, von den städtischen Abgaben frei sein sollte, sondern den Schoß u. dgl. zu entrichten habe. Da indeß manche von diesen städtischen Lasten Personallasten waren, z. B. Wacht dienst, Bumarcken u. dgl., so kaufte die Geistlichkeit diese städtischen Lasten entweder durch ein Kapital oder durch bestimmte Geldrenten ab, wofür sich mehrfache Beweise noch vorfinden. Dafür versuchte es auch die Geistlichkeit, der Stadt Lasten aufzuwälzen, welche dieselbe zu tragen nicht schuldig war. Noch kurz vor der Reformation findet sich davon ein auffallendes Beispiel. Nach dem Tode des Bischofs von Verden, Christoph, hatte der Vicepropst Werner Wittekop 1519 eine Reise nach Verden zur Entsiegelung des Testaments des verstorbenen Bischofs Namens des Propstes Bussio v. Alvensleben gemacht. Der Rath hatte ihm die Stadtpferde ¹⁾ dazu gegeben, ohne dazu verpflichtet zu sein. Nach seiner Rückkehr forderte der Vicepropst, schamlos genug, auch die Reisekosten mit 22 Gulden vom Rathe vergütigt. Natürlich ertheilte ihm der Rath, da die Reise durchaus nicht in Angelegenheiten der Stadt gemacht war, eine abschlägliche Antwort und wies ihn an den Propst. Es fällt allerdings auf, daß der Propst selbst nach dieser Antwort des Rathes sich noch veranlaßt sehen konnte, durch Vermittler beim Rathe diese Entschädigungssache wieder zur Sprache zu bringen, indem er den Burghauptmann in Salzwedel und den Propst zu Arendsee bat, sich für Wittekop beim Rath zu verwenden. Unwillig lehnte der Rath das Anmuthen ab, machte dem Wittekop bemerklich, daß er und sein Bruder durch den Rath vier geistliche Lehnen besäßen; seine Amtsvorgänger die Vicepropste hätten ebenfalls Ausgaben ähnlicher Art gehabt, aber keiner habe je einen Heller zum Ersatz vom Rathe gefordert; indeß

1) Die Stadt war verpflichtet, für die herrschaftlichen Lehne eine gewisse Anzahl von Lehnspferden zu stellen, welche den Namen: Stadt- oder Rathspferde führten; sie wurden in Friedenszeiten vom Rathe benützt.

aus Achtung gegen den Propst v. Alvensleben und gegen den Propst zu Mendsee und gegen den Burghauptmann, aber nicht Wittekop's wegen, wolle er dem Wittekop acht Gulden zum Geschenk machen. Nur durch Vermittelung der beiden Unterhändler konnte Wittekop seines Unmuthes Herr werden, daß der Rath ihm die ganze Summe nicht zahlen wolle. Eine Ausöhnung zwischen beiden zu bewirken, versuchten die beiden Mittelepersonen; der Rath wies sie aber kurz zurück und faßte den Schluß, von nun an keinem Geistlichen irgend Etwas zu Gute zu thun und keinem je wieder Pferde zu leihen. (Urk. in v. Ledebur Archiv Bd. 6. S. 308 f.)

Das Patronat der Commenden war verschieden. In der Regel behielt es der Gründer für sich und seine Nachkommen; war es eine Corporation, welche die Stiftung gemacht hatte, so war der Guildemeister Patron. Aber auch der Rath, selbst der Landesherr hatte das Patronat über einzelne. Der Anhang zum Visitationssceß der Altstadt von 1541 giebt bei den einzelnen Commenden fast durchgängig die Patrone an. Es waren Patrone: der Landesherr von 1 Commende, der Rath der Altstadt von 20, die Bäcker Gilde von 2, die Schustergilde von 4, die Gewandschneider Gilde von 2, die Elendengilde von 2, der große Kaland von 3, der kleine Kaland von 4, die Jacobsgilde von 1, die Gilde *Rorate coeli* von 1, die Fraternität *Trinitatis* von 1, die *Martinigilde* von 1, die *Nicolaigilde* von 1, die v. d. Schulenburg von 2, die v. d. Kneßbeck von 2, die v. Bartenleben von 1, die Ehuden von 3, einzelne Privaten von 21, die *vitrici ecclesiae* (Kirchenvorsteher, Rechnungsführer der Kirchenrechnung im engem Sinne) von 1, Ungenannte von 8. Die Präsentation des Messpriesters geschah vom Patron beim Propst. Dieser erließ dann eine öffentliche Aufforderung besonders an alle Geistliche seines Districts, sich binnen einer bestimmten präclusivischen Frist, meistens von 20 Tagen, bei ihm zu melden, wenn man gegen das Präsentationsrecht oder gegen die präsentirten Priester Etwas zu erinnern habe. Erfolgte kein Einspruch, so geschah die Investitur durch den Propst durch Handschlag und Ueberreichung des Biretum (Urk. Nr. 47).

Das Patronat über eine Kirche *zc.* war jedoch im Mittelalter nicht selten eine Quelle des Nuzens für den Stifter und für seine Nachkommen. Daher hatten die Gründer von Kirchen *zc.* nicht selten ganz irdische Zwecke. Stand die Kirche *zc.* nur erst, so konnte man mit Sicherheit darauf rechnen, daß auch die Geschenke und Stiftungen nicht ausbleiben würden. Die Patrone betrachteten aber die von frommen Christen der Kirche vermachten Ländereien, Kapitalien *zc.* als ihr Eigenthum,

und benutzten es als solches; trieben einen förmlichen Handel mit den Kirchenämtern, versäumten oder widersehten sich sogar, die Pfarrer, Altaristen zc. der Behörde zu präsentiren, damit ein unwürdiges Subject, das aber am meisten gezahlt hatte, nicht verworfen werde. Ferner bestand der Nutzen des Patronats von Kirchen, Pfarren zc. darin, daß der Paroche alljährlich eine bestimmte Abgabe demselben zu entrichten hatte; ja die milden auf den Altar dargebrachten Gaben zog der Patron ein. Hätte das Kirchenpatronat nicht einen so reellen Vortheil gewährt, so würden die Gutsbesitzer nicht einen so hohen Werth auf dies Recht gelegt und es nicht selten mit bedeutenden Kosten sich erworben haben. Selbst die Benennung für das Patronat (es heißt in den Urkunden stets das Kirchenlehn) deutet auf einen materiellen Nutzen hin, den es gewähren soll; zum Lehn nahm man nur, was einen reellen Vortheil gewährte. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Altären und Commenden. Wohl nicht alle Gründer derselben trieb ein religiöses Bedürfniß zu deren Stiftung; vielmehr war es eine bequeme Gelegenheit für eine dauernde Versorgung einzelner Familienglieder. Der Gründer behielt sich das Patronat vor und sicherte es seinen Descendenten; in den meisten Stiftungsbriefen finden wir bei solchen Privatstiftungen die Bestimmung, daß der zum Commendisten zu wählende Priester aus der Familie des Gründers oder aus einer ihm befreundeten sein solle. Und daß sich aus einer Familie leicht ein Glied fand, das ein gemächliches und üppiges Leben, wie es die Priester führten, dem thätigen Leben des Bürgers vorzog, erweist die Geschichte der Zeit, zumal da es die Kirche nach und nach so leicht gemacht hatte, zu solchen Beneficien zu gelangen. Längst war es Sitte geworden, die verschiedenen Geseze zu übertreten. Diese sehten fest, daß vor dem 25sten Lebensjahre Niemand ordinirt werden konnte, aber wir finden Knaben, welche kaum die Schule betreten haben, als Commendisten; die Ordination sollte gesezlich nur für eine bestimmte Stelle nach vorangegangener Prüfung der Tauglichkeit zu dem Amte geschehen, aber schon längst hatten die Bischöfe Schaaren von Menschen zum Dienst der Kirche überhaupt geweiht, die dann zum Theil als Bettler und Bagabunden durchs Land zogen, und mit der Zeit ward es sogar unnöthig, sich ordiniren zu lassen, schon die Consur schuf Jedem zu einem Cleriker um und befähigte ihn zu einem Priesterdienst. Nach Kenntnissen fragte Niemand mehr; daher die unbeschreiblichste Unwissenheit des Clerus damaliger Zeit, wofür die Zeit der Reformation zahllose Beweise liefert. Unter diesen Umständen fand sich dann leicht ein Glied der Familie, das sich entschloß, die Pfünde anzunehmen und Commendist zu werden. Aber nicht bloß die anständige Versorgung

von einzelnen Familianten, sondern auch die dem Deutschen eigenthümliche Neigung, an einem festlichen Tage sich durch Schmausereien zu vergnügen, lag bei den Stiftungen von Commenden zum Grunde. Der Inhaber einer Commende und eines Kirchenamts überhaupt war verpflichtet, dem Patron zu bestimmten Zeiten ein- oder mehrmal des Jahres eine Ausrichtung zu geben. Vom Schulmeister haben wir dies oben gesehen, von den Commenden-Inhabern, die von Corporationen gegründet waren, liegen mehrere Nachrichten vor, daß, je nachdem die Pfünde mehr oder weniger bedeutend war, der Inhaber derselben der ganzen Corporation oder Gilde eine oder mehr Ausrichtungen geben mußte, wozu die Zahl der Schüsseln und die Art und Quantität des Getränks genau bestimmt war. Zu diesen Schmausereien zog dann die ganze Corporation mit Einschluß von Frau und Kindern. Daher muß man den Werth der Stiftungen von Privaten und Corporationen nicht zu hoch anschlagen.

Die Zahl der Nebenaltäre in der Marienkirche, so weit Urkunden darüber sprechen, beträgt acht und zwanzig. Möglich daß die Nachrichten über einzelne verloren gegangen sind, viele werden aber nicht fehlen, da sich eine sehr bedeutende Menge von Urkunden, die über die Marienkirche handeln, erhalten hat. Die Zahl der Commenden ist schon oben nachgewiesen. Bei weitem die Mehrzahl der Altäre wurde im 14ten Jahrhundert gegründet.

1) Der Altar *Mariae und Mariae Magdalenaë* ward gegründet von Mag. Christianus und Thiedemann de Snegen, Bürgermeister auf der Neustadt Salzwedel vor 1285. In diesem Jahre überließen nämlich die Markgrafen Otto und Otto ihre Lehnrechte über 3 Wspl. Roggenpacht aus Ribau, 1 Wspl. Roggen aus Königsstedt und 1 Wspl. aus Rademin dem Altar¹⁾, womit wahrscheinlich derselbe dotirt war. Das Patronat hatte Thiedemann de Snegen, und nach seinem Tode der jedesmalige Älteste seiner Nachkommen. Der Messpriester sollte täglich eine Messe „*mediocri tonorum sonoritate*“ lesen. Nicht lange darauf, 1297, schenkte der Mitsifter Thiedemann seine Scheune und den dabei liegenden Platz, damit von dem Ertrage derselben der „*Rector altaris*“ sich einen Kelch und ein Meßbuch anschaffen könne (Lenz Br. Urk. S. 909). Die Einkünfte des Priesters wurden in der Folge durch Betekin v. Chüden in Salzwedel vermehrt, indem er einen Wspl. Roggen, 4 Schffl. Hafer, 2 Schffl.

1) Original im Archiv zu Salzwedel; abgedruckt bei Lenz Br. Urk. S. 93 und Beyer Historie der Augsb. Conf. S. 115. Beide mit der falschen Jahreszahl 1281, richtiger bei Gercken Fragm. 6, 79.

Gerste, ein Huhn, 2 Schill. Lüneb. Währung, den schmalen Zehnt mit dem hohen und niedern Gericht über einen Hof in Stappenbeck demselben überließ und die Markgrafen Ludwig und Otto sich 1360 ihrer Lehnsrechte darüber zu Gunsten des Altars entäußerten (Gorck. Diplom. 1, 336). In der Folgezeit entstanden mehrfache Streitigkeiten unter den Nachkommen des Mistfisters über das Patronat, die sich damit endigten, daß sie sich dieses Rechts gänzlich entäußerten, und dasselbe auf den Rath der Altstadt 1400 übergehen ließen (Ungebr. Urk. im Rathsar- chiv). Die bischöfliche Bestätigung erfolgte 1412 (Urk. Nr. 38).

Um 1454 stiftete ein Bürger Jacob Urstewe auf diesem Altar eine Commende, wie aus einer (ungedruckten) Schuldver- schreibung des Raths aus dem genannten Jahre hervorgeht.

2) Der Altar *Johannis Baptistae*, geweiht 1304 durch Friedrich Bischof zu Verden, fundirt durch die Ge- wandtschneidergilde mit der Hälfte der Hebungen der Gilde aus dem Slavendorfe Niendorf bei Bergen im Hannoverschen (Lenz 912. Gorck. Dipl. 1, 334). Als in der Folge diese Gilde einen neuen Altar erbauen ließ, weil der frühere eine schlechte Lage habe, wie es in der ungedruckten Uebertragungsurkunde heißt; so wurden die Revenüen der von der Gilde gestifteten Commende auf den neuen Altar *Johannis Baptistae* (vgl. unten), 1446 übertragen. Da aber mehrere Commenden auf diesem alten Altar gegründet waren, so blieb er stehen; denn wir finden ihn in dem Verzeichnisse der Altäre, deren Einkünfte der Bischof Bartold von Verden 1477 (s. Urk. Nr. 51) von neuem sichert, mit aufgezählt, woraus auch zugleich hervorgeht, daß der Rath Patron war.

3) Der Altar *Stephani* bestand schon 1315. Denn in diesem Jahre schenkte der Priester Johann de Gorck an diesen Altar ein Wspl. Roggenpacht aus Buk, anderthalb Wspl. Roggen aus Ladekath und 20 Schffl. aus Lüge, die derselbe vom Markgrafen Johann für 21 Mark gekauft hatte, ohne daß dadurch die Rechte des Patrons beeinträchtigt werden sollten¹⁾. Am Ende des 14ten Jahrhunderts hatte eine Fa- milie Stolpe das Patronat, die 1396 dasselbe dem Rath über- trug (Ungebr. Urk.). Die höhere Genehmigung erfolgte erst 1412 (Urk. Nr. 38). In der Folge ließ der Rath die Revenüen des Altars durch B. Barthold von Verden von neuem sichern (Urk.

1) Urk. im Archiv zu Salzwedel. — Abgedr. bei Lenz 199 mit falscher Ueberschrift. Auch der Ort ist bei Lenz falsch „in villa Buss“ ge- nannt; im Original steht Buk, das jetzige Book bei Arendsee.

Nr. 51). Im Jahre 1469 ward Arnd Mechow Altarist. Er bewirkte bei den v. d. Schulenburg zu Behendorf und Apenburg, die aus einer Mühle bei Apenburg 1 Wspl. Roggenpacht an die Vikarie zu entrichten, nach Abbruch der Mühle aber die Pacht fortzugeben sich geweigert hatten, daß sie dafür $\frac{1}{2}$ Wspl. Pacht aus Depelkoff anwiesen (Ungebr. Urk.).

4) Der Altar Martini bestand schon 1329 (Urk. Nr. 16). Außerdem ist von ihm nur bekannt, daß bis 1412 eine bürgerliche Familie Kulen das Patronat hatte und dasselbe dem Rath der Altstadt übertrug (Urk. Nr. 38). Eine neue Commende ward 1440 auf diesem Altar von Claus Erleben mit 15 Mark Soltw. Renten gegründet (Ungebr. Urk. im Rathsarchiv). Die Revenüen des Altars wurden durch B. Barthold 1477 wieder gesichert (Urk. Nr. 51).

5) Der Altar Andreae. Die Zeit seiner Gründung ist unbekannt. Erwähnt wird er 1329 und 1391 (Urk. Nr. 16 und 34). Im Jahre 1441 verkauft Heyne Bodeker 2 Mark Soltw. Renten an den Vikar des Altars Klöden (Ungebr. Urk. im Rathsarchiv). Späterhin war Nicolaus Koneke Inhaber der Commende, der mit der Familie v. Alvensleben zu Calbe über 3 Wspl. Kornpächte aus Plathe in einen Streit gerieth, die zeither dem Altar zugeslossen waren. Die v. Alvensleben behaupteten, dieselben gehörten ihnen erb- und eigenthümlich; der Domherr dagegen nahm sie für den Altar in Anspruch, sie wären als ein v. Kerbergisches Lehn von dieser Familie geschenkt. Nach langen Streitigkeiten entschied der Bischof Dietrich von Brandenburg 1472, daß die 3 Wspl. Roggen an die v. Alvensleben zurückfallen sollten. Weil jedoch durch diesen Verlust der Altar hätte untergehen müssen, so schenkten die v. Alvensleben ein Kapital von 20 Schock Märkischer Groschen, deren Zinsen der Altarist genießen sollte (Gerck. Cod. 6, 652).

6) Der Altar Michaëlis bestand ebenfalls schon 1329 (Urk. Nr. 16). Im 15ten Jahrhundert waren zwei verschiedene auf diesem Altar gegründete Commenden in den Händen eines Priesters. Die eine Commende war gegründet von den Bürgern Bierstedt und Ragenberg aus Salzwedel, wovon 1480 der Bürgermeister zu Tangermünde, Albert Schulte, Patron war (Ungebr. Urk. im R. A.); von der andern Commende war 1477 die Gewandschneidergilde Patron (Urk. Nr. 51). Der Müller in Böddenstedt verkaufte 1493 einen halben Wspl. Roggenpächte an den Vikar des Altars (Ungebr. Urk. im R. A.). Nach dem Visitationkreffe hatten die Gewandschneider den Altar erbauen lassen.

7) Der Altar Dionysii wird gleichfalls in den schon öfter angeführten Urkunden von 1329 und 1391 erwähnt, dann in einer andern von 1522 (Gerck. Fragm. 2, 128; Gerck. Dipl. 1, 406), nach welcher die v. Alvensleben dem Commendisten dieses Altars mehrere Pächte verkaufen.

8) Der Altar Elisabeth kommt ebenfalls zuerst 1329 vor. 1540 kauft der Commendist mehrere Renten aus Wollrade (Ungebr. Urk. im R. A.).

9) Der Altar Petri wird gleichfalls in den Urkunden von 1329 erwähnt. Unter den Altären, deren Einnahme der B. Barthold 1477 neuerdings sichert, wird auch eines Altare Petri prope ambonem genannt. Aus dem Zusatz ist zu vermuthen, daß 2 Altäre dem Petrus gewidmet waren. Von letzterm war der Rath Patron. In dem Registrum statutorum kommt vor, daß ein Priester in der Marienkapelle, auch belesen solle den Altar Petri und Pauli in der Marienkirche. Es ist ungewiß, ob dieser Altar darunter zu verstehen sei, oder der unten folgende Nr. 12, oder vielleicht ein neuer nicht in diesem Verzeichnisse enthaltener?

10) Der Altar Corporis Christi soll nach Terasius (bei Küster Collect. 5, 35, 37) 1330 fundirt sein. Markgraf Ludwig der Römer überließ 1361 dem Altar das Eigenthum von 1 Wspl. Roggenpacht aus Büne (Gerck. Cod. 3, 323), die wahrscheinlich der in der Urkunde genannte Dietrich Thürig geschenkt hatte; wenigstens kommt im Jahre 1391 die Familie Thürig als Patron vor. (Ungebr. Urk. im R. A.) Später, 1477, hatte der Rath das Patronat (Urk. Nr. 51). Der Priester Nicolaus Schotte, Vikar dieses Altars, stiftete 1486 auf demselben eine neue Commende und setzte 10 Mark Pfenn. und 2 Wspl. Roggen jährlich für den neu anzustellenden Commendisten aus.

11) Der Altar Mariae et XI millium virginum um 1334 fundirt. In diesem Jahre schenkte nämlich Hempo v. d. Kneesebeck der Glendengilde zum Besten des von ihm erbaueten Altars Mariae Güter und Hebungen aus Prezier. Im Jahre 1344 überließ Markgraf Ludwig das Eigenthum von 5 Wspl. 21 Schffl. und 10 leichten Schill., die zusammen 6 Wspl. Pacht gleich gesetzt sind aus Prezier, Rixe und Benkendorf dem Altar, womit die Glendengilde denselben dotirt hatte (Gerck. Fragm. 2, 54). Ob die Schenkung Markgraf Ludwigs 1354 (de Ludewig Reliq. 7, 123) mit obiger einerlei ist und dieselbe noch einmal bestätigt wird, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen, da diese

Urkunde nur nach ihrem Inhalte angegeben ist. Im Jahre 1469 ward auf demselben Altar durch die testamentarische Verfügung eines Priesters Becker eine neue Commende und Spende mit 120 Gulden Rhein. gegründet, wovon die Beckersche Familie, nach deren Aussterben aber die Gildemeister des großen Kalands und der Elenden das Patronat haben sollten. (Ungeedr. Urk. im R. A.)

12) Der Altar Pauli Apostoli ward wahrscheinlich um 1350 gegründet (Urk. Nr. 20). Die Fundatoren waren der Markgraf Ludewig und der Propst des Klosters Grevese, Heinrich. Bestimmt wurden dazu jährlich 4 Pfund Pfenn. aus der Bede zu Groten Gardes bei Salzwedel¹⁾ und 3 Wspl. hart Korn ebendaher zur Befoldung des Priesters, der täglich eine Messe zu lesen hatte. Außerdem soll er am guten Mittwoch²⁾ (in bona quarta feria) eine Seelmesse für alle gestorbene Markgrafen lesen. Ferner wurden 3 Pfund Pfenn. und zwei Frusta hart Korn³⁾ aus der Bede desselben Dorfs ausgefekt, die vom Rath an jedem guten Donnerstage (in bona quinta feria) als eine Spende unter die Armen vertheilt und in der dazu gehörigen Messe für das Seelenheil aller gestorbenen Markgrafen und für den Propst Heinrich so wie für dessen Eltern und Vorfahren gebetet werden sollte. Bald nachher schenkten Hans und Hemyv v. d. Knefbeck zu dem Altare auch Hebungen aus Gardiz (Gerck. Dipl. 1, 346). Das Patronat hatte der jedesmalige älteste Bürgermeister der Altstadt Salzwedel.

13) Der Altar Mariae virginis ward gegründet um 1356 von dem Propst zu Salzwedel Ludolph v. Bartensleben. Außer den Revenüen, welche der Stifter in seinem Testamente dazu ausgefekt hatte, schenkten die Brüder des Gründers Günzel und Günther v. Bartensleben 1356 vier Wspl. Roggenpächte aus Rohrberg, die der jedesmalige Vikar des Altars alljährlich erheben sollte (Gerck. Fragm. 5, 30). In demselben Jahre verkauften Werner und Heinrich v. d.

1) Es ist ungewiß, welches Dorf hier gemeint sei. Gr. Garz liegt eine Meile hinter Arendsee, bei Salzwedel liegt Kl. Garz; vielleicht ist das Dorf Gr. Gerstedt gemeint.

2) ist das Jejunium Laetitiae et Exultationis oder der Mittwoch, an der die Fronfaste d. i. die heilige Faste fällt, oder der Pfingstquatember. Dagegen ist bona quinta feria der Donnerstags vor Ostern.

3) Ein Frustum hart Korn ist gleich einem Wspl. Roggen oder 2 Wspl. Hafer oder 1 Pfund Pfenn.

Schulenburg für 30 Mark Silbers an den Rath der Altstadt Salzwedel und an Johann Parsow, Pfarrer in Sneweringe, der zugleich Vikar dieses Altars war, aus dem Dorfe Kleinau von mehrern Höfen daselbst 2 Wpl. 20 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste, 4 Schfl. Hafer jährlicher Pacht, 18 Schilling Renten, 3 Pachtthühner, 20 Eier und 2 Käfen jährlich für den Altar (Gerck. Fragm. 4, 29) ¹⁾. In beiden Schenkungsurkunden ist versprochen, daß die Genehmigung des Landesherrn binnen Jahresfrist herbeigeschafft werden solle, weil die geschenkten Heubunden landesherrliche Lehns-Vertinenzien waren. Zugleich bestimmen die Urkunden, daß der Vikar des Altars alljährlich 3 Mark Soltw. dem Rathe an einem bestimmten Tage übergeben solle, wofür derselbe den Jahrestag des verstorbenen Propstes Ludolph v. Bartensleben feierlich begehen solle. Das Patronat des Altars hatte der Rath der Altstadt. Die Pflicht des Messpriesters war, täglich eine Messe zu lesen.

Nicht lange darauf gründete Dietrich v. Bodendik auf diesem Altar eine zweite Commende zu Seelmessen und Vigilien für die v. Bodendik und für aller Christen Seelen. Das Patronat behielt sich der Stifter vor, nach seinem Tode sollte es an seine Nachkommen übergehen. Dem Messpriester überwies er aus Saalfeld 3 Wpl. Roggen, aus Kleinau 3 Wpl. $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen und 3 Schfl. Gerste jährlicher Pacht. (Lenz Br. Urk. 477.)

14) Der Altar Bartholomaei et trium regum, gegründet 1359 durch einen Bürger in Salzwedel Johann Belling, der denselben mit 7 Wpl. Roggenpächten aus der Eippoldschen, jetzigen Neuthorschen, Mühle, welche er von Günzel v. Bartensleben erkaufte hatte, dotirte. Da es ein landesherrliches Lehn war, so gab Markgraf Ludwig der Römer seinen Consens und verzichtete auf die Lehnsrechte ²⁾. Das Patronat hatten die Nachkommen des Stifters, nach dem Aussterben derselben sollten die Blutsverwandten seiner Frau succediren. Der Messpriester sollte täglich eine Messe, wie es das Bedürfnis des Tages erheischte, lesen (Urk. Nr. 22). Johann und Hempo

1) Die Bestätigung beider Vermächtnisse durch den Verdenschen Bischof Gerhard erfolgte 1390. (Ungedr. Urk. im R. A.)

2) Hieraus erhellet, daß die Neuthorsche Mühle ursprünglich Markgräflisch war, dann der v. Bartenslebenschon Familie zu Lehn gegeben ward, die dann ihre Rechte der Kirche cedirten. Nach der Reformation erhielten die Geistlichen diese Pächte, so daß die Lehnsrechte auf den Patron, den Magistrat, übergingen.

v. d. Kneesebeck vermehrten die Revenüen der Altaristen 1368 mit 1 Wspl. 1 Schffl. Hafer, $\frac{1}{2}$ Schffl. Roggen, eben so viel Gerste, $21\frac{1}{2}$ Schill. Brand., einem Rauchhuhn und dem schmalen Zehnt und dem Gerichte binnen Zauns (Lenz 969). Im Jahre 1413 war ein Bürger Möring Patron, der einen Altaristen Conrad Brewitz dem Propste v. Gimbeck präsentirte. (Ungeedr. Urk. im R. A.) Im Jahre 1476 hatte eine Wittwe Dwlosen das Patronat. (Ungeedr. Urk. im R. A.) Der Altar stand über der Bibliothek der Kirche (super armarium in ecclesia Mariae), wenn anders armarium hier in dem gewöhnlichen Kirchenlatein zu nehmen ist.

15) Der Altar des Apostels Thomas. Wann und von wem er gegründet ward, erhellet nicht. Johann und Hempo v. d. Kneesebeck vermehrten 1368 die Einnahme des Priesters an demselben durch eine Schenkung aus einem Hofe in Hagenau von 1 Wspl. 1 Schffl. Hafer, $\frac{1}{2}$ Schffl. Roggen, $\frac{1}{2}$ Schffl. Gerste jährlicher Pacht, 6 Schill. 8 Pfenn. Geldrente, 1 Rauchhuhn und dem schmalen Zehnt (Lenz S. 969). Er lag ebenfalls super armarium in ecclesia Mariae.

16) Der Altar Simonis et Judae et Jacobi majoris. Begründet ist dieser Altar von Coppe Brunow, Bürger der Altstadt um 1376, der für den Altaristen folgende jährliche Einnahme bestimmte. Aus dem Dorfe Brunau 2 Wspl. 21 Schffl. Roggen, 11 Schffl. Hafer, 4 Schffl. Gerste, 1 Pfund und 4 Pfennige baar, 13 Hühner, den schmalen Zehnt und das hohe und niedere Gericht binnen Zauns über 2 Höfe daselbst. Zum Theil hatte er diese Güter von Gebhard v. Alvensleben-Calbe gekauft (Gerck. Dipl. 1, 356. Dess. Cod. 3, 330). Ferner vom Rath zu Apenburg¹⁾ 2 Mark Silbers. Endlich aus Rike 1 Wspl. Roggen, von dem jedoch der Altarist die Hälfte an die Kalandsbrüder, die alljährlich eine Seelmesse für den Brunow halten sollten, entrichten mußten. Der Altarist sollte täglich eine Messe lesen. Das Patronat hatte der jedesmalige Älteste unter seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts. Die Bestätigung dieser Stiftung Seitens der geistlichen Behörde erfolgte erst 1406, also 30 Jahre nach der Fundation des Altars. (Gerck. Fragm. 1, 93). Im Jahre 1541 hatte die Familie v. Bartensleben das Patronat. Die Revenüen des Altars wurden nach dem Anhang zum Visitationkrecess 1541 zum Dom in Köln geschlagen.

1) Der Flecken Apenburg war früher eine vollständig organisirte Stadt mit einem Rathe. Sie hatte das Salzwedelsche Recht angenommen, wie aus dem kürzlich aufgefundenen ältesten Stadtbuche Apenburgs hervorgeht. Erster Jahresbericht des Alt. Vereins S. 20 ff.

17) Der Altar Jacobi ist mit dem vorhergenannten nicht zu verwechseln; er bestand viel früher und wird schon 1329 in der öfter schon erwähnten Urkunde genannt. Weiter ist von ihm Nichts bekannt.

18) Der Altar Johannis Evangelistae wird in der Urkunde von 1391 (Urk. Nr. 34) erwähnt, wodurch der Propst von Bardowik Conrad Driborg als General-Bikar des Verdenschen Bischofs die Einnahme einer Anzahl Altäre in Salzwedel von neuem sichert.

19) Der Altar Matthiae kommt in derselben Urkunde vor. Auf demselben hatte Arnd Mechow noch eine Commende gegründet, die in einer Urkunde von „1485 in den vier hylgen dagen zu pffingsten“ im Schulenburgischen Archiv zu Salzwedel sich findet, nach welcher Heinrich v. d. Schulenburg dem Commendisten an diesem Altar Boldewin Winkelmann und seinen Nachkommen „tho der Commende behuf, de herr Arnt Mechow seel. tho demsulvigen Altar gestiftet hefft“ Renten aus dem Dorfe Stapan verkauft.

20) Der Altar Matthaei, Annae, Barbarae et Dorotheoae ist gegründet und dotirt durch Hermann und Barthold Chüden, Bürger der Altstadt Salzwedel, wahrscheinlich 1409. Das Patronat behielten sich die beiden Fundatoren vor; nach ihrem Tode sollten ihre Söhne und männlichen Nachkommen das Patronat haben; erst wenn die männliche erloschen, sollte die weibliche folgen. Sie statteten den Altar reichlich aus, indem sie zum Unterhalt des Messpriesters aus dem Dorfe Sallentin in Allem 5 Schffl. Roggen, 5 Schffl. Gerste, $4\frac{3}{4}$ Schffl. Hafer Pacht, 4 Mark 9 Schill. 3 Pfenn. Renten; aus Rademin $3\frac{1}{2}$ Schffl. Roggen, eben so viel Gerste und Hafer und 1 Mark 4 Schill. 5 Pfenn. Renten; aus Prezier 18 Schffl. Roggenpacht und aus Gladigau 4 Wspl. Roggenpacht, zusammen also 5 Wspl. $2\frac{1}{4}$ Schffl. Roggen, $8\frac{1}{4}$ Schffl. Gerste, 8 Schffl. Hafer und 5 Mark 13 Schill. 8 Pfenn. Geldhebungen aussetzten. Da alle diese Güter Markgräfliche Lehen waren, so überließ sie Markgraf Jobst 1409 dem Altar als Eigenthum (Gerck. Fragm. 3, 201). Die Bestätigung der Stiftung durch den Verdenschen Bischof erfolgte 1411 (Urkunde Nr. 37). Aus dieser Vikarie ward bei der Reformation das Chüdensche Familienspendium gestiftet, worüber unten das Nähere.

21) Der Altar Johannis Baptistae, Viti, X millium militum; Antonii, Bernwardi, Coelestini et Apolloniae. Gründer desselben ist die Altstadt

Gewandschneidergilde, indem sie den an einem schlechten Plage liegenden Altar *Johannis Baptistae* (s. oben Nr. 2) aufhob und die Revenüen von demselben, in sofern sie von der Gilde dazu hergegeben waren, auf den neu erbaueten transponirte. Die Weihung geschah 1446 (Urk. Nr. 43). Mit der Transposition ward auch das Bild Johannes des Täufers, des Schutzpatrons der Gilde, übertragen und von Neuem geweiht. Zu den oben angegebenen Revenüen aus dem Dorfe Niendorf kam noch 1 Wspl. Roggenpacht aus Feggeleben mit dem Gerichte binnen Zauns über einen Hof, 1 Wspl. Roggen aus Garz, $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen aus Prezier und 1 Mark Pfenn. aus einem Hause in Salzwedel jährlicher Renten. Zugleich ward ein zweiter Messpriester von der Gilde angestellt; denn es kommen seit dieser Zeit öfter 2 Vikare der Gilde vor. — Im Jahr 1468 stifteten die beiden Priester an diesem Altar, Heinrich Eisten und Wunneke Hynke, eine neue Commende mit beträchtlicher Einnahme für den anzusehenden Messpriester, das Patronat behielten sie sich vor, nach ihrem Tode sollte es an den Rath übergehen (Ungebr. Urk. im R. A.).

22) Der Altar *Nicolai* von der Nicolaigilde gegründet. Der jedesmalige Gildemeister hatte das Patronat (Urk. Nr. 47). Weiter wissen wir Nichts von ihm.

23) Der Altar *Crispini et Crispiniani*, gegründet von der Schustergilde der Altstadt, die auch das Patronat hatte. Die Gilde ließ die Revenüen durch Bischof Barthold 1477 wieder sichern (Urk. Nr. 51).

24) Der Altar *Gertrudis* wird in derselben Urkunde von 1477 erwähnt.

25) Der Altar *Georgii* erscheint nur einmal in den vorhandenen Urkunden beim Jahre 1487, wo ein Priester, der Vikar in der Elisabeth-Kapelle und Commendist in der Katharinenkirche war, eine Commende auf diesem Altar gründete und reichlich ausstattete. Das Patronat behielt er für sich, nach seinem Tode sollte es Tyde Koffelem und dessen männliche Nachkommen, nach deren Aussterben aber der erste Bürgermeister verwalteten. Dem Commendisten ward zur Pflicht gemacht, in Salzwedel regelmäßig zu wohnen, sonst solle er die Commende verlieren.

26) Der Altar *Mariae et omnium Sanctorum*. Elisabeth, Wittwe von Hans Schutte v. Buzke in Salzwedel, ließ 1503 eine eigene Kapelle an der Marienkirche nach der Propstei zu, und in derselben einen Altar zu Ehren der Maria und aller Heiligen erbauen. Auf dem Altar stiftete sie zugleich zwei Commenden für zwei Messpriester. Zu dem ersten

Lehen bestimmte sie an Kapitalien: 200 Mark an einer Wiese vor dem Neuen Thor, 200 Mark an einer Pockstedtschen Hufe, 60 Mark an einer Wiese bei den 3 Kreuzen, 100 Mark an Winkelbergs Kamp vor dem Neuen Thor; an Pächten und Renten: $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen aus Wöpel, 6 Schffl. Roggen und 6 fl. Renten aus Riebau, 16 Schffl. Roggen aus Prezier, 6 Schffl. Roggen aus Zietznik. Zu dem zweiten Lehn setzte sie aus an Kapitalien: 250 Mark an ihrem Kamp vor dem Bockhorner Thor, 90 Mark in einem Hofe in Schüttlich, 40 Goldgulden in Stapen, 75 Goldgulden beim Rath in Salzwedel; an Pächten: 1 Wspl. 6 Schffl. Roggen aus Stappenbeck, Riebau und Binde. Die Priester sollen täglich wechselseitig eine Messe lesen. Versäumte ein Priester seine Pflicht, so soll ihn der Propst in eine Geldstrafe nehmen. Auch ward eine Spende für 13 Arme wöchentlich damit verbunden. Das Patronat beider Lehne erhielt der Rath. (Ungebr. Urk. im R. A.)

27) Der Altar Trinitatis wird in dem Testamente einer Margaretha Dirkes, die *bagutta Verdensis diocesis* genannt wird, von 1506 erwähnt (Urk. Nr. 67), welche auf diesem Altar eine Commende mit bedeutender Einnahme des Messpriesters stiftete, dieselbe dem Decan des Großen Kalands Barthold Lange übergab, sie nicht bloß selbst während seines Lebens ganz zu genießen, sondern auch über das Patronat derselben vollständig zu disponiren. Lange erhöhte durch sein Testament diese Commende um ein Bedeutendes. Das Testament kam aber nicht zur Ausführung, sondern aus der Commende ward ein Familienstipendium, wovon beim dritten Abschnitt das Nähere.

28) Der Altar der Vierzehn Nothhelfer (*quatuordecim auxiliatorum*). Patron war der Rath, der 1521 das dazu gehörige Haus *ad dies vitae* des Käufers veräußerte, weil der Commendist zugleich Caplan an der Kirche war und als solcher freie Wohnung hatte. (Ungebr. Urk. im R. A.)

Außer diesen Altären kommen noch einige ungewisse oder nicht näher bezeichnete Altäre in den Urkunden vor, als:

a) Ditto, Markgraf von Brandenburg verkauft an Mechtildis de Molne. 3 Wspl. Roggenpacht aus Riebau und 2 Wspl. Roggenpacht aus der Bockhornschen Mühle für 50 Mark, womit Mechtildis einen, nicht näher bezeichneten, Altar in der Marienkirche fundirt, 1289 septimo Idus Martii in Soltwedel. (Ungebr. Urk. im R. A.)

b) Im Jahre 1297 vergleichen sich Bodo v. Balstawe und Siegfried v. d. Schulenburg, daß sie bei Beleihung

des Altars in der Marienkirche *divisim* und *alternatim*, nicht *conjunctim*, verfahren wollen. (Nach einem Inventarium der Schulenburgischen Documente im Archiv der Propstei Salzwedel.)

c) Lucia Wilke, Lagendorps Wittwe, stiftete eine ewige Messe zu dem Altar „geheten und genomet der Lagendorpe Altar.“ Die Stiftungsurkunde ohne Datum findet sich in den Acten der hiesigen Superintendentur.

d) Heinrich v. d. Schulenburg übergab 1420 dem Rathe 400 Mark Soltw., deren Renten ein Messpriester haben sollte. Ob ein neuer Altar zu dieser Commende erbauet werden sollte, überließe er dem Rath, bestimmte jedoch in diesem Falle, daß der Altar zu Ehren aller unschuldigen Kinder, die Herodes tödtet ließ, geweiht werden sollte. Würde der Altar nicht errichtet, so wolle er den Altar bestimmen, auf dem die Commende gegründet werden sollte. Wahrscheinlich kam der Altar nicht zu Stande, obgleich noch eine Rentenverkaufsurkunde für den Vikar der Vikarie der unschuldigen Kinder von 1508 vorhanden ist; denn sonst würde es statt „Vikarie der unschuldigen Kinder“ wohl „Altar ic.“ heißen.

In genauer Verbindung mit den Altären stehen

die Kapellen,

die in den Urkunden gelegentlich erwähnt werden. Dies waren wirklich umbauete Räume in der Kirche oder Ausbauten an derselben. In ihnen standen ein, auch wohl zwei Altäre. Diese Altäre unterschieden sich aber in Nichts von den übrigen freistehenden. Die in der Kirche befindlichen wurden nach der Reformation bald weggebrochen, die Ausbauten aber an der Kirche sind zum Theil noch jetzt vorhanden. Auf der Nordseite der Marienkirche finden sich deren vier und sind zu Beichtstühlen und Kirchenstühlen umgewandelt. In den Kirchenrechnungen für die Jahre 1647 — 1654 hießen die Beichtstühle der Prediger noch Kapellen. Folgende Namen von Kapellen kommen in den Urkunden vor:

1) Die Marien-Kapelle (*Capella beate Virginis*, die neue Kapelle, *Capella horarum privatarum*). In derselben fand die tägliche Verehrung der Maria Statt, indem 6 Priester mit einem besondern Küster für diesen Dienst bestimmt waren. Das Weitere darüber unten, wo von der Marienbrüderschaft die Rede sein wird. Die Erbauung dieser Kapelle fällt wahrscheinlich in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, wo die Marienverehrung überhand nahm. In oder an welchem Theile der Kirche sie gestanden, ist nicht mehr nachzu-

weisen. Zu ihrer Erhaltung, Erleuchtung und Bedienung waren verschiedene im Anhang zum Visitationsrecess aufgeführte Stiftungen gemacht. Die Kapelle hatte zwei besondere Vorsteher, wie aus der Dotationsurkunde des Priesters Nicolaus Schotte hervorgeht, der zuvörderst die nöthigen Kapitalien und Korn ic. aussetzte, daß 2 Commendisten in dieser Kapelle, und ein Commendist am Altare Corporis Christi angestellt werden konnte, dann eine jährliche Rente zur Instandhaltung des Kapellengebäudes und 12 1/2 Mark jährlicher Renten bestimmte, die von den beiden Vorstehern der Kapelle jeden Freitag, in den Fasten aber alltäglich, zu einer Spende für 6 arme Leute verwendet werden sollte.

2) Kapelle zu Ehren der heiligen Anna. Die Zeit ihrer Erbauung ist ungewiß. Im Jahre 1520 ward in ihr ein Notariats-Instrument aufgenommen, worin sie „Capella nova beate Anne sive Matthie Schulten ejus instauratoris in ecclesia Mario virginis“ genannt wird. In dem Anhang zum Visitationsrecess heißt sie „Capella de fundatione Er. Matthios Schulte.“ (Vergl. Commenden-Verzeichniß Nr. 59. 60.) In dieser Kapelle waren zwei Commenden zu Ehren der heiligen Anna gegründet, deren Collator die Familie Bartels war. Die mit beiden Commenden verbundenen Spenden wurden von den Visitatoren getrennt und zum Gemeinekasten unter dem Namen der Bartelschen Spende geschlagen, welchen Namen sie bis ins 19te Jahrhundert führte. Die übrige Einnahme beider ward zu einem Familienstipendium bestimmt, worüber unten. Späterhin führte die Kapelle den Namen: Bartels-Spenden-Kapelle, und blieb unbenutzt, bis sie 1678 an den Quartalgerichtsrath und Bürgermeister Rademacher zu einem Familienbegräbniß für sich und seine Descendenten erb- und eigenthümlich überlassen ward. Er zahlte im Ganzen dafür 75 Thlr. an die Kirche und verpflichtete sich, die Kapelle in baulichem Stande zu erhalten. In einem Gutachten, das der damalige Superintendent Johann Heintzelmann 1675 über den beabsichtigten Verkauf abgab, sagte er unter Andern, daß in dieser Kapelle ein Meßpaffe Matthies Schulze beigelegt sei. Dies war nach dem Obigen der Gründer der Kapelle. Erst in den neuesten Zeiten ist sie wieder an die Kirche zurückgefallen, da die letzte Descendentin des Rademacher in derselben beigelegt ist. Die Kapelle liegt gegen Süden nahe beim Eingange zur Propstei, und ist die einzige Kapelle, die sich vollständig bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat.

3) Capella sutorum kommt im Anhang zum Visitationsrecess vor. In ihr waren einige Commenden von den Schu-

stern gegründet. Wahrscheinlich stand in der Kapelle der Altar Crispini et Crispiniani.

4) Kapelle der 10000 Ritter. Der Bürger der Altstadt Steffen Grabenstedt verkaufte 1489 Freitags nach der Beschneidung des Herrn 1 Mark Pfenn. jährlicher Renten für 20 Mark an die Wittwe Tefke Schulten. Nach dem Tode der Schulten fällt das Kapital an die „troue In der Capellen der teyn dusent ridder In der Kerken vnser leuen frouwen“, und zwar so, daß von den Intraden der Vikar der Kapelle das Wachslicht auf der Krone in der Kapelle zu unterhalten verpflichtet sein soll. (Ungedr. Urk. im R. A.)

5) Eine Kapelle, worin ein Altar zu Ehren der Maria und aller Heiligen 1503 erbauet ward, ist schon oben (Altäre Nr. 26) erwähnt.

6) Auch wird in einer Urkunde von 1464 (Gerck. Diplom. 1, 668) eine Kapelle über der Gerueckammer (Sakristei) erwähnt. In derselben befand sich ein Altar, der bis auf die neuesten Zeiten noch stand, worauf zwei Commenden gegründet waren. Patrone waren die v. d. Knefbeck-Colborn.

Brüderschaften in der Marienkirche.

Dem gemeinsamen Streben des Mittelalters nach Genossenschaften lag ursprünglich ein religiöser Zweck zum Grunde, der aber mit weltlichen gemischt ward. Bald aber trennte sich das Geistliche vom Weltlichen, so daß zwei Gattungen von Genossenschaften (Gilden, Innungen, Fraternitäten) daraus hervorgingen, je nachdem die kirchliche oder bürgerliche Tendenz vorherrschend war, ohne jedoch den andern Zweck aus den Augen zu verlieren. Jede bürgerliche (weltliche) Gilde schloß eine geistliche in sich, und keine geistliche Gilde war ohne irdische Zwecke. Jede Gewerbsgilde hatte ihren Patron oder Schutzheiligen, für den ein Altar oder doch eine Commende in der Kirche gegründet war. Neben den geselligen Vereinen hatten sie auch religiöse Zusammenkünfte, meistens an dem Tage, an welchem das Andenken an den Schutzheiligen gefeiert ward. An diesem Tage ward eine Messe für die verstorbenen und lebenden Brüder gelesen. Um sich Gott wohlgefällig zu machen, brachten sie dann Opfer, entweder zum Besten der Kirche oder der Geistlichkeit oder der Armen. Aus dem Anhang zum Visitationsrecess von 1541 erhellet hierüber Folgendes: Die Gewandschneider der Altstadt hatten zwei Altäre, Johannis des Täufers und Michaelis, die Schuster den Altar Crispini et Crispiniani erbauet und dotirt, von den Bäckern waren zwei Commenden Mau-

ritii, von den Fleischern die Commende trium regum und der Altar Sancti Crucis in der Lorenz-Kapelle, von den Schuftern die Commende Gregorii und Commende Fabiani alias Laurentii, von den Schneidern eine nicht näher bezeichnete Commende gestiftet. Eben so hatten auf der Neustadt die Wollewebler 2 Commenden Severi und Michaelis, die Bäcker die Commende Georgii ausgerüstet. Fast zu jeder Commende gehörte ein Haus, das der Commendist bewohnte oder in dem die Gildezusammenkünfte gehalten und die Schmausereien veranstaltet wurden. Diese Gewerksghilden mit vorherrschend bürgerlichen Zwecken gehören nicht hieher. Daß die geistlichen Bruderschaften aber auch irdische Zwecke verfolgten, wird aus dem Folgenden erhellen.

Die erste Nachricht einer Fraternität zu milden Zwecken, die ihre Zusammenkunft in der Marienkirche hatte, ist von 1296. (Ungebr. Urf. im R. U.) Der Priester Bernarbus vermachte am Tage des Evangel. Lucas 2 Mark Wortzins aus dem Bockhorn der Marienkirche zum Besten der Fraternität in der Marienkirche, wovon Heinrich Thürich und Johann Stoschinus Gildemeister sind, zu einer jährlichen Spende. Der Name der Fraternität fehlt.

Folgende geistliche Bruderschaften in der Marienkirche kommen in Urkunden vor.

1) Der große Kaland. Nach Serafius (ap. Küster Coll. 5, 34) soll derselbe schon 1315 vorkommen, er führt aber keinen Beweis. Zuerst geschieht seiner in vorhandenen Urkunden Erwähnung 1329 (Urf. Nr. 16) in einem Testamente, wo sie schon völlig organisirt war. Nach einem noch vorhandenen Ablassbriefe von 1331 wird der Ablass ertheilt „Fraternitati Kalendarum sacerdotum vel clericorum et Kalendarum fratrum qui dicuntur Ellendè et Kalendarum civium civitatis Soltwedel.“ Es scheint, daß hier von 3 Fraternitäten die Rede ist, vom Priesterkaland, Kaland der Glenden und Bürgerkaland. Die beiden ersten waren allerdings, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, zwei verschiedene Orden, unter dem Bürger-Kaland ist wahrscheinlich die bürgerliche Gilde verstanden. Oder es vereinigten sich der erste und dritte bald in eine Fraternität. Denn schon 1395 bestand der große Kaland aus Priestern und Laien (dilectis fratribus et sororibus in fraternitate maiorum Kalendarum in Soltwedel, heißt es in einer ungebr. Urf. im Rathssarchiv). Aus diesem Ablassbriefe von 1395 erhellet auch der Zweck, den die Bruderschaft zu erreichen strebte, nämlich: alljährlich Messen, Vigilien und Memorien für die Ver-

storbenen halten zu lassen und in vier jährlichen Hauptzusammenkünften die Gildeangelegenheiten zu besorgen ¹⁾).

Aus mehreren Andeutungen läßt sich schließen, daß die Mitglieder des großen Kalands aus dem vornehmern Theil der Geistlichkeit und der Einwohner bestand. Als Mitglieder der Fraternität erscheinen der bischöfliche Commissarius, der Propst, mehrere Vicepropste u. dergl. Dazu kommt, daß die Mitglieder in den Urkunden meist Kalandsherren genannt werden, ein Ausdruck, der nie von den Mitgliedern des kleinen Kalands gebraucht wird.

An der Spitze der Bruderschaft stand ein Dekan, dem die Leitung des Ganzen anvertrauet war; ihm zunächst steht ein Kämmerer, der das Rechnungswesen besorgte; endlich gehören zu dem Vorstande noch mehrere Consiliarien. Im Jahr 1415 ward im Kloster Dambek eine Seelmesse gestiftet. Sollte die Stiftung nicht aufrecht erhalten werden, so soll das Kloster „den Herrn des großen Kalands to Soltwedel“ 45 Mark geben, und zwar so, daß der Dekan, der Kämmerer, die vier Consiliarien und die gemeinen Herren eine bestimmte Summe bekommen. Späterhin (1472) kommen nur 3 Consiliarien vor. Sie heißen auch Uldeste, im 16ten Jahrhundert Seniores. Diese Consiliarien waren wahrscheinlich die Beisitzer im Ausschuss und hatten den Dekan und Kämmerer zu wählen; wenigstens war dies die Hauptbestimmung der Aldermänner in der ältesten und vornehmsten bürgerlichen oder Gewerbs-Fraternität der Gewandschneider.

Durch eine Menge von Stiftungen gelangte der große Kaland bald zu einem bedeutenden Vermögen. Ungeachtet derselbe den Altar *Matthiae* in der Marienkirche und den Altar *Margarethae* in der Lorenzkirche erbauet und dotirt, und drei andere Commenden, zwei in der Marienkirche und eine in der Nicolai-kirche, gegründet und mindestens 5 eigene Häuser hatte, wovon er Stadtschoß entrichtete; blieb doch im 15ten Jahrhundert von der Einnahme noch so viel übrig, daß außer den milden Gaben an die Armen noch 28 Mitglieder täglich an einer Distribution, die nicht näher bezeichnet ist, Theil nehmen konnten. Dies er-

1) *Omnibus et singulis confratribus et sororibus in dicta fraternitate existentibus tam presentibus quam futuris toties quociens in Officiis Vigiliarum et missarum ibidem pro defunctis fieri universaliter consuetarum vere penitentibus qui presentes fuerint et in quatuor temporibus principalibus quibus ipsos fratres convocari contingit quibus etiam in divino officio ut premititur presentes wird ein Ablass von 3 Mal 40 Tagen zugesichert.*

heller aus einer ungedruckten Urkunde von 1480 im Rathsarchiv, wodurch Propst *Verdemann* drei Zusatzartikel zu ihren Statuten bestätigte. Diese waren: 1) läßt sich ein Mitglied der Fraternität einer Beleidigung gegen ein anderes *vel verbo vel facto* zu Schulden kommen, so soll es in Gegenwart der ganzen Fraternität darüber einen Verweis erhalten und im folgenden Monat an die Kasse 1 Mark Brand. Silb. als Strafe erlegen, zahlt es nicht, so wird es ausgestoßen; 2) daß die Priester an der Marienkirche, welche zum Kaland gehören und beim Gottesdienst beschäftigt sind, bei den gewöhnlichen Distributionen auf dem Chore nicht gegenwärtig sein sollen, damit sie ihr geistliches Amt desto besser verwalten können; 3) daß an den täglichen Distributionen aus dem Ertrage des Vermögens nicht mehr als 28 Brüder Theil nehmen sollen; wäre die Zahl größer, so müßten die jüngern warten, bis eine Stelle durch Tod oder durch Nicht-Residiren eines Mitglieds offen käme. Also nur wirklich anwesende Brüder erhielten bei den Distributionen, die, aus einzelnen andern Andeutungen zu schließen, in Semmeln bestanden, ihren Antheil.

Die Zahl der Kalandsherren, die 1480 mindestens 28 betrug, minderte sich mit der Zeit, weil der Orden sich selbst überlebt hatte und weil die Mitglieder wohl weniger das Religiöse als das Irdische im Auge hatten. Bei der Stiftung der Fraternität *Trinitatis* (s. unten) 1514 kommen nur 16 Kalandsherren aus dem Clerus vor; 1541 waren 22 Kalandsherren namhaft gemacht (Urk. Nr. 91).

2) Die Elenden-Gilde (*Fraternitas exulum, congregatio Exulantium*). Sie bildete sich im Anfang des 14ten Jahrhunderts vor 1327. Im Rathsarchiv befindet sich noch ein in 4to gebundenes Buch, das ein Verzeichniß der gestorbenen Mitglieder der Gilde enthält. Auf der innern Seite des Deckels steht ein Ablassbrief von Bischof *Nicolaus von Verden* in Abschrift (abgedr. in *Lenz Br. Urk.* 938), dessen Schluß weggeschnitten ist. Da *Nicolaus* den bischöflichen Sitz von *Verden* zwischen 1312 und 1331 inne hatte, so ist dadurch die ungefähre Zeit des Ursprungs der Gilde bestimmt. Im Jahre 1327 aber war die Gilde schon mit Vermögen versehen, denn sie kaufte bereits Pächte und Renten an (Urk. Nr. 15). Aus dieser Urkunde geht unter Andern auch hervor, daß reiche Adelige sich der Seelsorge widmeten; denn *Gerhard v. Walstawe* nennt sich ausdrücklich Priester und Pfarrer in *Teben*. Die Familie *Walstawe*, ein Zweig der v. d. *Schulenburg*, gehörte zu den begütertsten Familien in der Umgegend von *Salzwedel*. In demselben Jahre 1327 ertheilte *Johannes*, Bischof von *Schwerin*,

der Fraternität einen Ablass auf 40 Tage. Im Jahre 1331 kaufte die Gilde 29 Schfl. Roggenpächte und Geldrenten aus Prezier; 3 Jahre darauf erbauete und dotirte sie einen Altar in der Marienkirche. Im Jahr 1454 ertheilte Theodericus Episcopus Cesariensis ebenfalls einen Ablassbrief. Ein eigenes Gildehaus kommt 1456 vor, es lag am Ende der Altstadt in der Schuhstraße.

Der Zweck der Gilde ist in dem ersten Ablassbriefe näher bezeichnet. Sie veranstalteten für die Heimathlosen und Fremden, die in und außer der Stadt gestorben waren, ein christliches Begräbniß und sorgten für ihr Seelenheil durch Anordnung von Seelmessen¹⁾. Zweimal im Jahre wurde eine Memorie für diese von ihnen beerdigten Heimathlosen gehalten, am ersten Sonntage nach Kreuz-Erhöhung und am Sonntage Laetare. Nachdem die üblichen Vigilien und Messen von der ganzen Fraternität gehalten waren, folgte ein gemeinsames Mahl. Nach einem ungebr. Ablassbriefe des Verdenschen Bischofs Johann vom 12. November 1468 versammelten sie sich 4 Mal im Jahre; denn es heißt in demselben: „*quae fraternitas quater in anno quolibet cum vigiliis et missa pro fratribus et sororibus in exulum fraternitate defunctis, nec non antiphonis et laudibus de eadem beata virgine Maria finitis vigiliis et ante inchoacionem missae pro defunctis decantandis nec non missa de prenuncupata virgine Maria celebrandis in ecclesia veteris oppidi Soltwedel ad Altare XI milium virginum peragatur.*“

Die Gilde muß in besonderm Ansehen gestanden haben, denn nach dem Namensverzeichnisse gehörten die Pröpste und die vornehmsten Laien-Familien, auch Frauen zu derselben. Nicht bloß Einwohner Salzwedels gehörten zu der Gilde, sondern auch Auswärtige; in dem Verzeichnisse kommt z. B. vor: Markgraf Ludwig, Margaretha Gemahlin Ludwigs des Römers, sämtliche Ritterfamilien in der Nähe von Salzwedel, endlich auch viele Dorfschulzen.

Sie gelangte bald zu großem Reichthum, so daß gleich Anfangs eine Spende damit verbunden ward, die am Sonntage Laetare vertheilt wurde. Nach dem Anhange zum Visitationsrecept waren zu dieser Spende 11 Mark ausgesetzt, diese Summe

1) Der Ablass wird denen versprochen, „*qui corpora peregrinorum et exulum intra et extra oppidum Soltwedel in campis, vicis et plateis collegerint et ad ecclesiam deduxerint, missis vigiliis et exequiis intersuerint, seu qui pro animabus eorum oraverint vel missas et alias orationes deuoti procurauerint, seu manus ad hoc perrexerint adiutrices.*“

ward auch wohl überschritten. Die Anzahl der Anfangs auf zwei festgesetzten Memorien ward mit 3 neuen vermehrt, die am Sonntage Jubilate, am Tage Simonis et Judae und Martini gehalten wurden. Für jede der 5 Memorien war ein Bestimmtes an Geld ausgesetzt. Außerdem hatte die Gilde den Altar *Mariae et XI milium virginum* in der Marienkirche gegründet und dotirt, und besaß wenigstens zwei eigene Häuser. Im Rathsarchiv finden sich noch viel Rentenverschreibungen für diese Gilde, die auf den Reichthum derselben hindeuten ¹⁾.

Das Siegel der Gilde stellt einen nackten Todten mit geschmücktem Haupte an einer Rückwand gerade auf stehend vor, zur Seite ein Spaten und eine Schaufel.

An der Spitze der Fraternität standen vier Gildemeister, Anfangs *procuratores*, auch wohl *tutores* genannt; der älteste hieß auch zuweilen *Oldermann*.

An manchen Orten der Mark scheint diese Gilde *Exulum* mit dem *Kaland* eine und dieselbe Gesellschaft gebildet zu haben, z. B. in Berlin ²⁾. Dies war für Salzwedel nicht der Fall, obgleich eine Aehnlichkeit der Bestimmung der Elendengilde und des kleinen *Kaland*s unverkennbar ist. Die Elenden sorgten für ein christliches Begräbniß und für das Seelenheil aller Fremden und Vertriebenen; der kleine *Kaland* aber, wie unten bewiesen werden wird, hatte nur die Cleriker oder solche, die es werden wollten, im Auge. Der große *Kaland* scheint sich ganz im Allgemeinen nur darauf beschränkt zu haben, Memorien und Messen für alle die zu veranstalten, denen das Vermögen fehlt, christliche Fürbitten bei Gott für ihr Seelenheil halten zu lassen. Aus der Vergleichung der über Berlin sprechenden Urkunden mit denen in Salzwedel geht hervor, daß der Berliner *Kaland* dem kleinen *Kaland* in Salzwedel entspricht, und dort auch *Elendengilde* genannt ward, während die *Elendengilde* Salzwedels eine zwar ähnliche, aber noch allgemeinere Bestimmung hatte. Aus der oben beim großen *Kaland* beigebrachten Urkunde von 1331 geht hervor, daß die Benennung *Kaland* eine allgemeine war, es werden dort unterschieden *fraternitas Kalendarum sacerdotum*, *fraternitas Kalendarum qui dicuntur Elende*, und *fraternitas Kalendarum civium*. Dann lernen wir unten (§. 15) bei der Apostelbrüderschaft in der Neustadt „Vorsteher des *Kaland*s aller Apostel“ gleichbedeutend

1) Einige davon sind gedruckt, z. B. Gerck. Fragm. 1, 152; 3, 66. Ejust. Cod. 4, 628.

2) Fidi ein diplomatische Beiträge 3, 101.

mit „Apostelbrüderschaft“ kennen. Es bezeichnet demnach **fraternitas Kalendarum** wohl Nichts anders als einen Verein zu einem bestimmten Zweck (von **calare** zusammenrufen). Der erste Verein, der sich bildete, führte diesen allgemeinen Namen **fratres Kalendarum**, dazu gesellte sich ein zweiter und dritter, die Anfangs auch noch den allgemeinen Namen behielten, aber durch einen Zusatz näher bezeichnet wurden. Der allgemeine Name blieb dann für den ältesten der Vereine auch als ein besonderer. Auch der später genannte kleine Kaland wird in einigen Urkunden Salzwedels noch schlechtthin Kaland genannt. Die oben genannte **fraternitas Kalendarum civium** ist wahrscheinlich die Gewandschneidergilde. Sie war die erste bürgerliche Gilde, die sich in Salzwedel bildete, und hieß 1287 „**fraternitas que Teutonice Gilde dicitur**“ (Venz 993, fehlerhaft abgedruckt, Orig. im Archiv; und öfter in ungedr. Urkunden). Erst später, da andere bürgerliche Gilden entstanden, bildete sich der Zusatz: Gilde der Gewandschneider.

3) Der kleine Kaland (Brüderschaft der armen Schüler, der armen Scholaren Kaland). Im Jahre 1370 oder kurz vorher vereinigten sich einige Landpfarrer, unter denen die von Kuhfelde, Bergen an der Dumme im Hannoverschen und Ghüden namhaft gemacht werden, eine Fraternität in der Marienkirche zu Salzwedel zu gründen, die es sich zur Pflicht machte, die armen wandernden Cleriker aufzunehmen, sie zu erquicken, und wenn sie starben, für ein anständiges Begräbniß, so wie für ihr Seelenheil durch Messen, Vigilien und Memorien Sorge zu tragen (Gorck. Fragm. 5, 33). Die Fraternität ging hervor aus dem Bedürfnisse der Zeit. Die früheren Verordnungen, daß die Cleriker nur zu einer bestimmten Stelle geweiht werden sollten, blieben bald unbeachtet, und die Bischöfe sängen an, aus bloßer Habgier die Ordination zum Dienst der Kirche zu übertreiben, unbekümmert darum, ob die zahllose Masse von Ordinirten auch würde ein Unterkommen finden können. Schon seit dem 13ten Jahrhundert mehrte sich daher die Zahl der Cleriker ins unendliche, für deren Unterkommen Niemand sorgte. Sie zogen daher in Schaaren durchs Land und nährten sich, da die meisten aus den niederen Ständen waren, durch Betteln zc. Dazu kam, daß die Geistlichkeit wegen ihres unsittlichen Lebenswandels immer mehr in der Achtung gesunken, selbst der Verehrung Preis gegeben war, so daß diese Schaaren hilfloser Geistlichen von den Laien nicht mehr die nöthige Unterstützung erhalten konnten und des Nachts in der Regel unter freiem Himmel zubringen mußten. Im höchsten Grade traurig war die Lage dieser Unglücklichen, wenn sie erkrankten, und Viele starben jäm-

merlich an den Kirchen, um die sie sich des Nachts lagerten. Sich dieser Unglücklichen anzunehmen gebot die Menschenliebe, und daher gehört die Bruderschaft des kleinen Kalands zu den achtbarsten. Diese Gesellschaft, die 1370 noch keinen Namen hatte, ward in diesem Jahre von dem Bischof Heinrich zu Verden bestätigt. Um dieselbe Zeit müssen auch die Statuten der Bruderschaft entworfen sein, die wir noch in einem Transsumpt von 1491 haben (Urk. Nr. 58). Sie sind ohne Datum und die Fraternität hat ebenfalls keinen Namen. In dem Indulgenzbrieft von 1376 kommt der Name Kaland bereits vor (Gerck. Fragm. 5, 35), erst später erhielt er zum Unterschiede von dem großen den Namen des kleinen.

Die Einrichtung und Verfassung der Fraternität erbhellet am besten aus ihren ältesten Statuten. Die Mitglieder waren nicht bloß Cleriker, sondern auch solche, die es werden wollten, z. B. Schüler¹⁾ und Laien. Starb ein armer Schüler, der Mitglied der Fraternität war, so ließ der Schulmeister (Rector) durch seine Schüler läuten; war es ein armer Priester, so ließ dies der Dekan der Fraternität besorgen. Arme unvermögende Priester und Schüler wurden auf Kosten der Fraternität beerdigt, wozu 4 Cleriker vom Dekan beordert wurden; wer sich Folge zu leisten weigert, zahlt 1 Pfund Wachs zur Strafe. Bei der an dem Altar der Fraternität zu haltenden Todtenmesse muß jedes Mitglied zugegen sein und opfern. Viermal des Jahres ist eine Versamm-

1) Die Schüler gehörten gewissermaßen auch zum Clerus, in sofern sie hauptsächlich zur Verherrlichung des Gottesdienstes gebraucht wurden. Dazu kam, daß es unter den Schülern schon mehrere gab, welche die Tonsur hatten, was hinreichend war, zum Clerus zu gehören, und daß der Mißbrauch, die Pfründen (Commenden etc.) an Knaben zu vergeben, nicht ungewöhnlich war. Wenn man endlich erwägt, daß die Vaganten oder fahrenden Schüler ein ähnliches unständiges Leben als die herumziehenden Cleriker führten, wegen ihrer Rohheit ebenfalls verachtet waren und eben so wie die Cleriker mit Kummer und Hunger zu kämpfen hatten, in Krankheitsfällen sich Niemand ihrer annahm; so darf man sich nicht wundern, daß diese Fraternität sich der armen herumziehenden Schüler eben so wie der Cleriker annahm, woher ihr Name: Bruderschaft der armen Schüler, rührt. Erträglich war die Lage der fahrenden Schüler, wenn sie sich entschlossen, den Schwarm zu verlassen und an einem Orte, wo eine Schule war, zu bleiben. Freie Wohnungen fanden sich sogleich, denn jeder Hauseigentümer in Salzwedel hielt, wenn es einigermaßen der Raum gestattete; ein Hospitium, d. h. eine Kammer, die ein Schüler beziehen konnte, ohne etwas dafür zu entrichten, und den nöthigen Lebensunterhalt verschaffen sie sich bald, da das Freitischgeben so zur Sache gehörte, daß sich kein Bürger dessen weigerte. Diese Hospitien bestanden theilweise noch im 18ten Jahrhundert in Salzwedel.

lung der Brüder in der Marienkirche, nämlich den nächsten Sonntag nach Martini, um nach der Vesper die Vigilien zu singen und am andern Tage früh der Messe beizuwohnen. Dasselbe geschieht am ersten Sonntage nach Mariä Reinigung und am Sonntage Misericordias Domini. Die Hauptfeier fand am Sonntage nach Jacobitag Statt. In der Kirche oder auf dem Chore in derselben wird ein künstliches Grab errichtet, ein Sarg mit Seide und Purpurdecken überhangen und die Kerzen werden angezündet. Die fünf jüngsten Priester halten dann der Reihe nach, vom jüngsten anfangend, eine Vigilie, die sechste hält der Dekan, zum Schlusse wird ein Loblied auf die Jungfrau Maria gesungen. Dann folgt ein solennes vom Dekan mit allen Erfordernissen vollständig ausgerüstetes Mahl, an dessen Schlusse der Dekan das Gebet verrichtet. Der Psalm de Profundis und eine Collecte beschloß diesen Tag. Am folgenden Tage werden zwei Messen gesungen. Die erste für die namhaft zu machenden gestorbenen Brüder oder für andere Verstorbene, für welche Nicht-Gildebrüder eine Messe lesen lassen wollen. Sie wird vom Dekan gehalten. Die zweite liefert der Chor-Official mit den jüngsten Priestern der Gilde zu Ehren der Jungfrau Maria. Dann ging es in feierlichem Zuge wieder zur Tafel. Das Mahl bestand nach den Statuten aus 3 Fleischgerichten und einem, das de Strinnulo in den Statuten genannt wird; Weizenbrod und Salzwedelsches Bier ward so viel gereicht als nöthig war. Del, Zugemüse (pulmentum) und Käse wird nicht für ein Gericht gerechnet. Der Rest ward durch den Kammerer oder durch den Schulmeister an arme Schüler vertheilt. Während des Essens wurden Abschnitte aus der Bibel vorgelesen. Die übrigen Vorschriften sind meist polizeilich und bieten wenig Interessantes dar.

Vielfache Vermächtnisse machten auch diese Fraternität bald wohlhabend. Schon in den ersten Statuten ist von Distributionen die Rede. Zur Zeit der Reformation war der Kaland im Besiz zweier von ihm gestifteten Commenden, Commenda 1. und 2. primae missae, außerdem hatten sie den Altar Johannis Evangelistae gegründet und dotirt. Auch besaßen sie mehrere Häuser.

Schon in den ersten Statuten ist der Mariendienst der Fraternität zur Pflicht gemacht, indem an jedem ihrer vier Versammlungstage zum Schluß ein Loblied auf die heilige Jungfrau gesungen und am größten Festtage eine Messe zu Ehren derselben gelesen ward. Dieser Mariendienst trat in der Folge noch mehr hervor. Vom Propst v. Bartenleben erwirkte die Fraternität 1446 nach einer ungedruckten Urkunde im Rathsarchiv die Erlaubniß, an bestimmten Tagen eine Messe zu Ehren der Jung-

frau zu lesen und Gesänge zu ihrer Ehre abzusingen. Endlich hielten sie an jedem Sonntage nach der Vesper eine feierliche Procession in der Marienkirche, indem sie das in einem Verschluss befindliche Bild der Maria in Pomp und mit Gesängen nach dem Altar des heiligen Kreuzes brachten. Allen, die Theil an dieser Procession nahmen, ward 1514 ein Ablass von 40 Tagen vom Bischof zu Verden zugesagt (Urk. Nr. 70). Dadurch gewann der kleine Kaland gegen die Zeit der Reformation das Ansehen einer Marienbrüderschaft.

An der Spitze der Fraternität stand, eben wie beim großen Kaland, ein Dekan, nächst ihm ein Kämmerer, außer ihnen kommen noch *tutores* vor.

Zur Zeit der Reformation war die Zahl der Brüder sehr zusammengeschmolzen, da der Kaland in seinem frühern Ansehen sehr gesunken war; denn 1541 waren nur noch 3 Brüder vorhanden (Urk. Nr. 90).

4) Die Fraternität *Trinitatis* (Dreifaltigkeitsbrüderschaft). Der Priester Johann Ganderßem vermachte um 1514 dem großen Kaland in seinem Testamente 4 Wspl. jährlicher Roggenpächte. Die Kalandsherren beschloffen, aus diesem Ertrage, dem sie noch Einiges aus dem Vermögen des Kalands zulegten, eine eigene Fraternität zu begründen. Der Zweck derselben war: alljährlich zweimal, in der Woche nach Jubilate und in der nach Lucasstag, auf dem hohen Altare der Marienkirche eine Seelmesse für den Johann Ganderßem und für alle verstorbenen Kalandsbrüder und Kalandschwestern, und dann eine Messe zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit zu lesen. Sämmtliche Kalandsherren sollten hierbei gegenwärtig sein. Ferner verpflichteten sie sich, bei den Messen, die zu Ehren bestimmter Heiligen, denen der Kaland eine besondere Verehrung erwies und deren Anordnung von den Procuratoren der Brüderschaft abhängig sei, bis zum Schlusse beizuwohnen. Am folgenden Tage sollte unter die Kalandspriester eine Anzahl frisch gebackener Brode vertheilt werden. Hatte ein Priester in der Messe am vorigen Tage gefehlt, so fiel seine Portion der Kasse zu. Die Zahl der Theilnehmer ward auf 16 festgesetzt. Hinsichts der zum Kaland gehörigen Laien ward bestimmt, daß auch sie unter gewissen Bedingungen Theil an der Brodvertheilung nehmen könnten. Der Laie wählte sich nämlich einen Heiligern aus, ordnete an dessen Gedächtnistage eine Messe, welche die Kalandsherren lesen mußten, an, und zahlte dafür 3 Goldgülden. Am folgenden Tage erhielt er auch seine Brodportion, jedoch nur an diesem Tage. Außerdem ward angeordnet, daß an jedem Sonntage am Altar der 14 Nothhelfer eine Vigilie und am folgenden Tage eine

Messe mit Hilfe des Oberküstlers von je einem Priester des Kalands der Reihe nach gesungen werden sollte. Zur Aufrechterhaltung dieser Anordnungen und zur Rechnungsführung wurden drei Kalandsherren als Procuratoren ausgewählt, die alljährlich dem Kalands-Dekan Rechnung zu legen hatten. Dies Statut ward vom Propst an der Marienkirche, Valentin v. Sundhausen, 1514 bestätigt (Urk. Nr. 68).

In demselben Jahre kaufte die Fraternität einen Wandschrank (Capzel) hinter dem Hochaltare in der Marienkirche zum Aufbewahren der Geräthe und Messgewande der Bruderschaft (Urk. Nr. 71).

In einer Renten-Verschreibung von 1529 (Urk. Nr. 81) kommt eine Bruderschaft der Panisten vor, an deren Spitze 2 Procuratoren stehen. Da von einer solchen Bruderschaft weiter keine Nachrichten vorhanden sind, so ist wahrscheinlich darunter diese Fraternität Trinitatis zu verstehen.

5) Die Marienbruderschaft (Liebfraueugilde, Gilde Korato) auf der Altstadt. Die Verehrung der Maria war uralt. Karl der Große verordnete 799, daß jährlich vier Marienfeste feierlich durch Messen begangen werden sollten, nämlich die Feste Maria Reinigung (den 2ten Februar), Maria Verkündigung (den 25ten März), Himmelfahrt Maria (den 15ten August) und die Geburt Maria (den 8ten September)¹⁾. Aber alle diese Feste wurden schon früher in der Kirche gefeiert. Das Lichtmessfest (Maria Reinigung) ist bereits 542 von K. Justinian angeordnet; Maria Verkündigung wird als Festtag schon von Athanasius um 340 erwähnt; die Himmelfahrt Maria soll eins der ältesten Kirchenfeste und vom Papst Damasus 364 eingesetzt sein; das Fest der Geburt Maria soll 695 angeordnet sein. In der Folge mehrten sich die Marienfeste sehr und wurden mit außerordentlichem Pomp gefeiert. Ja man ging in der Verehrung der Maria über alle Grenzen hinaus und bewies ihr viel größere Ehre als Jesu selbst. Aus diesem Streben gingen die Marienbruderschaften hervor, deren Zweck war, die Marienfeste mit erhöhter Feierlichkeit zu begehen, den Dienst der Jungfrau zu verbreiten und sie täglich durch Gesang, Messen, selbst durch Kasteiungen zu verehren, Stiftungen zu ihrer Ehre zu machen und auf Ehre zu halten²⁾. Dies übertriebene Streben,

1) Statuta Salisburgensia Nr. 10. ap. Pertz Monum. hist. Germ. 3, 80.

2) S. überhaupt Klöden zur Geschichte der Marienverehrung, 1840, an vielen Stellen.

die Anbetung der Maria zu befördern, ward mit dem Ende des 14ten und im Anfange des 15ten Jahrhunderts allgemein. Auch in Salzwedel erreichte in beiden Städten diese Krankheit der Zeit eine bedeutende Höhe, und wir finden daher auf der Alt- und Neustadt diese Brüderschaft. Ob die im Jahre 1358 erwähnte Brüderschaft (Gerck. Diplom. 1, 448), welche bei dem Kloster Diesdorf darauf antrug, sie an den guten Werken des Klosters Theil nehmen zu lassen, eine Salzwedelsche Brüderschaft war, ist möglich, aber nicht zu erweisen. Urkundlich geschieht ihrer zuerst auf der Altstadt 1424 Erwähnung, wo sie aber schon vollkommen organisirt und mit Vermögen ausgerüstet erscheint. An der Spitze der Altstädter Marienbrüderschaft standen 3 Personen, ein Cleriker und zwei Laien, der erste führt meistens den Titel Provisor, auch einmal Defan (Urk. Nr. 53), die beiden andern heißen Verweser, auch wohl Gildemeister; zuweilen kommt nur ein Verweser vor, einmal jedoch mit dem Zusatz: „de hir de brüdde Vorweser to der tiid med is.“ Sie führt einen doppelten Namen: „Brüderschaft unser lieben Frauen“, mit und ohne den Zusatz: „Korate“ oder „Korate coeli“, auch wohl schlechtweg „die Brüderschaft Korate“; denn daß unter beiden Gesellschaften nur eine Fraternität enthalten ist, geht daraus hervor, daß dieselben Vorsteher bei beiden vorkommen.

Zur täglichen Verehrung Maria's war eine eigene Kapelle in oder an der ihr geweihten Marienkirche, ungewiß wo, erbaut, die Capolla beate Virginis oder noch öfter die Neue Kapelle genannt wird. (S. oben unter Kapellen.) In derselben wurden die Privat-Horen de beata Domina von sechs bloß zu diesem Zweck angestellten Priestern und einem besondern Küster gesungen. Dies heißt in den Urkunden fast durchgehend: „de tiiden unser lewen frumen singen.“ Diese tiiden (Gezeiten anderswo genannt) bestanden in der Mette, Prime, Messe, Tercie, Serte, None, Vesper und Complete. Die Mette ward im Sommer zwischen 3 und 4 Uhr des Morgens, im Winter zwischen 4 und 5 Uhr gesungen; Nachmittags nach 3 Uhr die Complete (Klöden a. a. D. S. 71 ff.).

Jeder dieser 6 Priester war in dem Besiz einer Commende, die alle verschiedene Patrone hatten. Von der Gründung dreier dieser Commenden sind uns noch die ungedruckten Nachrichten aufbewahrt. Dietrich Maas, Propst des Klosters Grevese, stiftete 1486 Sonnabend nach Himmelfahrt die eine durch Anweisung mehrerer Renten, damit ein anzustellender Priester täglich singen helfe „de tiiden unser lewen frumen in der nygen Capelle in Marien.“ Ein Jahr nachher, 1487 Sonnabend nach Catharinentag, setzte der Priester Nicolaus Schotte, Bi-

far des Altars des heiligen Zeichnams, ein noch bedeutenderes Kapital, in Renten, Pächten u. bestehend, zum Dienst der Maria aus. Er bestimmte zuvörderst 15 Goldgulden und 2 Pfund Pfenn. jährlich für einen anzustellenden Commendisten, dann 15 Mark Pfenn. und einen Wspl. Roggen jährlich für einen zweiten anzustellenden Commendisten, „bede daghelikes flitiken helpen singen de tidt unser lewen fruwen in der nygen Capellen by und an unser lewen fruen kerken“; auch wies er einen Wspl. Roggenpacht an „zur Verbesserung beider Commenden“; endlich bestimmte er, daß die beiden Vorsteher dieser Marienkapelle an jedem Freitage und in der Fastenzeit alltäglich einen Hering, ein Brod und einen Pfennig Stendalisch als eine Spende verabreichen sollten, wozu er 12 $\frac{1}{2}$ Mark jährlicher Renten anwies¹⁾. Die Zahl der Armen ward später auf vier herabgesetzt (Anhang zum Visitationsrecess von 1541). Außer diesen beiden genannten hatten mehrere Privaten reiche Stiftungen für den Mariendienst gemacht, die theils zur Erhaltung und Erleuchtung der Kapelle, theils zur Befoldung der Commendisten und des Küsters bestimmt wurden. Besonders war der Mittwoch in der Altstadt vorzugsweise zur Verehrung der Maria außersehen. Im Jahre 1468 gaben nämlich der ganze Rath und ein bedeutender Theil der Bürgerschaft die nöthigen Mittel her, daß in der Adventszeit täglich, und sonst das ganze Jahr hindurch an jedem Mittwoch, eine feierliche Messe zu Ehren der Jungfrau in dem hohen Chore gelesen werden sollte. Rath und Bürgerschaft verpflichteten sich, jedesmal persönlich dieser Messe beizuwohnen (Urk. von 1464 Nr. 50). Eben so bestimmte der oben genannte Gründer zweier Commenden für den Mariendienst, Nicolaus Schotte, daß der eine Commendist „des midbewekes von vnser lewen strowen dat officium rorate celi vlitig holden und lesen schall.“ Wenn man erwägt, daß der Rath als solcher, so weit Nachrichten vorhanden sind, keine einzige Commende gegründet hat, und daß die Verpflichtung, welche die Gründer dieser Mittwochsmesse übernahmen, jedesmal persönlich dabei gegenwärtig zu sein, ein sehr bedeutendes Opfer war, das sie brachten, so muß daraus geschlossen werden, wie sehr der Mariendienst übertrieben ward, und daß die Verehrung der Maria weit über die Verehrung Gottes und Jesu hinausging. Aber man war unerschöpflich in Erhöhung des Pompes zur Marienverehrung. Hierfür finden wir noch ein anderes Beispiel. Im Jahre 1482 ließen die Kirchenvorsteher ein silbernes mit Gold

1) Außerdem gründete er auf dem Altar Corporis Christi (s. oben unter diesem Altar) eine neue Commende für einen neuen Meßpriester.

reich verziertes Marienbild anfertigen, das 29 Mark und 2 Loth feinen Silbers schwer war und 425 Mark 2 Schill. kostete. Zu diesem Bilde gab die Brüderschaft Korate 7 Mark gewogenes Silber, das übrige Silber und Gold kam von einzelnen frommen Leuten, das Arbeitslohn trug die Kirche. Dies Bild ward in dem Schranke, worin die übrigen Geschmeide der Maria sich befanden, aufbewahrt. Die Gilde Korate hatte es sich ausbedungen, daß an jedem Mittwoch und in der Adventszeit täglich es ihr erlaubt sei, das Bild in feierlichem Zuge nach dem Hochaltar zu bringen und während der Messe auszustellen.

Schon oben ist näher angegeben, daß Elisabeth Schulte von Wukke eine zweite Kapelle mit einem Altar und 2 Commenden und einer Spende für 13 Arme 1503 stiftete (Altäre Nr. 26); daß bereits im 14ten Jahrhundert ein Altar zu Ehren der Maria eingerichtet war (Altäre Nr. 13); daß der kleine Kaland sich die Marienverehrung ganz besonders zur Pflicht machte und das oben genannte Bild der Maria ebenfalls allwöchentlich in einer feierlichen Procession herumtrug. Dazu kommt, daß außer den 6 Priestern, welche die Privat-Horen sangen, noch öfter ein besonderer Commendist „der Commende to den tiden unser lewen fruwen“, oder „Commendist unsrer lieben Frauen-Gilde“ erwähnt wird, und daß am Ende des 15ten Jahrhunderts zwei Vorstände „unser lewen fruwen tiden“ vorkommen (Urk. von 1489 Nr. 57). Aus Allem muß man folgern, daß die Verehrung der Maria in der Altstadt Salzwedel kaum zu einer größern Höhe getrieben werden konnte.

6) Die Gilde Martini und

7) die Gilde Nicolai werden im Anhang zum Visitationsrecess von 1541 aufgeführt. Man wußte aber schon damals Nichts mehr von ihrem Vermögen.

8) Die Fraternität Corporis Christi. Von ihr sind nur 2 Urkunden aufgefunden, beide Rentenverschreibungen von 1474 (Gerck. Fragm. 2, 117) und 1550 (ungebrucht in den Soltquell.). Aus ihnen erhellet, daß an der Spitze derselben ein Dekan und ein Kämmerer stand. Auffallend erscheint es, daß in dem Anhang zum ersten Visitationsrecess diese Fraternität gar nicht erwähnt wird. Auf der Neustadt bestand eine Gilde desselben Namens, über welche sich mehr Nachrichten erhalten haben. Schon vor dem Zusammentreten dieser Gilden auf der Alt- und Neustadt hatte der Rath beider Städte 1439 zur Erhöhung der Feier des Frohnleichnamstages, den Schluß gefaßt, daß „an des heiligen Leichnamstage, wenn man mit dem heiligen Leichnam Umgang hielte, in der Stadt zwei Bürgermeister gehen sollten bei dem, der das Sacrament trüge, nämlich

auf jeglicher Seite einer, und die Thore sollten zustehen bis die Messe aus sei." (Aus dem Registrum Statutorum.) Gelegentlich wird diese Gilde noch in dem Registr. Statut. erwähnt, daß der Dekan derselben dem Rathe jährlich 12 Schill. verehren solle, damit derselbe geneigt sei, die Rentenverkaufs-Urkunden auszustellen. Auch schenkten 1530 die beiden Gildemeister dieser Gilde dem Rath 100 Mark zur Fortsetzung des Baues eines Walles vor dem Bockhorner Thore. Die Bruderschaft konnte daher nicht ohne Vermögen sein.

§. 6. Die Lorenzkirche.

Nur einzelne gelegentliche Notizen über diese Kirche finden sich vor. Schon zur Zeit der Reformation war sie außer Gebrauch; nur einzelne Corporationen hatten hier Altäre, und nach einer Andeutung hielt hier auch der Kaland Zusammenkünfte. Aus ihrer Lage in der Nähe der Burg Salzwedel und aus dem Baustil, der erst in den neuesten Zeiten die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gelenkt hat¹⁾, folgert man mit Recht, daß sie das älteste Gebäude der Stadt und ungleich älter als die Marienkirche ist. Die Fensteröffnungen sind sämmtlich kreisrund, und überall findet sich nur der runde Bogen. Sie war höchst wahrscheinlich zu einer Zeit, wo die Bevölkerung der Altstadt noch nicht so bedeutend, aber doch schon so groß war, daß die Burgkapelle die Menge der Andächtigen nicht mehr zu fassen im Stande war, die Parochialkirche der Stadt. Auch sie scheint ursprünglich kleiner gewesen zu sein, wenigstens ist die Westseite, wo sich schon eine Spur des Uebergangs zum Spitzbogenstil zeigt, gewiß nicht gleichzeitigen Ursprungs. Ein Seitenschiff ist sichtbar in eine Reihe Häuser hineingezogen, was zu bedauern ist. Als aber die Einwohnerzahl immer mehr anwuchs und auch sie zu klein ward, erbaute man am Ende des 12ten oder gleich im Anfange des 13ten Jahrhunderts die größere Marienkirche, und die Lorenzkirche ward dadurch überflüssig. Da sie aber ein nicht unbeträchtliches Vermögen besaß, so ward sie in kaulichem Stande erhalten. Bis zur Reformation hatte die Kirche ihre eigenen Vorsteher, wie aus einigen Urkunden im Archiv des Rathes hervorgeht, die das Vermögen derselben zu verwalten hatten. Mit der Reformation aber ward dies Vermögen, so wie die Einnahme der Commendisten an den Nebenaltären in der Kirche, in den Gemeinekasten der Marienkirche geschlagen, der aber die Ver-

1) Vergl. N. v. Minutoli Denkmäler mittelalterlicher Kunst in den Br. Marken. 1r Theil 1ste Lieferung 1836. S. 12.

pflichtung aufgelegt ward, die Lorenzkirche in baulichem Stande zu erhalten. Im Jahre 1692 ward sie in ein königliches Salzmagazin verwandelt, und seit der Zeit wird sie gewöhnlich die Salzkirche genannt. Sie ist auch noch in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein höchst ehrwürdiges Denkmal des Alterthums und unstreitig das älteste Gebäude der Stadt ¹⁾).

In der Lorenzkirche befanden sich bis zur Reformation einige Altäre.

1) Der Altar Jacobi, Petri, Pauli und Matthaci, gegründet nicht lange vor 1315 von der Familie Hartwig, die das Patronat hatte. Nach dem Tode des Mitgründers Dietrich Hartwig entstand zwischen der Wittve desselben und den Brüdern des Verstorbenen ein Streit über das Besetzungsrecht der Vikarie. Man wollte der Wittve des Verstorbenen das Patronatsrecht nicht zugestehen. Die Sache kam vor den Propst Rudolph, und da sich die Parteien nicht einigen konnten, so ward bestimmt, daß der Rath der Altstadt ein compromissorisches Urtheil fällen sollte. Dieser entschied sich für die Wittve Hartwigs, die auch sofort ihren Bruder Friedrich Görzke zum Vikar präsentirte. Dagegen protestirten die Hartwige und trugen beim Propst auf eine interlokutorische Sentenz an. Der Propst entschied, daß der präsentirte Friedrich nicht zugelassen werden könne. Der Präsentirte appellirte gegen die Sentenz des Propstes an den päpstlichen Stuhl, und der Propst schickte die Verhandlungen nach Rom mit der Bemerkung, daß die in der Appellation des Friedrich angegebenen Umstände nicht auf Wahrheit beruheten (Lenz Markgr. Br. Urk. S. 923). Der Papst muß sich gegen den Propst entschieden haben; denn wir finden, daß die Familie Görzke die Einnahme des Vikars noch verschiedentlich vermehrte, während der Familie Hartwig weiter keine Erwähnung geschieht. Im Jahre 1326 verkaufte nämlich die Familie v. d. Schulenburg an Johann v. Görzke und seine Schwester 1 Wspl.

1) Es wird gewöhnlich angenommen, daß der Burgturm das älteste Gebäude Salzwehls sei, und daß derselbe vielleicht noch aus den Zeiten Karls des Großen herrühre. Dies ist gewiß ein Irrthum. Aus architektonischen Gründen dürfte es nicht schwer werden zu beweisen, daß der Thurm, wie er jetzt dasteht, nicht über das letzte Viertel des 15ten Jahrhunderts hinausreicht, vielleicht erst im Anfang des 16ten Jahrhunderts erbaut ist. Auch der Thurm vor dem Alperwerthor, da wo früher das äußere Stadthor stand, und der gewöhnlich der Heinrichsthurm genannt wird, als habe ihn Heinrich I. erbauet, ist neuern Ursprungs und erst zu den Zeiten Karls IV. gebauet. Der Beweis für diese Behauptung ist geführt im Salzwehlschen Wochenblatt 1833. S. 411 ff.

18 Schfl. Roggenpacht mit Gericht, Diensten, schmalen Zehnt und Rauchhuhn aus einem Hofe in Saalfeld zum Besten des genannten Altars (Lenz 227 mit einer falschen Ueberschrift). Wenige Jahre darauf, 1330, verkaufte dieselbe Familie für denselben Altar an Johann v. Görzeke 30 Schfl. Roggenpacht mit dem Gerichte binnen Zauns, dem schmalen Zehnt, Rauchhuhn und 20 fl. Zins aus einem Hofe ebenfalls in Saalfeld (Gerck. Dipl. 2, 604). Auch vermehrte Bode und Coppe Brunau 1398 die Einnahme des Vikars um 1 Wspl. Roggenpacht aus Recklingen (Gerck. Cod. 3, 335).

2) Der Altar Crucis ward gegründet 1404 durch die Knochenhauer. Dotirt ward er durch einige Privatpersonen. Der anzustellende Priester sollte jährlich 2 Messen lesen. Eine neue Schenkung von 100 Mark, die noch in dem Stiftungsjahre gemacht ward, veranlaßte, daß von den Zinsen derselben eine dritte Messe wöchentlich eingerichtet ward. Auch erhielt der Rath alljährlich auf den Tag Catharina 5 Schilling für ein Stübchen Weins zur Erkenntlichkeit (Urk. Nr. 36).

3) Der Altar Margarethae. Claus v. Bretsch und seine Bettern verpflichten sich 1374, daß sie aus 2 Höfen in Dewesse (Dewitz) „de dar horen to deme altare des kalandis dat dar tyd in der kerke to sunte Laurencius bynnen der stad to Soltwedel, dat nu geleghen is her wernern von Mechowe“ durchaus keine Leistungen von den Bewohnern derselben fordern wollen (Urk. Nr. 26). Daß dieser von dem Kalande gegründete Altar aber der Margarethen=Altar ist, erhellet aus einem in den Soltquellenstein abschriftlich vorhandenen Briefe von 1534, nach welchem der große Kaland mit Achim von Tenbeck (Nachfolger der Familie v. Bretsch in den Gütern Bretsch und Dewitz) über den Verkauf eines Hofes in Dewitz an letztern unterhandelt, worin auch von einem zweiten dem Kalande gehörenden Hofe in Dewitz die Rede ist. Die Unterschrift dieses Briefes lautet: „Theodoricus Wulff, Sancti Sebastiani Kercken tho Magdeborg Canonic. vnd Sancte Margarethen Altars in sancte Laurentij Cappellen tho Soltwedel besitter.“ Wir finden also hier einen Magdeburger Domherrn als Inhaber einer Commende in Soltwedel.

In dieser Kirche hielten auch zwei Bruderschaften (Gilden) ihre Zusammenkünfte. Die erste war die Bruderschaft des heiligen Kreuzes. Sie bildete sich aus den Knochenhauern, die dem Obigen zufolge den Altar des heiligen Kreuzes erbauet hätten. Erwähnung geschieht dieser Bruderschaft in zwei ungedruckten Urkunden im Rathssarchiv. Im Jahre 1498 ver-

kauft Jemand Renten an die zwei Verweser der Bruderschaft des heiligen Kreuzes, und 1524 verkauft Hans Hüge zwei Mark Zinsen „den bescheiden Henning Lumpen und Curdt Gaden, gulde meistern vnd ganzen gemeyne guldebrudern des hilgen Cruces bruderscop In der knakenhawer gylde vnser der oldenstadt vnd allen oren nakomen in nut dersulffen bruderscop.“ Von dem Zwecke der Gilde ist Nichts bekannt, auch scheint sie kein eigenes Vermögen gehabt zu haben, weil ihrer in dem Anhange zum Visitationsabschiede keine Erwähnung geschieht. Eine zweite Gilde, die in der Lorenzkirche wahrscheinlich ihre Zusammenkünfte hielt, war die Sa-cob's-Gilde, die wohl nicht lange vor 1490 gegründet ist, weil sie in einer Urkunde von diesem Jahre (Gerck. Fragm. 4, 70) eine neue Bruderschaft genannt wird. Ueber ihren Zweck finden sich keine Nachrichten. Aus der angeführten Urkunde von 1490 erhellet, daß an der Spitze derselben vier Verweser standen, die in einer andern Urkunde Gildemeister genannt werden. Daß sie wahrscheinlich ihre Versammlungen in der Lorenzkirche hielt, folgt aus einer Urkunde von 1500 (Urk. Nr. 62), nach welcher der Gildemeister in der Sakristei der Lorenzkirche ein Capel (Wandschrank) zur Aufbewahrung der heiligen Geräthe der Gilde von den Vorstehern der Lorenzkirche kaufen. Die Gilde scheint nicht bedeutend gewesen zu sein.

§. 7. Die Annen-Kapelle.

Aus der Art und Weise, wie die Bewohner der Altmark, als einer slavischen Provinz, zum Christenthum gebracht wurden, folgt, daß die ersten christlichen Kirchen in der Mark auf den verschiedenen Burgen eingerichtet wurden. Die sich um die Burg nach und nach Ansiedelnden standen Anfangs zur Burg in sehr genauer Beziehung, sie gehörten mit zu dem Burgpersonal und bedienten sich auch der Burgkapelle zu ihren religiösen Versammlungsortern. Erst als die Umwohner der Burg vor slavischen Ueberfällen gesichert waren und als sich allmählig um dieselbe Neute anbaueten, die mit den Burgbewohnern in keiner unmittelbaren Beziehung standen, woraus sich allmählig eine besondere Corporation entwickelte, konnte eine eigene Stadtkirche entstehen. Dies war auch bei der Altstadt Salzwedel der Fall, welche allmählig aus den Ansiedelungen um die Burg hervorging. Die Burgkapelle, der heiligen Anna gewidmet war so lange die einzige Kirche der entstehenden Stadt, bis die Lorenzkirche erbauet war. Daher heißt es auch in dem Visitations-

abschiede von 1541: diese Kapelle sei vor Zeiten die Hauptpfarre der Stadt gewesen ¹⁾).

Mit dem Ausscheiden der Stadtgemeinde aus der Burgkapelle fiel auch ihre ursprüngliche Bestimmung besonders seit der Zeit weg, als die Burg nicht mehr zur Wohnung der markgräflichen Familie diente. Daher heißt es mit Recht in einer Urkunde Markgraf Friedrichs von 1445 (Urk. Nr. 42) von der Kapelle: „de mennig Jahr wöste gewest ist unde wenig Missen darin gehalten worden sin.“ In dieser gänzlichen Unbedeutendheit würde sie auch geliebt und wahrscheinlich ganz verfallen sein, wenn nicht 1445 eine sehr bedeutende Stiftung in derselben gemacht worden wäre, wozu Godel v. Dberg, Wittwe, und ihre Schwester, Wittwe von Heinrich v. Mahrenholz, sich mit mehreren gottesfürchtigen Personen vereinigten. Sie setzten 2 Priester ein, die in der Kapelle täglich abwechselnd eine Messe lesen sollten. Dazu gab Godel v. Dberg ein Haus her, das sie auf der Burg hinter der Kapelle und dem Markgrafensaal hatte erbauen lassen (Urk. von 1441 Nr. 40), zur Wohnung für beide Priester; ferner die Renten von 600 Goldgülden bei dem Rathe zu Lüneburg und 11 Schffl. Roggenpacht aus Bukau und Brunaw zum Unterhalt für dieselben. Dann stifteten sie ein ewiges Licht in der Kapelle, worüber die beiden Priester die Aufsicht hatten. Endlich ordneten sie eine ewige Spende in der nahe bei der Burg liegenden Franciskaner Klosterkirche zu vertheilen an, und zwar in der Art, daß an jedem Freitage zwölf arme Leute jeder ein Brod, einen Hering und einen Pfennig erhalten sollte, nachdem von einem der Minoriten zuvor eine Messe gelesen war. Diese Armen sollten aber keine Bettler, sondern Hausarme sein, 24 an der Zahl. Die Hälfte von ihnen erhielt an dem einen Freitage, die andere Hälfte am folgenden Freitage die Spende. Dann soll in der Fastenzeit jeder der beiden Commendisten ein Schock Heringe, jeder Mönch im Franciskanerkloster ein Paar Socken aus Salzwedelschem Tuche und 2 $\frac{1}{2}$ Schill. Soltw. zu Schuhen, jeder der 24 Armen ein Paar Schuhe und ein Paar Socken bekommen. Von dem noch übrigen Gelde soll ein Stück Tuch gekauft und dasselbe unter die bedürftigsten Armen vertheilt werden. Der Gardian des Klosters erhielt 4 Mark Soltw. zu Wein und Wachs. Zu dieser Spende und zur Unterhaltung des ewigen Lichts hatte Gerdt v. Wustrow 5 Mark Renten und 50 Goldgulden aus Neritz und 5 Mark Lübisch, die v. Dberg $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggenpacht aus Wallstawe und ein

¹⁾ Bekmann Ant. Salzwedel Sp. 59 verwechselt die Annenkapelle mit der Nicolaitirche bei dem Annenkloster.

Stück Land auf dem Pagenberge vor Salzwedel, Adelheid v. Bülow, Wittve, 112 Goldgulden hergegeben¹⁾).

Das Patronat über diese große Stiftung ward den Enkeln der Stifterin Godel v. Dberg den Söhnen Buffo's v. d. Schulenburg und der Ilse v. Dberg und deren Nachkommen übertragen. Sie erhielten nicht allein das Recht, in Vacanzfällen einen neuen Priester anzusetzen, sondern auch einen bereits eingesetzten, wenn er sich unsittlich betrug, abzusetzen.

Die Rechnungsführung über die gesammte Stiftung hatten die beiden Commendisten, die aber verpflichtet waren, der weißen Linie v. d. Schulenburg darüber Rechenschaft zu geben²⁾ (Urk. Nr. 41). Bestätigt ward diese Stiftung durch den Churfürsten Friedrich 1445 (Urk. Nr. 42), die bis zur Reformation aufrecht

1) Die Renten, welche nach der Stiftungsurkunde Gerdt v. Rustraw und Adelheid v. Bülow hergaben, waren bereits früher 1432 und 1444 von Godel v. Dberg angekauft, so daß genau genommen Godel v. Dberg und nicht die beiden genannten dieselben schenkten. (Vergl. Len; Br. Urk. 548, 598 und 601.)

2) Das v. d. Schulenburgsche Geschlecht theilte sich im Anfange des 14ten Jahrhunderts in die schwarze und weiße Linie. Der Enkel Bernhards, des Stammvaters der weißen Linie, war Fritz, Hofmarschall Churf. Friedrichs I., dessen Sohn und Enkel in der Stiftungsurkunde öfter vorkommen; die übrigen in der Urkunde genannten waren nahe Verwandte. Zur deutlichen Uebersicht diene folgendes genealogische Bruchstück:

Hans v. Dberg,
Gem.: Godel N. N.
Stifterin der
Commenden etc.

Fritz v. d. Schulenburg,
Hofmarschall.

Buffo, Ritter
1415—1473.
Gem.: Ilse v. Dberg.

Bernhard, 1427
—1452. Gem.:
Adelheid v. Bü-
low, die ebenfalls
zur Stiftung ein
Bedeutendes her-
gab.

Matthias, Rath
und Hauptmann
der Altm. 1427
—1470. Gem.:
Anna v. Alvens-
leben.

Hauptm.
Altmark,
Rath.

Henning, Dom-
herr in Magde-
burg, Preyst in
Salzwedel.

Kuncke (Cun-
gunde), Gemahl.:
Friedrich v. Ru-
straw, Sohn
Gerdis, der auch
Renten zur Stif-
tung hergab.

Albrecht, Dom-
herr zu Halber-
stadt.

erhalten ward. Zum Gehülfen der Commendisten war noch ein eigener Küster angestellt.

Außer diesen beiden Commenden waren in der Kapelle nach dem Anhange zum Visitationstrefeß noch zwei andere; die eine gegründet vom Markgrafen, die andere von der Familie v. d. Schulenburg, wenigstens werden beide als Patrone aufgeführt.

§. 8. Das Franciskaner-Kloster.

Raum hatte Papst Innocenz III., der das von Gregor VII. geschaffene Riesengebäude geistlicher Universalmonarchie mit Energie zu befestigen suchte, auf dem 4ten Lateran-Concilium 1215 die Errichtung neuer Mönchsorden verboten¹⁾, als eine neue Art von Orden auftrat, der im Gegensatz zu den bisher bekannten sich nicht auf und in sich selbst zurückzog und nicht mit der Außenwelt außer Berührung blieb, sondern recht eigentlich auf das Volk zur Verbreitung der neuen Idee über die hohe Macht des Papstes, der aus einem Vicarius Petri ein Vicarius Dei et Christi geworden war, zu wirken suchte, also ein vorzügliches Werkzeug in den Händen der Päpste zu werden versprach — der Bettelorden oder die Franciskaner und Dominikaner. Franciscus von Assisi²⁾ stiftete den ersten zu Assisi im Neapolitanischen, indem er bei der Kirche Portiuncula daselbst Schüler sammelte und ein ächt apostolisches Leben im strengsten Gehorsam gegen den Papst einführte. Er forderte von ihnen die äußerste Armuth, gänzliche Entbehrung alles Eigenthums außer dem gewöhnlichen Mönchsgelübde; ihre Bestimmung war Betteln und Predigen, aber Bildung und Gelehrsamkeit sollte ihnen fremd sein³⁾. Ihre Kleidung war ein braungrauer runder und verschlossener Rock, der wie ein Hemde angezogen werden mußte; an demselben hing eine trichterförmige Ka-

1) Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis novam religionem inveniat, sed quicumque voluerit ad religionem converti unam de approbatis assumat — (Religio = Mönchsleben; religiosus = ein Mönch).

2) Er hieß eigentlich Johann Bernardoin; den Namen Franciscus erhielt er, weil er das Französische fertig sprach.

3) Daher der Franciskaner Spruch:
Minoritas non est studendum
Sed cum sacco circummeandum
Si potest et predicandum.

E. Bellermann Programm vom Grauen Kloster. 1824. S. 8.

puze, die auch zugleich zur Kopfbedeckung diente, um den Leib ein siebenknotiger Strick, das Haar geschoren bis auf einen kleinen Ring um den Kopf. Der kluge Innocenz III. durchschaute bald, welch ein mächtiges Werkzeug dem Papste durch sie erwachsen werde und bestätigte gegen sein eigenes Decret den Orden vorläufig 1209; die feierliche Bestätigung desselben erfolgte 1223 durch Papst Honorius III. Mit unglaublicher Geschwindigkeit verbreitete sich derselbe, da der Papst ihm die ausgedehnteste Macht ertheilte. Die Mönche konnten überall predigen, Beichte hören, Messe lesen, Ablass ertheilen in einer Ausdehnung, die größer war, als die eines Bischofs, und waren nur ihren Obern (ministri) und dem Papste unterworfen. Ihr Einfluß ward allmählig so bedeutend, daß sie mit den Dominikanern gewissermaßen die christliche Welt beherrschten, bis sie von den Jesuiten verdrängt wurden. Aber groß war auch der Schaden, den sie der Menschheit durch ihren Einfluß auf die Gemüther zufügten. Alles Wirken der Pfarrer hörte auf, da diese von den Bettelmönchen verachtet und bei ihren Gemeindegliedern verdächtigt wurden¹⁾.

Schon im Jahre 1267 finden wir die Franciscaner in Stendal; die erste Nachricht von ihnen in Salzwedel ist von 1280, wo sie bereits Grundstücke an sich kauften. Ihre Ankunft in Salzwedel ist demnach wohl bald nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts, also etwa 30 Jahr nach der Bestätigung des Ordens, zu setzen. An der Grenze der Stadt (die Neustadt ward eben erbauet), wo der nördliche Festungsgraben in die Seeze fiel, erbaueten sie von erbetteltem Gelde ihr Kloster. Daß es 1280 schon stand, erhellet aus der ältesten noch vorhandenen Urkunde über dies Kloster im Archiv zu Salzwedel (abgedr. bei Bekmann Artikel Salzwedel Sp. 50), nach welcher die Beguinen ein ihnen gehöriges Haus dem Rathe zu Gunsten der Franciscaner überlassen (*Bakini proxime juxta domum fratrum com-*

1) *Paupertatis limites impudenter transgredimur; morituris Magnatibus et divitibus, quos norunt pecuniis abundare, diligenter insistent, non sine ordinariorum injuriis et jacturis, ut emolumentis inhiunt, confessiones extorquent et occulta testamenta, se suumque Ordinem solum commendantes et omnibus aliis praeponentes. Nullus fidelis, nisi Praedicatorum et Minorum regatur consiliis, jam credit salvari. In acquirendis privilegiis solliciti, in curiis Regum et Potentum consiliarii et cubicularii et thesaurarii, paranymphii et nuptiarum praelocutores; Papalium extortorum executores; in praedicationibus suis vel adultores vel mordacissimi reprehensores, vel confessionum detractores; vel incauti redargutores. Matthaeus Paris ad a. 1247. Bergl. Gieseler Kirchengeschichte II, 2. S. 306. Note b.*

morantes). Ob die Klosterkirche damals schon stand, ist ungewiß. Das von den Beguinen erbaute Haus lag nach der Urkunde *inter curiam Weneri de Schulenhorch* (das jetzige Rowold'sche Haus) *et arcem fratrum*, also da, wo jetzt das hohe Chor der Kirche steht. Da indeß dies hohe Chor erst lange nachher (1435 – 1453) erbauet ward, so konnte die Kirche selbst, die kleiner war, allerdings schon vorhanden sein. Daß sie aber 1287 schon stand, erhellet aus einer Urkunde im Rath'sarchiv (abgedr. bei Lenz Br. Urk. S. 135). In diesem Jahre stiftete nämlich Margaretha v. Korberch, Wittve eines Salzwedelschen Bürgers, ein ewiges Licht in der Kirche, zu dessen Unterhaltung sie einen Wispel Roggen aus der Burgmühle aussetzte.

Das Streben der Mönche, sich immer weiter auszudehnen, zeigte sich auch hier ¹⁾. Zunächst richteten sie ihre habüchtigen Blicke auf das bedeutende Grundstück, welches die v. d. Schulenburg hart an der Klosterkirche besaßen. Nicht undeutlich geht aus dem Vorgange der Verkaufsurkunde von 1345 (Bekmann a. a. D. Sp. 50. Gerck. Fragm. 6, 20) hervor, daß die Schulenburg sich „des Lieben Friedens wegen“ veranlaßt fanden, einen Theil des Grundstücks an die gierigen Mönche für 75 Mark Stend. zu verkaufen. (*Quum ad perpetuam pacem conservandam et lites dirimendas quilibet vere Christianus iusto debet intendere, ut pacis auctori pacisque temporibus serviatur.*) Das abgetretene Grundstück, wozu das jetzige Rowold'sche Haus gehört, ist genau in der Urkunde bezeichnet und umfaßt nur einen Theil des Ganzen; der größere Theil verblieb noch den Schulenburg. Die Verkäufer stellten noch die Bedingung, daß es ihnen vergönnt werde, einen Altar zu Ehren der dreien Könige, der Barbara und des Martin in der Kirche erbauen zu lassen, und daß die Minoriten täglich eine Messe an demselben lesen sollten. Der Guardian des Klosters stellte gleichzeitig mit der Verkaufsverschreibung die Urkunde aus (Lenz 259). Daß die Mönche nicht ruhen würden, bis sie das ganze Grundstück an sich gebracht, liegt in ihrem Charakter. Schon 1352 sahen sich die Schulenburg genöthigt, den

1) Daß Papst Nicolaus III. (1277 – 1280) ihnen das Recht gegeben habe, Häuser auf der Altstadt anzukaufen zu können, worüber aber derselbe sich die Oberherrschaft vorbehalten habe, behauptet Lenz a. a. D. 136; Pohlmann (Geschichte der Stadt Salzwedel S. 247) sagt dasselbe vom Papst Nicolaus IV. (1288 – 1292). Die Quellen sind dem Verf. dieser Schrift unbekannt geblieben.

noch übrigen Theil des Grundstücks an das Kloster abzutreten¹⁾. Auch versprachen die Schulenburge den Consens des Markgrafen herbeizuschaffen, da die Besitzung ein Lehngut war. Aus diesem Grundstücke, das sich längs der Stadtmauer von dem Kloster an bis zur Eisenbrücke erstreckte, bildeten die Mönche eine Schäferei, unter welchem Namen auch dasselbe bei der Reformation wieder erscheint (Bekm. Sp. 53). Nun hatte das Klostergebiet einen bedeutenden Umfang. Es ward begrenzt gegen Westen durch die Tzeze, gegen Norden durch die Stadtmauer hin bis zum Siel bei der Eisenbrücke, umfaßte sämtliche Gärten und Höfe, auch Hintergebäude auf der westlichen und südlichen Seite des Bauhofes und ging die Driebe hinunter bis zu dem Einfluß derselben in die Tzeze. Demnach gehörte dazu das jetzige Gymnasium, der Richtersche Hof und die Beschütschen Gebäude östlich von der Tzeze, sämtliche Gebäude auf dem Schulwalde bis zur Brücke und auf dem Mönchskirchhofe, die beiden Lehrerwohnungen in der Nähe des Gymnasiums, die gegenüberliegenden Häuser und wahrscheinlich auch der jetzige Beguinenhof. Es finden sich überdies nicht undeutliche Spuren, daß zwei Häuser in der Schuhstraße, das Zwickartsche und Beschütsche, ebenfalls Kloster-eigenthum waren; von ersterem ging ein eigener bedeckter breiter Gang ins Kloster, und von letzterem hat sich noch durch Ueberlieferung die Notiz erhalten, daß der letzte Gardian des Klosters nach Aufhebung desselben dort gewohnt habe.

Von der innern Einrichtung des Klosters wissen wir Nichts, da nur wenig Urkunden sich erhalten haben. Es läßt sich annehmen, daß die innere Organisation aller Minoritenklöster dieselbe gewesen ist. Ihr Hauptgeschäft war die Abwartung der gottesdienstlichen Stunden in ihrer Kirche. Täglich 8 Mal mußten sie bestimmte vorgeschriebene Gebete hersagen und Lieder absingen. Außerdem mußten sie terminiren, d. h. betteln und Gelder einsammeln zu den Bedürfnissen des Klosters. Die Vorgesetzten des Ordens in ihren verschiedenen Abstufungen hießen **Ministri**. Der **Minister generalis** (Ordensgeneral) war das alleinige Oberhaupt und residirte in Rom, der **Minister provincialis** (Provincial) hatte die Oberaufsicht über die Klöster in einer Provinz, der **Minister Custos** (Gardian) war der Vorsteher eines einzelnen Klosters. Aebte finden sich bei den Franciskanern nicht. Einzelne Namen von Gardianen unsers Klosters haben uns Urkunden noch aufbewahrt.

1) Gerck. Fragm. 5, 28. Bekmann Sp. 52. Daß der Verkauf 1345 nur ein Stück der Besitzung betraf, folgt von selbst aus der Urkunde, und daß dann 1352 der Rest gemeint ist, ebenfalls.

Es sind: Bernhard von Kyriß (1345), Konrad von Paris; (1352), Peter Ebranth, zugleich Küster von Brandenburg (1457), Brung (1493), Peter Brand (1500), Simon Möller (1528) und Heinrich Kamrath (1541). Dem Gardian zunächst stand der Vector. Es werden genannt: Johann de Beuen (1345), Werner Thüriß (1500), Lambert Schlaghert (1514) und Johann Bernrath (1541). Auch Vice-Gardiane, im Range dem Vector nachstehend, kommen vor: Johann Rißleue (1457 und 1500) und Peter Schulte (1514). Der Procurator des Klosters, der die äußern Angelegenheiten zu besorgen hatte, war, Anfangs wenigstens, ein Laic; 1280 war es ein Rathmann Holmricus de puteo. Zur Zeit der Reformation kommt auch ein Sacerdos, Diaconus und Subdiaconus im Kloster vor (Urk. Nr. 63).

Ob unsere Franciskaner zu der strengsten Regel des Ordens gehörten und barfuß gingen, ist wohl nicht so ausgemacht gewiß. Zwar werden sie in Urkunden nicht selten Barfüßer genannt, was aber eben so gut allgemeine Benennung des Ordens sein kann. Dagegen bestimmt Godel v. Dberg 1445 (s. oben S. 7), daß jedem Mönche alljährlich ein Paar Socken aus Salzwedelschem Tuche und 2 $\frac{1}{2}$ Schillinge zu einem Paar Schuhe verabreicht werden solle. Daß bei der Reformation sich die Mönche ein Paar Schuhe ausbedungen, beweiset aber Nichts, da sie ihres Gelübdes bereits entbunden waren.

Ueber die Zahl der Mönche in unserm Kloster haben wir nur eine Notiz aus der letzten Zeit des Bestehens desselben (Bekmann Sp. 57). Es befanden sich 1514 im Kloster zusammen 28 Personen, nämlich 20 Priester, 4 Laienbrüder und eben so viel Novizen. Bekmann hat die Namen der Priester abdrucken lassen.

Das Sittenverderbniß der Mönche und die Gleichgültigkeit gegen die Beobachtung der Ordensregeln machte, wie überall, so auch in Salzwedel, eine Reformation nöthig, die 1500 stattfand. Markgraf Albrecht erließ Freitag nach Michaelis 1500 einen Befehl an den Rath in Salzwedel, dem Bruder Johann Heynstebe, Provincial des Ordens, der beauftragt sei, auch das Kloster zu Salzwedel zu reformiren und in einen bessern Stand zu setzen, in allen Stücken bei seinem Geschäfte behülflich zu sein (Urk. Nr. 61).

Die Klosterkirche, ein sehr schönes und durch seine Höhe vor allen übrigen in der Stadt hervorragendes Gebäude, ist nach dem Obigen um 1280 erbauet. Sie war Anfangs kleiner und umfaßte nur das jetzige Hauptschiff bis zum kleinen Altare, und

zugleich beträchtlich niedriger. Dies erhellet aus der Bauart und aus den verschiedenen Inschriften in der Kirche. Ihre ursprüngliche Mauerhöhe betrug etwa 30 Fuß. An der Nordseite der Mauer sieht man äußerlich noch deutlich die Begrenzung des Alten und Neuen; auf der Westseite erscheint sie noch deutlicher, durch einen kleinen Vorsprung einer Steinreihe bezeichnet, die aber mit dem Ende des Hauptschiffs aufhört. Der südliche Theil des Westgiebels ist sichtbar mit der Erhöhung des alten Theils zugleich entstanden. Noch auffallender ist diese Begrenzung des alten und neuen Theils im Innern der Kirche. Hier bildet die Nordmauer in derselben vorher bezeichneten Höhe, der Länge nach, einen besondern nicht kleinen Absatz, so daß der neu aufgeführte Theil der Mauer um einige Zoll schwächer ist, als der innere Theil. Die Rippen des jetzigen Gewölbes sind bis zu diesem Absatz fortgeführt und ruhen auf demselben ohne besondere Kragsteine. Dasselbe gilt von der Westseite, in soweit dieselbe den alten Theil der Kirche begrenzt. In dem übrigen Theil des Gebäudes findet sich dieser Absatz nicht, die Rippen der Gewölbe gehen auf den Seiten nicht so tief, in der Mitte aber laufen sie an den Pfeilern bis zur Erde herab. Architektonisch bietet dieser älteste Theil der Kirche nichts Bemerkenswerthes dar. Nur die Ostgrenze dieses alten Theils ist beachtenswerth, in sofern sie aus einem gewölbten Gange bestand, der mit dem Kloster selbst in Verbindung war. Er ist noch vollständig vorhanden. Die Pfeiler, welche dies Gewölbe der Halle tragen, haben in einer Höhe von etwa 5 Fuß Kragsteine aus Sandstein mit Bildnerei versehen. Ueber dieser gewölbten Halle war das in Urkunden vorkommende Chorum, zu welchem aus dem Kloster ebenfalls ein besonderer noch vorhandener Eingang führte¹⁾. Bei der Erweiterung der Kirche gegen Osten ward die begrenzende Mauer in ihrem untern Theile bis zur Choreshöhe durchbrochen und die Bogenwölbungen den gegenüberstehenden der Halle entsprechend, aber nicht regelmäßig ausgeführt. Vom Chore bis zum obern Kirchengewölbe ward die Mauer ganz weggenommen; der mit einem starken Bogen unterstützte Theil des Giebels über dem Gewölbe aber blieb stehen, durch den nur eine schmale Oeffnung gebrochen ward, um durch dieselbe zum Gewölbe des östlichsten Theils gelangen zu können. Der Durchgang ist für einen starken Mann zu eng.

1) Nach der Urkunde von 1345 (Lenz S. 259) wollten die Schulburgen einen Altar erbauen „in unsern Kirchen in der olde Kar Dörre“ und er soll geweiht werden zu der Zeit, „wenn wy laten wnen dat hege Altar vp unserm kore.“ Von einer Erweiterung der Kirche ist hier keine Rede.

Die erste beträchtliche Erweiterung der Kirche ward in den Jahren 1435 bis 1453 vorgenommen. Dies erhellet aus einer Inschrift, die an dem vorher erwähnten Chore auf der Dalseite angebracht war und erst bei der neuesten Reparatur der Kirche (1837) verschwunden, deren Wiederherstellung aber bereits vom Magistrate angeordnet ist. Sie lautete: Anno MCCCXXXV inceptum fuit praesens opus novi chori et completum est Anno MCCCCLIII in die S. Marcii per Magistrum Henricum Keppenstorff; Dei autem beneficio repurgari et renovari coepit Anno MDLXXVII. Bald nach Beendigung dieses Neubaus übernahm 1457 die Kramergilde der Neustadt die Verpflichtung, eins der neuen Fenster zu dem Werthe von 20 Mark zu erhalten ¹⁾, wofür der Gardian und der ganze Convent versprach, die Männer und Frauen der Kramergilde der guten Werke theilhaftig werden zu lassen, die der heilige Geist durch die Mönche wirke (Urk. Nr. 44). — Von der durch ein Vermächtniß der Godel v. Dberg hier 1445 gestifteten Spende ist §. 7 das Nöthige beigebracht.

Noch bedeutender war die Erweiterung und der Umbau der alten Kirche im Jahre 1493 nach der noch vorhandenen Inschrift am vorletzten Mittelpfeiler gegen Westen ²⁾ durch den Gardian Brunk und den Baumeister Simon Breslau. Das alte Kirchengebäude ward um 20 Fuß erhöht, und dann gegen Süden ein Seitenschiff von der Breite der alten Kirche neu hinzugefügt. Die Gewölbe sind kühn mit vorherrschender Höhen-Dimension erbauet, die Ribben derselben laufen an den Mittelpfeilern der Kirche bis zur Erde. Die Pfeiler sind verhältnißmäßig schlank, aber ohne weitere Verzierung und ohne Kapitäl. Die Strebepfeiler an der Südseite sind ihrer Form nach wie die an der nördlichen Seite, zierlich und vertikal aufsteigend, ohne erhebliche Absätze, unterscheiden sich aber von jenen durch ihre Stellung, indem die an dem alten Theile der Kirche an der Außenseite, in dem neu angebaueten Seitenschiffe aber an der Innenseite der Mauer befindlich sind, so daß die ganze Südseite

1) Dergleichen Verpflichtungen übernahmen adelige und bürgerliche Familien und städtische Corporationen in Salzwebel nicht selten, weshalb man in den farbigen Fenstern der Kirchen besonders früher nicht selten die Wappen der Familien und die Schutzpatrone der Innungen antraf.

2) Anno Dni M^o CCC X CIII die
ware se gebraken
per bruntz Gardianus
Simō bresla
w: mur-man.

der Kirche nur eine ununterbrochene Ebene bildet. Andere architektonische Merkwürdigkeiten finden sich in diesem neuen Theil der Kirche ebenfalls nicht, da der Ziegelbau nicht viel Abänderungen zuläßt.

Die Folgezeit war dem Mönchsleben nicht mehr günstig; die Betteleien brachten nicht mehr so viel ein, daß Bauten unternommen werden konnten, und das Auftreten Luthers mehrte die Verachtung, in der die Bettelmönche standen. Die Kirche blieb daher unvollendet; denn daß unter günstigeren Verhältnissen auch ein Seitenschiff gegen Norden hinzugefügt sein würde, läßt sich wohl ohne Zweifel annehmen, wovon freilich auch der Umbau und die theilweise Erweiterung des Klosters selbst die Folge gewesen wäre.

Das Letzte, was die Mönche für die Kirche thaten, war die Verlegung des Thurms vom hohen Chore nach dem Dache der Kirche selbst, propter sonitum campanae sagt die Urkunde von 1514 (Bekmann Sp. 56), und die Herbeischaffung einer neuen Glocke. Die bei dieser Gelegenheit in den Thurmknopf gelegte Nachricht rühmt die Einwohner der Stadt wegen der Hilfe, die sie bei dem Baue geleistet, und macht alle die Innungen namhaft, die dabei thätig waren. Nur die Schneider der Altstadt schlossen sich aus; daher heißt es in der Nachricht: sed in antiqua civitate fuerunt sartores frivoli.

§. 9. Terminarien.

Die Bettelmönche pflegten sogenannte Terminarien zu halten, d. h. solche Brüder des Ordens, denen bestimmte Reviere (termini) überwiesen waren, in denen sie für das Kloster Almosen einzusammeln hatten. Dies Betteln nannten sie terminiren. In einer Stadt des ihnen überwiesenen Districts hatten sie gemeinlich ein Haus, das dem Orden gehörte, und eine Terminarie hieß, in welchem die Terminarien in der Regel wohnten. Auch in Salzwedel war eine solche Terminarie, zu deren Anlegung Markgraf Ludwig 1336 die Erlaubniß erteilte (de Ludwig Reliquiae VII, 49). Sie war für die Augustiner-Eremiten bestimmt, scheint aber nachher an die Dominikaner in Seehausen übergegangen zu sein, wenn nicht beide verschieden sind. Nur eine Notiz aus dem 15ten Jahrhundert ist uns übrig geblieben, die sich auf die Terminarien in Salzwedel bezieht. In einem Buche, das allerlei Nachrichten über die Marienkirche enthält und sich abschriftlich in den Soltquellension vorfindet, heißt es: Hans Hurlebus vnde sine huzvrowe hebben vnser lewen vrowen begheffteghet — med suluer

un myd golde — un wen eren en affghet von dodes wegghen, so scolen de vorstendere vnser leuen vrowen gheuen dem Officiali un twee capellanen XXIII Schilling penn., un dem terminario ene mark penn., de dene syn in der kerken to unser leuen vrowen vor. see to biddende. Im Jahre 1537 verkaufte Propst Joachim Webermann zu Seehausen die Terminarie an den Rath der Stadt Salzwedel. Da in Seehausen ein Dominikanerkloster war, so war diese Terminarie in Salzwedel ein Dominikaner-Institut.

Die Franciskaner Salzwedels scheinen in Lückow und Seehausen eine Terminarie gehabt zu haben; denn in dem Inventarium von 1500 (Urk. Nr. 63) heißt es, daß ein Kelch in Eugowe und einer in Zehusen sei, die dem Convente gehörten.

§. 10. Beguinen.

Die erste Spur der Beguinen ¹⁾ findet sich im 11ten Jahrhundert in den Niederlanden. Hier bildeten sich Gesellschaften von Frauen, die, ohne das Klostergelübde abzulegen und ohne die Regel eines Ordens anzunehmen, ein frommes gemeinschaftliches Leben führten und sich besonders der Erziehung der Jugend annahmen. Sie hießen *Beguinae*, *Beguttæ* und wohnten in eigenen Beguinenhäusern (*beginagia*). Diese Gesellschaften fanden bald Beifall und verbreiteten sich besonders im 13ten Jahrhundert auffallend ²⁾. Auch Männergesellschaften bildeten sich nach diesem Muster, sie hießen *Beguini*, *Beghardi*.

In Salzwedel ließen die Beguinen sich sehr früh nieder. Im Jahre 1280 verkauften sie ihr Haus, wahrscheinlich nothgedrungen, an die Franciskaner (s. §. 8). Es stand entweder da, wo sich jetzt das hohe Chor der Franciskanerkirche befindet, oder im jetzigen Rectoratsgarten, wo sich noch in der Erde mehrere regelmäßige Grundmauern vorfinden. Diese Lage ergibt sich aus der oben angeführten Urkunde genau. Ob die Beguinen sich auf dem jetzigen Beguinenhofe, also auf der Südseite

1) Der Name ist nach Mosheim (*de Beghardis et Beguinabus*, 1790. S. 98) abzuleiten vom Sächsischen *beggen* (bei Ulrichs *bedgan*) = beten, so daß der Name so viel bedeutet als Bet-
schwester.

2) In *Alemannia mulierum continentium quae se Beguinas volunt appellari multitudo surrexit innumerabilis adeo ut solam Coloni-
am mille vel plures inhabitarent*. Matth. Paris ad a. 1250.

des Klosters ganz in der Nähe desselben wieder anbaueten, ist zwar nicht mit Gewißheit zu bestimmen, da sich nur sehr unbedeutende Notizen über sie erhalten haben; aber es ist wahrscheinlich, weil sich der Name: Beguinenhof bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Auch schließt ein noch im Rathsarchiv vorhandenes Notariats-Instrument von 1400 mit den Worten: *Acta sunt hec in estuario in magna curia bagutarum*. Sie bildeten also noch 1400 einen Verein und hatten vielleicht mehr als ein Wohnhaus, ein größeres und ein kleineres. Vielleicht war auch das an die Franciscaner verkaufte Gebäude nur ein Theil ihres Hofes. In dem Testamente der Margaretha Diterichs von 1506, die eine Commende auf dem Altar Trinitatis (s. S. 5. Altar 27) stiftete, wird dieselbe im Eingange *bagutta Verdensis diocesis* genannt. Sie bewohnte aber ihr eigenes Haus, und von ihrem Vermögen heißt es, es sei ihr theils von Gott gegeben, theils habe sie es durch eigenen Fleiß und durch eigene Thätigkeit erworben. Zu den eigentlichen Baguttien kann sie demnach wohl nicht gehört haben.

Die jetzigen Beguinen haben mit den früheren nichts gemein, als das Zusammenwohnen; sie nähren sich von ihrer Hände Arbeit und haben keine Emolumente, als freie Wohnung, wofür sie aber ein Einkaufsgeld zu entrichten haben.

§. II. Das Kloster zum heiligen Geist.

Markgraf Albrecht II. war in der Blüthe seiner Jahre 1220 verstorben. Seine Gemahlin Mechtild, Tochter Konrads Markgrafen der Lausitz, übernahm die Erziehung ihrer beiden noch unmündigen Söhne Johann und Otto. Um ungestört ihre Söhne zu ihrer großen Bestimmung vorbereiten zu können, zog sie sich auf die Burg Salzwedel zurück, wo sie mit ihnen bis zu ihrer Mündigkeit lebte. Auch nachher lebte die Mutter in Salzwedel bis zu ihrem Tode und ward in Chorin beigesetzt.

Die beiden Markgrafen Johann I. und Otto III., würdig ihres Aeltervaters Albrechts des Bären, sind vielleicht die trefflichsten Fürsten aus dem Anhaltischen Hause, und ein Muster seltener brüderlicher Treue. Muthig und ausdauernd in Gefahren, rasch und umsichtig im Handeln, treu in der Erfüllung gegebener Versprechungen, führten sie ein thatenreiches Leben, erwarben sich die Hochachtung der Deutschen und erlangten einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Staatshändel Deutschlands. Bald nach dem Antritt ihrer Regierung, 1226, wurden sie in

Kriege mit dem Erzbischof von Magdeburg, dem Bischof von Halberstadt, dem Markgrafen von Meissen, dem Herzoge von Pommern verwickelt, aus denen sie siegreich hervorgingen. Unerschütterlich treu blieben sie dem Bunde mit Kaiser Friedrich II., auch da als Alles wankte. Willebrand, Erzbischof von Magdeburg, den die Markgrafen voll Vertrauen in seine Rechtlichkeit zum Schiedsmann in einer Streitigkeit mit Markgraf Heinrich von Meissen ernannt hatten, war treulos genug, gegen die Markgrafen zu erkennen, verbündete sich sogar mit Heinrich und dem Bischof von Halberstadt, Eudolph. Otto eilte dem Feinde entgegen, ward geschlagen und gefangen genommen. Sechshundert Mark Silber befreieten ihn aus der Gefangenschaft. Otto eilte, seinem Bruder gegen den siegreichen Markgrafen von Meissen Beistand zu leisten. Diese Abwesenheit benutzten die beiden geistlichen Fürsten, in die Altmark einzufallen und mit gräßlicher Wuth Alles zu verheeren. Die Markgrafen schienen unrettbar verloren. Aber Otto schlug den Markgrafen Heinrich (1240) bei Mittenwalde gänzlich, und Johann raffte an Menschen zusammen was er konnte, eilte mit Blitzes Schnelle mit seinem Heere, das zu Waffen das nahm, was ihm der Zufall darbot, Keulen, Knütteln u. nach der leidenden Altmark. An der Biese bei Gladigau traf er das Heer der Geistlichen, schlug es gänzlich, nahm den Bischof Eudolph von Halberstadt gefangen und verwundete den Erzbischof Willebrand, der sich ins Schloß Calbe warf. Eudolph mußte sich mit 1600 Mark lösen. Noch einmal wagte der Erzbischof das Kriegsglück, ward bei Plauen gänzlich geschlagen und erkaufte unter schweren Bedingungen den Frieden.

Mitten im Geräusche der Waffen vergaßen die Markgrafen nicht, das Heil ihrer Seele durch Schenkungen u. zu fördern. Waren sie gleich mit ihrem Schutzherrn Kaiser Friedrich II. empört über die Anmaßungen der Römischen Curie und achteten sie gleich wenig den Bannstrahl, der von Rom aus geschleudert ward; so war ihnen doch die Religion theuer, was die Menge Stiftungen beurfundet. Denn in jenem Zeitalter kannte man nur solche Beweise der Frömmigkeit. Vielleicht war es ein Versuch der Söhne bei ihrer Mutter in Salzwedel nach der Schlacht bei Gladigau, der dem Hospital vor Salzwedel zu Ehren des heiligen Geistes seinen Ursprung gab, indem die fromme Mutter vereint mit ihren Schwiegertöchtern und ihrem Burgcaplan die Söhne veranlaßte, ihren Dank gegen Gott über den errungenen Sieg durch Weihung eines Platzes in der Nähe der Stadt zu frommen Zwecken auszusprechen.

Das Jahr der Gründung des Hospitals kennen wir nicht. In dem noch vorhandenen Copiarium¹⁾ des nachherigen Klosters fehlt das erste Blatt, das wahrscheinlich die Stiftungsurkunde enthielt, und auf der ersten Bestätigungsurkunde des Bischofs Euderus von Werden (Gerck. Diplom. 1, 279. Lenz Br. Urk. 877) fehlt das Jahr. Da dieser Bischof indeß von 1231 bis 1251 den Stuhl inne hatte, im Jahre 1248 aber bereits Schenkungen an das Hospital gemacht wurden (Gerck. Cod. 1, 38); so muß die Schenkung zwischen 1231 und 1248 erfolgt sein. Und ist es erlaubt, einer Hypothese Raum zu geben, so geschah dies nach der Schlacht bei Gladigau 1240.

Die beiden Markgrafen hatten nur den Platz zum Hospital geschenkt, denn nur davon spricht die Bestätigungsurkunde des Bischofs; die Kosten des Aufbaues trugen wahrscheinlich größtentheils die Markgräfin Mechtilb, Alverich v. Kerfow, Ernst v. Dannenberg und Arnold v. Bodenstedt (Gerck. Cod. 1, 38).

Bestätigungen dieses neuen Hospitals mit den Privilegien für dasselbe finden sich im Copiarium von den Päpsten Alexander, Benedict (Gerck. Cod. 8, 467) und Gregor; ferner von dem Markgrafen Otto IV. von 1268, der außerdem das Hospital in seinen speciellen Schutz nahm und dasselbe von Bede und Schoß befreite (Gerck. Cod. 8, 440), endlich von dem Markgrafen Otto V. 1282 (Gerck. Cod. 1, 50).

Die Bestimmung der neuen Stiftung erhellet aus dem Indulgenzbrieft des Cardinals und Legaten Hugo von 1252. Es soll sein ein Hospital zur Unterhaltung und Pflege von Armen und Kranken (ad sustentationem pauperum et infirmorum) (Urk. Nr. 1).

Da das Hospital in der Diöces des Salzwedelschen Propstes lag, so verzichtete derselbe schriftlich auf seine gegenwärtigen Rechte und auf die, welche ihm vielleicht in der Folge über das Gebiet des Hospitals noch zufallen könnten (Lenz 881).

Daß auch die Kirche schon 1253 stand, erhellet aus der Bulle Innocenz IV., indem er den Bewohnern des Hospitals das Recht zuerkannte, bei einem allgemeinen Interdict den Gottesdienst bei verschlossenen Kirchthüren halten zu können (Urkunde Nr. 2). Eine besondere Auszeichnung war dies nicht, denn es lag im Interesse der Päpste, die Klöster und ähnliche Institute

1) Im Besitz der Katharinenbibliothek, wohin es durch den letzten Erben Gerckens kam.

durch dergleichen Begünstigungen zu bereichern und ihr Ansehen zu heben.

Die Bulle des Papstes Alexanders IV. von 1260 (Senz 883) bestimmt, daß die Bewohner des Hospitals zu den regulirten Kanonikern nach der Regel des heiligen Augustinus gehören sollten. Es sind diese Chorherren nicht zu verwechseln mit den Mönchen, und es ist ein Irrthum, daß es ein Augustiner Mönchskloster gewesen sei.

Canonici bedeutet ursprünglich diejenigen Geistlichen, die in die Matrikel (Kirchenbuch, canon) als Geistliche der Kirche eingetragen waren, zum Unterschiede von denjenigen, welche nicht eigentlich bei der Kirche, sondern nur bei den Altären, Kapellen u. in der Kirche fungirten. Aber canon bedeutet auch regula, eine bestimmte Vorschrift für Andachtsübungen u., und vita canonica ein nach bestimmten Regeln geordnetes Leben der Geistlichen, das freilich Aehnlichkeit mit dem Mönchsleben haben sollte. Der Bischof Chrodogang von Metz nämlich traf um 760 Einrichtungen, wie sie schon früher im Kleinen Augustin im Anfange des 5ten Jahrhunderts gehabt hatte, dem Sittenverderbniß der Geistlichen, namentlich an den bischöflichen Kirchen zu steuern. Er verordnete, daß die Geistlichen in klösterlicher Gemeinschaft leben, an einem Tische essen und in einem Saale schlafen, daß überhaupt ihr ganzes äußeres Leben das der Mönche sein sollte, mit dem Unterschiede, daß von den Geistlichen nicht das Klostergelübde gefordert werden und ihre Kleidung verschieden sein sollte. Daher unterschied man in der Kirchensprache Canonici und Regulares, welche Wörter grammatisch nicht verschieden sind¹⁾. Erstere waren die Geistlichen, die zu einer vita canonica sich verpflichteten, Regulares die Mönche. Die Canonici waren entweder cathedrales, wenn sie bei einer Domkirche, oder collegiati, wenn sie bei einer nichtbischöflichen Kirche angestellt waren. Die Cathedrales blieben Chrodogangs Regel nicht getreu, während einige Collegiatkloster derselben genau folgten. Man unterschied daher seit dem 12ten Jahrhundert zwei Arten von Kanonikern: regulares und saeculares, je nachdem sie der Regel getreu blieben und ein gemeinsames mönchsähnliches, oder bei Stif-

1) Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonicè secundum suam regulam omnimodis vivant et episcopus eorum regat vitam sicut abbas monachorum. Aus Carl's Capitulare ecclesiast. n. 789 ap. Pertz Mon. Germ. Tom. III. (Legum Tom. I.) pag. 65 und 280.

tern ein freies Leben führten, Domherren genannt. Die regulirten Chorherren waren also Geistliche und keine Mönche, aber durch ihr gemeinschaftliches Leben u. waren sie den Mönchen ähnlicher, als den Domherren, unterschieden sich von letzteren durch die Kleidung, und daß sie das Klostergelübde nicht ablegten. Ihre Wohnung heißt daher sehr häufig Kloster, wegen der Ähnlichkeit der Mönchswohnungen, und diese Benennung soll auch in dieser geschichtlichen Darstellung, nach Vorgang der Urkunden, von der Wohnung unserer regulirten Chorherren gebraucht werden. Die Regel, nach der die Canoniker überhaupt lebten, war entweder die Prämonstratenser- oder Augustinerregel. Unsere Chorherren lebten nach der letztern. In der Bulle Papst Alexanders IV. (Lenz 884) heißt es: *ut ordo canonicus qui secundum Deum et beati Augustini regulam institutus in eodem hospitali dinoscitur perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur.* Dieselbe Bulle enthält die Privilegien des Hospitals: Das Gebiet desselben soll befreiet sein von allen Abgaben und Zehnten; die Regler können Cleriker und Laien und deren Kinder in ihr Kloster aufnehmen; auf ihrem Gebiete soll ohne bischöfliche Erlaubniß Niemand eine Kapelle u. dgl. erbauen können; auf ihrem Kirchhof soll sich wer will begraben lassen können; beim Tode des Vorstehers (magistri) sollen die *fratres cum consensu vel fratrum major pars consilii sanioris secundum Augustini regulam* einen neuen wählen. Die Weibung des Salb- und heiligen Oels, der Altäre und der Priester bleibt dem Diöcesanbischof vorbehalten.

Das Hospital und die Kirche waren zwar erbauet, aber es fehlten die Mittel zum Wohlleben der Stiftsherren und zur Verpflegung der Kranken und Armen. Die gewöhnlichen Quellen, aus denen früher geschöpft ward, daß wohlhabende Adelige und Bürger bedeutende Geschenke und Stiftungen machten, war bereits so ziemlich versiegt. Die fromme Andacht und die das Gewissen schwer belastende Schuld hatten bereits eingesehen, daß die Schenkungen in dem Uebermaße der Vorzeit die Kirche überreich und die Laien mit der Zeit arm machen mußten. Auch die fromme Andacht erkaltete mit der Zeit, besonders bei den Großen und Reichen, und das Volk nahm Anstoß an der allgemeinen Verschwendung und an den Ausschweifungen der Geistlichkeit. Dadurch versiegte die Quelle, aus welcher Stiftungen ähnlicher Art früher so rasch zu großem Reichthum gekommen waren. Auch ein zweites Mittel, den Klöstern u. aufzuhelfen, der Güterankauf, war für unsre Regler nicht nach Wunsch ergiebig. Sie griffen daher zu einem dritten Mittel. Sie ließen sich von einer Unzahl von Päpsten, Cardinälen, Erzbischöfen und

Bischöfen Indulgenzbrieife ausstellen. Der Cardinal Hugo giebt in seinem Indulgenzbrieife von 1252 (Urk. Nr. 1) selbst als Grund an: quia hospitalis non suppetunt facultates.

Eins der Hauptmittel in der Hand der Geistlichkeit, den rohen Menschen im Zaum zu halten, war die kirchliche Buße. Jedes Verbrechen ward damit bestraft. Man ersann allerlei Mittel, dieselbe schmerzhafter und empfindlicher zu machen, wozu besonders Jahre langes Fasten, selbst bis ans Ende des Lebens und unnatürliche Enthalttsamkeit anderer Art gehörte. Diesen Kirchenbußen entging Niemand, sie wurde für die kleinsten Vergehen nach der Laune des Priesters verhängt. Schon im 10ten Jahrhundert fing die Kirche an, sich diese Bußen durch Geld abtaufen zu lassen und bestimmte feste Taxen. Das dafür einkommende Geld ward Anfangs für die Armen bestimmt. Bald aber ward es eine reiche Quelle der Einnahme für den Papst und die höhere Geistlichkeit. Aermere konnten die Bußen auf andere Art abverdienen, wenn sie bestimmte religiöse Handlungen vornahmen. Ein Fasttag konnte mit 60 Vater Unser des Tags auf den Knien, oder mit 15 Vater Unser und 15 Miserero mit dem ganzen Körper auf der Erde liegend gesprochen, abgerechnet werden. Selbst Besuche bestimmter Kirchen und Wallfahrten nach heiligen Dertern konnte Ablass für mehrere Jahre verschaffen. Anfangs wurden die Indulgenzbrieife nur für eine bestimmte Buße ausgestellt. Mit den Kreuzzügen aber kam der vollkommene Ablass auf, der den Büßenden in den Stand setzte, alle Kirchenbußen mit einem Male abzumachen. Mit der Zeit entstand die Vorstellung, daß nicht allein die äußeren Kirchenbußen, sondern auch die begangenen Sünden selbst durch diese gekauften Indulgenzen vergeben wurden. Die Bahn mit der Verschwendung des Ablasses war gebrochen, dem Uebel war nicht mehr Einhalt zu thun. Wollte der Bischof einer Kirche, einem Kloster &c. aufhelfen, so machte er bekannt, daß jeder, der hülfreiche Hand an das Werk legte, oder ein Vater Unser in der Kirche betete und (das verstand sich von selbst) ein Opfer auf den Altar legte, dafür einen Ablass von bestimmter Zeit, meistens 40 Tagen, erhalte, d. h. daß er dadurch von einer 40tägigen Buße befreiet bleibe. Solche Indulgenzbrieife ertheilte der Papst sowohl, als der Bischof, letzterer aber konnte nach Papst Innocenz III. Anordnung nur einen 40tägigen geben. Jede neugebäuete Kirche, jeder gegründete Altar &c. suchte daher Indulgenzbrieife nach. Man begnügte sich nicht bloß, den Diocesanbischof darum anzufragen, sondern ganz fremde Bischöfe, Erzbischöfe &c. stellten dergleichen aus. Diese höheren Geistlichen schlugen die Bitte nie ab, denn sie ward, da die Bitte jedesmal mit klingenden Gründen unterstützt wurde, eine reiche Quelle

ihrer Einnahme. Einem auswärtigen Bischofs Indulgenzbrief hatte jedoch erst dann Gültigkeit, wenn der Diöcesanbischof seine Genehmigung erteilte.

Man erstaunt über die Menge der noch vorhandenen Indulgenzbrieft für unser Hospital und über die Verbindung, welche unsere Regler sich bis in die entferntesten Theile Europens zu verschaffen wußten. Das nachfolgende Verzeichniß der Indulgenzbrieft, die sich bloß im Copiatium vorfinden, werden das Gesagte beweisen.

1—2. Cardinal Hugo erteilte 1252 zwei Indulgenzen, eine auf 40, die andere auf 100 Tage für die qui manus porrexerint adiutrices. In der ersten befindet sich die Klausel, daß der Indulgenzbrief keine Gültigkeit habe, wenn er durch Almosenfammer (questuarii) im District herumgeschickt würde (Urk. Nr. 1).

3. Papsst Alexander IV. erteilte 1255 allen, qui ecclesiam in die pentecostes singulis annis visitaverint, einen Ablass von 40 Tagen.

4. Petrus Arborensis, Johannitus Mokicensis, Archiepiscopi, Petrus Tirasonensis, Goillinus Callensis, Perronus Larmensis, Episcopi, verheißten 1290, cum hospitale non habeat in redditibus unde personis miserabilibus in suis commodis et necessitatibus valeat subvenire, nisi elemosinis subveniatur eidem, allen denen, qui hospitali manus porrexerint adiutrices, vel pias suas elemosinas dederint vel miserint, aut in extremis laborantes quidquam suarum facultatum largiantur, aut qui ad capellam eiusdem hospitalis in festis nativitatis, resurrectionis et ascensionis Domini nostri atque pentecosten, in quatuor festivitibus gloriose virginis Marie, seti Michaelis archangeli, sctorum Petri et Pauli app. et omnium apostolorum sanctorumque Martini et Nicolai pontificum, beate Magdalene, beatorum Caterine et Margarethe virginum in festo omnium sanctorum et in anniversario dedicacionis capelle accesserint, vel qui ad fabricam, structuram, ornamenta vel alia necessaria ipsius capelle manus dederint adiutrices, -jeder einzeln für sich einen Ablass von 40 Tagen.

5. Conrad Bischof von Berden bestätigte nicht bloß diesen Indulgenzbrief, sondern fügte seinerseits auch noch einen Ablass von 40 Tagen unter denselben Bedingungen bei, 1290.

6. Derselbe erteilte 1298 den Canonikern das Recht, kirchliche Verrichtungen vornehmen zu können, als: Predigen, Beichte hören, Kirchenbusse auslegen u. dgl., auch andern qualificirten Personen das Recht zu erteilen und fügten einen Ablass von 40 Tagen bei (Urk. Nr. 9).

7. Der 1299 am Tage Mariae Magdalenaee in Salzwedel anwesende Bischof von Lebus Conrad stellte einen Indulgenzbrief auf 40 Tage für die aus, qui pro sustentatione pauperum infirmorum et pro quibuslibet indigentibus et necessitatibus et libris et ornamentis comparandis manum porrexerint adiutricem.

8. Adenulphus, Archiepiscopus Consanus, Lando Nolanus, frater Authonius Chenadiensis, Nicolaus Tridentinus stellen gemeinschaftlich einen Indulgenzbrief, auf 40 Tage ein jeder, aus für die, welche an bestimmten Tagen des Jahres — sämtliche Fest- und zahllose Heiligen-Tage sind namhaft gemacht — ihre Andacht in der Kirche verrichten oder die ad fabricam, reparamenta, luminaria et ornamenta hospitalis ac alia caritatis subsidia manus porrexerint adiutrices et ad eius cimeterium accedentes oracionem dominicam dixerint pro animabus defunctorum sepultorum ibidem. Datum Anagine 1300 (Urk. Nr. 11).

9. Ein Indulgenzbrief von Johannes Edissiensis, Archiepiscopus, Thomas Timuensis, Gregorius Salimensis, Amadeus Langouensis, Gregorius Cipriensis, Henricus Budnanensis, Nicolaus Acciensis, Matfredus Aratensis, Johannes Mescharensis, Authonius Trapessundensis, Anacius Sauxiensis, Gregorius Oppidensis, Episcopi, zählt noch mehr Heiligen-Tage als die vorigen auf, an denen für den Kirchbesuch Ablass gegeben werden sollte, und verspricht auch Ablass denen, qui in serotina pulsatione campanae flexibus ter ave Maria dixerint aut qui in eorum testamentis vel extra aurum, argentum, vestimenta, libros, calices aut quavis alia ecclesie necessaria donaverint, legaverint, seu donari vel legari procuraverint, seu qui missis in dicta ecclesia singulis diebus sabbatis audierint, et ymaginem beate Marie ibidem honoraverint et qui pro Paridamo canonico presentium impetratore oraverint quotiescunque quandocunque et ubicunque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint. Jeder einzelne von den Bischöfen verspricht Indulgenz von 40 Tagen. Datum Avinione XXV die Sptbr. 1344.

10. Bischof Daniel von Verden, der den Inhalt des Vorigen genehmigte, fügte seinerseits unter denselben Bedingungen auch noch einen Ablass von 40 Tagen hinzu.

Die bisher näher angegebenen Indulgenzen geben ein treues Bild, wie die Canoniker sich bemüheten, die Fälle für welche, und die Tage an denen Ablass ertheilt werden sollte, zu ver-

mehren. Die beiden zuletzt genannten hatten in der That die höchste Stufe von Fällen erreicht. Die folgenden sind mehr oder weniger nur ein Nachhall der vorigen. Sie sind von folgenden Bischöfen ausgestellt:

11—15. Ludovicus Ep. Fogiensis, Johannes Caminensis, Johannes Chusipolensis, Nicolaus Constancianensis, Henricus Verdensis, in den Jahren 1348 bis 1426.

16. Zwanzig Bischöfe stellten 1357 zu Avignon eine Ablass-Concession gemeinschaftlich aus. Es waren dies: Rafael Arcadiensis, Ricardus Bisaciensis, Bonifacius Sibenicensis, Augustinus Salubriensis, Petrus Valonensis, Garsias Conchensis, Lucas Auximanensis, Johannes Tarminensis, Arnoldus Sortensis, Remigius Pistoriensis, Petrus Othannensis, Paulus Tarroniensis, Petrus Calliensis, Nikardus Tertopolensis, Franciscus Vrehensis, Anancius Xanciensis, Johannes Trimopolensis, Raymundus Solsitanensis, Bernardus Fagoneirsis et Bernardus Miltonensis.

17. Papst Bonifacius IX endlich versprach allen denen, welche sich des Hospitals annähmen, einen Erlass von Kirchenbüßen auf drei und dreiviertel Jahre.

Da die Mehrzahl dieser 44 namhaft gemachten hohen Geistlichen in einer sehr großen Entfernung von Salzwedel lebten, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Chorherren, was in den Klöstern so vielfach geschah, selbst einen Theil der Indulgenzbriefe verfertigt haben. Hätte die zeitraubende Arbeit, die Nichtigkeit oder Unrichtigkeit aus innern Gründen zu prüfen, einen Nutzen, so würde sie vielleicht zu einem bestimmten Resultat führen. Auch wäre dazu ein größerer literarischer Apparat erforderlich, als dem Verfasser zu Gebote steht.

Unbedeutend war der Gütererwerb des Hospitals. Bis zum Jahre 1300, also in den ersten 60 Jahren des Bestehens des Stiftes, finden sich nur sieben Erwerbungen erwähnt, worunter 2 Ankäufe. Nur eine war von Belang. Die verwittwete Markgräfin Mechtild, v. Kerkow, v. Dannenberg und v. Boddienstedt schenkten 1248 die Renten von drei Höfen Landes bei Rohrberg, 2 Meilen südwestlich von Salzwedel; Lehnsherren waren die Grafen von Dannenberg, die ihre Lehnrechte darüber ebenfalls dem Hospital abtraten (Gerck. Cod. 1, 38).

Markgraf Otto III. schenkte 1263 den 27. März bei seiner Anwesenheit in Salzwedel einen Hof mit Zubehör in Kricheldorf, $\frac{1}{2}$ Meile südöstlich von Salzwedel (Lenz 888). Diesen Hof

überließ das Hospital 1290 einem Knappen Philippus gegen eine jährliche Abgabe von zwei Wipl. Roggen (Lenz 144. Gerck. Fragm. 1, 49).

Die erste Acquisition von Bedeutung machte das Hospital im Jahre 1282. Johann v. Krakow verkaufte nämlich das Dorf Wendisch: Ghüden, 1 Meile nordöstlich von Salzwedel, mit dem dazu gehörigen Eisbruche dem Hospital, und die Marktgrafen Otto, Albrecht und Otto fügten alle ihre Einnahme aus dem Dorfe mit Diensten und Gericht als Geschenk hinzu ¹⁾. Das zu diesem Dorfe gehörige Holz grenzte mit der Salzwedelschen Stadtforst. Die Grenze zwischen beiden war nicht genau bestimmt und es fanden schon vor dieser Zeit Grenzstreitigkeiten Statt, die nicht ohne Erbitterung geführt sein mochten, auch bei der Uebergabe an das Hospital nicht beendet waren. Die in der Urkunde genau angegebene Grenzlinie war von der Stadt nicht anerkannt (non obstante impetitione friuola burgensium de Saltwedel quam contra siluam — pretendebant per nos de jure irritata omnimodis et cassata. So sind die letzten bei Gercken falschen Worte nach der vidimirten Copie zu lesen). Dies veranlaßte in der Folge die ärgerlichsten Ausstritte zwischen der Stadt und dem Kloster. Der Streit währte Jahrhunderte lang und ruhete erst, nachdem vielfache Entscheidungen, Commissionen, Bannflüche u. vorausgegangen waren, mit dem Jahre 1512, worüber unten das Nähere. Diese Schenkung u. bestätigten die Bischöfe von Berden Nicolaus und Otto (Gerck. Cod. 8, 463). Um 1388 ward in diesem Dorfe Wendisch: Ghüden eine neue Kapelle erbauet und geweihet. Das Dorf hatte einen eigenen Geistlichen, dem vom Kloster gewisse Revenüen ausgesetzt wurden. Die Verhandlungen darüber geschahen vor dem Propst in Salzwedel, dessen Diöcesarechte über Ghüden nicht geändert waren (Gerck. Cod. 8, 465).

Ein Ritter Heinrich v. Dannenberg verkaufte 1291 dem Kloster 2 Hufen in Klein: Garz (Gardish, Gardiz in den Urkunden), die ihm der Lehnherr Graf v. Dannenberg als Eigenthum überlassen hatte (Urk. Nr. 5 und Nr. 6) ²⁾. Im folgenden Jahre 1292 erkaufte das Hospital einen Hof im Per-

1) Lenz 899 (unvollständig), Gerck. Fragm. 5. 4 von einer nicht ganz correcten Abschrift. Eine bessere vidimirte Copie findet sich im Rathesarchiv.

2) Die Grafen v. Dannenberg sind ausgestorben, die Familie vom niedern Adel desselben Namens blüht noch jetzt in der Umgegend von Dannenberg.

wer bei Salzwedel von Heinrich v. Jedicz, und Markgraf Otto der Lange verzichtete auf die Lehnsrechte ¹⁾ (Lenz 905. Gerck. Cod. 8, 640).

In demselben Jahre überließ Graf Bernhard v. Dandenberg 18 Schffl. Roggenpacht, einen Schilling Grucepennunge und den schmalen Zehnt von einer Hufe zu Lagendorf, 2 Meilen westlich von Salzwedel, und 9 Schffl. Roggenpächte und 2 Schill. Grucepennunge von einer Hufe in Annendorf (Andorf), 1 Meile westlich von Salzwedel dem Hospital (Ungedr. Urk.).

Markgraf Otto IV schenkte 1295 dem Collegio Fratrum das Patronat der Kirche zu Altmerkleben, 4 Meilen südöstlich von Salzwedel, so daß die Pfarre im Erledigungsfalle durch einen Canonicus besetzt werde, wofür aber täglich eine Messe in der Klosterkirche für die Vorfahren Otto's gelesen werden soll (Lenz 908). Bischof Conrad von Verden bestätigte diese Schenkung jedoch *salvis iuribus prepositi de Soltwedel* (Gerck. Dipl. 1, 282) und der Bischof von Verden Friedrich investirte den Propst Wilke auf den bischöflichen Ring mit dem Patronate (Gerck. Dipl. 1, 285). So unbedeutend auf den ersten Blick dies Geschenk zu sein scheint, so einträglich war es für das Kloster. Zuvörderst hatte der Canonicus, dem die Pfarre übertragen ward, ein bestimmtes, wahrscheinlich nicht niedriges Kapital zu entrichten, dann mußte er einen jährlichen Tribut zahlen. Auch hatten sich die Klöster, denen viele Privatpatronate geschenkt wurden, sich daran gewöhnt, die Kirchenpatronate im Geist der übrigen Privatpatrone zu benutzen, d. h. sie betrachteten das ganze Kirchenvermögen als ihr Eigenthum und schalteten damit nach Belieben. (Vgl. auch oben S. 5 Nebenaltäre.)

Ein Priester Bernard in Salzwedel überließ dem Kloster (denn darin war das Hospital übergegangen, vgl. unten) 1298 aus der Saline zu Lüneburg $\frac{1}{2}$ Wspl. Salz, damit für das geistige Wohl der Kranken, wo sie auch wohnen mögen, täglich eine Messe gehalten werde. Sollte der Convent darin säumig sein, so soll der Rath der Altstadt für das Lesen der Messe Sorge tragen (Urk. Nr. 10).

1) Jedicz, Jediz ist die Familie v. Jeeze. Die herrschende Meinung, daß der Name dieser Familie mit dem Namen des Flusses bei Salzwedel, der Jeeze, ein und derselbe sei, und daß die adelige Familie als ein Zweig der v. d. Knefbeck (wegen Ähnlichkeit des Wappens) sich jenseits der Jeeze angesiedelt habe, ist irrig. Die Familie v. Jeeze wird überall wie hier Jediz, der Fluß niemals so, sondern Gesna, Sisua, Sisu, Gesejena, Wsna, Jeeffel genannt.

Seitdem das Hospital seine ursprüngliche Bestimmung, Verpflegung von Armen und Kranken, aufgegeben hatte, flossen die Geschenke und Vermächtnisse reicher, was allerdings auffallend erscheint. Läßt sich gleich einem Verzeichnisse von Acquisitionen selten eine interessante Seite abgewinnen und ermüdet eine solche Art von Katalog allerdings, so darf doch die Nachweisung nach den Urkunden in der historischen Uebersicht nicht fehlen.

Werner und Siegfried v. d. Schulenburg schenkten 1302 zwei und eine halbe nicht näher bezeichnete Hufe Acker, und Markgraf Hermann verzichtete auf die Lehnsrechte (Ungedr. Urk.).

Einige Vasallen des Propstes zu Salzwedel verkauften 2 Hufen auf der Perwer Feldmark dem Kloster, wofür ein Canon von $1\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen und $\frac{1}{2}$ Wspl. Hafer entrichtet ward. Der Propst in Salzwedel verzichtete 1304 auf die Lehnsrechte (Ungedr. Urk. im Cop.).

Von den Crucemann erstand das Stift 1306 das Dorf Benke im Hannoverschen, 2 Höfe ausgenommen. Der Herzog von Lüneburg, Ditto, hatte sich schon vorher des Lehnsrechts darüber entäußert (Gerck. Cod. 8, 445. und Dipl. 1, 289).

Herrmann in Osterwohle vermachte in seinem Testament 1315 dem Kloster $1\frac{1}{2}$ plaustra Salz aus der Saline zu Lüneburg (Gerck. Diplom. 1, 292). Ueber diesen Herrmann, der in der Urkunde praepositus genannt wird, ist oben beim Archidiacemat Osterwohle schon das Nöthige beigebracht.

Gumprecht v. Altenhausen schenkte 1309 seine Einkünfte mit dem Gerichte in Buckow. Die Markgrafen Ludwig der Römer und Ditto verzichteten auf das Lehn und fügten noch 60 Schill. Soltw. jährlicher Renten aus 2 Höfen in Gallehne, 2 Meilen südöstlich von Salzwedel (Ungedr. Urk. im Cop.); der Name des Dorfs Buckow scheint verschrieben zu sein, in der Altmark liegt kein Ort dieses Namens; vielleicht ist Brunau oder Buchwitz gemeint.

Einen halben Wspl. Roggenpacht aus Edekath, 2 Meilen südöstlich von Salzwedel, schenkten die Brüder Wulff 1304 infirmis domus sancti Spiritus (Ungedr. Urk.).

Markgraf Johann verkaufte 1316 an den Altar Cyriaci und Luciae in der Stiftskirche 2 Höfe in Selvelde (Saalfeld $1\frac{1}{2}$ Meile südlich von Salzwedel) und einen Hof in Buk (Book, 3 Meilen südöstlich von Salzwedel), nur die Bede behielt der Markgraf (Urk. Nr. 12).

Henning Crucemann, Castellan in Soltwedel, verkaufte 1316 dem Kloster einen Hof mit 3 Hufen, einen Kossaten, den schmalen Zehnt und das Gericht in Pryzer (Prezier), 1 Meile östlich von Salzwedel (Ungedr. Urk.).

In demselben Jahre verkauften die v. Walstawe eine Wiese auf einer Insel der Tsee dem Kloster gegenüber (Ungedr. Urk.).

Markgräfin Agnes, Gemahlin Herzog Otto's von Braunschweig, schenkte 1320 dem Kloster das Patronat der Katharinenkirche der Neustadt und des Altars *Matthiae* in derselben Kirche. Nach dem Abgange des Priesters Conrad soll der Convent vier Priester aus dem Convent bestimmen, welche die geistlichen Geschäfte in der Kirche und des Altars zu besorgen haben. Sollten die Revenüen der Kirche und des Altars sich so mindern, daß die vier Cleriker nicht leben könnten, so bleibt es dem Gewissen des Propstes überlassen, weniger Geistliche anzustellen, (Bekmann Sp. 77. Lenz 238 mit der falschen Jahreszahl 1330. Gerck. Cod. 6, 578). Wie wichtig dem Convente dies Patronat erschien, erhellet aus der Menge von Bestätigungen, welche sich das Kloster von Päpsten, den Bischöfen von Verden und von Markgrafen zu verschaffen suchte. Im Copiarium des Klosters finden sich Confirmationen von Nicolaus Bischof zu Verden 1323, mit dem Zusatz: *salvis juribus prepositi de Soltwedel*; von Otto Herzog zu Braunschweig 1329; vom Papst Clemens IV. 1343; von Markgraf Ludwig 1351 (Gerck. Diplom. 1, 326); von Markgraf Ludwig dem Römer 1366 (Gerck. Diplom. 1, 342), vom Verdenschen Domkapitel 1362, vom Verdenschen Bischof Daniel 1362; von Markgraf Otto 1362; von Theodoricus electus Verdensis 1396, mit dem Zusatz: *regere ecclesiam per ydoneos canonicos monasterii sicut fecistis loco ordinario presentandos et perillum instituendos*; vom Papst Urban VI. 1380 (Urk. Nr. 29, worin es ausdrücklich heißt, daß die Markgräfin sich zu diesem Geschenke durch die Armuth des Klosters hätte bewegen lassen) und vom Papst Innocenz VIII. 1485. Das Kloster zog aus diesem Patronate eine jährliche Revenüe von 60 Goldgülden, die von den 4 angestellten Priestern gezahlt werden mußten (Urk. Nr. 29).

Das Dorf Butterhorst, 4 Meilen südsüdlich von Soltwedel, in den Urkunden immer *Horst iuxta Altimersleuen* genannt, acquirirte das Kloster nach und nach; 1323 einen Hof von den v. Alvensleben (Urk. Nr. 14); 1329 einen von einem Bürger in Verden; schon früher, 1289, hatte Markgraf Otto seine Lehnrechte über einen Hof dem Kloster überlassen (Urk. Nr. 4). Von den verschiedenen Mitteln, welche die Geistlichen wählten, um ein geringes Bauergüter an sich zu bringen, lernen wir bei diesem Dorfe eins kennen. Albrecht von Alvensleben-Calbe machte sich 1288 anheischig, einen näher bezeichneten Hof in diesem Dorfe weder zu verkaufen noch

zu verlegen ohne Bewilligung des Kapitels, diesem vielmehr das Vorkaufsrecht gegen einen billigen Preis zu lassen. Könnten sie wegen des Preises sich nicht einig, so sollte v. Alvensleben Niemandem den Hof überlassen, der dem Kapitel nicht angenehm wäre. Außerdem verpflichtet sich der Besitzer noch zu mehreren Beschränkungen des freien Eigenthums (Urk. Nr. 32). Hatten die geistlichen Herren erst ein solches Instrument, so ward es ihnen sehr leicht, Gründe zu finden, die den Besitzer veranlassen mußten, aus Unwillen das Gut für ein Geringes wegzugeben. Auch verpflichteten sich die v. Alvensleben, den Hof nicht anders zu verkaufen, als daß der Käufer ihn empfangen „mit einem Reife“, wie Bauerrecht sei. Daß die Grundstücke dem Käufer mit dem Symbol durch ein Reife übergeben ward, ist für die Altmark bekannt; aber warum es dem Besitzer zur Pflicht gemacht wird, daß er das Gut nur mit diesem gewöhnlichen Symbol verkaufen solle, ist nicht recht klar.

Einzelne Höfe und Pächte erwarb das Kloster theils durch Geschenke, theils durch Kauf in Königstedt, 1 Meile östlich von Salzwedel, 1327 von den v. d. Kneesebeck; in Eyrowe (Zierau), 2 Meilen südlich von Salzwedel, für den Altar Philippi und Jacobi und Mariae Magdalenae 1341 (Gerck. Diplom. 1, 312); in demselben Dorfe 1 Wspl. Roggenpacht 1346 zur Verbesserung des Fisches und der Kleidung der Chorherren (Urk. Nr. 18); einige Lehngüter in Saalfeld von der Familie v. d. Schulenburg und von den Hartwigs (Gerck. Dipl. 1, 321. Urk. Nr. 28); mehrere Hebungen in Gauele (vielleicht Jabel, 1 Meile östlich von Salzwedel), Jeggeleue (Jeggelieben), 2 Meilen südöstlich von Salzwedel, Buchorning (Bockhorn, Vorstadt von Salzwedel), Bistleue (wüste Feldmark zwischen Ribbau und Rißleben), Camnik (Kemnik), $\frac{1}{2}$ Meile südlich von Salzwedel und Königstedt vom Grafen v. Dannenberg; aus Callene von den Gebrüdern Ellersel; aus Eoen (Eohne bei Arendsee), Klenowe (Kleinow bei Eohne) und Bukewitz (Buckwitz, 1 Meile südöstlich von Salzwedel) von den Gebrüdern v. Wallstawe 1361; aus Kademin 1364 von den v. Jagow; aus Stappenbeck und Ribbau 1367; mehrere Antheile an der Saline zu Lüneburg 1381 — 1386, darunter eine Rente von 4 Mark jährlich für die Häuser, welche das Kloster zum Aufbau des Annenklosters (s. unten S. 12) bergab und aus Kademin.

Das Dorf Wernstedt (bei Calbe) brachte das Kloster von den v. Kröchern und v. Alvensleben an sich. Bei dieser Gelegenheit ordneten die Brüder Heinrich und Jordan v. Kröchern Folgendes an: Ein Theil dieser Güter in Wernstedt soll dazu verwandt werden, daß aus dem Ertrage derselben sämt-

liche Kirchen der Salzwedelschen Diöces, ferner die Klöster der Franciskaner in Salzwedel, der Dominikaner in Seehausen, die Nonnenklöster in Diesdorf, Arendsee, Grevese, Dambek und Isenhagen (bei Uelzen im Hannoverschen), die Kirche zu Berge (im Hannoverschen) und in Oldenstedt (bei Uelzen), endlich die Chorherren im Kloster zum heiligen Geist selbst mit Oblaten und Abendmahlswein versorgt wurden. Die Verwaltung dieser Stiftung sollten die Canoniker zum heiligen Geist haben. Aber das tiefe Elend, in welches die Altmark nach Waldemars Tode gestürzt ward, traf auch die Güter, welche die Brüder zu diesem Zweck überwiesen hatten. Ein großer Theil der Hufe¹⁾, von denen die Prästationen erfolgen sollten, ward verwüstet, und bei der allgemeinen Noth hatten die v. Kröchern auch nicht die Mittel in Händen, das noch Fehlende zu ersetzen. Daher beschloßen sie 1340, die Stiftung vorläufig dahin zu ändern, daß statt Oblaten und Wein nur die ersten den genannten Kirchen und Klöstern verabreicht werde. Sie hofften dabei auf bessere Zeiten, um die dazu bestimmten Revenüen soweit vermehren zu können, damit in der Folge auch der Wein gegeben werden könne. Die genannten Kirchen mußten sich jedoch die Oblaten abholen lassen, den Canonikern ward aber zur Pflicht gemacht, die Boten freundlich aufzunehmen und so schnell als möglich zu befördern. Sollten jedoch die Revenüen sich noch mehr mindern, so wären die Canoniker auch nur so viel zu vertheilen verpflichtet, als die Mittel reichten, was ihrem Gewissen überlassen blieb.

Diese Stiftung hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Mit der Reformation erhielt der Prediger das dafür ausgelegte Korn, mit der Verpflichtung die für die angegebenen Kirchen und Klöster nöthigen Oblaten zu fertigen und verabsolgen zu lassen. Seit Einziehung der Pfarre des Klosters, nachherigen Amtes Salzwedel, erhält der Superintendent der Diöces ein Bestimmtes an Gelde, wofür er das Abendmahlsbrod an diejenigen Kirchen verabsolgen läßt, welche besondere dazu bestimmte Büchsen besitzen.

Die Familie Portize, in Siena u bei Salzwedel wohnhaft, überließ im Jahre 1344 ihren Antheil an dem Patronat über die Kirche zu Henningen bei Clöße dem Kloster, und

1) Im Copiarium des Klosters finden sich 2 Urkunden hierüber an demselben Tage ausgestellt, eine längere, abgedruckt bei Gerck. Fragm. 6, 12, und eine kürzere, die aber das Wesentliche vollständig enthält. In der ersteren heißt es, daß magna quantitas, in der kürzeren, daß mediocritas der dazu angewiesenen Güter zerstört sei.

die v. Alvensleben traten auch ihren Antheil daran 1372 ab (Urk. Nr. 17 und Nr. 25). Bestätigt wurden diese Schenkungen durch Markgraf Ludewig, durch den Bischof zu Verden Daniel und durch den Propst zu Bardewyl, als Archidiaconus der Kuhfelder Diöcese (§. 3) (Urk. Nr. 33). Als jährliche Abgabe hatte der Priester 18 Schffl. Roggen und 1 Gulden ans Kloster zu entrichten. Späterhin, bei der Kloster-Reformation 1480, wurde diese Einnahme des Klosters von diesem Patronat vom Bischof Barthold zu Verden zur Bestreitung der Ausgaben für den Conventstisch verwandt (Urk. Nr. 54).

Die Patrone des Altars *Matthiae* in der Katharinenkirche, welche sich über die Wahl eines Vikars nicht einigen konnten, übertrugen 1352 das Patronatsrecht über diesen Altar dem Kloster (Urk. Nr. 21). Vgl. unten §. 15.

Die Perwermmühle, ein Markgräfliches Lehn, wußten die Chorherren auch nach und nach an sich zu bringen. Die v. d. Schulenburg und v. Wallstowe, welche die Lehnsträger waren, hatten eine Menge Hebungen u. aus der Mühle verpfändet oder verkauft. In einem Zeitraume von 20 Jahren (1346—1366) brachten sie alle diese verschiedenen Stücke durch Kauf u. an sich, worüber 18 Urkunden im Copiarium sprechen. Markgraf Ludewig verzichtete 1351 auf seine Lehnrechte zu Gunsten des Klosters (Gerck. Dipl. 1, 327). Zum vollen Eigenthum der Mühle kam das Kloster erst 1483, wo ein Bürger zu Salzwedel die Gebäude, Grundstücke und Mobilien an Propst Bortfeld für 500 Gulden verkaufte. Eben so brachte das Kloster die Fischerei in der Teeze von der Steinwehr bei Kricheldorf an bis zur Burgmühle in Salzwedel von den oben genannten Familien nach und nach zu derselben Zeit an sich, worüber ebenfalls mehrere Urkunden sprechen; ferner mehrere Aecker und Wiesen in der Nähe der Mühle, sowie unterhalb des Flusses auf der Nordseite der Stadt Salzwedel und bei Rothenwohle (westlich von Salzwedel) und Kricheldorf; endlich Pächte und Renten aus Klein Wieblich (Lenz 281. Beier's Augsb. Confession 117); aus Liesten, Binde, Sanne und Callehnt (Gerck. Fragm. 6, 32).

Ein gewisser Bertold, er wird *scriptor* genannt, dotirte einen neuen Altar in der Klosterkirche mit 5 Wspl. 6 Schffl. Roggen, 7 Schffl. Gerste, 16 Hühnern und 8 Schill. 2 Pf. jährlicher Hebungen aus dem Dorfe Dewitz (bei Urendsee), die derselbe von den v. d. Schulenburg gekauft hatte. Der Herzog von Braunschweig Otto schenkte dem Kloster die Lehnrechte darüber 1321 (Urk. Nr. 13). Von den Revenüen sollte 1 Wspl. Roggen zu Bier für die kranken Canoniker, das übrige zu Bier auf dem Conventstische verwandt werden. Ueber diese Güter

müssen Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Familie v. Brezke (Bretsch) stattgefunden haben, da nach einer Urkunde von 1374 (Urk. Nr. 26) diese Familie bescheinigt, keine Ansprüche an vier dem Kloster gehörige Höfe zu haben und sich verpflichtet, die Bewohner der Höfe ferner nicht verunrechten zu wollen.

Mit dem 15ten Jahrhundert hören die Geschenke und die Ankäufe auf. Die Sittenlosigkeit der Klosterbewohner war daran schuld, und ihre Verschwendung ließ keine Mittel zu neuen Ankäufen erübrigen. Denn das Markgräfin Agnes, Wittwe Friedrichs des Dicken, 1474 dem Propste das Recht bestätigte, über Gerade und Hergewette der Kloster-Untertanen im Verwer richten zu können (Gerck. Fragm. 4, 71. Lenz 706), war eine Erneuerung uralter Vergünstigung.

Vergleichen wir diese verschiedenen Erwerbungen mit einem alten Verzeichnisse der Klostergüter aus dem 15ten Jahrhundert, so weist das letztere mehr als jene nach. Es müssen also Erwerbungsdocumente verloren gegangen sein, oder sie sind nicht alle im Copiarium eingetragen. Nach diesem Verzeichnisse, das sich abschriftlich in den Soltquellenfien findet, bestanden die Revenüen des Klosters in Hebungen aus folgenden Ortschaften:

Altmerkleben. Der Pfarrer zahlt jährlich 5 Mark; aus 10 Höfen kommen ein 1 Wspl. Roggen, 6 Gulden 9 Mark Stend. und 6 Mark Soltw.

Andorf. Aus einem Hofe 9 Schffl Roggen.

Banze zahlt 13 Mark, 2 Talente und 3 Kauhühner.

Baars. Aus 6 Höfen 6 Schill. 9 Pfenn. und die „Swinepennighe.“

Bergen an der Dumme $1\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen.

Benkendorf 8 Schill. und 8 Hühner aus 3 Höfen.

Bibleve (wüste Feldmark) 10 Schffl. Roggen.

Book aus einem Hofe (Nichts angegeben).

Bombeck aus 3 Höfen 2 Pfund, 8 Mark Soltw. und 4 Hühner.

Brunau aus 9 Höfen 1 Wspl. Roggen, den schmalen Zehend im Schulzenhofs, 4 Mark 12 fl. Soltw.

Buchwitz aus 4 Höfen 9 Schill. 6 Pfenn. und 1 Huhn.

Callene die Bete, 18 Schffl. Roggen, Gerste und Hafer, 4 Mark 5 Schill.

Cellwelde (Saalfeld) aus 7 Höfen 5 Wspl. 6 Schffl. Roggen, 3 Schffl. Gerste, 9 Hühner, den Zehend aus 3 Höfen, 18 Schill. 8 Pfenn. Geld.

Cassun aus einem Hofe 12 Schill.

Klein Chüden 21 Mark 10 Schill., 9 Schffl. Roggen, 12 Fuder Holz, 7 Hühner, 60 Eier und den Dienst.

- Groß Schüden aus 2 Höfen die Bede, aus einem dritten
 18 Schffl. Roggen.
 Dambek (Kloster) 5 Mark für 4 müße Höfe in Ferchau.
 Depelkolt aus einem Hofe 1 Wspl. Roggen und den Dienst.
 Dewitz aus 4 Höfen 6 Pfund Stend., 24 Hühner und den
 Zehend.
 Ellenberg aus einem Hofe 1 Pfund Soltw.
 Kl. Garz aus 2 Höfen 2 Wspl. Roggen, 1 Huhn, 8 Schill.
 und den Zehend.
 Guffefeld aus 2 Höfen 9 Schffl. Roggen.
 Grabenstedt aus 2 Höfen 2 Wspl. 6 Schffl. Roggen.
 Henningen (bei Diterwohle) aus 5 Höfen 1 Wspl. 5 Schffl.
 Roggen, 12 Schill.
 Henningen (bei Glögen) der Pfarrer 18 Schffl. Roggen
 und 1 Gulden.
 Hestedt aus 2 Höfen 8 Schffl. Roggen.
 Hilmsen aus 4 Höfen 3 Mark 5 Schill.
 Horst (Butterhorst) das Gericht, 1 Wspl. 14 Schffl. Rog-
 gen, 1 Wspl. 14 Schffl. Gerste, 3 Schffl. Hafer, 3 Mark
 6 Schill., 5 Rauchhühner.
 Jeggelieben aus einem Hofe 2 Wspl. Roggen.
 Jeeke aus 5 Höfen 10 Schffl. Roggen, 7 Schffl. Gerste,
 22 Schill. 1 Pfund Stend.
 Kakerbeck 17 Schffl. Roggen aus 1 Hofe.
 Kemnitz 2 Wspl. 4 Schffl. Roggen, 1 Huhn und den Zehend
 aus einem Hofe.
 Kleynow aus 3 Höfen 25 Schffl. Roggen.
 Königsstedt 1 Wspl. Roggen aus einem Hofe.
 Kricheldorf aus 2 Höfen 2 Wspl. Roggen, 28 Schill.,
 1 Huhn.
 Lagendorf aus einem Hofe 1 Wspl. 6 Schffl. Gerste.
 Ladelath aus 2 Höfen 11 Schffl. Roggen.
 Lohne aus einem Hofe 6 Schffl. Roggen.
 Lüneburg 2 Wspl. und 2 plaustra Salz, 5 Gulden 1 Mark.
 Lockstedt, das ganze Dorf 1 Wspl. Saatroggen, aus einem
 Hofe 1 Wspl. Roggenpacht.
 Lübbars aus 2 Höfen 4 Schffl. Hafer, 1 Schill. 18 Pfenn.
 Mabebusch aus 4 Höfen 7 Schffl. Gerste, 2 Mark.
 Perwer 32 Mark 4 Schffl. „Avertynß.“
 Prezler aus einem Hofe 30 Schffl. Roggen, 1 Rauchhuhn,
 1 Mark und den Zehend.
 Quadendambeck aus 2 Höfen 15 Schffl. Roggen, 1 Pfund,
 6 Hühner.
 Rademin aus 7 Höfen 3 Wspl. 20 Schffl. Roggen, 2 Rauch-
 hühner, aus 3 Höfen den kleinen Zehend.

- Riebau aus 2 Höfen 2 Wspl. Roggen.
 Rothenwohl, eine Wiese, trägt 12 Mark.
 Rokenthin aus 3 Höfen 1 Pfund 20 Schill.
 Rohrberg aus 3 Höfen 3 Wspl. Roggen.
 Sanne aus 6 Höfen 19 Schfl. Roggen.
 Syrow (Zirrau) aus 3 Höfen 4 Wspl. Roggen.
 Stappenbeck die Bede, 3 Wspl. Roggen, 2 Schfl. Hafer.
 Soltwedel 3 Wspl. 1 Schfl. Roggen, 9 Pfund, 13 Mark
 4 Schill. 6 Pfenn. und 1 Gulden.
 Thettlingen (Bethlingen?) aus 2 Höfen 12 Schfl. Roggen.
 Tylfen aus 2 Höfen 1 Wspl. Roggen.
 Wernstedt, das Gericht; der Schulze stellt ein Lehnspferd;
 das Dorf giebt 20 Schfl. Roggen, 2 Wspl. 9 Schfl. Ha-
 fer, 54 Mark 15 Schill., jeder Hof 1 Huhn, außerdem
 noch 15.
 Warbke nunc Dsterwohle von v. d. Schulenburg 10 Gulden.
 Werben 17 Gulden für den Behend in Röbel und Wulfs-
 winkel.
 Welgau 10 Schill.
 Kl. Wibelig aus 2 Höfen 3 Schfl. Roggen, 24 Schill.,
 1 Huhn.
 Wienau aus 3 Höfen 1 Wspl. 12 Schfl. Roggen.
 Wisse 7 Wspl. 13 Schfl. Roggen, 22 1/2 Schfl. Hafer,
 16 Schfl. Gerste, 9 Hühner, den Behend aus 3 Höfen,
 den Dienst, 1 Pfund 16 Schill. 5 Pfenn., Holz- und
 Flachspfenninge.
 Wizen aus einem Hofe 4 Hühner.
 Wistedt von 4 Höfen den Behend.

Schon oben haben wir gesehen, daß in den ersten Decennien
 des Bestehens das Hospital nur unbedeutende Erwerbungen machte.
 Die Mittel müssen daher nicht hinreichend gewesen sein, das Hospital
 zu erhalten, wozu denn auch wohl hauptsächlich die Bequemlichkeit
 der Chorherren kam. In den ersten Decennien seines Bestehens
 kommt daher nur der Name *hospitale* vor, dann folgen ein
 Paar Jahrzehende, in denen die Benennung *domus sancti Spi-
 ritus* herrschend wird, doch findet sich noch die Benennung *ho-
 spitale*, um 1300 aber kommt der Name *monasterium* auf,
 und zugleich finden wir einen *propositus* an der Spitze, wäh-
 rend vorher nur ein *magister hospitalis* als Leiter des
 Ganzen erwähnt wird. Wenn der Propst und Convent in einem
 Schreiben an Papst Urban VI. 1380 sagt, daß das Hospital
 durch Krieg und Brand so in Armuth gerathen sei, daß das

Hospital habe eingehen müssen (Urk. Nr. 29), so erscheint dies nur ein erdichtetes Vorgeben. Schon 1250 verschwindet der Name Hospital, das Kloster mit seinem Propste wird nur erwähnt und damals herrschte tiefer Frieden um Salzwedel, die Kriege mit den Magdeburgern dehnten sich nie bis hieher aus. Indes scheint die Bestimmung des Hospitals nicht ganz aufgegeben zu sein, da es in einer Urkunde von 1375, nach welcher die v. d. Schulenburg dem Kloster 2 Pfund Renten aus Rokenthin unter der Bedingung schenken, daß dafür zuvörderst eine Tonne Heringe gekauft werde, die „den armen Lüden in erem sekenhuse“ um die Fastenzeit gegeben werden solle (Urk. Nr. 27). Weiter findet sich keine Andeutung. Zwar geschieht noch einige Mal des Krankenhauses Erwähnung, aber nur, in sofern Einwohner des Klosters sich darin befinden. Vielleicht sind unter den in der Urkunde genannten armen Leuten auch nur Angehörige des Klosters zu verstehen, dann aber wäre eine Tonne Heringe zu viel.

Das Verhältniß, in dem das Kloster zur Stadt stand, ist aus Mangel an bestimmten Nachrichten schwer zu bestimmen. Seine Lage, zwischen Stadt und Perwer, macht es zweifelhaft, ob es zur Stadt gehörte oder nicht. Alles hängt hierbei von der Frage ab: Gehörte der Perwer ursprünglich zur Stadt oder war es nur ein Dorf? Diese Frage wird unten beim Georgen-Hospital noch zur Erörterung kommen müssen, weshalb hier darauf verwiesen wird. Wie aber auch immer diese Frage beantwortet werden möge, so geht doch so viel aus vorhandenen Urkunden hervor, daß zwischen Kloster und Rath der Altstadt eine bestimmte Beziehung statt gefunden haben müsse. Nach einer Urkunde Markgraf Albrechts von 1280 (Original im Archiv des Raths, abgedruckt bei Lenz 118 und Bekmann Sp. 79, beide mit der falschen Jahreszahl 1283) war schon vor längerer Zeit zwischen Rath und Kloster festgesetzt, daß der Rath seine Zustimmung zu jeder Veränderung im Kloster geben mußte. Auch bei der Reformation des Klosters, 1470, war eine Deputation des Raths der Altstadt gegenwärtig und daß nicht sowohl auf vorangegangene Einladung, wie dies bei einigen Adelligen der Fall war, sondern vermöge ihrer amtlichen Stellung. Worin jedoch dieses Abhängigkeits-Verhältniß bestand, erblicket nicht; nirgends findet sich darüber weder in den Urkunden über das Kloster, noch in dem Stadt-Archiv eine Spur. Da aber die Klöster zum heiligen Geist fast durchgängig in der Nähe der Städte meist außerhalb derselben angelegt waren, so beschränkt sich das Recht des Raths über das Kloster wohl nur im Allgemeinen auf Einzelnes, das Äußere betreffend. Zugezogen ward der Rath zur Visitation desselben als Stadtbehörde, in deren Gebiet das Kloster lag. Dagegen finden sich noch eine Menge

Nachrichten über vielfache Streitigkeiten zwischen der Altstadt und dem Kloster. Ganz anders war das Verhältniß der Neustadt zu demselben. Da das Kloster das Kirchenpatronat der Neustadt besaß, so suchte der Rath gern Alles zu vermeiden, was zu Zwistigkeiten führen konnte; und berührte die Streitigkeit mit dem Kloster die beiden Städte zugleich, so handelt fast nur der Rath der Altstadt, des Neustädters geschieht dann seltener Erwähnung. Doch verhielt sich der Rath der Neustadt nicht immer leidend, sondern setzte sich zuweilen den Anmaßungen der Canoniker entgegen. Die Klöster zc. hatten es fast überall dahin gebracht, daß ihre Güter steuerfrei blieben. Nicht so in Salzwedel. Als das Kloster um 1366 ein Haus auf der Neustadt gekauft hatte, ließ sich der Rath der Neustadt, nach dem Vorgange des Rathes der Altstadt, der in ähnlichen Fällen dies zu thun nie unterließ, einen Revers vom ganzen Convent des Klosters ausstellen, daß das letztere nie darauf Anspruch machen wolle, das Haus den bürgerlichen Lasten zu entziehen (Gorck. Fragm. 6, 26). Die Zwistigkeiten zwischen der Altstadt und dem Kloster gingen meistens aus dem Streben der Canoniker hervor, die Rechte der Stadt zu schmälern, sich von den Lasten zu befreien und ihre Berechtigte durch Usurpationen zu vermehren. Der Rath scheute den Kampf nicht, aber in der Regel war ein solcher mit der Geistlichkeit ungleichartig und die Laien zogen den Kürzern. Nur selten finden wir dies jedoch von dem Rath der Altstadt, der sich überhaupt stets durch beharrlichen Kampf in Bewahrung seiner Rechte auszeichnete. Fast alle Streitigkeiten mußten durch Commissionen entschieden werden, da die gegenseitige Erbitterung groß war. Das Kloster erlaubte sich, Holz auf städtischem Grund und Boden zu fällen, gestand den Einwohnern des Perwers (meist Unterthanen des Propstes) zu, Victualien und Kaufmannswaaren marktartig feil zu bieten, die Zufuhr zur Stadt, die den Perwer passiren mußte, aufzukaufen und den Preis dadurch zu steigern; wollte es sogar verhindern, daß die Stadt auf ihrem Gebiete in der Nähe des Klosters einen Fischteich anlegte (Gorck. Fragm. 6, 61). Am erbittertsten ward der Grenzstreit wegen Kl.-Ghüden geführt. Es ist bereits bemerkt, daß die Grenzen zwischen dem zum Kloster geschlagenen Dorfe Wendisch-Ghüden und der Stadt bereits da streitig waren, als dem Kloster das Dorf mit einer von der Bürgerschaft nicht anerkannten Grenze verkauft ward. Das Kloster legte natürlich die Schenkungs-Urkunde von 1282 zum Grunde, und der Rath wollte das Gebiet der Stadt nicht schmälern lassen. Von diesem Streite hat sich eine bedeutende Menge von Nachrichten in Urkunden, d. h. Resultaten vorausgegangener Verhandlungen, so wie in diesen letzteren selbst bestehend

erhalten. Die letzteren besonders geben ein interessantes Bild des Verfahrens der geistlichen Herren, das in den Haupt- und Nebenjügen Abschreckendes darbietet. Gemeine Nachsicht, Mißbrauch der geistlichen Gewalt, Aufwiegelungen der Bauern gegen die Bürger, gänzlicher Mangel an Treu und Glauben, Nichtachten eines gegebenen Versprechens und übernommener Verpflichtungen begleiten fast alle Schritte des Convents. Nur einige Punkte des Streits mögen hier etwas näher berührt werden. Schon der Propst Siegfried klagte 1328 gegen die Markgräfin Agnes über Beeinträchtigungen des Klosters durch die Markgräflichen Bögte und durch andere (*quod nostri Advocati et quidam alii*; diese alii sind unstreitig der Rath der Stadt). Die Markgräfin untersagte den Bögten und Jedermann auß strengste, der Klosterbesitzung im Holze bei Klein-Ghüden irgendwie zu nahe zu treten und drohete jeden Uebertreter des Befehls mit göttlicher Strafe und mit ihrem höchsten Unwillen (Görck. Cod. 8, 452). Wie wenig dies fruchtete, geht daraus hervor, daß 2 Jahre darauf der Propst Laurentius neue Beschwerden beim Bischof von Berden Nicolaus einreichte. Der Bischof erließ eine Verfügung an alle Aebte, Pröpste, Dekane und Presbyter der ganzen Diöces, wodurch er alle diejenigen, welche in dem Klosterholze getroffen würden, für excommunicirt erklärt und den Befehl hinzufügt, die Namen derer, welche ihnen vom Propst oder einem Canoniker namhaft gemacht wären, an jedem Sonntage in der Kirche während der Messe der ganzen Versammlung so lange namhaft zu machen, bis sie Gott und dem Kloster ein Genüge geleistet hätten (*quatinus quoslibet vestros subditos et parochiales quilibet vestrum cum requisiti fueritis a proposito Monasterii seu quolibet suorum canonicorum vobis nominatim ab eisdem et pressos silue inuasores, quos nos extunc vel exnunc in nomine domini excommunicamus in hiis scriptis excommunicatos nunciatis singulis diebus dominicis in ecclesiis vestris infra missarum sollempnia publice coram plebe donec deo et monasterio de hiis satisfecerint competentes*) (Ungebr. Urk. von 1330). Auch diese strenge Maafregel half Nichts, der Bannstrahl traf nicht mehr. Nachdem noch 160 Jahre die Sache unausgeglichen blieb, ward 1497 durch eine vom Markgrafen niedergesetzte Commission die Grenze bestimmt. Im Frühjahr des folgenden Jahres sollte in Gegenwart des Propstes und einer Commission des Raths die Grenze nach der Entscheidung der Churfürstlichen Commission ausgemessen werden. An Ort und Stelle angekommen, bemerkte der Rath, daß die Bauern in Kl.-Ghüden 2 Eichen aus der Stadtforst gestohlen, daß sie theils für sich, theils fürs Kloster eine Masse Holz in dem städtischen Theil der Forst gefällt und über-

all sehr arg gehaufet hatten. Der Rath behauptete, dies sei auf Veranlassung des Klosters geschehen, und verwarf des Propstes Entschuldigung („de Rad hebde des neyn Genuge, sondern groten Mißbehagen daran“). Das Ausstecken der Grenze unterblieb. Das Jahr 1499 verging ziemlich ruhig. Im folgenden Jahre 1500 schickte der Rath Sonnabends nach Katharinentag einige seiner Mitglieder ins Holz. Sie fanden eine Menge Bauern aus Kl.-Chüden mit bespannten Schlitten in der Stadtforst, die das gestohlene Holz abfuhrten. Sie ergriffen einige und warfen sie ins Stadtgefängniß. Der Propst des Klosters requirirte sofort den Propst in Salzwedel, das Interdict über die Stadt auszusprechen. Der Propst in Salzwedel wies dies Anmuthen nicht allein zurück, sondern mißbilligte selbst den Schritt des Klosters. Nichts desto weniger sprach der Propst zum heiligen Geist den Bannsuch über Salzwedel aus. Aber dies sonst so wirksame Mittel hatte durch seinen Mißbrauch seine Wirkungen verloren. Es hatte sich die weltliche Macht nach und nach das Recht zu verschaffen gewußt, über die Zulässigkeit des Bannes zu urtheilen, und verwarf nicht selten die Schritte der Kirche. So auch hier. Der Rath beschwerte sich über den Propst des Klosters beim Churfürsten, der auch sofort ohne weitere Untersuchung vom Propst v. Bortfelde im Kloster die Zurücknahme des Bannstrahls forderte. Aber der Priester gehorchte nicht; er ließ den Bann auf Salzwedel ruhen und schickte Massen von bewaffneten Menschen ins Holz, um sich in den Besitz desselben zu setzen. Selbst der Propst zu Salzwedel äußerte sich in einem Schreiben an den Rath sehr mißfällig über das Verfahren des Klosters, und versprach, sich selbst deshalb an den Churfürsten zu wenden. Der Churfürst erließ einen zweiten ernstlichen Befehl an den Propst v. Bortfelde (Urk. Nr. 64), den Bann aufzuheben, was auch geschehen zu sein scheint. Der Churfürst ernannte darauf verschiedene Mal Commissionen zur Beendigung der Sache; Rath und Bürgerschaft, die oft zu einer sogenannten Bauersprache in dem Grauen Kloster versammelt wurden, widersetzten sich den unverschämten Forderungen des Klosters, und so blieben die Commissionen fruchtlos. Endlich im Jahre 1512 gab die Stadt nach, und erklärte, nicht des Rechts, sondern um Gottes willen dem Kloster ein Revier von der Stadtforst abtreten zu wollen. Der darüber aufgenommene Receß (Gerc. k. Fragm. 6, 68) erhielt noch in demselben Jahre die Churfürstliche Bestätigung.

Das allgemeine Sittenverderbniß der Geistlichkeit vom Papst herab bis zum gemeinen Priester hatte auch die Chorherren des Klosters ergriffen. Das Kloster war, wie der Bischof von Verden Bartold selbst sagt (Urk. Nr. 54), in gänzlicher Auflösung begriffen gewesen, die Chorherren hätten auf eine verab-

scheunungswürdige Weise aller Bescheidenheit, Ehrbarkeit und Sittlichkeit Hohn gesprochen, und sich so in den Schlamm des Irdischen versenkt, daß nur schleunige Hülfe vom Untergange hätte retten können. Zu dem großen Sittenverderbniß der Chorherren hatte sicherlich auch eine wohlgemeinte fromme Stiftung beigetragen. Eine Wittwe aus Lüneburg, Elisabeth Stoterogge, hatte nämlich 1384 in dem Innern des Klosters ein Haus zu Ehren der heiligen Anna erbauet und bestimmt, daß sechs Jungfrauen in demselben ein klösterliches Leben führen sollten. Die Aufsicht darüber ward dem Propst des Klosters übergeben. Daß diese unmittelbare Verbindung eines Manns- und Jungfrauenklosters in derselben Ringmauer nachtheilig einwirken mußte, ist klar.

Papst Nicolaus V. hatte den Cardinal Nicolaus ad vincula Petri 1451 nach Deutschland gesandt, um die Klöster zu reformiren. Dieser hielt auch in Magdeburg eine Versammlung von Prälaten und gab dem Prior in Soltau, nachher Propst von dem Neuemwerke bei Halle, Busch, den Auftrag, diese Reformation in einem bestimmten Districte zu leiten. Wie er sich dieses Auftrags entledigt, hat er selbst niedergeschrieben, und seine Relation liegt im Folgenden zum Grunde (Leibnit. script. Brunsvic. Tom. II. p. 506 und 823 sqq.). Churfürst Friedrich II. und der Bischof von Verden wandten sich an die päpstlichen Commissarien, mit der Bitte, auch das Kloster zum heiligen Geist vor Salzwedel zu reformiren. Die Commission ernannte hierzu die Prioren der Klöster Reichenberg, Soltau und Hamersleben. Der Bischof von Verden¹⁾ schickte seinerseits den frühern bischöflichen Official M. Johann Preen und seinen Protonotar Johann Oldewagen mit dem Petschaft des Bischofs. Der Churfürst sandte ebenfalls Abgeordnete (ambasiatores). An sie schlossen sich Rathmänner beider Städte Salzwedels an. Diese Commission begab sich in Octava Epiphania 1470 ins Kloster. Sie fand, daß die Chorherren in jeder Hinsicht alle drei wesentliche Erfordernisse eines klösterlichen Lebens übertreten hatten. Es ward sofort beschlossen, das canonische Leben auch gegen ihren Willen, selbst mit Entsetzung des Propstes, wieder herzustellen. Am folgenden Morgen begab sich die Commission, mit Ausschluß der drei Prioren, wieder zum Kloster, um den Entschluß der Canoniker zu vernehmen. Sie

1) Daß Berthold Bischof von Verden schon 1458 den Canonikern den väterlichen Rath gegeben habe, ein anständiges Leben zu führen, ist ein Irrthum; denn 1458 war Aigel Bischof von Verden, Berthold ward es erst 1470. Vgl. Bedekind Noten I, 132.

fanden die Klosterpforte verschlossen. Preen schlug mit einer Art heftig gegen die Klosterpforte, und forderte Einlaß, aber die Klosterbewohner rührten sich nicht. Die Prioren hatten unterdeß in Erfahrung gebracht, daß die Canoniker an 60 bewaffnete Menschen ins Kloster gezogen hätten, um sie gegen die Commission zu vertheidigen; worauf nach der Rückkehr der Abgesandten beschlossen ward, daß Preen die Canoniker öffentlich von der Kanzel in der Marienkirche citiren und excommuniciren sollte: Dies fruchtete. Sie erschienen vor der Commission, die zuvörderst wegen des Ungehorsams gegen die bischöflichen Befehle ihnen eine Gelbbuße (emendam) auflegte, nämlich ein Stück schwarzes Leinwand Tuch (unum nigrum pannum de Leidis) zu kaufen; die Excommunication aber ward nicht aufgehoben, sondern öffentlich bekannt gemacht. Die Commission reisete darauf wieder ab.

Der Churfürst und der Verdensche Bischof vermochten jedoch die 3 Prioren, sich noch einmal nach Salzwedel zu begeben, da sie die Reformation des Klosters so sehr wünschten. Sie gingen darauf ein und begaben sich zum zweitenmale nach Salzwedel. Vier Canoniker aus den Klöstern Reichenberg und Hamersleben begleiteten sie mit den nöthigen Messbüchern und Messgewanden, um den Gottesdienst gehörig halten zu können. Der Churfürst beordnete zum Beistand der Commission die Pröpste zu Salzwedel, Dambeck und Ebstorf, der Bischof von Verden seinen Protonotarius mit dem bischöflichen Siegel. Sollte die geistliche Macht nicht hinreichen, so hatte der Churfürst noch eine weltliche hinzugefügt, nämlich den Ritter Buffo v. d. Schulenburg mit seinem Sohne Fritz und seinem Bruder Bernhard v. d. Schulenburg. Die Chorherren wollten aber Nichts von einer Reformation wissen. Darauf nahm der ergrauete Ritter Buffo das Wort: „Wenn Ihr Herren glaubt, gegen den Willen Unsers gnädigsten Markgrafen und des Herrn Bischofs hier bleiben zu können, so irrt Ihr Euch sehr; mein Herr der Markgraf verlangt schlechterdings, daß Ihr Euch der Reformation unterwerfen sollt. Weigert Ihr Euch noch länger, so wird er Euch Alle aus seinem Lande verjagen. Wo habt Ihr Eure Bernunft, dies nicht einzusehen?“ Die Canoniker aber blieben bei dem Entschlusse, die Reformation nicht annehmen zu wollen. Endlich entschloß sich der Propst Heinrich Krüger, durch die Vorstellungen seiner Freunde dazu bewogen, Abgeordnete an die Commissarien zu schicken, die unter der Bedingung, daß er Propst bleiben oder doch wenigstens eine der Klosterpfarren in der Neustadt Salzwedel, Henningen oder Altmersleben erhalte, ihnen anzeigen sollte, daß er geneigt sei, die Reformation anzunehmen. Die Commission und 4 aus dem Rathe beider Städte verfügten sich hierauf wieder ins Kloster. Auf die Frage: ob sie die Re-

formation annehmen wollten? erklärten der Propst und zwei Diaconen der Neustadt ihre Bereitwilligkeit dazu, die übrigen dagegen gaben eine schriftliche Erklärung dahin ab, daß sie den Bischof und ihren Propst um die Erlaubniß bäten, sich ein anderes Kloster zu suchen, wo sie als Regulirte leben könnten, binnen Monatsfrist wollten sie die geschehene Aufnahme in ein anderes Kloster nachweisen. Sollten sie indeß kein passendes Kloster finden können, oder in dem Kloster zum heiligen Geist zurückkehren zu wollen sich entschließen, so wollten sie sich strenge nach Augustins Regel halten und die Constitution des Generalcapitels von Bindesem annehmen. Einer von ihnen, Gregorius, wollte sich aber zum Bischof von Verden begeben. Die Commissarien hatten Nichts dagegen einzuwenden, und alle diese, welche die Erklärung abgegeben hatten, verließen das Kloster. Die Reformation des Klosters begann darauf. Zuerst wurden die Früh- und kleinen Horen gelesen, die Messe und Vesper aber gesungen. Darauf befahl der Prior Buch, daß der Propst und die drei noch zurückgebliebenen Brüder das scorlicium ausziehen und das roquetum anlegen¹⁾ und das Haupt nach der Vorschrift scheeren lassen sollten. Auf Veranlassung der Canoniker baten die vier Rathmänner die Commissarien um Aufschub bis Ende des Monats, bis dahin sollte die Kleiderumwandlung vollständig geschehen sein. Sie erhielten jedoch abschlägliche Antwort.

„Die Reformation ist unvollständig, oder vielmehr es findet gar keine Reformation Statt“ — so antworteten die Commissarien — „wenn das Verlangte nicht noch heute geschieht, und wir senden sofort eine Deputation an den Markgrafen, der dann unfehlbar Alle aus seinem Lande jagen wird.“ Nur mit Mühe erhielten die Regler Aufschub bis zum folgenden Morgen, wo die kirchliche Ceremonie Statt fand. Nach Beendigung der durch den Prior zu Reichenberg gehaltenen Messe sangen alle knieend das: *Veni sancto Spiritus*. Hierauf begaben sich alle Anwesenden, Geistliche und Laien in die Sakristei. Der Propst Krüger kniete in seinem frühern Anzuge auf einen Teppich nieder, vor ihn trat der Prior von Reichenberg, rechts und links die Prioren von Hamersleben und Soltau. Die Kappe ward ihm abgenommen und das scorlicium ausgezogen mit den Worten: „Der Herr ziehe dir den alten Menschen aus mit allen seinen Werken.“ Darauf

1) Scorlicium oder sarracium war ein weites leinenes, nur bis zum Knie reichendes Chorbemde mit weiten Ärmeln; roquetum ebenfalls aus Leinwand, aber mit engen Ärmeln und bis zu den Knöcheln reichend. (du Fresne.)

ward er mit dem roquetum bekleidet und ihm die Kappe wieder aufgesetzt, mit den Worten: „Der Herr ziehe den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist, in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit.“ Vom Convente erfolgte ein feierliches: Amen! Endlich legte der Prior dem noch immer knieenden Propste die Frage vor: „Versprichst du nun deinem Herrn Bischof gehorsam zu sein und der Regel des heiligen Augustinus und den Beschlüssen unsers General-Kapitels von Windesem gemäß zu leben?“ Durch einen Handschlag versprach er es. Der Propst war nun entführt. Dieselbe Ceremonie ward mit dem Pfarrer der Neustadt Salzwedel, dem Diaconus daselbst, Joachim und Bruder Nicolaus, der früher Kloster-Prior gewesen war, aber, weil er für die Kloster-Reformation gestimmt, viel hatte erdulden müssen, wiederholt, mit dem Unterschiede, daß Jeder die Hand dem Propst-Krüger reichen mußte. Die vier mitgebrachten Canoniker blieben zurück, der eine ward zum Prior, der zweite zum Subprior und liberarius, der dritte zum vestiarius und der vierte zum infirmarius und Kuffeher der Novizen ernannt. Einige Tage darauf unterwarf sich auch Bruder Gregorius, der früher Propst gewesen war, derselben Ceremonie. Drei Tage nachher that auch der zweite Diaconus der Neustadt ein Gleiches. Im Rempter, wohin sich nach dem obigen Act in der Sakristei alle zurückgezogen hatten, erging an alle zeitherigen Officianten des Klosters der Befehl, ihre Schlüssel den Commissarien auszuhandigen, wodurch sie ihres zeitherigen Amtes entbunden wurden. Sie thaten es ohne Weigerung. Nur der Propst erhielt die seinen wieder zurück und ward in seiner Stellung als solcher bis zur nächsten Visitation bestätigt. Die Schlüssel der übrigen Beamten wurden dem Proste mit der Weisung übergeben, daß er von der Commission erfahren würde, wem er sie anvertrauen solle. Nachdem noch die nöthigen Verordnungen zur Wiederherstellung eines gemeinsamen Lebens erlassen waren, reiseten die Commissarien wieder ab.

Wäre der im Jahre 1481 als Pfarrer an der Katharinenkirche vorkommende Krüger (Gerck. Fragm. 1, 140) mit dem provisorsch wieder eingesetzten Krüger dieselbe Person, so würde folgen, daß er bei der versprochenen Visitation, von der keine Nachrichten vorhanden sind, seines Amtes als Propst entsetzt wäre.

Welche Früchte diese Klosterreform getragen, darüber finden sich keine Nachrichten.

Was die Anzahl der Chorherren in unserm Kloster betrifft, so findet sich aus keiner Zeit darüber auch nur die geringste Andeutung.

Auch über die inneren Verhältnisse des Klosters haben wir wenig Nachrichten. In der ersten Zeit, als das Hospital noch bestand, war an der Spitze ein Provisor (Lenz 881). In der Regel ist unter einem Provisor der zu verstehen, welcher die äußeren Angelegenheiten eines Klosters u. zu besorgen hatte, und der meistens ein Laie war. Dann bedeutet es auch einen Vorsteher, Rector. Das Bernhardiner Collegium in Leipzig hatte an seiner Spitze ebenfalls einen Provisor in diesem Sinne (Gretschel kirchliche Zustände Leipzigs S. 171). Bald darauf kommt der Name *magister hospitalis* vor (Lenz 883), und dieser Titel blieb, bis das Hospital einging. Von hier an finden wir an der Spitze des Klosters

den Propst.

Die regulirten Chorherren hatten nie einen Abt, sondern, gleich den nicht regulirten, einen Propst an der Spitze. Dieser ward, wie überall, so auch in unserm Kloster, von dem Convente nach Stimmenmehrheit gewählt, wobei die Stimme der älteren ein gewisses Uebergewicht hatte. Auch bei dem Abstimmen des Rathes zu Salzwedel unterschied man stets, wie überhaupt im Mittelalter, *major pars* von *senior pars*. Der Propst war der Vorgesetzte des Convents, hatte das Recht, die Conventualen wegen Vergehungen zu bestrafen, und übte über die Bewohner des Klosters sowohl, als über die Unterthanen desselben die richterliche und polizeiliche Gewalt. Zur Handhabung und Ausübung des Rechts hielten sie, wie aus mehreren Nachrichten hervorgeht, auswärtige Termine ab. Vom Propste v. Bortfelde findet sich noch eine Menge Verfügungen vor, die er beim Hegen des Gerichts 1489—1505 erließ. Des Charakteristischen wegen möge Einiges hier folgen (Urk. Nr. 56). Wer in den Gerichtstagen nach gehegtem Gericht einen Andern zwingt oder zwingen läßt, Bier über sein Vermögen oder gegen seine Neigung zu trinken, erlegt ohne Gnade zwei Tonnen Salzwedler Bier zur Strafe. Es soll aber dadurch den Unterthanen keinesweges die Freiheit genommen werden, freundschaftlich mit einander zu zechen; nur soll Niemand dazu gezwungen werden. — Kein Unterthan des Propstes, der von einem andern seiner Unterthanen, wo es auch sei, durch Worte oder durch handhafte That verletzt oder verwundet wird, soll die Klage darüber ohne des Propstes Beistimmung bei einem andern Gerichte anhängig machen. Der Uebertreter zahlt 2 Tonnen Salzwedler Bier. — Am Ende der Gerichtstage soll Niemand mehr als 6 Pfennige in Bier vertrinken. Der Schulze soll genau aufzeichnen, wie viel Jeder trinkt; hat Einer für 6 Pfennige getrunken, so soll er entweder das Geld

zahlen, oder nach Hause gehen. Bezahlt er aber, so kann er noch einmal für 6 Pfenn. trinken. — Sechs Tonnen Salzwedler Bier erlegt der als Strafe, wer ohne Wissen und Consens des Propstes sein Haus verläßt und sich anderswo ankaufte oder einmietet; ebenso der, welcher liebliche Weibspersonen oder Bedächtige bei sich aufnimmt. — Wer von den Untertanen liebliche Gesellschaften und Buhldirnen in seinem Hause duldet, zahlt 2 Mark Silbers Strafe. Wer eine solche Gesellschaft besucht, zahlt ebenfalls eine Mark.

Außerdem hatte der Propst das Patronatsrecht über die Kirche der Neustadt Salzwedel und über zwei Altäre in derselben, über die Kirchen zu Henningen bei Glöze, zu Altmerleben und zu Klein-Ghüden. Endlich hatte er die Aufsicht über das in dem Klostrraum befindliche Annenkloster (§. 12) und das Recht einige Stellen in demselben zu besetzen.

In den allgemeinen Klosterangelegenheiten bedurfte der Propst der Zustimmung des Convents. Zu den Prälaten gehörte er jedoch nicht, wengleich sich einige den Titel: von Gottes Gnaden, beilegten. Neben dem Siegel des Convents führte er ein eigenes.

In nachfolgendem Verzeichnisse der in den Urkunden namhaft gemachten Propste sind zugleich die Jahre bemerkt, in welchen ihrer Erwähnung geschieht.

Albertus 1290.

Wilkinus 1303.

Albertus 1304. 1305 nannte sich *dei gratia* (Gerck. Fragm. 5, 18 und Dipl. 1, 287).

Siegfried v. Wallstawe 1316 — 1328. In einer Urkunde (Gerck. Dipl. 1, 295) nennen ihn die v. Wallstawe: *patruus*.

Laurentius 1330 — 1341.

Henricus 1348 — 1350 nannte sich auch *dei gratia* (Benz 281).

Johannes de Lüchow 1357.

Thomas 1362 — 1382.

Johannes de Dannenberge 1384 — 1388.

Nicolaus 1388 — 1408.

Johann Schwecten 1428.

Johann Lodder 1436 — 1438.

Gerdt Appeldorn 1447 — 1464.

Gregorius wird bei der Reformation des Klosters als gewesener Propst erwähnt.

Heinrich Krüger 1470 — 1475.

Werner v. Bortfeld ward Propst 1482, kommt noch 1522 vor.

Joachim v. Kröckern 1527—1533.

Witus Huffleke war 1533 Pfarrer an der Katharinenkirche in der Neustadt; 1540 wird er in einem Protokoll als bereits verstorbenen Propst erwähnt.

Zunächst dem Propste stand

der Prior

des Convents Er war der Stellvertreter des Propstes in Abwesenheits- oder Krankheitsfällen, hatte die Aufsicht über die Einrichtung des Gottesdienstes, der Messen und des Gesanges. Im 14ten Jahrhundert scheint er auch die Stelle eines Kämmers (procurator) vertreten zu haben, da es ihm in einer Urkunde von 1375 (Urk. Nr. 27) zur Pflicht gemacht wird, Renten aus dem Dorfe Rokenthin zu erheben und dafür Heringe kaufen zu lassen.

Folgende Namen von Prioren kommen in den Urkunden gelegentlich vor: Conrad (vor 1341), Libericus (1341), Johann v. Solpke (1348), Johann (1366), Hinricus (1384), Peter Hartwig (1388), Heinrich (1391 und 1428), Nicolaus (vor 1470), Johannes (1488), Witus (1503), Arnold (1517), Herme Schulte (1517).

Bei der Reformation des Klosters wird ein Subprior und liberarius, ein uestiarius und ein infirmarius angestellt. Es ist nicht zu bestimmen, ob diese Unterbeamten auch schon früher im Kloster sich befanden; einmal wird ein procurator erwähnt, ebenso ein Capellanus und ein monetarius, endlich auch ein magister caritatis.

Die oberste Schutzgerechtigkeit über das Hospital hatte sich Markgraf Otto vorbehalten (Gerck. Cod. 8, 440); aber einen Vogt in dem gewöhnlichen Sinne hatte es nicht. Zwar könnte es nach einer Urkunde von 1372 (Urk. Nr. 25) scheinen, als ob die Familie v. Alvensleben die Schirmherrschaft gehabt habe. Aber es findet sich anderweitig auch nicht die geringste Spur eines Vogtes, vielmehr sehen wir, daß der Propst selbst die Gerichtbarkeit ausübte. Uebrigens gab es mehrere Klöster, bei denen kein Vogt war; von den Cistercienser-Klöstern haben sogar die wenigsten einen Vogt.

Die Klosterkirche

war wegen ihrer charakteristischen Bauart berühmt. Sie bestand aus zwei Theilen. Das hohe Chor bildete ein Rundtheil. Die Mauern wurden von Außen mit 18, in der Basis 7 Fuß langen und 3 Fuß breiten Nebenpfeilern gehalten. Im Innern

befanden sich 21 runde Säulen längs der Mauer, die mit denselben in der genauesten Verbindung standen und theilweise eingesenkt waren. Sie trugen ein großes weites Gewölbe. In der Mitte des Rundtheils standen 6 Säulen, oben mit einem Kreuzgewölbe verbunden, darüber ein ziemlich hoher achteckiger Thurm. Im 17ten Jahrhundert stürzte das Gewölbe ein, und gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts ward dieser Theil der Kirche ganz abgebrochen. Der zweite Theil der alten Kirche bildete ein Rechteck, ward immer im Stande gehalten und steht noch jetzt.

In der Kirche standen mehrere Altäre.

1) Der Altar *Cyriaci et Luciae virginis*. Zuerst geschieht seiner Erwähnung 1316, wo Markgraf Johann 3 Wspl. Roggen aus Saalfeld und 1 Wspl. Roggen aus Boof demselben überweist (Urk. Nr. 12). Im Jahre 1371 geschah eine Transposition dieses Altars auf den Altar *Matthiae* in der Katharinenkirche und umgekehrt (Urk. Nr. 24). Das Patronat über diesen letzten Altar hatte das Kloster; wahrscheinlich war es vom Altar *Cyriaci* nicht Patron, so daß sich vielleicht diese Transposition auf das Patronatsverhältniß bezog und umgetauscht ward. Des Altars *Matthiae*, als zum Kloster gehörig, geschieht auch seit der Zeit in den Klosterurkunden keiner Erwähnung mehr. Nach der Kloster-Reformation wurden die Revenüen zum Klostersitz geschlagen (Urk. Nr. 54).

2) Der Altar *Philippi, Jacobi und Mariae Magdalenaee* vor dem Chore der Kirche. Er wird erwähnt bei dem Jahre 1341 (Gerck. Dipl. 1, 312).

3) Der Altar *sanctae Crucis* wird im Jahre 1305 erwähnt. Heinrich Pellifex, ein Laie, aber innerhalb des Klostersraums wohnend, giebt 40 Mark her, daß nach seinem Tode täglich eine Messe für ihn auf dem Altar *sete Crucis* gelesen werden solle. Sollte der Convent damit säumig werden, so wird der Rath der Stadt Salzwedel einen Priester dazu ansetzen, dem das Kloster jährlich 4 Wspl. Roggen zu geben verspricht (Gerck. Fragm. 5, 18).

4) Im Jahre 1321 gründete Bartold, ein Geistlicher, der *scriptor* genannt wird, einen Altar *in honorem dei, sue matris sanctissime et omnium sanctorum*, und wies mehrere aus Demitz von den Schulenburgern angekaufte Gebungen theils zum täglichen Lesen einer Messe an demselben, theils zu Bier für den Tisch des Conventualen an. Der *Magister caritatis* soll für den Ankauf sorgen (Urk. Nr. 13). Ob dies ein eigener Altar ist, oder in einem der übrigen steht,

ist ungewiß, da in der Urkunde der Name des Altars nicht angegeben ist. Die daselbst gebrauchte Formel, daß er erbauet sei zu Ehren Gottes u., findet sich stets, dem dann gewöhnlich der Name des Altars folgt.

5) Propst Hermann von Osterwohle (Gerck. Dipl. 1, 293) gründete in seinem Testamente ebenfalls einen nicht näher bezeichneten Altar.

6) In einem Indulgenzbrieft des Erzbischofs Adonulphus und anderer Bischöfe von 1330 kommt folgende Stelle vor: *Omni-bus qui sanctorum Augustini, Andree, Johannis Baptiste et Evangeliste, beatorum Nicolai, Christophori, et Cyriaci et beatorum Katherine, Lucie et Marie Magdalene, quorum altaria inibi dedicata existant etc.* (Ungebr. Urf.). Wie viel Altäre hierin stecken, ist nicht zu bestimmen, da ein solcher bald einem Heiligen, bald mehreren gewidmet war. Aus den 10 Namen auf 10 Altären schließen zu wollen, ist übereilt; der oben unter Nr. 1 erwähnte Altar Cyriaci Lucie steckt hierin ganz offenbar.

§. 12. Das Annenkloster und die Nicolaiirche.

Elisabeth Stoterogge, Wittwe eines Bürgers in Lüneburg, kaufte 1384 von dem Kloster zum heiligen Geist vor Salzwedel drei alte verfallene Häuser für einen jährlichen Canon von 4 Mark Lüneburger Währung, die auf die Lüneburger Saline angewiesen wurden¹⁾. Sie erbauete hier ein Jungfrauenstift zu Ehren der Anna mit folgenden näheren Bestimmungen: Das Haus sollen sechs arme Frauenspersonen bewohnen, die möglichst aus der Freundschaft der Gründerin zu nehmen sind. Die Stifterin behielt sich, so lange sie lebte, das Recht vor, die Personen, welche aufzunehmen sind, selbst zu wählen. Nach ihrem Tode soll die erste offene Stelle von ihren Descendenten besetzt werden; sterben diese aus, so geht dies Recht an den Propst des Klosters zum heil. Geist über. Die zweite Stelle besetzt der jedesmalige erste Bürgermeister zu Lüneburg; die dritte der älteste Bürgermeister der Altstadt Salzwedel. Die Präsentation von beiden Bürgermeistern muß jedoch innerhalb

1) Eins dieser Häuser bewohnte Thidericus de Schultenhorch, nostri monasterii professor. Die Canoniker hatten also schon 1384 das Gelübde des gemeinsamen Lebens gebrochen, und Schultenburg bewohnte eine Curie.

zweier Monate nach gemachter Anzeige der Vakanz geschehen, nach Ablauf derselben hat der Convent des Klosters das Besetzungsrecht. Die vierte, fünfte und sechste Stelle vergiebt der Propst und der Convent des Klosters. Versäumt derselbe innerhalb zweier Monate die Stellen zu besetzen, so geht dies Recht über auf den Bürgermeister der Altstadt Salzwedel. Diese sechs Jungfrauen sollen jedoch nur freie Wohnung haben, nach keinem Gewinn streben, sondern sich von ihrer Hände Arbeit ernähren. Dann sollen sie ein klösterliches Leben führen, das Haus nicht verlassen, außer wenn sie die Klosterkirche und den Kirchhof besuchen, auch Niemandem ohne specielle Erlaubniß des Propstes den Eingang in das Haus gestatten. Sollte eine der Bewohnerinnen sich nicht anständig betragen und den Ermahnungen des Propstes nicht Gehör geben, so soll sie mit Vorwissen des Bürgermeisters der Altstadt Salzwedel aus dem Hause entfernt werden. Die äußeren Angelegenheiten des Klosters können von einem Canonicus des Klosters oder von einem Rathmann in Salzwedel besorgt werden. Doch darf der Gewählte bei den baulichen Anordnungen Nichts ohne Consens des Propstes thun (Bekmann Art. Salzwedel. Sp. 80).

Der Aufbau des Hauses begann sofort. Ganz besondere Thätigkeit bei der ganzen Anlage zeigte ein Canonicus **Henricus Pistoris**, der den Bau leitete, die nöthigen Reisen unternahm und auch nachher seinen Nachlaß testamentarisch dem Annehause überließ.

Im Jahre 1385 machte die Stifterin ihr Testament, das noch im Original im Rathsarchiv vorhanden ist und zwar in einer lateinischen Ausfertigung mit 8 Siegeln und in einer deutschen getreuen Uebersetzung mit zwei daran hangenden Siegeln. Es enthält Hinsichts des Klosters keine neuen Bestimmungen. In diesem Testamente sagt sie, daß von ihr und **Henricus Pistoris** 140 Mark Soltw. zum Aufbau des Hauses verwandt wären. Den Canonikern im Kloster vermachte sie 5 Mark Silbers.

Die Bestätigung dieser Stiftung erfolgte 1386 durch **Johann**, Bischof von Verden (Ungebr. Urk.). Wenn es in dieser Bestätigungsurkunde heißt: *ad quarum (seminarum) sustentationem ipsa Elisabeth redditur viginti quattuor marcarum luneburg. ac omnia et singula clenodia suppellectilia et utensilia sua cujuscunque valoris sint dedit et legavit*, so kann dies wohl nur von der Erhaltung der Gebäude verstanden werden, da sie zur Bedingung gemacht hatte, die Frauen sollten Nichts als freie Wohnung genießen; oder es mußte schon die Gründerin selbst zuletzt von dieser ersten Bedingung abgegangen sein. In derselben Bestätigungsurkunde wird auch das erste Vermächtniß zu Gunsten des Hauses angegeben,

indem **Henricus Pistoris** alias dictus de **Damboke**, **Beneficiatus in ecclesiis Bardewicensi et sancti Spiritus prope Soltwedel** $\frac{1}{2}$ Wspl. Salz aus der Saline zu Eüneburg zu Almosen und zu Memorien zu verwenden angeordnet und eine Wiese bei Kricheldorf zu einem Nachlichte im Annenhaufe, so wie sein ganzes Mobiliarvermögen vermacht habe.

Die Stoterogge bezog selbst das Annenhaus, wie aus einer Urkunde von 1391 hervorgeht. Es waren nämlich zwischen ihr und dem Propste des Klosters mancherlei Streitigkeiten entstanden, die durch eine Commission, an deren Spitze Johann Hildebrand, Propst zu Arendsee, stand, geschlichtet wurden. Die Stoterogge wird darin *gubernatrix et fundatrix hospitalis sancte Anne* genannt. Noch 1401 kommt sie als in dem Hause lebend vor, sie heißt *inchoatrix et fundatrix* (Bekmann 83).

Die Stiftung lenkte bald die Aufmerksamkeit frommer Christen auf sich, so daß wir schon 1401 einen besondern *syndicus* und *procurator* des Hauses finden (Bekm. 83). Die Hauptbestimmung, daß sich die Frauen von ihrer Hände Arbeit ernähren sollten, fiel bald weg, da das Haus zu Vermögen gelangte, obgleich wir nur sehr wenig specielle Nachrichten darüber haben.

Bei zunehmendem Wohlstande des Klosters Annen mußte sich auch das Verhältniß zum Propst des Klosters zum heiligen Geist anders gestalten und das Annenkloster mehr selbstständig werden. Im Jahre 1388 war dies aber noch nicht der Fall, denn es verkaufen die v. d. Schulenburg den Jungfrauen eine halbe Wiese bei Stappenbeck, und leisten nicht dem Annenkloster, sondern dem Propst zum heiligen Geist und dem Rathe der Altstadt die Gewähr¹⁾. Die der Zeit nach nächste noch vorhandene Urkunde von 1475 — denn fast ein Jahrhundert hindurch fehlen

1) Orig. im Salzwed. Archiv; abgedr. bei Gerck. Fragm. 4, 83. Die Wiese wird genannt: „to der Schulenburg.“ Auf der Feldmark Stappenbeck hart an der See lag nämlich in einem niedrigen Terrain der alte wahrscheinliche Stammsitz der Schulenburg, eine Burg von nicht bedeutendem Umfange, die vor der Urkundenzeit, nach Terasius bald nach Albrecht des Bären Zeit, von den Salzwedelschen Bürgern zerstört ward. Die Ruinen ließen noch vor einigen Jahren die einzelnen Gebäude der Burg unterscheiden. Leider ward die Ruine durch Ausbrechen der Fundamentsteine gänzlich zerstört. Im Jahre 1836 kaufte der jetzige Besitzer der Propstei Salzwedel ic. den Platz an, sammelte die noch vorhandenen Trümmer und ließ den alten Burgplatz durch Paumeinfassungen bezeichnen, so daß wenigstens noch die Stätte bemerklich ist, wo das so sehr ausgebreitete und blühende Geschlecht der Schulenburg seinen Ursprung nahm.

alle Nachrichten — zeigt uns ein vollständiges für sich bestehendes Kloster. Der Rath der Altstadt verkauft nach derselben der Priorin und dem Convent des Klosters Annen Renten. Des Propstes und des Rathes geschieht keiner Erwähnung.

Eine unglücklichere, für die Sittlichkeit so höchst verführerische Lage konnte wohl nicht leicht ein Jungfrauenkloster haben. Zu einer Zeit, wo die Unsittlichkeit der Geistlichen überhaupt einen hohen Grad erreicht hatte, mußte das Zusammenwohnen beider Geschlechter in einer Klostermauer, wenn auch in zwei verschiedenen Häusern, nachtheilig einwirken. Auch sagen die Visitatoren 1470 ausdrücklich, daß die Gelübde der Armuth, der Keuschheit u. von den Canonikern aufs ärgste übertreten wären. Erwähnt gleich der Bericht über die Kloster-Reformation des Annenklosters gar nicht, so lag es schon in der Natur der Sache, daß eine Trennung beider Klöster höchstes Bedürfniß war. Und in der That beginnen bald nach dieser Kloster-Reform die Unterhandlungen über die Verlegung des Annenklosters nach der Altstadt Salzwedel. In der Nähe der Nicolaitirche fand sich ein geeigneter Raum zur Aufstauung des neuen Klosters, wozu 1487 Churfürst Johann (Gerck. Dipl. 1, 395) und im folgenden Jahre der Administrator der Verdenschen Diocese, Bischof Barthold (Gerck. Dipl. 1, 397) und der General-Bikar der Diocese (Bekmann 58) ihre Zustimmung gaben.

Der Aufbau des geräumigen Klosters muß rasch erfolgt sein, da noch in demselben Jahre, in dem die Genehmigung der geistlichen Behörde erfolgte, das Kloster vom Markgraf Johann die Erlaubniß erhält, sich einen eigenen Geistlichen zu halten und sich der Nicolaitirche zu ihrer Andacht bedienen zu können (Gerck. Fragm. 6, 59). Darüber entstanden einige Differenzen mit dem Propst Henning v. d. Schulenburg, der seine Pfarrechte dadurch beschränkt hielt, welche aber Churf. Johann beilegte, der dem Propste die Versicherung gab, daß seine Rechte ungekränkt bleiben sollten. Dieser Aufbau geschah wahrscheinlich ganz auf Kosten des Klosters selbst, denn der Administrator Barthold sagt in seinem Consense ausdrücklich, daß ein neues Kloster erbauet werden könne, weil das Vermögen des Annenklosters bedeutender geworden sei; auch war die Zeit vorüber, daß die Laien Erhebliches zu dergleichen Unternehmungen hergegeben hätten. Das neu erbaute Kloster nahm einen sehr beträchtlichen Raum ein. Der westliche Flügel lag an der Seeze von dem Wassergange beim Schneiderschen Hause bis zum jetzigen Kieflingschen; von hier zog sich der nördliche Flügel bis nach der Hüdenstraßenecke; gegen Osten endlich standen die Wirthschaftsgebäude, so daß ein großer Theil des jetzigen Marktplatzes Klosterhof war. Von dem westlichen Flügel ging ein Gang in die Nicolaitirche.

Das Vermögen des Klosters scheint durch den kostspieligen Neubau des Klosters nicht erschöpft zu sein, denn wir finden, daß von da an recht viele Ankäufe fürs Kloster an Renten und Grundstücken gemacht sind. Im Jahre 1493 kaufte der Convent eine Wiese bei Kricheldorf, eine dergleichen „up der Schulenborch“ bei Stappenbeck; erkaufte eine Rente von einem Pfunde Pfeffer aus Rademin von Dietrich v. d. Schulenburg 1502¹⁾; Matthäus Soltwedel in Seehausen verkauft dem Annenkloster eine Hufe Acker vor dem dortigen Beusterthore und außerdem 6 Gulden Renten 1517; die v. d. Knefebeck zu Langenapeldorn 11 Schill. 4 Pfenn. Renten aus Daren-dorf unter dem Namen „Swinegeld“ 1518; Albrecht v. Wustrow endlich die Hälfte des sehr einträglichen Zehends vom hohen Felde vor Salzwedel (Alles ungedr. Urk.).

Ein Theil dieser Ankäufe ward freilich von den Mitteln bestritten, welche durch Geschenke und Vermächtnisse einkamen. Eine Wittwe Dorheyde setzte 1492 ein Kapital von 120 Gulden für das Kloster aus; Henning Glusing vermachte 100 Gulden zu einer Seelmesse 1503; Stephan Wolters machte mehrere Legate zu Gunsten des Klosters 1511; Geske Soltwedel überwies eine jährliche Rente von 10 Mark Lübisck zu einer Seelmesse.

Der von dem Rathe beider Städte angenommene und streng durchgeführte Grundsatz, daß die Grundstücke der Geistlichen und der Adeligen eben so wie jedes Bürgergut die Stadtlasten tragen müssen, ward auch auf das neu erbaute Annenkloster angewandt. Wegen der vielen Personallasten aber einigte sich der Convent mit dem Rath 1513 dahin, daß das Kloster ein Abfindungs-Kapital von 500 Mark bezahlte und sich dadurch von allen städtischen Abgaben für immer befreiete (Gerck. Dipl. 1, 403).

Zur Beurtheilung der inneren Verhältnisse des Klosters fehlt es uns besonders aus der Periode, wie es in so enger Verbindung mit dem Kloster zum heiligen Geist stand, an Quellen, woraus zu schöpfen wäre.

Da die Stifterin von den Jungfrauen nicht fordert, daß sie das Klostersgelübde ablegen sollen, der Propst des Chorstifts überdies die Oberaufsicht hatte; so ist schon zu vermuthen, daß die Bewohner des Annenklosters keine Nonnen waren, sondern daß sie nach derselben Regel wie die Canoniker gelebt haben. Derglei-

1) Die Abgabe von einer bestimmten Quantität Pfeffer finden wir in der Altmark oft, aber nur als Krugzins. In welchem Zusammenhange der Pfeffer mit der Kruggerechtigkeit steht, ist noch nicht ermittelt.

den Klöster, worin das weibliche Geschlecht ein Leben führte, das nach dem der regulirten Chorherren gemodelt war, gab es mehrere. Die ersten wurden von Norbert gestiftet (Schrockh Kirchengeschichte Bd. 27. S. 357). Daß unsere Jungfrauen späterhin zu diesem Orden gehörten, erhellet aus einer Urkunde von 1505 (Urk. Nr. 66), wodurch das Provinzial-Kapitel der regulirten Chorherren nach Augustins Regel, das sich alljährlich in dem Kloster Neuwerk bei Halle zu versammeln pflegte, bescheinigt, daß das Annenkloster seit zwanzig Jahren mit dem Provinzial-Kapitel daselbst vereinigt gewesen sei. Dies trifft ungefähr mit der Reformation des Klosters zum heiligen Geist zusammen, so daß man anzunehmen geneigt ist, es habe sich die Reformation auch auf das Jungfrauenstift erstreckt. In einer alten Nachricht von 1511 nennen sich die beiden Commendisten an der Nicolaikirche Johann Nigemeyer und Johann Wolter Presbyteri Verdensis dioceseos, procuratores religiosarum dominarum canonicarum regularium ordinis sancti Augustini domus seu coenobii sancte Anne intra muros veteris oppidi Soltwedel. Späterhin (1531) ließen sich die Bewohnerinnen des Klosters in die Confraternität des Ordens der heiligen Clara in so fern aufnehmen, daß sie, gegen gute Bezahlung aller der guten Werke, des Franciskaner-Ordens theilhaftig werden sollten (Urk. Nr. 82).

Seit dem 15ten Jahrhundert sehen wir an der Spitze des Klosters eine Priorin. Einmal wird auch eine Subpriorin erwähnt. Andere Beamte des Klosters kommen nicht vor.

Die Aufnahme ins Kloster scheint erkaufet worden zu sein. Im Jahre 1516 versprach nämlich ein gewisser Möller aus Stendal für seine Tochter 106 Gulden ein Jahr nach ihrer Einkehr zu zahlen, dann in zwei darauf folgenden Jahren jedesmal 20 Gulden, endlich von dem Muttergut noch 20 Gulden. Dagegen verspricht die Priorin keinen Anspruch an das Vermögen der Tochter, es möge bestehen worin es wolle, zu machen (Ungebr. Urk.).

Von der Zahl der Klosterjungfrauen haben wir nur in dem Anhang zum Visitationsrecess von 1541 die Notiz, daß damals sich ein und dreißig im Kloster befanden.

Die Nicolaikirche

ward, wie oben bemerkt, dem neu erbaueten Kloster zum Gebrauche überwiesen. Dieser Kirche Ursprung und Zweck ist völlig unbekannt. Es finden sich vor 1364 durchaus keine Nachrichten von ihr. Da sie sich in dem Theile der Alt-

Stadt befand, der wahrscheinlich zuletzt aufgebauet ist, so ist sie auch wohl spätern Ursprungs als die Marienkirche und kann dann auch nicht zur Parochialkirche gebient haben. Sie gehörte zu den sogenannten Kreuzkirchen, und war aus gebrannten Ziegelfeinen erbauet; in der Mitte des Daches stand ein ziemlich hoher Thurm. Im Jahre 1364 stand sie schon vollständig, denn da gründete Margaretha geborne Chüden, Wittwe von Heinrich Burmester in derselben einen Altar zu Ehren des Andreas, Petrus, Paulus und Bartholomäus, und dotirte eine Vikarie, damit eine ewige Seelmesse für ihren verstorbenen Mann gelesen werden sollte. Der Priester erhielt 4 Wspl. Roggen. Das Patronat hatte die Burmester-Chüdensche Familie (Urk. Nr. 23). Bei der Uebergabe dieser Kapelle an das Annenkloster 1513 verpflichtete sich das Kloster, die Kapelle in baulichem Stände zu erhalten. Nicht lange hernach, 1519, erbaute das Kloster ein Chor in der Kirche. Der Rath der Altstadt forderte Jedermann auf, milde Beiträge zu diesem Aufbau einzuliefern (Ungedr. Urk.). Daß die Kirche nicht ohne Vermögen war, geht aus mehreren Rentenverschreibungen aus dem 15ten Jahrhundert hervor, die sich noch im Rathsarchiv vorfinden. In ihnen wird außer dem oben genannten Altare noch der Altar Nicolai genannt. Außerdem geschieht noch zweier in derselben gegründeten Commenden Erwähnung, von denen die eine von der Familie v. d. Kneesebeck (Gerck. Dipl. 1, 669), die andere vom Großen Kaland gestiftet war. Endlich hatte eine Fraternität: die Nicolaigilde, hier ihre Zusammenkünfte.

Daß 1511 zwei Commendisten in der Kirche fungirten, ist bereits oben angeführt.

§. 13. Das Gertruden-Hospital.

Unmittelbar vor der Stadt gegen Westen am Eingange zur Vorstadt Bockhorn lag ein Hospital mit einer Kapelle, der heiligen Gertrud geweiht. Die Zeit der Erbauung ist unbekannt. Im Jahre 1429 war es vollständig vorhanden, und hatte bereits Vermögen, da es Renten ankauft; so daß der Ursprung des Hospitals vielleicht in den Anfang des 15ten oder ans Ende des 14ten Jahrhunderts zu setzen ist. Außer 10 Urkunden im Rathsarchiv, bloß Rentenverkäufe enthaltend, haben wir nur noch eine Notiz von diesem Hospital in dem Visitationssrecess von 1541. Was aus diesen Urkunden u. hervorgeht, ist wenig. Die Bestimmung des Hospitals wich in sofern von den übrigen ab, daß es nicht für die Städter, sondern für arme Pilger bestimmt war, die in demselben beher-

bergt wurden, wie es im Visitationsrecess heißt. Auch werden in den meisten Verkaufsurkunden besondere Vorsteher des Hospitals genannt.

In der Kapelle war schon 1466 eine nicht näher bezeichnete Commende gegründet. Nach dem Visitationsrecess war der Rath Collator, und die Einnahme derselben betrug 11 $\frac{1}{2}$ Mark Soltw. 4 Gulden weniger 12 fl. und 11 Schfl. Roggen.

Von einer andern Commende heißt es in dem Registrum Statutorum: „her Hinrik Hartwiges seliger dechnisse heft gemaket, jårlike Rente, der man schol geven dem prester, den die capelle to sunte Gertruden besolen wart, dar missen to lesende na uthwisinge des beseghelden breues, de darupp gegeuen vs. dat it also geschehe heft he to einer dechnisse gemaket 1 Mark pennig den 12 sittenden Rathmannen, wen sik de Rad scheiden schall, und dar af giff de Rad dem scrijver 1 schill.“

§. 14. Das Georgen-Hospital.

Auf der Ostseite der Stadt Salzwedel, ein Paar hundert Schritte von dem alten Festungsgraben, liegt der Perwer, jetzt zum platten Lande gehörig. An dem Ende des Perwers liegt das Georgen-Hospital auf städtischem Grund und Boden an der Heerstraße. Es verdankt seine Entstehung der Nothwendigkeit, die in der Zeit des Mittelalters häufigen Ausfallkranken von der menschlichen Gesellschaft möglichst zu trennen, daher das Hospital auch Anfangs domus leprosororum heißt. Solcher Georgen-Hospitäler finden wir fast bei allen alten Städten und zwar immer außerhalb der Stadt. Es entsteht bei dieser Lage des Hospitals die Frage: Woher kommt es, daß die Stadt dies Hospital am Ende eines Dorfs erbauete, während das Gebiet der Stadt ringsum sich so sehr weit ausdehnte, und wie konnten die Einwohner des Perwers es zugeben, daß in ihrer unmittelbaren Nähe ein Hospital für ansteckende Kranken, das ihnen so leicht höchst gefährlich werden konnte, gegründet ward? Aus diesem Aufbau vor dem Perwer geht wenigstens so viel hervor, daß eine nähere Beziehung des Perwers zur Stadt bestand, und da wir oben §. 11 auch beim Kloster zum heiligen Geist sahen, daß ein Verhältniß zwischen ihm und der Stadt nicht zu verkennen ist; so drängt sich von selbst die Frage auf: Gehörte der Perwer in den ältesten Zeiten zur Stadt als eine Vorstadt, oder war er gleich Anfangs ein Dorf? Diese Frage verdient eine nähere Untersuchung.

Der Name Perwer kommt zuerst vor 1241 in einer Urkunde der Markgrafen Johann und Otto ohne weiteren Zusatz (Lenz 36. Bekm. Sp. 87. Origin. im Archiv zu Salzwehel). Um dieselbe Zeit, ca. 1240, bei der Gründung des Hospitals *scti Spiritus* wird der Platz, wo es erbauet werden sollte, *fundus civitati Soltwedel et Perwer adiacens* genannt (Gerck. Dipl. 1, 279); 1252 sagt Gerhard, Bischof von Verden: *hospitale scti Spiritus quod interiacet civitati Soltwedel et ville Perwere*. In der Bulle des Papstes Innocenz (Urk. Nr. 2) von 1253 heißt es: *hospitalo scti Spiritus in Soltw.*; ebenso vom Markgrafen Otto 1289 (Urk. Nr. 4. Lenz 881) 1268 nennt Markgraf Otto das Georgen-Hospital *domus leprosororum in Soltwedelo* (Lenz 57); der Bischof von Verden Conrad dagegen 1297 *domus leprosororum in Perwer iuxta Soltwedel* (Lenz 154). Ein Jahr darauf, 1298, wird das Hospital zum heiligen Geist von demselben Markgrafen genannt: *ecclesia sancti Spiritus in Soltwedel sita extra muros*; vom Rath in Salzwehel: *domus scti Spir. extra muros nostros in Perwere*. 1330 sagt der Rath: *provisores sancti Georgii siti foris civitatem Soltwedel*, und so öfter auch wohl *siti prope Soltwedel*; einmal um diese Zeit steht *domus sancti Spiritus in Perwer*; 1336 und 1349 heißt er *Judaeorum vicus*, *Judendorp*; 1373 (Bekmann 90) *hospitalo sancti Georgii in fine villae Perver situati*. Im 15ten Jahrhundert wechseln obige Bezeichnungen, zu denen noch die Ausdrücke: *suburbium*, *Judaeorum villa*, in deutschen Urkunden: *Judendorp*, kommen. Im Visitationssrecess 1541 heißt der Perwer ohne weiteres Vorstadt, und so öfter im 16ten und 17ten Jahrhundert. Am herrschendsten ist für das Kloster zum heiligen Geist der Ausdruck: „*prope muros*“ und für das Georgen-Hospital: „*vor unsrer Stadt*.“ Man sieht, daß aus diesen verschiedenen Urkunden-Benennungen nichts Bestimmtes folgt.

Bemerkt verdient jedoch zu werden, daß in den von dem Geistlichen ausgestellten Urkunden der Ausdruck *villa* vorzugsweise vorkommt, während der in Salzwehel erzogene Markgraf Otto beide das Kloster zum heiligen Geist und das Georgen-Hospital geradezu in Salzwehel liegen läßt. Ähnliche unbestimmte Ausdrücke herrschen in den Urkunden über den Bockhorn, der Vorstadt Salzwedels gegen Westen. Er heißt z. B. auch *Bockhorming* vor Salzwehel (Gerck. Dipl. 1, 358), obgleich er nur durch die Festungsgräben von der Stadt getrennt war. So wird in dem ältesten Stadtbuche aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert unter dem Titel: *Registrum Statutorum*

die Benennung villa von der Vorstadt gebraucht¹⁾. Bei den Bewaffnungen der Stadt leisteten die Bockhorner keine persönlichen Kriegsdienste, dazu waren nur die Bürger in der Ringmauer verpflichtet, die Vorstädter stellten, gleich den Unterthanen der Stadt, auf den Dörfern nur Rüstwagen. Und doch ist der Bockhorn niemals zum platten Lande gerechnet. Hätte die Geistlichkeit den Einfluß auf den Bockhorn gehabt, wie auf den Perwer, so würde jener wahrscheinlich ebenso wie diese von der Stadt abgerissen sein.

Für die Annahme, daß der Perwer früher zur Stadt gehörte, spricht Folgendes:

1) Der Perwer hat nie, so weit die Nachrichten reichen, den Charakter eines Dorfes gehabt. Er bestand stets, wie noch jetzt, aus kleinen dicht neben einander gebauten niederen Hütten meistens mit einer Stube, die zusammen eine lange Straße bildeten; hinter demselben befindet sich ein Gartenfleck. Gerade dasselbe ist im Bockhorn der Fall. Ein solches Vorstadt-ähnliches Dorf existirt vielleicht in der ganzen Mark nicht, denn die Fischerdörfer (Kieße) ohne Feldmark liegen stets an Flüssen, zwischen dem Perwer und der Teeze liegen aber noch fremde Wiesen und Aecker. Eine Feldmark hatte er nicht. In den neueren Zeiten finden wir freilich einen Ackerbauer im Perwer, der beträchtliche Ländereien besitzt, aber schon aus der Stelle, wo das Gehöfte steht, geht hervor, daß es einer spätern Zeit angehört.

2) Die hinter dem Perwer liegenden Aecker gehörten früher zur Propstei Salzwedel, zur Stadt und zur Perwermühle, die ein Markgräfliches Lehn war. Das Kloster zum heiligen Geist kaufte den später dazu gehörigen Acker nach und nach erst an sich. Noch jetzt besitzt die Kammerlei auf dieser Feldmark beträchtliche Breiten, und das Jagdrecht.

3) Die Stadt hat zu allen Zeiten das Gericht über die ganze Feldmark gehabt. Das Gericht über die Einwohner wußten sich natürlich die Geistlichen bald anzueignen, weil es Gewinn brachte, die Lasten aber verblieben der Stadt. So muß sie noch heutiges Tages das Pflaster durch den Perwer und, so weit es nöthig ist, auf der Feldmark erhalten.

4) Der Perwer hatte wahrscheinlich in den frühesten Zeiten vollständige Marktgerechtigkeit, die erst in der Folge, als das

1) Die Annahme, daß villa nur Dorf bezeichne, in sofern eine Feldmark dazu gehört, wird hierdurch widerlegt. Der Bockhorn hat nie eine Feldmark gehabt, und der Perwer wahrscheinlich auch nie. Im Stadtbuche bezeichnet villa offenbar: Vorstadt.

Verhältniß zwischen Stadt und Perwer sich änderte, beschränkt ward (Gerck. Fragm. 6, 61).

5) Der Rath der Altstadt hatte über das Kloster zum heiligen Geist eine Art von Aufsicht. Es durfte in demselben (§. 11) Nichts ohne Zustimmung des Rathes abgeändert werden, und bei der Kloster-Reformation war eine Deputation des Klosters mit gegenwärtig. Dies deutet auch darauf hin, daß das Kloster auf dem Stadtgebiete angelegt war. Ueberhaupt findet man bei vielen Städten Hospitäler zum heil. Geist außerhalb der Städte, aber auf städtischen Territorien.

6) Im Jahre 1391 bestimmt Otto, Vikar des Bischofs von Verden in Salzwedel, daß, wenn ein Interdict etwa über Salzwedel ausgesprochen würde, auch das Kloster darin eingeschlossen wäre. War der Perwer ein Dorf, so wäre eine solche Bestimmung unsinnig gewesen. Freilich protestirte das Kloster dagegen und brachte es bei dem Bischof von Verden dahin, daß diese Bestimmung aufgehoben wurde. Als Grund wird angegeben, daß das Kloster durch einen Raum von der Stadt getrennt sei und nicht in einer Vorstadt läge (quod monasterium non sit contiguum eidem oppido nec in aliquo suburbio consistat eiusdem). Allerdings lag das Kloster nicht im, sondern am Perwer stadtwärts, doch vom Perwer nur wenige Schritte entfernt. Würde bei der Protestation der Grund, daß der Perwer gar nicht zur Stadt gehöre, sondern ein davon ganz unabhängiges Dorf sei, nicht schlagend gewesen sein?

7) Dazu kommt der Name selbst. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Juden hieher gewiesen wurden, worauf auch die Benennung *Judaeorum villa*, *Judendorf*, hindeutet. Nun bedeutet aber das hebräische *פְּרַרְר* oder *פְּרַרְר* suburbium, Vorstadt, so daß diese von Juden bewohnte, oder vielleicht erbauete Vorstadt auch einen hebräischen Namen bekam¹⁾. Wie sehr die Juden vom Rathe geschützt wurden, geht aus der Ur-

1) Die Ansicht, daß Perwer so viel sei, als Pferdewerder (vom Plattdeutschen *Pärd* und dem Hochdeutschen *Werder* abzuleiten sei), hat Nichts für sich. An einen Werder ist hier nicht entfernt zu denken; der Name Werder ist in der Altmark, mit Ausnahme der Wische, auch gar nicht üblich, und Pferde konnten die Einwohner als Häusler nicht haben; abgesehen von anderen etymologischen Gründen. — Nicht weit vom Perwer, auf städtischem Grund und Boden, stand ein *Burgsfreden* (jetzt *Warte* genannt), der in den alten Urkunden den Namen *Beithsure* führt. Auch dieser Name scheint hebräischen Ursprungs zu sein und *Wachtgebäude*, *Schanzgebäude* zu bedeuten (v. Ledebur Archiv, Bd. 6. S. 277).

Urkunde von 1349 (Gerck. Diplom. 1, 324) hervor. Nach derselben überläßt der Rath den Juden ein Erbe (Haus) gegen Zins. Auch verspricht der Rath: „Were oc, dat en Jode in unfer Stadt-Grue buten dem Jodendorpe wonen wolde, da scole wy to helpen mit den Joden, dat des nich schy.“ Es scheint daher dies Haus, das die Juden bewohnen sollen, im Perwer gelegen zu haben, und doch befreiet der Rath dasselbe von Schoß, Wachen und anderen Communallasten. War der Perwer keine Vorstadt, so hatte der Rath kein Recht, die Juden von diesen Lasten zu befreien. Auch der stete Gebrauch des Artikels, in dem der Ort nur: der Perwer heißt, scheint darauf hinzudeuten, daß das Wort ursprünglich ein Appellativ war.

8) Der Propst des Klosters zum heiligen Geiſt hatte das Recht über Gerade und Hergewette der Klosterunterthanen im Perwer zu richten (Lenz 706. Gerck. Fragm. 4, 71). Dies Recht der Gerade und Hergewette war aber nur den Städten eigenthümlich und ist wohl nie auf dem platten Lande gewöhnlich gewesen ¹⁾).

Diese Argumente scheinen stark genug, anzunehmen, daß der Perwer ursprünglich eine Vorstadt von Salzwedel war und erst allmählig, da die Einwohner nach und nach Unterthanen des Propstes in Salzwedel und des Klosters zum heiligen Geiſt wurden, die natürlich selbst Jurisdiction und Polizei ausübten, der Stadt entriſſen, und die Stadt konnte gegen die geistliche Macht nicht ihre Rechte mehr schützen. Dann läßt es sich auch erklären, wie im 15ten und den folgenden Jahrhunderten mancherlei Streitigkeiten entstehen konnten über das Gebiet der Stadt. Dies war besonders der Fall, wenn Verbrecher ermittelt wurden. Früher geschah dies Seitens der Stadt auch über das Klostergebiet, und das Kloster verlangte auch, daß die Exmiffion der von ihm Verurtheilten durch die Stadtpolizei geschehen solle. Es kam endlich zu einem Vergleich, der genau die Stelle, sogar einen bestimmten Stein als Grenze festsetzte, an der die Stadtpolizei einen zu Exilirenden in Empfang nehmen oder übergeben sollten. Hinsichts des Perwers behielt die Stadt die Verpflichtung, durch denselben die Auszuweisenden bis zur Grenze des nächsten Dorfes zu bringen, so daß also die ganze sogenannte Perwerſche Feldmark als eine städtische betrachtet ward.

Wenn Gercken (Dipl. 1, 325) den Ursprung des Perwers von dem Kloster zum heiligen Geiſt abhängig macht, so

1) Im Sachsenspiegel, besonders in den Glossen dazu, ist nur die Rede von Städten, in denen Gerade und Hergewette Statt finden.

verdient diese Meinung eines so gewichtigen Mannes eine nähere Prüfung. Der Grund und Boden zur Gründung des Hospitals zum heiligen Geist ward frühestens 1240 angewiesen, im folgenden Jahre kommt der Perwer schon urkundlich vor, und zwar so, daß er ungefähr seine gegenwärtige Ausdehnung haben mußte. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß einem Hospital ein so sehr bedeutender Raum, als das Kloster und der Perwer zusammen einnahm, von den Markgrafen überwiesen wären; dem widerspricht auch schon die älteste Urkunde über das Hospital zum heiligen Geist, nach welcher die Markgrafen *lundum ad edificationem hospitalis Spiritus sancti* hergaben. Noch unwahrscheinlicher ist es, daß das erst im Bau begriffene Hospital eine so große Masse Häuser entweder auf eigene Kosten hätte erbauen lassen, oder sich noch vor dem Aufbau des Hospitals eine so große Menge Anbauer gefunden hätte. Und gesetzt auch, der Perwer wäre gleichzeitig mit dem Hospital auf Veranlassung desselben entstanden: wie ist es zu erklären, daß die Mehrzahl der Bewohner des vom Hospital ausgegangenen Perwers Unterthanen des Propstes zu Salzwedel wurden? Die Geistlichen sorgten immer zunächst für sich. Endlich würde der Propst des nachmaligen Klosters es wohl nie zugegeben haben, daß die Unterthanen des unter seinen Auspicien erbaueten Dorfes ganz und allein der Seelsorge eines benachbarten Propstes anheim gefallen wären. Endlich spricht gegen eine solche Annahme der Umstand, daß das Kloster zuweilen Grundstücke der Bewohner des Perwers ankaufte.

Sicherlich stand der Perwer schon lange vor der Gründung des Hospitals zum heiligen Geist.

Wir kehren nach dieser Einschaltung zurück zur Geschichte des Georgen-Hospitals.

Im ersten Jahrhundert seines Bestehens war der Name des Hospitals entweder *domus miserabilium infirmorum* oder bloß *infirmorum* (1241. 1320), oder *domus leprosororum* (1268), oder *infirmorum scilicet leprosororum* (1297). Um 1330 kommt der Name *hospitale sancti Georgii* auf, bei welcher Benennung es blieb.

Als eine Schöpfung der Altstadt gehörte es auch zur Pfarhie des Propstes; aber da die Entfernung von der Stadt nicht unbedeutend war, so erhielt das Hospital von den Markgrafen Otto und Johann 1241 das im folgenden Jahr durch den Diöcesanbischof bestätigte Recht, sich einen eigenen Caplan halten zu können, der als ein Gehülfe des Propstes mit den Caplänen an der Marienkirche mit den Parochialgeschäften Nichts zu thun hatte (Lenz 36. 38. - Bekmann 87). Späterhin, ungewiß,

wann? ward diesem Caplan auch der Verwer in demselben Verhältniß überwiesen.

Ueber die mannigfachen Schenkungen an das Hospital und über Renten-Ankäufe findet sich noch eine bedeutende Anzahl von Urkunden theils gedruckt (Lenz S. 57. 154. 496. (Gorek. Fragm. 2, 143; 4, 10; 5, 24. Bekm. Art. Salzwedel Sp. 88—93), theils ungedruckt im hiesigen Rathsarchiv. Sie bieten Nichts dar, was zur Aufhellung der Geschichte des Hospitals dienen könnte. Viele Geschenke, besonders aus späterer Zeit, enthalten Anordnungen, welche Naturalien und wenn sie an die Hospitaliten verabreicht werden sollen.

Nach einer alten wahrscheinlich aus dem 15ten Jahrhundert herrührenden Nachricht hatte das Hospital jährlich einzunehmen 13 Wspl. 13 Schfl. Roggenpacht, 3 Hühner, den schwarzen Behend aus einem Hofe, 2 Dienstbauern und 61 Mark 11 Schill. 8 Pfenn. mit 4 Pfund baaren Gefällen.

Davon erhielt der Caplan jährlich 3 Wspl. Roggen. Dann erhielt jeder Hospitalit (die Zahl ist nicht angegeben) an 15 bestimmten Tagen des Jahres jedesmal für 6 Pfennige Fleisch oder Fische. In den Fasten alle zusammen $\frac{1}{2}$ Tonne, in der Adventszeit zwei Schock Heringe; monatlich 4 Schfl. Malz; jährlich 7 Mark zu Holz, 2 Körbe Kohlen, 3 Schfl. Salz, und 2 Mark baar zur Theilung, endlich 2 fette Schweine. An Kleidungsstücken bekam jeder jährlich 5 Ellen Tuch und ein Paar Schuhe (Urk. Nr. 60).

Die Aufsicht über das Hospital so wie die Verwaltung des Vermögens hatten zwei Vorsteher (provisores) aus dem Rath, Namens desselben.

§. 15. Die Katharinenkirche.

Auf der im Jahre 1247 durch die trefflichen Markgrafen Johann und Otto gegründeten Neustadt Salzwedel, zu der wir jetzt übergehen, gestaltete sich das kirchliche Wesen anders, als auf der Altstadt. Während diese allmählig durch Ansiedelungen um die Burg entstand und die Einwohnerzahl erst nach und nach sich mehrte, die Kirchen also Anfangs klein waren und erst mit dem steigenden Bedürfnisse größere gebauet wurden, ward der ganze zu erbauende Raum der Neustadt sofort bestimmt und die Kirche wurde auch nach dieser wahrscheinlichen Bewohnerzahl sofort eingerichtet. Dies ist die Katharinenkirche an der Nordseite der Stadt, nahe an der Stadtmauer gelegen. Ihrer geschieht früher als der Marienkirche, schon 1280 Erwähnung (Urk. Nr. 3), wo die Markgrafen Albrecht und

Otto einen Altar in derselben beschenken. Aus dieser frühern Erwähnung folgt aber nicht das höhere Alterthum derselben, da beide nur gelegentlich genannt werden. Ob aber diese Kirche gleich Anfangs massiv aufgeführt ward, könnte zu bezweifeln sein. Der Neustadt fehlte um diese Zeit noch die massive Schutzmauer, das wesentlichste Erforderniß einer Stadt, zu deren Auf- führung den Einwohnern noch die Mittel fehlten. Erst mit dem Jahre 1315 (Lenz 945) waren sie durch des Markgrafen Beihülfe im Stande, die Stadtmauer zu erbauen, und vor der vollständigen Befestigung der Stadt, so sollte man glauben, hätte man keine massive Kirche errichtet. Dazu kommt, daß das Patronat der Kirche dem Markgrafen gehörte, was wohl darauf hindeuten könnte, daß der Markgraf die Kosten zu deren Er- bauung hergab, weil sonst unfehlbar der Rath das Patronat ge- habt haben würde. Dieser Annahme, daß die massive Kirche erst etwa 1315 erbaut sei, widerspricht der Baustil des ältern Theils, der von den verschiedenen Erweiterungen noch zu unter- scheiden ist. An den nach Norden und Süden dem Chore zu- nächst stehenden Giebeln herrscht nämlich noch der Rundbogen- stil, eben so am Thurm, an dessen Außenseite ebenfalls nur der Rundbogen bei den angebrachten Verzierungen sich findet; der Thurm selbst ruhet auf vier Rundbogen. Auch im Innern der Kirche, in den Kreuzarmen der alten Kirche finden sich noch einige Spuren des Rundbogens. An allen übrigen Theilen aber finden wir den Spitzbogen. Die ursprüngliche Kirche, die auch eine Kreuzkirche war, muß demnach zu einer Zeit erbaut sein, wo noch der Rundbogen herrschend war, und das führt uns auf die Zeit der Erbauung der Neustadt zurück; so daß sie also wahr- scheinlich ungefähr gleichzeitig mit der Stadt selbst entstanden ist. Die neueren Anbauten sind den an der Marienkirche sehr ähnlich, man findet an ihnen noch einige Verzierungen aus eigends dazu gebrannten Ziegeln, die sich dort nicht finden. Die Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt ist lithographirt von Meyerheine und bei Sachse in Berlin erschienen.

Von den verschiedenen Erweiterungen der Kirche fehlen uns alle urkundliche Nachrichten. Nur von der letzten Erweiterung finden sich noch einige Andeutungen. Im Jahre 1467 weiht der bischöfliche Vikar 6 neue Altäre in dem neugebauten Theile der Katharinenkirche (Urk. Nr. 49). Aus einer andern ungedruckten Urkunde von 1513 läßt sich dieser zuletzt angebaute Theil der Kirche näher bestimmen. In derselben heißt es: Eine Commende sei gegründet „yn sunte katherynen yn de nygen ker- ken to deme nygen altare by deme wygefetel to der lucher hant na deme norden belegen.“ Also für den in die Kirche Eintretenden soll links die Nordseite sein. Die Thür

muß also gegen Westen liegen. Und in der That trägt dieser Theil der Kirche, vom Thurm an westlich, ganz das unverkennbare Gepräge eines neuern Anbaues. Er heißt noch jetzt die Vorhalle und steht unter einem eigenen Dache. Sie ist lithographirt von Meyerheine und bei Sachse in Berlin erschienen. Durch diese letzte Erweiterung der Kirche kam dann auch der Thurm, wie bei der Marienkirche, in der Kirche zu stehen, während er sich vorher am Westende befunden hatte.

Das Altarblatt besteht, wie das in der Marienkirche, ebenfalls aus Holzschnitterwerk, steht aber an künstlerischem Werthe demselben bedeutend nach.

Ein Gleiches gilt von der Taufe, sie ist zwar aus Bronze gegossen, aber viel einfacher und weniger schön, jedoch älter als die in der Marienkirche. Man liest an derselben in Mönchschrift die Worte: Anno Domini MCCCCXXI Jare per me Ludovicum Grapengeter wonhaftig in Brunschwik. Gott mak en rik. Dabei einige biblische Stellen.

An der Kirche standen drei Geistliche, der erste hieß *parochianus* (1281. Lenz 896), später und häufiger *plebanus*, die beiden übrigen *Capellani*. Letztere scheinen vom *plebanus*, ebenso wie die *Capellane* an der Marienkirche vom Propst, abhängig gewesen zu sein. Die Aufsichtsbehörde aber war der Propst der Altstadt. Ihm mußten in *Vacanzfällen* die Geistlichen präsentiert werden, er führte sie ein, und zu jeder Veränderung in der Kirche, zu jeder Annahme einer Schenkung und dergleichen mußte er seine Zustimmung geben. Das Patronat war Anfangs *Markgräflisch*. Die *Markgräfin Agnes* überließ jedoch 1320 dasselbe dem Propste und dem Convente des Klosters zum heiligen Geist zugleich mit dem Patronat über den Altar *Matthaei* mit der Bestimmung, daß aus dem Convente des Klosters drei Geistliche für den Kirchendienst überhaupt und ein *Messpriester* für den genannten Altar vom Propst ernannt werden sollten. Dies hat zu der irrthümlichen Ansicht Veranlassung gegeben, daß bei der *Katharinenkirche* vier Geistliche angestellt gewesen wären.

Eine eigene Schule bei der *Katharinenkirche* bestand auch hier schon lange vor der *Reformation*. Das Lokal für dieselbe war besser, als das auf der Altstadt. Während letzteres aus einem kleinen Hause aus Fachwerk bestand, war dies ein für jene Zeiten schon bedeutendes massives Gebäude auf der Nordseite der Kirche. Aus der Bauart des noch stehenden Gebäudes (jetzt ein *Bürgerhaus*) geht hervor, daß es zugleich mit der

Stadtmauer errichtet, der Ursprung desselben also ins 14te Jahrhundert zu setzen ist. Erwähnt wird der Schulmeister (Rector) jedoch erst 1440. Gesellen des Schulmeisters (Hülfslehrer) kommen ebenfalls schon vor der Reformation vor.

Die Zahl der Küster belief sich vor der Reformation ebenso wie an der Marienkirche auf zwei.

Auch hier gab es, wie in allen Kirchen, eine Menge von

Nebenaltären.

Die Zahl derselben läßt sich nicht genau bestimmen, da über die Katharinenkirche ungleich weniger Urkunden auf unsere Zeiten gekommen sind, als über die Marienkirche, weshalb auch alle Nachrichten von jener Kirche dürftiger ausfallen, als über diese. Die Priester zu diesen Altären und den darauf fundirten Commenden mußten dem Propst der Altstadt zur Bestätigung vorgestellt werden, auch der erste Geistliche der Kirche, der Pfarrer, mußte seine Zustimmung zu der Wahl des Messpriesters, so wie zur Fundation einer Commende geben. Namhaft gemacht werden im Folgenden neunzehn Altäre. Aber auch hier waren, wie auf der Altstadt, auf einem Altar mehrere Commenden gestiftet. In dem Anhang zum Visitationseceß von 1541 werden deren vierzig namhaft gemacht. Daraus läßt sich die Zahl der Messpriester, die wirklich von Commenden in der Katharinenkirche lebten und, wie es genannt wird, daselbst residirten, bestimmen. Es hatten acht Priester jeder 2 Commenden, vier hatten zugleich andere auswärtige geistliche Aemter, sechs Commenden waren 1541 schon eingezogen und an Studierende vergeben; so daß noch zwei und zwanzig Commenden übrig bleiben, die von eben so viel Priestern verwaltet werden. Die Zahl der Geistlichen an der Katharinenkirche betrug also 1541 fünf und zwanzig. In dem genannten Verzeichnisse der Commenden ist nicht so wie in dem Verzeichnisse für die Altstadt der Name des Collators angegeben, nur bei wenigen findet er sich, so daß keine Uebersicht der Patrone gegeben werden kann. Eigenthümlich ist es, daß die Inhaber der Commenden in den Urkunden der Neustadt fast durchweg Vikare, selten Altaristen, Commendisten, genannt werden, während der oben angegebene Unterschied auf der Altstadt in den Urkunden derselben festgehalten ist. Eine zweite Eigenthümlichkeit ist, daß die Neustädter Urkunden, wenn sie die Namen der Vikare anführen, selten den Namen der Altäre, an denen sie fungiren, angeben, während dies auf der Altstadt fast immer der Fall ist.

Folgende Altäre werden erwähnt.

1) Der Altar Jacobi. Er ward gegründet 1280 von Johann von Stöcken. Das Patronat hatte der Rath der Neustadt. Dotirt ward er mit den Pächten, die von 5 Höfen aus Ladefath entrichtet wurden (Urk. Nr. 3). Im folgenden Jahre, 1281, ward der Priester Othert als Altarist angestellt (Lenz 896. Origin. im R. A.). Die darüber aufgenommene Verhandlung geht sehr ins Einzelne. Man sieht aus derselben, daß der Propst und der Pfarrer ihre Beistimmung zur Anstellung eines Altaristen geben mußten; daß der Priester an den hohen Festtagen und an den übrigen Kirchenfesten den Geistlichen der Kirche Beistand zu leisten hatte; daß er, wenn eine Leiche bestattet wird, oder wenn Opfertage sind, er seine Messe bis zur Beendigung der Feier aufschiebe; daß er, wenn der Pfarrer ihn Abends vorher darum ersuchen ließ, bei der Messe mit fungiren mußte; daß die Opfer, die auf den Altar Jacobi dargebracht wurden, nicht dem Altaristen, sondern dem Pfarrer zukommen, die er unter Androhung der sofortigen Absetzung vollständig abzuliefern hatte. Verpflichtet war er täglich des Morgens eine Messe an seinem Altare zu lesen, die für jeden Tag näher bestimmt sind. Die Sonnabendsmesse, zu Ehren der heiligen Jungfrau, soll aber erst nach geendigter Messe des Pfarrers oder wenigstens nach dem Opfer, wie es der letzte bestimmen wird, gelesen werden. Der Rath verpflichtete sich endlich, in Vacanzfällen innerhalb dreier Tage dem Propste einen Priester zu präsentiren, widrigenfalls der Propst die Stelle nach Gutdünken besetzt. (Vergl. auch Urk. Nr. 34.)

2) Der Altar Matthiae ward 1292 von dem Priester Johannes de Domnis, dem Müller Brüning in der Neustadt Salzwedel, dem Kürschner Henke, der neben dem Hospital zum heiligen Geist wohnte, und dem Bürger Heinrich Perseval gegründet, indem sie 5 Wspl. Roggenpächte aus der Burgmühle für den Priester aussetzten. Der Priester Johann genoß so lange er lebte die Vikarie. Nach seinem Tode ging das Patronat auf Heinrich Perseval über. Eingeweiht ward derselbe von Bischof Conrad von Berden persönlich (Urk. Nr. 7). Unter den Erben des zum Patron eingesetzten Perseval brachen bald Streitigkeiten wegen des Patronats aus. Der Streit währte 50 Jahre, und endete damit, daß die Parteien 1352 auf das Patronat verzichteten und dasselbe dem Kapitel des Klosters zum heiligen Geist mit der Bedingung übergaben, daß jedesmal ein Canonicus des Klosters vom Propste des Klosters dem Diöcesan-Propste an Marien präsentirt werden sollte (Urk. Nr. 21). Dies Uebereinkommen ward von Daniel, Bischof von Berden,

1353 bestätigt und später durch Papst Urban wiederholt (Urk. Nr. 29). Seitens des Klosters ward späterhin 1371 eine Transposition dieses Altars Matthiae und des Altars Cyriaci in der Klosterkirche zum heiligen Geist vorgenommen, so daß die Revenüen und die Bedienung beider Altäre wechselten. (Vergl. oben S. 11.)

3) Der Altar Matthaei wird 1320 erwähnt, in welchem Jahre die Markgräfin Agnes dem Kloster zum heiligen Geist mit dem Patronat über die Katharinenkirche zugleich auch das über diesen Altar überließ (Gerck. Cod. 6, 578), unter der Bedingung, daß ein Canonicus als Messpriester bei demselben angestellt werde. Weitere Nachrichten finden sich nicht.

4) Der Altar Simonis et Judae ward 1324 gegründet von Albrecht und Werner Chüden. Dotirt ward er mit 2 Wspl. Roggenpacht aus Zierau (Gerck. Fragm. 3, 60), 3 Wspl. Roggen und $\frac{1}{2}$ Mark Stend. aus einem Hofe in Riß (Gerck. Fragm. 3, 61). Zwei Jahre darauf vermachte Werner Chüden dem Biskar eine jährliche Rente von 8 Schill. (Gerck. Fragm. 8, 63), und 1337 Hermann und Harnidus Gebrüder v. Puzlabeker und Heinrich v. Kemnitz 1 Mark Stend. von 4 Höfen in Pullenz (Gerck. Fragm. 3, 145); endlich ein Biskar des Altars Conrad de Guffevelde 1350 den Ertrag von 26 Mark Silbers zu einer Seelmesse (Ungedr. Urk.). Diese dem Altar überwiesenen Hebungen wurden, natürlich mit Ausnahme der letzten, vom Markgrafen Ludwig dem Römer 1345 bestätigt (Gerck. Fragm. 4, 26). Die bischöfliche Bestätigung des Altars und sämtlicher Hebungen darauf erfolgte erst 1378 (Ungedr. Urk.).

Welche Gründe der Biskar des Altars Bernhard Dimel, der canonisch berufen war, bewogen haben, unmittelbar den Papst zu bitten, ihn zu bestätigen, ist unbekannt (Urk. Nr. 30). Das Patronat ward von dem Gründer dem Rathe der Neustadt übertragen (Gerck. Fragm. 3, 62).

5) Der Altar Martini bestand schon 1360, in welchem Jahre der Graf von Holstein Heinrich seine Hebungen aus 3 Höfen in Wiebliß diesem Altar schenkte (Gerck. Fragm. 8, 459). Markgraf Ludwig der Römer bestätigte sämtliche Revenüen des Altars 1362 (Gerck. Fragm. 1, 74). Sie bestanden aus $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen aus Zierau, 26 Schffl. Roggen aus Jeggeleben und $1\frac{1}{2}$ Stücken (frusta) aus Klein-Wiebliß.

Im Jahre 1484 Mittwoch nach Judica gründete ein Bürger Arndt Besendal auf der Neustadt eine neue Commende

auf diesem Altar. Er überwies dem Commendisten die Zinsen von 400 Mark Kapital und $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggenpacht aus Radem in; späterhin ward die Einnahme beträchtlich vermehrt. Patron war der Rath (Ungedr. Urf. im R. A.).

Aus einigen ungedruckten Urkunden von 1459, 1463 ic. im Rathsäarchiv erhellet, daß der Altar selbst von der Elendengilde der Neustadt gegründet war, der Bildemeister hatte das Patronat, resignirte aber 1523 zu Gunsten des Rathes der Neustadt darauf, aus bewegenden Gründen, wie es in der ungedruckten Urkunde heißt. (Bergl. auch Urf. Nr. 34.)

6) Der Altar *Mariae Magdalenaë* kommt vor 1391 in einem Verzeichniß mehrerer Altäre Salzwedels, deren Revenüen durch den General-Vikar des Bischofs von Berden Conrad v. Driburg gesichert werden (Urf. Nr. 34).

7) Der Altar *Nicolai* wird in einer ungedruckten Urkunde im Rathsäarchiv von 1420 erwähnt, nach welcher an denselben eine Seelmesse gelesen werden soll. Im Jahre 1509 stiftete Johann Pasche, Vikar an der Domkirche zu Lübeck, ein geborner Salzwedler, eine Commende auf diesem Altar (Ungedr. Urf.).

8) Der Altar *Matthaci, Gertrudis und Barbarae* ward 1467 oder kurz vorher in dem neuen Anbau der Katharinenkirche gegründet (Urf. Nr. 49).

9) Der Altar *Catharinaë* kommt zuerst 1467 vor, in welchem Jahre auf demselben eine neue von dem Priester Johann Piest gegründete Commende geweiht ward (Urkunden Nr. 49). Der Altar bestand demnach schon früher. Im Jahre 1481 stifteten der Priester Eggert Bagehet und der Rathsmann der Neustadt Hans Meryn auf diesem Altar eine Commende mit 1 Wspl. 18 Schfl. Roggenpächte aus Wendisch-Grabenstedt, Wistedt, Kleinau, Rohrberg, Belgau, Sallentin und Stapen und mit den Renten von 190 Mark Kapital. Das Patronat über diese Commende soll der Mitsifter Hans Meryn und die Aeltesten seiner Descendenten, nach Aussterben derselben aber der Rath der Neustadt haben. Der Priester soll an 4 Tagen in der Woche eine bestimmte Messe lesen und alljährlich zwei festliche Memorien halten (Gerck. Fragm. 1, 134). Bischof Bartold bestätigte in demselben Jahre diese Stiftung (Gerck. Fragm. 1, 139).

10) Der Altar *Andreae, Bartholomaei, Antonii, Gregorii, Annae, Elisabeth et Agathae*, gegründet um 1467 in dem neuen Anbau der Katharinenkirche (Urf. Nr. 49).

11) Der Altar Spiritus sancti. Auf ihm ward um 1467 eine neue Commende, von Tyde Boof fundirt, geweiht. Ob eine 1515 Sonnabend nach Briccii Confessoris durch Dietrich und Arndt Mechow gegründete Commende scti Spiritus zu diesem Altar gehörte, ist ungewiß.

12) Der Altar Mariae virginis, Johannis Baptistae und Georgii bestand auch schon 1467. (Ueber die Altäre 10—12. s. Urk. Nr. 49.)

13) Der Altar sanctae Crucis, Jacobi majoris, X mill. martyrum, Cosmae, Damiani, Brigittae et XI millium virginum, gegründet von dem Presbyter Johann Seluelde in dem ältern Theile der Katharinenkirche um 1467 (Urk. Nr. 48). Das Patronat hat der Rath der Neustadt. Im Jahre 1524 stiftete ein Bürger auf diesem Altar eine neue Commende (Ungebr. Urk. im R. A.).

14) Der Altar Mariae, Lucae, Marci, Suipterti, Vincentii und Apolloniae ward 1465 Donnerstags vor Michaelis von Hermann Lange und Jürgen Becker gegründet und mit 200 Mark Kapital und 18 Schffl. Roggenpacht aus Benkendorf Anfangs ausgerüstet, in der Folge noch vermehrt. Nach einer ungedruckten Urkunde von 1478 fundirte eine Wittwe Winkelmann auf demselben eine Commende und nennt den Altar einen neuen.

15) Der Altar Corporis Christi. Gründer und Zeit der Gründung sind unbekannt. Im Jahre 1478 stiftete der Priester Johann Boeck und dessen Schwägerin Margaretha Boeck auf diesem Altar eine Commende zu Ehren des Andreas und Blasius, so lange bis ein neuer Altar erbauet sein würde, und dotirten dieselbe mit $2\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen, $1\frac{1}{2}$ Schffl. Gerste, $1\frac{1}{2}$ Schffl. Hafer jährlicher Pacht und 1 Pfund 6 Schill. Renten aus Kleinau, 1 Wspl. 9 Schffl. Roggen aus Püggen; einem vergoldeten Kelche, einer Casel aus Seide, zwei Caseln „de arratica“ (aus Kasch?), einer weißen; endlich mit einem silbernen pacificale. Zweimal wöchentlich solle der Commendist eine Messe lesen. Das Patronat ward dem Rath der Neustadt übergeben. Dafür erhielt dieser alljährlich vom Messpriester bei der Kathsscheidung 5 Schill. oder ein Stübchen Wein (Ungebr. Urk. im R. A.).

16) Der Altar Petri und Pauli wird 1511 in einer ungedruckten Urkunde erwähnt, als ein Priester auf diesem Altare eine neue Commende gründet.

17) Der Altar Michaëlis, gegründet von den Tuchmachern der Neustadt. Seiner geschieht Erwähnung in einer

Rentenverkaufsurkunde von 1519, wo der Messpriester „Bikar der Bullenweber des Altars sancti Michaelis“ genannt wird. Auch findet sich noch eine spätere Rentenverschreibung für denselben Bikar.

18) Der Altar **Mauricii** wird einmal 1532 in einer Rentenverschreibung für den Bikar dieses Altars erwähnt.

19) Eines Altars der Frühmesse geschieht 1515 Erwähnung ohne nähere Bestimmung; es ist ungewiß, ob dies ein eigener Altar war, wahrscheinlich aber steckt er in einem der vorigen, oder es ist der Hochaltar gemeint.

Bei und an dieser Kirche gab es ebenfalls besondere

Kapellen,

die nach der Nordseite hin zum Theil noch vorhanden sind. Nur aus dem Anhang zum Visitationserceß von 1541 läßt sich Einiges aus dieser Periode hernehmen. Der Mariendienst nämlich hatte auch in der Neustadt eine bedeutende Höhe erreicht; acht Priester waren zu ihrer täglichen Verehrung angestellt, und diese tägliche Anbetung derselben fand in der vorzugsweise sogenannten Kapelle Statt. Ob die im Jahre 1555 namhaft gemachte „Grote Capelle“ dieselbe ist, oder eine andere bedeute, ist ungewiß. Daß aber mehr als eine Kapelle an dieser Kirche vorhanden waren, lehrt der Augenschein auf der Nordseite, an der sich noch zwei befinden; und eine ist erst vor wenigen Jahren, um der neugebaueten Orgel Licht zu verschaffen, niedergenommen.

Eben so unvollständig sind die auf uns gekommenen Nachrichten über die

Geistlichen Fraternitäten und Gilden,

die in der Katharinenkirche ihre Feste hielten. Erwähnt werden

1) Die Gilde der Elenden (**Exulum**). Der Altar **Martini** war nach den vorhandenen Nachrichten von ihr gegründet. Da nun derselbe vor 1360 erbauet ist, so entstand diese Fraternität wahrscheinlich gleichzeitig mit der auf der Altstadt. An ihrer Spitze standen 4 Berwesser, wie aus einigen noch vorhandenen Rentenverschreibungen hervorgeht. Zweck der Brüderschaft war wahrscheinlich mit dem der gleichnamigen Altstädter übereinstimmend.

2) Die Apostelbrüderschaft. Die wenigen noch vorhandenen Nachrichten müssen ebenfalls aus Rentenverschreibungen

entnommen werden; über Zweck und Verfassung der Bruderschaft erhellet Nichts. Selbst die Benennung des Vorstandes ist fast in allen Documenten verschieden. In der ältesten noch vorhandenen Urkunde von 1482 kommen vor drei Verweser; 1515 ein Dekan, ein Kämmerer und zwei Vorstände; 1518 ein Dekan, ein Kämmerer, zwei Consiliarien und Procuratoren; 1521 vier Verweser; 1522 wieder drei Verweser; 1531 ein Dekan und ein Kämmerer. In den genannten Urkunden führt diese Bruderschaft den Eingang angegebenen Namen; in der von 1515 (Urk. Nr. 72) nennt sich der Dekan zc. „Vorstandere des Kalandes aller Apostel“, und bald darauf „vnse nakomelinge des suluen Kalands Vorstandere“, in folgenden kommt wieder „Apostelbruderschaft“; schlechtweg vor. Es bedeutet demnach Kaland hier wohl nur so viel als Fraternität, und dient dies zur Bestätigung der oben (§. 5) aufgestellten Behauptung über die Kalande. Da an der Spitze dieser Apostelbruderschaft ein Dekan und ein Kämmerer stand, solche Beamtennamen wir aber nur bei dem großen und kleinen Kaland auf der Altstadt finden, so liegt die Annahme nicht fern, daß die Apostelbruderschaft der Neustadt in ihrer Bestimmung das war, was die Kalande der Altstadt waren.

Mit dieser Fraternität ward nach der bereits angeführten Urkunde von 1515 eine bedeutende Stiftung verbunden, die sogenannte Butterspende. Hans Cröger, Bürger zu Lübeck, schenkte ein Kapital von tausend Mark Lübisch. Von den Zinsen dieses Kapitals sollen an jedem Sonnabende in einem ebenfalls von ihm dazu geschenkten Hause auf dem Katharinenkirchhofe dreizehn verschämte Arme, die ohne ihre Schuld in Dürftigkeit gekommen sind, jeder ein Pfund Butter, vier Schönroggen-Brode und vier Pfenn. Coltw., in der Fastenzeit aber statt der Butter 5 oder 6 Heringe erhalten. Die Aufsicht über die Stiftung ward dem Rathe der Neustadt übertragen. Ferner übergab er dem Rathe noch funfzig Mark Lübisch, damit nach seinem Tode von den an der Katharinenkirche angestellten drei Geistlichen und den Priestern der Apostelbruderschaft eine Seelmesse und Memorie alljährlich gelesen werden solle. Die Stiftung, bald nach der Reformation noch beträchtlich durch Legate vermehrt, ist bis ins 18te Jahrhundert hinein unter dem alten Namen der Butterspende fast unverändert geblieben. Unten (§. 43) das Nähere.

3) Die Marienbruderschaft. Wenngleich von der Neustädter Marienbruderschaft uns nicht so viel Nachrichten übrig geblieben sind, als von der Altstädter (vgl. §. 5), so geht doch

aus dem Wenigen hervor, daß die Neustadt der Altstadt in dem Eifer den Mariendienst zu befördern nicht nachstand. Urkundlich wird die Neustädter zuerst 1427, also gleichzeitig mit der Altstadt, jedoch nur gelegentlich erwähnt. Bei der Stiftung einer neuen Commende in der Kapelle des Elisabeth-Hospitals heißt es nämlich: „unde de missen schollen denen der Broderscop unde Gilde unfer lewen vrowen in unfer stad.“ Daß der Mariendienst in der Neustadt nicht minder pomphaft war, läßt sich schon aus der Rivalität beider Städte und aus der Neigung der Zeit schließen, wird aber dadurch bestätigt, daß in der Katharinenkirche ebenfalls täglich in einer besondern Kapelle die Gezeiten der Maria gesungen und in derselben acht besondere Commenden jede mit einem eigenen Priester gegründet waren, während die Altstadt deren nur sechs hatte; ferner daß die Gilde 1462 ebenfalls eine eigene Commende gründete, die nicht zu den Privat-Horen gehörte, der Maria zu Ehren (Urk. Nr. 46). In den Acten des Pastorats der Neustadt findet sich noch eine Originalurkunde von 1500 Sonnabend in den Pashen, wornach Dietrich v. d. Schulenburg, langen Berners Sohn, an den Commendisten unser lieben Frauen-Gilde in der Katharinenkirche 12 fl. Renten ic. jährlich verkauft. Die Einnahme dieses Commendisten, der außer den Messen zu Ehren der Maria auch noch Seelmessen zu lesen hatte, bestand nach der Stiftungsurkunde aus den Zinsen von 200 Rheim. Goldgülden. Das Patronat hatte die Gilde, die dasselbe aber später „aus bewegenden Ursachen“, wie es in der ungedruckten Urkunde heißt, dem Propst der Altstadt 1523 übergab. Daß auch Frauen in die Gilde aufgenommen wurden, geht aus dieser Urkunde ebenfalls hervor.

Während auf der Altstadt an der Spitze dieser Fraternität ein Geistlicher und 2 Laien standen, ward die Neustädter Gilde von vier Gildemeistern, sämtlich Laien, regiert.

4) Die Bruderschaft Corporis Christi oder des heiligen Leichnams. Sie ward gegründet 1460 und erst 1467 durch den Bischof Johann von Berden bestätigt. Nach der Fundationsurkunde (Urk. Nr. 45) war sie zusammengetreten, um an jedem Donnerstage früh in einer feierlichen Procession das Sacrament zum Altar der Frühmesse tragen zu lassen und daselbst eine Messe zu Ehren des heiligen Leichnams zu singen. Die einzelnen Collecten, die hierbei gesungen werden sollen, sind vorgeschrieben. Am Donnerstage nach dem Frohnleichnamstage kam die Gilde, nachdem Abends vorher eine Vigilie und am Morgen darauf eine besonders feierliche Messe gehalten war, zusammen zu einem gemeinschaftlichen Mahle, wobei auch die Gildeschwestern zugegen waren. An der Spitze der Gilde standen

4 Gildemeister, der erste, ein Geistlicher, heißt meistens Provisor. In den meisten Rentenverkaufsurkunden kommt aber der Provisor nicht vor, und dann erscheinen nur 3 Gildemeister. Bei der jährlichen Zusammenkunft schieden alljährlich zwei Gildemeister aus, und zwei neue wurden an ihrer Stelle erwählt, wobei eine Rathsperson, wie dies bei allen Gilden der Fall war, den Vorsitz führte. Die Fraternität bestand bei ihrer Stiftung aus 20 Mitgliedern, die Schwestern ausgenommen. Darunter waren 2 Priester, 3 aus dem Rath, die übrigen Bürger. Diese Gilde erhielt verhältnißmäßig viel Ablassbriefe, von denen noch mehrere im Rathsbarchiv vorhanden sind. Der eine Indulgenzbrief, von 15 Cardinälen 1472 ausgestellt, lautet auf 100 Tage für die, welche das von der Fraternität veranstaltete Fest besuchen; einen ähnlichen ertheilten 20 Cardinäle 1501 besonders zur Anschaffung von Büchern, Kelchen, Leuchtern und Messgewanden (Beyer Ausgß. Confess. 107 und 112).

5) Die Gilde Sacerdotum wird im Anhange zum Visitationsrecess der Neustadt von 1541 erwähnt; ihre Güter wurden eingezogen und zum Gemeinekasten geschlagen. Auch wird sie in einer Urkunde von 1525 gelegentlich genannt. Ueber Zweck und Einrichtung derselben ist Nichts bekannt.

6) Von der Gilde Martini gilt dasselbe; die von ihr gegründete Commende war nach dem Visitations-Abschiede zum Gemeinekasten geschlagen.

7) Die Nicolai-Gilde kauft 1483 Renten, wobei vier Gildemeister erwähnt werden; ebenso 1477 (Urk. Nr. 52), in welchem Jahre bereits ein Commendist dieser Gilde genannt wird; 1520 übergeben die Verweser der Gilde das Patronat einer von derselben in der Katharinenkirche gegründeten Commende dem Official des Propstes. Die Gilde muß schon lange bestanden haben, da es in der Urkunde heißt, daß die Commende vor uralten Zeiten von der Gilde gegründet sei.

Die Zahl der geistlichen Bruderschaften, deren in noch vorhandenen Urkunden Erwähnung geschieht, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

In der Marienkirche	waren	8
„ „ Lorenzkirche	„	2
„ „ Nicolaiskirche	„	1
„ „ Katharinenkirche	„	7

In allem 18 geistliche Fraternitäten.

Daß der Katharinentag in dieser Kirche festlich begangen sei, erhellt aus einem Ablassbriefe Papst Bonifacius IX. von 1400 (Lenz 1186. Beyer Augsb. Confession 103), nach welchen denen, die an diesem Feste die Katharinenkirche besuchen und überhaupt zur Erhaltung des Gebäudes das Ihrige beitragen, ein Ablass von $3\frac{3}{4}$ Jahren zugesichert wird.

§. 16. Das Elisabeth-Hospital.

Die 1247 gegründete Neustadt ward in einiger Entfernung von der Altstadt erbauet und lehnte sich an die nördlichen Festungswerke der Altstadt an. Erst ein Jahrhundert später, als auch die Neustadt hinreichend befestigt und besonders mit einer steinernen Ringmauer versehen war, wurden die Festungswerke der Altstadt zwischen ihr und der Neustadt überflüssig, und man fing an, den Raum allmählig zu bebauen. Aber die zwischen beiden Städten über diesen Raum ausbrechenden Streitigkeiten verhinderten die schnelle Bebauung des Platzes, da die Altstadt wohl nicht ganz mit Unrecht den Raum, wo ihre Festungswerke sich befunden hatten, als ihr gehörig in Anspruch nahm. Die Neustadt dagegen behauptete, der Festungsgraben bilde die Grenze der Alt- und Neustadt. Der Markgraf Otto scheint 1365 (Lenz 374) den Raum getheilt und jeder der beiden Städte die Hälfte zugesprochen zu haben; er ging jedoch, ungewiß wie und wann? an die Neustadt über. Durch diesen Aufbau entstanden neue Straßen und eine unmittelbare Verbindung beider Städte, aber mit Beibehaltung der beiden Altstädter Thore, die nach der Neustadt führten. Bis ins 17te, vielleicht noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts wurden diese Thore des Nachts noch verschlossen. Daher sind die jetzige Ilsenstraße, der ganze Lohteich und die Krämlstraße der zuletzt aufgebaute Theil der Stadt. Beinahe ein Jahrhundert ging darauf hin, bevor der Aufbau, der durch Ausfüllung der Festungsgräben beschwerlich ward, beendigt werden konnte. Eben daher ist der Lohteich, der seinen Namen von einem Festungsgraben, welcher sich in einen breiten Teich erweiterte, der niedrigste Theil der Stadt und wird bei hohem Wasserstande zuerst überschwemmt. Eins der zuletzt in diesem Theile der Stadt errichtete Gebäude ist das Elisabeth-Hospital und die dazu gehörige Kapelle unmittelbar an dem ersten Festungsgraben der Altstadt. Das Jahr der Erbauung ist unbekannt. Lange vor 1427 aber können die Gebäude nicht errichtet sein, weil die Kapelle mit dem Hospital zugleich erbauet sein muß, wie aus der ganzen Bauart und der Art der Vereinigung beider zu einem Ganzen vor dem Neubau des jetzigen Hospitalgebäudes (1837) klar hervorging, und weil in einer

Urkunde des genannten Jahres (Urk. Nr. 39) die Kapelle eine neue Kapelle genannt wird.

Die Bestimmung des Hospitals war, Armen einen Aufenthaltsort und Unterhalt zu gewähren, wobei natürlich auf milde Stiftungen zum Besten desselben gerechnet werden konnte. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Geschenken und Stiftungen wurde dem Hospital gemacht, worüber noch vielfache Nachrichten und Urkunden sich finden, von denen auch manche gedruckt sind (Gerck. Fragm. 1, 132; 2, 98; 4, 58, 79 und 84). Es würde ermüden, sie alle hier aufzuführen, zumal da die Stiftungen ic. meist nur unbedeutend sind. Das Resultat aller Stiftungen ist bis gegen die Zeit der Reformation ist in einer Nachricht über das Hospital enthalten (Urk. Nr. 14). Diese Stiftungen bestehen in Bädern, Heringen und Bier, die den Armen gereicht werden sollen. Die ersten herrschen vor. Das Baden war im Mittelalter, als ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Heilung der so häufigen Hautkrankheiten, ein so allgemeines Erforderniß, daß jeder Wohlhabende sich seine eigene Badstube hielt. So ward z. B. in der Wohnung des Superintendenten bis tief ins 17te Jahrhundert hinein auf Kosten der Kirche eine solche unterhalten. Für minder Wohlhabende und zum Gebrauch der Bäder bei Hochzeiten waren öffentliche Badstuben eingerichtet, von denen sich auf der Altstadt noch zwei nachweisen lassen. Eine war auf Kosten der Stadt bei der Neuthorschen Mühle angelegt und hieß der Staven (plattdeutscher Ausdruck für Badstube), wovon der Stavensteg noch heutiges Tages seinen Namen führt. Eine andere war in der Nähe der Burg. Auf Kosten der Stadt wurden Personen gehalten, welche die Berrichtungen in den Bädern zu besorgen hatten. Die Nachrichten aus dem 15ten bis 18ten Jahrhundert weisen nach, daß z. B. die Bademutter ¹⁾ ein Kirchenhaus an der Marienkirche als Amtswohnung hatte, so daß also die Badstuben als Institute betrachtet wurden, die mit der Kirche in Verbindung standen. Es war herrschende Sitte, daß das Brautpaar am Tage der feierlichen Verlobung

1) Wahrscheinlich waren die öffentlichen Bademütter damals auch zugleich Hebammen, denn bis auf den heutigen Tag werden diese vom gemeinen Manne noch Bademütter genannt. Ebenso ist der Name der Bader-Innung zu erklären. Zur vollständigen Reinigung gehörte auch das Scheeren des Bartes, welches die Bader zugleich übernahmen. Der Name blieb für diese letztere Beschäftigung, obgleich die öffentlichen Bäder längst eingegangen waren. Das Siegel der Baderie in Salzwehel führte bis zum 18ten Jahrhundert die Inschrift: die Innung der Bader.

und am Tage vor der Trauung mit ihrem ganzen Gefolge in feierlicher Proceſſion zur Badſtube zog und dieſe ganze Geſellſchaft, der männliche Theil unter Auſſicht des Baders, der weibliche unter der der Bademutter ein Bad nahm, worauf dann in dem Badehauſe ein Schmaus folgte. Der Lurus war dabei ſo groß, daß jeder, der es nur einigermaßen ausführen konnte, zu dieſem Bade eigene Kleidungen anlegte. In dem Teſtamente des Dekans vom Großen-Kaland, Barthold Lange, von 1520 heißt es unter Anderm: er vermache „Ilsen Lango Caldarium cum pelvi ad intrandum stubam sive balneum tempore desponsationis.“ Den Armen konnte natürlich dieſe Wohlthat des Bades nicht anders zu Theil werden, als daß ihnen Freibäder verſchafft wurden. Dies geſchah beſonders in den Hoſpitalern. In unſerm Eliſabeth-Hoſpital war eine beſondere Bademutter angeſtellt. Dies erhellet aus folgender Stelle in einer Urkunde von 1518: „de Kamer an der Kerken negeſt belegen, de igunder de Bathmōne vppe wonet.“ Da die öffentlichen Badſtuben allmählig in Verruf kamen, weil ſie Stätten der Unſittlichkeit wurden, ſo gingen ſie nach und nach ein.

Die dem Hoſpital für die mannigfaltigen Geſchenke und Stiftungen auferlegten Verpflchtungen beſtanden faſt durchgängig in Memorien, die der Commendiſt des Hoſpitals alljährlich zu beſtimmten Zeiten zu halten hat. Auch darüber iſt uns noch eine Zuſammenſtellung aus dem Jahre 1516 übrig geblieben (Urk. Nr. 73). Sie laufen alle dahin hinaus, daß wenn die Memorie gehalten wird, auch die Hoſpitaliten in der Kirche gegenwärtig ſein und für den Fundator derſelben beten ſollen, wofür ihnen dann nachher Bier verabreicht werden ſoll.

Biſ zur Reformation hin blieb man durchaus den Beſtimmungen getreu, welche die Wohlthäter des Hoſpitals bei ihren Geſchenken und Vermächtniſſen gemacht hatten. Eine beſondere Nachweiſung der verſchiedenen Spenden vom Jahre 1514 (Urk. Nr. 14) macht uns 30 verſchiedene Tage namhaft, an denen den Hoſpitaliten eine Quantität beſtimmter Naturalien verabreicht ward. Außerdem erhielten ſie noch an beſtimmten Tagen der Woche das ganze Jahr hindurch, oder in größeren Zeitabſchnitten, täglich etwas Gewiſſes. Dieſe Naturalien waren beſonders Bier, dann auch Fiſche, Brod, Speck, Knoblauch, Obſt, Schuhe, Tuch ꝛc.

Die Seelſorge des Hoſpitals hatte der Pfarrer der Neuſtadt, der aber bald nach der Gründung des Hoſpitals einen Gehilfen erhielt, indem bereits 1419 eine Commende in der zum Hoſpital gehörenden Kirche zur Unterhaltung eines Meſſpriesters gegründet ward. Ihm lag es ob, die verſchiedenen durch Teſtamente, Stiftungen ꝛc. angeordneten Memorien, Meſſen ꝛc. zu

halten. Er hatte eine unmittelbar bei der Kirche belegene eigene Amtswohnung mit einem Inventarium darin, worüber uns noch ein altes Verzeichniß (Urk. Nr. 59) übrig ist. Der ganze Mobiliennachlaß eines Commendisten, wie er seinem Nachfolger überwiesen ward, bestand in zwei Bettstellen, einem Waschbecken, einem Korbe, einem Schüsselbret, einem hölzernen Fasse, einem Tische, einem Kesselhaken, einem zinnernen Krüge und einem Bratspieß. Im Jahre 1446 stiftete Heinrich Leppin, Vicarius perpetuus in ecclesia Zwerinensi, auf dem hohen Altar der Kapelle eine Vikarie zu Ehren des Petrus und Paulus, der Barbara und Gertrud, und wies für den Vikar an: in Allem 1 Wipl. 19 Schfl. Roggen, 3 Schfl. Hafer, 1 Schfl. Gerste jährlicher Pächte, die Benutzung einer Wiese bei Gr.-Chüden, 13 Mark 30 fl. Lübisck und 1 Pfund Stendalisch jährlicher Renten und Dienstgelde. Das Patronat übergab er seinem Bruder in Salzwedel und dessen Descendenten; nach deren Aussterben aber sollte der Rath der Neustadt das Präsentationsrecht haben (Gerck. Fragm. 1, 100).

Außer dem hohen Altar war in der Kapelle noch ein Nebenaltar, auf welchem 1504 die Priester Theodor Ristedt in Prezier und Lambert Cröger in Wenynge (vielleicht König bei Bergen im Hannoverschen) eine Almosen-Commende (Commenda elemosynalis nuncupata) zu Ehren des Cölestinus, Erasmus, Eustachius, Iodocus und der Margaretha fundirten und ausstatteten. Das Patronat sollten die Vorsteher des Hospitals, oder wenn sie säumig wären, der Propst haben. Genießen sollte die Einnahme der Commende der älteste der beiden Capelläne an der Katharinenkirche, falls er kein Beneficiat, d. h. nicht schon im Besiße einer andern Commende ist; sollten aber beide Capelläne schon eine Commende besitzen, so sollte der Unterküster an der Katharinenkirche, wenn er sich in Jahresfrist die Priesterweihe verschaffte, die Einnahme genießen.

Die äußeren Angelegenheiten des Hospitals leiteten zwei Provisoren oder Vorsteher, die meistens aus dem Rathe der Neustadt genommen wurden. Zuweilen werden auch drei Vorsteher erwähnt.

Ob bis zur Reformation eine bestimmte Anzahl von Armen in dem Hospital unterhalten wurde, ist nicht zu bestimmen; nirgends findet sich darüber eine Andeutung.

Zweiter Abschnitt.

Die Reformation.

§. 17. Salzwedel neigt sich früh zu Luthers Lehre.

Luthers Kühnes Auftreten gegen den Ablass-Unsug und gegen die Römische Curie überhaupt wirkte gleich einem elektrischen Schläge auf ganz Deutschland. Auch in der Altmark und in Salzwedel insbesondere fand des Reformators Unternehmen gleich Anfangs großen Beifall. Ein anderer Kreis von Vorstellungen ward plötzlich in Salzwedel herrschend; das Priesterthum, schon wenig geachtet, sank in seinem Ansehen immer mehr; Rath, Bürgerschaft, selbst die Geistlichkeit, that im Stillen und, wenn es rathsam war, auch öffentlich mannigfaltige Schritte, die auf eine gänzliche Reform der Dinge hindeuteten. Aber man vernied in Salzwedel jede Uebereilung, mit Umsicht wartete man für jeden neuen Schritt den geeigneten Zeitpunkt ab, und ließ sich durch das Gelingen des ersten nicht verleiten, den zweiten unüberlegt zu thun.

Daher kann für Salzwedel weder ein bestimmtes Jahr, in den die Reformation begann, noch ein Einzelner namhaft gemacht werden, durch den sie hier eingeführt ward; die Gemüther neigten sich vom ersten Auftreten Luthers an hin zu ihm. Auch ist eine ganze Stadt noch darum nicht evangelisch zu nennen, wenn ein evangelischer Geistlicher vielleicht auf seiner Durchreise eine Predigt im evangelischen Sinne hält.

Zum Beweise obiger Behauptungen wird es genügen, die in den Urkunden sich findenden Andeutungen zusammenzustellen. Daraus werden wir sehen, was in Salzwedel vor 1541 für die Sache der Reformation geschah.

Zuvörderst ist der stärkere Besuch der Universität Wittenberg durch die Altmärker und Salzwedler seit dem Jahre 1518 auffallend. Aus dem durch Herrn Dr. Förstemann in Halle dem Druck übergebenen Album der Universität Wittenberg, wovon ich die ersten Bogen habe benutzen können, ergibt sich folgendes Resultat: Von 1502 bis 1517 sind im Ganzen daselbst immatriculirt 3460 Studenten, darunter waren 23 aus der Altmark und unter ihnen 7 aus Salzwedel. Die Altmärker bildeten demnach in den genannten Jahren den einhundert und funfzigsten Theil des Ganzen. Dagegen waren

im Jahre 1518	unter 273	Inscribirten	4	Altmärker	
	1519	—	458	—	8
	1520	—	578	—	7
	1521	—	245	—	7

Also unter 1554 Inscrib. waren 26 Altmärker, mithin über ein Sechzigstel des Ganzen. Unter den 26 Altmärkern waren sieben aus Salzwedel, also verhältnißmäßig gerade 4 mal so viel als in den früheren Jahren; es gingen also im Durchschnitt während dieser vier Jahre jährlich zwei Salzwedler nach Wittenberg, eine bedeutende Zahl für eine Stadt von etwa siebentausend Seelen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Aufmerksamkeit der Bewohner der Altmark auf Luthers Auftreten die Ursache dieses stärkern Besuchs der Wittenberger Universität war, und diese Studirenden auch auf die Einwohner Salzwedels nach ihrer Rückkehr einen vortheilhaften Einfluß ausübten.

Und in der That finden wir bereits 1520 eine nicht unzweideutige Spur einer ganz veränderten Denkart in Salzwedel.

Der Dechant des Großen Kalands, Barthold Lange, bestimmte in seinem am 27. April 1520 einem Notar übergebenen und nach seinem Tode am 17. October 1520 eröffneten Testamente, daß 2 Wipl. 18 Schfl. Roggenpacht und 5 Mrk 18 Schill. jährlicher Rente zu einer Commende von seinen Testamentarien verwandt werden sollten. Das Patronat dieser Commende überwies er dem Bildemeister der Schneider-Innung der Altstadt, unter der Bedingung, daß er die Commende stets einem Priester aus der Langeschen Freundschaft übertragen sollte. Der jedesmalige Commendist sollte sein Haus bewohnen, worin er auch alles Hausgeräth zum Gebrauche des Commendisten zurückzulassen verordnete. Zu Testamentarien setzte er ein: den Vicepropst Werner Wittekop, den Kämmerer Johann Schulze, die beiden Cleriker Johann Schulze und Nicolaus Lange, endlich seinen Bruder Hans Lan-

ge¹⁾). Diese Testamentarien, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Errichtung einer neuen Commendistenstelle nicht mehr zeitgemäß, und daß das ganze Priesterthum in seiner gegenwärtigen Form seinem Ende nahe sei, beschloffen, so bestimmt und klar sich auch das Testament darüber aussprach, in der Hauptsache von den Bestimmungen desselben abzugehen, alle Nebenbestimmungen jedoch aufs pünktlichste aufrecht zu erhalten. Der Ausführung ihres Vorhabens standen aber viele Schwierigkeiten im Wege. Der damalige Propst Buffo v. Alvensleben, nachheriger Bischof v. Havelberg (S. 4), war ein entschiedener Gegner Luthers und ein so unbeugsamer Anhänger des Katholicismus, daß selbst nachher Churfürst Joachim II. Nichts gegen ihn auszurichten vermochte und erst seinen Tod, der 1548 erfolgte, abwarten mußte, um die Reformation in der Prignitz vornehmen zu können. Der Stellvertreter dieses Propstes in Salzwedel, Wittkop, konnte ungeachtet seiner Hinneigung zu Luthers Lehre es nicht füglich wagen, Bestätigung zu einer wesentlichen Abweichung von dem Willen des Testators zu erteilen; da er fürchten mußte, daß Propst Buffo ihn seines Amtes entsetze. Der Churfürst Joachim I., ebenfalls ein Gegner Luthers, konnte seinen Grundsätzen gemäß seine Zustimmung zu einer Abänderung des Testaments ebenfalls nicht geben, die eine Hinneigung zu Luthers Grundsätzen bekrundete. Aber diese Schwierigkeiten schreckten die Testaments-Executoren nicht. Zuvörderst gewannen sie den in Salzwedel wohnenden bischöflichen Commissarius. Sie bewirkten von ihm eine Verfügung (Urk. Nr. 77), die ihnen volle Gewalt gab, nach eigener Einsicht zu handeln, die sie von jeder Verantwortlichkeit hinsichtlich der von dem Testamente abweichenden Bestimmungen freisprach und deswegen nur ihr Gewissen belastete. Im folgenden Jahre, 1522, übergab Hans Lange, Bruder des Testators und Mit-Executor des Testaments allein — die übrigen Testamentarien, meist Geistliche, zogen sich zurück, thaten wenigstens keine öffentlichen Schritte weiter — dem Official des Propstes ein Instrument, nach welchem die zur Errichtung einer Commende bestimmten Revenüen zu einem Schul- und Universitäts-Stipendium für die Langesche Familie und zur Aussteuer von Jungfrauen aus derselben Familie verwandt werden sollten (Urk. Nr. 75). Die Ältesten der Familie und der Gildemeister der Schneider sollten das Patronat

1) Das überaus wortreiche Testament von Barthold Lange findet sich abschriftlich in den Soltquellenstein.

haben. Nach dem etwaigen Aussterben der Familie Lange sollte das Stipendium an Schneidersöhne und andere Bedürftige auf der Altstadt Salzwedel, oder auf bedürftige Mädchen übergehen. Der Official scheint Anfangs Bedenken getragen zu haben, seine Zustimmung zu geben, da diese erst ein halbes Jahr später erfolgte. In seinem Antrage bezieht sich Hans Lange noch auf einen mündlichen, ihm von seinem Bruder gegebenen Befehl, den er aber nicht näher bezeichnet. Dann ist bemerkenswerth, daß er die Aufhebung der Klöster vorhergesehen zu haben scheint, indem er in der Urkunde ausdrücklich festsetzt, daß seine beiden Verwandten, Geschwister Lange, wenn sie „durch Brand oder durch andere Verstörungen aus dem Kloster, wo sie lebten, verjagt werden sollten“, den Genuß des Legats auf Lebenszeit haben sollten. — Es fehlte nun noch die Bestätigung des Propstes und des Churfürsten. So lange Busso v. Alvensleben Propst blieb, durfte Hans Lange die Genehmigung nicht nachsuchen. Aber kaum war Wolfgang v. Arnim Propst geworden, als 1527 die Bestätigung der Stiftung erfolgte (Urk. Nr. 79). Die Urkunde weicht durch den Gebrauch der deutschen Sprache, deren sich die Präpste bis dahin in ihren Instrumenten nicht bedient hatten, und auch anderweitig von der herrschenden Form ab, so daß man sieht, es liegt schon ein anderer Kreis von Vorstellungen zum Grunde. Auch nimmt der Propst auf Bartholdt Lange's Testament absichtlich keine Rücksicht, damit es scheine, es wären ihm die Bestimmungen desselben unbekannt gewesen, nur das Instrument von Hans Lange von 1521 berücksichtigte er und bezieht sich auf den mündlichen Befehl, den der Testator seinem Bruder ertheilt habe. Gleich nachdem Churfürst Joachim II. zur Regierung gekommen war, suchte der damalige Inhaber der Revenüen der Stiftung, der Cleriker Nicolaus Lange, einer der ursprünglichen Testamentarien, die landesherrliche Bestätigung nach, und erhielt sie Sonntags nach Corporis Christi 1536 (Urk. Nr. 85). Merkwürdig ist in dieser Bestätigungsurkunde die Churfürstliche Bestimmung, daß dem Cleriker Nicolaus Lange die Revenüen der Stiftung zeitlebens verbleiben sollten, auch wenn er sich verheirathe.

Gewagter und bedeutungsvoller war das Verfahren des Raths der Altstadt gegen die Franciskaner-Mönche 1528; also noch während der Regierungszeit Churfürst Joachims I. Er ließ nämlich in dem gedachten Jahre ein vollständiges Inventarium der Kloster-Kleinodien aufnehmen, nahm die werthvollen Gegenstände desselben in seinen Verschluß, unter andern auch sämtliche heilige Gefäße, und entzog dieselben dem willkürlichen Gebrauch der Mönche. Nur auf besondere Erlaubniß des Raths

konnten sie von einem Kelche' u. dgl. Gebrauch machen, der ihnen dann für einen bestimmten Zweck übergeben ward, nachdem darüber ein Instrument aufgenommen war, welches das Gewicht u. des Gefäßes näher angab. Die verschlossenen Gegenstände wurden von Zeit zu Zeit wieder nachgesehen, z. B. 1531 (Urkunden Nr. 83) bis 1551 (Urk. Nr. 101), wo der letzte Mönch starb. Zugleich verbot der Rath den Mönchen, durchaus keine Novizen aufzunehmen. Die Folge dieses Verbots war, daß die Zahl der Mönche rasch zusammenschmolz und daß 1541 nur noch vier Mönche vorhanden waren, während in einer Urkunde vom Jahre 1514 noch acht und zwanzig namhaft gemacht werden. In der Katharinenbibliothek hier findet sich in dem Gerckenschen Nachlaß noch eine besondere Berechnung dessen, was „den grauen Mönchen“ vom Rathe der Altstadt zu ihrer Erhaltung und Nothdurft verabreicht ward. Diese Berechnung beginnt mit dem Jahre 1529 und schließt mit 1546. Den Mönchen ward vollständige Verpflegung zu Theil, auch erhielten sie die nöthige Kleidung schon mit dem Jahre 1529, so daß bereits in diesem Jahre das Kloster als aufgehoben betrachtet werden muß. Wie hätte der Rath es wagen können, diesen Schritt zu thun, wäre er nicht der Zustimmung der Geistlichkeit und der Bürgerschaft gewiß gewesen! Und daß der Rath den Schritt, ungeachtet der Churfürstlichen Verfügungen, die alle darauf hinausgingen, daß Luthers Grundsätze sich nicht ausbreiten sollten, wirklich wagte, deutet unfehlbar auf eine Hinneigung der Einwohner Salzwedels zur Reformation hin.

Einen directen Versuch, die lutherische Lehre in Salzwedel einzuführen, unternahm ein Geistlicher M. Nicolaus Eist bald nach dem Regierungs-Antritt Ch. Joachim des Zweiten 1536. Leider fehlen uns die näheren Nachrichten darüber. Nur so viel erhellet, daß die Mittel, welche er wählte, übereilt, tumultuarisch und für den Pfarrer beleidigend waren; so daß der Burghauptmann Franz v. Bartensleben und der Rath sich ungeachtet ihrer Hinneigung zu Luthers Lehre veranlaßt sahen, Anzeige davon beim Churfürsten zu machen. Die noch vorhandene Churfürstliche Antwort vom Sonnabend nach Margarethen 1536 (Urk. Nr. 84) an den Hauptmann v. Bartensleben und den Rath tadelt das übereilte Verfahren des Eist und sein Benehmen gegen den Pfarrer sehr, und drohet mit Gefängnißstrafe. Es solle, setzte der Churfürst hinzu, zur Zeit Alles beim Alten bleiben, und die Apostel- und andern Festtage, wie zeither der Fall gewesen, gefeiert werden; der Eist solle des Seinen warten.

Bei dieser frühen Hinneigung der Einwohner Salzwedels zu Luthers Lehre kann es denn auch nicht befremden, daß die

päpstlichen Schatzmeister des Cardinals und Markgrafen Albrechts, Veit v. Bressen und Hans Lenz, die von Oftern bis Johannis 1518 mit ihren Ablastlasten in der Marien- und Katharinenkirche ausstanden, nach ihrer eigenhändigen noch vorhandenen Quittung (Urkunde Nr. 75) nicht mehr als 120 Gulden in Salzwedel während der drei Monate erpressen konnten.

Daß die Altmark sich früher als die übrigen Marken unterschieden der Reformation hinneigte, hat seinen natürlichen Grund. Außer dem eben berührten Umstande, daß viele Altmärkische Jünglinge in den Jahren 1518 bis 1521 in Wittenberg unter Luther studirten, hatten sich die an die Altmark grenzenden Landestheile, das Magdeburgische und Lüneburgische, schon früh für Luthers Lehre erklärt, so auch die Reichsstädte Hamburg, Bremen und Lübeck. Die innige und fast tägliche Verbindung, in der die Einwohner Salzwedels mit dem angrenzenden Lüneburgischen und mit den Seestädten, so wie mit Magdeburg standen, konnte nicht anders als sehr anregend einwirken. Dazu kam, daß der Einfluß, den der Bischof von Verden auf die Altmark ausübte, zu einer Zeit, wo das Ansehen der Bischöfe überhaupt schon sehr gesunken war, nicht so hemmend auf die Altmark einwirken konnte, die in weltlicher Hinsicht mit dem Bischofsstuhle in keiner Gemeinschaft stand, und daß der bischöfliche Commissarius mit einer bedeutenden Macht in Salzwedel wohnte, der, wie wir bei der Lange'schen Stiftung sehen, der neuen Ordnung der Dinge nicht abgeneigt war. Und so ward das, was früher den Altmärkern nicht selten drückend erschien, einem ausländischen Bischöfe in geistlichen Dingen unterworfen zu sein, für diesen Theil der Churmark eine bedeutende Erleichterung, ihre Anhänglichkeit an Luthers Lehre unverhohlen äußern zu können. Auch muß das Band zwischen dem Bischof zu Verden und dem Propst zu Salzwedel schon vor der Einführung der Reformation ganz gelöst gewesen sein, da in dem Visitation's-Abschiede von 1541 des Bischofs nur als einer Antiquität Erwähnung geschieht.

Fehlt es uns daher auch an bestimmten Angaben des Jahres, in welchem, und der Personen, durch welche die Reformation in Salzwedel eingeführt ward; so geht doch aus dem Gesagten so viel unbestritten hervor, daß in der That diese Stadt schon lange vor 1541 vom Katholicismus gänzlich abgefallen war, wenn auch das morsche Gebäude äußerlich noch zu stehen schien. Als daher die Churfürstliche Commission 1541 in Salzwedel ankam, fand sich in der ganzen Stadt nicht ein Geistlicher mehr, der noch der alten Lehre ergeben gewesen wäre,

alle waren bereits zur evangelischen Lehre übergegangen, wie die Visitatoren selbst sagen. Dazu kommt noch, daß nach dem Visitationsecesse schon seit längerer Zeit die Vikarien und Commenden unbesezt geblieben waren, und daß sich an der Marienkirche nur noch zwanzig Messpriester vorkanden, deren Zahl früher über das Dreifache stark gewesen war; daß die zur Propstei gehörigen Pfarrer seit vielen Jahren die dem katholischen Propste schuldigen Abgaben, das Cathedralicum und Synodaticum, nicht mehr gezahlt hatten; daß endlich die geistliche Jurisdiction ganz aufgehört hatte. „Die Jurisdiction mit ihren Emolumenten ist auch erloschen“ sagt der Propst.

Gleinow in seinen trefflichen Nachrichten über die ersten Superintendenten in Salzwedel folgert daraus, daß der Propst Wolfgang v. Arnim sich nicht persönlich in Salzwedel aufhielt, sondern als Domherr von Brandenburg meistens am lezttern Orte lebte, daß derselbe vielleicht der Reformation abhold gewesen sei. Diese hingeworfene Meinung Gleinow's ist späterhin allgemein und als eine factische Wahrheit ausgesprochen; sie ist aber offenbar falsch. Die meisten, vielleicht alle, Pröpste in Salzwedel hatten zugleich andere geistliche Pfründen und hielten sich schon in den frühesten Zeiten ihre Officiäle und Vicepröpste. Sie residirten selten in Salzwedel, höchstens hielten sie sich in der schönen Jahreszeit hier auf, weshalb sie auch ihre Wohnung in Salzwedel ihren Sommerstz nannten (vgl. S. 4. Nr. 15). So auch Wolfgang v. Arnim. Auch findet sich unter den vielen noch vorhandenen Nachrichten nicht die geringste Spur, daß Arnim gegen die evangelische Lehre eingenommen gewesen wäre. Gleinow's Grund für sein Vielleicht ist demnach gänzlich unhaltbar. Dagegen finden sich so viele Andeutungen vom Gegentheil, aus denen nothwendig geschlossen werden muß, daß er Nichts that, die Reformation zu hemmen, vielmehr direct sie förderte. Er bestätigte, wie wir oben sahen, die im Geiste der Reformation entworfene Lange'sche Stiftung; gab 1538 in der Versammlung der Landstände zu Berlin seine Stimme für die Reformation ab; blieb 1539, als Churfürst Joachim die ansehnlichsten Geistlichen nach Berlin der Reformation wegen berief, nicht zurück, sondern war in Spandau und Berlin bei der Abendmahlsfeier gegenwärtig; ließ es ruhig geschehen, daß sich in Salzwedel Alles in der Stille und mit großem Eifer zur Ausführung des großen Werks vorbereitete; erhob keine Klage, als ihm sämmtliche Geistliche die ihm schuldigen Abgaben vorenthielten; drang nicht darauf, daß die Messpriesterstellen wieder besezt wurden, was doch seine Pflicht erforderte; ließ dem Rath freie Hand bei Einziehung und Beschränkung des Mönchsklosters; förderte endlich nach seiner Rückkehr

von Berlin 1539 direct das Werk, so daß durch ihn veranlaßt alle Geistliche den Katholicismus verließen und sich zur lutherischen Lehre schon vor Ankunft der Commission bekannten. Gerade durch das Nichtbeachten dessen, was zur Förderung des Guten schon vor 1539 geschah, und durch das Geschehenlassen der Abweichungen vom Gewöhnlichen und Herkömmlichen, erwies er der Reformation einen großen Dienst. Wolfgang v. Arnim war demnach in unsern Augen ein Ehrenmann, der es wahrlich nicht verdient hat, verdächtigt zu werden, sondern der wenn auch Anfangs meist nur auf indirectem Wege der Reformation förderlich war.

§. 18. Die Reformation der Altstadt im Allgemeinen.

Nachdem Churfürst Joachim nach seinem Uebertritt zur lutherischen Kirche die Brandenburgische Kirchenordnung unter Vorsitz des Bischofs von Brandenburg Matthias v. Jagow¹⁾,

1) Das altadelige Geschlecht der v. Jagow stammt aus der Ufermark und hat höchst wahrscheinlich seinen Namen von dem Dorfe Jagow bei Prenzlau. Schon früh war es in der Altmark begütert und gehörte schon 1373 zu den bevorrechteten adeligen Geschlechtern, zu den beschloßten Adeligen (Märkische Forschungen Bd. I. S. 277). Ihre erste Besizung in der Altmark scheint der Hof Kulosen mit Zubehör gewesen zu sein. Markgraf Waldemar übergab Kulosen 1319 dem Kloster Amelunborn als Eigenthum, und dies belehnte unter andern auch Matthias v. Jagow damit. Die Güter gingen bis auf Churfürst Friedrich I. vom genannten Kloster zu Lehen. Der Churfürst aber hob das Lehnverhältniß auf und machte Kulosen zu einem Markgräflichen Lehn. Der in dem Jahre 1319 bis 1321 vorkommende Matthias v. Jagow hatte zwei Söhne, Matthias und Arnold. Der erste war Ritter und kommt in den Jahren 1343 bis 1393 häufig im Gefolge der Markgrafen als Zeuge vor. Er war der Stifter der Kulosenschen Linie. Arnold, ebenfalls Ritter, kaufte Garz und Haberland und gründete die Garzische Linie. Sohn, Enkel und Urenkel des ersten führten ebenfalls den Namen Matthias. Der Sohn von Matthias VII. war Claus, geboren 1440, gestorben 1507. Er war Geheimrath Churfürst Joachims I. und zweimal verheirathet, zuerst mit einer v. Barzensleben und dann mit Armgard v. Alvensleben, Tochter Gebhards v. Alvensleben auf Hundsburg. Aus der zweiten Ehe werden drei Söhne und eine Tochter genannt. Der älteste Sohn war unser Bischof Matthias. Er ist um 1480 geboren und war vor 1516 schon Doctor utriusque juris. Im Jahre 1522 ward er von Churfürst Joachim zum Beisizer des Reichs-Kammergerichts genannt (v. Haumer Cod. diplom. contin. II. p. 271. Nr. LXI). Darauf ward er Domherr zu Hildesheim, Stendal und Magdeburg, besuchte im Gefolge Churfürst Joachims I. mit seinen Brüdern Eras-

dem der nachmalige General-Superintendent Stratner und der Dompropst Buchholzer zugeordnet waren, im Jahre 1540 hatte ausarbeiten und bekannt machen lassen (Mylius Corp. Const. I, 1—6), ordnete er eine allgemeine Kirchen-Visitation an. Zu diesem Geschäft, das im Jahre 1540 begann, hatte der Churfürst den Bischof Matthias v. Jagow, den General-Superintendenten Stratner und den Kanzler Weinleben ausersehen. Sie erhielten den Auftrag, die ganze Churmark zu bereisen und den Zustand der Kirchen u. zu untersuchen, passende Geistliche anzustellen und das Rechnungswesen in Ordnung zu bringen. In der Altmark war diese Commission

mus und Gebhard den Reichstag zu Worms und ward 1527 Bischof von Brandenburg. Dies sind, außer dem, was Gercken in seiner Stifftshistorie giebt, die wenigen Notizen aus dem Leben eines um die Mark Brandenburg so überaus verdienten Mannes, die der Verfasser dieses nicht ohne Mühe zusammenbringen konnte. Er hoffte nämlich aus den Archiven der v. Jagow'schen Familie recht viele Materialien zu einer Biographie unseres Bischofs liefern zu können; aber sein Nachforschen deshalb ist in den neueren Zeiten unbeaufsichtigt geblieben und durch treulose Diener gänzlich zu Grunde gegangen. Die folgende genealogische Tafel ist aus den gedruckten Urkunden u. zusammengesezt.

Matthias I. v. Jagow, letzte sec. 12.

Matthias II., sec. 13.

Matthias III., 1319—1321, Gem. v. Alten, erster Besitzer von Kulosen.

Matthias IV., Ritter, 1334—1392, Gem. 1) v. Bülow, 2) Kunigunde N. N.

Matthias V., 1371—1421, Gem. v. Sternberg.

Matthias VI., Ritter, 1437—1468, Gem. v. Rohr.

Matthias VII., Scheimer Rath, 1469—1488, Gem. v. Weltheim.

Claus, Scheimer Rath, 1440—1507, Gem. 1) v. Bartensleben, 2) Armgard v. Aivensleben.

Matthias VIII., 1480—1544, Bischof von Brandenburg, Gem. Katharina v. Rochow; starb ohne Nachkommen.

in den Jahren 1540 und 1541 beschäftigt und kam im August des letztern Jahres nach Salzwedel. Sie fanden Alles zur schnellen Beendigung ihres Geschäftes vorbereitet.

Die Visitatoren begannen ihr Geschäft auf der Altstadt.

Der Propst Wolfgang v. Arnim ward als solcher bestätigt. Seine Stellung blieb im Wesentlichen unverändert. Er bezieht seine sehr bedeutende Einnahme, die nach einem von ihm selbst aufgesetzten und der Commission übergebenen Verzeichnisse (Urk. Nr. 88) überhaupt in 35 Wispel 16 Scheffel Roggen, 4 Wispel 18 Scheffel Hafer jährlicher Pacht, 28 Gulden 15 Groschen gewisser und 17 Gulden 15 Groschen unsicherer Geldhebungen bestand. Hierzu kamen noch die Einnahmen für Einführung der Pfarrer, von der Jurisdiction, das Opfer oder Bierzeitengeld, eine Holzkauf, so oft in der Stadtforst Kaveln ausgegeben wurden, und die schöne Amtswohnung. In der Verwaltung dieser Revenüen, die er in den katholischen Zeiten selbst gehabt hatte, ward Nichts geändert. Ebenso blieb seine Parochie, wie sie gewesen war, und meist noch jetzt ist; sie umfaßt die Altstadt, den Boßhorn, den Perwer mit den Dörfern Boddensstedt, Kemnitz, Chüttlich und Briez. Ebenso blieb er Patron der Pfarre Brewitz, wozu Sienau, Zietznitz und Kricheldorf gehörten. Vermehrt ward seine Macht noch dadurch, daß er die Jurisdictionsgeschäfte, welche früher von dem bischöflichen Commissarius verwaltet wurden, erhielt; daß das Archidiaconat Kuhfelde ¹⁾ seiner Diöces beigelegt und daß er Vorsitzer des eingerichteten Consistoriums in Chesachsen ward.

1) In dem Visitationsrecesse geschieht des in Bardewyk wohnenden Kuhfelder Archidiaconus eben so wenig Erwähnung, als des Bischofs von Werden. Beide wurden, da sie im Auslande residirten, ganz ignorirt, und die ganze Altmark ward dem Bischof Matthias v. Jagow überwiesen. Dadurch erhielten die Visitatoren in der Altmark weit freiere Hand, als in den übrigen Theilen der Churmark, wo der Einfluß der Bischöfe zu Havelberg und Lebus, so wie des Dom-Kapitels in Brandenburg ihr rasches Wirken hemmte.

Daß das Kuhfelder Archidiaconat schon vor 1541 mit dem Salzwedelschen vereinigt sei, ist unwahrscheinlich; daß es erst jetzt geschehen, scheint auch aus der Bestimmung der Visitatoren hervorzugehen: es solle dem Propste ein specielles Verzeichniß der zu seiner Diöces gehörenden Dörfer übergeben werden. Diese Bestimmung wäre unnütz gewesen, wenn die Diöces blieb, wie sie vorher war. Auch aus der Angabe der Visitatoren: daß der Propst zu Salzwedel 74 Pfarren unter sich gehabt, geht dies hervor; denn oben (§. 3) ist gesagt, daß die Zahl der Pfarren, welche 1551 zur Propstei gehörten, mindestens 92 betrug.

Da jedoch die Propste ihr Amt nicht selbst, sondern durch einen Stellvertreter verwalteten, so bestimmten die Visitatoren, was einige Jahre darauf auch durch eine besondere Churfürstliche Verfügung bestätigt ward (Urk. Nr. 96), daß der Propst auf seine Kosten einen Pfarrer halten, und ihm Ein hundert Thaler nebst freier Wohnung geben solle.

Das Patronat der Propstei behielt der Churfürst.

Neben dem Propste standen schon seit langer Zeit an der Marienkirche zwei Capläne; auch diese wurden von den Commissarien beibehalten. Früher waren sie vom Propste erhalten, indem er ihnen Tisch und Wohnung gab. Ihre übrigen Einnahmen rührten von Commenden her, die ihnen übertragen waren. Die Visitatoren bestimmten, daß der Propst dem ersten Caplan vierzig Gulden haar und beiden Caplänen freie Naturalwohnung verschaffen solle. Außerdem erhielt der erste Caplan noch zehn Gulden aus dem Gemeinekasten und einen Wispel Roggen ebendaher; der zweite dreißig Gulden, ebenfalls aus dem Gemeinekasten. Zu den Einnahmen dieser drei Geistlichen kamen noch unbestimmte Accidenzien für Beichenbegleitungen, Taufen, Trauungen, Einführungen der Sechswöchnerinnen zc.

Das Patronat der Caplanenstellen erhielt der Rath.

Sämmtliche noch vorhandene Messpriester, die an den Nebenaltären als Altaristen, Commendisten zc. fungirten, wurden ihrer zeitherigen Geschäfte enthoben; denn alle Privatmessen wurden gänzlich abgeschafft. Sie behielten jedoch, so lange sie lebten, ihre Einnahme, und sollten aussterben oder anderweitig angestellt werden. Damit sie jedoch nicht ohne Beschäftigung blieben, wurde ihnen aufgegeben, täglich in der Marienkirche Morgens sechs Uhr die *horas canonicas de tempore* zu singen, woran auch die Commendisten der übrigen Kirchen und Kapellen der Altstadt Theil nehmen sollten; ferner sollten sie den Pfarrer und die Capläne in ihrem Amte durch Beichtsigen und Verreichen des heiligen Abendmahls unterstützen; endlich Theil nehmen an dem von der Schule auszuführenden Kirchengesange. Sie verschwanden natürlich mit der Zeit ganz, und Kirche und Bürgerschaft befreite sich dadurch von der Last, eine Schaar von 50 bis 80 faulen Messpriestern zu ernähren.

Hinsichts der Verpflichtungen der drei Geistlichen ward festgesetzt, daß sie sich überall nach der Brandenburgischen Kirchenordnung richten sollten. Dieselbe war unter den Augen des Churfürsten gefertigt und handelt im ersten Theile von der Lehre, im zweiten von der Form des Gottesdienstes.

Der erste stimmte im Wesentlichen mit der Sächsischen Kirchenordnung überein, war mithin ganz in Luthers Geist bearbeitet. Der zweite Haupttheil aber behielt den katholischen Kirchenritus und die glänzenden Ceremonien fast unverändert bei, weil der Churfürst immer noch eine Vereinigung mit der katholischen Kirche zu bewirken hoffte. Insbesondere ward der Geistlichkeit zur Pflicht gemacht, an den Sonn- und Festtagen in der Kirche des Franciskanerklosters eine Frühpredigt im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr für die Diensthoten; um 8 Uhr in der Marienkirche die Hauptpredigt zu halten. Von einer Nachmittagspredigt ist 1541 noch keine Rede. Statt deren sollte die Vesper gehalten und nach derselben der Katechismus vorgelesen und ein Abschnitt aus demselben erklärt werden. Außerdem sollte jährlich viermal an einigen Tagen in einer Woche in der Klosterkirche über den Katechismus gepredigt und die Hausherrn ermuntert werden, ihr Gesinde und ihre Kinder dorthin zu schicken. Wochenpredigten wurden, außer diesen außerordentlichen, vier allwöchentlich angeordnet, zwei in der Marienkirche, zwei in der Klosterkirche.

Von den Unterbeamten an der Kirche wurde ein Ober- und Unter-Küster beibehalten. Sie gehörten früher zum Clerus und waren Priester, denn sie waren im Genuß von Commenden. Ihre Einnahme war fixirt. Dem Oberküster wurden funfzehn, dem Unterküster zehn Gulden Gehalt aus dem Gemeinekasten ausgesetzt, ferner erhielten sie vier Pfennig Bierzeitengeld aus jedem Hause, nebst Accidenzien für Läuten, Laufen, Begräbnisse zc. Der Ertrag der Commenden, in deren Genuße sie gewesen, floß in den Gemeinekasten.

Die Organistenstelle war 1541 erledigt, es sollte ein geeigneter Mann mit einem Gehalte von dreißig Gulden, zahlbar aus dem Gemeinekasten, angestellt werden.

Die Stadtschule¹⁾ ward ihrer eigentlichen Bestimmung näher geführt. In der katholischen Zeit war die Ausbildung des Geistes nicht die Haupt-, sondern Nebensache; die Schule erfüllte ihre Bestimmung vollkommen, wenn sie Sängern für die Kirche bildete (vgl. S. 5).

Das Lokal der alten Schule war ein kleines Gebäude auf der Südseite der Marienkirche. Der Superintendent Gleinow nahm in seinen „Nachrichten über die ersten Superintendenten-

1) Da die Geschichte der Schulen Salzwehels bereits in einigen Programmen von mir behandelt ist, so kann ich mich der Kürze halber darauf beziehen. Daher neben dem Allgemeinen nur noch einige Bemerkungen.

ten Salzwedel" an, daß der noch jetzt stehende Klaus das ehemalige Schulgebäude sei. Dieser Ansicht ist der Verfasser dieses in seiner Geschichte des Gymnasiums ebenfalls gefolgt, hat sich aber später von der Unrichtigkeit dieser Meinung durch urkundliche Nachrichten überzeugt. In der Kirchenrechnung von 1596 kommen Ausgaben für Reparaturen an der alten Schule und an dem Klaus vor; 1649 erhielt der Zimmermann Bezahlung, daß er die Bretterwand zwischen dem Klaus und der alten Schule herstellte; in der Rechnung für 1651 befindet sich ein vollständiges Verzeichniß aller Kirchenhäuser auf der Süd- und Westseite der Marienkirche. „Ein Haus auf der Ecke an der Unterküsterei, darin wohnen 20. Nächst diesem Hause steht die Unterküsterei, zwischen der Unterküsterei und der alten Schule ist ein altes Gebäude, der Klaus genannt, worin Kalk, Steine und dergleichen verwahrt werden (gerade wie noch jetzt). Die Oberküsterei bei dem Thorwege an der Propstei gehört auch zur Pfarrkirche. Das Haus nächst der Oberküsterei gelegen gehört auch zur Pfarrkirche und wird von der Bademutter bewohnt. Das Haus vor dem Knefbeck'schen Thorwege steht gleichfalls der Pfarrkirche zu und wird anjehö von dem Diacono Gysaoo bewohnt." Die alte Schule stand demnach, das folgt unbestritten aus dem Angeführten, neben dem, noch bestehenden, Klaus auf der westlichen Seite desselben. Dieses Schulgebäude, die Oberküsterei und die Wohnung der Bademutter, so wie noch einige nicht der Kirche gehörige Häuser, z. B. ein Kalandshaus, sind in der Folge niedergenommen und die Plätze dem Besizer der Propstei mit mehreren Häusern in der Predigerstraße überlassen, woraus der geräumige Hofplatz und Garten gebildet ist.

Uebrigens diente das alte Schulgebäude noch lange zu Schulzwecken. Ein übereilter Versuch des Superintendenten Cuno, dasselbe zu einer Mädchenschule umzuschaffen, mißglückte. Im 16ten und 17ten Jahrhundert versammelten sich die Schüler in dem Gebäude vor und nach der Predigt mit den Lehrern, welche die Predigt mit der Jugend wiederholten. Die letzte Notiz von dem Gebäude findet sich 1672.

Daß die Alt- und Neustadt jede eine einzelne Schule hatte, ist schon erwähnt. Die Visitatoren waren der Ansicht, daß eine gemeinschaftliche Schule für beide Städte hinreichend sei. Sie ordneten daher an, daß beide Schulen vereinigt in das Franciskanerkloster verlegt werden sollten. Indes die Eifersucht beider Städte war zu groß, als daß diese Vereinigung in einem Lokale der Altstadt hätte bewerkstelligt werden können. Noch zwei Jahrhunderte verliefen, bevor dies geschehen konnte.

Für die neu einzurichtende Schule wurden vier Lehrer angeordnet, ein Schulmeister, auch Oberster oder Superintendent, später Rector genannt, mit 60 Gulden Gehalt aus dem Gemeinekasten der Altstadt, und drei Gehülfen, Gesellen genannt, mit 50, 40 und 25 Gulden Gehalt aus dem Altstädter und Neustädter Gemeinekasten¹⁾. Ueberdies hatte jeder freie Wohnung, das nöthige Brennholz, Schulgeld und Accidenzien für Leichen und Hochzeiten. Für die Aufnahme eines neuen Schülers erhielt der Schulmeister vier Groschen, das Schulgeld war vierteljährlich auf zwei Gulden gesetzt; Aermere sollten weniger zahlen, Dürftige freien Unterricht genießen. Bei Bestimmung der Accidenzien für Leichen und Hochzeiten ward der Schulmeister dem Propste, die Gesellen den Caplänen gleich gestellt.

Die Aufsicht über die Schule ward dem Propst übergeben, der auch vereint mit dem Rathe die Lehrer vociren sollte.

Wegen Beibehaltung des vielfachen Ceremoniendienstes behielt die Schule die Verpflichtung, die verschiedenen Gesänge, Psalmen, Antiphona und Responsoria de tempore Behufs des Gottesdienstes einzuüben, und auf der Straße lateinische und deutsche Gesänge zu singen. An den Sonn- und Festtagen hatten die Schüler des Morgens das Amt, Nachmittags die Vesper zu singen, und in den Wochenpredigten, die in der Klosterkirche gehalten wurden, vor und nach der Predigt lateinische und deutsche Psalmen vorzutragen. Aber es war dies nicht ihre ausschließliche Bestimmung; die Ausbildung des jugendlichen Geistes ward von den Visitatoren offenbar für die Hauptsache erklärt. Als Unterrichtsgegenstände werden die damals übliche Grammatik, Dialektik, Rhetorik und Religion, letztere besonders nach Luthers Katechismus vorgeschrieben.

Für das weibliche Geschlecht beider Städte sollte ebenfalls eine Schule im Annenkloster eingerichtet werden. Den Unterricht sollte die Domina besorgen. Ein Gehalt ward aber nicht für sie ausgesetzt, sondern es ward bestimmt, daß sie sich mit den Eltern der Kinder über das Schulgeld einigen sollte. Diese Schule kam aber nicht zu Stande.

Mit großer Sorgfalt suchte die Commission das Rechnungswesen zu reguliren, oder vielmehr größtentheils erst neu

1) Bald nach 1541 finden wir an der Altstädter Schule allein fünf Lehrer, an der Neustädter vier, später mit Unterbrechungen ebenfalls fünf Lehrer.

zu begründen. Zwar bestand schon vorher eine Kirchenkasse, die in den Händen der Vorsteher des Kirchengebäudes (Vorstände unser lieben Jungfrau, provisores, auch vitrici ecclesiae) war, von der sie aber keine Rechnung gelegt zu haben scheinen; denn es findet sich davon auch nicht die geringste Spur. Die Einnahme der Kirche bestand, nach dem Visitationsabschiede, in 19 Wpl. 22 Schffl. Roggen, 20 Schffl. Gerste, 153 Gulden 13 Schill., 5 Hühnern und 5 Pfennig Lehnwaare. Von diesem Einkommen wurden einige Leibrenten gegeben, das Aeußere des Kirchengebäudes in baulichem Stande erhalten, bestimmte Spenden ertheilt, der Organist und zwei Küster theilweise, die sechs Pulfanten aber ganz daraus besoldet, endlich bestimmte Feste in der Kirche veranstaltet. Diese Feste, welche auf Kosten der Kirchenkasse gefeiert wurden, werden mit Angabe dessen, was dafür verausgabt ward, namhaft gemacht. Das Fest Pauli kostete 4 Mark Soltw., Trinitatis 5 Gulden Soltw., Octava Corporis Christi 28 Schill., der zehntausend Ritter und des heiligen Alexius 20 Schill., Petri und Pauli ebensoviel, Margarethae ebenfalls, Magdalenae kostete 1 Mark Soltw., Jacobi 5 Schill., Annae 1 Pfund, Matthaei 18 Schill., Barbarae ebensoviel, Matthiae 1 Mark, Purificationis Mariae endlich 1 Pfund. Einzelne Theile der Kirche, z. B. die Kapellen in und an derselben und die Altäre, wurden jedoch aus besondern Vermächtnissen in baulichem Stande erhalten; einzelne Corporationen und Innungen hatten auch wohl noch einzelne Theile des Gebäudes, z. B. ein Fenster ic., zu erhalten übernommen.

Außer dieser Kirchenkasse gab es keine andere. Die zahllosen Stiftungen, welche zum Besten der Geistlichkeit gemacht waren, und aus denen sie ihre Einnahme zogen, waren durchaus unbeaufsichtigt. Der Propst hatte sein eigenes Register, wie es genannt ward. Er administrirte selbst seine Einnahme und hatte die Documente darüber in Händen. Niemand bekümmerte sich darum, was er zu erheben hatte, und von wem es entrichtet ward. Ein Gleiches gilt von sämtlichen Altaristen, Commendisten ic. Auch sie verwalteten die ihnen überwiesenen Revenüen selbst, brachten die eingehenden Kapitalien nach ihrem Gefallen unter, verwahrten die darüber sprechenden Documente und forderten sich die Zinsen und Hebungen selbst ein, wobei ihnen der weltliche Arm keinen Beistand leistete. Daß bei einer solchen Art der Verwaltung durch Schuld der Commendisten ic. manche Kapitalien verloren gehen mußten, lag in der Natur der Sache, zumal da es eben nicht in dem Geiste der Zeit lag, hierin ehrlich zu sein. Auch die Zahlungspflichtigen weigerten sich nicht selten, das Schuldige zu entrichten, und den Priestern fehlte es

an Zwangsmitteln. Daher heißt es in der Nachweisung über die Einnahme der einzelnen Commenden, die von den Visitatoren aufgenommen ward, nicht selten: „ist seit vielen Jahren nicht eingekommen“ oder „wird verweigert“ zc. Manche Commendisten mochten auch wohl absichtlich Kapitalien unterschlagen. Daher geben die Visitatoren dem Rathe den Auftrag, die nöthigen Nachforschungen anzustellen, ob die Commendisten nicht Einnahmeposten verschwiegen hätten. Ueberhaupt gingen bei der Reformation viele Kapitalien und Pächte durch Schuld von Privaten verloren und eine Menge Vermächtnisse wurden von den Nachkommen der Stifter wieder zurückgenommen. Sämmtliche Adelige und die einflussreichen Bürger zogen die Stiftungen ihrer Vorfahren zurück; von vielen findet sich ferner keine Spur.

Um nun das geistliche Vermögen so viel als möglich zu sichern und eine geregelte Rechnungsführung in Gang zu bringen, verordneten die Visitatoren, daß ein Gemeine-Kasten angelegt werden solle. In denselben sollten fließen: alle Einnahmen der Marienkirche, der Lorenz-Kapelle und des Gertruden-Hospitals, so wie die Revenüen der geistlichen Fraternalitäten und Gilden, der Altäre und der Commenden mit den dazu gehörigen Häusern, die entweder zu Amtswohnungen der Angestellten verwandt oder zum Besten des Gemeinekastens verkauft werden konnten. Sämmtliche darüber lautende Papiere mußten von den Vorstehern, Gildemeistern und Commendisten ausgehändigt werden. Zugleich ward ihnen eröffnet, daß Niemand für die Folge befugt sei, sich mit der speciellen Erhebung von Zinsen, Pächten u. dgl. zu befassen. Die Aufsicht über den Gemeinekasten ward dem Propst und dem Rath übergeben, die auch die Documente zur Aufbewahrung in Empfang nahmen; die Administration erhielten fünf Personen, zwei aus dem Rathe und drei aus der Bürgerschaft; zum Rentanten ward ein Stadtschreiber ausersehen. Die Einnahme des Propstes floß jedoch nicht in diese gemeinschaftliche Kasse, vielmehr blieb die Administration nach wie vor dem Propste. Ferner ordneten die Visitatoren an, daß ein großer Kasten in der Kirche an einem Plage, wo die Mehrzahl der Kirchenbesucher vorbeizugehen pflegt, aufgestellt, und daß die Geistlichen ihre Zuhörer in den Predigten öfter ermuntern sollten, milde Gaben in den Kasten zu legen und ihn in ihrem letzten Willen zu bedenken. Endlich bestimmten sie, daß zwei Personen während des Gottesdienstes mit einem „Säcklein“ (Klingbeutel) umgehen und milde Gaben von den Anwesenden einsammeln sollten, die ebenfalls in den Gemeinekasten flossen.

Aus diesem Gemeinekasten sollten das Marien-Kirchengebäude, die Lorenz-Kapelle, die Gertruden-Kapelle,

das Schulgebäude und die Lehrerwohnungen in baulichem Stande erhalten, den Predigern und Lehrern ihre Gehalte gezahlt, und die Armen daraus unterstützt werden. Das letztere ward deshalb angeordnet, weil sämtliche Spenden, die von einigen Fraternitäten und Commendengründern für die Armen bestimmt waren, auch in den Gemeinekasten flossen.

Alljährlich sollten die Vorsteher Rechnung legen. Zur Abnahme derselben sollten vier Personen aus dem Rathe und zehn Personen aus der Gemeinde gewählt werden. Bei der Zusammenkunft fand auch die Wahl der Vorsteher Statt, wobei der Rath besonders darauf aufmerksam gemacht ward, zu bewirken, daß nicht sämtliche Vorsteher alljährlich wechselten, sondern mindestens zwei von der zeitherigen ihr Amt beibehielten, wenn sich nicht alle dazu entschließen wollten.

Sehr ausführlich und ins Einzelne gehend sind die Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens, die alle darauf berechnet sind, das der Kirche und Schule überwiesene Vermögen so zweckmäßig als möglich zu verwalten und zu sichern. Im Wesentlichen sind diese Anordnungen so gut getroffen, daß sie sich bis jetzt bewährt haben.

Der Visitationsrecess und dessen Anhang giebt eine vollständige Nachweisung der Vikare, Commenden &c. mit Angabe der fernern Bestimmung ihrer Revenüen. Aus diesem erhellet, daß nicht aller Commenden &c. Vermögen in den Gemeinekasten floß, sondern daß mehrere zu anderweitigen zum Theil sehr verschiedenen Zwecken verwandt wurden. Viele Familienstiftungen, deren Patronat noch in den Händen der Familie war, wurden der Familie zurückgegeben, woraus die vielen Familien-Stipendien hervorgegangen sind (vgl. S. 43). Andere wurden zu Stipendien für Bürgersöhne bestimmt. Wieder andere wurden in den Dom zu Cöln geschlagen, wie die Commenden und Vikarien Barbarae mit Ausnahme der Spende, Simonis et Judae, Trinitatis mit Ausnahme der Spende, Jacobi, Omnium sanctorum, Matthiae des Kalands, Margarethae, Conversionis Pauli und Einzelnes aus einigen andern. Noch andere erhielt der Rath zur Befoldung zweier Stadtschreiber, nämlich die fünfte Commende der Kapelle, die Vikarien Nicolai, Stephani, Michaëlis, Animarum und Mariae Magdalenae. Dem Elisabeth-Hospital ward überwiesen das Lehn Philippi und Jacobi. Die Vikarie Martini kaufte eine Wittwe Hackelbusch an sich, um den Ertrag derselben den drei Geistlichen der Altstadt zur Verbesserung ihres Einkommens zu überweisen. Die Patrone der den Familien zurückgegebenen und in Familien-Stipendien umgewandelten

Commenden sollten jedoch nur mit Vorwissen des Churfürsten oder der Visitatoren das Stipendium verleihen, widrigenfalls jede Verleihung ungültig sei.

Auch die Revenüen der geistlichen Fraternitäten erhielten verschiedene Bestimmungen. Da nach einem Beschluß der Landstände die Revenüen des Kalands in der ganzen Mark dem Churfürsten überwiesen waren, so schlossen die Visitatoren mit den beiden Kalanden in Salzwedel besondere Vergleiche. Die Herren des großen Kalands, deren Zahl sich 1541 nur noch auf 22 belief, behielten nach diesem Vergleich das ganze Vermögen ihres Kalands zu ihrem Gebrauche so lange sie lebten, verpflichteten sich jedoch, 250 Gulden jährlich an den Landesherrn zu zahlen. Neue oder früher ausgeschiedene Mitglieder aufzunehmen ward ihnen untersagt. Stirbt ein Kalandsherr, so fällt dessen Antheil sofort an den Churfürsten (Urk. Nr. 91). Die Einnahme, welche der große Kaland aus der Saline zu Lüneburg zog, verwandte der Churfürst, um einen Theil seiner zu Lüneburg contrahirten Privatschuld zu decken; 2 Wspl. Roggenpacht schenkte er 1554 dem Hauptmann der Altmark, Levin v. d. Schullenburg; das Dechaneigebäude (ein Theil der jetzigen Superintendentur) erhielt der Superintendent Dr. Krage (§. 44) vom Churfürsten zum Geschenk, und den noch übrigen Theil der Revenüen dieses Kalands kaufte 1557 der Rath vom Stifte zu Eöln, dem sie überwiesen waren, für tausend und einhundert Gulden (Urk. Nr. 103). — Wie dem Dechanten des kleinen Kalands schlossen die Visitatoren 1541 einen ähnlichen Vergleich. Er verpflichtete sich, alljährlich 35 Gulden an den Churfürsten zu zahlen und den Antheil eines jeden der noch übrigen drei Kalandsbrüder sofort nach ihrem Tode dem Churfürsten einzusenden (Urk. Nr. 90). Nicht lange darauf verkaufte das Stift zu Eöln diese Kalandsgüter ebenfalls an den Rath für 950 Gulden (Urk. Nr. 97). Nach einem alten noch vorhandenen Heberegister aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts betrug die Einnahme des kleinen Kalands 66 Gulden 4 Schilling gewisse, 12 Gulden 19 Schill. 4 Pf. ungewisse Geldzinsen, 2 Wspl. 18 Schfl. Roggen, 10 $\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste, 10 $\frac{1}{2}$ Schfl. Hafer gewisse und 6 Wspl. 9 Schfl. Roggen ungewisse Pächte. — Das Einkommen der Fraternität Trinitatis, die aus dem großen Kaland hervorgegangen war, ward Anfangs dem Dom zu Eöln überwiesen, die Inhaber des Brods und der Semmeln aber blieben in dem Genuße derselben. Auch diese Revenüen verkaufte der Dom zu Eöln 1561 an den Rath der Altstadt für 100 Gulden (Urk. Nr. 106). Der Rath änderte das Wesentliche der Stiftung nicht, an die Stelle der Kalandsbrüder traten die Geistlichen und die Mitglieder des Rathes auf der Altstadt.

Jede Person erhielt wöchentlich zwei Semmeln zu je 3 Pfund. Diese Semmellieferung in natura blieb bis ins 18te Jahrhundert, wo sie in eine Geldrente verwandelt ward (Urk. Nr. 120). — Die Einnahme der Elenden-Gilde fiel ganz in den Gemeinekasten, der aber dafür die Ausgaben für Schaufeln und andere Beerbigungs-Geräthe tragen sollte. Eben so wurden die Revenüen der Marienbrüderschaften und andere Fraternitäten dem Gemeinekasten überwiesen.

§. 19. Die Annen-Kapelle.

Nachdem die Bisitatoren so das Kirchliche der Altstadt im Allgemeinen und das der Marienkirche insbesondere geordnet hatten, erließen sie auch Hinsichts der übrigen Kirchen, Klöster und Hospitäler der Altstadt und des damals dazu gehörigen Perwers die nöthigen Bestimmungen.

Die Kapelle auf der Burg, der heil. Anna geweiht, war die erste Kirche der werdenden Stadt, bevor die Lorenzkirche erbauet war. Sie ist am Schlusse des vorigen Jahrhunderts völlig abgetragen¹⁾. In ihr hatte die Wittwe Godele v. Dberg, ihre Schwester Wittwe Heinrichs v. Mahrenholz, die Familie v. Buströw und Andere um 1440 eine bedeutende Stiftung gegründet (§. 7). Der eine der Commendisten wohnte 1541 bei der Reformation nicht in Salzwedel, sondern war zugleich Schreiber bei dem Compatron v. Buströw; der in dem Commendenhause wohnende hieß Johann Crusemark. Ihm zur Seite stand ein Küster Joachim Wolterstorff. Diese sehr bedeutente Stiftung der v. Dberg ward der Familie v. d. Schulenburg und v. Buströw wieder zurückgegeben. Sie bestimmten die Revenüen zu milden Zwecken, besonders zur Unterstützung der Armen unter ihren Unterthanen. Nur die für ein ewiges Licht in dieser Kapelle ausgesetzten 14 Gulden zog der Churfürst zum Besten des Doms zu Cöln ein. Hierüber beschwerten sich die v. d. Schulenburg beim Churfürsten und

1) Es ist in architektonischer Hinsicht ein großer Verlust, daß diese Kapelle verschwunden ist. Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß sie das älteste Gebäude der Altmark oder vielmehr der ganzen Mark war, und daher auch für die Geschichte der Baukunst in den Marken den Ausgangspunkt gebildet hätte. Auch ist keine Beschreibung oder Zeichnung von ihr übrig geblieben, woraus auf den Baustil derselben geschlossen werden könnte. Der Verfasser hat zwar das Gebäude in seinen Knabenjahren noch gesehen; aber von der Bauart weiß er so wenig als irgend einer seiner Altersgenossen etwas Näheres anzugeben.

forderten dieselben als zur Stiftung ihrer Ahnen zurück. Der Churfürst schlug ihnen aber die Bitte gänzlich ab (Görck. Dipl. 1, 407). Dem Commendisten Johann Crusemark, der die Zeit seines Lebens in dem Besitze seiner Einnahme blieb, legten die Visitatoren die Verpflichtung auf, dem Hofgesinde der Burg an den Sonn- und Festtagen das jedesmalige Evangelium zu erklären, und, sollte er nicht fähig sein, eine eigene Predigt zu halten, dem Gesinde aus Luthers Postille eine Betrachtung vorlesen, auch auf Erfordern das heilige Abendmahl zu verreichen.

Außer den beiden Schulenburgschen Commenden waren noch zwei in dieser Kapelle. Patron der einen war der Churfürst, und den Genuß derselben hatte der Propst Wolfgang v. Arnim. Das Patronat der vierten hatte die Familie v. d. Schulenburg, und die Einnahme zog der Propst im Kloster Dambek, Dietrich v. d. Schulenburg. Beider Commenden Revenüen wurden zum Dom in Cöln geschlagen. Daß an der Kapelle ein eigener Pfarrer gestanden und daß die späteren Burgbesitzer das Recht gehabt hätten, sich einen eigenen Caplan halten zu können, ist ein Irrthum.

§. 20. Das Franciskaner-Kloster.

Es ist bereits oben (§. 17) erwähnt, daß das Kloster noch vor 1541 beschränkt und wesentlich aufgehoben war. Mit 1541 ward die Altstädter Schule in das Kloster-verlegt. Die wenigen noch übrigen Mönche behielten ihre Zellen bis zu ihrem Tode. Der letzte, Guardian Kamrath, starb 1522. Da das noch vorhandene Inventarium des Nachlasses desselben keine heiligen Geräthe erwähnt, so waren dieselben schon früher aufs Rathhaus gebracht. Da das Kloster in der Mitte der Stadt lag, so war es zum Schulgebäude sehr geeignet. Zunächst wurden zwei Zimmer des Klosters zu Schulklassen eingerichtet; der ehemalige Rempter, ein vortrefflicher jezt noch vorhandener Saal, ward für die unteren Klassen der Schule bestimmt, den oberen Klassen ward ein nicht kleines gewölbtes Zimmer im Erdgeschoß, das ebenfalls in seiner alterthümlichen Form noch besteht und mit dem vorigen eine gemeinschaftliche Vorhalle hat, überwiesen. Ein oberer eben so geräumiger Saal als der Rempter ward zu öffentlichen Redeübungen der Schüler und zu Lehrereinführungen bestimmt. Erst in der Folge der Zeit, als eine Trennung der einzelnen Klassen im Unterrichte nöthig ward, ward ein drittes Schulzimmer für die unterste Klasse eingerichtet, das von den vielen gegen Osten belegenen Kellerräumen abgenom-

men ward ¹⁾). Zu diesen 3 Zimmern kam im 18ten Jahrhundert ein viertes, wozu einige Mönchszellen im westlichen Flügel benutzt wurden. Ein fünftes Schulzimmer gewann die Anstalt erst im Jahr 1808 durch Ausbau einiger andern Zellen auf demselben Flügel. Dieser westliche Flügel ward nachher so baufällig, daß er im Jahre 1821 niedergenommen werden mußte. An die Stelle desselben ward im folgenden Jahre ein neues 2stöckiges Gebäude aus Fachwerk mit vier Klassenzimmern errichtet, so daß nun die nöthigen Räume vollständig vorhanden waren. Die übrigen Räume des Klosters, aus engen dunkeln Mönchszellen bestehend, wurden eine geraume Zeit hindurch nicht benutzt, und von den Lehrern wohnte keiner im Schulgebäude. Der Rath konnte auch die Kosten des Ausbaues sparen, da eine große Menge von Gebäuden vorhanden war, über die derselbe disponiren konnte. Denn mit den eingezogenen Commendistenstellen gingen auch zugleich die Häuser, die zu ihnen gehörten, zum Gemeinekasten über; und da fast zu jeder Commende ein eigenes Haus gehörte, so konnte der Rath nicht in Verlegenheit kommen, den Lehrern die ihnen im Visitationsrecesse ausgesetzte Naturalwohnung zu überweisen. Daher finden wir bis zum 18ten Jahrhundert hin die Lehrer in den verschiedensten Theilen der Stadt, selbst im Gertruden-Hospital vor dem Beckhorn wohnen. Nur der Rector scheint stets ein bestimmtes Haus bewohnt zu haben. Im 16ten Jahrhunderte wohnte er immer an der Marienkirche in dem kleinen Kalandhause auf der Westseite der Kirche, wo jetzt die Predigerwohnung steht. In der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts kaufte der Rath zwei Bürgerhäuser nahe bei der Mönchskirche und richtete dieselben zu Lehrerwohnungen, namentlich für den Rector, ein. Beide brannten 1705 ab und wurden im folgenden Jahre neu erbauet. Das eine, das noch jetzt die Thürinschrift: *Fabrica montium*, führt, ward dem Rector überwiesen, das andere aber mit der Thürinschrift: *Musica psalle Deo*, ward für den dritten Lehrer, der neben dem Lehrergeschäft den Singschor zu beaufsichtigen und zu unterrichten hatte und daher den Titel Cantor führte, bestimmt. Erst den Bemühungen des um Kirchen und Schulen so höchst verdienten Magistrats-Directors Niede gelang es, nach der Vereinigung beider Schulen Salzwedels die alten verfallenen Mönchszellen im Klostergebäude wegräumen und an die Stelle derselben über den Kreuzgängen zwei Lehrerwohnungen erbauen zu können. Der zuerst um 1752 ausgebautete östliche Flügel ward dem Rector

1) Um später den Faden nicht noch einmal aufzunehmen, lasse ich das Nöthige über das Schullokal sogleich folgen.

als Amtswohnung überwiesen. Rodde war der erste, der es bewohnte, während sein Vorgänger Scholle noch im alten Rectorate wohnte. Das alte Rectorat ward dem Conrector übergeben. Einige Jahre darauf ward auch der nördliche Flügel ausgebaut und zur Wohnung des vierten Lehrers, der zugleich Cantor der Neustadt war, bestimmt. Seit dieser Zeit haben die vier ersten Lehrer bestimmte Amtswohnungen gehabt; der fünfte Lehrer aber wohnte eine geraume Zeit noch hie und da in alten dem Gemeinekasten gehörenden Gebäuden; als diese aber nach und nach verfielen, und der Rath noch nicht die Mittel hatte, eine fünfte Lehrerwohnung zu erbauen, dieß aber so bald als möglich zu thun versprach, so erhielt der fünfte Lehrer, so lange er noch keine Amtswohnung hatte, eine Geldentschädigung aus den Aerarien beider Hauptkirchen der Stadt. So ist es jetzt noch. Die Mittel zur Erbauung einer fünften Lehrerwohnung scheinen bis jetzt noch immer gefehlt zu haben. Das nahe Zusammenwohnen des Rectors und des vierten Lehrers im Schullokal führte vielfache Zänkereien zwischen dem weiblichen Personale herbei, und nach mehreren ärgerlichen Händeln sah der Rath sich veranlaßt, die Wohnungen des Conrectors und des Cantors zu vertauschen, so daß jener den nördlichen Flügel des Schulgebäudes, dieser das ehemalige Rectorat beziehen mußte. Seit dieser Zeit wird dieß Haus, das ursprünglich das Rectorat, nachher das Conrectorat war, das Neustädter Cantorat genannt.

Das nunmehrige Schulgebäude ward nach der Bestimmung der Visitatoren aus dem Gemeinekasten der Altstadt, gleich den übrigen Lehrerwohnungen, in baulichem Stande erhalten. Bei der Combination der Schulen beider Städte 1744 ward festgesetzt, daß auch der Gemeinekasten der Neustadt die Hälfte der Kosten für die Baulichkeiten der Schule hergeben sollte, weil auch die Neustädter Schule hierher verlegt ward; aber es geschah nicht, der Altstadt blieb die Last des Bauens, Heizens &c. Erst mit dem Anfange dieses Jahrhunderts übernahm die Neustadt gemeinschaftlich mit der Altstadt die Reparatur- und andere Kosten für die Schul- und Lehrergebäude, und mit dem Jahre 1809 trat auch die Kammerei hinzu, so daß von da an die drei Institute, die Kammerei und die beiden Hauptkirchen der Stadt, zu gleichen Theilen die Schulgebäude in baulichem Stande erhalten und die Kosten für das Heizen der Klassenzimmer tragen.

Die Klosterkirche ward bei der Reformation von der Schule gänzlich getrennt. Einen eigenen Prediger erhielt sie nicht, sondern die Geistlichen der Altstadt hatten die schon oben erwähnten Predigten und Katechisationen in derselben zu halten.

§. 21. Das Kloster zum heiligen Geist,

zu einer Domaine umgewandelt — Pfarrer daselbst von der Reformation an.

Das Kloster zum heiligen Geist ward nach der Ankunft der Reformatoren säcularisirt, obgleich die Canoniker sämmtlich zur Lutherischen Lehre übergingen. Churfürst Joachim verpfändete es schon 1540 an Franz v. Bartenleben, Hauptmann zu Salzwedel. In einem Actenstück der Königl. Regierung zu Magdeburg, „Nachrichten vom Kloster zum heiligen Geist von Salzwedel“ enthaltend, findet sich das von Franz v. Bartenleben Sonntags Cantate 1540 aufgenommene Inventarium des Klosters. Es kommen darin vor 40 melkende Kühe, 23 Kinder, 8 Kälber, 15 Stiege Schaaf, 2 Stiege Lämmer, 20 Schweine, 46 Ferkel, 1 Rüstwagen, 5 Mistwagen, 4 starke Pferde in des Propstes Gespann, 4 Egge-Pferde, 8 Mönch-Pferde, 19 Ruden (Mähren? Stulen), ein vollständiges Braugeräth, ein Kempter, eine Menge Schüsseln u.; an Eswaaren 55 Seiten Speck, 73 Bratwürste, 17 Schweinsköpfe, 23 gefüllte Magen- und Blutwurst; im Keller 5 Faß Wein, 3 Standen (sic) Vollenbier, 1 Wermuth-Bier. Der Convent starb allmählig aus, sämmtliche Canoniker erhielten zeitlebens die nöthige Verpflegung. Die Eintrachtsformel ist von 13 Conventualen unterschrieben. Franz v. Bartenleben und dessen Wittve und nach ihm Sünkel v. Bartenleben und dessen Wittve blieben im Pfandbesitze des Klosters bis 1595, in welchem Jahre wenigstens erst die Uebergabe an den Churfürsten erfolgte. In den bereits angeführten Acten der Königl. Regierung findet sich nämlich das am 20. Febr. 1595 vom Grafen v. Lynar, Dietrich v. d. Schulenburg, Dietrich v. Holzendorf, Andreas Bartholdt, Caspar Senze und Hans Friße auf Churfürstl. Befehl im Beisein der Diener derer v. Bartenleben aufgenommene Inventarium. Der Rücklauf kann dessen ungeachtet früher geschehen sein. Indeß schreibt unter dem 15. Januar 1581 Churf. Johann Georg an die Wittve Gühels v. Bartenleben noch als Pfandinhaberin des Klosters. Dieses Schreiben giebt auch einige Auskunft über das Kloster-Archiv. Der Churf. schreibt nämlich, er wolle einen Abgeordneten schicken, der sämmtliche zum Kloster gehörige Verbriefungen nach Berlin bringen solle, weil dieselben besser in den Händen des Eigenthümers als des Pfandinhabers wären. Schon früher, 1577, war ein Inventarium aller vorhandenen Brieffschaften und Urkunden aufgenommen, wovon sich noch eine Abschrift in dem Actenstücke der Königl. Regierung findet. Was aus diesen Urkunden geworden ist, habe ich nicht erforschen können. Das in der Bibliothek der Katharinentirche befind-

liche Copiarium des Klosters wird in demselben genau so beschrieben, wie es noch jetzt ist, das für die Geschichte des Klosters vor der Reformation fast die einzige Quelle ist.

Das Kloster ward nun als eine Churfürstliche Domaine verpachtet und führt von da an den Namen Amt Salzwedel. In den Jahren 1620—1627 wird der Landrichter Cuno v. Eichstedt Inhaber des Amtes genannt (vgl. auch v. Ledebur Neues Archiv 2, S. 390). Wahrscheinlich war er Schloß-Amtmann auf der Burg Salzwedel, deren Intradon aber mit dem Domainen-Amte Salzwedel vereinigt waren, und leitete zugleich die Oekonomie des Amtes; denn wir finden in diesen Jahren keinen Namen eines Verwalters, wie die ersten Pächter oder Wirthschafter des Amtes heißen. In den neuesten Zeiten ward 1835 die Domaine verkauft und darauf dismembrirt. Sämmtliche noch vorhandene Klostergebäude wurden nun zu Wohnungen umgeschaffen, so daß nun auch die letzte Spur des Klosters verschwunden ist.

Um im folgenden Abschnitte den Faden nicht noch einmal aufzunehmen, füge ich die Namen der Geistlichen seit der Reformation hinzu. Als erster Prediger auf dem Amte wird erwähnt

1) M. Stephan Pratorius (1565—1569). Das Nähere über diesen merkwürdigen Mann findet sich unten S. 46.

2) Justus Gribius unterschrieb 1577 die Concordienformel.

3) Quirinus Junker (1595—1624). Von ihm wird gesagt, daß er noch von dem Pfandinhaber des Klosters, v. Bartenleben, berufen sei. Da diese Familie aber 1595 das Kloster abtrat, so muß er auch spätestens in diesem Jahre vocirt sein. Nach dem Todtenregister der Altstadt litt er an einer sehr langwierigen Krankheit und endete mit einem Messer am 19. Juni 1624 sein Leben.

4) Johann Balthasar Huberius wird von Rüdeman in seinen Palaeomarchicis 1, 89 erwähnt als Verfasser der Schrift *Catena senatoria Stendaliensis*. Er starb 1627.

5) Johann Wiggart, auch Weiker genannt, verwaltete das Predigtamt von 1627 bis 1630 und ward nach Diesdorf versetzt, wo er den 13. Juli 1658 starb. Er war aus Brandenburg gebürtig.

6) Heinrich Holzhausen wird um 1640 erwähnt.

7) Jacob Element (1645—1675), aus Breslau gebürtig, ließ eine Leichenpredigt auf Levin v. Hübner drucken.

8) Joachim Lange (1675—1681) Schwiegersohn des vorigen, ward 1681 nach Burgstall versetzt, wo er 1719 starb.

Der Vorname kommt so auf seinem Denkmale in Burgstall vor (Bekmann Churmark, Art. Gardelegen Sp. 84). Gewöhnlich wird er Jacob genannt.

9) Johann Hemstedt starb nach dem Kirchenbuche Ende 1682 oder Anfangs 1683.

10) Thomas Lüdke (1683—1727) war ein Sohn des Predigers Barthold Lüdke am Georgen-Hospital im Perwer, geboren 1654 den 5. Januar, besuchte die Schulen der Neustadt Salzwedel und zu Quedlinburg; studirte in Jena 1677 und 1678, kam darauf in das Haus des Consistorialraths M. Andreas Müller in Berlin, wahrscheinlich als Hauslehrer; endlich als Prediger nach dem Amte Salzwedel 1683. Ungeachtet seiner außerordentlich schwachen Leibesbeschaffenheit war er ein geistig kräftiger, energischer Mann. Er setzte es mit nicht zu ermüdender Thätigkeit durch, daß für die, wenn auch kleine Amtsgemeine ein besonderes Schulhaus auf dem Kirchhofe erbauet ward, und kämpfte ritterlich gegen die Behörde an, welche den Schluß gefaßt hatte, die der Reparatur bedürftige Kirche eingehen und niedernehmen zu lassen, womit bereits der Anfang gemacht war. Es gelang ihm das herrliche Gebäude auf Befehl des großen Churfürsten 1686 wieder in guten Stand gesetzt zu sehen. Um ihn zu beruhigen, oder vielmehr, um den Plan mit der Kirche durchzusetzen, wurden ihm mannigfaltige Anerbietungen zu Verbesserungen gemacht, die er aber standhaft ausschlug, obgleich er sich nur höchst kümmerlich nähren konnte. Die an ihm vielfach gerühmte Geistes-Energie war ein Gegenstand der allgemeinen Bewunderung, da er von seinem 11. Jahre an sein ganzes Leben hindurch am Blutbrechen litt. Dessen ungeachtet erreichte er ein Alter von 73 Jahren und starb am 24. October 1727. Die Aerzte nannten ihn wegen seines immerwährenden Bluthustens ein *exemplum sine exemplo*.

Im Druck sind vom ihm erschienen: „*Orationis dominicae versiones fere centum singulae genuinis linguae suae characteribus*. Berol. 1680.“ (Erschien auf Veranlassung des Consistorialraths Müller). — „*Schriftmäßige Nachricht von Jacob Böhme, welcher zwar für einen hocherleuchteten von einem Anonymo ausgegeben wird, aber mit dem Lichte der h. Schrift erleuchtet nicht ein solcher genannt werden kann*. Magdeburg 1715. 8.“

11) Matthias Lüssow (1725—1741), Sohn eines Einwohners im Perwer, geboren 1693 den 24. August. Er besuchte die Schule zu Salzwedel, studirte zu Halle und ward nach beendigten Studien von August Hermann Francke zum Lehrer, nachher zum Inspector am Hallischen Waisenhause berufen. Im Jahre 1721 erhielt er eine Einladung, sich als Lehrer einer evangelischen Gemeinde nach Eöln am Rhein, die sich daselbst im

Geheim gebildet hatte, zu begeben. Er that dies und wirkte im Stillen. Er durfte jedoch nicht öffentlich als Geistlicher auftreten, sondern gab sich für einen Arzt aus. Die Katholiken ahneten indeß bald, daß ein protestantischer Geistlicher sich in der Stadt befinden müsse. Daher beschloß die kleine Gemeinde, aus Furcht vor Verfolgungen, ihn nach Leiden auf die Universität zu schicken, damit er dort Medicin studire und sich den Doctorgrad erwerben, dann zurückkehren und neben dem körperlichen Wohl auch für das geistige der Protestanten sorgen könne. Während der Unterhandlungen erhielt er 1722 eine Einladung nach Achen als lutherischer Prediger, wo die Protestanten öffentlich Gottesdienst halten konnten. Er folgte dem Rufe. Drei Jahre nachher, 1725, bat ihn der alte Lüdke, ihm in seinem hohen Alter als Pfarr-Gehülfe beizustehen. Und so kam er in sein Vaterland zurück und ward nach Lüdke's Tode dessen Nachfolger. In seiner handchriftlich noch vorhandenen Selbstbiographie klagt er sehr über die vielfachen Verfolgungen, die er besonders von den Bauern des Filials Rih zu ertulden hatte und über die ihm im Beichtstuhl und anderweitig widerfahrenen Kränkungen, weil er dem tohrenden Lärmen der Bauern, besonders beim Pfingstbier, ein Ende zu machen sich vorgefetzt und die Bauern dadurch aufrührerisch gemacht hatte. Er starb 1741 den 17. August. (Rüdemann Palaeom. 1, 125.)

12) Christian Römer (1742—1751), ein geborner Berliner. Nach beendigter Universitätszeit war er eine Zeitlang Hauslehrer, dann 5 Jahr Lehrer am Potsdamschen Waisenhause, von wo er 1742 nach Amt Salzwedel versetzt ward. Seine Zeitgenossen rühmen seinen Eifer als Seelsorger ungemein. Er ward 1751 als Prediger nach Wendemark bei Werben versetzt.

13) Johann Christian Beust (1751—1755), eines Predigers Sohn aus dem Ruppinschen, war Anfangs Lehrer am großen Friedrichs-Hospital in Berlin. Während er hier Prediger war, ward ein neues Pfarrhaus auf dem Amte erbauet. Nach 4 Jahren erhielt er die Pfarre zu Seedorf bei Lenzen.

14) Nicolaus Schulze (1756—1784) war vorher Rector in Lenzen. Nach seinem Tode erhielt

15) Daniel Johann Duncker 1785 die Pfarre. Er ward 1768 in einem Alter von 23 Jahren Conrector der Schule zu Langermünde und rückte 1773 ins Rectorat daselbst. Durch Vermittelung seines nahen Verwandten, des Superintendenten Kleinow in Salzwedel, erhielt er 1780 das Rectorat der Schule zu Salzwedel zu einer Zeit, als dieselbe durch den widerwärtigen Berthel tief gesunken war. Bald hob sich die Schule unter Dunckers verständiger Leitung wieder. Nach einer fünfjährigen Wirk-

samkeit als Rector übernahm: er die elende Pfarre auf Amt Salzwe-
wedel, blieb daselbst bis 1791, wo er nach Kuhlhausen bei Ha-
velberg zog und daselbst in einem hohen Alter starb. In den
Jahren 1781—1783 schrieb er als Rector in 3 Programmen
eine Klostergeschichte der Stadt Salzwe-
wedel, die unter dem unverkennbaren Einfluß des Superintendenten Kleinow treu
aus den Quellen geschöpft ist und als eine verdienstliche Arbeit
ungeachtet ihrer Kürze noch immer Werth hat.

16) Christoph Frize (1792—1795). Die schöne Klo-
sterkirche war seit ihrer Restitution so sehr vernachlässigt, daß die
baulich merkwürdige Rotunde mit dem Thurme einstürzte und die
Amtsgemeine in der Nikolai-Kirche der Altstadt Salzwe-
wedel ihren Gottesdienst zu halten gezwungen war. Nach einer Reihe von
Jahren ward der viereckige Theil der Kirche wieder reparirt und
1792 wieder geweiht, als Frize sein Amt antrat. Er war der
Sohn eines Dekonomen in Meseberg bei Osterburg. Gegen seine
Amtsführung erhoben sich mancherlei Klagen, die zur Folge hat-
ten, daß er nach 3jähriger Verwaltung des Amtes entlassen
ward. Er starb nachher im Elende.

17) Balthasar Bresse (1795—1800), ein geborner
Schlesier, war vorher Prediger in Dusebow bei Osterburg. Er
starb 1800.

18) Heinrich Christian Wilhelm Heinzelmann
(1801—1811), Sohn des auf der Neustadt Salzwe-
wedel verstorbenen Inspectors Heinzelmann. Er ist geboren 1764 d. 28. Juli,
besuchte die Schulen zu Salzwe-
wedel und Stendal, studirte 1784
bis 1786 in Halle und war dann bis 1795 Hauslehrer in ver-
schiedenen Familien. Im genannten Jahre folgte er der Ein-
ladung des Schulraths Campe in Braunschweig, um ihm bei Aus-
arbeitung seiner deutschen Wörterbücher hülfreich zu sein; ward
darauf Lehrer am Schindlerschen Waisenhause in Berlin und er-
hielt 1801 die Pfarre auf dem Amte Salzwe-
wedel. Während der
Westphälischen Regierung ward ihm eine persönliche Zulage von
50 Thln. aus Staatsmitteln, die ihm bald nach Antritt seines
Amtes zu Theil geworden war, vorenthalten, weil das Amt
einem französischen General geschenkt war. Dadurch ward die an
sich elende Pfarre so verschlechtert, daß bei den neuen Lasten, die
den Geistlichen aufgebürdet wurden, dieselbe eingezogen ward.
Dies geschah 1811, wo der zeitige Prediger nach Kloster Neuen-
dorf bei Gardelagen versetzt ward. Die frühere Amtsgemeine
ward mit der Perwer-Gemeine vereinigt und das Filial Riß ward
zur Pfarre Groß-Schüden gelegt. Die Predigerwohnung ward
bald darauf in ein Schulhaus für die Perwer-Gemeine ver-
wandelt.

§. 22. Das Annenkloster.

Die Domina des Klosters überreichte den Visitatoren ein selbst angefertigtes Verzeichniß der Renten des Klosters und der Ausgaben. (Anhang zum Visitationsrecess von 1541.) Nach demselben befanden sich damals 31 Canonissinnen im Kloster, welche sämmtlich die Reformation annahmen. Sämmtliche Renten blieben dem Kloster. Der Caplan ward beibehalten und ihm zur Pflicht gemacht, des Sonntags und Mittwochs in der Nicolai-Kirche zu predigen, Beichte zu sitzen und das heilige Abendmahl an die Klosterbewohner auszutheilen. Seine Emolumente bestanden in freier Wohnung, jährlich 22 Gulden aus drei Commenden in der Nicolai-Kirche und dem Einkommen des Lehns Catharinae in derselben Kirche.

Die Messe ward nur in sofern beibehalten, als die Kirchenordnung darüber Bestimmungen erlassen hatte. Nach der ihnen vorgeschriebenen Tagesordnung sollten sie täglich die Prime singen, nach derselben sich im Conventsfaale sämmtlich versammeln und Eine von der Domina beauftragt werden, einen oder zwei Artikel aus der Kirchenordnung vorzulesen, vorzugsweise aber den Katechismus, mit dem sich auch jede Jungfrau für sich beschäftigen soll. Bei dem Mittagessen werden zwei Kapitel aus dem Alten, bei dem Abendessen eben so viel aus dem Neuen Testamente vorgelesen. Außerdem sollen sie täglich das „Tageamt, wie die Ordnung setzt“ singen und halten; des Montags, Mittwochs und Freitags die Litanei nach dem dritten Theil der Kirchenordnung nach der Prime singen; endlich sollten sie nur „horas de tempore und an hohen Festen singen, und wenn ein Fest de sanctis kommt, sollen sie das Commun sanctorum halten und die neuen Historien nachlassen.“

Den Jungfrauen ward es freigestellt, im Kloster zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen und zu heirathen; aber die Zurückbleibenden sollten sich genau nach den ihnen gegebenen Vorschriften halten und der Domina in allen Stücken gehorsam sein. (Urk. No. 89.)

Die Domina sollte eine Schule für die weibliche Jugend beider Städte anlegen und wegen des Schulgeldes sich mit den Eltern einigen.

Die auf dem Altar Andreas von der Familie Burmeister gegründete Vikarie ward der Familie zurückgegeben, die aus den Revenüen ein Familienspendium gründete (vgl. §. 43).

§. 23. Das Gertruden-Hospital eingezozen.

Da der Zweck dieses Hospitals, reisende Pilger zu beherbergen, wegsiel, so verordneten die Visitatoren, daß das ganze Ge-

bäude niedergenommen und der Raum zum Begräbnißplatze für den Bockhorn und für die Dörfer Chüttlig in Briez bestimmt werde, deren Leichen bis dahin ebenfalls bei der Marienkirche beerdigt wurden. Die Abtragung der Gebäude erfolgte jedoch nicht sogleich, denn 1550 wohnte noch ein Lehrer in dem Hospital. Die Kapelle blieb jedoch stehen, und ward zu den Leichenpredigten für den Bockhorn und die genannten Dörfer bestimmt. Die Revenüen des Hospitals so wie der in der Capelle gegründeten Commenden flossen in den Gemeinekasten der Marienkirche, der aber die Kapelle in baulichem Stande erhalten mußte.

§. 24. Das Georgen-Hospital.

Die Bestimmung des Hospitals, Arme zu beherbergen und zu ernähren, blieb unverändert. Die beiden Vorsteher wurden beibehalten und verpflichtet, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe alljährlich dem Rathe zu übergeben. Der Hülfgeistliche ward beibehalten und ihm zur Pflicht gemacht, des Sonntags und Mittwochs in der Kapelle zu predigen, die kranken Hospitaliten fleißig zu besuchen und, wenn es gefordert würde, das heilige Abendmahl zu reichen. Er war aber nicht Pfarrer, sondern nur ein Caplan des Propstes.

Da die Leichen aus dem Perwer und aus dem Georgen-Hospital bisher auch bei der Marienkirche beerdigt waren, so ordneten die Visitatoren an, daß ein bei der Georgen-Kapelle früher zur Commende gehörender Camp mit dem Kirchhofe vereinigt, gehörig eingeeht und zum Begräbnißplatz für den ganzen Perwer eingerichtet werden sollte. Die Befriedigung dieses neuen Begräbnißplatzes war 1568 noch nicht geschehen, denn in diesem Jahre wandte sich der Rath an den Besitzer der Propstei Levin v. d. Schulenburg und die Pfandinhaberin des Klosters zum heiligen Geist Wittwe von Franz v. Bartensleben, mit der Bitte, die Einwohner des Perwers, die Unterthanen der Propstei und des Klosters waren, anzuhalten, den neuen für den Perwer bestimmten Kirchhof bei dem Hospital zu umzäunen. Beide lehnten es ab, weil die Einwohner des Perwers früher dergleichen Lasten nicht zu tragen gehabt und ihnen sonst leicht auch die Verpflichtung, die Kapelle und das Hospital zu erhalten, aufgebürdet werden könnte.

§. 25. Reformation der Neustadt.

Freitags nach Laurentz (den 12. August) 1541 beendigten die Visitatoren ihr Geschäft auf der Altstadt und begaben sich darauf nach der Neustadt, wo sie am 16. August den Abschied gaben.

In kirchlichen Angelegenheiten stand bis dahin die Neustadt (vgl. S. 15) unter dem Kloster zum heiligen Geist vor Salzweidel; in sofern der Propst desselben das Patronatsrecht hatte. Aber bereits vor Ankunft der Commission war das Patronatsrecht vom Kloster dem Rathe der Neustadt abgetreten, und die Visitatoren bestätigten dem Rathe dasselbe. Der Rath sollte den von ihm gewählten Pfarrer auch ferner beim Propst der Altstadt präsentiren, dessen Stellung zur Neustadt nicht geändert ward. Da der vom Kloster gefekte Pfarrer mit den Caplänen die Pfarre verlassen hatte, so ward der Rath beauftragt, baldigst für die Anstellung eines geeigneten Pfarrers Sorge zu tragen. Als Einnahme ward für denselben ein Gehalt von siebenzig Gulden aus dem Gemeinekasten, 6 Wispel Roggenpächte aus verschiedenen Dörfern, der Gebrauch eines Gartens auf dem Klingberge vor dem Luchower Thore¹⁾ und einer Feczenwiese, so wie Accidenzien von Hochzeiten, Begräbnissen, Kindtaufen und Einführung der Sechswöchnerinnen, ferner das Bierzeitengeld und den Dpferpfennig ausgefekt, wozu eine freie Wohnung kam. Ihm zur Seite ward ein Caplan gefekt, obgleich vorher deren zwei angestellt gewesen waren. Seine Einnahme ward auf 60 Gulden aus dem Gemeinekasten mit freier Wohnung und den Accidenzien für Leichen, Begräbnisse zc. festgesetzt.

An Sonn- und Festtagen sollte im Sommer um fünf, im Winter um sechs Uhr eine Frühpredigt über das Evangelium für die Dienstboten, um 8 Uhr die Hauptpredigt gehalten werden. Nachmittags ward die Vesper gesungen, nach derselben sollte der Katechismus vorgelesen und ein Abschnitt aus demselben erklärt werden. Zugleich wurden drei Wochenpredigten des Dienstags, Mittwochs und Freitags angeordnet. Sämmtliche Messen wurden abgeschafft, die Commendisten ihrer zeitherigen Verpflichtung entlassen und sollten allmählig aussterben, so lange sie lebten, jedoch im Genuß ihrer Vikarie bleiben. Die ihnen auferlegten Verpflichtungen waren den auf der Altstadt gleich.

Mit den Revenüen der Fraternitäten, Gilden und Vikarien ward es wie auf der Altstadt gehalten, sie fielen mit wenigen Ausnahmen sämmtlich entweder sofort oder nach dem Tode ihrer zeitigen Inhaber in den Gemeinekasten; einige wurden dem Rath zur Besoldung eines Stadtschreibers übergeben, einige zu Stipendien für zwei Bürgersöhne bestimmt. Familienstipendien entstanden auf der Neustadt ebenfalls einige, die aber nachher verloren gingen.

1) Der Garten gehört noch jetzt zur Pfarre. Der Name „Klingberg“ hat aber aufgehört, wegen dieser Name für eine Gruppe von Gärten vor dem Altpferwerthore geblieben ist.

Das Rechnungswesen ward ganz wie auf der Altstadt eingerichtet, und ein Gemeinekasten gebildet, in dem die zeitliche Einnahme des Kirchengebäudes¹⁾, über die allein Rechnung geführt war, und die der Fraternalitäten und Commenden floß. Bestritten wurden aus derselben die Gehalte für die beiden Geistlichen, für die Lehrer und die Küster, so wie die Baulichkeiten am Kirchengebäude, an der Schule, an den Prediger und Lehrerwohnungen. Auch erhielten die Armen Unterstützungen daraus. Die Aufsicht über das Rechnungswesen ward dem Rath und dem Pfarrer übertragen; zur Entscheidung einiger Rechnungsfälle, z. B. Rückzahlungen von Capitalien war auch der Consens des Propstes auf der Altstadt erforderlich.

Die Schule sollte mit der Altstädter im Grauen Kloster vereinigt werden, was aber nicht geschah. Die Verpflichtungen der Schüler hinsichtlich des Kirchengelanges war wie auf der Altstadt festgesetzt, und das Schulgebäude sollte eingezogen werden. Dies erste Lokal der Neustädter Schule steht noch auf der Nordseite der Katharinenkirche und diente bis auf Stephan Pratorius (§. 47) zur Schule. Er ward nachher an die Landschaft verkauft, und ging am Ende des vorigen Jahrhunderts an einen Privatmann über, der es zu einer Bürgerwohnung eingerichtet hat.

Auch auf der Neustadt war das Amt eines Organisten vacant. Der Rath ward beauftragt einen passenden Mann dazu anzustellen und ihm 30 Gulden aus dem Gemeinekasten auszusuchen.

Küster wurden zwei, ein Ober- und ein Unterküster angestellt, dem ersten ward eine Einnahme von 15 Gulden, dem letzten 10 Gulden aus dem Gemeinekasten gesichert, außerdem erhielten sie freie Wohnung, Accidenzien vom Läuten, von Begräbnissen und Hochzeiten und den Vierzeitenpfennig.

Für zwei Bürgersöhne, wenn sie in Frankfurt studirten, ward ein Stipendium von 20 Gulden für einen jeden auf fünf Jahr ausgesetzt.

§. 26. Das Elisabeth-Hospital.

So wie das zur Altstadt gehörige Georgen-Hospital unverändert blieb, so war dies auch mit dem Elisabeth-Hospital der Neustadt der Fall. Es diente nach wie vor zur Aufnahme von Armen und Kranken. Auch ein Commendist an der Kapelle des

1) Diese Kirchenkasse im engeren Sinne hatte eine jährliche Einnahme von 109 Gulden 19 Schill. 3 Pfenn. Geld, 14 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste, wofür die Kirchengebäude und die Orgel in baulichem Stande erhalten werden mußten.

Hospitals, Silvester Schulze, der zugleich Schulmeister für die Neustadt war, ward bei dem Hospital gelassen und erhielt den Titel eines Caplans. Als solcher erhielt er freie Wohnung und jährlich 10 Gulden aus dem Einkommen des Hospitals. Er ward verpflichtet, des Sonntags, Mittwochs und Freitags in der Kapelle zu predigen, den Pfarrer an der Katharinenkirche, sobald er es fordert, des Sonntags und beim Besuchen der Kranken beizustehen. Die Einnahme des Hospitals ward bei der Reformation noch vermehrt, indem Lambrecht Bade, Patron des geistlichen Lehns Philippi und Jacobi in der Marienkirche und der Commende Petri und Pauli in der Lorenzkirche, beide der Elisabeth-Kapelle überwies. Die Visitatoren genehmigten dies, setzten jedoch fest, daß 2 Wispel Roggenpacht aus der Einnahme derselben in den Gemeinkasten der Altstadt fließen sollten. Auch der Churfürst genehmigte dies, und erließ 1552 einen Befehl an den Rath der Neustadt, die stipulirten zwei Wispel an den Gemeinkasten der Altstadt verabfolgen zu lassen. Es müssen gegen diese Entscheidung Gegenvorstellungen gemacht sein; denn 1554 erklärte der Churfürst seine Unzufriedenheit über die Anforderung des Gemeinkastens der Altstadt, hob die Anordnung der Visitatoren gänzlich auf und überwies den Ertrag beider Commenden unverkürzt dem Hospitale.

Dritter Abschnitt.

Die Zeit nach der Reformation.

§. 27. Fortsetzung der Reformation.

Das Wesentlichste und Wichtigste der Reformation war in der Altmark geschehen, die neue Kirchenordnung überall mit Milde und Schonung eingeführt und die Arbeit mit der Visitation in Salzwedel geschlossen. Der älteste und wichtigste Theil der gesammten Markgrafschaft war auch der erste, der vollständig und ohne Ausnahme sich der neuen Lehre zuwandte, während die Prignitz, ein bedeutender Theil der Mittelmark und die Uckermark erst später reformirt werden konnten. An der Spitze der neuen Evangelischen Kirche der Mark stand die Visitations-Commission mit ihrem Oberhaupte Matthias von Jagow, der in der Altmark durch keinen Bischof, kein Domkapitel in seiner fernern Thätigkeit gehemmt ward, sondern ohne störende Rücksichten das angefangene Werk fortsetzen und beenden konnte. Aber der Landesbischof war nur das Organ, durch das der Churfürst, der sich die oberste Leitung des Ganzen vorbehalten hatte, wirkte. Daher ward die Reformation in der Mark Brandenburg mehr als in irgend einem andern Lande durch die Person des Landesheerrn bedingt. Der vorherrschende Zug in dem Charakter der Hohenzollernschen Fürsten, mit dem diesen Herrschern so eigenthümlichen Scharfblick, mit weiser Mäßigung und Beachtung der Umstände sich nie bei Reformen zu übereilen, sondern das der Zeit Entsprechende auszuwählen, zugleich aber in dem als das Beste Erkannten mit Festigkeit zu beharren, zeigte sich auch bei der Weiterführung der Reformation in seinem ganzen Umfange.

Nicht lange erfreuete sich der Churfürst des weisen Rathes seines Bischofs und die neue Evangelische Kirche ihres allgemein geliebten geistlichen Oberhauptes. Noch hatte Matthias von Jagow das Reformationswerk in der Mark nicht ganz beendigt, indem der Havelbergische Bischof Busso v. Alvensleben, früher Propst in Salzwedel, sich schlechterdings jeder Neuerung in Religionsfachen widersetzte, als er im Jahre 1544, nach einer dreijährigen aber kinderlosen Ehe mit Katharina v. Kochow in einem Alter von ungefähr 64 Jahren in die Ewigkeit ging.

Der Churfürst war nun darauf bedacht, der neuen Kirche eine zweckmäßige durchgreifende Verwaltung zu geben und ein Organ seiner bischöflichen Macht zu schaffen. Der Propst Buchholzer erhielt daher 1545 den Auftrag, sich von Luther die von ihm und andern Sächsischen Theologen und Juristen 1542 ausgearbeitete Consistorial-Ordnung zu erbitten. Nach dem Muster derselben ward eine Märkische Consistorial-Ordnung ausgearbeitet und ein Consistorium, aus Geistlichen und Rechtsgelehrten bestehend, eingerichtet, an dessen Spitze der General-Superintendent Agricola aus Eisleben, Stratners Nachfolger, als Director gestellt ward. Für die Altmark trat eine Art von Zwischenbehörde ein, indem der Superintendent zu Stendal auch den Titel eines Gemeinen (General-)Superintendenten erhielt und als Commissarius des Consistoriums die Prüfung und Einführung der Geistlichen dieser Provinz besorgte, bei denen auch die Präsentation zu den Prediger- und Lehrerstellen geschah.

Die Brandenburgische Kirchenordnung Churfürst Joachims II., die unverändert blieb, erregte jedoch nach und nach viel Unzufriedenheit unter Geistlichen, welche die Beibehaltung des Ceremoniendienstes aus der katholischen Zeit mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren konnten, ungeachtet Luther den Propst Buchholzer den Rath gegeben hatte, sich nicht dagegen aufzulehnen; auf dergleichen äußere Gebräuche konnte es gar nicht an. Dazu kam die Unzufriedenheit der Mehrzahl von Geistlichen über das Interim. Viele Geistliche verließen freiwillig ihre Pfarren; andere wurden, weil sie nicht nachgeben wollten, abgesetzt. Eine allgemeine Kirchenvisitation ward deshalb vom Churfürsten angeordnet. Die Commissarien kamen im October 1551 auch nach Salzwedel, und im Februar des folgenden Jahres wurden die oberen Geistlichen aus der Altmark nach Berlin gerufen, um ihre Erklärung über die Kirchenordnung abzugeben. Der Superintendent Barstmann aus Salzwedel konnte sich zur unbedingten Annahme derselben nicht entschließen und ward daher mit seinen beiden Diaconen auf der Altstadt, Grunge und Joachim dem Magdeburger des Amtes entsetzt. Ein gleiches

Schiedsal hatte der berühmte Abdias Pratorius, Rector der Altstadt Schule. Die Altstadt hatte darauf eine Zeit lang gar keinen Geistlichen.

Nach dem Tode Joachims ward aber auch dies anders. Die Rücksichten, welche der verstorbene Churfürst für Beibehaltung eines großen Theils des alten Cultus gehabt, fanden bei seinem Sohne Johann Georg nicht Statt. Neue Einrichtungen wurden nöthig; denn die nur in den allgemeinsten Grundzügen entworfene Reform konnte nicht mehr genügen, ein Fortschreiten ward nothwendig. Johann Georg, strenger Anhänger Luthers, wollte die neue Kirche seines Landes mehr den Grundsätzen und Lehren des Wittenberger Reformators anpassen und auch die letzte Spur des katholischen Ritus verbannen. Daher ließ er eine neue Kirchenordnung durch den General-Superintendenten Andreas Musculus, dem Nachfolger Agricola's, und dem Dompropst Georg Celestinus ausarbeiten. Sie unterschied sich von der seines Vaters hauptsächlich durch die Agende. Alle von Joachim absichtlich beibehaltenen katholischen Gebräuche bei der Taufe, Bichte, dem heiligen Abendmahl u. wurden dadurch gänzlich beseitigt, und der Cultus dem in Sachsen eingeführten angepaßt. Die Folge hiervon war, daß eine andere Consistorial- und Visitations-Ordnung abgefaßt und eine allgemeine Kirchen-Visitation zur Ergänzung und Weiterführung der von 1541 veranlaßt werden mußte. Die dazu niedergesezte Commission kam 1579 nach Salzwedel und bestand aus dem General-Superintendenten der Churmark Dr. Andreas Musculus, Dr. Bartholomäus Kademann Professor, Athanasius Churf. Brandb. Rath und Joachim Steimbacher als Secretair. Der für die Altstadt gegebene Receß findet sich noch vor. (Urk. Nr. 109); der für die Neustadt dagegen fehlt. Da indeß der für die Altstadt 1600 gegebene Receß mit sehr wenigen Ausnahmen fast wörtlich mit dem von 1579 übereinstimmt, so kann von dem noch vorhandenen Abschiede der Neustadt für 1600 dasselbe angenommen werden¹⁾.

In der Kirchenordnung Johann Georgs zeigte sich bereits eine Opposition gegen die dogmatischen Abweichungen der Calvinisten, die bald in einen betrübenden Streit und in Verfolgungswuth überging. Sprach gleich die Commission im Eingange des Visitations-Abschiedes 1579 ihre Freude darüber aus, daß sich

17)

1) Um die historische Darstellung nicht so oft zu unterbrechen, ist in Folgendem bei den einzelnen Anordnungen der Visitation von 1579 das, was aus den folgenden Visitations-Abschieden von 1600 und 1646 und aus den übrigen noch vorhandenen Nachrichten sich auf eine natürliche Weise anreihet, beigebracht.

keine Calvinischen Irrthümer in beide Städte Salzwedels eingeschlichen hätten, und daß sie darüber dem Churfürsten gebührend vortheilhaften Bericht erstatten würden; so gab doch bald die Altstadt einen sehr betrübenden Beweis von Verläumdung und religiöser Intoleranz. Einige träge und ungerechte aber einflußreiche Mitglieder des Rathes, so wie einige starre Anhänger der Concordienformel benutzten den Zwiespalt in der Kirche, über einen trefflichen Mann, den Superintendenten Cuno die ärgsten Verfolgungen zu verhängen und ihn unschuldig des versteckten Calvinismus, da alle andern Verläumdungen nicht fruchteten, zu beschuldigen. Ein schmerzhaftes Gefühl bemächtigt sich des Menschenfreundes, wenn er sieht, wie religiöse Verfolgungssucht auch die gleichgültigsten Handlungen in ein falsches Licht stellt und die Behörden irre leiten kann. Das harte Loos Cuno's wird unter §. 44 näher dargestellt werden. Aus dem ganzen Verfahren gegen Cuno und aus der ganzen Art und Weise, wie der Streit geführt ward, an dem auch der Rector und der Conrector der Altstadt leidenschaftlichen Antheil nahmen, muß auf die starre Anhänglichkeit der Altstadt an das strenge Lutherthum und an die Concordienformel geschlossen werden. Der Streit aber ward nicht unter Theologen allein geführt, auch Rathsmitglieder mischten sich in diese theologischen Händel mit aller Sophistik jener Zeit, eine Erscheinung, die in der neuesten Zeit auf dem Gebiet der Theologie sich in Deutschland wieder erneuert hat. Dagegen nahmen die Geistlichen und Lehrer auf der Neustadt durchaus keinen Theil daran.

Die feste Anhänglichkeit an das Lutherthum blieb auch da noch in Salzwedel herrschend, als Johann Sigismund 1613 zur reformirten Kirche übergegangen war. In den verschiedenen Erlassen der Superintendenten an die ihnen untergeordneten Geistlichen finden sich mehrere versteckte Seufzer und directe Klagen über die unterdrückte und leidende Kirche, und die Furcht, in der freien Ausübung der reinen Lutherischen Lehre gestört zu werden. Daher ging der erste Antrag des Rathes und das Ministerii bei der Visitations-Commission, die im Jahre 1646 in Salzwedel anwesend war, dahin, sie bei der freien Ausübung der unveränderten Augsburgischen Confession zu lassen. Die Visitatoren beruhigten sie deshalb und erklärten, daß des Churfürsten Wille durchaus dahin ginge, Niemandes Gewissen zu beunruhigen, im Gegentheil gebe er ihnen das Versprechen, sie bei Ausübung der Augsburgischen Confession zu schützen. Während der Regierungszeit Johann Sigismunds und Georg Wilhelms blieb auch Alles in Salzwedel in seinem Geleise; aber unter der Regierung Friedrich Wilhelms erhob sich 1659 bei der Vocation des Superintendenten Pomarius, eines eifrigen Lutheraners,

zwischen dem Churfürsten und dem Rath eine bedeutende Mißbilligkeit, die den Churfürsten zu Schritten veranlaßte, gegen die der Rath Nichts ausrichten konnte. Das Nähere wird unter §. 28 und 44 vorkommen. Nach dieser Zeit hat sich in Salzwedel kein separatistischer Geist gezeigt; denn die im 18ten und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts hier befindliche kleine Zahl von Anhängern der Brüdergemeine hielt zwar des Sonntags Nachmittags ihre eigene Betstunde und ward auch zuweilen von einem Missionair besucht, sie trennte sich aber nicht von der Kirche und lebte friedlich, starb auch allmählig gänzlich aus. Eben so ward 1817 die Union ruhig und ohne Schwierigkeiten bewirkt, die geringe Anzahl von Reformirten schloß sich sofort an. Nur einzelne Gemeiniglieder wünschten den Lutherischen Ritus beim Genusse des heil. Abendmahls beizubehalten. Für sie ward von Zeit zu Zeit ein besonderer Communiontag ange setzt; aber es erschien bald Niemand mehr.

Hin sichts des Kirchenregiments verwiesen die Visitato ren 1579 im Allgemeinen auf die Märkische Kirchenordnung. Insbesondere machen sie es den Geistlichen zur Pflicht, alle geeigneten Mittel anzuwenden, daß die Kenntniß des Lutherschen Catechismus allgemein, auch auf den eingepfarrten Dörfern, verbreitet werde; sie sollten eigene Predigten darüber halten und besondere Prüfungen anstellen. Im Reccesse von 1600 wird sogar dem Pfarrer die Befugniß beigelegt, von den Verlobten, wenn sie sich zur Copulation melden, die fünf Hauptstücke hersagen zu lassen. Nach dem Reccesse von 1646 soll ein Jahr uns andere des Nachmittags über den Katechismus ausführlich gepredigt und die Epistel des Mittwochs erklärt werden. Die Einrichtung des Super. Bünemann von Trinitatis bis Michaelis jeden Montag eine Prüfung über den Katechismus in der Kirche zu veranstalten, ward nicht nur genehmigt, sondern dahin erweitert, daß außer den Schülern auch das Gesinde herangezogen, im Weigerungsfalle willkürlich gestraft werden solle.

Nach dem Reccesse von 1541 ward des Nachmittags an Sonn- und Festtagen noch keine besondere Predigt angeordnet, nur die Veßper sollte gesungen und der Katechismus vorgelesen und erklärt werden. Bei der Visitation 1579 aber ward eine Nachmittagspredigt zu halten anbefohlen. Daß die Geistlichen manche Heiligentage und Kirchensfeste eingezogen und auf die nächsten Sonntage verlegt hatten, ward getadelt; eben so, daß manche Ceremonien eingestellt waren. An den Jahrmarktstagen soll der Verkauf der Waaren erst nach beendigtem Gottesdienst beginnen, damit die Sonn- und Festtage heilig gehalten würden. Gewöhnliche Arbeiten an diesen Tagen vorzunehmen ward untersagt, und der Rath beauf-

trägt, genau darauf zu achten, daß während des Gottesdienstes Niemand in den Branntweinhäusern sich aufhalte. Auch die Thore sollen am Vormittage an Sonn- und Festtagen geschlossen bleiben, damit Niemand Feldarbeiten vornehmen könne. Kehnlich spricht sich der Receß von 1646 über eine würdige Feier des Sonntags aus. Sämmtliche Jahrmärkte sollen vom Sonntage nach dem Montag oder Dienstag verlegt, der Landmann soll mit verkäuflichen Gegenständen Sonntags nicht ins Thor gelassen werden u. dgl.; den Schauspielern soll es nicht erlaubt sein, am Sonntage zu spielen, Seiltänzer gar nicht geduldet werden. Späterhin wurden die Verordnungen des Raths noch geschärfter, es ward sogar ein Spaziergehen im Freien untersagt, vor 5 Uhr Nachmittags soll kein Bier- oder Branntweinshaus geöffnet werden u.

Die Anordnungen der Visitatoren bezogen sich aber nicht allein auf den äußern Cultus, sondern sie gaben auch den Geistlichen geeignete Mittel an die Hand, Religiosität und Sittlichkeit zu verbreiten. Sie tadelten es, daß die Geistlichen noch immer Neigung zeigten, sich in weltliche Händel zu mischen und „gern einen Fuß auf der Kanzel und in dem Beichtstuhle, den andern auf dem Rathhause haben wollten;“ daß sie gern nach ihrer frühern Weise den Bannstrahl schleudern möchten, ungeachtet darüber von den Ständen der Augsburgerischen Confession im Allgemeinen und vom Churfürsten insbesondere die bestimmtesten Verbote erlassen wären. Das Amt der Geistlichen bestehe in Lehre und Unterweisung; in ihren Vorträgen sollten sie die Zuhörer über Sünde und Easer belehren und ihnen zeigen, daß sie durch ein unsittliches Leben Gottes Gebote verletzten und des Himmels Strafe zu erwarten hätten. Sollten sich in der Gemeinde Mitglieder finden, welche den Gottesdienst nicht besuchten, oder nicht zum heiligen Abendmahl gingen, und ein schlechtes Leben führten; so wäre es Pflicht der Geistlichen, solche Verächter des göttlichen Wortes durch Gespräche auf ihr sündhaftes Leben aufmerksam zu machen und ihnen anzukündigen, daß sie im Nicht-Besserungsfall zu Gevatterschaften und andern christlichen Versammlungen nicht zugelassen, nach ihrem Absterben aber nicht auf den Friedhöfen der Christen bestattet, sondern anderswo gleich den Thieren ohne Begleitung und Gesang verscharrt werden sollten. Und gesetzt auch, es sänden sich Menschen, bei denen diese Drohung fruchtlos bliebe; so hätte doch der Seelsorger kein Recht, sie aus der christlichen Gemeinschaft auszuschließen, vielmehr habe er davon Anzeige beim Consistorium zu machen, das allein die Befugniß habe, weitere Schritte zu veranlassen. Eben so dürfe der Geistliche Niemanden, auch nicht den größten Sünder, vom Tische des Herrn ausschließen; denn da

durch würde man den Verirrten noch weniger, als durch Lehre und Ermahnung zur Besserung seines Lebenswandels führen. In bürgerliche Händel und Criminalsachen habe sich der Geistliche schlechterdings nicht zu mischen; dieselben zu untersuchen und zu bestrafen sei allein Sache des weltlichen Richters. Mißfällig hätten auch die Visitatoren bemerkt, daß einzelne Geistliche ihre Streitigkeiten mit dem Rath auf die Kanzel brächten, um dem Pöbel zu gefallen, im Vorhaltungsfalle aber es wohl läugneten; dergleichen zieme sich nicht und ziehe schlimme Folgen nach sich. — Wenn es gleich den Geistlichen nicht gelang, den Bann als Disciplinarmittel beibehalten zu können; so fanden sie doch in der Kirchenbuße einigermaßen einen Ersatz. Es findet sich keine Spur, daß in Salzwedel dieselbe in ihrer ganzen Strenge geübt wäre, sonst würde bei der Kirchenvisitation 1646 nicht vom Ministerio der Altstadt der Antrag gemacht sein, daß die Kirche autorisirt würde, Personen, die ein öffentliches Aergerniß gäben, neben der vom weltlichen Richter zu bestimmenden Strafe, einer strengern Kirchenbuße zu unterwerfen, nach welcher sie „öffentlich vor der Gemeinde knien und der Gemeinde in dieser Stellung Abbitte für ihren ärgerlichen Lebenswandel thun sollten.“ Das Beispiel des benachbarten Lüneburgischen veranlaßte die Geistlichkeit wahrscheinlich hierzu; denn dort war zu allen Zeiten bis auf die neuern die Kirchenbuße viel strenger, als in der Altmark. Die Visitatoren trugen jedoch Bedenken, ihre Zustimmung zu diesem Antrage zu geben und wiesen die Geistlichen deshalb an den Churfürsten. Dagegen hielten sie es für passend, daß der Geistliche im Namen des Gefallenen auf der Kanzel der Gemeinde eine Abbitte thäte. Daß dies geschehen, daran finden sich noch manche Spuren in den Acten. So lautete das Gebet, das der Geistliche verrichtete, als ein Unkeuscher nach ruchtbar gewordener That zum ersten Male zum heiligen Abendmahl ging; im Jahre 1690 folgendermaßen: „Und weil denn auch sich jeso ansindet ein bußfertiger Sünder, welcher wider das sechste Gebot durch Unzucht sich schwerlich an Gott und Andern versündigt und die christliche Gemeinde damit gedergert hat; er aber von dem grundgütigen Gott die Vergebung aller seiner Sünden durch wahre Buße erlangt hat: so verlangt solcher bußfertige Sünder auch mit der christlichen Gemeinde versöhnt zu sein, und bittet hiermit, man wolle ihm das gegebene Aergerniß verzeihen und Gott für ihn bitten, daß er das heilige Sacrament jetzt würdiglich empfaben, und der Besserung seines Lebens durch die Gnade Gottes beständiglich verharren möge — —“

Hinwärts der Kirchengebete und Gesänge bestimmten die Visitatoren 1579, daß sie ohne höhere Genehmigung nicht abgeändert werden sollten; und damit auch den Handarbeitern

eine äußere Ermunterung nicht fehle, ihr Gebet zu verrichten, so sollte die Betglocke täglich angeschlagen werden und Jeder dann ein „Vater Unser“ beten und ein geistliches Lied singen. Das Anschlagen der Betglocke geschah und geschieht noch heutiges Tages in den beiden Hauptkirchen der Stadt Mittags halb 12 und Nachmittags halb 3 Uhr. Der Ursprung dieser Sitte ist daher nicht, wie man behauptet hat, in der Gefahr vor Türkenüberfall zu suchen.

Das Beichtsüßen der Geistlichen soll nur am Sonnabend Nachmittags Statt finden. Die Wahl des Beichtvaters ward Jedem frei gestellt. Den Beichtgroschen behielt Anfangs jeder Geistliche von seinen Beichtkindern, und die Landesverordnung vom 18. October 1660, die durch den Landtags-Recess vom 14. Januar 1662 neuerdings bestätigt ward, daß das eingegangene Beichtgeld unter die sämmtlichen Prediger vertheilt werden sollte, konnte in Salzwehel nicht sofort zur Ausführung kommen; erst mit dem Jahre 1690 gelang es dem Rath der Altstadt, dieser höhern Verfügung Geltung zu verschaffen. Dem Beispiel der Altstadt folgte bald die Neustadt, und so ist es bis jetzt geblieben.

Das Taufen der Neugeborenen soll in der Regel am dritten Tage in der Kirche geschehen; Gevattern wurden 1579 höchstens drei bewilligt. Späterhin wurden auf Consistorial-Befugung vom 17. Juli 1685 fünf Gevattern nachgelassen, wer mehr einladen wollte, sollte einen Thaler für jeden überzähligen bezahlen. Diese Verfügung scheint jedoch in Salzwehel nicht zur Ausführung gekommen zu sein, vielmehr stimmen alle noch vorhandenen Nachrichten darin überein, daß nur 6 gGr. für jeden überzähligen Gevatter gezahlt wurden, die in die Diöcesan-Wittwenkasse flossen. Diese Einrichtung besteht jetzt noch. Dagegen findet die Sitte, die Taufen in der Kirche verrichten zu lassen, nur noch bei den ärmeren Einwohnern Statt; wer den Mehrbetrag der Accidenzien für den Geistlichen erschwingen kann, läßt im Hause taufen. Auf der Altstadt geschah und geschieht bis jetzt das Taufen nur durch die Diaconen, der Pastor ist ganz davon befreiet. Auf der Neustadt hingegen mußte der Pastor die Kinder der sogenannten „Vornehmen, der Nicht-Gemeinemitglieder und die unehelichen“ taufen. Der unbestimmte Ausdruck „Vornehme“ verursachte allerlei Streitigkeiten, so daß sich die drei Geistlichen der Neustadt 1675 darüber verglichen. Nach diesem von der Behörde bestätigten Vergleich behielt der Pastor die Taufen bei den Eximirten und den vornehmen Fremden und behielt das Accidens ganz, die übrigen Taufen trat er sämmtlich an die

Diaconen ab, doch so, daß er ein Drittheil der Accidenzien für Taufen unehelicher Kinder bekam ¹⁾).

In der Zeit der Spaltungen zwischen Lutheranern und Reformirten ward von den strengen Lutheranern der *Exorcismus* für das Wesentlichste bei der Taufe gehalten; Salzwedel aber hielt stets sehr streng auf das Luthertum, weshalb auch die Verfügung vom 16. September 1664, nach welcher der Prediger, wenn der Kindtaufsvater es verlangte, den *Exorcismus* schlechterdings weglassen sollte, große Unzufriedenheit in der ganzen Diöces veranlaßte, worüber noch mehrere Nachrichten vorhanden sind.

Die *Sechswöchnerin* ward bei ihrem ersten Gange ins Gotteshaus von dem Geistlichen vor dem Altare feierlich eingegesegnet, wie dies noch jetzt auf dem Lande geschieht. In der Regel war sie von einer zahlreichen Menge von Verwandtinnen und Freundinnen begleitet, die sich mit ihr zum Altar begaben. Der Receß von 1646 verbietet diese Sitte nicht, bestimmt vielmehr: „daß es den Frauen freistehen solle, einen großen oder geringen Comitatz zu sich zu ziehen.“ Da durch diese Züge der Frauen der Gottesdienst öfter gestört war, indem sie nicht selten, während das Evangelium verlesen ward oder selbst unter der Predigt in die Kirche mit einem Gefolge von oft mehr als 30 Personen traten, mit feierlichem Gepränge zum Altar und von da durch die Kirche jede in ihren Stuhl zogen und sich dort mit Geräusch niederließen; so sah sich der Pastor auf der Neustadt, *Wesäus* (S. 47) veranlaßt, diese Gewohnheit ganz abzuschaffen und dafür am Ende der Predigt ein Gebet für die *Sechswöchnerin* zu halten. Die Gemeinde, selbst der Rath war mit dieser Aenderung sehr unzufrieden. Es kam sogar zum Proceß, der aber durch einen commissarischen Vergleich am 1. Mai 1642 zu Gunsten der Einrichtung des *Wesäus* beendet ward. Dem Beispiel der Neustadt folgte bald die Altstadt, und so ist es geblieben.

Die *Copulationen* sollen nach dem Reccesse von 1579 nur dann erfolgen, wenn die Verlobten vorher dreimal öffentlich aufgeboden sind.

Als Churfürst *Joachim I.* das *Edict de successione conjugum* bekannt machte, dasselbe aber wegen des Statuts auf Salzwedel nicht anwendbar war, so sicherte der Rath das Herkommen in der Stadt durch ein besonderes Privilegium vom

1) Auf der Neustadt zahlt der Bürger für die Taufe eines Kindes Nichts, für ein uneheliches Kind dagegen müssen 15 gGr. entrichtet werden. — Als im Jahre 1762 das Archidiaconat auf der Neustadt eingezogen ward, theilten sich Pastor und Diaconus in die Geschäfte und Einnahme der eingezogenen Stelle, so daß der Pastor die 3te Taufe und die 3te Trauung hat, während die *Einmirten* ihm allein bleiben.

30. November 1527 (Benz Br. Urk. S. 778 mit einer falschen Jahreszahl in der Ueberschrift), nach welchem im Wiederverheirathungsfalle die Kinder erster Ehe aus dem Vater- und Muttergute völlig abgefunden werden mußten, und der nachgebliebene Gatte dann alleiniger Erbe des Verstorbenen blieb. Diese Auseinandersetzung konnte aber nur durch den Richter geschehen. Daher verordnete der Rath in beiden Städten, daß der Proclamationschein vom Rathe ausgestellt werden sollte. Diese Einrichtung blieb bis zum Jahre 1807, von wo an durch Aufhebung des Salzweidelschen Statuts auch diese Sitte weggefallen ist.

Die Trauungen sollen ferner nach dem Recess von 1579 in der Kirche geschehen, entweder des Morgens 10 Uhr oder des Nachmittags 4 Uhr, nach dem Recess von 1600 aber um 11 Uhr, von einer Nachmittags Trauung ist in diesem keine Rede; im Recess von 1646 endlich ist der Dienstag dazu festgesetzt. Daher die noch jetzt in den untern Ständen herrschende Ansicht, daß der Dienstag zur Trauung allen andern Tagen vorzuziehen sei; aber wer zum zweiten Male heirathet, wählt einen andern Hochzeitstag. Späterhin ward es den Nicht-Bürgern von geringem Stande, Viehhirten und ähnlichen erlaubt, sich Sonntags nach dem Gottesdienste vor dem kleinen Altar trauen zu lassen, es ward aber dann keine Rede gehalten. Der Bürger aber und wer vor dem hohen Altar getrauet ward, mußte seine Hochzeit an einem Wochentage feiern. Nach und nach fiel diese Beschränkung weg und es steht Jedem frei, seine Hochzeit zu feiern wenn er will. Eben so sind Kirchentrauungen nach und nach seltener geworden, nur bei Aemtern finden sie sich noch. Die Bestimmungen der Tagesstunden im Recess von 1579 wurden wegen des gewaltigen Luxus jener Zeit, besonders aber wegen der pomphaften mit zahllosen geladenen Gästen begleiteten Züge nicht gehörig gehalten, worüber die Geistlichen natürlich sehr klagten; die Visitatoren setzten daher 1579 eine Strafe von zwei Thalern für denjenigen fest, der nicht zur bestimmten Zeit in der Kirche erschiene; die Kirche sollte im Bögerungsfalle geschlossen werden, so daß die Trauung nicht erfolgte. Wie tumultuarisch es in der Kirche damals hergegangen sein muß, erhellet aus der Verordnung der Visitatoren, daß es dem Rathe zur Pflicht gemacht wird, den lärmenden und tobenden Pöbel mit der Peitsche durch die Bettelvögte aus der Kirche treiben zu lassen.

Auf der Altstadt ward der Act der Trauung nach den Bestimmungen des Recesses von 1579 durch den Pfarrer und die Capläne vollzogen, nach Anordnung des Recesses von 1646 aber, wurden dem Pastor auf der Altstadt nur die Trauungen der Magistratspersonen, Prediger und Gelehrten „die einen gradum haben,“ so wie der Mitglieder der Gewant Schneidergilde über-

wiesen, alle übrigen verrichten die Diaconen; die Accidenzien für die ersten behält der Pfarrer für sich, die der übrigen theilen die Diaconen ¹⁾). Auf der Neustadt war dies nicht so genau bestimmt. In den Recessen von 1579 und 1600 heißt es: „Es soll auch C. E. Rath, wenn viele Hochzeiten sein, die Vermögenden durch Pfändung dahin halten, daß sie dem Pfarrer und Schulgesellen vor das Trauen und Braut: Messe die Gebühr erlegen.“ Da des Diaconus hier keiner Erwähnung geschieht, so scheint es, als wenn dieser mit den Trauungen Nichts zu schaffen haben sollte. In demselben Reccesse aber heißt es kurz vorher: „es sollen der Pfarrer und Capläne kein Paar Volks ehelich zusammen geben, sie seyen denn zuvor dreymal aufgeboten.“ Die Diaconen bezogen sich auf diese letztere Bestimmung und behaupteten gleiches Recht mit dem Pfarrer; dieser dagegen meinte, es sei diese Bestimmung so zu verstehen, daß sie auch für den Diaconus gelte, wenn ihm vom Pfarrer etwa einmal eine Trauung aufgetragen werden sollte, oder, wenn eine Pastoratsvacanz sei; wo von den Gebühren die Rede sei, geschehe des Diaconus gar keiner Erwähnung. Es entstanden daher vielfache Streitigkeiten unter den Geistlichen, die selbst durch einen höhern Orts genehmigten Vergleich von 1657 nicht beseitigt wurden. Nach diesem Uebereinkommen der drei Geistlichen der Neustadt vergab der Pastor Blumenthal, der wegen seiner schwächlichen Gesundheit gern ein Accidenz fahren ließ, um von Arbeiten befreit zu sein, nach der Ansicht seiner Nachfolger viel von seinem Rechte, indem er sämmtliche Trauungen und die Accidenzien davon den Diaconen überließ und sich nur „die Mitglieder des Raths und der Gewandschneidergilde, ingleichen die Fürnehmen aus der Fremde; graduirte Personen, Krieges-Officiere und dergleichen“ vorbehielt; heirathen Kinder der genannten in einen niedern Stand, so soll die Trauung auch den Diaconen zukommen. Die gebrauchten Ausdrücke „Fürnehme aus der Fremde,“ und: „dergleichen“ waren so unbestimmt, daß sich bald wieder neue Streitigkeiten erhoben. Die Consistorial Entscheidung vom 13. Januar 1718, daß darunter die Personen zu verstehen seien, die den Rathsherren im Range gleich stünden, war nicht viel bestimmter. Auch ist es hierin in der ganzen Folgezeit zu keiner genauen Bestimmung gekommen; die Praxis war zu allen Zeiten verschieden. Blumenthal und Buroner traueten die Eöhne der Magistratspersonen und Ge-

1) Die in Salzwedel noch bestehende Sitte, daß die Trauungen der Erbmirten und der Mitglieder der Gewandschneidergilde vom Pastor verrichtet worden, hat demnach einen historischen Grund und ist keine Einrichtung späterer Zeit, wie man wohl in Salzwedel glaubt.

wandschneider: Gilde: Verwandten, wenn sie zum gewöhnlichen Bürgerstande gehörten, eben so sämtliche Lehrer an der Schule, den Organisten und den Kunstpfeifer (Stadtmusikus). Im Anfange des 18ten Jahrhunderts hatten die Diaconen die Trauung der Lehrer der unteren Klassen, des Organisten u., während Rector und Conrector vom Pastor getrauet wurden.

War das Brautpaar aus zwei verschiedenen Parochien, so fand in Salzwedel und in der Umgegend die Observanz Statt, daß der Geistliche der Parochie, in der der Bräutigam wohnte, die Trauung verrichtete, oder doch die Gebühren dafür erhielt. Die allgemeine Consistorial-Befugung vom 2. Juni 1745, die gerade das Gegentheil anordnete, daß die Trauung dem Prediger zukomme, in dessen Parochie die Braut wohnt, fand in Salzwedel nicht sofort Befolgung. Noch im Jahre 1760 herrschte die frühere Observanz. Erst nachher, ungewiß wann? ist die höhere Befugung geltend geworden. — Schon nach den ersten Visitations-Recessen ward bei den Trauungen geopfert, das einkommende Geld erhielt nach den Recessen von 1579 und 1600 der copulirende Geistliche. Späterhin erhob sich deshalb ein Streit zwischen den Diaconen und dem Rath der Altstadt. Der letzte behauptete: seit langer Observanz sei das Opfer in den Gotteskasten gekommen. Die Diaconen nahmen die Bestimmungen der Visitations-Recessen für sich in Anspruch. Die Visitatoren entschieden 1646 dahin, daß die Hälfte des Opfers den Diaconen, die andere Hälfte in den Gotteskasten fließen sollte. Auf der Neustadt finden wir bald nachher dieselbe Einrichtung, denn 1685 beantragte Buroner beim Consistorium, diese mit allerlei Uebelständen verknüpfte Einrichtung dahin abzuändern, daß von den Gästen zu zwei verschiedenen Malen geopfert würde, einmal unmittelbar nach der Trauung für den Geistlichen, und dann beim Hochzeitsmahl für den Gotteskasten, indem eine verschlossene Büchse bei Tische herumginge. Der Vorschlag ward genehmigt, und ist bis jetzt nicht geändert.

Ueber die Theilnahme der Geistlichen an den Leichenbestattungen enthält der Abschied von 1579 auf der Neustadt die vollständigste Bestimmung. „Weil der Seelsorger Amt erfordert und vor Alter christlich hergebracht, auch in den Abschieden voriger Visitation versehen, daß die Pfarrer, Capläne und Küster alle Todten mit gewöhnlichen christlichen Gesängen zur Erde bestätigen helfen sollen, und bis dahero dieses Ortes also gehalten, soll es auch hinfüro also verbleiben. — Es haben die Visitatores befunden, daß die Capläne, wenn verstorbene Kinder mit der halben Schule oder etlichen Knaben begleitet werden, nicht mitgehen, welches denn unter

Christen ein seltsames Ansehen hat. Darum verordnen die Bistatopres, daß das Begräbniß, damit die Knaben in den Schulen an ihren studiis nicht verhindert werden mögen, tertia geschehe, und allerwege ein Caplan, an welchem die Woche ist, samt dem Küster und zugeordneten Schülern die Todten, es seyen Kinder oder Alte, begleiten helfen, und neben dem Pfarrer und Küster in Begleitung der Todten ihre Corrdöcke auflegen sollen, auf daß sie nicht vor Handwerker angesehen werden und ihnen wider die alte löbliche Gewohnheit zu handeln nicht zur Leichtfertigkeit gereichen möge. Welcher aber solches nicht thun würde, dem soll sich an einem andern Orte, da er seines Gefallens ein eigens machen möge, zu begeben, durch E. E. Rath angemeldet werden" ¹⁾). Die feierlichen Leichen — Conducte bei Tage — kamen nach und nach ab, indem besonders im 17. und 18. Jahrhundert ein eigener Luxus an die Stelle trat. Die Leichen wurden nämlich des Nachts beigesezt. Neben dem Zuge, an dessen Spitze ein Musikchor ging, wurden Fackeln getragen, worin der eigentliche Luxus bestand und weshalb auch unter dem 14. März 1707 die Consistorial: Verfügung erlassen ward, daß die Zahl der Fackeln bei dem Leichenzuge 20 nicht übersteigen dürfe. An die Stelle der Fackeln traten nachher hohe Stocklaternen, deren Zahl theils nach dem Range, theils nach dem Vermögen der zu Bestattenden bestimmt ward, nicht selten aber sich auf 100 und darüber belief. Im lezten Viertel des vorigen Jahrhunderts kam auch diese Sitte allmählig aus der Mode und schwand im 19ten Jahrhundert ganz. Ebenso änderte sich auch allmählig die Sitte, dem Leichenzuge die Schule mit Gesang vorausziehen zu lassen; für den Unterricht ein großer Gewinn; denn derselbe fiel an dem Nachmittage, wo ein Leichenzug war, ganz aus. Angesehene Bewohner der Stadt machten schon seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts keinen Gebrauch mehr davon; nur Leute niedern Standes, Gesellen und besonders die Handleute, die ihre Todten auf dem Bockhorner Kirchhof beisezten, blieben bei der alten Gewohnheit, bis verschiedene Verfügungen der höheren Behörden dem Gymnasium die Begleitung der Leichen gänzlich untersagten. Ob die Geistlichen die Leichenzüge begleiten sollen, hängt jezt von der Bestimmung der Angehörigen des Verstorbenen ab. Die Leichenpredigten und Parentationen blieben, wie sie bei der Reformation angeordnet wurden, bis ins 18te Jahrhundert, kamen dann allmählig ab.

1) Aus den Acten des Neustädter Pastorats, in denen diese Stelle des nicht mehr vorhandenen Abschiedes aufbewahrt ist.

und finden jetzt in der Stadt nicht mehr Statt; erstere hatten die Diaconen zu besorgen, der Pastor hielt nur die Predigten für die Erimirten, die Parentation hielt der Beichtvater.

§. 28. Säkularisation der Propstei — Wohnungen der Prediger — Patronat.

Seit der Reformation waren die Propste (S. 4) nur Inhaber einer Sinekure, ohne irgend ein geistliches Geschäft. Auf Wolfgang v. Arnim folgte 1547 Johann v. Wollnik, der als Domherr in Magdeburg, lebte. Nach dessen Tode erhielt 1551 Levin v. d. Schulenburg, Dompropst zu Havelberg und Domdechant zu Magdeburg, die Einnahme der Propstei. Der Churfürst betrachtete diese Propstei als ein Markgräfliches Eigenthum, behauptete daß sie von seinen Vorfahren gegründet und dotirt sei, und bestimmte, daß sie als ein geistliches Lehn säcularisirt und als ein Staatsgut Ritterdienste leisten solle. Daher überließ Churf. Joachim II. dem Inhaber dieser geistlichen Pfründe, dem zeitherigen Propst Levin v. d. Schulenburg, 1565 die ganze Propstei als ein Mannlehn. Der Lehnbrief (Urk. Nr. 107^a) ward auch zugleich auf den Landeshauptmann der Altmark Levin v. d. Schulenburg ausgestellt. Auf diese Weise kam die Propstei als ein weltliches Lehn in die Hände der Familie v. d. Schulenburg, die jetzt noch Besitzer derselben ist. Dompropst Levin von der weißen Linie sollte nach einer Bestimmung Ch. Joachims Zeit seines Lebens in dem vollen Genuß der Propstei bleiben, nach seinem Tode aber seine männlichen Lehnserben die Einkünfte des Guts sich gleichmäßig mit dem Landeshauptmann der Altmark Levin von der schwarzen Linie theilen. Die Art der Benutzung ward ihnen überlassen. Der Landeshauptmann Levin starb vor dem Dompropst Levin, und der Lehnbrief von 1572 ward auf den Dompropst und auf die 5 Söhne des Landeshauptmanns zugleich ausgestellt. Bald darauf kam zwischen der schwarzen Linie und dem Dompropst Levin ein Vergleich zu Stande, nach welchem der letztere alle seine Rechte auf die Propstei für sich und die ganze weiße Linie an die Söhne des Landeshauptmanns Levin abtrat und eine Entschädigungs-Summe von 9000 Thlr., nach andern Nachrichten aber 14000 Thlr. ausgezahlt erhielt. Die Propstei kam nun ungetheilt in die Hände der schwarzen Linie, und bei der Theilung der 5 Söhne des Landeshauptmanns erhielt sie der älteste, Albrecht, Landeshauptmann der Altmark, der am Hochzeitstage seines jüngsten Bruders Bernhard am 12. November 1583 von diesem im Rausche erstochen ward. Ihm folgte sein ältester Sohn Dietrich, Landrath, der 1618 starb. Sein Sohn Albrecht kam durch die Leiden des dreißigjährigen

Krieges so herunter, daß nach seinem Tode 1642 Concurſ ausbrach und in Folge deſſelben die Propſtei der Zaſtrowſchen Familie zum Nießbrauch überwieſen ward. Aber Albrecht's Sohn Dietrich Hermann, Kriegscommiſſair und Condirector der Altmark, löſete ſie von der Zaſtrowſchen Familie wieder ein und vererbte ſie nach ſeinem Tode 1693 an ſeinen dritten Sohn Werner, der in den Grafenſtand erhoben ward und dänischer Feldmarſchall war. Als dieſer 1755 ſtarb, kam ſie in den Beſitz ſeines älteſten Sohns, des General-Lieutenant's Grafen Wolf Dietrich, und nach deſſen kinderloſem Tode 1803 an ſeinen Bruder Graf Werner, dänischen Kammerherrn, welcher ebenfalls kinderloſ 1810 ſtarb. Von ihm ererbte ſie ſeines Vater-Bruders Enkel Leopold Wilhelm, Rittmeiſter und Landrath auf Primern ꝛc., von dem ſie nach deſſen Tode 1838 auf deſſen Sohn den Landrath Wilhelm Ditto Ludwig Ferdinand überging.

Abgeſehen davon, daß durch dieſe Sæculariſation der Propſtei ein ſo bedeutendes geiſtliches Gut in weltliche Hænde kam und für die Kirche verloren ging, hatte dieſe mit der Propſtei vorgegangene Veränderung noch andere nachtheilige Folgen. Schon oben (§. 18) iſt nachgewieſen, daß bei der Kirchen-Reformation 1541 feſtgeſetzt ward, daß der Propſt aus ſeinen Revenüen dem erſten Geiſtlichen jährlich hundert Gulden und dem erſten Caplan jährlich vierzig Gulden, allen drei Geiſtlichen aber freie Wohnung geben ſolle, und daß dieſe Beſtimmung der Viſitatores noch durch ein ſpäteres Churfürſtliches Reſcript 1546 beſtätigt wurde. Die Geldrente iſt ſtets und ohne Unterbrechung gezahlt, aber die freie Wohnung ging verloren; obgleich die Propſte v. Arnim und v. Wölnitz auf ihre Koſten den Geiſtlichen eine Wohnung mietheten, wie klar aus einer Urkunde von 1547 (Urk. Nr. 98) hervorgeht, nach welcher der letztere für den Superintendenten Barſtmann das kleine Kalandshaus vom Rathe miethet und bei ſeiner nächſten Herkunft auch für die Wohnungen der beiden Caplane zu ſorgen verſpricht. Auch finden wir in den Viſitationſreſſen der Altſtadt von den Wohnungen für die Geiſtlichen Nichts, während von den Wohnungen der Lehrer genau beſtimmt wird, aus welchen Mitteln ſie in baulichem Stande erhalten werden ſollen. Als aber die Propſtei ſæculariſirt ward, erhielt der darüber 1565 (S. Urk. Nr. 107 *) ausgeſtellte Lehnbrief nur die allgemeine Beſtimmung, daß die Lehnträger verpflichtet ſein ſollen, das von den Viſitatores Hinſichts der Unterhaltung der Geiſtlichen Feſtgeſetzte zu leiſten. Möglic daß der Abfaſſer des Lehnbriefs den Ausdruck: Unterhaltung der Geiſtlichen, in dem Sinne nahm, daß auch die Wohnung darunter zu verſtehen ſei; aber auch eben ſo möglich daß von dem Aus-

steller des Briefes es übersehen war, daß der Visitationbreceß ausdrücklich festsetzte, daß der Propst verpflichtet sei, den Geistlichen eine Naturalwohnung zu überweisen. Es ist späterhin nicht selten dieser Gegenstand besprochen, und man hat die Meinung geltend zu machen gesucht, daß die Propsteibesitzer genau genommen noch jetzt verpflichtet seien, den Geistlichen der Altstadt Naturalwohnung zu verschaffen. Daher scheint es nicht unzumässig, hier die in den Acten zerstreuten Notizen hierüber zusammenzustellen. Es leidet durchaus keinen Zweifel, daß des Churfürsten Wille bei der Reformation unbedingt dahin ging, daß der Inhaber der Propstei verpflichtet sei, den Geistlichen Wohnung zu verschaffen; aber nach dem Inhalte des dem Lehnsträger Levin v. d. Schulenburg ausgestellten Lehnbriefs konnte derselbe und seine Nachkommen, da der Lehnbrief Nichts von dieser Verpflichtung enthielt, nicht dazu verpflichtet werden. In den noch vorhandenen Papieren aus jener Zeit findet sich zwar durchaus keine Andeutung, daß dieser Gegenstand gleich Anfangs zur Sprache gekommen sei; aber es läßt sich nicht annehmen, daß dieser wichtige Punkt mit Stillschweigen sollte übergangen sein. Auch findet sich in dem Visitationbreceß von 1579 die Bemerkung, daß die ersten weltlichen Besitzer der Propstei, der Dompropst Levin und der Landeshauptmann Levin v. d. Schulenburg versprochen haben, ein Kapital von 500 Thlr. ein Jeder dem Gemeinckasten zu schenken. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß dieses Versprechen, das freilich nicht gehalten zu sein scheint, gegeben war, um das der Kirche zugesugte Unrecht wieder gut zu machen. Auch bei dem Churfürsten Joachim scheint deshalb Beschwerde geführt zu sein, da derselbe 1554 seinem Günstlinge dem Superintendenten Dr. Erage das Dechaneihaus des großen Kalands erb- und eigenthümlich schenkte. (S. Urk. Nr. 102) Von der Wittve des Erage kaufte der Rath der Altstadt dieses Dechaneihaus aus dem Kirchenvermögen zu einer Amtswohnung des jedesmaligen Superintendenten und Pastors (S. 44, 4). Es läßt sich schlechterdings nicht annehmen, daß der Rath das gethan haben würde, hätte der Besitzer der Propstei die Verpflichtung gehabt, die Wohnung dem Geistlichen halten zu müssen. Das ganze Sachverhältniß war damals noch in ganz frischem Andenken. Die Vorsteher des Gemeinckastens weigerten sich auch, die Reparaturen für diese Amtswohnung des Pastors zu tragen. Schon zu des Superintendenten Heingelmanns Zeiten verfiel die Wohnung; er verließ sie freiwillig und bezog sein eigenes Haus. Sein Nachfolger Hornejus drang auf Wiederherstellung der Amtswohnung. Die Sache kam zum Proceß, in dem die Verpflichtung der Propstei ebenfalls zur Sprache kam. Der Churfürst entschied, daß die Gemeinde die Baukosten zu tragen hätte. Die

stark urgirte Verpflichtung des Propstes kam im Laufe des Processus gar nicht weiter zur Sprache. Immer verwickelter ward der Process, so daß derselbe durch einen Vergleich 1690 niedergeschlagen ward, nachdem der Churfürst Holz aus seinen Forsten anwies, die Bürgerschaft und die eingepfarrten 4 Dörfer ein Bestimmtes an Geld hergaben, die Besitzer der Propstei aber völlig unberücksichtigt blieben. Zugleich ward in dem Vergleich festgesetzt, daß die Reparaturen der Pfarrwohnung künftig durch den Ertrag des einzuführenden Nachmittags-KlingbeutelS gedeckt werden sollten, was bis 1725 nachweislich blieb. Von da an scheinen die Reparaturen aus dem Kirchen-Aerarium bestritten zu sein.

Für die beiden Diaconen gab es bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts keine Amtswohnung. Zuweilen überwies der Rath wohl einem und dem andern eins der vielen Commendenhäuser gegen eine Miethschädigung, meistens aber mußten die Diaconen selbst für ein Unterkommen sorgen. Zuweilen ward ihnen auch aus der Kirchenkasse eine Geldentschädigung gezahlt. Zuerst erhielt der Archidiaconus eine Amtswohnung im Anfange des 18. Jahrhunderts, indem der Rath das in der Predigerstraße befindliche Predigerhaus aus Collecten und aus freiwilligen Beiträgen der Bürger der Altstadt und der vier eingepfarrten Dörfer, und als dies die Kosten nicht deckte, auf Kosten sämmtlicher eingepfarrten der Stadt und der vier Dörfer erbauen ließ und dem zweiten Prediger der Altstadt als Amtswohnung überwies. Die Reparaturen an demselben wurden auch erst nach und nach aus dem Gemeinekasten bestritten. — Fast gleichzeitig kam der Diaconus zu einer Amtswohnung. Der Bürgermeister Joachim Rademacher kaufte laut Contract vom 13. Febr. 1665 (Urk. Nr. 127 b) das kleine Kalandshaus an der Marienkirche vom Rath für 275 Thlr.¹⁾ und bauete es aus, indem er auch eine wüste Kirchenstelle in den Bau hineinzog. In seinem Testamente bestimmte er dies Haus zu einer Amtswohnung für den Diaconus, jedoch unter der Bedingung, daß der Gemeinekasten die Baulichkeiten an demselben bestreiten sollte. Die Uebergabe an die Kirche erfolgte 1718. Um 1750 war dasselbe sehr baufällig, und der um Kirchen und Schulen so verdiente Director Niede ließ an der Stelle das sehr geschmackvoll eingerichtete Diaconenhaus erbauen:

1) Dies an der Westseite der Kirche gelegene kleine Kalandshaus war früher vom Rath dem Rector als Amtswohnung überwiesen. In der Mitte des 17. Jahrhunderts aber kaufte der Rath ein Bürgerhaus in der Nähe der Schulkirche und überwies es für ewige Zeiten dem Rector als Amtswohnung. (Urk. Nr. 127 b).

Da dies Diaconat ungleich geräumiger ist, als das engere Archidiaconat, so hat das Patronat in der Folge häufig das Diaconat dem Archidiaconus als Amtswohnung überwiesen, dem Diaconus aber das beschränktere Archidiaconat.

Die Streitigkeiten über das Patronatsrecht waren gewissermaßen auch Folge der Sacularisation der Propstei. Daß der Landesherr zu den katholischen Zeiten die Propststelle besetzte, ist richtig, eben so ward bei der Reformation 1541 in dem Recess festgesetzt, daß der Propst nach wie vor durch den Landesherrn ernannt werden solle, über den Stellvertreter desselben, den Pfarrer und Superintendenten, enthält der Recess kein Wort, da der Propst ihn selbst wählte. Bei der zweiten Visitation 1579, wo die Propstei schon säcularisirt war, sagen die Visitatoren: „sie wollten in der Sache Nichts ändern.“ Diese Bemerkung kann genau genommen gar keinen Sinn haben, da der Propst als Geistlicher nicht mehr existirte; auf das Recht den Pfarrer zu vociren, können sich die Worte auch nicht beziehen, denn die Visitatoren setzen sofort hinzu, daß der Rath bei Vakanz einen neuen Pfarrer dem Churfürsten präsentiren solle. Eben so lauten die Worte in dem Recess von 1600. In der Visitation von 1646 beantragt der Rath zuvörderst, daß ihm seine herkömmlichen Rechte, besonders das *ius patronatus*, erhalten werden, worauf die Commissarien erwidern, daß der Rath allerdings darin geschützt werden solle. Eine ähnliche Versicherung enthielt der Landtragsabschied von 1653. Bis 1659 übte der Rath auch ohne Einspruch das Patronatsrecht aus. Es gründete sich dieses Recht wohl auf der Bestimmung im ersten Visitationsrecess, nach welcher dem Rath das Recht, die beiden Diaconen zu vociren, ausdrücklich beigelegt ward, ungeachtet der Rath früher mit der Anstellung derselben Nichts zu thun hatte, indem der Propst allein sie annahm. Nun ward aber factisch dem Propst v. Arnim das Recht, die Capläne zu ernennen, genommen und dem Rath überwiesen, des Pastors aber geschieht als einer für sich unabhängig dastehenden Person in ersten Visitationsrecess gar keiner Erwähnung, alle Verpflichtungen, die dem Pastor obliegen, werden dem Propste beigelegt; nur nebenbei geschieht des Stellvertreters desselben Erwähnung als einer vom Propst abhängigen Person. Späterhin aber ward die Stellung des Pastors besonders seit Einführung des Consistoriums selbstständiger, er erhielt seine bestimmte Diöces als Inspector und sein bestimmtes Predigtamt als Pastor der Altstadt. Es standen mithin zwei selbstständige Beamte da, der Propst mit seinen Pfründen ohne Geschäfte, dessen Patron der Churfürst war und blieb, und der Superintendent und Pastor,

über dessen Berufung die erste Visitation Nichts bestimmen konnte, da das Amt als ein selbstständiges noch nicht existirte. Ganz der Analogie der übrigen Städte in der Mark gemäß war der Rath Patron dieses Pastorats, und es ward ihm, ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber vorhanden war, nie das Präsentations- und Vocationsrecht streitig gemacht, 1646 und 1653 aber ausdrücklich bestätigt. Ch. Joachim empfahl nach Crage's Tode den Superintendenten Flemming in Perleberg, Montags nach Mariae Magdalenae 1559; und sagt in diesem Schreiben ausdrücklich: „und damit Ir nun euer Gerechtigkeit der Vocation moget erhalten, Begeren wir gnediglich wollet gedachten Ern Flemmingt ordentlich zu euch vociren ic. — Wollens Euch in Gnaden erkennen.“ Der Rath ging nicht darauf ein; sondern vocirte den Rector W. Symmachus, der auch ohne Umstände bestätigt ward. Nach diesem Rechte vocirte der Rath 1159 auch den Berliner Pfarrer Pomarius zum Pastor und Superintendenten der Altstadt Salzwedel, der nicht mit der nöthigen Vorsicht indirect gegen die Reformirten aufgetreten war und sich dadurch die Unzufriedenheit des Churf. Friedrich Wilhelm zugezogen hatte. Das Consistorium trug kein Bedenken, die auf legalem Wege geschehene Wahl zu bestätigen und die Vocation für Pomarius zu vollziehen. Der Churfürst, höchst unzufrieden mit dieser Wahl, erließ bald nach geschehener Einführung des Pomarius in Salzwedel eine Verfügung an den Rath, nach welcher demselben harte Vorwürfe gemacht wurden, daß er sich der Wahl, den Pfarrer zu berufen, was nur der Churfürst könne, angemast habe. Der Churf. stützte sich dabei auf den Visitationsrecess von 1541, nach welchem die Propstei Churfürstlichen Patronats sei, es sei daher die vom Rath geschehene Wahl ungültig und Pomarius als nicht gewählt zu betrachten. Ungeachtet der Rath sein Recht vollständig nachwies, änderte der Churf. seine aufgestellte Behauptung nicht, cassirte sofort den Präsidenten des Consistoriums Dr. Kemnitz, der die Vocation des Pomarius vollzogen hatte, und bemerkte auf die Behauptung des Rathes, daß er das Vocationsrecht seit 1541 ungestört ausgeübt habe, daß dies „nur die große Fahrlässigkeit und unverantwortliche Connivenz seiner Bedienten beurkunde. Es bliebe bei dem Ausspruch, daß Pomarius als nicht gewählt zu betrachten sei.“ „Im Fall Ihr,“ fährt der Churf. in seiner Antwort an den Rath fort, „auch Eure unbefugniß gehorsamst erkennen und dabei acquiesciren werdet, wollen wir die wolverdiente ungnade und bestraffung, daß Ihr wider besseres Wissen unsre Iura patronatus bisher unrechtmäßiger weise usurpirt, für dies mal fahren lassen, widrigenfalls aber wollen wir Euch zeigen, wie Ihr Euch in dergleichen Dingen gegen Eure hohe Obrigkeit hättet erweisen sol-

len und das ergehen lassen, was recht sein wird" ¹⁾). Eine solche Sprache konnte der Churfürst schon gegen die Städte führen, nachdem ihre Macht gebrochen und der Monarchismus vollkommen ausgebildet war. Ein Jahrhundert vorher hätte die Stadt sich dagegen aufgelehnt, jetzt blieb dem Rath Nichts übrig, als zu gehorchen. Neue Versuche des Rathes, sein Recht geltend zu machen, scheiterten stets an dem eisernen Willen des Churfürsten, der auch, so lange er lebte, zu drei verschiedenen Malen das Pastorat ganz nach eigenem Willen, ohne den Rath zu hören, besetzte. Nach des Churfürsten Tode änderte sich indes das Verhältnis; der Rath besetzte von da an stets das Pastorat.

Das Patronatsrecht des Rathes über die übrigen Predigerstellen der Alt- und Neustadt ist niemals bezweifelt. Die Capläne sollten, so setzten die Reccessen von 1579 und 1600 fest, vom Rath unter Zuziehung des Pfarrers gewählt werden.

Eigenthümlich aber erscheint es, daß bis ins 17te Jahrhundert der Rath der Alt- und der Neustadt sich bei der Wahl der Diaconen das Recht vorbehielt, dieselben wieder ihres Amtes entlassen zu können, ohne dann weitere Verpflichtungen gegen sie zu haben. Nach dem 30jährigen Kriege aber fällt dieser Vorbehalt weg. Es findet sich aber nirgends eine Spur, daß der Rath von dem Vorbehalte je Gebrauch gemacht hätte.

§. 29. Die Salzwedelsche Diöces. — Streit deswegen.

Bei der Reformation wurde dem Propste zu Salzwedel das vormalige Archidiaconat Salzwedel und Kuhfelde überwiesen. Die Zahl der Dörfer, die zu dieser Diöces gehörten, betrug etwa 300, worin mehr als 100 Pfarrer waren. Es ist bereits oben (§. 3) nachgewiesen, daß zu dieser Superintendentur bis 1573 die bis 1806 bestandenen 3 Altmärkischen Kreise Salzwedel, Arendsee und Seehausen mit einigen dort näher angegebenen Beschränkungen gehörten. Diese Einrichtung war nur als eine provisorische zu betrachten, denn der Sprengel war offenbar zu groß. Ein Gleiches gilt von dem Sprengel zu Stendal, der den Theil der Altmark umfaßte, welcher zum Halberstädtischen Bisthum gehört hatte. Durch die Consistorialordnung des Churfürsten Johann Georg von 1578 wurde die Altmark nach Tit. 9. in mehrere Inspectionen getheilt. Die ersten Geistlichen der Städte

1) Aus einem Rescript vom 14. Juli 1659. Das Weitere siehe unten §. 44.

sollten den Titel Inspector führen und die Aussicht über den Sprengel haben; der Name Superintendent¹⁾ blieb für den Inspector in Salzwedel als Titel. Ein noch vorhandenes Verzeichniß der Driſchaften, welche bei der Viſitation 1600 in Salzwedel erschienen, weiſet nach, daß 154 Städte, Flecken, Dörfer u. zur Inspection Salzwedel gehörten. Dieſes Verzeichniß (Urk. Nr. 114) iſt jedoch unvollſtändig, indem mehrere Dörfer fehlen, die zu keiner andern Inspection gehört haben können. Ferner fehlen die Städte Arendſee und Calbe mit ihren Umgebungen in dem Verzeichniſſe, vielleicht weil die Viſitation derſelben und der dazu gehörigen Dörfer an den genannten Orten ſelbſt vorgenommen ward. Die Zahl der dazu gehörigen Dörfer mag ſich auf etwa 40—50 belaufen, ſo daß man annehmen kann, die Diöceſ Salzwedel habe 1600 gegen 200 Dörfer enthalten. Nach den noch vorhandenen Currenden des Superintendenten Pomarius von 1659 gehörten damals 51 Pfarren zu dieſer Inspection und zwar ſämmtliche Pfarren, die jetzt die Superintendentur Salzwedel bilden, ferner die ganze jeßige Superintendentur Behendorf-Apenburg und ein Theil der vormaligen, jetzt mit Elöhe vereinigten, Superintendentur Calbe a. N., endlich die Neuſtadt Salzwedel. Die Inspection Salzwedel zerfiel dann um 1660 etwa in dieſe vier Inspectionen, von denen die der Neuſtadt Salzwedel jedoch keinen Inspectionſkreis hatte, und in den neuſten Zeiten wieder eingegangen iſt. Am Ende des vorigen Jahrhunderts betrug die Anzahl der zur Diöceſ Salzwedel gehörenden Pfarren vier und dreißig, gegenwärtig nur drei und dreißig Pfarren.

Die Pflichten der Inspectoren waren in der Conſiſtorial-Ordnung Johann Georgs näher beſtimmt; aber die Superintendenten in Salzwedel übten Anfangs dieſelben nicht ſtrenge genug aus. Sie nahmen es ſogar nicht ſo genau, ob ein neu angeſtellter Prediger von ihnen eingeführt oder anderweitig in ſein Amt eingewieſen ward, ſondern waren zufrieden, wenn der Landprediger ſich in das Album eintrug, wodurch er zu erkennen gab, daß er ſich zur Diöceſ halte. Schon in dem Viſitationsreſeſſe von 1579 iſt verordnet, daß die Einweiſung des Pfarrers Sache des Inspectors ſei, und daß die Adelligen ſich deſſelben enthalten ſollen. Dieſe Vorſchrift wird 1600 wiederholt; aber wir werden ſehen, daß deſſelben nicht gehörig nachgekommen iſt. Dadurch entſtanden in der Folge, als die Superinten-

1) Bis ſpät ins 17te Jahrhundert hinein findet ſich auch der Name Superattendent.

denen Ordnung in die Diöces bringen wollten. Streitigkeiten allerlei Art, von denen besonders der Diöcesanstreit mit den Familien v. d. Schulenburg und v. Alvensleben, so wie mit der Neustadt Salzwedel hier näher zu erörtern sind, da sie uns einen interessanten Blick in jene Zeit werfen lassen, wo das äußere Gebäude der Kirche noch der festen Grundpfeiler entbehrte, die Aufsicht noch höchst mangelhaft war, und den Behörden noch die Macht zu fehlen scheint, ihren Verfügungen den nöthigen Nachdruck geben zu können.

Was zuvörderst den Streit mit der Familie v. d. Schulenburg betrifft, so finden sich darüber in den Acten nicht ganz vollständige Data, besonders über den Ausgang des Streits. Die bedeutende Vergrößerung dieser Familie und die umfangreichen Besitzungen derselben veranlaßten dieselbe früh, durch Reccess, welche den Namen von Burgfrieden führten, eine bindende Einheit in die Verwaltung zu bringen, indem sie die allgemeinen Landesgesetze auf ihre speciellen Bedürfnisse anpaßten. Dadurch entstand mit der Zeit eine Menge polizeilicher Gesetze, die aber alle das Hauptgut der Familie Behendorf zum Mittelpunkt hatten. Zu den verschiedenen Erlassen gehörte auch eine Kirchenordnung, die 1588 entworfen ward. In derselben ward bestimmt, daß alle Prediger, die von den Besitzern von Apenburg und Behendorf angestellt würden, ein Ganzes bilden und jährlich einmal in Apendorf zusammenkommen sollten, um die gemeinschaftlichen Pfarr- und Kirchenangelegenheiten zu besprechen. Zur Bestreitung der Kosten setzten sie aus der Gesamtkasse zehn Gulden aus. Den Vorsitz in der Zusammenkunft sollten die beiden Pastoren in Behendorf und Apenburg führen. Der Anfangs nicht zur Ausführung gekommene Beschluß ward 1597 erneuert (Urk. Nr. 113). Den beiden Pfarrern wurden alle die Geschäfte überwiesen, welche den Inspectoren oblagen, mit Ausnahme der Introduction, die in der Kirchenordnung nicht erwähnt ist, und der Mittheilung höherer Erlasse. Uebertretungsfälle wurden an das Schulenburgische Gesamtgericht zu Apenburg zur Untersuchung und event. zur Bestrafung überwiesen. Dieser Familienbeschluß ward dem Churfürsten vorgelegt und von demselben bestätigt.

Allmählig gingen die Patrone an, die von ihnen angestellten Geistlichen in ihr Amt einzuweisen und beauftragten bald die Pfarrer in Apenburg und Behendorf mit der Introduction. Unbegreiflicherweise widersetzten sich die Superintendenden in Salzwedel diesem Verfahren nicht, sondern waren zufrieden, daß sich die Prediger zu ihrer Diöces hielten, die Currenden annahmen und zur Synode in Salzwedel erschienen. Unter den vielen Be-

weisen für diese Behauptung mögen folgende Stellen aus dem Rohrberger Kirchenbuche genügen. Bei dem Jahre 1594 erzählt der Prediger Ludwig Horst daselbst, daß er von den Schulenburgern von Ristedt nach Rohrberg vocirt, von Cuno introducirt und von den Schulenburgischen Amtleuten auf Befehl ihrer Junker investirt sei. Sein Nachfolger Johann Wacker erzählt 1603 seine Anstellung in Rohrberg. Er sei von dem Wolfsburgischen Beamten¹⁾ investirt und habe sich Tags darauf mit diesen Commissarien nach Salzwedel begeben, und sich dem Superintendenten Dr. Lorites vorgestellt und sich in das Album desselben als zu dessen Inspection gehörig, eingeschrieben. Er war also von dem Superintendenten nicht eingeführt. Auch die folgenden Superintendenten thaten Nichts weiter. Der Superintendent Blumenthal war der erste, der die Sache in Anregung brachte. Die Schulenburg glaubten in vollem Rechte zu sein, daß die Introduction ihrer Landprediger auch ihren Pfarrern in Beğendorf und Apenburg gehörte. Matthias v. d. Schulenburg, Gesammtlehnsträger der Familie, sagte in einem Circularschreiben an die Familie unter dem 19. August 1638²⁾, daß „der Superintendent Blumenthal fürhabens sei, das jus introducendi Pastores so doch vor undenklichen Jahren bei unsern Pfarrherren zu Beğendorf und Apenburg gewesen — an sich zu ziehen.“ Im Folgenden meint der Brieffschreiber, daß Blumenthal, ein wegen seiner Friedfertigkeit und Humanität mit Recht allgemein beliebter Mann, aufgehetzt sei, da er doch wohl wisse, daß die Adeligen ihre Prediger selbst introduciren lassen. Die Sache kam beim Consistorio zur Sprache, und diese Behörde entschied zu verschiedenen Malen, daß die Introduction der Pfarrer dem Superintendenten zu Salzwedel gehöre. Später droht diese Behörde von den Schulenburgern hundert Thaler fiscalischer Strafe einzuziehen, wenn sie dawider handelten. Bis hieher hatte der Streit nur das Recht der Introduction im Auge, und ward dem Superintendenten in Salzwedel nicht Streitig gemacht, daß die Schulenburgischen Prediger zur Salzwedelschen Diöces gehörten. Aber bald gingen die Schulenburg einen Schritt weiter und bezweckten eine gänzliche Trennung ihrer Prediger von der Diöces, um eine eigene Inspection in Beğendorf oder Apenburg zu bilden. Die

1) Die Pfarre zu Rohrberg wird zweimal von Beğendorf aus, das drittemal von Wolfsburg aus besetzt.

2) Abschrift in den Superintendentur-Akten hier, aus denen auch das Meiste über diesen Streit entnommen.

Patrone gaben ihren Pfarrern auf, keiner Currende aus Salzwe-
 wedel Folge zu leisten und überhaupt keinen Befehl von dort her
 mehr anzunehmen. Der Consistorialbefehl an alle Schulenburgi-
 sche Prediger, sich zu Salzwe-
 wedel zu halten, blieb gänzlich un-
 beachtet. Das Schlimmste bei der Sache war ein anderer Streit,
 den der General-Superintendent zu Stendal Stralius mit
 den übrigen Inspectoren in der Altmark und den Städten hatte,
 indem er durch die meisten adeligen Familien der Altmark unter-
 stützt bezweckte, ein eigenes Altmärktisches Consistorium einzurich-
 ten, worüber das Nähere im folgenden Paragraphen enthalten ist.
 Diesem Streben setzte sich besonders der Superintendent Büne-
 mann in Salzwe-
 wedel entgegen, so daß Stralius auch ein besonders
 heftiger Gegner desselben ward. Bei der Anstellung eines Pfarrers
 in Apenburg baten die v. d. Schulenburg den General-Superin-
 tendenten Stralius, denselben einzuführen, und er würde es ge-
 than haben, wäre es ihm nicht vom Consistorio auf Bünemanns
 Veranlassung untersagt worden. Ungeachtet dieses Verbots folgte
 bald darauf der General-Superintendent Stralius doch der Auf-
 forderung des Landeshauptmanns der Altmark, Achaz v. d. Schu-
 lenburg, den neuen Pfarrer in Beğendorf einzuführen. Ein sehr
 ernstes Consistorial-Rescript erging deshalb unter dem 1. März
 1657 an ihn, das seine anderweitigen Amtsbefugnisse auch noch
 beschränkte und ihm schlechterdings verbot, irgend Etwas in Con-
 sistorialsachen ohne Wissen und Auftrag des Consistoriums zu un-
 ternehmen. Bald nachher, unter dem 10. September 1657, er-
 ging an die Prediger zu Beğendorf und Apenburg der Befehl
 Seitens des Consistoriums, sich der Einführung der Prediger zu
 enthalten, dies sei lediglich Sache des Superintendenten zu Salz-
 wedel. Bei der Einführung des Superintendenten Heinkelmann
 1660 erließ das Consistorium auch an alle Schulenburgischen
 Prediger den Befehl „bei Vermeidung der Ungnade und ande-
 rer Berordnungen“ bei der Einführung gegenwärtig zu sein.
 Niemand aber leistete dem Befehl Folge. Hier schließen die
 Acten. Wahrscheinlich wußte die Familie ihren Wunsch unmit-
 telbar beim Churfürsten durchzusetzen, und die Beğendorf-Apen-
 burgische Inspection ward förmlich anerkannt und besteht noch
 jetzt.

Unvollständiger sind die mir zu Gebote stehenden Nachrich-
 tigen über den Diöcesanstreit mit der Familie v. Alvens-
 leben, der gleichzeitig mit dem vorigen geführt ward. Die
 Gründe, deren sich diese Familie bediente, waren die der v. d.
 Schulenburg. Auch diese Familie hatte durch Aufstellung von
 sogenannten Burgfrieden einen Familienschluß gefaßt und dabei
 auch die äußeren Kirchenangelegenheiten geordnet. Gleich den
 übrigen Adeligen hatten sie ihre Prediger Anfangs neben der

Introduction des Superintendentes noch besonders investirt und beauftragten bald ihren Pastor in Calbe a. M. mit der Einführung ihrer Prediger auf dem Lande. Sie behaupteten sogar, ohne den Beweis führen zu können, daß durch eine Consistorial-Befugung von 1660 dem Pfarrer zu Calbe das Recht beigelegt sei, die Alvensleben'schen Landpfarrer einzuführen. Der General-Superintendent der Altmark Stralius nahm für die v. Alvensleben Partei, und hatte die Absicht, der Aufforderung einen neuen Pfarrer in Calbe einzuführen Folge zu leisten (1649). Der Superintendent Bünemann in Salzwedel zeigte die Sache beim Consistorium an, und Stralius erhielt den Befehl, sich bei Einhundert Thaler Strafe nicht mit der Einführung des Pfarrers in Calbe zu befassen; dies sei lediglich Sache des Superintendentes in Salzwedel. Es kam hierauf zum Proceß. In diesem ergab sich als factisch, daß während des dreißigjährigen Krieges die Einführung der v. Alvensleben'schen Landprediger durch den Pfarrer zu Calbe geschehen sei, und daß der Superintendent in Salzwedel dies ungerügt hatte hingehen lassen; aber eben so gewiß stellte es sich auch heraus, daß sämtliche Alvensleben'schen Prediger sich stets zur Salzwedelschen Synode gehalten und dieselbe regelmäßig besucht hatten. Die Entscheidung fiel daher gegen die v. Alvensleben aus. Weitere Nachrichten fehlen. Wahrscheinlich erreichte die Familie durch Cabinetordre ihren Zweck; denn in Calbe ward eine neue Inspection gebildet, welche die v. Alvensleben'schen Prediger in der Nähe umfaßte. Diese Inspection blieb bis in die neuesten Zeiten in ihrer frühern Ausdehnung, ward aber um 1820 mit der noch kleinern Superintendentur Eldke vereinigt.

Mit großer Heftigkeit und zum Theil Erbitterung ward der Diöcesanstreit zwischen der Alt- und Neustadt Salzwedel geführt. Beide Städte bildeten bis ins 18te Jahrhundert hinein zwei von einander völlig unabhängige Städte mit ganz getrennter Verwaltung, die ungeachtet des unmittelbaren Zusammenhangs mit der größten zum Theil noch nicht ausgerotteten Eifersucht in stetem Kampfe waren und sich gegenseitig anfeindeten¹⁾. Bei der Reformation ward in geistlichen Sachen die Neustadt der Altstadt untergeordnet, was Anfangs mit Gelassenheit ertragen ward. Denn der Propst hatte in der katholischen Zeit ebenfalls die Oberaufsicht über die Neustadt, und das Patro-

1) Noch vor 50 Jahren gab es Personen auf der Altstadt, die sich rühmten, nie einen Fuß auf die Neustadt gesetzt zu haben, weil sie es unter ihrer Würde hielten.

nat der Katharinentirche gehörte dem Kloster zum heiligen Geist. Der dreißigjährige Krieg brachte aber mancherlei Verwirrungen auch in gegenseitige Rechtsverhältnisse hervor, und das Streben der Schulenburg und Alvensleben, sich von der Inspection der Altstadt loszumachen, wirkte auf den Rath der Neustadt ein, so daß der letzte das Abhängigkeits-Verhältniß der Geistlichkeit vom Superintendenten drückend fand und sich von demselben, es koste was es wolle, abzulösen suchte. Der Visitations-recess von 1600 diente zum Vorwande, der folgende Bestimmung enthielt: „der Rath soll nach dem Abgange eines Pfarrers nach einem andern trachten und denselben dem Gemeinen: Superintendenten zu confirmiren und instituiren prä-sentiren.“ Man behauptete nun: instituiren heiße ein-führen. Dazu kam, daß der General:Superintendent der Alt-mark Stralius Partei für den Rath der Neustadt nahm. Bei der Anstellung des Wesäus als Pastors der Neustadt 1632 wußte es Stralius daher beim Consistorio, mit Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung im Visitationsrecess von 1600, durch-zusetzen, daß ihm vom Consistorio die Einführung des Wesäus über-tragen ward. Dies Geschäft selbst zu besorgen, wagte jedoch Stra-lius nicht, sondern beauftragte den Superintendenten der Altstadt Grosse, der sich-bis dahin noch nicht in den Streit zwischen den beiden Magisträten gemischt hatte, den Wesäus in seinem Namen einzuführen. Grosse, ein persönlicher Freund des Wesäus, that es freilich, aber „er sei“, so heißt es in den Acten, „damit nicht friedlich gewesen und Senatus der Altstadt habe contradicirt.“ Ermuthigt, daß die Einführung des Pastors dem General:Su-perintendenten übertragen sei, ging der Rath weiter und behauptete damit, der Altstädter Rath habe keinen einzigen haltbaren Beweis für die Behauptung, daß die Neustädter Kirche dem Superintendenten untergeordnet sei. Der Superintendent Bü-nemann, Grosse's Nachfolger, der Klarheit in seine Amtsbefug-nisse bringen wollte, nahm gemeinschaftlich mit dem Rathe der Altstadt die Streitfrage wieder auf. Die Sache kam vor das Consistorium, das sich auch öfter, am vollständigsten unter dem 28. Aug. 1649, dahin aussprach, daß, ungeachtet aller Gründe, die Seitens der Neustadt angeführt wurden, dem Altstädter Su-perintendenten die Inspection über die Prediger und Kirchen der Neustadt schlechterdings zustehet; die Introduction des Pfarrers dagegen scheine nach dem Recess von 1600 dem General:Su-perintendenten zu gehören, es müßte denn sein, daß der Rath und Superintendent der Altstadt nachweisen könne, die Einfüh-rung des Pastors sei stets durch den Superintendenten geschehen, in welchem Falle derselbe in seinem herkömmlichen Rechte zu schützen sei, denn der in dem Recess gebrauchte Ausdruck: „in-

stitutio" könne auch die Ordination bedeuten. Gegen dies Erkenntniß appellirte der Neustädter Rath; eine Menge von Schriften wurde gewechselt, bis endlich der Nachweis des Superintendenten, daß die Pastoren der Neustadt stets von ihm eingeführt seien, die richterliche Entscheidung in appellatione vom 7ten Juni 1653 zur Folge hatte, daß das frühere Urtheil nicht bloß bestätigt, sondern auch die Einführung des Pfarrers dem Superintendenten zugesprochen ward. Der Rath der Neustadt fügte sich jedoch nicht. Daher erhielt der Hauptmann der Altmark Hempo v. d. Kneesebeck unter dem 29. Aug. 1654 den Auftrag, dem Rathe und dem Ministerio der Neustadt den richterlichen Spruch noch einmal zur Anerkennung und Folgeleistung vorzulegen. Der Rath wies Alles zurück und kam unter dem 4. Decbr. 1654 mit der Anzeige ein, daß er sich das Petitorium vorbehalten habe, und sich nicht beruhigen könne, mit dem Zusatz: „sie wollten ihrem Adversario Büne- mann die Pápst- oder Pröpstliche Krone, welche er wider seine Vocation affectirt, dergestalt antaßten, daß er unser wohl vergessen soll." Auf Veranlassung des Rathes der Neustadt mischte sich nun der General-Superintendent interveniendo in den Streit. Es sei, so behauptete er, von einer Verletzung einer Amtsbefugniß die Rede, er sei zeither in der Sache noch gar nicht gehört, welches gegen ein gründliches Verfahren schnurstracks verstieße. In dem anberaumten Termin erschien aber Stralius nicht.

Unterdeß war Blumenthal zum Pastor der Neustadt erwählt. In der unter dem 4ten August 1656 ausgestellten Vocation des Rathes, worin ihm derselbe schon den Titel eines Inspectors giebt, wird es dem Blumenthal zur Pflicht gemacht, die nöthigen Mittel ernstlichst anzuwenden, daß der Streit mit der Altstadt wegen der Inspection zu Gunsten der Neustadt durchgeführt werde, wobei ihm der Rath vollen Beistand und Ersatz der dadurch verursachten Kosten verspricht (s. Urk. Nr. 121). Der Rath wandte sich nun an den General-Superintendenten Stralius und übertrug ihm die Einführung des Pastors; damit die Sache aber nicht ruchtbar würde, ward Stralius, der, ohne höhern Orts damit beauftragt zu sein, die Einführung vorzunehmen versprach, gebeten, in Stendal auf Kosten des Rathes eine Lohnfuhr zu nehmen, um nicht durch das übliche Entgegen-schicken eines Wagens die Aufmerksamkeit der Altstadt rege zu machen. Dies gelang. Stralius kam des Abends ganz unvermerkt in Salzwedel an, nahm am folgenden Tage, ohne daß Etwas davon bekannt war, die Einführung vor und stellte Blumenthal als Inspector und Pfarrer vor. Erst nach be-

endigtem Acte erfuhr man auf der Altstadt das Geschehene. Dies und die im folgenden Jahre durch Blumenthal vorgenommene Einführung eines Diaconus der Neustadt veranlaßte neue Protestationen und Correspondenzen, die mit jedem Tage erbitterter wurden. Die Neustädter Prediger, die nun eben so lebhaft als der Rath sich in den Streit mischten, nahmen kein geschriebenes Wort des Superintendenten in Amtssachen mehr an, weigerten sich die nöthigen Pfarrangelegenheiten auf freundschaftlichem Wege mit dem Superintendenten zu besprechen; verletzten in ihren gegenseitigen Schreiben so sehr den Anstand, daß sie sich sogar nicht mehr der herkömmlichen Titulaturen bedienten, und klagten über jede Kleinigkeit gegenseitig beim Consistorio, das aber auf eine unbegreifliche Weise, ungeachtet der vorausgegangenen rechtlichen Erkenntnisse, schwieg.

Der Superintendent Bünemann starb 1658, sein Nachfolger Pomarius ward nach 6 Monaten removirt (vgl. S. 44) und mischte sich, wie die Acten ergeben, noch nicht in den Streit, weil er sich noch nicht genugsam unterrichtet hatte. Des Pomarius Nachfolger ward M. Heinzemann. Zu seiner Einführung sollten nach einer Consistorial-Verfügung vom 6ten März 1660 die Schulenburgischen, Alvenslebenschcn und Neustadt-Salzwedelschen Prediger „bei Vermeidung der Ungnade und anderer Verordnungen“ gegenwärtig sein. Aber Niemand erschien und von oben herab erfolgte Nichts. In demselben Jahre starb Blumenthal auf der Neustadt. Sein Nachfolger Grosse ward vom Rath der Neustadt unter der Bedingung vocirt, daß er das von seinem Vorgänger bereits verwaltete Amt eines Inspectors sich zu erhalten, sichern und die Bestätigung deshalb nachsuchen sollte (Urk. Nr. 126). Der Rath wandte sich darauf unmittelbar an den Churfürsten mit der Bitte, den Grosse als Inspector der Neustadt zu bestätigen. Ungeachtet aller vorausgegangenen Rechtsprüche bestätigte der Churfürst unter dem 6. Juni 1660 den Grosse zum Inspector (Urk. Nr. 127a). Widersprüche der Art finden wir in der Verwaltung zu jener Zeit öfter. Vorangegangene Verhandlungen wurden wenig beachtet, und es durfte nur mit Bestimmtheit gegen die Behörde eine Behauptung fest hingestellt werden, so erfolgte leicht die Bestätigung, woraus denn freilich in der Folge nicht selten Verwirrungen hervorgingen oder Widerrufe erfolgten. Der General-Superintendent Stralius erhielt nach der erfolgten Bestätigung den Auftrag, Grosse einzuführen, aber die Consistorial-Verfügung beauftragte ihn, trotz der Churfürstl. Bestätigung unter dem 21. Juni 1660, nur ihn als Pastor zu introduciren, des Inspectors geschieht in der Verfügung gar keiner Erwähnung. Die

Protestationen des Superintendenten Heintzelmann gegen die Giltigkeit der Einführung Groffe's als Inspector fruchtete Nichts, weil dem Consistorium durch die Churfürstliche Ordre die Hände gebunden waren. So ward der lange und heftige Streit beendigt und der Pfarrer der Neustadt ward Inspector, aber ohne eine Diöces. Mehrere Jahre nachher erhielt 1675 der Inspector der Neustadt Buroner, nach seiner eigenhändigen Versicherung ohne seine Veranlassung, den Befehl, den Pfarrer in Diesdorf einzuführen, wogegen Heintzelmann ernstlich protestirte. Es kam zum Verhör. Die gefällte Sentenz ging dahin, es sollten beide Inspectoren das Verzeichniß ihrer Pfarren einsenden, damit höhern Orts hierin keine Fehlgriffe geschehen könnten. Heintzelmann ward hierüber verdrießlich, da das Urtheil offenbare Unkunde der Sache bewies. und sandte kein Verzeichniß ein, während Buroner eine willkürliche Theilung der Salzwedelschen Diöces vornahm, indem er behauptete, beide Städte hätten gleiche Rechte, folglich sei auch die Diöces gemeinsam, es sei unrecht, daß dem Neustädter Inspector seine Rechte vorenthalten würden. Buroner bemüht sich vergebens, in dem von ihm hinterlassenen Aufsatze, sein Recht auf eine Landdiöces geltend zu machen, indem er die historischen gegen ihn sprechenden Argumente gänzlich verwirft. Die Entscheidung vom 29. April 1679 mußte natürlich gegen Buroner ausfallen. Der Pfarrer in Diesdorf ward unterdeß im Septbr. 1678 von Heintzelmann eingeführt; die ferneren Versuche Buroners, eine Landinspektion zu erlangen, schlugen fehl. Erst unter dem 29. April 1679 ward dieser lebhafteste Streit, über den noch eine große Masse Papiere vorhanden ist, durch unmittelbare Cabinetsordre zum Vortheil Heintzelmanns entschieden. Diese Unabhängigkeit der Neustadt von der Altstadt blieb bis auf die neuesten Zeiten, bis zum Jahre 1828, wo nach der Versetzung des Superintendenten Didecop nach der Altstadt die Neustadt aufhörte eine eigene Diöces zu bilden und wieder mit der Altstadt vereinigt ward.

§. 30. Projectirtes Consistorium in Stendal.

Daß dem Propst bei Einführung der Reformation 1541 beigelegte Consistorium in Ehesachen als geistliche Behörde ward durch Einrichtung des Consistoriums in Berlin aufgehoben und die Ehesachen wurden an diese Behörde gewiesen. In den Recessen von 1579 und 1600 versprechen jedoch die Visitatoren, beim Churfürsten darauf anzutragen, daß die Ehesachen und andere geistliche Handel in der Altmark von dem Quartalgerichte zu Stendal mit Zuziehung des Superintendenten daselbst verhandelt und entschieden werden möchten; weil die Entfernung

von Berlin für die Altmärker zu bedeutend wäre. Der Recept von 1646 wiederholt dasselbe. Seitens der Visitatoren scheint ungeachtet dieser Versprechungen von 1579 an Nichts geschehen zu sein. Im Jahre 1648 indeß ward die Sache durch einen Theil der Landstände zur Sprache gebracht. In dem mit der Altstadt Salzwedel von den Schulenburgern, Avenleben und der Neustadt Salzwedel geführten Diöcesanstreit hatte, wie wir (§. 29) sahen, der General-Superintendent der Altmark Straliums Partei für die Adelligen gegen den Superintendenten in Salzwedel genommen und mit nicht unbedeutender Parteilichkeit dem Interesse des Superintendenten entgegengewirkt. Vielleicht aus Dankbarkeit brachten einige Adelige diese Bestimmung der Recepte Hinsichts der Einrichtung einer Consistorial-Commission in Stendal zur Sprache. Einige Adelige zogen daher die Abgeordneten der Städte Stendal und Neustadt Salzwedel ins Interesse, weil gerade diese zu gewinnen waren. Denn der Rath in Stendal konnte sich dadurch geschmeichelt fühlen, wenn ein Altmärkisches Consistorium in Stendal eingerichtet ward, weil dadurch die Stadt hoffen konnte, immer mehr Einfluß zu bekommen, der ihr von jeher von Salzwedel, das in gewerblicher und merkantilischer Hinsicht Stendal weit überstrahlte, streitig gemacht war, und die Neustadt Salzwedel, die gerade damals mit der Altstadt in dem erbittertsten Streite wegen der Diöcesanrechte der letzten lag, würde, so hoffte man, diese Gelegenheit, die Altstadt zu demüthigen, mit Begierde ergreifen. Aber der Landtagsabgeordnete der Neustadt, Bürgermeister Brewig, konnte nur durch die Beredsamkeit des Superintendenten in Stendal bewogen werden, die von einigen Mitgliedern der Stände abgefaßte Eingabe an den Churfürsten mit zu vollziehen. Der Antrag, der im Namen der Stände abgefaßt war, obgleich nur wenige Adelige und die Deputirten zweier Städte davon wußten, ging dahin, daß der Churfürst das von den Visitatoren gegebene Versprechen, sich dahin zu verwenden, daß in Stendal die Ehefachen und andere geistliche Angelegenheiten in erster Instanz entschieden würden, erfüllen möchte. Der Churfürst trug kein Bedenken, diese Bitte, welche von den Ständen überhaupt ausgegangen zu sein schien, unter dem 27. März 1648 zu gewähren, und gab Befehl, sofort ein Consistorium in Stendal einzurichten. Unterdeß erhielt der Superintendent Binemann in Salzwedel durch das Consistorium zu Berlin Nachricht davon, theilte sofort allen Städten der Altmark und den geistlichen Inspectoren den Plan der Bittsteller mit, und veranlaßte eine nachdrückliche Protestation der Städte und der Geistlichkeit der Altmark beim Churfürsten. Die Folge war, daß der Churfürst die Ordre vom 27. März wieder zurücknahm. Aber Stralium

und sein Anhang erneuerten unter dem 25. Juli 1648 ihren Antrag bei dem Churfürsten, sich bitter über die Gegenpartei beschwerend, „daß sie sich unterfangen hätten, solchem löblichen Werke zu contradiciren und dasselbe entweder ihres schändten Gewinnes halber oder sonst aus lauter ungegründetem Argwohn und nichtswürdigen Ursachen zu hintertreiben. Es stehe ihnen übel an, demjenigen, was die Landstände *communicato consilio* für gut befunden, zu widerstreben, eigene *conventicula*¹⁾ unter sich anzustellen und das umstoßen zu suchen, was die vorigen Herren Visitatoren und die jetzigen Landstände, deren *judicia* doch mehr werth, als so weniger Geistlichen *falsae et praeconceptae opiniones*, zu attendiren für dienlich erachtet. Wir begehren, fahren sie fort, weiter Nichts, als daß die Ehesachen und *cognitiones leviores* in *Ecclesiasticis negotiis* decidirt werden möchten; denn wenn es ad *degradationem* eines *Pastoris* kömmt, oder sonst *dispensationes* in *gradibus prohibitis* gesucht werden, solche *cognitiones* lassen wir billig Euer Churf. Durchl. Geistlichen Consistorio in der Residenz, und geht unser intent nicht weiter, als daß den Leuten dieses Orts, die die Mittel nicht haben, ihre Sachen in Berlin auszuführen, zu Rechte geholffen werden möge.“

Mancherlei Mittel wurden versucht, die Magisträte der Städte für den Plan zu gewinnen. Da diese aber den ganzen Streit als eine geistliche Angelegenheit betrachteten, so wurden sie lauer; Orlenburg ging zur Gegenpartei über, Werben, Langermünde und Gardelegen erklärten sich dahin, die Sache ganz der höhern Entscheidung überlassen zu wollen. Die geistlichen Inspectoren, an ihrer Spitze der Superintendent Bünemann in Salzwedel, setzten den Streit fort und reichten zwanzig Bedenken der Behörde ein, die darthun sollten, daß der Städte Existenz gefährdet und die lutherische Religion bedrohet werde, da leicht ein reformirter Superintendent von der theologischen, meist reformirten, Facultät zu Frankfurt, der das Patronatsrecht vom Stendalschen Dom zustehe, an die Spitze dieses Consistoriums kommen könne. An diese dissentirende Partei schlossen sich auch einige adelige Familien und kamen *supplicando* beim Churfürsten ein. Der Churfürst aber beantwortete keins dieser verschiedenen Schreiben und die ganze Sache schloß dadurch ein. Der General-Superintendent Stralius in Stendal erlaubte sich bei

1) Bezieht sich auf eine Zusammenkunft sämmtlicher geistlichen Inspectoren in Seehausen, um einen Schluß in der vorliegenden Sache zu fassen.

diesem Streit wohl Mancherlei, was das Consistorium in Berlin unangenehm berührte; denn in einem Schreiben des Consistoriums an den Landeshauptmann der Altmark äußert sich dasselbe unter Andern so: „Wir müssen vielmehr davor halten, daß des Stralii hithero hinterhaltener fastus sich nicht leuger dempffen lassen wollen, sondern einmahl ausbrechen müssen, denn do es außer dem were, werde woll kaum ein wort hierumb — des Stralii Plan ist gemeint — verloren sein worden, dessen libidini aber zu cediren vnd vns von diesem Menschen schimpfen zu lassen, werden Wir Uns so leicht nicht überwinden können, sondern zu Verhütung dessen thun, so viel wir vermögen.“

In der Folge erlaubte sich Stralius wieder Eingriffe in die Rechte des Consistoriums, so daß ihm unter dem 1. März 1657 ein sehr harter Verweis ertheilt und er in die gesetzlichen Schranken seiner Amtsbefugniß zurückgewiesen ward. Da das Rescript von dem Statthalter Johann v. Witgenstein unterschrieben war, so wandte sich Stralius unmittelbar an den Churfürsten mit einer Beschwerde gegen das Consistorium. Der von dem Churfürsten geforderte Bericht ist mit einer Menge Klagen über die Eingriffe des Stralius in die Rechte des summus episcopus angefüllt. Vermuthlich antwortete der Churfürst dem Stralius gar nicht.

§. 31. Gehalte und Emolumente der Geistlichen.

a) auf der Altstadt.

Die Gehalte und Emolumente der Geistlichen der Altstadt wurden in der Visitation 1579 näher bestimmt und zum Theil erhöht. Dem Pastor (Superintendenten) wurden 280 Gulden = 210 Thlr. Gehalt ausgesetzt und zwar 170 Gulden aus dem Gemeinckasten, 100 Gulden von der Propstei, und 10 Gulden aus dem Testamente der Wittwe des Matthias v. d. Schulenburg geborne v. Wenckstern für die Psalmenpredigten in der Schulkirche (§. 43); ferner 4 Wspl. Roggen, nämlich 2 Wspl. aus dem Gemeinckasten und 2 Wspl. aus dem Lehn Dionysii, und wöchentlich 2 Semmeln aus der Fraternität Trinitatis (§. 18). Dann erhielt er von jeder confirmirten Person in der Kirchengemeine vier Pfenning Bierzeitengeld jährlich; bestimmte Gebühren für Leichen, Hochzeiten, Kindtaufen, Einführung der Sechswöchnerinnen mit den dabei angeordneten Dyfern. Endlich konnte er für seinen Hausbedarf sich das nöthige Bier brauen, ohne die dafür bestimmten Abgaben zu entrichten. Da die Ein-

nahme des Gemeinekastens sich verschlechterte, so bestimmten die Visitatoren 1600, daß jeder Geistliche und Schullehrer von dem für sie ausgehnten Gehalt ein Bestimmtes schwinden lassen müsse, bis die Einnahme des Gemeinekastens sich gebessert haben würde. Der Superintendent verlor dadurch jährlich 70 Gulden = 52 $\frac{1}{2}$ Thaler. Zum Schadenersatz wurden ihm aus den Commenden, welche zum Bürgerspéndium bestimmt wurden (§. 43), 44 Gulden überwiesen, unter dem Namen Kirchengeld. Ferner hatten verschiedene Personen Legate zum Besten der Prediger gestiftet, aus denen der Pastor seinen Antheil erhielt. Aus dem Legate der Wittwe von Albrecht v. d. Schulenburg 20 Gulden, der Barbara Kademin 16 Schilling, der Elisabeth v. Arnstedt 2 Gulden 16 Schill. und des Peter Gerstenkorn 16 Schill. (vgl. §. 43 über diese Legate). Dann erhielt er eine Zulage an Roggenpächten, 3 Fuder Heu von einer Rathswiese oder 4 $\frac{1}{2}$ Ethr. an Geld und eine halbe Kavel Holz, so oft in der Stadtsorst gekavelt ward. Wie wenig sich die Einnahme des Pastors seit der Zeit verändert hat, geht aus den speciellen Uebersichten von 1658 und 1798 hervor (Urk. Nr. 120 und 129), nur ein Paar kleine Legate sind dazu gekommen. Das Einzige von Bedeutung ist, daß der Superintendent Jungken es 1800 bewirkte, daß die 1600 dem Pastorate abgezogenen 70 Gulden demselben wieder zugelegt sind. Während des dreißigjährigen Krieges ging es den Geistlichen, so wie Allen, die aus öffentlichen Kassen ihre Einnahme bezogen, schlecht; es wurden in einzelnen Jahren gar keine Gehalte gezahlt und noch lange nach dem Frieden konnte die Zahlung nicht regelmäßig erfolgen, so daß die Noth der Geistlichen sehr groß war, und die Klagen aus jener Zeit wahrhaft herzzerreißend sind.

Die beiden Capläne (Diaconen), zu denen nach dem Reccesse von 1579 und 1600 vorzugsweise Bürgerkinder gewählt werden sollen, wenn sie dazu geschickt sind, wurden in ihrer Einnahme ganz gleich gesetzt. Jeder erhielt 110 Gulden Gehalt und 3 Wspl. Roggenpacht, so wie die Accidenzien für Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnisse u. Bei der Visitation 1600 wurde aus oben angegebenen Gründen jedem Caplan 8 Gulden jährlich entzogen, die sie auch bis jetzt noch nicht wieder erhalten haben; dagegen flossen ihnen aus verschiedenen Legaten 13 Gulden 8 Schillinge jährlich, so wie 1 $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen, wöchentlich 2 Semmeln und $\frac{1}{4}$ Kavel Holz, so oft in der Stadtsorst kaveln ausgegeben wurden, als Schadenersatz für einen Jeden zu. Auch ihre Einnahme hat sich seit jener Zeit fast gar nicht geändert. In einer Nachweisung von 1762 wird sie so bestimmt:

	Gehalt	—	100 Gulden.
Für die Psalmenpredigt	10	—	
Von der Propstei	10	—	
Kalandsgeld	8	—	
Holzgeld ¹⁾	8	—	
Aus der Landschaft	4	—	

140 Gulden oder 105 Thlr.

Dazu kamen 2 Wspl. 16 Schfl. Roggen; die Accidenzien von Laufen, Leichen, Hochzeiten, die, so wie alle Opfer getheilt werden; endlich Ackermiethe für einige Scheffel Aussaat Acker vor dem Neuen Thor, nach dem Vermächtniß des Kammerers Bernh (S. 43).

Die neueste Nachweisung ist vom Jahre 1826, worin alle Einnahmen zu Gelde veranschlagt sind. Sie betragen

Aus der Kirche	24	Thlr.	—	Gr.
Von der Propstei	37	—	12	—
Aus der Kammererei	21	—	—	—
Für die Psalmenpredigten	13	—	12	—
Holzgeld	6	—	—	—
Aus der Landschaft	3	—	—	—
2 Wspl. 8 Schfl. Roggenpächte	56	—	—	—
Entschädigung für Brau-Bonification ²⁾	43	—	—	—
Accidenzien	180	—	—	—
Ackermiethe	30	—	—	—

414 Thlr. — Gr.

b) auf der Neustadt.

Die Einnahme des Pfarrers ward 1579 bedeutend erhöht und dahin bestimmt, daß er aus dem Gemeinekasten 155 Gulden, ferner 3 Wspl. Roggenpächte, den Bierzeitenspfennig, die Accidenzien zu erheben und eine Wiese, so wie einen Garten zur Nutzung

1) Die Holzfaßel fiel in natura weg, und die Kirche zahlte den Geistlichen alljährlich etwas Bestimmtes, wogegen die Einnahme der Holzfaßel zur Kirchenkasse berechnet ward.

2) Nach dem Obigen hatten die Geistlichen das Recht, sich ihr Bier selbst zu brauen, ohne die Abgaben an den Staat zu entrichten; der damit getriebene Mißbrauch an manchen Orten veranlaßte die Behörde, statt des Freibrauens eine jährliche Entschädigung aus Staatskassen zu bewilligen, die den Namen Brau-Bonifications- und Biefegelder führten. Während der Westphälischen Zwischenregierung fielen sie weg.

hatte; 1600 wird im Receß seine Einnahme so specificirt: Aus dem Gemeinekasten 140 Gulden, 20 Gulden vom Rathhause, 7 $\frac{1}{2}$ Gulden Legatengelder; dann hatte er 3 Wspl. Roggenpächte, eine Wiese, den Bierzeitenspfennig und die herkömmlichen Accidenzien. Eine Verkürzung der Gehalte scheint 1600 nicht Statt gefunden zu haben. Im Jahre 1760 bestand die Einnahme des Pastors aus folgenden Posten:

Aus der Kirche	105	Thlr.	—	gGr.	—	Pf.
Vom Rathhause	15	—	—	—	—	—
Legatengelder	5	—	1	—	—	—
Weingeld ¹⁾	1	—	8	—	—	—
Holzgelder ²⁾	8	—	—	—	—	—
Holzschläpche und Blumenthal- sche Legatengelder	3	—	8	—	—	—
Dienstgeld	3	—	18	—	—	—
Aus dem Ilfen-Hospital	1	—	—	—	—	—
Brau-Bonification ³⁾	9	—	18	—	3	—
Bierzeitengeld circa	32	—	—	—	—	—
Accidenzien ca.	110	—	—	—	—	—
Roggenpächte 2 Wspl. 15 Schfl. neuen Maaßes, eine Wiese, Garten, Amtswohnung ⁴⁾ .						

Als im Jahre 1762 das Archidiaconat eingezogen ward, gingen Gehalt und Accidenzien des Archidiaconats zu gleichen Theilen an den Pfarrer und Diaconus über, eben so wurden auch die Arbeiten desselben unter Beide vertheilt.

In den neuesten Zeiten hat der Pastor zu verschiedenen Malen nicht unbedeutende Zulagen aus der Katharinenkirche und aus dem Ilfen-Hospital erhalten.

Der erste Diaconus sollte nach dem Receß von 1579 aus dem Gemeinekasten 65 Gulden, so wie 1 $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggenpacht und die Accidenzien erhalten; im Receße von 1600 wird

1) Jeder der drei Geistlichen der Neustadt erhielt quartaliter 2 Quart Wein bis 1698 in natura, die contractmäßig der Pächter des Neustädter Kellers zu entrichten hatte. Nach 1698 ward diese Naturalcinnahme auf Geld gesetzt, das Quart zu 4 gGr.

2) Entschädigung für die Holzschäpel, welche das Ministerium der Neustadt Anfangs in natura bei jeder Kavelung erhielt.

3) S. die Anm. 2. S. 202.

4) Die frühere Wohnung des Neustädter Pastors stand auf einem Theile des jetzigen Pfarrgartens beim Eingange zur Rechten, mit der Front gegen Osten. Die jetzige Wohnung ist 1754 erbauet und 1755 vom Inspector Roth zuerst bezogen.

seine Einnahme auf 73 $\frac{3}{4}$ Gulden und 2 Wspl. Roggenpacht festgesetzt. In einer Specification von 1760 sind die Posten so gestellt:

Aus der Kirche	100	Thlr.	—	gGr.	—	Pf.
Aus dem Elisabeth-Hospital	11	—	—	—	—	—
Holzgelde	8	—	—	—	—	—
Legatengelder	3	—	8	—	—	—
Weingelder	1	—	8	—	—	—
Accidenzien etwa	120	—	—	—	—	—
Brau-Benification	9	—	11	—	3	—
Roggenpacht 2 Wspl.						

Für den zweiten im Jahre 1593 angestellten Diaconus ward im Ganzen ein Gehalt von 130 Thlr. vom Rathhause nach dem Visitationsrecess von 1600 ausgesetzt; er scheint Anfangs keine andere Einnahme gehabt zu haben. Späterhin wurden die Gehalte der Diaconen anders regulirt, so daß sie 1760 so specificirt angegeben sind:

Aus der Kirche	45	Thlr.	—	gGr.	—	Pf.
Vom Rathhause	15	—	—	—	—	—
Weingeld	1	—	8	—	—	—
Holzgeld	8	—	—	—	—	—
Aus dem Ilfen-Hospital	11	—	—	—	—	—
Aus verschiedenen Legaten	32	—	8	—	—	—
Von einem Gartenstück	1	—	6	—	—	—
Brau-Benification	9	—	11	—	3	—
Roggen 2 Wspl., ein Garten vor dem Steinhof.						

Bei der Einziehung der dritten Predigerstelle erhielt der Diaconus die halbe Einnahme der erledigten Stelle; außerdem aber ward in den neueren Zeiten der Gehalt des zweiten Predigers aus der Kirche und dem Hospital beträchtlich erhöht.

Zu den Emolumenten der Geistlichen gehörte auch, daß in ihren Amtswohnungen, wenigstens auf der Neustadt, ein ziemlich vollständiges Inventarium, wenn gleich ärmlichen Inhalts, z. B. Bänke, Tische, Repositorien, Wannen ic. gehalten ward. In den Acten finden sich noch einige Nachweisungen solcher Inventariestücke aus dem 17ten Jahrhundert. In der Folge fiel dies weg.

Ward ein Geistlicher in seinem Amte unbrauchbar, so sollten sie nach den Recessen von 1579 und 1600 einen Theil ihres frühern Gehalts behalten, den der Nachfolger von seiner Einnahme hergeben mußte.

§. 32. Sorge für die hinterbliebenen Wittwen.

1) Das Gnadenjahr.

Bereits im Reccesse von 1579 bestimmten die Visitatoren, daß die hinterbliebenen Wittwen der Prediger ein halbes Jahr hindurch in dem Genusse der Einnahme ihres verstorbenen Mannes bleiben sollen. In der Folge ward ein ganzes Gnadenjahr angeordnet; auf der Neustadt bereits 1600 durch die Visitatoren, auf der Altstadt erst später. Noch im Jahre 1674 hatte die Wittve des verstorbenen Utrici ein halbes Gnadenjahr; 1681 ward der Wittve des Diaconus Muhl ausnahmsweise ein ganzes Jahr bewilligt; endlich bei dem Tode des Superintendenten Heinzelmann 1687 ward in dieser Hinsicht durch Consistorial-Befugung die Altstadt der Neustadt gleichgestellt, und angeordnet, daß von nun an auch auf der Altstadt ein ganzes Gnadenjahr gegeben werden solle. Anfangs mußten die Wittwen der Verstorbenen für das Unterbringen der Predigten selbst Sorge tragen und wird dies noch in den Reccessen von 1579 und 1600 als Bedingung hingestellt; in der Folge aber traten für den Superintendenten der Altstadt die Vacanzpredigten ein, indem jeder Pastor der Diöces verpflichtet ist, die Sonntagspredigten für den Superintendenten zu besorgen. Die Diaconen-Wittwen der Altstadt so wie die Wittwen der Neustadt genießen diesen Vortheil aber nicht, sie müssen auch jetzt noch für Unterbringung sämmtlicher Predigten Sorge tragen.

Von dem üblichen Sterbequartal, das hier nicht zum Gnadenjahr gerechnet wird, finden sich gar keine Bestimmungen vor; es scheint, als wenn hierin nach dem Herkommen verfahren wird.

2) Wittwenkasse der Altstädter Diöcese.

Unter dem 2ten April 1691 erließ Churfürst Friedrich III. eine allgemeine Verordnung, daß jeder geistliche Inspector für seine Diöcese eine Wittwenkasse anlegen solle (Mylius Const. March. I. Nr. 55). Der damalige Superintendent Stephan Schulze nahm sich mit großem Eifer der Sache an und brachte sie, ungeachtet mancher Unannehmlichkeiten, in Gang. Jeder Prediger der Diöcese zahlte jährlich Einen Thaler Beitrag. Rendant war der jedesmalige Superintendent, ihm zur Seite standen zwei Assessoren. Die ganze Jahreseinnahme ward an die vorhandenen Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt. Mit der Zeit mehrte sich die Einnahme dieser Kasse. Zuörderst bewirkte der thätige Superintendent, Stephan Schulze gemeinschaft-

lich mit den Diöcesanen 1721, daß die Strafgeelder für die überzähligen Gevattern bei Kindtaufen (für jeden Gevatter über fünf werden 6 gGr. bezahlt) in diese Wittwenkasse fließen; diese Gelder werden als currente Jahreseinnahme betrachtet und mit vertheilt. Auch sammelte diese Wittwenkasse nach und nach Kapitalien. Zuobderst vermachte der Pfarrer Leweke in Hilmsen in seinem Testamente vom 8. Juli 1748 derselben ein Kapital von 400 Thlr. Gold (vgl. §. 43. I. Nr. 34); der Prediger Hermann zu Alten-Salzwedel setzte in seinem Testamente vom 2. November 1789 ein Kapital von 250 Thlr. Gold aus (vgl. §. 43. I. Nr. 36); endlich beantragte der Superintendent Jüngken unter dem 27. December 1799 bei der Behörde, daß, wenn ein unverheiratheter Prediger stirbe, die Pfarre ein Jahr vacant bliebe, die Intraden aber in die Wittwenkasse flößen. Da sich die Diöcesanen sämmtlich verpflichteten, die Vacanz-Predigten auch in diesem Falle zu übernehmen, so ward der Antrag unter dem 27. Mai 1800 höhern Orts genehmigt. — Nach der ersten Einrichtung war der Superintendent Rendant. Dies hatte aber allerlei Unbequemlichkeiten, so daß auf einen Antrag des Superintendenten Olden 1824 die Rendantur dem jedesmaligen Archidiaconus an der Marienkirche übertragen ward.

Neben dieser Diöcesan-Wittwen-Kasse entstand im Jahre 1720 noch die Predigerwittwen-Korn-Kasse auf Veranlassung der Diöcesanen selbst, ebenfalls zum Besten der Predigerwittwen in der Diöcese. Die Prediger vereinigten sich über folgende Punkte: Der Beitritt ist freiwillig; auch Geistliche aus andern Diöcesen können zutreten; jedes Mitglied entrichtet Martini 1 Schffl. Roggen; bei der Aufnahme aber zum Eintritt 3 Schffl. Roggen; jede Wittwe der Theilnehmer erhält jährlich 8 Schffl. Roggen; ist keine Wittwe nachgeblieben, so treten die Kinder bis zum 18ten Lebensjahre des jüngsten in die Stelle der Mutter; sollte der Sohn oder die Tochter eines Predigers unverheirathet bleiben und arm sein, so treten diese mit dem 60sten Lebensjahre in die Rechte einer Wittwe; Vorsteher dieser Kornkasse sollen sein: ein Diaconus an der Marienkirche, der Pfarrer im Perwer, und ein Diöcesan aus der Nähe von Salzwedel, vorausgesetzt, daß sie Theilnehmer sind. Die höhere Genehmigung dieser Uebereinkommens erfolgte unter dem 12. Februar 1721. Bald nachher fand man, daß die Kornerhebung in natura mit vielen Umständen für den Rendanten verknüpft sei, und setzte daher fest, daß statt des Roggens 18 gGr. für den Schffl. gezahlt werden solle. Mit dem Jahre 1753 erlitt dies Statut eine wesentliche Abänderung. Der Beitrag für die Aufnahme fiel weg, wenigstens sollte es Jedem freistehen, ob er

pro accessu Etwas zahlen wolle; der Zutritt sollte nicht mehr freistehen, sondern jeder Prediger der Diöcese ward verpflichtet, Mitglied zu werden; nicht ein bestimmtes Quantum soll an die Wittwen gezahlt, sondern die ganze Jahreseinnahme zu gleichen Theilen vertheilt werden; der Superintendent endlich soll die Kasse beaufsichtigen, die Vorsteher bleiben wie vorher. Diese Abänderung erhielt 1753 die Königliche Bestätigung. Bei dem in der Folgezeit bedeutend steigenden Kornpreise erhöhten die Diöcesanen freiwillig den Beitrag zu dieser Kornkasse um das Doppelte, also von 18 gGr. auf $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Auch gehört hieher eine vom Superintendenten Jüngken 1800 in Vorschlag gebrachte und höhern Orts genehmigte Einrichtung, nach welcher die Hinterbliebenen eines Predigers in der Diöces gleich nach dem Tode so viel Thaler ausgezahlt erhielten, als Prediger in der Diöces waren, der von jedem Prediger entrichtet wurde. Dabei war die Einrichtung getroffen, daß stets für einen Todesfall das Geld bereit lag, indem die Zapfleistung praenumerando von dem Prediger erfolgte.

Diese drei verschiedenen Institute flossen im Jahre 1839 zu Einem zusammen unter dem Namen der Wittwen- Waisen- und Sterbekasse der Prediger in der Diöces Salzwedel. Nach dem unter dem 7ten März 1839 genehmigten Statut ist jeder Pfarrer der Diöces Salzwedel verpflichtet, Mitglied der Societät zu werden, scheidet aber bei einer Versetzung in eine andere Diöces aus, ohne seine bis dahin bezahlten Beiträge wieder zurück zu erhalten. Jedes Mitglied, das in die Societät eintritt, zahlt drei Thaler ein für allemal und jährlich gegen den 9. October $2\frac{1}{2}$ Thaler, dann bei jeder Amtsveränderung innerhalb des Societätsverbandes zwei Thaler; bei einer zweiten Verheirathung zwei Thaler, wenn die Frau bis 5 Jahr; vier Thaler bis 10 Jahre; acht Thaler, wenn sie bis 15 Jahr jünger ist, und so von 5 zu 5 Jahren mit immer 4 Thaler mehr bis zu dem höchsten Sake mit 32 Thalern. Außerdem fließen in diese Kasse: die Zinsen von den jetzt (1841) 300 Thlr. Gold und 2265 Thlr. Cour. betragenden Kapitalien; die Gelder für überzählige Gevattern und die Gelder aus der einmal in jedem Jahre in sämtlichen Kirchen der Diöces gehaltenen Collecte. Aus dieser Kasse erhält jede Wittwe oder die Kinder eines in der Societät verstorbenen Predigers jährlich 16 Thaler, die, wenn es die Mittel erlauben, erhöht werden können. Die Einrichtung mit der Sterbekasse ist geblieben, mit dem Unterschiede, daß den Erben eines verstorbenen Predigers dreißig Thaler gezahlt werden; kommt mehr ein, so fließt der Mehrbetrag zur Wittwenkasse. Auch ist die Ren-

dantur mit der der Wittwenkasse vereinigt. — Der Verwaltungs-Vorstand besteht aus dem Director, welche Function der Regel nach der jedesmalige Superintendent bekleidet; aus einem Rechnungsführer in der Person des Archidiaconus der Altstadt; zwei Assessoren, dem Pastor an der Katharinentirche und dem Pastor im Perwer. Die Rechnung wird am 9ten October jedes Jahres gelegt, vom Director revidirt und das Revisionsprotokoll sämmtlichen Mitgliedern der Societät zur Mitvollziehung vorgelegt.

3) Wittwen-Kasse der Altstadt.

Neben der Diöcesan-Wittwen-Kasse besteht noch eine besondere Altstädter Wittwen-Kasse, die sich allmählig bildete. Zuerst kaufte der Bürgermeister der Altstadt Andreas Reiche 1577 einen sogenannten Klaus bei der Marienkirche zu einem Erbbegräbniß für 400 Gulden = 300 Thaler. Er bestimmte, daß für die Zinsen der Rath den Wittwen der Altstadt freie Wohnung verschaffen solle; wären keine Wittwen da, so sollen die Zinsen zu einem Stipendio für einen Studirenden verwandt werden. Nach den noch vorhandenen Nachrichten haben aber die Wittwen die Naturalwohnung nie, sondern die Zinsen baar mit 18 Thlr. bekommen. Wozu die Gelder, wenn keine Wittwen vorhanden waren, verwandt sind, erhellet nicht (vgl. S. 43. I. Nr. 11). Der Bürgermeister Kademacher schenkte sein Haus der Kirche zur Wohnung des Diaconus unter der Bedingung, daß den Wittwen jährlich 9 Thlr. gezahlt würden. Bis ins 18te Jahrhundert hinein finden sich noch Nachrichten, daß diese 9 Thaler gezahlt sind, indem die Quittungen der Wittwe Beyer sich noch vorfinden. Ist späterhin aber aus unbekanntem Gründen nicht mehr gezahlt.

Die Einrichtung einer eigentlichen Kasse veranlaßte der Superintendent Beyer. Ueber die Vertheilung des Altstädter Bürgerstipendiums waren mancherlei Beschwerden geführt. Durch eine Commission ward 1690 die Sache untersucht und verglichen, daß die bereits in Ansatz gekommenen Stipendiaten in bestimmten Jahren dasselbe genießen sollten. Unter diesen befand sich auch der Sohn des Quartus an der Altstädter Schule Heinrich Linke, der in den Jahren 1714 bis 1716 zum Genuß des Stipendiums kommen sollte. Linke, der Sohn, starb aber vorher, und der Superintendent Beyer kaufte dem Vater das Recht auf das Stipendium mit 100 Gulden ab. Eine kranke Person auf der Altstadt, deren Name auf ihr ausdrückliches Verlangen nicht bekannt geworden ist, bat den Superintendent Beyer, das Kaufpretium von 100 Gulden von ihr

wieder anzunehmen und die aus dem Stipendio gelöseten Gelder zu einer Unterstützung der Wittwen der Altstädter Prediger zu bestimmen. Beyer ging in diese Bitte ein und legte unter dem 9ten October 1706 ein versiegeltes Testament zu Rathhause nieder, mit der Bestimmung, dasselbe erst Ostern 1714 zu eröffnen. In demselben bestimmte er, daß die 15 Wspl. Roggen (so viel trug nämlich das Stipendium in 3 Jahren) verkauft, das daraus gelösete Kapital belegt und an Zinsen alljährlich „an die Prediger = Wittwen und Waisen der Altstadt, die a dato hujus legati an werden möchten, gezahlt werden sollten. Sind keine Wittwen und Waisen vorhanden, so soll eine Armenschule von dem Administrator legati bestellt werden, da ein Schulmeister alle Tage eine Stunde mit den Kindern a parte singet und betet, und so er sein Amt fleißig bestellet, ihm die Zinsen dafür bezahlt werden.“ Im Folgenden legt Beyer es seinen Amtsnachfolgern dringend ans Herz, dies Legat selbst zu verwalten und es nicht in weltliche Hände kommen zu lassen.

Der Superintendent Stephan Schulze, der 1714 bei Eröffnung des Testaments im Amte war, nahm sich mit Eifer des Legats an und erhob das Stipendium für das Jahr 1714. Von den daraus gelöseten 123 Thln. belegte er sofort 100 Thlr. Der Hof- und Landrichter Baron v. Puttlich zu Eichhof veranlaßte jedoch einige studirende Bürgersöhne, gegen diese Verwendung des Stipendiums Protest einzulegen. Es kam zum Proceß, durch den der Wittwenkasse das Stipendium für die Jahre 1715 und 1716 abgesprochen ward. Das Kapital bestand demnach nur in 100 Thaler, was aus diesem Legate gewonnen ward.

Schon vorher faßte der Superintendent M. Hornejus (§. 44), ermuntert durch das Beispiel Blumenthals auf der Neustadt, den Plan, ein Wittwenhaus für die Predigerwittwen der Altstadt zu erbauen. Da er selbst die Mittel dazu nicht besaß, so veranstaltete er Sammlungen. Sein frühzeitiger Tod ließ das Werk nicht beenden. Der Superintendent Beyer, sein kräftiger Nachfolger, setzte mit Eifer das angefangene Werk fort und wandte seinen nicht unbedeutenden Einfluß auf Wohlhabende in und außerhalb Salzwedel dazu an, um nach und nach die nöthigen Gelder herbeizuschaffen. Besonders steuerten seine Freunde in Hamburg zu dem Unternehmen bei. Frohen Muthes begann er den Bau, als er so viel Geld beisammen hatte, um den Zimmermann bezahlen zu können. Raun war das Haus gerichtet und gedeckt, als Beyer 1706 starb. Sein Nachfolger nahm sich der Sache nicht so eifrig an, auch war das Unter-

nehmen selbst verhältnißmäßig zu großartig, so daß der Ausbau des Hauses noch große Summen erfordert haben würde. Daher ward beantragt, dies Haus zur Amtswohnung für die beiden Diaconen auf Kosten der Altstädter Bürgerschaft und der eingepfarrten 4 Dörfer auszubauen; die Kosten wurden auf 800 Thaler veranschlagt. Der Antrag ward nicht genehmigt. Dagegen ward der Verkauf des Geribbes höhern Orts 1708 verfügt, und der Oberst v. d. Schulenburg auf der Propstei erstand dasselbe mit dem Raum für 400 Thaler, brach das Gebäude ab und zog den Platz zum Propsteigarten. Das Consistorium bestimmte unter dem 25. October 1708, daß der Kaufpreis belegt und die Zinsen für die Predigerwitwen verwandt werden sollten. Die Hälfte des Kaufpreises mit 200 Thaler wurde zu dem bestimmten Zwecke verpandt, 200 Thaler aber zum Bau des Archidiaconats (§. 28) verbraucht. Darüber beschwerte sich die Wittwe des verstorbenen Beyer, worauf der Rath zu verschiedenen Malen 1711—1715 angewiesen ward, die 200 Thaler zu ersetzen. Dies geschah indeß nicht, wenigstens enthalten die Acten Nichts weiter darüber.

Das Kapital dieser Wittwenkasse mußte demnach aus 300 Thaler wenigstens bestehen, die dazu gekommenen Zinsen für die Jahre, in denen keine Predigerwitwen vorhanden waren, ungerechnet, besteht aber jetzt nur aus 225 Thaler in Staatsschuld-scheinen; so daß hier irgend ein Verlust stattgefunden haben muß, über den ich aber keine weiteren Nachrichten habe auffinden können.

4) Neustädter Prediger-Wittwen-Versorgung.

Von großer Bedeutung ist das Prediger-Witthum auf der Neustadt, das aus einer schönen Wohnung und beträchtlichen Revenüen besteht. Gründer desselben ist M. Blumenthal. Unter dem 20. Januar 1658 schloß er mit dem Rath der Neustadt einen Contract, nach welchem er sich verbindlich machte, eine wüste Stelle am Ende der Wollweberstraße aufzubauen und dieselbe zur Wohnung für die Predigerwitwen der Neustadt zu bestimmen. Der Rath machte das Haus von aller und jeder städtischen Last frei. Im Fall keine Wittwen vorhanden wären, sollte das Haus zum Besten der Kirchenkasse vermiethet werden, die aber auch sämtliche Reparaturkosten übernehmen sollte (Urk. Nr. 122). Blumenthal erlebte die Vollendung dieses Hauses nicht, setzte aber in seinem Testamente vom 11. April 1660 fest, daß die Zinsen von dem zum Stipendio ausgelegten Kapital (§. 43) nicht eher an Stipendiaten gezahlt werden sollten, bevor der Ausbau des Wittwenhauses nicht vollständig beendet wäre.

Damit auch nach und nach ein Kapital zur Unterstützung der Wittwen gesammelt würde, bestimmte Blumenthal in seinem Testamente, daß, wenn kein Stipendiat vorhanden wäre, und wenn das legitime Kapital die Höhe von 1000 Thaler erreicht hätte, die auskommenden Zinsen von demselben der Wittwenkasse als Kapital anheim fallen und die Zinsen den Wittwen verabreicht werden sollten.

Späterhin wurden die Einkünfte der Wittwenkasse nicht unbedeutend vermehrt. Anna Sabina Berndis, Wittwe des Postmeisters Schulze, vermachte in ihrem Testamente vom 1. Februar 1761 der Wittwenkasse 100 Thaler Gold. Wären keine Wittwen vorhanden, so sollten die Zinsen armen Kindern gewesener Neustädter Prediger verabreicht werden. Die Wittwe des Diaconus Meier geborne Mertens vermachte der Kasse 11 Schfl. Roggenpacht aus Klöden (§. 43. III. Nr. 32). Anne Margarethe Brewitz vermachte 1731 ihr Haus der Wittwenkasse, das verkauft werden sollte (§. 43. III. Nr. 33).

Diese Wittwenkasse besitzt jetzt ein Kapital von 3850 Thaler incl. 100 Thaler Gold, die 1840 an Zinsen trugen 150 Thaler incl. 5 Thaler Gold. Dazu kommen aus der Katharinenkirche sogenannte Schulenburgische Legatengelder 7 Thlr. 15 Sgr. Woher dieses Legat rührt, hat bis jetzt noch nicht aufgefunden werden können. Ferner entrichtet jeder der Neustädter beiden Prediger jährlich 1 Thaler. Sämmtliche Zinsen, die Legatengelder, die Beiträge der Prediger, so wie die oben näher bezeichneten 11 Schfl. u. M. Roggen, bezieht die Wittwe, oder die Kinder eines verstorbenen Neustädter Predigers unter 18 Jahren. Sind zwei Wittwen vorhanden, so bekommt jede die Hälfte des Wittwenhauses und des dazu gehörigen Gartens, so wie die Hälfte der obigen Einnahme.

Das Kapitalvermögen vermehrt sich, wenn keine Wittwen oder Kinder unter 18 Jahren vorhanden sind, so wie wenn kein geeignetes Subject zum Blumenthalschen Stipendium sich findet.

Vorsteher der Wittwenkasse ist der Pastor an der Katharinenkirche, Rendant der Diaconus.

§. 33. Schulen und Currende.

Die durch die Visitatoren 1541 angeordnete Vereinigung der Schulen auf der Alt- und Neustadt kam nicht zu Stande; die gegenseitige Eifersucht beider Städte ließ dies nicht zu. Statt der 4 Lehrer, die der Recess von 1541 für die gemeinschaftliche Schule anordnete, finden wir 1579 im Recess auf der Altstadt fünf Lehrer und auf der Neustadt vier, deren Zahl gegen

1600 auch um einen fünften vermehrt ward. So blieb es bis 1744, wo endlich nach vielen fruchtlosen Versuchen und unter heftigen Kämpfen durch den verdienten Magistratsdirigenten Niedt die Vereinigung zu Stande gebracht ward. Lokal dieser vereinten Stadtschule blieb das der Altstädter Schule im Franciskanerkloster¹⁾. Die Zahl der Lehrer für die vereinigte Stadtschule ward auf fünf gesetzt, so daß also eben so viel Lehrstellen eingezogen wurden.

Die Gehalte der Lehrer wurden bei der Visitation 1579 vermehrt. Auf der Altstadt erhielt der Rector 90 Gulden, nämlich 70 Gulden aus dem Gemeinekasten und 20 Gulden Pretium²⁾; der Conrector 48 Gulden 8 Schill. aus dem Gemeinekasten und 6 Gulden 16 Schill. Pretium; der Cantor 33 Gulden 8 Schill. und $6\frac{2}{3}$ Gulden Pretium; der Baccalaureus, später Quartus auch Subconrector genannt, $25\frac{1}{3}$ Gulden und $6\frac{2}{3}$ Gulden Pretium; der Infimus, Quintus 20 Gulden. Im Jahre 1600 mußten sie sich jeder einen Abzug, gleich den Predigern, gefallen lassen, Rector verlor 10 Gulden, Conrector und Cantor $6\frac{2}{3}$ Gulden, Baccalaureus 5 Gulden 10 Schill., Infimus 1 Gulden 6 Schill. Auf der Neustadt erhielt Rector 60 Gulden aus dem Gemeinekasten und 20 Gulden Schulpretium, Conrector 34 Gulden, Cantor 25 Gulden, Baccalaureus 20 Gulden, Quintus eben so

1) Die Neustädter Schule blieb bis gegen 1590 in ihrem ersten Lokale auf der Nordseite der Katharinenkirche. Durch die Bemühungen des wackeren Stephan Prätorius ward ein neues geräumigeres Schulhaus erbauet, auf dessen Kosten, erhellet aus den wenigen noch vorhandenen Nachrichten nicht. Es ist dies das massive Gebäude, worin die Neustädter Elementarschule ihr Lokal hat. Das alte Schulhaus ward 1590 an die Altmärkische und Prignitzische Landschaft verkauft, die es um 1800 wieder an einen Privatmann veräußerte.

2) Als bald nach der Reformation wegen der großen Theuerung vielen Eltern das Schulgeld aufzubringen zu schwer ward, ermunterte der Superintendent der Altstadt M. Symmachus, der vorher Rector gewesen war, in seinen Predigten die wohlhabenden Einwohner Salzwebers, ein Kapital zusammenzubringen, um die Zinsen an die Lehrer statt des üblichen Schulgeldes zu zahlen. Dieser Aufmunterung folgten einige Personen und brachten 800 Gulden zusammen, die bei dem Rath der Altstadt als eisern deponirt wurden. Von den 40 Gulden Zinsen erhielt Rector 20 Gulden, jeder der 3 folgenden Lehrer $6\frac{2}{3}$ Gulden, der Quintus erhielt Nichts, weil er keinen Antheil am Schulgelde hatte. Diese Einnahme der Lehrer hieß das Pretium. Dem Beispiel der Altstadt folgte die Neustadt. Auch hier wurden eben so 400 Gulden zusammengebracht; die Zinsen erhielt der Rector allein, und die Knaben hatten das Schulgeld zur Hälfte frei. Vgl. auch §. 43.

viel. Nach einem Verzeichniß der Lehrgelalte auf der Neustadt 1661 stellte sich die Einnahme der Neustädter Lehrer so:

Rector: Aus dem Schulregister	48	Thlr.	—	gGr.	
Holzzgeld	6	—	—	—	
Preitium	15	—	—	—	
Lichtgeld	7	—	12	—	
Vom Singechor	4	—	—	—	
Vom Gregorianum	5	—	—	—	
Aus dem Holzkampfschen Legate 4ten Jahre.	8	—	16	—	in jedem
Bei der Versetzung des Rath's	1	—	—	—	
Conrector: Aus dem Schulregister	25	—	12	—	
Holzzgeld	4	—	12	—	
Vom Rathhause	6	—	—	—	
Lichtgeld	—	—	12	—	
Bei der Versetzung des Rath's	—	—	21	—	
Aus den Legaten, wie Rector 4ten Jahre.	8	—	16	—	in jedem
Vom Gregorianum	3	—	8	—	
Cantor: Aus dem Schulregister	18	—	18	—	
Holzzgeld	4	—	12	—	
Vom Rathhause	6	—	—	—	
Lichtgeld	—	—	12	—	
Wegen des Rath's Versetzung	—	—	18	—	
Aus dem Gotteskasten	5	—	6	—	
Vom Chorgelde	4	—	—	—	
Aus dem Holzkampfschen Legate	3	—	8	—	alle 4 Jahr.
Vom Gregorianum	5	—	—	—	
Quartus: Vom Rathhause	21	—	—	—	
Lichtgeld	—	—	12	—	
Bei des Rath's Versetzung	—	—	12	—	
Aus dem Gotteskasten	3	—	—	—	
Holzzgeld	4	—	12	—	
Holzkampfsches ic. Legat	3	—	8	—	alle 4 Jahr.
Gregorianum	3	—	8	—	
Quintus: Vom Rathhause	15	—	—	—	
Lichtgeld	—	—	12	—	
Wegen Versetzung des Rath's	—	—	12	—	
Aus dem Gotteskasten	3	—	—	—	
Holzkampfsches Legat	3	—	8	—	alle 4 Jahr.
Gregorianum	3	—	8	—	

Hiezu kommen die üblichen Accidenzien für Leichen und Hochzeiten, das Schulgeld und freie Wohnung.

In den neuesten Zeiten sind die Gehalte der Lehrer beträchtlich erhöht, und 3 neue Lehrer angestellt. Ihre Gehalte werden aus der 1821 gebildeten Schulkasse gezahlt.

Die innere Einrichtung der Schulen ergibt sich aus meinen Programmen, besonders von 1833. Mit der Vereinigung beider Schulen ward die neue Anstalt gewissermaßen in zwei Schulen getheilt. Rector und Conrector unterrichteten nur in der Prima und Secunda, die 3 übrigen Lehrer nur in den unteren Klassen. Die Schüler beider Abtheilungen standen eben so wenig als die Lehrer in der allergeringsten Beziehung; eine große Kluft war zwischen beiden Abtheilungen. Die Lehrer der unteren Klassen rückten nie in die höheren Klassen, weil es ihnen in der Regel an der wissenschaftlichen Bildung dazu fehlte; man mußte zu sehr auf musikalische Kenntniß Rücksicht nehmen. Die Trennung der beiden Abtheilungen war so schroff, daß selbst die Ferien derselben ungleich und verschieden waren. Eben so wenig fand Einheit im Unterricht statt. Dieser Uebelstand ward theilweise 1809, vollständig erst 1819 gehoben, wo eine gänzliche Verschmelzung der Lehrer zu einem Collegio eintrat. In diesem Jahre ward nämlich durch einen aus Staatsmitteln angewiesenen Zuschuß von 1600 Thlr. jährlich die Zahl der Lehrer bis auf 8 erhöht und eine 6te Klasse eingerichtet.

Da der Kirchendienst noch eine geraume Zeit nach der Reformation hauptsächlichste Bestimmung der Schüler blieb; so wurden auch besonders die Cantoren verpflichtet, die nöthigen Sängler zum Kirchengesang zu bilden. Daher befanden sich bei der Schule zwei dahin abzweckende Institute: der Singschor und die Currende. Der erste hatte besonders die Verpflichtung, sonntäglich, späterhin nur an den Festtagen, die Kirchenmusiken unter Leitung des Cantors aufzuführen. Zur Entschädigung für diese Arbeiten hatte der Chor das Recht, vor den Häusern an bestimmten Tagen der Woche zu singen, wofür ihm eine Gabe verabreicht ward. Die Kasse hatte im Auftrage des Raths anfänglich der Cantor, nachher der Rector; monatlich, später vierteljährlich, ward das Erfungene unter die Chorschüler vertheilt. Dieser Sänglerchor erhielt sich an der Schule bis 1830, wo er aus Mangel an Theilnahme, da die Entschädigung für das Singen immer geringer ausfiel, und weil das Institut sich völlig überlebt hatte, einging. Die Currende bestand aus kleineren armen Knaben, die außer der Theilnahme an dem Gesange der Gemeinde noch mehrere äußere Dienste für die Kirche und Schule zu leisten hatten. Zur Erhaltung dieser armen wurden vielfache Stiftungen gemacht, worüber §. 43 das Nähere nachweist. Außerdem sangen sie vor den Thüren Choräle, wofür ihnen eine

Kleinigkeit verabreicht ward. Bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts gehörten sie zur Stadtschule; späterhin, als die Elementarschulen in regelmäßigen Gang kamen, wurden sie diesen überwiesen. Die Kapitalien, welche für die Currende auf der Altstadt legirt wurden, gingen verloren.

Anfangs bestand für jede der beiden Städte nur eine Schule für Knaben, die Stadtschule, welche die Bedürfnisse Aller, von der Buchstabenkenntniß an bis zur Universität, befriedigen sollte. Nach und nach, besonders als die Stadtschulen schlecht zu werden anfangen, und auf Kalligraphie in denselben wenig gesehen ward, entstanden Winkelschulen, deren Zahl sich mit der Zeit mehrte. Auch die Küster an den Kirchen legten dergleichen an. Schon um 1690 finden wir, daß die Küster eine Schule hatten; aber nach 1744 finden sich Eingaben der Lehrer der Stadtschule an den Rath, die Bitte enthaltend, die Winkelschulen der Küster zu schließen oder ihnen höchstens zu erlauben, Mädchen zum Unterricht aufzunehmen. Nach und nach nahmen sich die Geistlichen der Küsterschulen an, und berücksichtigten bei Besetzung des Küsterdienstes auch den Lehrer, und so bildeten sich stillschweigend die Privatschulen der Küster zu öffentlichen Instituten aus. An eine zweckmäßige Einrichtung dieser Elementarschulen war jedoch noch nicht zu denken; der Zeitgeist erforderte noch keine genauere Beaufsichtigung des Elementarunterrichts. Daher die größte Freiheit des Publikums in der Wahl der Elementarschule (denn neben den Instituten der Küster bestanden zu allen Zeiten noch andere Schulen). Jede dieser Schulen, also auch die der drei Küster, suchte die Kinder so gut es ging zu beschäftigen, jedes schulfähige Alter bis zur Confirmation fand sich in jeder derselben vor. Gefiel es einem Schüler in der einen Schule nicht, so lief er zur andern. Die Gegenstände des Unterrichts waren Lesen und Christenthum, Schreiben und Rechnen lernten nicht alle. Mit der zunehmenden Bevölkerung wurden diese 3 Schulen nach und nach überfüllt; die Behörden fingen an, ihre Aufmerksamkeit auf einen zweckmäßig geordneten Elementarunterricht zu richten. Mancherlei Schwierigkeiten stellten sich hier dar, bis endlich 1817 eine höhern Orts veranlaßte Revision des Elementarschulwesens eine zweckmäßige Einrichtung desselben zur Folge hatte. Mit dem Jahre 1818 wurden demnach zwei Elementarschulen, eine in der Altstadt, eine in der Neustadt, jede aus drei Klassen bestehend, angelegt, die Objecte und das Klassenziel für jede Klasse bestimmt, die Zahl der Lehrer für jede Schule auf drei festgestellt, und die Willkühr der Einwohner, sich den Lehrer für den Elementarunterricht selbst zu wählen, aufgehoben. Von den Nebeninstituten wurde die Anstalt für den Unterricht der Töchter gebildeter Eltern, ferner ein In-

stitut zur Vorbereitung auf das Gymnasium, endlich eine Kleinkinderschule, alle als Privatinstiute, beibehalten, alle übrigen Winkelschulen wurden aufgehoben. Eine eigene dazu eingesetzte Behörde: die städtische Schul-Commission, erhielt die Aufsicht über diese Lehrinstitute, die aber nicht lange in Wirksamkeit blieb, sondern sich allmählig von selbst auflösete. Dadurch ward ein guter Anfang gemacht. Aber die Anforderungen an den Bürger und die steigende Volkszahl ließen bald die Unzulänglichkeit dieser Einrichtung fühlen, und eine neue durchgreifendere Organisation des Schulwesens ward dringend nothwendig. An einer solchen Umgestaltung wird schon seit mehreren Jahren gearbeitet, die vielfachen der Ausführung sich entgegensetzenden Schwierigkeiten sind jetzt 1842 eben beseitigt. Ein großer Uebelstand, die Ueberfüllung der Schulen, ward theilweise 1828 gehoben, indem eine besondere Armenschule mit 4 Klassen und 2 Lehrern angelegt ward. Mit ihr ist eine Industrieschule verbunden, wozu die verstorbene Gräfin v. d. Schulenburg auf Propstei Salzwedel ein Kapital in ihrem Testamente ausgesetzt hatte. Vgl. unten S. 43.

III. Nr. 35.

Außer den Stadtschulen sollte nach dem Willen der Bisitatoren in jeder Stadt eine sogenannte Jungfer-Schule für das weibliche Geschlecht eingerichtet werden. Für die Altstadt ward dazu das Annenkloster ausersehen. Die Domina in demselben sollte das Lehramt verwalten. Diese war entweder dazu nicht geeignet, oder sie lehnte den Antrag ab; die Schule kam hier nicht zu Stande, ward aber anderweitig eingerichtet. Die Bisitatoren setzten 1579 für die Lehrerin 8 Gulden Gehalt, 8 Schffl. Roggen, freie Wohnung und das nöthige Brennholz aus. In dem Decret von 1600 kommt dieselbe Vorschrift vor, so daß die Schule damals noch bestand. In der Folgezeit geschieht ihrer weiter keine Erwähnung, und sie ging ein. Auf der Neustadt kam eine solche Schule fürs weibliche Geschlecht gar nicht zu Stande; denn noch in dem Abschiede von 1600 wird dem Rath die Anlegung derselben auferlegt. Als bald nach dem Westphälischen Frieden die Winkelschulen in Salzwedel entstanden, finden wir wenigstens gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts schon die Notiz, daß sich auch Mädchen in diesen Rebensschulen befanden. So blieb es lange, die Stadt sorgte nicht für den Unterricht des weiblichen Geschlechts, besonders der gebildeten Stände. Erst um 1800 legte der damalige Diaconus der Neustadt, nachheriger Superintendent und Consistorialrath D. Decoy, ein Privatinstitut zur Ausbildung der Töchter gebildeter Eltern an, das sich bald hob und immer mehr Beifall fand. Es besteht gegenwärtig aus zwei Klassen, ist aber noch

kein öffentliches Institut. Die Direction desselben hatte Anfangs der Gründer des Instituts, der Consistorialrath Didecop, der es später an den Diaconus Agricola abtrat. Im Jahre 1839 zog sich auch dieser zurück und überließ die Leitung der Schule dem Diaconus Wolterstorff.

§. 31. Organisten und Küster.

Des Altstädter Organisten Gehalt ward 1579 auf 64 Gulden und $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen aus dem Gemeinekasten erhöht, wozu noch bestimmte Accidenzien für Hochzeiten kamen. Im Anfang des 18ten Jahrhunderts war der Organistendienst mit dem des Stadtmusikus (Kunstpfeifers) vereinigt; 1751 aber ward das Amt mit dem des jüngsten Lehrers an der Schule verbunden. Der Subconrector Danneil und dessen Nachfolger Löfener verwalteten dies Amt. Nach dem Tode des letztern, 1829, ward das Kirchengeschäft ganz vom Lehrer getrennt, und das Cantorat und der Organistendienst wurden mit der dritten Lehrerstelle der Altstädter Elementarschule vereinigt.

Der Neustädter Organist erhielt nach dem Reccesse von 1600 aus dem Gemeinekasten 30 Gulden, seine Einnahme ward aber späterhin vermehrt. Die Organistenstelle war bald mit einem Lehrer an der Neustädter Schule, bald durch eine besondere Person besetzt; der letzte, der dies Amt ohne ein anderes verwaltete, war Polani, der 1777 den 27. Mai starb. Seine Einnahme bestand in 30 Thlr. aus der Kämmererei, 10 Thlr. aus der Kirche, 12 Schfl. Roggen aus dem Elisabeth-Hospital, dem er jedoch mit 16 gGr. für den Scheffel bezahlen mußte, aus einem Stück Gartenland vor dem Lühower Thor, und aus Accidenzien für Hochzeiten. Da sich kein taugliches Subject fand, so ward dieses Amt dem Cantor an der Katharinenkirche übertragen.

Die Gehalte der Küster auf der Altstadt, die vom Rath und Pastor gemeinschaftlich angenommen werden sollten, wurden 1579 ebenfalls erhöht. Der Oberküster erhielt 20 Gulden und $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen aus dem Gemeinekasten und $\frac{1}{2}$ Wspl. aus der Kirchenkasse, dann 30 Gulden und $\frac{1}{2}$ Wspl. aus den Käländsgefällen. Der Unterküster erhielt 19 Gulden und $\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen aus dem Gemeinekasten, 5 Gulden vom Kaland, 3 Gulden von der Propstei für das Stellen der Uhr, 1 Gulden aus der Kirchenkasse für das Schlagen der Betglocke und 1 Gulden für das Läuten in der Nicolaitirche zu den Donnerstags-Preidigten. Auf der Neustadt erhielt der Oberküster 16 Gulden aus dem Gemeinekasten und 6 Schfl. Roggen aus den Kirchengefällen; der Unterküster 12 Gulden aus dem Gemeinekasten, 1 Gulden 14 Schill. vom Rath und 2 Schfl. Roggen. Außer-

dem hatten alle Küster das Bierzeitengeld und die üblichen Accidenzien. Sie hatten die Aufsicht über die Kirche und deren heiligen Geräthe, so wie über den Kirchhof, und hatten alle Kirchengeschäfte zu besorgen. Mit dem Unterricht hatten sie bis ans Ende des 17ten Jahrhunderts Nichts zu thun; vielmehr hatten sie neben ihrem Küstergeschäft meistens noch ein bürgerliches Gewerbe. Späterhin legten sie Privatschulen an. (Bgl. S. 33.) Um 1760 erhielten sie auch die Aufsicht über die Citrendaner, -die damals ihrem Unterricht überwiesen wurden. Die Unterküsterstelle ward nach dem 30jährigen Kriege eingezogen und mit der des Oberküsters vereinigt. Die neueren Angaben in den Acten über die Einnahme der Küster in beiden Städten stimmen nicht überein, sondern schwanken bedeutend. Die Schulgeldseinnahme des einen z. B. wird 1810 auf 100 Thaler, im Jahre 1837 aber auf 450 Thaler von demselben angeschlagen.

§. 33. Marienkirche und Kirchhof.

Das Aeußere des Marien-Kirchen-Gebäudes hat seit der Reformation keine Veränderung erlitten; im Innern dagegen mußte wegen der veränderten Art des Gottesdienstes Mancherlei umgestaltet werden. An die Stelle der Nebenaltäre traten Sitze für die Zuhörer der Predigten; die Messgewande und die heiligen Geräthe, die der vereinfachte Gottesdienst nicht erforderte, wurden in der Sakristei verschlossen aufbewahrt, ein Verzeichniß darüber aufgenommen, und der Bestand von Zeit zu Zeit nachgesehen. Noch bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts finden sich Inventarisations-Protokolle vor, aus denen hervorgeht, daß die Messgewande und alle, auch die kleinsten Gegenstände des katholischen Cultus, wenn sie nicht im Gebrauche blieben, mit Gewissenhaftigkeit aufgehoben wurden. Von den Nebenaltären haben sich einzelne bis auf die neuesten Zeiten erhalten, besonders die, welche den Raum nicht beengten und in den entfernten Winkeln standen; erst bei der letzten bedeutenden Restauration der Kirche 1838 schwanden sie, und das Material ward zweckmäßig verwandt.

Fühlbar ward der Mangel an hinreichenden Kirchenstühlen für die bedeutende Einwohnerzahl, da Salzwedel nachweislich im 16ten Jahrhundert volkreicher war, als jetzt; die Kirchenkasse konnte aus ihren Mitteln die kostbare Ausgabe nicht mit einem Male decken, besonders als der treffliche Superintendent Cuno durch seine Vorträge ungemein auf den vermehrten Kirchenbesuch einwirkte. Daher suchte dieser selbst diesem Mangel abzuhelfen. Unterstützt von der frommen Wittwe des Bürgermeisters Dsenbrügge, gebornen Anna Chüden, die ihm 100 Gulden einhän-

digte, ließ er das sogenannte Bürgerchor, das die Nordseite der Kirche einnimmt und in seiner ursprünglichen Form vollständig erhalten ist, im Jahre 1581 erbauen. Der ganze Bau kostete nach Cuno's eigenhändiger noch vorhandener Berechnung 211 Gulden 15 Schill. 8 Pfenn. oder 158 Thlr.; so daß Cuno aus eigenen Mitteln 111 Gulden vorschoss, die ihm erst nach 15 Jahren aus dem Kirchenvermögen, als er im Elende lebte, wieder ersetzt wurden. Die ganze Vorderseite dieses Chors ist mit Delgemälden, Gegenstände aus der biblischen Geschichte darstellend, geziert; diese ließ der Bürgermeister Rademacher und seine Frau Elisabeth Heinzelman 1692 anfertigen.

Die ganz aus Sandstein erbaute Kanzel, getragen vom Bilde des Moses, der die Gesetztafeln hält, ist im Jahre 1581 erbaut, wenn anders die Inschrift über dem Eingange zu derselben auch auf die Kanzel und nicht bloß auf den Eingang zu beziehen ist; im Jahre 1604 erneuert und verziert. Der hölzerne Schalldeckel ist mit mannigfaltigem Schnitzwerk reich verziert.

Für den Führer des Kirchengesanges, den Cantor, mit den Sängern, so wie für die Lehrer und Schüler überhaupt, ließ der Bürgermeister Johann Köppen, der 1697 starb, ein großes Chor auf seine Kosten zwischen dem Hauptschiff und dem hohen Chor erbauen, Vorder- und Rückseite mit Delgemälden und mit seinem und seiner beiden Frauen Brustbildern verzieren. Da der Sängerkhor nicht bloß den Gesang vor und nach der Predigt, sondern auch während der Communion zu leiten hatte, so entsprach dieses Chor ganz dem Zwecke; denn die Sänger konnten sich gegen Westen und Osten wenden. Aber es that der Schönheit des Gebäudes Abbruch; deßhalb ward es bei der Restauration 1838 abgebrochen, und statt dessen für Lehrer und Schüler ein anderes an der Ostmauer des Seitenschiffs und ein zweites gegen die Südmauer des andern Seitenschiffs erbaut; die Gemälde und Brustbilder des alten Schülerchors wurden bei beiden wieder angebracht. Die Kirche hat durch die Entfernung dieses, die Aussicht auf das hohe Chor störenden Querbaues ungemein an imposanter Größe gewonnen, zumal die künstlich gearbeitete Tausche bei der Gelegenheit einen schönen Platz im hohen Chor gewonnen hat.

Die vortreffliche Orgel am Westende des Hauptschiffs ist in den Jahren 1748—1752 erbaut. Die Principale sind aus 14löthigem englischen Zinn, die übrigen aus Probezinn; nur die 16füßigen Posaunen sind aus Holz. Es befinden sich in der Orgel 36 klingende Stimmen mit 2050 Pfeifen. Die Baumeister waren Wagner aus Berlin und, als dieser 1749 starb, Schulz aus Neu-Ruppin. Sie kostete gegen 2000 Thaler.

Im Thurme befinden sich sechs Glocken.

1) Die Betglocke ist die größte. Sie hat eine Höhe von $4\frac{1}{2}$ Fuß und eine Weite von 18 Fuß. Oben um die Glocke steht die Inschrift: *Quod felix faustumque sit. Ao. MDCXCHII campana haec maxima antea infelici numine septies fusa octava vice in hanc elegantem formam auxiliante Deo a cive nostro et acrementario fusore Henrico Abele Cramero reducta.* Unter derselben stehen auf einer Seite die Namen sämtlicher Rathsherren. Darunter des Eteostichon:

*SVrgas, sI CaMPana sonat, VerboqVe freqVenter
aDsIs, pastorIs VoX reLeVare potest.*

mit dem Wappen der Altstadt. Auf der Gegenseite die Namen der Geistlichen und des Kirchenvorstandes.

2) Die Apostelglocke, 4 Fuß hoch, 15 Fuß weit, 1716 gegossen. In einem Laubgewinde steht: *Dominus Joa. Jacob Uhle, rerum forest. praef. et domina Doroth. Schulzen, conjuges.* Darunter: *Queis summum numen coelo referat sua dona; aeternum vivant, qui bene templa colunt. Fudit me H. Cramer.*

3) Die Wächterglocke, 3 Fuß 18 Zoll hoch, $14\frac{1}{2}$ Fuß weit. Unter dem Wappen beider Städte steht:

*Mich hat das Alterthum genannt die Wächterglocke;
Mein Dienst zersprengte mich; nun bin ich worden neu.
So legt die neue Welt mir gleichen Namen bei,
Warum? damit mein Schall zur Wachsamkeit stets lede.*

Darunter das Ehüdenschē Wappen und des Glockengießers Namen: Heinrich Kramer. Zuletzt steht: *Attendite igitur, quotiescunque ipsius perstrepuerit sonus et mementote semper illius servatoris moniti: vigilate et orate!* Die Wittve des Bürgermeisters Johann Valentin Ehüden, geborne Maria Baumann, trug einen großen Theil des im Jahre 1717 erfolgten Umgusses der Glocke.

4) Die Halb-Drei-Glocke, 2 Fuß 3 Zoll hoch, 8 Fuß 9 Zoll weit, wird des Nachmittags halb Drei geläutet.

5) Die Klingelglocke, 2 Fuß hoch und 6 Fuß weit.

6) Die Silberglocke, von derselben Größe.

Die drei letzten haben keine Inschriften.

Der Raum um die Kirche war früher auf der Nordseite größer als jetzt, indem die Reihe Bürgerhäuser erst später aufgebauet ist. Er diente von der Reformation bis zum Jahre 1737 zum Begräbnißplatz. In dem genannten Jahre ward nach langem Kampfe, besonders mit der Geistlichkeit, auf Betrieb des Majors v. Bredow ein Theil

des ehemaligen Festungswalles zwischen dem Alt- und Neuperwer Thore zum Begräbnißplatz für die Altstadt eingerichtet. Nicht volle hundert Jahre reichte derselbe aus, da schon 1833 ein zweiter Platz, ebenfalls ein Theil des ehemaligen Festungswalles, aber vor dem Bockhorner Thor neben dem Pfefferteich, zu einem Friedhofe umgewandelt ward. Damit aber derselbe nicht zu bald gefüllt werde, kaufte der Magistrat 1840 ein Ackerstück vor dem Berger Thore zum Beerdigungsplatze für die Armen der Stadt, und ließ ihn sofort einrichten. — Bei der Reformation ward der Platz, wo das abzubrechende Hospital St. Gertrud stand, zum Begräbnißplatz für die Vorstadt Bockhorn und die beiden Dörfer Shüttlich und Briez eingerichtet. Er war jedoch zu klein, und die Leichen wurden oft zu früh wieder auf-gegraben. Daher war man schon vor 100 Jahren darauf bedacht, einen andern Platz aussindig zu machen; aber alle Unterhandlungen scheiterten, bis endlich den Kirchhof aus polizeilichen Gründen zu schließen befohlen ward. Nach den Bestimmungen des Landrechts waren die drei Gemeinen verpflichtet, selbst für einen passenden Friedhof zu sorgen. Es kaufte daher 1839 die Vorstadt Bockhorn zwei Ackerstücke vor dem Berger Thore und richtete sie zu einem Begräbnißplatze ein. Ein Jahr darauf einigten sich die beiden Gemeinen Shüttlich und Briez mit der Gemeinde im Bockhorn, daß erstere einen Theil des Kaufpreitiums wieder erstatteten und den Friedhof gemeinschaftlich benützen.

§. 36. Die Katharinenkirche und die Friedhöfe der Neustadt.

Auch diese Kirche ist in der äußern Form und Größe seit der Reformation unverändert geblieben; in ihrem Innern wurden dieselben Veränderungen wie bei der Marienkirche vorgenommen.

Die frühere Orgel war 1650 von einem Friedrich SteUwage erbauet und mit einem Rückpositiv versehen. Nachdem zu verschiedenen Zeiten sehr bedeutende Reparaturen an ihr vorgenommen waren, ging das Urtheil der Sachverständigen dahin, daß sie nicht mehr zu repariren sei. Sie ward daher 1835 abgebrochen und eine neue durch den Orgelbauer Turlay in Treuenbriezen 1835 — 1838 erbauet. Sie kostet überhaupt 5000 Thlr. mit Einschluß der Nebenkosten für ein neues Orgelchor, Wegreißen einer Kapelle um gehöriges Licht zur Orgel zu schaffen u. dgl. Die Verzierungen an derselben, aus vergoldeter Steinpappe bestehend, fertigte der Inspector Gropius in Berlin. Sie enthält 43 klingende Stimmen und hat eine außerordentliche Stärke; besonders wirksam ist das Pedal.

Vor dem Schülerchor befindet sich in einem eigenen Zimmer die Kirchenbibliothek. Den Grund dazu legte Adam Holzkamp, Bürgermeister der Neustadt, der in seinem Testamente vom 31. August 1626 (vgl. S. 43) seine aus 510 Bänden bestehende Bibliothek der Katharinenkirche vermachte. Seinem Beispiel folgten nachher mehrere Personen und vermehrten die Büchersammlung. Z. B. der Bürgermeister Gödemann schenkte 1650 hundert Bände theologischer und historischer Schriften; mehrere Pastoren und Diaconen der Neustadt, selbst der Rath der Neustadt und die Kramergilde trugen das Ihrige zur Vergrößerung der Bibliothek bei. Bibliothekar der Holzkamp'schen Sammlung soll nach dem Testament der Bürgermeister und der Pastor an der Katharinenkirche sein. Nach Buroners Tode ward dessen nachgelassene Büchersammlung für diese Bibliothek angekauft. Die Mittel zu ihrer Vermehrung sind höchst unbedeutend; nur, wenn das Holzkamp'sche Stipendium nicht vertheilt wird, fließt ihr ein Theil des Ertrages desselben zu. Sie hat daher wenig Werke aus der neuern Zeit aufzuweisen.

Die Kanzel, reich mit Schnitzwerk versehen, hat der berühmte Stephan Pratorius (S. 46) erbauen lassen.

Im Thurme sind vier Glocken befindlich:

1) Die Betglocke, die am 10ten Sonntag nach Trinitatis 1805 während des Läutens sprang, führte die Inschrift: Consolor viva, fleo mortua, pello nociva. Osanna in excelsis. Anno domini MCCCCLXIX. Sie wog 77 Centner 3 Pfund. Nachdem sie eine Reihe von Jahren nicht geläutet werden konnte und der Versuch durch Sägen sie wieder in brauchbaren Stand zu setzen mißglückte, vereinigten sich im Jahre 1837 mehrere Bürger der Neustadt und sammelten besonders auf der Neustadt eine Collecte, um die Kosten des Umgusses bestreiten zu können, da die Kirchenkasse nicht verpflichtet war, diese Kosten zu tragen. Diese Sammlung ergab 853 Thaler 24 Sgr. 2 Pf. Der Umguß der neuen Glocke ward durch den Glockengießer Engelke aus Halberstadt 1837 bewirkt. Durch Ausweichen der Form ward die Glocke größer, als bestimmt war, und wog $84\frac{3}{4}$ Centner, so daß die Kosten 1235 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf. betragen. Die fehlenden 381 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. wurden aus der Kirche gedeckt. Außer dem Wappen der Neustadt und den Namen der Magistrats-Mitglieder enthält sie folgende Inschrift: „Die Gemeinde der Neustadt Salzwedel bewirkte im September des Jahres 1837 durch reiche Gaben den Umguß dieser Glocke. Als ein unvergeßliches Denkmal ihres frommen milteden Sinnes rufe sie späte Nachkommen zum Hause des Herrn. Er schütze Kirche und Stadt!“

2) Die Apostelglocke hat die Inschrift: Anno Domini 1432 per manus magistri Nicolai Klockengheter de Helmstede.

3) und 4) Die Wächter- und kleine Glocke sind ohne Inschriften.

Um die Kirche stand früher eine größere Zahl von Häusern, die sämmtlich kirchlichen Instituten gehörten. Gegen Norden die alte Schule, auf der Ostseite unmittelbar bei dem neuen Schulgebäude das Rectorat der Neustadt, welches 1755 zum Abbruch für 24 Thlr. verkauft ward. Der dahinter liegende Garten ward später zum Diaconat geschlagen. Im Anfange dieses Jahrhunderts ward der Platz wieder mit einem Bürgerhause bebauet. Zwischen dem Rectorat und dem Diaconat stand das Archidiaconat, später auch in eine Bürgerwohnung umgewandelt. Gegen Süden und Westen stand eine Reihe alter Commendenhäuser, die theils zur Wohnung für Kirchendiener, z. B. Organisten, Pulfanten, Hebammen (früher eine zur Kirche gehörige Person) gebraucht wurden, theils vermiethet waren. Sie wurden mit der Zeit so schlecht, daß sie nach und nach abgebrochen werden mußten. Die 6 letzten wurden 1784 auf Abbruch verkauft und der Kirchhof ward durch eine steinerne Mauer eingefast, die 1840 einer geschmackvollern Befriedigung hat weichen müssen.

Begräbnißplätze gab es für die Neustadt früher zwei: bei der Katharinenkirche und bei dem Elisabeth-Hospital. Letzterer war eigentlich für die im Hospital Verstorbenen bestimmt, im 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts wurden auf Anordnung des Raths auch wohl andere Personen daselbst beerdigt; ungefähr seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts ward aber der Raum gar nicht mehr als Begräbnißplatz benützt.

Im Jahre 1614 ward der sogenannte neue Kirchhof vor dem Lückower Thor angelegt. Die Veranlassung dazu gab die oft ausbrechende Pest. Der Rath der Neustadt beschloß, vor dem Thore ein eigenes Haus für die Pestkranken, auf einem vom Kämmerer Albrecht Königstedt und dessen Bruder Joachim dazu geschenkten Raum, erbauen und die darin Verstorbenen daneben begraben zu lassen. Dieser Platz hieß der Rahm, weil seit 1569 Fuchsheerer-Rähme daselbst standen. Diese Kosten für den Aufbau der Pesthäuser und Einrichtung des Kirchhofes wurden durch eine Collecte in der Stadt aufgebracht, und zur Pflege der Kranken wurden sogenannte Pestweiber angestellt, die jährlich, auch wenn sie keine Kranken zu pflegen hatten, ein bestimmtes Geld aus der Armenkasse bezogen. Außerdem hatten sie die Verpflichtung, auf Erfordern eines Bürgers die Pflege der Kranken in den Bürgerhäusern zu übernehmen. Am Ende

des 18ten Jahrhunderts versielen die Pesthäuser und mit ihnen fielen auch die Pestweiber weg. Der Pestkirchhof aber blieb.

Der Hauptbegräbnisplatz war der Katharinenkirchhof. Im Jahre 1737 aber ward höhern Orts befohlen, daß nicht bloß der Altstädter, sondern auch der Neustädter Begräbnisplatz aus der Stadt verlegt werden solle. Es ward der neue oder Pestkirchhof daher zum allgemeinen Begräbnisplatz bestimmt. Er war aber theils zu klein für die großen Gemeinen, theils zu niedrig, so daß die Leichen nicht selten im Wasser zu stehen kamen. Daher wandte sich Rath und Bürgerschaft bittend an die Behörde, ihnen zu vergönnen, daß sie sich des frühern Platzes um die Katharinenkirche wieder zum Begräbnisplatz bedienen könnten. • Der Antrag ward 1741 genehmigt, doch so, daß Nichtbürger und Arme auf dem Neuen-Kirchhofe nach wie vor beerdigt werden sollten. Späterhin aber ward der Raum um die Kirche zu eng¹⁾, und der Theil des ehemaligen Festungswalles längs des Moorteiches vor dem Steinthor ward 1822 zum Begräbnisplatz für die Neustadt eingerichtet.

§. 37. Schul- oder Mönchs-Kirche.

Schon oben (§. 20) ist bemerkt, daß die Kirche des Franciskauerklosters von der Schule getrennt und zu kirchlichen Zwecken bestimmt ward, in dem die Prediger der Altstadt hier eine Fröhpredigt zu halten haben. Da sie aber, wie alle Franciskauer-Klosterkirchen weder Kapitalien noch liegende Gründe besaß, so konnte sie nur durch Unterstützungen in baulichem Stande e:hal-

1) Unter den Leichensteinen auf dem Katharinenkirchhofe zeichnet sich einer durch eine originelle Inschrift aus, weshalb er auch aufbewahrt und in die Kirchenmauer auf der Südseite eingesenkt ist. Die Inschrift ist zwar schon einigemal gedruckt, mag aber hier noch einmal ihren Platz finden. Sie lautet so:

Eile nicht Wandersmann! als auf der Post; auch die geschwindeste Post erfordert Verzug im Posthause. Hier ruhen die Gebeine Herrn Matthias Schulzen, Königl. Preuß. 23jährigen, unterthänigst treu gewesenem Postmeisters zu Salzwedel. Er kam allhier 1655 als ein Fremdling an. Durch die heilige Taufe ward er in die Postcharte zum himmlischen Canaan eingeschrieben. Darauf reifete er in der Lebenswallfahrt durch Schulen und Academien mit löblichem Verzug. Hernach bei angetretenem Postamte und andern Berufsforgen richtete er sich nach dem göttlichen Trostbriefe. Endlich bei seiner Leibeschwachheit, dem gegebenen Zeichen der ankommenden Todespost, machte er sich fertig. Die Seele reifete den 2. Junius 1711 hinauf ins Paradies, der Leib hernachmalen in dieses Grab. Gedenke, Leser! bei deiner Wallfahrt beständig an die prophetische Todespost Jes. 38, 1.

ten werden. Auch trat die Marienkirche im Nothfalle hinzu, um das Gebäude nothdürftig zu erhalten. Einige Einnahme verschaffte sie sich durch Verkauf von Begräbnißplätzen in derselben. Zu verschiedenen Malen war das schöne Gebäude in großer Gefahr einzustürzen, immer aber, wenn die Noth am größten war, zeigte sich die Hülfe. Bald nach der Reformation ward das Gebäude sehr baufällig, da in den letzten Zeiten des Katholicismus dasselbe nicht mehr in baulichem Stande erhalten ward. Der Superintendent Cuno benutzte seinen bedeutenden Einfluß und besonders die große Zuneigung, welche die Wittwe des Matthias v. d. Schulenburg geborne Anna v. Wendstern zu ihm gefaßt hatte, dazu, die Kirche vom Untergange zu retten. Diese v. Wendstern, wie sie nach ihrem Geburtsnamen in den Nachrichten meistens genannt wird, ist als die Erhalterin der Kirche neben Cuno zu rühmen, wodurch es gerechtfertigt erscheint, noch einige Augenblicke bei ihr zu verweilen, zumal da sie sich vielfache Verdienste um die Kirchen und Schulen Salzwedels erworben hat und ihr Name im Folgenden noch öfter genannt werden muß.

Matthias v. d. Schulenburg, Erbherr von Altenhausen, Bodendorf, Emden, Angern und Behendorf, Churf. Brandenb. Kriegsrath, war von Jugend auf in den Umgebungen der Churfürsten Johann Cicero, Joachim I. und II. und neigte sich früh zu Luthers Lehre. Schon 1524 stellte er in Altenhausen den lutherischen Prediger Bernhard Brügger aus Wittenberg an. Im Jahre 1541 ward er mit Johann, Fürsten von Anhalt und dem Theologen Alexander Alesius vom Reichs-Convente zu Regensburg an Luther abgesandt, um letztern zu veranlassen, einen thätigen Antheil an dem projectirten Vereinigungsgeschäft zwischen Katholiken und Lutheranern zu nehmen; 1542 begleitete er den Churf. Joachim in den Türkenkrieg und ward bei der Belagerung von Pesth mit zweien seiner Söhne erschossen. — Seine Kinder mußten sonntäglich in der Kirche zu Altenhausen vor dem Altare knieend die Litanei singen und bei der Communion das Tuch halten. Er war zweimal verheirathet, 1) mit Margaretha v. d. Lühe, die 8 Söhne und 3 Töchter gebar, 2) mit Anna v. Wendstern, die ihn mit 6 Söhnen und 3 Töchtern beschenkte. Nach dem Tode ihres Gemahls zog sich die Wittve nach Behendorf zurück, vertauschte aber bald diesen Ort mit Salzwedel, um recht oft den belehrenden Umgang des Superintendenten Cuno zu genießen. Sie kaufte das in den frühesten Zeiten von der Familie v. d. Schulenburg besessene steinerne Haus an der Schulkirche (S. 8), lebte hier ganz in der Einsamkeit nur religiösen Betrachtungen und beförderte, wo sie konnte, das Gute. Der Tod ihres

Gemahls hatte schon einen tiefen Eindruck auf ihr Gemüth gemacht, das Mutterherz aber ward noch tiefer verwundet durch die vielen Unglücksfälle, die sie an ihren Söhnen erlebte. Außer den beiden Söhnen, die mit dem Manne zugleich vor Pesth blieben, verlor sie 1547 einen Sohn Philipp im Kriege gegen die Türken; ein anderer, Franz, ward von den Türken gefangen und starb in Constantinopel; ein dritter Sohn, Jacob, ward zu drei verschiedenen Malen von den Türken gefangen genommen und als Sklave verkauft, aber immer wieder ausgelöst; ein vierter, Alexander, hatte eine so unbefiegbare Neigung zum Reisen, daß er nirgends Ruhe hatte, und an den Folgen der Strapazen in Friesland starb; ein fünfter Sohn endlich blieb in einer Schlacht in den Niederlanden. Bei diesen vielfachen Leiden fand sie allein Trost im andächtigen Gebet und fleißigen Lesen der Bibel, besonders der Psalmen. Nachdem sie mehrere fromme Stiftungen gemacht und der Armuth große Wohlthaten erwiesen hatte, starb sie in Cuno's Weisein 1575 den 7ten April in hohem Gottvertrauen, und ward ihrem Wunsche gemäß vor der Kanzel in der Schulkirche, wo ihr gewöhnlicher Platz während des Gottesdienstes war, beerdigt. Ihr in Stein gehauenes Bild steht noch jetzt nahe bei dem Plaze, wo sie ruhet, zur rechten Seite der Kanzel in der Mauer mit folgender Schrift: Im J. 1575 den 7. April ist die edle und viel tugendsame Anna von Wenckstern, Matthias v. d. Schulenburg nachgelassene Wittfrau, in Gott selig entschlafen.

Sie war es vorzüglich, welche ihre Aufmerksamkeit auf die verfallene Schulkirche richtete und die meisten Geldmittel zum Ausbau derselben an Cuno überwies und das Innere mit Stühlen versehen ließ. Außer ihr gaben aber noch mehrere Personen in und außerhalb Salzwedel Beiträge an Cuno zur Erreichung seines Zweckes. Mit diesen Geldmitteln führte Cuno in den Jahren 1576 bis 1579 das Werk aus. Zuvörderst ward das hohe Chor vollständig wieder hergestellt, wie aus einer Inschrift an der Ostseite des sogenannten Schülerchors hervorgeht.

Ao. 1435 inceptum fuit praesens opus novi chori et completum est Ao. 1453 in die S. Martii per Magistrum Henricum Reppenstorf, Dei autem beneficio repurgari et renovari coepit A. 1578.

Auch den Hochaltar mit seinem schönen Gemälde ließ sie wieder herstellen, laut Inschrift an der linken Seite desselben:

Hic chorus una cum hac porta olim effracta expurgari et obstrui coepit Anna v. Wenckstern.

MagIstratVs sIt Defensor VtrIVsqVe tabVLae. (1578)

Ferner gegen Westen unter einem Crucifix am Schüterchor:

Im Jahr Christi

zV kirChen gebaV geben arMet nIcht
 aLs gotts Wort Vns soLChs kLar berIcht: (1578)
 M. Johannes Cuno.

Diese Inschriften sind bei der letzten Erneuerung des Innern der Kirche 1838 übertragen. — Dann ward von Cuno das ganze Schiff der Kirche wieder hergestellt, wie eine Inschrift, an einem Pfeiler gegen Westen näher angiebt:

Auxiliante et providente Deo cuius nutu gubernantur omnia huius a Franciscanis olim Eleemosynis extracti Templi renovatio ex liberalitate Reipublicae Nobilium et civium hic et alibi habitantium quibus Deus haec recompenset beneficia suscepta Anno

IVstos non neLlnqVIt deVs VnqVaM (1578)

et Dei beneficio continuata Anno

non nobIs o IVste pater non nobIs

seD tIbI VnI tribVatVr oMnIs gLorIa. (1579)

Schon vorher, 1576, war das sogenannte Männerchor auf Cuno's Veranlassung durch verschiedene Gilden beider Städte erbauet und mit Gemälden versehen, laut Inschrift, an einem Pfeiler gegen Süden bei dem Aufgange zu diesem Chor:

Daß die Ehrbaren Gilden der beyden Städte Soltwedel zu dieser Kirchen renovirung willich contribuiren haben (wie denn, was ein jeder beydes von Gilden und andern dankbaren Christen hiez zu gegeben, im Kasten-Register verzeichnet), ist einem jeden zu Ehren Christlicher Gedächtniß und schuldiger Dankbarkeit eine Catechismustafel neben ihren Märcken und nahmen allhir gemacht worden. Gott bezahle ihnen und allen andern wohlthätigen Christen ihre Almosen. Amen.

Im Jahre:

getreVer gott VM DeIno ehr
 behVte Vns fVr boser Lehr. (1576)
 M. Cuno Superint.

An dem Chore stehen in 24 Feldern Bilder aus der biblischen Geschichte, darüber die Namen der verschiedenen Gilden und einiger Privatpersonen. In 12 besondern Feldern unter diesen Gemälden stehen der Reihe nach die 12 Söhne Jacobs mit darunter gefesteten Reimen.

Eine geraume Zeit hindurch waren nun an dem Gebäude keine Hauptreparaturen nöthig; die kleineren wurden aus den Revenüen der Kirche für Grabstellen u. bestritten oder von der Marienkirche besorgt. Da dieselben aber nur das Nothwendigste berücksichtigten, so fing die Kirche allmählig wieder an zu verfallen. Im Jahre 1806 sah man sich etwas voreilig veranlaßt, die Thurmspitze¹⁾ abnehmen zu lassen, weil man den Einsturz derselben fürchtete. Die Lasten, welche während der Westphälischen Regierung alle geistlichen Institute zu tragen hatten, nahmen die Geldmittel der Marienkirche so in Anspruch, daß sie ihr eigenes Gebäude vernachlässigen mußte, also Nichts für ihre Schwester zu thun im Stande war. Die Westphälische Regierung ging daher damit um, die Kirche eingehen und sie zu anderweitigen Zwecken ausbauen zu lassen. Glücklicherweise konnte diese ephemere Regierung den Plan nicht ausführen, und mit der Rückkehr zu dem angestammten Vaterlande erwachte ein neues Leben auch für die Gotteshäuser. So verfallen auch das Gebäude war, so begegneten sich doch die Wünsche aller Salzwehler darin, daß es erhalten werden müsse. Dazu waren allerdings sehr bedeutende Geldmittel erforderlich. Die auf Veranlassung der Stadtbehörde eröffnete Subscription gab einen Ertrag von 807 Thlr. 3 Egr. 8 Pf., was aber noch lange nicht hinreichend war. Se. Majestät, unser hochseliger frommer König, geruheten darauf zur Wiederherstellung der Kirche die Summe von 2000 Thaler huldreichst zu bewilligen, worauf in den Jahren 1828 und 1829 das Aeußere des Gebäudes wieder hergestellt ward. Wegen erschöpfter Geldmittel konnte jedoch der Wunsch der Bürgerschaft, daß ein Thurm das schöne Gebäude zieren möge, nicht berücksichtigt werden. Neue freiwillige Beiträge wurden zur Erbauung eines neuen Thurmes gesammelt, und die beiden Stadtbehörden traten hinzu, um zu der eingekommenen Summe von 190 Thaler 15 Egr. das am Anschlage zu dem Betrage von 440 Thaler 1 Egr. 3 Pf. Fehlende aus städtischen Mitteln zu ergänzen, worauf im Jahre 1830 ein zwar nicht hoher, aber geschmackvoller Thurm erbauet ward, dessen Kosten jedoch den Anschlag um 568 Thlr. — Egr. 3 Pf. überstiegen, so daß er 1008 Thlr. 1 Egr. 6 Pf. kostete.

Das Aeußere des Gotteshauses war nun zwar hergestellt; das Innere contrastirte jedoch sehr damit. Man versuchte daher nicht vergebens die Aufmerksamkeit Sr. Majestät hierauf zu lenken, und es wurden Allerhöchsten Orts 390 Thlr. zur innern Wiederherstellung der Kirche angewiesen, wozu 42 Thlr. 11 Egr. an

1) Im Thurme hängt nur eine Glocke mit der Inschrift: Hans Freitag
fusor fudit me solis in urbe Anno 1611.

freiwilligen Beiträgen kamen. Dieser Ausbau geschah im Jahre 1837. Außerdem wurde die Kirchenguhr wieder reparirt und der eingestürzte Schalldeckel über der Kanzel wieder hergestellt, Die Kosten für beides betragen 59 Thaler 20 Sgr., die gleichfalls durch freiwillige Beiträge gedeckt wurden.

Die Orgel an der Nordseite im hohen Chor war zu des Superintendenten Heinzelmanns Zeiten um 1660 in einem schlechten Zustande. Er ließ sie daher auf seine Kosten wieder herstellen und sein Bild an der Ostseite der Orgel anbringen. In der Folgezeit ward sie wieder schadhast, die Kirche konnte aber die Mittel zu ihrer Instandsetzung nicht aufbringen, so daß sie zuletzt fast ganz unbrauchbar ward. Auch hier trat der wohlthätige Sinn der Salzwedeler wieder ins Mittel, und den Bemühungen des Bürgermeisters v. Bennigsen-Förder als Patrons der Kirche gelang es, die Mittel herbeizuschaffen, ohne das Kirchenvermögen in Anspruch zu nehmen, um eine schöne neue Orgel, die einen passenden Platz auf dem Chore an der Westseite der Kirche erhielt, durch den Orgelbauer Turley aus Treuenbriezen 1839 erbauen zu lassen. Sie kostet in Allem 1216 Thaler 9 Sgr. 7 Pf.

Zur Erinnerung an diese Hauptreparaturen an dem Gebäude ließ der Patron an dem westlichsten Pfeiler in der Kirche folgende Inschrift anbringen:

„Durch des Königs Friedrich Wilhelms III. hohe Gnade und der Bürger dieser Stadt frommen Gemeisinn ward dies ehrwürdige, ganz verfallene Gotteshaus im Jahre 1829 in seinem Aeußern hergestellt, im Jahre 1837 in seinem Innern einfach verziert und im Jahre 1839 mit dem Orgelwerke beschenkt, und so zu einer Stätte, wo die Ehre des Herrn wohnt, geweiht. Segen Allen, die dazu freudige Opfer brachten!“

Zur Zierde der Kirche dient außer dem schönen Schnitzwerk im hohen Chor besonders das Altarblatt, welches die Aufmerksamkeit der Kunstkenner in einem hohen Grade auf sich zieht. Es befindet sich an demselben das Monogramm des Lucas Kranaich, aber mit der Jahreszahl 1582, wo er schon todt war. Die Arbeit ist des gefeierten Meisters würdig. Nach der Annahme rührt die Anlage vom Vater, die Ausführung größtentheils vom Sohne her. Das Gemälde stellt einen Weinberg vor, rechts der Papst, Cardinäle, Bischöfe, Mönche, Nonnen u.; im Vordergrunde: Christus mit seinen Jüngern; auf der linken Seite des durch einen Fluß geheilten Weinbergs: Luther, Melancthon und andere Zeitgenossen. Die päpstliche Partei ist geschäftig den Weinberg zu zerstören, die Umgebung Luthers ihn zu reinigen und zu pflügen. Wie und durch wen das schöne Gemälde hieher

gekommen ist? darüber fehlen alle Nachrichten. Vielleicht hat es Anna v. Wendstern geschenkt.

Das Schiff der Kirche zieren zwei große messingene Kronleuchter, die noch jetzt zur Erleuchtung der Kirche bei den Frühpredigten im Winter dienen. Den kleinen schenkte 1593 ein Bürger Hans Schernikow, den größern 1684 Jungfer Anna Burk, Wittve von Matthias Burk, Bürger, Brauer und Kramer der Altstadt.

Außer der Frühpredigt des Sonn- und Festtags wird in dieser Kirche des Dienstags eine Predigt zur Erklärung der Psalmen gehalten. Die Wittve des Matthias v. d. Schulenburg geborne Anna v. Wendstern ist die Stifterin derselben (Urk. Nr. 108 b). Sie werden noch jetzt gehalten. Die drei Geistlichen der Altstadt theilen sich darein so, daß jeder ein Vierteljahr hindurch die Predigten besorgt.

Bis 1806 diente sie auch zur Garnisonkirche für das in Salzwedel in Quartier liegende Cürassierregiment.

Der Superintendent Heinzelmann traf die Einrichtung, daß jährlich dreimal in dieser Kirche den Bewohnern des Beguinenhofes das heilige Abendmahl verabreicht ward. Späterhin ward dazu der erste Sonntag nach Ostern und nach Michaelis festgesetzt, bei welcher Einrichtung es auch bis jetzt geblieben, nur mit dem Unterschiede, daß sich an die Beguinen noch viele andere alte und arme Personen anschließen. Die heilige Handlung verrichtet unentgeltlich der jedesmalige Diaconus, dem auch der Beguinenhof speciell zur Seelsorge überwiesen ist. Dafür erhält er von jeder Person, die sich einkauft, ein kleines Accidenz.

§. 38. Das Annenkloster und die Nicolaikirche.

Nach dem Receß von 1541 sollte die Domina des Klosters eine Schule für die weibliche Jugend anlegen. Das geschah aber nicht (vgl. §. 33). Das Kloster kam auch bald nach der Reformation in Verfall. Im Jahre 1554 waren nur noch 8 geistliche und 8 Laienschwestern in demselben befindlich. Der Rath knüpfte daher mit dem Convent Unterhandlungen zum Ankauf des Klosters an; der Convent consentirte, und der Churfürst genehmigte den Ankauf (Ungedr. Urk. im Rathsarchiv) unter der Bedingung, daß der Rath 800 Gulden Kaufpretium an den Churfürsten entrichtete. Die noch vorhandenen 16 Frauen behielten Zeit ihres Lebens ihre zeitherige Einnahme. Nach dem Visitationsabschiede von 1579 verwandelte der Rath das Kloster in ein Hospital für Männer und Frauen. Die ganze Dekonomie blieb dabei; eine gemeinschaftliche Stube ward im Winter geheizt und er-

leuchtet; wer sein besonderes Zimmer aus eigenen Mitteln heizen wollte, konnte es thun. Mittags ward gemeinschaftlich gegessen; wer sich sein eigenes Essen halten wollte, konnte es thun, durfte aber nicht damit im Versammlungszimmer erscheinen. Dies ist der wesentliche Inhalt der noch vorhandenen im Jahre 1597 vom Rathe gegebenen Gesetze für das Hospital.

Die Stelle des bei der Reformation angestellten Caplans ging bald ein, seine Geschäfte wurden dem Archidiaconus der Altstadt übergeben, der nach dem Receß von 1579 dafür 20 Gulden, nach dem Abschiede von 1600 aber 28 Gulden erhielt.

In der großen Feuersbrunst, welche den größten Theil der Altstadt am 25. Juli 1705 verzehrte, ward auch das Hospital ein Raub der Flammen. Es ward nicht wieder aufgebauet. Ein großer Theil des Raumes ward zu einem Marktplatz, später zum Exercierplatz für das Militair eingerichtet. Längs der Seeze aber entstanden nach und nach Bürgerhäuser. Der letzte Rest ward 1766 weggebrochen und eine Reitbahn für das hier garnisonirende Kürassier-Regiment daselbst erbauet. Auch diese ist in den neuesten Zeiten abgebrochen und der Raum mit 2 Bürgerhäusern bebauet.

Die Nicolaikirche, welche nicht abbrannte, ward von jetzt an nur zu einer Wochenpredigt des Donnerstags benutzt, die der jedesmalige Archidiaconus auf der Altstadt zu besorgen hatte. Eine Zeit lang diente sie auch als Garnisonkirche, und während die Amtskirche im 18ten Jahrhundert in unbrauchbarem Zustande war, hielt die Gemeinde des Amtes Salzwedel hier ihren Gottesdienst. Endlich theilte der von Zeit zu Zeit nach Salzwedel kommende reformirte Prediger in derselben das heilige Abendmahl nach reformirtem Ritus aus.

Ob die später aufgestellte Behauptung des Rathes richtig sei, daß mit dem Kaufe des Klosters auch diese Nicolaikirche als ein Pertinenz des Klosters mit zur Kämmeri als Eigenthum derselben übergegangen sei, ist fraglich; die Urkunden über den Verkauf nennen nie das Kloster; die Kirche war aber dem Kloster nur zum Nießbrauch mit höherer Genehmigung übergeben (§. 12). Indes ist die Frage niemals weiter erörtert; der Magistrat erhielt die Kirche, seitdem er das Kloster erkaufte, in baulichem Stande, zog aber auch die Einnahme des Klingebeutel und für Grabstellen in derselben.

Ein heftiger Orkan 1792 zerstörte besonders das Dach und den mit Hohlziegeln (Neutern) gedeckten achteckigen Thurm. Der Rath beantragte daher bei der Behörde den Abbruch der Kirche, der genehmigt ward. Der Verkauf erfolgte 1795; für das Gemäuer ward 351 Thlr., für die 3 Glocken, welche nach Glöbe

verkauft wurden, 780 Thlr. gezahlt. Der Abbruch der Kirche erfolgte 1797.

Die aus gebrannten Ziegeln erbaute Kirche gehörte zu den sogenannten Kreuzkirchen, der Thurm stand in der Mitte auf vier Pfeilern.

Der Superintendent Kleinow suchte den Erlös für diese Kirche der armen Schulkirche zuzuwenden und wandte sich mit Hinzufügung der Gründe an die Behörde. Der Magistrat behauptete in seinem deshalb geforderten Bericht, daß die Kirche Eigenthum der Kämmererei sei. Kleinow, dem es bei seinen gründlichen historischen Kenntnissen und bei seiner Bekanntschaft mit den Urkunden ein Leichtes gewesen wäre, den Beweis gegen den Magistrat zu führen, schwieg aus Liebe zum Frieden.

Die Kirche stand nordwestlich vom jetzigen Hauptzollamts-Gebäude, doch so, daß noch der nördliche Theil dieses neuen Gebäudes auf dem Kirchenplatze steht. Der Archidiaconus, der für die Donnerstagspredigt ein Emolument vom Rathhause genoss, behielt dasselbe; seine Predigt fiel weg, woher es kommt, daß er noch heutiges Tages keine Fastenpredigten zu halten hat.

§. 39. Das Elisabeth-Hospital.

Die Bestimmung dieses Hospitals ist seit seiner Gründung nicht verändert. Es dient zur Ernährung von Armen, meistens Gebrechlichen. Ganz Arme sollen nach dem Visitationsabschiede von 1579 sofort aufgenommen und verpflegt werden. Den Bewohnern wird ein friedliches Beisammenwohnen zur Pflicht gemacht, und der weibliche Theil in demselben soll auf Erfordern in den Bürgerhäusern die Krankenpflege übernehmen. Wer unfriedlich ist, sich Gotteslästerungen erlaubt und sich der Zauberei hingiebt, soll verwiesen werden. Die vier Vorsteher des Hospitals sollen nach demselben Reccesse sich bemühen, die Einnahme des Hospitals zu vermehren, und dafür sorgen, daß ein Mann mit einer Glocke die vorüberfahrenden Fremden ermuntere, in einer verschlossenen Büchse dem Hospital ein Almosen zu geben. Die besondern Vorsteher des Hospitals fielen mit der Zeit weg; der Magistrat übernahm die Aufsicht über dasselbe, und das Amt eines Rendanten ward dem Rendanten der Katharinenkirche übergeben.

Nach dem Tode des 1541 für das Hospital angestellten Caplans Schulze ward diese Stelle nicht wieder besetzt, sondern die Seelsorge dem Caplan der Neustadt übertragen, wofür er den Gehalt des verstorbenen Caplans erhielt. Die besondern Predigten in der Kapelle fielen weg, dafür aber sollte die Sonntagspredigt mit den Hospitaliten an einem Tage in der Woche wiederholt und der kleine Katechismus erklärt werden. Damit

jedoch in dieser Kapelle eine regelmäßige Wochenpredigt gehalten werde, übergab die oft schon genannte Anna v. Wenckstern 1570 Dienstags in den Ostern (Urk. Nr. 108 a) dem Rath der Neustadt ein Kapital von 500 Gulden mit der Bestimmung, daß von den Zinsen auch 5 Gulden die Geistlichen der Neustadt für eine in der Elisabeth-Kapelle zu haltende Wochenpredigt erhalten sollen (vgl. auch S. 43. I. 7). Diese Wochenpredigt wird noch jetzt des Montags abwechselnd von den beiden Predigern gehalten, während die nächste Seelsorge und das heilige Abendmahl von dem Diaconus allein besorgt wird.

Die frühere Anordnung, nach welcher den Hospitaliten an den verschiedenen Tagen die Legate einzeln ausgezahlt wurden, ward zur Vereinfachung des Geschäftsganges aufgehoben, eben so fielen die Menge von Seelbädern, Bier- und Heringspenden weg; dagegen ward eine regelmäßige Verpflegung der Armen eingerichtet. Sie genießen außer freier Wohnung bestimmte Natural- und Geldeinnahme, die sich seit 1759 wenigstens, von der eine Uebersicht mir vorliegt, nicht geändert hat. Die Einnahme der Hospitaliten in der gegenwärtigen Zeit giebt die Urkunde Nr. 130 näher an.

Die Zahl der Hospitaliten war Anfangs unbestimmt, ward nachher auf zwölf gesetzt und im Anfange des 18ten Jahrhunderts auf funfzehn erhöht, bei welcher Zahl es geblieben ist.

Wer ins Hospital aufgenommen werden will, zahlt 75 Thaler Einkaufsgelder. Die Zahl der Expectanten beträgt gegenwärtig 11.

Zur Besorgung der Geschäfte im Hospital ist seit den ältesten Zeiten eine sogenannte Rathmutter (in älteren Zeiten Rathmōne genannt) angestellt, der eine Magd zur Seite steht. Sie gehören beide nicht zu den Hospitaliten, sondern werden vom Rath dazu gewählt. Sie sorgen für die ganze Dekonomie, und erstere handhabt in gewisser Hinsicht die Disciplin in erster Instanz.

Das im 15ten Jahrhundert erbaute Hospitalgebäude war höchst unbequem in seinem Innern eingerichtet und baufällig, daher ward es in Jahre 1838 fast ganz niedergenommen und neu aufgebauet, wodurch es an Zweckmäßigkeit der innern Einrichtung bedeutend gewonnen hat. Dieser Neubau kostete im Ganzen 1700 Thlr. und konnten die Kosten aus dem Hospitalvermögen ganz bestritten werden. Auch die Kapelle bei derselben soll wieder vollständig ausgebauet werden. Vorläufig ist sie mit einer passenden kleinen Orgel versehen, die früher als Positiv bei den Wochenpredigten in der Katharinenkirche, später eine Reihe von Jahren auf dem Gymnasium bei den Schulfeierlichkeiten und Mor-

genandachten benutzt ward, seitdem aber das Gymnasium durch die Gnade des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten eine neue schöne Schulorgel, die im Ganzen 637 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. kostet, zum Geschenk erhalten, überflüssig geworden war.

S. 40. Das Georgen-Hospital vor dem Perwer.

Zweck und Einrichtung blieben unverändert. Auch hier wurden die an den einzelnen Tagen zu verabreichenden kleinen Gaben zusammengeworfen und alljährlich ein Bestimmtes an Naturalien und Geld für die Hospitaliten ausgesetzt. Die Vorsteher gingen ein, der Magistrat vertritt ihre Stelle, die Ausführung der Anordnungen und die Rechnungsführung hat ein besonderer Rendant.

Die Einnahme des Hospitals betrug nach dem Receß von 1579 an Geld 80 Gulden 12 Sgr. 8 Pf., an Korn 7 Wpl. 22 Schfl. Roggen. Seit der Zeit hat das Hospital ein ansehnliches Kapital gesammelt, es betrug 1839 über 10000 Thaler; die ganze Einnahme betrug 1839 688 Thlr. — Sgr. 2 Pf.

Die Zahl der Hospitaliten betrug 1554 zusammen sechszehn, seitdem ist die Zahl nur um zwei Personen erhöht, so daß jetzt immer 18 an der Hebung sind. Der Einkaufspreis beträgt 50 Thlr. Die Zahl der Expectanten beträgt jetzt neunzehn. Jede Person, die an der Hebung ist, hat eine eigene Kammer, alle haben eine gemeinschaftliche Stube. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts erhielt jede Person des Jahres zur Suppe, für Milch, Eier, Bier, Semmeln und Butter 15 gGr., 16 Pfund Rindfleisch, 2 Quart Bier und für 9 Pf. Semmeln; ferner jährlich 20 gGr. Holzgeld, 7 Meßen Rüben, 7 Meßen Erbsen, 3 $\frac{1}{2}$ Meße Hafergrüze und 7 Schfl. Roggen. Jetzt erhält jeder Hospitalit jährlich 1 Thlr. 26 Sgr. Speisegeld, 7 Meßen Erbsen, $\frac{1}{2}$ Schfl. Rüben, 4 Meßen Hafergrüze, 2 Thlr. Holzgeld und 7 Schfl. Roggen.

Der für das Hospital angestellte Caplan blieb auch in der Folgezeit. Der Superintendent aber war der eigentliche Pfarrer, der Caplan nur sein Gehülfe; die Bewohner des Perwers gehörten zur Stadt. Nach und nach ward der Wirkungskreis des Caplans erweitert, und es entstand daraus ein selbstständiger Pfarrer, dem der ganze Perwer, in sofern er nicht dem Amte eingepfarrt war, zugelegt ward. Wann dies geschehen, ist unbekannt, gewiß aber ist, daß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts noch sämmtlich Geborene im Kirchenbuch der Altstadt aufgezeichnet stehen. Mit dieser Pfarre ward 1613 die Schulenburgische Pfarre zu Brevitz, wozu Zietznitz, Sinau und Kricheldorf gehören, verbunden, und seit der Zeit wechselt das Recht,

die Pfarre zu besetzen, zwischen dem Propsteibesitzer und dem Magistrat zu Salzwebel. Seit 1811, wo die Pfarre auf dem Amte Salzwebel eingezogen ward, ist auch die Amtsgemeine mit dem Perwer verbunden. Das Verzeichniß der Geistlichen s. S. 50.

Das jetzige Wohnhaus der Hospitaliten ist 1735, das Pfarrhaus 1748 erbauet.

§. 41. Das Rechnungswesen.

Mit dem Rechnungswesen war schon 1551, wie der Abschied von 1579 sagt, in beiden Städten eine Aenderung getroffen, die nachher mit einzelnen Abänderungen auf der Neustadt bis ins 15te Jahrhundert hinein blieb. Von dem Gemeinekasten wurden auf der Altstadt zuvörderst der Kirchenkasten abgesondert. In ihn flossen alle die Einnahmen, welche vor der Reformation die Kirchenkasse gebildet hatte, und, wie früher, dazu bestimmt ward, das Kirchengebäude in kaulichem Stande zu erhalten, so wie Rüster und Calcanten theilweise zu besolden. Ferner ward vom Gemeinekasten abgezweigt der Armen- oder Gotteskasten. Bestimmte Gefälle wurden diesem nicht überwiesen, sondern was an milden Gaben einkam, floß in denselben, so wie der Ertrag des Vormittags-Klingebeutel¹⁾. Die Gemeinde sollte durch die Geistlichen öfter ermuntert werden, eine Beisteuer zur Unterstützung der Armen an Geld und an Brod zu geben, zu welchem Ende in der Kirche neben dem Gemeinekasten zwei besondere Kasten, einer für Geldbeiträge, der andere für das Brod aufgestellt werden sollten. Des Brodkastens geschieht aber in dem Reccesse von 1600 keiner Erwähnung mehr. Außerdem sollten die Vorsteher dieses Kastens durch geeignete Personen in den Wirthshäusern, bei Gastgeboten und Hochzeiten in einer verschlossenen Büchse Sammlungen anstellen lassen. Das Einkommende sollte unter Dürftige, besonders Hausarme und an arme Schüler vertheilt werden. In den Gemeinekasten flossen demnach die Einnahme der früheren Commenden, Vikarien, geistlichen Lehnen und Corporationen, so wie die Einnahme des Gertruden-Hospital^s und der Lorenzkirche. Aus ihm wurden die Lehrer in Kirchen und Schulen besoldet, die Gertruden-Kapelle, das Schul-

1) Der Ertrag des Nachmittags-Klingebeutel^s ward auf der Altstadt Anfangs zur Reparatur der Superintendentur bestimmt (§. 28), nachher als das Gebäude aus dem Gemeinekasten erhalten ward, floß er in den Gemeinekasten. Auf der Neustadt hingegen kam der Ertrag desselben in die Kirchenkasse. Erst 1840 ward dies abgeändert, so daß in beiden Städten der ganze Ertrag des Klingebeutel^s in die Armenkasse fließt.

gebäude und die Lehrerwohnungen in baulichem Stande erhalten. Im 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts führt der Gemeinekasten den Namen: Geistlicher Kasten und Gertruden-Register. So blieb es auf der Altstadt bis 1729.

Auf der Neustadt wurde ebenfalls schon 1551 der Kirchenkasten und der Armenkasten vom Gemeinekasten abge sondert, und gilt auch hier das vorher über beide bei der Altstadt Gesagte. Der Gemeinekasten hatte hier zu bestreiten die Gehalte für die Prediger und die Lehrer, die Instandhaltung der Amtswohnungen beider und des Schullokals, zugleich auch das nöthige Brennholz für die Schule und für die Lehrer. Die Prediger erhielten statt des Holzes bei jeder Kavelung in der Stadtforst zusammen eine ganze Kavel. Späterhin, zwischen 1600 und 1646¹⁾, entstanden hier aus dem alten Gemeinekasten, dessen Name von nun an auf der Neustadt ganz wegfällt, sechs verschiedene Kasten oder Register mit verschiedenen Rendanten. Die vorhandenen Mittel der drei Kasten wurden nämlich so getheilt, daß für jeden der Geistlichen, für die Schule, für die Baulichkeiten an allen kirchlichen Gebäuden besondere Einnahmeposten ausgefetzt wurden, aus denen die nöthigen Ausgaben bestritten werden sollten. Diese Kasten und Rechnungen waren folgende:

1) Das Pastorats-, später Inspectoratsregister; es enthielt die Berechnung über die zur Befoldung des ersten Predigers und des Diaconus ausgefetzte Einnahme. Daß für den Diaconus kein eigenes Register angelegt wurde, war natürlich, weil derselbe erst später angestellt und aus Legaten, die beim Rathe niedergelegt waren, besoldet wurde. Erst in der Folge ward verfügt, daß die Einnahme und Ausgabe für den Diaconus in diesem Register berechnet werden sollte.

2) Das Diaconats-, auch Archidiaconatsregister wies die Befoldung des zweiten Predigers nach aus den dafür bestimmten Einnahmeposten.

3) Das Schulregister enthielt die Berechnung über Einnahme der hieher gewiesenen Theile des Gemeinekastens, meist aus liegenden Gründen bestehend und den größten Theil der jetzt der Katharinenkirche gehörenden Grundstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten umfassend, so wie die daraus bestrittene Befoldung der Lehrer.

4) Das Bauregister hatte ebenfalls seine bestimmten Fonds, aus denen sämtliche Baulichkeiten an dem Kirchen- und

1) Im Reccesse von 1600 wird noch der Gemeinekasten erwähnt, in dem von 1646 aber kommen schon die einzelnen Register vor.

Schulgebäude, den Wohnungen der Prediger und Lehrer, und der übrigen der Kirche zugehörenden Gebäude bestritten wurden.

5) Der Gotteskasten. Seine Einnahme bestand größtentheils aus dem Ertrage des Vormittags-Klingebeutel, den Sammlungen bei Hochzeiten und in den Schenken, wodurch die Armen unterstützt wurden. Auch erhielten die drei unteren Lehrer zum Theil ihre Besoldung aus demselben, so wie der Gassenvogt, die Calcanten, Pestweiber &c.

6) Der Currendekasten wies die Einnahme von den Zinsen von den der Currende legirten Kapitalien, so wie die Sammlungen der Currende selbst nach. Von dieser Einnahme wurden die armen Schüler (Currendaner) gekleidet, das übrig bleibende Geld aber ward baar vertheilt.

Bei der mitunter höchst nachlässigen Verwaltung dieser verschiedenen Kassen konnte es nicht fehlen, daß eine solche Rechnungszersplitterung zu vielfachen Unbequemlichkeiten führte, und daß unaufhörliche Vorschüsse aus der einen Kasse der andern gemacht wurden, je nachdem das Geld in der einen Kasse fehlte, in der andern aber vorhanden war. Dazu kam, daß seit langer Zeit keine Rechnung gelegt war. Es erhielten daher im Jahre 1728 der Hofgerichtsrath v. Mansberg und der Consistorialrath Koloff den Auftrag, das Rechnungswesen der pia corpora in Salzwedel zu untersuchen. Sie fanden Alles in großer Verwirrung, indem auf der Neustadt seit 30 Jahren, auf der Altstadt seit 23 Jahren keine Rechnungen abgenommen waren. Viele von diesen nicht gelegten fehlten ganz und konnten nicht mehr herbeigeschafft werden, zu allen übergebenen Rechnungen fehlten die Beläge. Darauf erfolgte unter dem 24. April 1729 der Befehl aus dem Consistorio: „Es soll sofort a Magistratu et Inspectore ein ordentliches und vollständiges Corpus honorum oder Hauptbuch errichtet und selbiges die einem jeden pio Corpori gehörigen Güter und Einkünfte, es mögen solche in liegenden Gründen, ausstehenden Kapitalien, reducirten Zinsen, oder worin es sonst nur wolle, bestehen, accurat und specifico consignirt und darauf auctoritate publica confirmiret werden.“ Ungachtet der öfteren Erinnerungen ward das Corpus honorum weder von der Alt- noch von der Neustadt angefertigt und scheint die Sache zuletzt bei der Behörde ganz in Vergessenheit gerathen zu sein. Ferner ward angeordnet, daß die verschiedenen Specialrechnungen in eine zusammengezogen werden sollen. Die Currenderrechnung auf der Neustadt, so wie das Gotteskastenregister in beiden Städten blieben jedoch für sich. Die Kapitalien der Altstädter Currende scheinen in dieser Zeit bei der schlechten Administration verloren gegangen zu sein. Die Rechnung dieser vereinigten Kassen führte Anfangs

den Titel: Register des geistlichen Kasten^s der pia corpora, nachher: Rechnung des geistlichen Kasten-Registers; allmählig, um 1780, kam neben dem lezten Namen auch der der Kirchenrechnung auf, bei welcher Benennung es denn geblieben ist. Dieser Name hat denn nicht selten die falsche Meinung veranlaßt, daß diese Kasse nur das Kirchenvermögen im engeren Sinne, nicht auch das Schulvermögen nachweise.

Die 1728 niedergesezte Commission konnte nur das Rechnungswesen im Allgemeinen berücksichtigen, auß^s Specielle einzugehen war bei der großen Unordnung nicht möglich. Die Schrecken des dreißigjährigen Krieges aber hatten die Kräfte der Stadt so erschöpft, daß eine geraume Zeit nach der Beendigung desselben noch an kein regelmäßiges Eingehen der currenten Gefälle zu denken war. Dazu kam, daß Kirche und Stadtkasse in gegenseitiger Berechnung standen, und daß besonders die Kammerei eine Menge Kapitalien durch Stiftungen und Reccess^e der Visitatoren erhalten hatte, deren Zinsen zu kirchlichen Zwecken verwandt werden sollten. Daß diese während des Krieges und noch lange nach demselben ausblieben, war natürlich, und da die Rendanten der Kirchengüter ebenfalls unordentlich waren und bei der Kammerei die Einzahlung der schuldigen Gelder nicht gehörig in Antrag brachten, so trat eine Verwirrung des Rechnungswesens ein, die je länger desto unentwirrbarer ward. Mehrere Commissionen versuchten das Vermögen der Rathhäuser sowohl, als der Kirche zu ordnen. Aber die Generationen, welche Kunde von dem eigentlichen Sachverhältnisse hatten, waren längst abgetreten, die unvollkommen geführten Rechnungen gaben keinen Anhalt, die noch vorhandenen Papiere und Documente waren entweder zerstreut oder so verwirrt durch einander, daß man sich schenete, Hand ans Werk zu legen. Dadurch kamen mit der Zeit die Forderungen der Kirche an die Stadtkassen ganz in Vergessenheit und wurden gar nicht mehr gezahlt. So blieb es sehr lange, so ist es theilweise noch, indem die gegenseitige Ausgleichung zum Theil noch nicht erfolgt, auch Einzelnes noch nicht zur Sprache gebracht ist. Der Inspector Rothe auf der Neustadt, nicht bloß ein tüchtiger Theologe, sondern ein eben so guter Geschäftsmann und Kenner der vaterländischen Geschichte, war der erste, dem bei dem Durchlesen der alten Urkunden und Nachrichten die Verwirrung nicht entgehen konnte, und der es versuchte, Licht in dieses Dunkel zu bringen. Ungeachtet er nur wenige Jahre in Salzwedel angestellt war, förderte er Bedeutendes, und brachte 1752 die Sache bei der Behörde zur Sprache. Er legte eine Liquidation der Forderung der Katharinenkirche und des Elisabeth-Hospitals an die Kammerei an, belegte

jede Post mit den ältesten Documenten, die er mühsam aus der ungeordneten Masse zusammensuchte und an vielen Orten zerstreut fand, und ging dabei mit strenger historischer Kritik zu Werke. Diese noch vorhandene Deduction ist über 20 Bogen stark, die große Menge von Beweismitteln ungerechnet, und ein Meisterstück von Gründlichkeit. In derselben wies er nach, daß die Neustädter Kämmererei

- 1) der Katharinenkirche 4011 Thlr. 13 Sgr. an Kapital, so wie einen jährlichen Canon von 1 Gulden 12 Schilling,
- 2) dem Hospital Elisabeth 1629 Thlr. und 500 Goldgulden Kapital,
- 3) der Butterspende 300 Thlr. und 500 Goldgulden,
- 4) der Currende 625 Thlr. Kapital schulde, nebst dem Zinsen-Canon von 100 Jahren und darüber; daß außerdem die Kämmererei noch sogenannte Quartal-Zinsen zu zahlen habe
an die Katharinenkirche jährlich 72 Thlr. 3 gGr. 6 Pf.
an das Elisabeth-Hospital jährlich 93 Thlr. 16 gGr. 7 Pf.

die ebenfalls seit dem 30jährigen Kriege nicht gezahlt waren.

Mehrere zur nähern Feststellung dieser Forderung niedergesetzte Commissionen förderten wenig, da die Untersuchung höchst mühsam war, und Rothe, der allein eine genaue Kenntniß von der Sache hatte, nach Stendal versetzt war und bald darauf auch diesen Ort mit Stettin vertauschte, so daß er auch als Commissarius, wozu er einige Mal von Stendal aus ernannt war, nicht mehr eingreifen konnte. Die Sache zog sich in die Länge, ist aber bis jezt noch nicht beendigt. Die Forderungen der Altstädter Kirchen und Hospitäler sind nie so gründlich als von der Neustadt bearbeitet, und ist hier noch Manches zu thun.

§. 42. Das Armenwesen.

Die Sorge für die Armen war bis auf die neuesten Zeiten hauptsächlich Sache der Kirche. Vor der Reformation waren deshalb außer den Hospitälern auch bei mehreren Commenden und ähnlichen Stiftungen sogenannte Spenden angeordnet, die, entweder in Geld oder in Naturalien bestehend, den Armen verabreicht werden sollten. Alle diese Spenden wurden bei der Reformation in den Gemeinekasten geschlagen, aus dem dann die für die Armen nöthigen Unterstüzungen erfolgten. Späterhin, 1551, ward ein besonderer Armenkasten, getrennt vom Gemeinekasten, angelegt (vgl. §. 41). In denselben flossen nach dem Receß von 1579 der Ertrag des Klingbeutelß, die milden Beiträge, welche die Kirchenbesucher außerdem in den Armenkasten, der neben dem Gemeinekasten in der Kirche stand, gaben,

ferner die Sammlungen in den Gasthäusern, bei Gastgeboten und Hochzeiten. Der Ertrag sollte unter die wirklich bedürftigen Armen, wozu auch die ärmeren Schüler gezählt wurden, vertheilt werden. Die Reccesse von 1600 und 1646 bestätigten diese Einrichtung. Die Straßenbettelei sollte möglichst gesteuert und, da sich unter den Bettlern mehrere befanden, die nicht eigentlich dürftig waren, unter eine Controlle des Raths gestellt werden. Der Receß von 1541 ordnet daher an, daß der Rath alle Straßenbettler zusammenrufen und ihre Bedürftigkeit prüfen sollte; den Vermögenden solle er das Betteln bei Strafe der Verweisung aus der Stadt untersagen, den wahrhaft Bedürftigen aber irgend ein in die Augen fallendes Abzeichen geben, das sie am Hüte oder am Mantel tragen sollten. Fremden ward das Betteln gänzlich verboten.

Außer der Einnahme des Armenkastens kamen noch zur Unterhaltung der Armen nach und nach mehrere Legate, worüber §. 43 das Speciellere enthält, und auf der Neustadt die oben §. 15 näher bezeichnete Butterspende. Nach dem Receß von 1541 sollte letztere zum Gemeinekasten geschlagen werden. Dies geschah aber nicht, sondern sie behielt ihre besondere Verwaltung und ihre frühere Einrichtung bei, wahrscheinlich weil mehrere Legate gerade dieser Spende vermacht wurden. Nach und nach wurden die Revenüen aber doch zur Armenkasse geschlagen.

Im Jahre 1710 verordnete der Rath unter dem 13. Juli, daß an dem ersten eines jeden Monats ein Kirchenvorsteher und ein Paar Bürger in jedem Hause eine freiwillige Collecte für die Stadtpfaffen sammeln sollten. Dies ward eine recht ergiebige Quelle zur Unterstützung der Armuth und blieb unverändert bis zur gänzlichen Umgestaltung des Armenwesens im Jahre 1809. Ferner hatte eine bestimmte Anzahl von Frauen das Recht, an einem bestimmten Tage in der Woche von Haus zu Haus zu gehen und vor jeder Thür ein Vater Unser im Chor zu beten, wofür dann entweder ein Stückchen Brod oder eine kleine Geldgabe gereicht ward. Diese Frauen hießen: Brodkorbfrauen, in der Sprache des gemeinen Lebens aber: Vaterunser-Weiber. Endlich flossen besonders im 18ten und Anfang des 19ten Jahrhunderts in die Armenkasse noch gewisse Strafgefälle aus der Accisekasse. So blieb es bis zum Jahre 1809. Auf Veranlassung der Westphälischen Behörde ward das Armenwesen in der Stadt nach einem durchgreifenden Plane eingerichtet, der vom Superintendenten, nachherigen Consistorialrath Didecop entworfen ward. Nach demselben wurden die Armenkassen der Altstadt und Neustadt, und sämtliche Legate für Arme, so weit es zulässig war, zusammengeworfen. ••••• Daran schloß sich die Gerden-

sche Familie mit 200 Thlr. jährlichen Beitrag aus dem Gerckenschen Armen-Vegate (vgl. S. 43. II. Nr. 26) an. Die monatlichen Hauscollecten und die Brodkorbfrauen fielen weg; die Straßenbettelei in jeder Form ward gänzlich aufgehoben. Dagegen ward eine Armensteuer eingerichtet, zu der jeder nicht arme Einwohner der Stadt nach dem Verhältniß seiner Vermögensumstände seinen Beitrag allmonatlich zu entrichten hatte. Ferner ward bestimmt, daß von dem Kaufpreis eines jeden städtischen Grundstücks bei der Veränderung $\frac{1}{2}$ pCt. an die Armenkasse gezahlt werden sollte; endlich flossen die jährlichen Bestände der Hospitälcr Elisabeth und Georg ebenfalls zur Armenkasse¹⁾, nach der Verfügung des Westphälischen Departements-Präfecten. Das Armenwesen selbst erhielt nun folgende Einrichtung. An der Spitze stand ein großes Almosen-Collegium, bestehend aus dem Unter-Präfecten, dem Maire, allen Mitgliedern des Municipalraths, den Predigern, den Vorstehern des Gerckenschen Armen-Vegats und den Kirchenvorstehern, zusammen aus 37 Mitglieder. Es versammelte sich vierteljährlich einmal und berieth sich über die Aufnahme neuer Armen, über die Ansätze der Almosen; über Mängel und Verbesserung des Armenwesens, revidirte und dechargirte die Rechnung. Die Special-Armen-Commission bestand aus dem Unter-Präfecten, dem Maire, dem Polizei-Commissair, vier Mitgliedern des Municipalraths, einem Vorsteher des Gerckenschen Armen-Vegats, einem Prediger, den beiden Vorstehern des Waisenhauses, zwei Kirchenvorstehern und einem Rentanten, zusammen aus 14 Mitgliedern. Sie hatte die Aufsicht über das Armenwesen und besorgte die wöchentlichen Auszahlungen an die Armen. Ferner wurden fünf Armen-Inspectoren ernannt. Jeder von ihnen hatte die Aufsicht über die Armen eines bestimmten Stadttheils, um über die Vermögensumstände derselben genaue Erkundigungen einzuziehen. Alle zu diesen drei Collegien gehörende Personen verwalteten ihr Amt als Ehrenposten, die Inspectoren wurden alljährlich gewählt, da ihr Geschäft zeitraubend war. Besoldet wurden ein Armenarzt mit 25 Thlr. jährlich, ein Rentant mit einem Gehalte von 12 Thlr. monatlich, zwei Cassirer zur Einsammlung der monatlichen Steuer mit einem Gehalt von 10 Thlr. monatlich für jeden, und zwei Armenvögte monatlich mit 6 Thlr. Gehalt für einen jeden, welche auf die Straßenbettelei achten, die betroffenen Bettler ergreifen und täglich dem Polizei-Commissair Rapport erstatten mußten. Die Liste der zu unterstützenden Ar-

1) Mit der Reoccupation des Landes erhielten diese Hospitäler ihre Selbstständigkeit wieder und behielten ihre Ueberschüsse allein.

men ward im großen Almosen-Collegio entworfen, so wie die Unterstützungs-Quanten. Auch durchreisende Arme und bedürftige Handwerksburschen erhielten eine Kleinigkeit. Wer bettelte, verlor einen Theil seiner Unterstützung, im Wiederholungsfalle erfolgte Gefängniß, Fremde wurden aus der Stadt gebracht. Wer von den Einwohnern einem Bettler eine Gabe überreichte, zahlte nach Verhältnis 4 gGr. bis 5 Thlr. Strafe.

Dies systematisch angelegte Armen-Verpflegungswesen erfreute sich des Beifalls der Behörden und der Einwohner, da es die letzteren von der Zubringlichkeit der Hausbettler befreiete. Ein Paar Jahre hindurch ward es auch mit Consequenz durchgeführt. Allmählig aber, da besonders die angedrohten Strafen gegen die Straßenbettler nicht durchgeführt wurden, traten alte Uebelstände wieder vor und das künstlich zusammengesetzte Gebäude wich allmählig aus seinen Fugen. Dazu kam, daß das Ganze neben der künstlichen Zusammenstellung zu bedeutende Summen kostete. Durch die Rückkehr unter Preußens Scepter änderte sich auch Manches, und so lösete sich die Einrichtung allmählig auf, und an die Stelle trat eine einfachere Verwaltung. Aber das Gute ist aus dieser Zeit geblieben, daß die vielfache Zersplitterung der Armen-Unterstützung weggefallen ist, indem die Armen-Legate nicht mehr wie früher einzeln vertheilt werden, sondern in die allgemeine Armenkasse fließen. Auch ist so nur eine gleichmäßige Unterstützung der Armuth ausföhrbar.

Nach den im neuen Statut gemachten Bestimmungen ist ein Armen-Collegium eingesetzt, das aus 5 Personen besteht, Vorföhrer des Collegiums ist ein Rathmann. Dies Collegium hat alle Anträge um Unterstützung anzunehmen und zu prüfen und macht beim Magistrat die nöthigen Anträge. Bei der wöchentlichen Vertheilung der Armengelder sind stets einige Mitglieder des Armen-Collegiums gegenwärtig. Die Kosten für die Armenverpflegung werden aus den verschiedenen zu diesem Zweck gemachten milden Stiftungen besrritten. Das Fehlende wird aus der Kämmerei verabsolgt.

§. 43. Milde Stiftungen seit der Reformation.

Bedeutend ist die Anzahl der milden Stiftungen, die bei und nach der Reformation zu allen Zeiten und zu verschiedenen Zwecken in Salzwedel gemacht sind. Ob das nachfolgende Verzeichniß vollständig ist, kann nicht verbürgt werden. Die Notizen darüber, besonders für die Zeit des 16ten Jahrhunderts, sind sparsam zerstreut und mühsam aufzufuchen gewesen; von einzelnen finden sich nur noch Andeutungen, über andere stehen die Nach-

richten zum Theil im Widerspruch; viele Legate sind auch verloren gegangen.

Der Uebersicht wegen scheint es rathsam, die Menge Stiftungen unter gewisse Rubriken zu vertheilen, so daß zuerst gehandelt wird von den Stiftungen, die zum Besten der Lehrer in Kirchen und Schulen; dann die zur Versorgung der Armuth; endlich die für junge Studirende ausgesetzt sind.

I. Stiftungen und Legate zur Verbesserung der Einnahme der Lehrer in Kirchen und Schulen und zur Erhaltung ihrer Wittwen.

1) Ursula, Johann Hackelbusch's Wittwe, gab 1567 auf des Superintendenten Symmachus Ermunterung 400 Gulden = 300 Thaler zum Schulpretium (vgl. S. 33).

2) Jürgen v. Arnstedt zu gleichem Zwecke 100 Gulden.

3) Elisabeth, Wittwe des Bürgermeisters Dietrich Ehüden, gab auch 100 Gulden.

4) Lucia, Wittwe von Balthasar Ehüden, ebenfalls 100 Gulden.

5) Der Bürgermeister Joachim Kademin der jüngere trug zu gleichem Zwecke 100 Gulden.

6) Ursula, Joh. Hackelbusch's Wittwe, kaufte von Peter Sachse die Vikarie Dionysii, welche derselbe von Churfürst Joachim II. zum Geschenk erhalten hatte. Den Ertrag derselben von 5 Wspl. Roggenpächten bestimmte sie zur Verbesserung des Gehaltes der Prediger der Altstadt, und zwar so, daß der Pastor die Hälfte mit $2\frac{1}{2}$ Wspl., jeder der Diaconen aber $1\frac{1}{4}$ Wspl. erhielt. (Bis. Rec. von 1579 und Anhang dazu.)

7) Anna v. Wendstern, Wittwe des Matthias v. d. Schulenburg (S. 37), übergab 1570 Dienstags in den Ostern dem Rath der Altstadt 1000 Gulden = 750 Thlr. als unablöslich. Die Zinsen von 50 Gulden sollen so verwandt werden, daß jeder der 3 Prediger der Altstadt 10 Gulden für die Psalter-Predigten in der Schulkirche erhält; 20 Gulden sollen zu einem Schulstipendio für 4 arme Schüler verwandt werden, so daß jeder 5 Gulden bekommt (Bis. Rec. von 1579 und Urkunde Nr. 108 b). Letzteres wird nicht gezahlt.

8) Dieselbe übergab an demselben Tage dem Rath der Neustadt 500 Gulden = 375 Thlr. mit der Bestimmung, daß der Rath zu ewigen Zeiten von den Zinsen 5 Gulden an die

Prediger der Neustadt für die Wochenpredigt in der Elisabeth-Kapelle, 10 Gulden an die Lehrer der Neustädter Schule als Schulpretium und 10 Gulden an die Wittwen der Diaconen der Neustadt gezahlt werden sollen. Die letzten 10 Gulden sollen aber an die Diaconen übergehen, wenn keine Wittwen da sind (Urk. Nr. 108 a).

9) Joachim Appelrath, Bürgermeister auf der Neustadt, deponirte 1570 ein Kapital von 300 Gulden = 225 Thlr. bei dem Rathe der Neustadt als unablässlich; von den Zinsen sollten 5 Gulden zum Schulpretium und 10 Gulden für die Neustädter Currende ausgezahlt werden (Bis.-Rec. von 1600, und Quittung des Rathes im Copialbuch der Neustadt).

10) Albrecht v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark¹⁾ und Besitzer der Propstei, vermachte zur Verbesserung der Gehalte der Altstädter Prediger 500 Thlr. Die Wittwe desselben, Dorothea v. Weltheim, übergab das Kapital dem Rath der Altstadt. Da der Rath aber die Zinsen den Predigern auf ihre Gehalte abrechnen wollte, so zog die Wittve 1590 das Kapital vom Rath wieder ein, und verordnete, es sollten die Zinsen auf ewige Zeiten so von der Propstei gezahlt werden, daß dem Pastor der Altstadt 15 Thlr. und jedem Diaconus 7 $\frac{1}{2}$ Thaler jährlich gegeben würden. Dabei bestimmte sie, daß, wenn der Propsteibesitzer krank und schwach wäre, die Prediger verpflichtet sein sollten, bisweilen auf der Propstei eine Predigt zu halten (vgl. Urk. Nr. 111).

11) Der Bürgermeister der Altstadt Andreas Reiche übergab 1577 ein Kapital von 300 Thlr. dem Rathe der Altstadt unter der Bedingung, daß der Rath von den auf 18 Thlr. festgesetzten Zinsen den Wittwen der Altstädter Prediger freie Wohnung verschaffen sollte. Wenn Wittwen fehlen, so sollen die 18 Thaler zu einem Stipendio für Studierende verwandt werden. Das darüber lautende Original-Documment von 1577 Montags in den Oestern und die Genehmigung Churfürst Johann Georgs 1577 Dienstags nach Margarethen findet sich in den Acten des hiesigen Superintendentur-Archivs (vgl. auch S. 32).

12) Der Dompropst Levin v. d. Schulenburg, erster Lehnbesitzer der Propstei, und Albrecht v. d. Schulenburg zu Dambeck, versprachen, weil sie in den Lehnbesitz der Propstei

1) Dieser Albrecht ist der Sohn des Landeshauptmanns Levin v. d. Schulenburg, der mit seinem Vetter dem Domherrn Levin v. d. Schulenburg mit der Propstei Salzwedel belehnt ward (S. 28). Er ward von seinem jüngsten Bruder Bernhard im Kausche erstochen.

gekommen wären, 1000 Thlr. dem Gemeinekasten zu schenken, laut Visitations-Recess von 1579; die Zahlung war 1600 laut Recess noch nicht geleistet, auch fehlen alle Nachrichten aus der Folgezeit hierüber, so daß ungeachtet des Anmahns der Visitatoren die Zahlung nicht geleistet zu sein scheint.

13) Werner v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark, hatte nach dem Recess von 1579 außer den bereits gezahlten 100 Thaler noch 200 Gulden versprochen, die zwar 1600 noch nicht gezahlt waren, aber späterhin zu verschiedenen Malen entrichtet wurden. Die Zinsen dienten zur Verbesserung der Gehalte der Prediger und Lehrer. Das ganze Kapital betrug 250 Thlr.

14) Ilse v. Quikow-Alexke, Wittve des Hauptmanns der Altmark Levin v. d. Schulenburg, verordnete nach dem Recess von 1579 und dessen Anlage, daß von 500 Thlr. Kapital 10 Gulden Zinsen zur Befreiung des Beguinenhofes vom Schosse, 14 Gulden armen Dienstmädchen zu ihrer Aussteuer, und die Zinsen von 200 Thlr. zur Currende den armen Schülern gegeben werden sollen.

15) Barbara Rademin setzte in ihrem Testamente vom 12. April 1591 ein Kapital von 120 Gulden aus; die Zinsen von 40 Gulden sollte das Ministerium der Altstadt genießen, so daß Pastor 20 fl., jeder Diaconus 10 fl. erhalte; die Zinsen von 30 fl. sollten arme Schüler und die von 50 fl. die Currende erhalten. Das Kapital ward nachher bei Thomas v. d. Knefbeck-Zissen zinsbar belegt und wird in den Rechnungen seitdem nicht mehr nach der Testatorin, sondern nach dem Zinszahler genannt (vgl. Urk. Nr. 120).

16) Dorothea v. Beltheim, Wittve des Landeshauptmanns Albrecht v. d. Schulenburg, übergab 1593 dem Rath der Neustadt ein Kapital von 500 Thlr.; die Zinsen von 400 Thlr. sollten die Geistlichen der Neustadt erhalten, die von 100 Thlr. aber zur Currende fließen (Urk. Nr. 112). Später wurden die ersten zur Besoldung des dritten Predigers mit verwandt (vergl. Visit.-Rec. von 1600).

17) Peter Preuß vermachte den 28. Januar 1596 ein Kapital von 25 Gulden zur Besoldung des dritten neu angestellten Predigers der Neustadt (Vis.-Rec. von 1600).

18) Clemens Niepagen bestimmte um dieselbe Zeit ein Kapital von 25 Gulden zu demselben Zwecke (Vis.-Rec. von 1600).

19) Bertha v. Bartensleben-Wolfsburg, Wittve des Hauptmanns der Altmark Werner v. d. Schulenburg,

schenkte 500 Thlr. zum Schulpretium der Neustadt; der Revers des Rathes findet sich abschriftlich in den Magistrats-Acten über die Butterspende, im Original im Schulenburgischen Archiv zu Salzwedel.

20) Dieselbe deponirte bei der Städtelasse ein Kapital von 300 Thlr.; die Zinsen (15 Thlr.) sollte der jedesmalige Superintendent genießen; „damit er alljährlich einen Convent der zur Diöcese gehörigen Schulenburgischen Prediger halten, deren Leben und Wandel erforschen und dieselben in guter Kirchendisziplin halten solle“ (vgl. auch Visit.-Rec. von 1600).

20) Peter Gerstenkorn verordnete in seinem Testamente, daß das Ministerium der Altstadt jährlich 2 Gulden haben solle, der Pastor die eine Hälfte, die beiden Diaconen die andere.

22) Elisabeth Schmides, Georg v. Arnstedt's Wittwe, schenkte 100 Thaler, die bei der Landschaft in neuem Biergelde niedergelegt wurden. Sie trugen 6 Thlr. Zinsen, von denen jeder der 3 Geistlichen der Altstadt 2 Thaler jährlich erhielt. (Vgl. über 21 und 22 die Urk. Nr. 120 und Grosse Verzeichniß der Urkunden in der Sakristei der Altstadt, im Superintendentur-Archiv.)

23) Elisabeth Maaf, Wittwe des Stadtphysicus M. Christoph Germanus, setzte in ihrem Testamente vom 11. April 1611 fest, daß 20 Gulden Lübisches sicher belegt und die Zinsen mit 1 Gulden an die Geistlichen der Altstadt gezahlt werden sollten (vgl. Urk. Nr. 120. Näheres in den Superint.-Acten).

24) Johann Bunte Meyer, Bürger der Neustadt, legirte durch sein Testament vom 29. Januar 1616 ein Kapital von 400 Thlr. für die Butterspende, zur Currende, zur Befoldung des dritten Predigers der Neustadt und zur Erbauung einer neuen Orgel in der Katharinenkirche zu gleichen Theilen (Acten der Katharinenkirche).

25) Elisabeth Kronenburg, Wittwe von Johann Wilckens Amtmann zu Büchow, verordnete in ihrem Testamente von 1639: „Vormache auch der Catharinenkirche hundert Thaler und dem Predigtstuel allhie in der Neuen Stadt zu besserer erhaltung des Ministerii einhundert Thaler, wovon die jederzeit im Ministerio vorhandenen 3 Prediger die Zinsen jährlich aequaliter unter sich theilen sollen; so wie auch der Schulen allhie 50 Thlr., wovon der jährliche Zins den drei untersten Collegis zur Verbesserung ihres Salarii, weil derselbe wol etwas gering sein mag, zu besserer und fleißigerer informirung der lieben Jugend zugelegt werden soll, in Kraft dieses vermacht haben will.“

Diese 250 Thlr. vermehrte die Erbin der Wilsens, Elisabeth Kronenburg, zum Besten der Kirche noch um 50 Thaler, laut Originalschrift vom 3. März 1650.

26) Elisabe Schulze, Wittwe von Balthasar Muhl, setzte in ihrem Testamente vom 30. Januar 1639 hundert Thaler Kapital aus, dessen Zinsen der Diaconus auf der Neustadt genießen sollte (vgl. Kirchenbuch d. N. St. Vol. I. u. Vol. V).

27) Barbara Reiche, Wittwe des Bürgermeisters Dietrich Soltwedel, bestimmte in ihrem Testamente vom 27. September 1648, daß die Zinsen eines bei der Städtetasse belegten Kapitals von 200 Gulden die drei Prediger der Altstadt zu gleichen Theilen genießen sollten (Superint.-Acten. Vgl. auch Urk. Nr. 120).

28) Johann Mertens, Rathskämmerer der Neustadt, erbte nach dem Testamente der Wittwe Wilsens (vgl. oben Nr. 25) 50 Thaler, die er unter dem 28. September 1652 der Katharinenkirche überließ (Copienbuch der Katharinenkirche).

29) Der Bürgermeister Joachim Rademacher schenkte (§. 28) seine Wohnung zur Amtswohnung des Diaconus der Altstadt, und setzte zugleich fest, daß aus dem Kirchenvermögen den Wittwen der Altstädter Prediger Neun Thaler jährlich gezahlt werden sollte. Nach den Kirchenrechnungen erhielt die Wittwe Beyer noch dieselben ausbezahlt.

30) In einer Uebersicht der Stiftungen, welche der Inspector der Neustadt, Rothe, 1751 dem Consistorio einreichte, heißt es auch: „das Schulenburgische Legat, gestiftet von Eypoldt v. d. Schulenburg's Wittwe, bestehend in 800 Thaler bei der Städtetasse belegt; Collator der Magistrat; wird vom Inspector und den Diaconen der Neustadt als pars salarii benützt.“ Außer dieser Notiz ist keine weitere Nachricht darüber aufzufinden gewesen.

31) Jochen Stampfahl auf der Altstadt schenkte 1658 ein Kapital von 20 Gulden; die Zinsen mit 1 Gulden erhält zur Hälfte der Pastor der Altstadt, zur Hälfte die beiden Diaconen (Acten der Superint. Vgl. auch Urk. Nr. 120).

32) Heinrich Zernitz, Bürgermeister der Altstadt, der 1604 starb, schenkte eine halbe Lockstedter Hufe zu 2 Wspl. Ausfaat vor dem Neuen Thore den Predigern und Lehrern der Altstadt, sie als pars salarii zu benutzen. Der Acker ward vertheilt, so daß der Pastor 9 Schffl. 13 Meßen Ausfaat, der Archidiaconus 8 Schffl. 8 Meßen, der Diaconus 11 Schffl. 9 Meßen, die 5 Lehrer an der Schule 18 Schffl. 4 Meßen Ausfaat erhielt.

ten; letztere wurden wieder in 5 Theile getheilt. Jeder Prediger und Lehrer benutzte die ihm überwiesenen Stücke nach Belieben, was noch jetzt von dem Prediger-Acker gilt; der Antheil der Lehrer ist zusammengeworfen, wird verpachtet und jeder der 5 ältesten Lehrer des Gymnasiums erhält $\frac{1}{5}$ des Pachtquantums.

33) Die Wittve des 1711 gestorbenen Postmeisters Schulze, dessen originelle Grabchrift §. 36 angegeben ist, geborne Bern-
dis, schenkte 100 Thaler zum Besten der Predigerwittwen der
Neustadt (§. 32. 4).

34) Die Wittve des Diaconus Meier, geborne Mertens, bestimmte unter dem 23. Mai 1723 für die Predigerwittwen der
Neustadt 11 Schfl. Roggenpächte aus Kläden (§. 32. 4).

35) Anna Margaretha Brewig auf der Neustadt bestimmte in ihrem Testamente vom 14ten November 1731:
„Mein Haus und Bohnung sammt dem daran liegenden Garten
vermache ich freiwillig erblich und eigenthümlich der hiesigen Neu-
städter Prediger-Wittwen-Kasse, so daß, wenn es von den Vor-
stehern der Wittwen-Kasse vor gut befunden wird, das Haus
sofort an den Meistbietenden verkauft, die Gelder aber gegen
jährliche Zinsen unter Sicherheit ausgethan werden mögen.“

36) Beweke, Prediger in Hilmfen, vermachte in seinem
Testamente 1748 der Wittwenkasse der Salzwedelschen Diöcese
400 Thlr. Gold unter der Bedingung, daß, wenn eines Hilm-
fenschen Predigers nachgelassene Wittve vorhanden sei, ihr allein
die Zinsen ausgezahlt werden sollen (§. 32. 2).

37) In den Acten der Superintendentur (Bericht des Su-
perint. Kleinow vom 11. Februar 1772) geschieht eines Ra-
deiminschen Legats von 90 Thlr. = 120 Gulden zum Besten
der Altstädter Wittwenkasse Erwähnung. Sollten die oben
unter Nr. 15 angegebenen 120 Gulden gemeint sein, so wäre die
Verwendung gegen den Willen des Testators geschehen.

38) Der Prediger Hermann zu Alten-Salzwedel vermachte
in seinem Testamente vom 2. November 1789 ein Kapital von
250 Thlr. Gold zur Verbesserung der Einnahme der Wittwen in
der Diöcese (§. 32. 2).

39) Auch gehört hieher die Schenkung einer ungenannten
Person von 100 Gulden, woraus die Altstädter Prediger-Witt-
wen-Kasse entstand (§. 32. 3; so wie die Erbauung des Neu-
städter Prediger-Wittwen-Hauses durch M. Blumenthal
(§. 32. 4).

II. Legate zum Besten der Armen und der Currende.

1) Im Visitationsrecess der Altstadt von 1541 wird gesagt, daß, nach dem Testament von Claus Bartoldt, Benedict Binzelberg und seiner Frau und Hans Buch zur Aussteuer armer Mädchen und zu Spenden Etwas ausgelegt sei, und möge der Rath ein wachsames Auge darauf haben, daß diese Stiftung aufrecht erhalten werde. In den folgenden Recessen wird diese Stiftung nicht weiter erwähnt, und alle weitere Nachrichten darüber fehlen.

2) M. Joachim Müller, erster evangelischer Pastor der Neustadt, der 1563 starb (S. 47), schenkte 60 Gulden zur Verbesserung der Butterspende (Neustädter Pfarr-Acten).

3) Joachim Appelrath's, Bürgermeister der Neustadt, Legat von 200 Gulden für die Currende s. oben I. 9.

4) Matthias v. d. Schulenburg's Wittwe, Anna v. Wendstern, schenkte nach dem Visitationsrecess von 1579 zum Besten der Currende der Altstadt 50 Thlr.

5) Joachim Moller, Bürger der Neustadt, vermachte 1570 in seinem Testamente für die Armen, namentlich zur Verbesserung der Butterspende, 300 Thlr.

6) Heinrich Schulze der jüngere schenkte 1571 zur Verbesserung der Butterspende 200 Gulden.

7) Servatius Dreeger in der Neustadt schenkte für die Armen der Neustadt 200 Gulden.

8) Joachim Müller schenkte zur Verbesserung der Butterspende 1572 ein Kapital von 300 Gulden.

9) Wittwe Lütke Schulte vermachte 1573 zu demselben Behufe 100 Gulden. Das Nähere über Nr. 5 bis 9 enthalten die Neustädter Pfarr-Acten.

10) Der Bürgermeister Andreas Reiche setzte 200 Gulden = 150 Thlr. für die Currende der Altstadt aus (Rec. von 1579 und 1600).

11) Von dem Legate der Ilse v. Quisow, verwittweten Levin v. d. Schulenburg, s. I. 14.

12) Das Legat der Dorothea v. Weltheim für die Currende, ist schon I, 16 erwähnt.

13) Jürgen Hans der ältere, Bürgermeister in der Neustadt, seine Söhne und Joachim Schulze schenkten zur Currende der Altstadt 200 Gulden, zur Currende der Neustadt 400 Gulden, laut Vis.-Rec. von 1579 und 1600.

14) Berndt Allendorf's Frau schenkte nach dem Receß von 1579 zur Currende der Altstadt 100 Gulden.

15) Hans v. Bartensleben zu Wolfsburg übergab 1582 Mittwochs nach Ostern laut Schuldverschreibung des Rathes der Altstadt demselben 2100 Thlr. und bestimmte die 105 Thlr. Zinsen davon als eine „ewige Rente aus sonderlicher Zuneigung, so er zur Stadt und sonderlich der darin befindlichen vielen Armut thätig trägt. E. E. Rath hat sich auch sammt seinen Nachkommen verpflichtet, sothane 105 Thlr. ewige Renten alle Jahr jedesmal 8 Tage nach Lichtmess aus dem Stadt-Schoffe in die Hände rechter Armen, als den Hausarmen 44 Thlr., dem armen Gotteshaufe St. Georg 15 Thlr., und dem Beguinenhofe, darin 40 arme elende Personen sein sollen, 41 Thlr. durch zwei unverdächtige ehrliche fromme und getreue Leute, so von dem Rathe dazu getreulich sollen geordnet, verordnet und auf sie acht gegeben werden, gutwillig unverzüglich zu Salzwedel zu geben und austheilen zu lassen, dabei den zwei Rathspersonen, die die 100 Thlr. den rechten Armen austheilen würden, 5 Thlr. für ihre Mühe zuerkannt werden.“ (Aus den Rathshausl. Copieelichen Verschreibungen der aufgenommenen Kapitalien.)

16) Die Herren v. Bartensleben zu Wolfsburg belegten beim Neustädter Rathhaus unablässlich ein nicht näher bezeichnetes Kapital, wofür jährlich 3 Thlr. 21 $\frac{1}{2}$ gGr. in die Armenkasse der Neustadt fließen sollten (Pfarr-Acten der Katharinenkirche).

17) Barbara Rademin's Legat für die Currende s. I. Nr. 15.

18) Peter Gerstenkorn bestimmte in seinem Testamente 50 Thlr. für die Currende der Altstadt (Bisit.-Rec. von 1579).

19) Bertha v. Bartensleben, Wittve von Werner v. d. Schulenburg, Hauptmann der Altmark, legte 1604 Sonntag nach Jacobi beim Rath der Neustadt 500 Goldgulden nieder, mit 37 fl. 12 fl. zu verzinsen, wofür alle 14 Tage den Hospitaliten in St. Elisabeth eine Tonne Bier gegeben werden solle (Urk. im städtischen Archiv).

20) Dieselbe setzte in ihrem Testamente 400 Thlr. für die Armen der Neustadt aus, laut Quittung des Rathes vom 19. Juli 1613 und 23. Juni 1614. Gleichzeitig wird noch ein anderes Legat von derselben erwähnt mit der Bestimmung, daß alljährlich 12 Thlr., die von Wolfsburg gezahlt werden sollen, zu gleichen Theilen an die Armenkasse der Alt- und Neustadt entrichtet würden. Ob diese beiden Legate verschieden sind, ist

wegen mangelhafter Nachrichten über das erste nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Diese letzten 12 Thlr. werden in den Armen-Rechnungen vorzugsweise das Bartenstebensche Legat genannt.

21) Heinrich Schulze der ältere schenkte nach dem Recept von 1579 und 1600 der Neustädter Currende 100 Gulden zu verzinsen.

22) Die Wittve von Jacob Schulze schenkte 1580 zur Currende der Neustadt 50 Gulden, nach der Uebersicht der milden Stiftungen in den Neustädter Pfarr-Acten.

23) Joachim Schulze auf der Neustadt schenkte 200 Gulden für die Currende daselbst (Bis.-Rec. von 1600).

24) Johann Buntmeyer's Legat s. I, 24.

25) Die Erben des Amtmanns Johann Heinrich Kohnmeyer auf dem Amte Salzwedel setzten unter dem 25. Juni 1695 zwei Kapitalien, von 437 Thlr. zusammen, unter der Bedingung aus, daß diese Gelder belegt und die jährlichen Zinsen „armen alten schwachen Hausarmen Leuten, auch Verstorbener Wittwen und Waisen beider Städte, die nicht mehr arbeiten können und sonst das Armenbrod nicht genießen, ausgetheilt werden sollen.“ Berechnung und Vertheilung sollen von den Vorstehern des Gotteskastens geschehen und der erste Geistliche jeder Stadt hat die Oberaufsicht über die zweckmäßige Verwendung der Stiftung. — In der Folge wurden die meisten Kapitalien zurückgezahlt und nicht als Kohnmeyersche Legatengelder belegt, so daß in den späteren Rechnungen nur von 100 Thlr. Kohnmeyerscher Legate die Rede ist.

26) Georg Gercken, Kaufmann auf der Neustadt, Vater des berühmten Ph. Wilh. Gercken, verordnete in seinem Testament vom 28. December 1714 unter Andern auch: „Daneben legire ich sechs tausend Thaler nach $\frac{2}{3}$ Stücken gerechnetes Kapital denen Armen und armen Wittwen beider Städte Salzwedel sowohl, als auch andern fremden Nothleidenden, absonderlich und voraus, so sich solche unter meinen beiden erster und letzter Frau, Freunden finden; jedoch also, daß kein Extraneus, sondern allezeit zwei der ältesten meiner Kinder und descendenten dasselbe administrieren und alle Jahr termino Ostern die Zinsen auszahlen sollen an Arme, welche meine Erben am meisten würdig zu sein achten, entweder eigenhändig in meinem Hause oder in der Hauptkirche der Neustadt oder auch sonst durch einen gewissenhaften redlichen Mann aus dieser Familie austheilen zu lassen. — Von solchen Interessen soll der jüngste Prediger auf der Neustadt, wenn er es bedürftig ist, alljährlich 20 Thlr. haben und dafür die Catechismus-Lehre eine Stunde in der Katharinen-Kirche

halten." Nach einer Uebereinkunft mit dem Armen-Collegio 1809 wird aus diesem Legate alljährlich 200 Thlr. an die allgemeine Armenkasse zur Unterstüzung der Stadtarmen gezahlt; und haben sich die Collatoren vorbehalten, mit dem Reste der Zinsen hauptsächlich nothleidende Mitglieder der Gerckenschen Familie, wo sie auch wohnen, zu unterstützen.

27) Der Bürgermeister Joh. Georg Muht sagt in seinem Testamente vom 8. März 1715: „4) bin ich beständig gesonnen gewesen, ein Stipendium zu gründen. Nachdem aber die Erfahrung überall, absonderlich an unserm Orte gegeben, welchergestalt derer fundatorum redliche Intentiones allerhand mißbreuche erregt, dem wörblichen Inhalt andere Deutungen gegeben, provisiones auff viele Jahre hinaus gemacht, selbige unwürdigen conferiret, so viele verbotene Dinge darunter vorgegangen, die durch dergleichen aussatz nicht evitirt werden können, viel eher mehr Böses denn gutes gestiftet werden; So will dennoch einigermaßen meinen Vorsatz vollenziehen, indem, daß diese meine Erben dreihundert Thaler auf einem gewissen fundo, ich versehe Land, belegen; von diesen Einkünften sollen nothdürftige und zwar diejenigen Armen, welche einheimisch, alt, gebrechlich, unbemittelt, entblößt, dabei ihres vorigen Lebens wohl berichtet zu genießen —; sogestalt dieselben allerdings ausschliesse, welche mit der Handarbeit die noturfft täglich selbst schaffen; ingleichen ex aequis partibus ohne den geringsten affecten niemand dieser genannten Personen ausgeschlossen; Und sollen alle diejenigen, so künftig von dieser Erbschaft dependiren, die anzahl erwerben, daneben ausdrücklich freyheit behalten, ein Paar, aus welcher Stadt oder frömden Ort es sey, gleiche Portion genießen zu lassen. Sothane praestationes sollen ferner in Kleidungen und allemal auf meinem Ersten nahmens Tage, Johann, an Ort und Stelle erfolgen.“

Die Wittwe zahlte weder Kapital noch Zinsen, wodurch letztere sehr anschwollen. Nach ihrem Tode wurden die aus ihrem Nachlaß gezahlten Zinsen zum Kapital geschlagen, daß dadurch eine Höhe von 630 Thlr. erreichte.

28) Wittwe Brewitz, geborne Baumann, legirte unter dem 7. April 1735 ein Kapital von 100 Thlr. in neuen Zweidritteln. Die Zinsen davon sollen in der vollen Woche vor Pfingsten in Gegenwart des Inspectors der Neustadt und einer Magistratsperson durch ein Familienmitglied vertheilt werden.

29) Maria Elisabeth Annisia, Wittwe des Bürgermeisters Dietr. Herm. Chüden, bestimmte in ihrem Testamente vom 15. Aug. 1750 Folgendes: „Ubrigens vermache

ich den Armen beyder Städte Salzwedel das Land, so ich — gekauft — geerbt habe und sollen die Armen in Salzwedel die Miethe davon haben und ihnen alle Jahr um Michaelis ausgezahlt werden; auch kann sie dazu mit angewandt werden, daß vor einigen Armen Kindern Schulgeld vor Unterricht im Christenthum, Lesen und Schreiben bezahlet werde, und falls die Annissische Familie es nöthig haben sollte, wofür sie Gott bewahre, so soll auf sie für andern dieserhalb gesehen werden, und so mein jüngster Bruder alhier an diesem Orte ist, so bitte ich ihn, daß er das Land austhue an wen er will und die Miethe austheile, wie er es vor gut befindet. Die Brieffschaften, so davon vorgehanden, Soll dieser mein jüngster Bruder Christoph Johann Annissius med. Doctor macht haben selbst aufzuheben oder nach seinem Tode in der Kirche oder zu Rathhause hinzulegen, wie es ihm beliebt; sollte es auch der große Gott wohl so fügen; daß alhier ein Waisenhaus angerichtet würde, kann man auch dieses Land zur Besetzung der Waisen Kinder geben nämlich in Salzwedel."

Die Ackerstücke sind folgende:

Wolfsberg L. A. Nr. 9 und 10. —

Kleine Enden daselbst L. Aa. Nr. 7. 8. 39. 40. —

Enden hinter dem heiligen Geist La. G. Nr. 39. 40.

Lehmkuhlen L. I. Nr. 80.

Mittelfücken L. L. Nr. 11.

Bohnenstücken La. H. Nr. 37.

Faule Gras: Enden La. K. Nr. 44.

Hohe Feld vom Schüttlicher Wege nach dem Wolfsberge L. G. Nr. 6 und 39.

Lange Salzwiese L. O. Nr. 28.

Kleine Enden am Busch L. O. Nr. 22.

30) Anna-Catharina Oldenburg, Wittwe des Inspectors Purgold, vermachte 1754 zum Besten der Armen 100 Thlr., zu berechnen in der Armenkasse.

31) Joachim Lemme, letzter Archidiaconus auf der Neustadt, vermachte 1762 der Armenkasse 100 Thlr.

32) Joachim Gottfried Michaelis schenkte unter dem 31. März 1770 der Armenkasse beider Städte 100 Thlr.

33) Die Wittwe Sabina Ettin, Rathmutter im Hospital Elisabeth, vermachte um 1780 der Armenkasse ein Kapital von 30 Thlr. zinsbar zu belegen.

34) Der Bäcker Georg Christoph Schulze in der Pfaffenstraße der Neustadt verordnete in seinem Testamente vom 5ten Februar 1799:

„§. 18. Alles übrige aus meiner Nachlassenschaft; worüber ich in diesem meinem letzten Willen nicht testirt habe, noch testiren werde, soll den Armen hiesiger Stadt vermacht sein, jedoch dergestalt, daß dieses Kapital auf ewige Zinsen ausgethan und die Zinsen davon jährlich an die Hülfbedürftigsten verabreicht werden, weshalb ich den jedesmaligen Herrn Inspector und Diaconus der Neustadt Salzwedel hiernach geziemend ersuche, diese Mühe unter Aufsicht des Magistrats zum Besten der Armen zu übernehmen und die Zinsen davon zu vertheilen.“

Nach der Regulirung der Erbschaft flossen in dieses Armen-Begat 2087 Thlr. Kapital incl. 560 Thlr. Gold, ein Ackerstück von 6 Meßen Ausfaat und 51 Schffl. Roggenpächte.

35) Die Wittwe des auf hiesiger Propstei gestorbenen Grafen Werner v. d. Schulenburg, Johanne Marie von Meier, die am 21. November 1817 starb, bestimmte in ihrem Testamente vom 19. Januar 1815, daß jährlich 400 Thlr. Preuß. Cour. von ihren Erben an die Armenkasse so gezahlt werden sollen, daß davon 100 Thlr. jährlich zu einer Induftriefchule, 50 Thlr. fürs Waisenhaus und der Rest unter die nothleidenden Familien zu Miethe und Feuerung verwandt werden sollen. Zu 4 pEt. berechnet, ergiebt dies einen Kapitalwerth von 10000 Thlr.

36) Die Bäckerwittwe Hemstedt setzte in ihrem Testamente vom 16. April 1818 ein Kapitel von 50 Thlr. für die Armenkasse aus.

37) Die Wittwe des Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrathes und Domdechanten v. d. Schulenburg, Friderike Marie Pflughaupt, bestimmte in ihrem Testamente vom 9. October 1830, daß aus ihrem Nachlasse 500 Thlr. zinsbar belegt werden sollten, wovon die Zinsen an die Blinden oder andere Nothleidende der Altstadt Salzwedel durch den jedesmaligen Superintendenten ausgezahlt werden sollten. Das Begat trägt jezt 21 Thlr. Zinsen.

38) Der hier verstorbene Dr. med. Gabriel Valentin Adhler ordnete in seinem Testamente vom 6ten Septbr. 1821 an: „2) vermehre und legire ich zwei tausend Thaler Gold als ein feststehendes Kapital, wovon die Zinsen jährlich nur an arme nothdürftige, besonders kranke Personen vertheilt werden sollen; auch können diese Einkünfte zugleich mit meines Aeltervaters, des alhier gewesenen Kaufmanns Georg Bercken gestifteten Armen-Begats (s. oben Nr. 26) zugleich vertheilt werden.“

III. Stipendien für Studierende.

Die Mehrzahl der Stipendien entstand bei der Reformation. Die meisten Familien, welche Patrone von Commenden waren, zogen dieselben zurück und formten sie zu Familienstipendien um. Nach den Bestimmungen der Visitatoren aber sollte kein Patron ein Stipendium vergeben, ohne Churfürstl. Erlaubniß. Dieser Consens ward leider nicht immer eingeholt, denn die Vorschrift wird in den folgenden Reccessen stets wiederholt, zuletzt sogar mit Androhungen. Leider ließ es der Rath, dem die nächste Aufsicht anvertrauet war, an Thätigkeit für diesen Theil der Verwaltung fehlen. Die Folge davon war, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl von Stipendien ganz verloren gegangen ist.

1) Das Lange'sche oder Schneiderstipendium. Es ist das älteste aller Stipendien in Salzwedel und bereits vor Einführung der Reformation gestiftet. Das Nähere ist bereits S. 17 beigebracht. Leider ist es ganz verloren gegangen. Im Reccess von 1600 wird noch ein Stipendiat namhaft gemacht, der im Genusse ist; 1691 producirte nach einer Bemerkung in den Magistratsacten der Prediger in Gr.: Thüden Johann Lange sämtliche Documente über das Stipendium, behauptete aber, daß er von den Pächten Nichts wisse. Der Magistrat beruhigte sich mit dieser Erklärung, obgleich Bürgersöhne unter gewissen Bedingungen an dem Genuß des Stipendiums Theil nehmen konnten.

2) Das Wittekop'sche. Die Familie Wittekop war die Gründerin der Commende Innocentium (Anh. zum Bis.: Rec. von 1541. Comm. Nr. 29). Ein naher Verwandter der Familie, Arndt Mechow, hatte die Commende Matthiae (Berz. der Comm. im Anhang zum Rec. von 1541. Nr. 19) gegründet. Zur Zeit der Reformation lebte der letzte Descendent des Stifters Dietr. Mechow. Nach dessen Tode sollte die Collatur auf den großen Kaland und auf Einen aus dem Geschlechte der Mechow's übergehen. Die Wittekope, die nächsten Geschlechtsverwandten, brachten von dem großen Kaland das Patronatsrecht an sich und versuchten auch diese Commende Nr. 19 der Familie zu erhalten und sie mit der ersten, Nr. 29, die ihnen bei der Visitation 1541 bereits zurückgegeben war, zu einem Stipendium zu bestimmen. Sie erreichten 1553 ihren Zweck, indem Churfürst Joachim II. auch dies Lehn aus dem Gemeinekasten zu trennen und den Wittekop's zu übergeben befohl, denen auch die alleinige Collatur gehören sollte (Ungebr. Urk. im Stadtarchiv 10, 58). Beide Commenden trugen jährlich 3 Wspl. 3 Schffl. Roggenpacht und 8 Fl. 1 fl. Renten.

Nach dem Receß von 1579 genoß ein Glied der Familie das Stipendium, 1600 aber hatte man schon keine Nachrichten davon mehr. Es ist ganz verloren gegangen.

3) Das Gewandschneider = Gilde = Stipendium. Die Gewandschneider hatten den Altar Johannis Bapt. mit der Vikarie dabei und eine Commende Michaelis gegründet (Berz. der Comm. Nr. 21 und 36). Letztere ward eingezogen und in den Gemeinekasten 1541 geschlagen, erstere aber zu einem Stipendio für Söhne der Gildebrüder verwandt; die Einnahme der Vikarie betrug 4 Wspl. 6 Schfl. Roggen, 4 Gulden 8 Schfl. und 10 Hühner jährlich. Späterhin ward ein bestimmtes Kapital zum Stipendium ausgesetzt und bei der Städtekasse belegt. Die jedesmaligen Gildemeister waren die Collatoren. Nach den Rechnungen der Fraternität ist aber das Stipendien-Kapital nie abgesondert verwaltet, sondern jedes Gildekind, das sich auf der Universität befand, erhielt ein für allemal 50 Thlr. aus den Revenüen der Fraternität. In den neuesten Zeiten haben die gegenwärtigen Gildemeister dieser in allen Stürmen der Zeit sich glücklich erhaltenen Fraternität 100 Thlr. für jedes Gildekind, das studirt, ausgesetzt. Wären die Gildemeister von Anfang an der Anordnung der Visitatoren getreu geblieben und hätten sie das Stipendium für sich als ein besonderes Institut verwaltet, so würde es wahrscheinlich das bedeutendste in Salzwedel sein.

4) Das Bartels'sche Stipendium. Bei den Kapellen in der Marienkirche (S. 5) ist bereits erwähnt, daß der Messpriester Matthias Schulz 2 Commenden zu Ehren der heiligen Anna gründete. Die Collatur hatte die Familie Bartels, die zu den Commenden gehörenden Spenden wurden in den Gemeinekasten geschlagen, das Uebrige zu einem Familienstipendium 1541 bestimmt. Nach dem Receß von 1600 war die Familie Bartels ausgestorben und es schwakte des Stipendiums wegen ein Proceß. Fernere Nachrichten darüber fehlen; das Stipendium ist verloren gegangen.

5) Das Buchen-Lehn. Dietrich Buch stiftete, ungewiß in welchem Jahre, eine Commende zu Ehren des heiligen Clemens, deren Collatur bei der Familie des Gründers blieb. 1541 ward die Einnahme derselben von 2 Wspl. Roggenpacht zu einem Familienstipendium umgeformt und besteht noch jetzt. Collator ist der Älteste aus der Brewitzschen Familie. Mitglieder der Brewitzschen Familie erhalten es auf 3 Jahr; die Buchs sind in der männlichen Linie ausgestorben.

6) Das Burmeister-Lehn. Margaretha, geborne Chuden, Wittve von Heinrich Burmeister, gründete 1364 (Urk. Nr. 23) einen Altar in der Nicolaiskirche zu Ehren des

heiligen Andreas, Petrus, Paulus und Bartholomäus. Für den Vikar setzte sie 6 Wspl. Roggenpächte aus. Bei der Reformation 1541 ward das Einkommen zu einem Familienstipendium bestimmt. Da i. J. 1599 kein Stipendiat vorhanden war, ließ die Familie von den Einkünften ein Denkmal auf den Stifter in der Nicolaikirche errichten, das bis zum Abbruch der Kirche darin blieb, darauf theilweise nach der Schulkirche veretzt ward, wo es jetzt noch neben der Kanzel befindlich ist. Die nicht mehr vorhandene Inschrift dieses Monuments enthält die Hauptnachrichten über das Stipendium und ist Urk. Nr. 117 abgedruckt.

Nach einem Familienbeschlusse vom 17. Mai 1677 sollen 4 Familianten durch Stimmenmehrheit zu Collatoren erwählt werden. Die Einkünfte des Stipendiums werden in so viel Theile getheilt, als sich Familianten auf der Universität befinden; der alljährlich neu zu wählende Administrator erhält von jedem Wspl. einen Scheffel und sämtliche Pachtvögel. Diese Bestimmungen liegen noch jetzt zum Grunde. Die Familie hat sich sehr ausgebreitet.

7) Das Chüdenschē Stipendium. Von den Brüdern Hermann und Barthold Chüden ward 1409 ein Altar zu Ehren der heiligen Anna, Barbara, Dorothea und des Matthias in der Marienkirche gegründet mit einem Einkommen von 5 Wspl. Korn, 3 Fl. 14 fl. Geld für den Messpriester. Nach der Bestätigungsurkunde von Markgraf Jobst 1409 und des Bischofs von Verden 1411 sollten die Chüden das Patronat haben. Bei der Reformation ward hieraus ein Familienstipendium gebildet. Schon früh stellten die Chüden den unbegründeten Satz auf, daß, so lange Stipendiaten vorhanden wären, welche den Namen Chüden führten, die weibliche Linie nicht zum Genusse des Stipendiums kommen solle. In einem Beschlusse von 1669, der von 2 Brüdern gefaßt ward, heißt es: „Ob nun zwar solches Stipendium keiner aus der Freundschaft, als der den Namen der Chüden gehabt, bisher genossen, so haben wir doch unsern Schwager Rademacher solummodo ob bene merita für seine ehelichen Descendenten, jedoch nur auf 3 Jahr (die Chüden genossen es 5 Jahr) das Stipendium bestimmt, doch daß sie dieses beneficium geheim halten und Keinem davon bei Verlust dessen part geben sollen.“ Obgleich die einseitige Bestimmung durch einen commissarischen Vergleich vom 7. September 1683 aufgehoben und bestimmt ward, daß die Chüdenschē Freundschaft auf 3 Jahr das Stipendium genießen solle, so wird doch bis auf den heutigen Tag der falsche Grundsatz beobachtet. Die

Versuche, der zahlreichen Familie die Vergleichsbestimmungen von 1683 aufrecht zu erhalten, sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben, da die Collatoren im Hannoverschen leben.

8) Das Thürik'sche Stipendium. Die Familie Thürik war Patron der Vikarie Corporis Christi in der Marienkirche; der Messpriester hatte eine Einnahme von 10 Gulden 10 Schill. Gold und 14 Schffl. Roggen. Bei der Reformation ward dies Einkommen zu einem Familienstipendium bestimmt. Noch 1600 genoß es nach dem Recesse Einer aus der Familie. Weitere Nachrichten fehlen ganz, und der Rath bemerkt noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, daß er nicht wisse, wo die Revenüen geblieben wären.

9) Das Kademinsche Stipendium rührte von der Commende Marci her, deren Patron die Familie Kademin war. Schon 1600 hatte man keine Kunde über die Verwendung dieses Familienstipendiums; dem Rath ward aufgegeben, die nöthigen Nachrichten einzuziehen, was nicht geschehen zu sein scheint. Es betrug 23 Schffl. Roggen und 2 Gulden 10 fl. jährlich.

10) Das Altstädter Bürger- oder Rathsstipendium. Schon 1541 ward von den Visitatoren angeordnet, daß der Ertrag einiger, nicht näher bestimmter, Commenden zu einem Stipendium für Bürgersöhne der Altstadt ausgelegt werden sollten. Der Receß von 1579 macht die Commenden namhaft, nämlich Vicaria Stephani — Mariae Magdalanae — Mariae in Cancellis — Commenda Johannis Bapt. — und Commenda Matthiae der Moller (Comm.-Verz. Nr. 18. 22. 33. 34. 37), von denen der Rath das Patronat hatte. Die Einnahme aus denselben betrug nach dem Anhang zum Receß von 1541 in Allem 15 Wspl. 1½ Schffl. Roggen, 1 Wspl. 8 Schffl. Hafer, 4 Schffl. Gerste, 7 Hühner, 20 Eier, 3 Käse, das Gericht über einige Höfe, an Geld 13 Gulden 12 fl. 17 Pf. und 1 Mark 8 fl. Davon gingen ab für Spenden *ic.* 3 Mark 8 fl.; ferner ward nach dem Receß von 1579 zur Verbesserung des Gehalts des Pfarrers 20 Gulden, die nachher auf 44 Gulden vermehrt wurden, abgesetzt. Der Ertrag des zum Stipendio übrig gebliebenen, ist 5 Wspl. 6 Schffl. Roggenpacht. Collator ist der Rath. Im Jahre 1579 und 1600 ward festgesetzt, daß 3 bis 4 Stipendiaten dasselbe genießen könnten. Späterhin erhoben sich Streitigkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft über das Patronatsrecht, das ganz offenbar dem Rathe zukommt, der schon früher alleiniger Patron der Commenden war, aus denen das Stipendium entstanden ist. Die Viertelsherren (Repräsentanten der Bürgerschaft) behaupteten, das Collaturrecht gehöre ihnen, da es für Bürgersöhne bestimmt sei.

Unter mehreren Erkenntnissen ist der Consistorialbescheid vom 12. April 1725 am wichtigsten, weil nach demselben in der Folge verfahren ist. Nach demselben behält der Rath das Patronat, macht aber den Viertelsherrn die Stipendiaten namhaft. Zum Genusse des Stipendiums sind berechtigt die Bürgersöhne, die der Magistratspersonen, wenn sie bürgerliche Lasten tragen, und die der Geistlichen, wenn sie sich wirklich auf der Universität befinden. Zur Hebung sollen nur jedesmal Zwei kommen. Die Angehörigen der Stipendiaten erheben das Korn selbst. Der Name Rath's Stipendium ist später aufgekommen, weil dasselbe vom Rath vergeben wird.

11) Das Buchen-Ghüden-Wittekopfsche Stipendium. Das Einkommen der Commende Corporis Christi in der Katharinenkirche ward für die 3 genannten Familien, die die Gründer der Commende gewesen waren, als Familienstipendium 1541 ausgesetzt. Es ist verloren gegangen. Schon 1600 konnte der Rath der Neustadt den Visitatoren keine Auskunft darüber geben. Die Anordnung, daß genaue Erkundigungen eingezo-gen und Bericht erstattet werden sollte, blieb unbeachtet.

12) Das Tuchmacher-Stipendium. Im Jahre 1433 vereinigten sich Johann Markgreue, Pfarrer in Binde, eines Tuchmachers Sohn, die Tuchmachermeister und Tuchmachergesellen der Neustadt zur Stiftung einer Commende in der Katharinenkirche. Für den Messpriester setzte Johann Markgreue 100 Mark Kapital und 20 Mark Renten aus; die Gildemeister Namens der Tuchmacher-Zunft 1 Mark Renten; die Altgesellen (Messerknappen in der Urkunde genannt) Namens ihrer Kumpane 4 Mark jährliche Renten; der Vater des Pfarrers Joh. Markgreue, Namens Hans Markgreue, legte zu der Commende eine Wiese bei der Grauen-Lake; die Gildemeister endlich überließen ein Gildehaus dem Priester zur Wohnung. Den Nutzen dieser Commende sollte Zeit seines Lebens der Mitgründer Johann Markgreue haben. Nach seinem Tode geht das Patronatsrecht an die Gildemeister der Neustädter Tuchmacher über. Die Verleihung soll geschehen bei der Morgensprache in Beisein des heisshenden Rathsherrn. Geschähe die Besetzung der vacanten Commendistenstelle nicht in den ersten 4 Wochen, so geht das Patronatsrecht an den Rath über. — Bei der Reformation ward diese Commende Michäelis zu einem Stipendio verwandt. Die Recess bestimmen nicht, daß die Tuchmacher-Söhne es vorzugsweise genießen sollen, daß aber die Gildemeister dieselben vorzugsweise berücksichtigten, liegt in der Natur der Sache; woraus sich denn allmählig die Meinung bildete, daß das Stipendium für Tuchmacher-Söhne bestimmt sei. Das Stipendium besteht

in dem Ertrage einer großen Wiese, Knabenwiese genannt, und trägt jetzt jährlich 59 Thlr. Nach dem Reccesse von 1600 gehörten 7 Wiesen dazu. Vielleicht lagen sie zusammen und wurden später zusammengezogen. Das Patronat hatten bis 1807 die Gildemeister; mit Aufhebung des Gildewesens 1808 ging dasselbe an den Magistrat über. In den neueren Zeiten ward es Seitens der Königl. Regierung dem Magistrate streitig gemacht, aber auf Verfügung des Ministerii demselben gelassen. Da die Tuchmacher den Commendisten in Gegenwart des Assessors wählen und das Patronatsrecht unter gewissen Voraussetzungen an den Rath abtreten sollten, so hatte offenbar der Rath einen Antheil, wenigstens die nächste Anwartschaft auf das Patronat. Daraus scheint ganz einfach zu folgen, daß wenn die Tuchmachergilde als Corporation zu existiren aufhört, das Patronat nicht an den Staat, sondern auf den Magistrat übergeben müsse. Die Stiftungsurkunde ist gedruckt in Lenz Markgr. Urk. S. 551.

Uebrigens ist dies das einzige Stipendium der Neustadt, das von den 1541 bei der Reformation gegründeten sich erhalten hat; alle übrigen sind verloren gegangen.

13) Das Königstedtsche Stipendium rührt von der Commende Swiperti in der Katharinenkirche her, wovon die Familie Königstedt das Patronat hatte. Noch 1600 genoß es nach dem Reccesse ein Familienglied. Weitere Nachrichten fehlen.

14) Claus Buch's und Claus Mörder's Wittwen-Stipendium entstand bei der Reformation aus der Mechowen-Commende, war aber schon 1600 nach dem Reccesse verschwunden. Weitere Nachrichten finden sich nicht.

15) Das Neustädter Bürgerstipendium, Bei der ersten Visitation 1541 wurde das Einkommen der Vikarie Jacobi und der Commende Catharinae in der Katharinenkirche zu einem Stipendium für arme Bürgersöhne der Neustadt bestimmt und 1600 neuerdings bestätigt. Weitere Nachrichten finden sich nicht.

16) Das v. d. Schulenburg-Wenckstersche Stipendium für 4 Schüler der Altstädter Schule ist schon oben I, 7 näher angegeben. Es ist, so weit die Nachrichten reichen, nie ausgezahlt.

17) Das Legat von Andreas Reiche, nach welchem 18 Thlr., im Fall keine Predigerwittve auf der Altstadt da ist, an Studierende gezahlt werden sollen (vgl. I, 11), ist ebenfalls nie gezahlt.

18) Aus dem Legat der Barbara Kademin (vgl. I, 15) sollten arme Schüler die jährlichen Zinsen von 30 Gulden genießen. Ist nie gezahlt.

19) Das Gerckensche Stipendium gehört in sofern hierher, als es für die bei der Stiftung fast allein in Salzwedel lebende Gerckensche Familie gestiftet ward und das Patronat fast immer sich in Salzwedel befand. Nicolaus Gercken war der Sohn eines Rectors in Salzwedel und Domsyndicus in Magdeburg. In seinem letzten Willen vom 27. November 1607 bestimmte er sein ganzes Vermögen, das in liegenden Gründen bei Magdeburg, vielen Pächten in der Umgegend dieser Stadt und in baarem Vermögen bestand, zu einem Familienstipendium. Zu Theilnehmern setzte er sämtliche Descendenten seines Großvaters Nicolaus Gercken in der Neustadt Salzwedel ein. Dieser Nicolaus Gercken der ältere war Bürgermeister und erkaufte einen bestimmten Platz auf dem Katharinen-Kirchhofe, den er zum Erbbegräbniß für seine Descendenten bestimmte. Sein Bild in Stein gehauen steht noch jezt neben der Hauptthür der Kirche an der Mauer. Der Stifter des Stipendiums ordnete an, daß ein Familiant Patron der Stiftung sein und ihm zwei Testamentarien zur Seite stehen sollten. Das ursprüngliche Vermögen der Stiftung bestand in 6500 Thlr. Kapital, mehreren Hufen Acker bei Magdeburg und in der Umgegend, 17 Wispel $16\frac{1}{2}$ Schffl. Weizen und 2 Wspl. Roggenpacht. Bei der Zerstörung Magdeburgs gingen 4500 Thlr. Kapitalien, 11 Morgen Acker, 6 Wspl. 6 Schffl. Weizen und 11 Schffl. Roggenpacht verloren. Späterhin erlitt das Stipendium durch unortentliche Wirthschaft der Administratoren bedeutende Verluste, die aus den Jahren 1738 bis 1819 (aus der frühern Zeit fehlen genaue Angaben) 9000 Thlr. betragen. Das gegenwärtige Vermögen besteht in 20000 Thlr. Kapitalien, zur Hälfte in Gold, an Acker- und Wiesenpacht jährlich etwa 600 Thaler, gegen 9 Wspl. Weizen- und $1\frac{1}{3}$ Wspl. Roggenpächten. Die Familianten erhalten dreimal auf der Schule jedesmal 40 Thaler und dreimal auf der Universität jedesmal 80 Thlr. Im Durchschnitt werden jährlich 1000 Thlr. an Studierende gezahlt.

20) Das Werbensche Stipendium. Der Prediger Johann Schulze auf der Insel Stillborn, zwischen Hamburg und Haarburg, belegte um 1618 sechshundert Thaler bei dem Rathe der Neustadt Salzwedel. Die Zinsen davon, 30 Thaler, sollen Studierende aus Werben genießen; Collator ist der Magistat zu Werben.

21) Das Holzkampfsche Stipendium. Adam Holzkamp, Bürgermeister der Neustadt, ordnete in seinem Testamente vom 31. August 1626 auch Folgendes:

„Die weil ich denn nun In und alle wege den studiis und freyen Künsten von Herzen gewogen und woll zugethan ge-

wesen —, und daneben ein sehr Christlich und Gott wohlgefälliges werck befunden, daß die Liebe Jugend, welche doch ofte, und viell malß, ob sie gleich gute und herrliche ingenia haben, entweder durch Ihre Eltern unvermögen, oder aber auß andern Vorhinderungen sehr verseumet worden, in freyen Künsten, guten sprachen — — ehrlich und woll auferzogen werde; So habe ich tannenhero, der Heyligen Dreyfaltigkeit zu ehren, dan auch dem gemeinen nuß und Regiment, sowol der Lieben Jugendt, desgleichen Kirchen und Schuelen zum Besten undt gedeilichen aufnehmen; insonderheit aber Meinen freuendlichen Lieben agnatis und cognatis, sie sein in mea.patria Soest, oder aber in Stifft Münster, oder in der Grasschaft Bentheim, und allen Ihren nachkommen und posteris, so von Ihnen Erlich geböhren, in infinitum usque, jedoch alternatim; desgleichen nach ihnen herrn Alberti Ulrici, Med. Doct. alhier lieben Sohnen und nepotibus, undt folgendß nach diesen meinen Stieff-Sohne Joh. Syrow und seinen Söhnen, weiter aber nicht; und dan zu!ekt noch — Meiner Hausfrauen Bruder Joachim Rathke und seinen Söhnen und nepotibus, weiter aber auch nicht — nach Meinem und Meiner Hausfrauen Barbara Rathkens Absterben, Ein Ewig werendes stipendium zu verordnen und zu stifften, Bey mir beschloßen und Mir sürgenommen. — Ordne — demnach — daß Ein Jedweder von Meinen agnatis und cognatis — — wen sie principia Doctrinae Christianae et philosophiae in particular schuelen woll geleet und sich ad academias begeben und allda die facultates studiren wollen, und von den herrn Testamentariis tüchtig befunden werden, Jährliches und zwar auf drei Jahr continus Sechzig gülden oder fünf und vierzig thaler Zins von Ein tausend Gulden hauptstuell — zu besserer fortsetzung und glücklicher continuirung Ihrer Studien alternatim genießen, gebrauchen und ihnen gegeben werden sollen. — Wenn einer von den stipendiariis das stipendium die Bestimbte drey Jahr uber gehoben, soll das vierte Jahr der Zins den herrn des Ministerii und sämbtlichen Collegis scholae alhie in der Neuen Stadt Saltzwedel absque ulla contradictione verreichet und der halbe theil unter den dreyen Predigern, der andere halbe theil aber unter die sämbtliche Collegas scholae in gleiche theile, secundum proportionem arithmeticam getheilet und solches in perpetuum also gehalten werden. — Im fall aber Meine agnati und cognati aussterben, So gebe ich Meinen Testamentariis Gewaltt, andern Bürgerskindern allhie in der Neuen Stadt die ad studia tüchtig und dieses Meines stipendii Bedürftig

sein, einem jeden solhanes stipendium drei iahrlangt auf Aca-
demien zu conferiren und mitzutheilen, oder aber, da gahr keine
vorhanden, denen dieses stipendium conferirt werden könnte, die
jehrliche hebung zur erhöhung und verbesserung des sti-
pendii dem hauptstuell zuzulegen, auch daneben
meine Bibliothecam mit einkaffung ehlicher nüt-
licher Bücher zu verbessern und zu vermehren, jedoch
daß umbs vierte Jahr die jehrliche hebung den herrn
des Ministerii und sembtlichen Collegis scholae
verreicht werde."

Es folgen darauf Bestimmungen über seine Bibliothek, die
nicht verkauft, sondern in der Katharinenkirche aufbewahrt wer-
den solle. Die Stipendiaten können dieselben während der Uni-
versitätsjahre benutzen, müssen aber den Schaden ersetzen. Ferner
werden die Stipendiaten, wenn sie nachher in Wohlstand kom-
men, verpflichtet, ein Buch von etwa 3 oder 4 Thalern an Werth
der Bibliothek zu verehren. Hierauf heißt es weiter:

„Schließlichen so thu Ich den Aeltesten von Bismark ¹⁾
in infinitum usque, dan auch einen Bollweisen Rath dieser
Neuen Stadt Salzwedel und ihre nachkommen, desgleichen den
Pfarrherrn und Rectorem scholae und Ihre successores
zu rechten, bestendigen und wahrhaftigen Testamentarien und
Executoren dieses Meines letzten Willens hiemit bester formb
rechtens verordnen."

Das Stipendium ist durch Kapitalvermehrung bedeutend
verbessert und beträgt jetzt 52 Thlr. 8 Sgr. jährlich.

22) Das Kramergilde-Stipendium. Die Kramer-
gilde der Neustadt setzte durch einen einhelligen Beschluß am
Tage Laurentii 1652 fest, daß die Zinsen von 400 Thlr. Ka-
pital zu einem Stipendio für Söhne aus der Gilde in der Folge
verwandt werden sollten, so daß der Stipendiat dasselbe 2mal,
jedestmal mit 20 Thlr. erhalte. Der Gildemeister ist zum Colla-
tor eingesezt. Findet sich aus der Gilde kein Studirender, so
erhält eine arme Gildetochter 20 Thlr. zum Ehrenkleide. Fehlt
auch diese, so werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. Im
Jahre 1727 betrug das Stipendium für einen Studirenden be-
reits 50 Thlr. jährlich.

23) Das Blumenthalsche Stipendium. Der Pa-
stor der Neustadt Daniel Blumenthal (§. 47) ist der Stifter.
In seinem Testamente vom 11. April 1660 heißt es unter
Anderm:

1) Bei den v. Bismark war das legitirte Kapital der 1000 Gulden zins-
bar belegt.

„Und wenn es mit dem Hause seine richtigkeit erlanget ¹⁾, so will ich hiemit — der heyligen Dreyfaltigkeit zu ehren, dan auch dem algemeinen nutzen der lieben studirenden Jugendt, auch Kirchen und Schulen zum gedeihlichen aufnehmen, von obberurten beim hause Osterwolde stehenden Eintausent Thaler Capital, zu einem ewig wehrenden stipendio, siebenhundert Thaler Capital — legirt — haben, dergestalt, daß die jährliche Zinse, einem studioso, welcher auf Universiteten zu schicken tüchtig befunden und aus nachgesetzten familien sein wirdt, drey ganze jahr nach einander — verreichet werden sollen, im vierten Jahre sollen die Zinsen den herrn des Ministerii und sembtlichen Collegis scholae dieser Neuenstadt Salzwedel absque ulla contradictione anheim fallen und zwar den herrn des ministerii der halbe theil, der andere halbe theil aber den sembtlichen Collegis scholae verabfolget werden, alle secundum proportionem arithmeticam.“

„Das stipendium soll nur conferiret werden 1) Allen denen, so von meiner Stieftochter, Jungfer Dorotheen Elisabeth Breviken ins künftige herkommen; 2) Allen denen welche von Nicolaus Rademacher, Pfarrer zu Plate und Brunow und seiner Hausfrau, als meiner Schwester Elisabeth Blumenthal gezeuget sind; 3) Allen denen, die von herrn Peter Falken, Bürger zu Gardelegen und dessen hausfrau Barbara Blumenthal, meiner Schwester, entsprossen sein; 4) Allen denen die den Zunahmen der Blumenthale führen, und von meinen Vettern herrn Johannes, David und Thomas gebrüdern den Blumenthalen herkommen, Tochter Söhne aber werden davon ausgeschlossen. 5) Endlich alle die von Christoph Holtorff und seiner Hausfrau Catharina Blumenthal entsprossen, Töchter Söhne aber werden gleichfalls ausgeschlossen. Sollten mehrere competitores sich melden, so soll einer auf den andern warten und also jeder der Reihe nach es genießen, daffern aber keiner benannten Personen auf Universitäten vorhanden oder tüchtig dazu sein sollten; so sollen die Zinsen von dem Capital der 700 Thlr. so lange aufgehoben werden, bis man dieses auf Ein tausend Thaler erfüllen und also das stipendium erhöhen möge, jedoch daß der Zins des vierten Jahres den Kirchen- und Schulbedienten verbleibe. Und wenn das Capital erst auf Eintausend Thaler erhöhet worden und keiner aus vorspecificirten fünf Klassen vorhanden sein würde; alsdann und nicht eher sollen auch der Prediger der Neustadt Söhne oder

1) Das Neustädter Wittwenhaus. Vgl. S. 82. 4.

aber andere Knaben in dieser Neustadt, so auf Universitäten zu verschicken — tüchtig, dies stipendium zu genießen haben. Im Fall sich gar keiner finde, so sollen die felligen Zinsen der drei Jahre der verstorbenen Prediger widwen dieser Neustadt zum Besten aufgehoben, ein Capital daraus gemacht und die Zinsen der prediger widwen zu ihrem bessern unterhalt gerechnet werden. — — — So setze Ich einen Ehrenvesten und wolweisen Raht, wie auch den herrn pastorem oder ipso absente das ganze Ministerium dieser Neuenstadt Salzwedel zu meinen rechten und beständigen Testamentarien und executores dieses meines — testaments hiermit ein."

Das Stipendium trägt jezt jährlich 55 Thlr. 1 Egr. 9 Pf.

24) Das Silemannsche Stipendium. Thomas Silemann, geboren 1615 zu Salzwedel, Freiherrl. Rhevenhüllerscher Erben Bevollmächtigter und Agent am kaiserlichen Hofe, bestimmte unter dem 23. Juli 1670, daß zweitausend Thaler Kapital zinsbar belegt, die Zinsen so lange gesammelt werden sollten bis 200 Thlr. vorräthig sein würden. Diese 200 Thlr. sollen wieder 12 Jahre lang auf Zinsen gelegt und dann ein Stipendiat 18 Jahre hindurch von seinem 12ten Jahre an so erhalten werden, daß er in den ersten 4 Jahren alljährlich 40 Thlr., in den folgenden 4 Jahren alljährlich 50 Thlr., dann 4 Jahre hindurch 65 Thlr. erhalte. Promovirt er dann in der philosophischen Facultät, so erhält er noch 50 Thlr. Will er noch weiter auf einer Universität fortstudiren, so erhält er jährlich 100 Thlr. Nach abgelaufenen 8 Jahren des ersten Stipendiaten soll ein zweiter 12jähriger unter denselben Bedingungen zum Genusse kommen. Dies beträgt zusammen 20 Jahre. Dann sollen 2 Jahre wieder Gelder gesammelt werden und dann neuerdings 2 Knaben mit einem Zwischenraume von 8 Jahren die Zinsen, wie oben gesagt, genießen. Den Genuß des Stipendiums sollen haben seine Kinder, falls er sich noch verheirathen und Kinder erhalten würde, widrigensfalls die Descendenten seines Bruders und seiner Schwester, doch so, daß der Name Silemann vor den übrigen den Vorrang hat. Im Aussterbensfalle folgen die Descendenten seines Oheims. Stürben auch diese aus, so sollen Studirende aus Salzwedel mit Bevorzugung der Neustadt zur Hebung kommen. Administrator oder Director soll sein der jedesmalige Professor eloquentiae auf der Universität Helmstedt, so lange sie existirt; Executores oder Einschaffner sollen sein zwei geschickte Männer aus der Freundschaft.

In den angegebenen Bestimmungen sind späterhin Abänderungen getroffen worden, die aber nicht vollständig aus den diesseitigen Acten hervorgehen. Auch erhellet nicht, wo das Patro-

nat, nachdem Helmstedt als Universität aufgehört hat, sich befindet.

25) Das Möhlensche Stipendium. Gideon Möhlen, gebürtig aus Braunschweig, Apotheker in der Altstadt Salzweidel, setzte in seinem Testamente unter dem 17ten März 1671 tausend Thaler Kapital aus. Die Zinsen sollen an zwei Theologie Studirende aus bestimmten von Möhlen namhaft gemachten Familien und deren Descendenten — eigene Kinder hatte er nicht — auf 3 Jahre verliehen werden. Sterben diese Familien aus, so sollen zwei andere junge Theologen, als Söhne der Prediger und Lehrer, armer Bürger und Wittwen das Stipendium erhalten. Zu Collatoren sind eingesetzt: der Superintendent und der erste Bürgermeister der Altstadt, mit Zuziehung der eingesetzten Erben und deren Nachkommen. Außerdem bestimmt er die Zinsen von 200 Thlr. zur Verbesserung des Gehaltes des Quintus an der Altstädter Schule und 150 Thlr. zum Ausbau einer neuen Klasse im Schulgebäude.

26) Das Müllersche Stipendium. Der Kämmerer auf der Neustadt, Ernst Wilhelm Müller, gründete dasselbe, indem er durch sein Testament vom 24. Juni 1735 sein ganzes Vermögen, aus baarem Gelde und liegenden Gründen bestehend, zu einem Stipendium für die männlichen Nachkommen einiger befreundeten Familien und für die Söhne der Magistratspersonen und des Neustädter Ministeriums aussetzte. Er verordnete dabei, daß nur ein Sohn aus jeder Familie und auch nur ein Jahr dasselbe genießen solle. Die eingesetzten Familien sind in ihren männlichen Nachkommen erloschen, so daß also nur die Söhne der Magistratspersonen und der Neustädter Geistlichkeit dasselbe genießen können. Nach den Bestimmungen des Testaments werden die nicht ausgezahlten Gelder zum Kapital geschlagen. Dadurch ist das Vermögen des Stipendiums so bedeutend gewachsen, daß der jährige Ertrag sich auf 400 Thlr. beläuft. Collator ist der Magistrat.

27) Das Schulze'sche Stipendium. Anna Elisabeth Schulze, Wittwe von Joachim Dietrich Schulze, Bürger und Lohgerber vor dem Bockhorner Thor, setzte in ihrem letzten Willen vom 4. März 1751 fest, daß, wenn ihre beiden Enkel, Gebrüder Dilschmann, kinderlos stürben; die eine Hälfte des Vermögens an die Kinder ihres verstorbenen Bruders, die andere Hälfte aber „der hiesigen publicquen lateinischen Stadtschule dergestalt vermacht sein, daß alles zu Capital geschlagen, dafür liegende Gründe angekauft und von deren Einkünften einige arme Schüler, die Waisen sind und Geschicklichkeit zum Stu-

diven besigen, soweit solche zureichen, erhalten werden." Beide Enkel starben unverheirathet, der letzte 1809. Die Halbgeschwister der Verstorbenen theilten sich in den Nachlaß. Inzwischen hatten die Nachkommen des Bruders der Anna Elisabeth Schulze eine, wenn auch unsichere Kunde von dem Testamente und setzten das Patronat davon in Kenntniß. Da alle Vergleichsvorschläge, die den Dilschmannschen Halbgeschwistern gemacht wurden, verworfen wurden, kam es zum Prozesse, der durch Sentenz des hiesigen Westphälischen Tribunals vom 18. September 1810 dahin entschieden ward: „daß die vermeinten Testamentserben Nichts erhalten könnten, weil die Testatrix zu einer solchen Testamentsbestimmung kein Recht gehabt habe, daß hingegen dem Lyceum das ganze Vermögen des Verstorbenen ausantwortet werden solle, und zwar zu dem Betrage von 1220 Thlr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf. — Anfangs wurden die Zinsen zu Vermehrung des schwachen Lehrpersonals durch Anstellung eines Collaborators verwandt; seit dem Jahre 1834 aber seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Nach den Statuten vom 19. Decbr. 1834 werden die Zinsen des damals 1300 Thlr. betragenden Kapitals unter armę Waisen der drei oberen Klassen des Gymnasiums zu Portionen von höchstens 30 Thlr. und mindestens 15 Thlr. vertheilt. Patron ist der Magistrat, die Vorschläge gehen vom Lehrer-Collegio aus.

28) Das Wolterstorffsche Stipendium. Am 3. Januar 1828 feierte der vormalige Rector der hiesigen Schule, Christian Wolterstorff (S. 46), zuletzt Oberprediger an der Katharinenkirche, sein Amts-Jubiläum als Schulmann. Der Vorschlag, bei der Gelegenheit ein Schulstipendium zu gründen, das für ewige Zeiten seinen Namen führen sollte, fand allgemeinen Beifall, und es wurden an dem Festtage bereits 210 Thlr. 20 Sgr. zu diesem Behufe gezeichnet. Die Gründer desselben vereinigten sich dahin, daß das Kapital erst zu einer Höhe von 500 Thlr. steigen, bevor die Zinsen zur Vertheilung kommen sollten. Die Beiträge gingen darauf so reichlich von den Schülern und Freunden des Jubilars ein, daß bereits 1834 die 500 Thlr. zusammen waren und 1835 das Stipendium flüssig ward. Nach dem genehmigten Statut war der Jubilar, so lange er lebte, alleiniger Patron des Stipendiums, nach seinem Tode ging es über an den Rector und die Ordinarien der beiden oberen Klassen des Gymnasiums, denen ein Descendent des Jubilars, so lange sich einer in oder in der Nähe von Salzwedel von wissenschaftlicher Bildung findet, beigeordnet ist. Zum Genuße des Stipendiums ist rühmlicher Fleiß im Hebräischen Haupterforderniß.

§. 44. Die Superintendenten und Pastoren der Altstadt.

1. Lucas Schulte (1541).

Im Anhange zum Visitations-Recess von 1541 geschieht seiner bei der Commende Crispini et Crispiniani Erwähnung: „Es hat der vorige Possessor des Beneficii, nemlich Er Lucas Schulten, Pfarrer, berichtet, daß diese Pacht abgelöset.“ Er wird ausdrücklich Pfarrer genannt. Er muß als solcher von den Visitatoren eingesetzt sein, denn der Vicepropst hieß M. Joachim Möller, den sich die Behörden und Bürger zum Pfarrer wünschten. Die Visitatoren aber nahmen, ungewiß aus welchen Gründen, hierauf gar keine Rücksicht, ungeachtet der Hauptmann der Altmark, Franz v. Bartenleben, sich Freitags nach Laurentii 1541 an die Visitatoren wandte mit der Bitte, den Möller als Pfarrer zu lassen, da das Volk den gesetzten Prediger ganz und gar nicht verstehen könne. Eben so bat der Rath verschiedene Male um ihn, und auch der Propst v. Arnim äußerte sich sehr günstig über ihn. (Nach den Original-Acten im Geheimen Archiv zu Berlin.) Möller ward als erster Pastor auf der Neustadt angestellt. Vgl. S. 47, 1.

2. Tilemann Eppinger, auch Eppingf (1543).

Er war Prädikant und wird uns in einem in mehrfacher Hinsicht interessantem Schreiben des Hauptmanns Franz v. Bartenleben an den Churfürsten von einer sehr unvortheilhaften Seite bekannt (Urk. Nr. 95.) Mit seinem Mitprädikanten Hieronymus Schwarz lebte er in großer Feindschaft, die zu ärgerlichen Austritten Veranlassung gab. Alle Versuche des Rathes und des Landeshauptmanns, Frieden zwischen beiden zu stiften, scheiterten an der Unversöhnlichkeit Eppingers. Nach dem Abgange des Lucas Schulte wußte er zu bewirken, daß der Rath den Befehl erhielt, den Eppinger zum Superintendenten anzunehmen, den Schwarz aber aus dem Lande zu weisen. Dies veranlaßte Unruhen in der Stadt, die Bürgerschaft fühlte sich über das Benehmen Eppingers gegen Schwarz empört, noch mehr aber, daß jener Superintendent, dieser des Landes verwiesen werden sollte. Es vereinigte sich demnach der Rath beider Städte und ernannte aus seiner Mitte drei Rathsherrn, die persönlich beim Churfürsten eine Aenderung des Beschlusses veranlassen, wenigstens bewirken sollten, daß, wenn Schwarz vertrieben werden sollte, auch Eppinger nothwendig auf dieselbe Weise bestraft werden müsse, wenn kein Aufruhr in der Stadt entstehen sollte. Der Landeshauptmann gab ihnen einen noch vorhandenen Brief an den Churfürsten mit, durch den wir eben das Ganze kennen

lernen. Der Churfürst scheint auf den Antrag eingegangen zu sein, da Eppinger schon 1544 als Diaconus an der Petrikirche in Hamburg erwähnt wird ¹⁾. Er starb 1551 in Hamburg. Aus dem Angegebenen scheint gefolgert werden zu müssen, daß er mit Unrecht in der Reihe der Superintendenten steht, wohin ihn Kleinow in seinen Nachrichten vor den ersten Superintendenten in Salzwedel stellt.

3. M. Nicolaus Barstmann (1544—1552).

Nach dem Album der Universität Wittenberg S. 181 befand er sich 1540 noch auf der Universität. Er war ein geborner Salzwedler. Im Jahre 1541 ward er Rector der Altstadt Schule in Salzwedel. Ob er 1544 unmittelbar ins Pastorat der Altstadt einrückte oder vielleicht erst Prädikant war, ist ungewiß. Während er Pastor war, kam die Unzufriedenheit der Geistlichkeit in Salzwedel über die Brandenburgische Kirchenordnung zum Ausbruch. Die Beibehaltung des vielfachen Gepränges aus der katholischen Zeit mißfiel allgemein. Größere Unzufriedenheit noch erregte das Augsbургische Interim; die Geistlichkeit in Salzwedel erklärte sich direct dagegen. Der Churfürst drang auf die Befolgung desselben und veranlaßte 1551 eine Kirchenvisitation. Im October des genannten Jahres kam die Commission in Salzwedel an. Ueber diese Kirchenvisitation finden sich nur einzelne wenige Notizen. Bald nach der Visitation, im Februar 1552, berief der Churfürst die ersten Geistlichen aus der Altmark nach Berlin, sich zu erklären, ob sie die Märkische Kirchenordnung befolgen wollten. Barstmann erklärte sich verneinend. Die Folge war, daß er mit den beiden Diaconen Grunghe und Joachim dem Magdeburger und mit dem berühmten Abdias Prætorius, Rector der Altstadt Schule, abgesetzt wurde ²⁾. Daß die Salzwedler mit diesem Verfahren des Churfürsten unzufrieden waren, ist mehr als wahrscheinlich, daß aber Unruhen daraus hervorgegangen wären, wie behauptet wird, ist nicht zu erweisen; es findet sich nicht die geringste Nachricht darüber.

Barstmann verließ Ostern 1551 ³⁾ Salzwedel und ging nach Hamburg, wo er am 20. April 1552 als Pastor der Jo-

1) Joh. Alb. Fabricii memoriae Hamburgenses p. 864. — Herm. Hamelmanni opera p. 975, wo Zilckmann Propst genannt wird.

2) S. meine Geschichte des Salzwedler Gymnasiums, 3te Abth. Programm von 1830. S. 6 u. 8. Da im Folgenden öfter auf diese Programme Rücksicht genommen wird, so bin ich gern bereit, ein Exemplar davon auf Erfordern unentgeltlich zu verabreichen, so weit der Vorrath reicht.

3) Dit nagescreuene hebbe id den predicanten tho den besuldinghe

hanniskirche eingeführt ward¹⁾. Er starb daselbst, nach Fabricius, den 4. October 1554. Die Inschrift auf dem Denkmale in der Johanniskirche zu Hamburg lautet so:

Hic dulci fruitur requie Barsmannus, et ossa
 Sacra fatigati corporis exul habet.
 Qui ne foeda gregi praeberet scandala sacro,
 Sustinuit patriae vertere dulce solum.
 Et Christi crucis impositae grave pondus, et aequo
 Pectore dulce tulit salvificumque iugum.
 Mitis enim placidusque fuit patiensque malorum,
 Praelia nec tumido corde superba movens.
 Hinc animae invenit requiem, vitaeque beatae
 Gaudia dilectae praemia pacis habet.

Von Ostern bis Pfingsten 1552 hatte die Altstadt gar keinen Prediger. Um Pfingsten kam ein gewisser Andreas, der wahrscheinlich bis zur Ankunft des nachfolgenden Superintendenten alleiniger Prediger war.

4. Dr. Nicolaus Crage (1553—1559).

Er kommt zuerst als Prediger zu Stoltenau beim Grafen Erich v. Hoya vor. Hammelmann²⁾, der für das Folgende Quelle ist, nennt ihn *mediocriter doctus, sed docendo admodum felix et eloquens*. Im Jahre 1530 berief ihn der Rath zu Münden, um Luthers Lehre daselbst einzuführen. Durch seinen ungewöhnlichen Muth, durch kräftige und donnernde Worte³⁾ brachte er es dahin, daß sämtliche Mönche aus der Stadt flohen oder vertrieben wurden. Durch diesen Ungestüm,

gegeuen von Michaelis wente up Ostern, de wyle he wech musten.

XXX Gulden herrn Joachims gegeuen thor besoldunghe von Michaelis wente up Ostern.

V Gulden swyperto vor $\frac{1}{2}$ Jahr, also von Michaelis wente up Ostern.

I Daler herrn Joachimo geschenkt, do he mit der frowen van hier reisede.

Noch hefft M. Nicolaus Barstmann entfangen wente up Ostern, da he wegtoch mit den 6 schepeln Roggen, de he ut de Perwer Rolle to uele entfing, 1 Wisp. 6 Schffl.

- 1) Fabricii memoriae Hamburgenses 1210. p. 908: M. Nic. Barstmann alias: Bastelmannu, Pastor Hamb. eccl. Scti Johannis Bapt. et Evangel. An. 1552. 20. Apr. Soltquellae hactenus Pastor ubi intermisticas ceremonias probare renuit. † 1554. 4. Octb.
- 2) Hamelmanni opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori. Lemgo 1711. 4. p. 1313 seqq.
- 3) „animosa audacia et verbis sesquipedalibus atque stentoriis fulminibus in Pontificis lactis“ sagt Hamelmann.

durch ein anstößiges Leben (*vita fuit dissolutior*) und durch die Gewalt Schritte, wodurch die Stadt in mancherlei Unannehmlichkeiten verwickelt ward, zog er sich den Unwillen der Einwohner zu. Als er überdies beschuldigt ward, daß er böse Pläne gegen die Sicherheit der Stadt schmiede, ward ihm die fernere Theilnahme an der Reformations-Angelegenheit gänzlich untersagt. Er verachtete diesen Befehl, verfuhr höchst willkürlich und tumultuarisch, so daß sich der Rath endlich 1535 genöthigt sah, ihn von einigen Bürgern ergreifen und nach Stoltenau zurückbringen zu lassen.

Im Jahre 1537 berief ihn der König von Dänemark nach Copenhagen als Hofprediger und übergab ihm die Aufsicht über die geistlichen Angelegenheiten ¹⁾. Sein bedeutender Einfluß daselbst ward durch ein glückliches Colloquium ²⁾ zu Copenhagen noch erhöht, und die theologische Facultät daselbst creirte ihn zum Doctor der Theologie ³⁾. Bald darauf erhielt er ein Canonicat zu Schleswig, wo er sich die Gnade des Herzogs Adolph von Holstein erwarb. In einem Schutz- und Gnadenbriefe ernannte ihn dieser im August 1548 zu seinem Hofprediger, überließ ihm einen eigenen Hof in Schleswig Zeit seines Lebens und machte ihn zum Kirchen-Bisitor im Amte Gottorp und im Lande Syderstedt. Auch verspricht ihm der Herzog, wenn ein Lehn ihm zurückfiel, Crage damit zu bedenken. Schon vorher war Crage von einem Bürger in Copenhagen angeklagt, daß er mit dessen Stieftochter in zu zärtlichen Verhältnissen gestanden. Crage brachte zwar im Mai 1548 einen Bescheid des Consistoriums über seine Unschuld bei, wurde

1) Dandwert Beschreibung von Schleswig 1652. fol. p. 25.

2) Im Jahre 1544 ward zu Copenhagen ein Colloquium zwischen den Katholiken und Lutheranern angesetzt. Evangelischer Seite erschienen Crage, Dlaus Chrosostomus und Johannes Syringlus, von katholischer Seite sieben namhafte Aelte u. Das Colloquium im großen Universitäts-Auditorio dauerte acht Tage, täglich 5 bis 10 Stunden. In den ersten Tagen war der König dabei gegenwärtig. Vor dem Colloquium hatte man sich dahin geeinigt, daß der, welcher bei der Disputation so in die Enge getrieben werde, daß er keinen haltbaren Grund für seine Behauptungen mehr vorbringen könne, Gott die Ehre geben, der Wahrheit weichen und seine Ueberzeugung öffentlich bekennen solle. Alle Glaubenslehren wurden durchgenommen, und das Resultat war, daß sämtliche Katholiken zur evangelischen Lehre übergingen. Vgl. Pantoppidan kurzgefaßte Reformationshistorie der Dänischen Kirche. Lübeck 1734. 8. p. 382.

3) In dem Urtheile, das die Facultät über diese Promotion ausstellte, rühmt sie seine *eximiam eruditionem miram in docendo dexteritatem, vitae integritatem, et praeclaras alias quas habet innumeras virtutes et dotes.*

jedoch seines Amtes entsetzt. Der Churfürst Joachim gab sich viel Mühe, ihn in sein Land zu ziehen und bestimmte ihn 1552 zum Superintendenten in Salzwedel. Der Rath daselbst, dem das Gerücht über seinen Lebenswandel zu Ohren gekommen war, schickte einen eigenen Boten an den König von Dänemark und an die Universität zu Copenhagen. Die Antworten beider waren für Crage nicht günstig. Der Rath der Altstadt schickte die Briefe und andere Notizen über Crage an den Churfürsten. Dieser hielt ihn jedoch für unschuldig und sagte: er sei besser davon unterrichtet; Crage habe sich da wo er gewesen so verhalten, daß er mit großen Unkosten ihn bewogen habe, sein Anerbieten anzunehmen. Merkwürdig sind ein Paar Stellen in Joachims Antwort auf die Bitte des Rathes¹⁾: „Und zu setzen, wenn er solcher eurer bezüchtigung gleich schuldig, ist viel besser und gelegener, daß er ein Kind gehabt, denn daß durch ihn Aufrur erwecket wurde. Wiewol er aber deshalb bei uns wol entschuldiget, so ist uns doch viel lieber, wo eins sein sollte, daß er bei euch zehn Kinder hätte, denn daß er dazu sollte Bruch geben, daß einmal aufwiegelung und aufrur angerichtet. — — Und wo ihr euch gleich um einen andern anzunehmen und in uns zu bringen understehen wollet, ist doch unsere Meinung, keinen wenn er gleich von Wittenberg oder Babilonien käme, dahin zu stellen, er hielt sich denn unser christlichen Kirchenordnung gemäß.“

Im Juli 1552 war Crage in Salzwedel, gefiel sich aber daselbst so schlecht, daß er bei seiner Rückreise von Lüchow aus an den Bürgermeister der Neustadt schrieb und ein grolles Gemälde von den Einwohnern der Altstadt entwirft (Urk. Nr. 100). Man sieht aus diesem Schreiben, daß die ganze Altstadt durchaus gegen ihn und gegen die katholischen Ceremonien eingenommen war.

Im Februar 1553 endlich ward die Vocation für ihn ausgestellt, und er trat gegen Pfingsten sein Amt an.

Zwei Jahre darauf schenkte der Churfürst ihm und seinen Erben das Dechaneihaus des großen Kalands mit der dabei befindlichen Bude (Urk. Nr. 102). Von seinem Erben, dem Bürgermeister Rademin, der in der Folge die hinterbliebene Wittwe des Crage heirathete, kaufte der Rath der Altstadt dasselbe als Amtswohnung des jedesmaligen Superintendenten für 325 Gulden. Späterhin kam hierzu noch ein kleines Kalandshaus, so daß die jetzige Superintendentur aus 3 Häusern bestand, das

1) Gercken Diplom. I, 417.

kleinere ward später weggerissen; es stand da, wo die (vgl. S. 28) jetzige Auffuhr sich befindet.

Crage starb in Salzwedel 1559. Ueber sein sittliches Leben in Salzwedel finden sich keine Nachrichten.

Im Druck ist von ihm erschienen eine Kirchenordnung der Stadt Münden, Lüneburg 1730, und Annalium libri VI quibus res Danicae ad annum 1550 enarrantur, wieder herausgegeben 1739.

5. M. Joachim Symmachus (1560—1571).

Nach Crage's Tode hatte Ch. Joachim II. die Absicht, den Superintendenten in Perleberg, Thomas Flemingk, nach Salzwedel zu versetzen (Urk. Nr. 105). Der Rath wünschte sich jedoch den Prediger zu Camenz, Wolfgang Lindner. Der Churfürst hatte Nichts dagegen, und Lindner nahm den Antrag an. Die Einwohner von Camenz jedoch erhöheten die Einnahme desselben, und Lindner nahm seine Zusage zurück, worüber sich derselbe jedoch einen tadelnden Brief vom General-Superintendenten Agricola in Berlin zuzog (Urk. Nr. 104). Der Rath wählte hierauf den Rector der Altstädter Schule zu Salzwedel, M. Joachim Symmachus, zum Superintendenten und präsentirte ihn. Die Churfürstliche Bestätigung erfolgte 1560, Mittwoch nach Judica.

Das Weitere über diesen wackern Schulmann und Superintendenten findet sich in meiner Gesch. d. Gymn. Abth. 2. S. 11. und Abth. 3. S. 9.

6. M. Johann Cuno (1572—1596).

Er ward geboren zu Freiberg im Meißnischen um 1542, wo sein Vater Rathmann war, besuchte die Schule zu Halle und ging 1564 nach Wittenberg zur Universität. Hier lebte er vier Jahre hindurch im Hause des Professors der Rechte, Joachim Beust, als Führer von dessen Sohne in glücklichen Verhältnissen. Im Jahre 1568 ward er Magister der Philosophie und erhielt 3 Jahre darauf 1571 das Diaconat an der dortigen Stadtkirche. Abdias Prätorius, früher Rector in Salzwedel, damals Professor in Wittenberg, an den sich der Rath gewandt hatte, empfahl unsern Cuno zum Pastorat. Der Bürgermeister Reiche ward darauf vom Rathe nach Wittenberg geschickt, um das Nöthige zur Berufung des Cuno an Ort und Stelle einzuleiten. Um dieselbe Zeit hatte Cuno von Steiermark aus eine Einladung bekommen, die Seelsorge bei einer dortigen evangelischen Gemeinde zu übernehmen. Er wählte Salzwedel, wo er 1572 sein Amt antrat. Er war ein christlich frommer Mann,

an dessen Lebenswandel auch die böseste Verläumdung, die ihn späterhin so unglücklich machte, keinen Flecken auffinden konnte. Seine Thätigkeit war nicht bloß auf Erweckung und Beförderung einer christlich frommen Gesinnung gerichtet, sondern sie erstreckte sich auch auf die äußere Verwaltung der seiner Aufsicht übergebenen Kirchen und auf die Schule.

Nach den Visitationsabschieden hatte der Rath und der Superintendent die Aufsicht über das ganze Kirchenvermögen. Die Rathsherren waren gewohnt, allein damit nach Belieben zu schalten, jede der verschiedenen Klassen ward von einem Rathsherrn verwaltet, und die Ehrlichkeit der Herren mit dem anvertrauten Gute war eben nicht musterhaft. Cuno, ein auch in Geschäftssachen scharfblickender Mann, wollte Ordnung in das Rechnungswesen gebracht wissen, und rügte, vielleicht nicht immer schonend genug, begangene Veruntreuungen und Rechnungsfehler. Er fand, daß verschiedene zum Theil sehr beträchtliche Legate nicht vereinnahmt und testamentsgemäß verwandt wurden; nöthigte die Bürgermeister Reisen zu machen, um unsichere und bereits halb verlorene Kirchen-Kapitalien zu sichern; rügte es, daß der rechnungsführende Bürgermeister die Kirchenäcker benutzte, ohne einen Pacht zu entrichten; verlangte, daß das Bürgerstipendium den Bestimmungen der Visitatoren gemäß vertheilt werden sollte, während die Rathsherren dasselbe nur ihren Söhnen zukommen ließen; zwang die säumigen Rathsleute Rechnung zu legen, und sparte nicht Mühe und Kosten, allen Kirchendienern zu ihrem Einkommen, das ihnen zum Theil von den Rechnungsführern vorenthalten ward, zu verhelfen. Dadurch wurden besonders die Bürgermeister Brewitz und Benkendorf etwas unsanft aus ihrer Trägheit geweckt, und da das eigene Interesse dabei sehr ins Spiel kam, so traten sie Anfangs hinterrücks, allmählig aber, als sie sich Anhang zu verschaffen gewußt hatten, offener hervor. Erwünscht war es ihnen daher, als Cuno auch mit dem Rector Gregäus und dem Conrector Gervesius in Uneinigkeit gerieth. Nach den Visitationsabschieden war der Superintendent Ephorus der Schule und hatte die Verpflichtung öffentlichen Unterricht zu geben. Cuno, ein gewissenhafter Mann, machte von diesem seinem Rechte Gebrauch und schlug es dem Rector ab, statt Melanchthons Dialektik den Ramus als Compendium einzuführen. Eben so lästig fanden es die beiden Lehrer, daß Cuno selbst Unterricht in der Schule erteilte. Gregäus und Gervesius trugen aus Unmuth über die Eingriffe Cuno's in ihre vermeinten Rechte auf Verletzung an, und blieben seine erbittertsten Gegner. Der neue Conrector Rolefink schloß sich an die Gegner Cuno's an, trat öffentlich gegen Cuno auf, ließ die von Cuno angeschlagenen Theses zu einer künftigen Dispu-

tation de spiritu sancto abreißen, und vergaß sich so weit, daß er im Namen der Schüler ein Pasquill fertigte und an die alte Schule schlug, weshalb er landflüchtig werden mußte. Die Feinde Cuno's im Rathe wußten das ganze Collegium gegen ihn, wegen der Streitigkeit mit den Lehrern, einzunehmen und wirkten einen Rathsbefehl aus, nach welchem ihm das Eporat über die Schule genommen ward. Offenbar ein unrechtlicher Gewaltstreich des Raths. Die Spannung ward immer größer, die Klagen wurden immer häufiger, wobei sich Cuno wohl hie und da erlaubte, indirect auf der Kanzel auf das Verfahren seiner Gegner anzuspüren. Das Ungewitter entlud sich endlich, als Cuno, ohne Vorwissen und Genehmigung des Raths, das alte Schulgebäude an der Marienkirche zu einer Mädchenschule einrichten zu lassen beschloß und auch Hand an die Ausführung legte. Der Rath ließ das an einem Tage von Werkleuten Gefertigte am folgenden Tage wieder einreißen. Endlich, nachdem Cuno aus eigenen Mitteln eine nicht unbedeutende Summe verbaut hatte, setzte der Churfürst eine Commission nieder, den vielfachen und unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen dem Rath und dem Superintendenten ein Ende zu machen. Diese Commission trat am 18. März 1587 in Stendal zusammen und bestand aus dem Landeshauptmann der Altmark, dem Hauptmann von Salzwedel, 2 Adeligen aus der Altmark, dem Domdechanten zu Havelberg und dem General-Superintendenten der Altmark. Drei Streitpunkte wurden hier beseitigt: 1) der von Cuno unternommene Ausbau des alten Schulgebäudes, 2) die Eingriffe des Raths in seine Rechte als Aufseher der Schule, und 3) die Anklage des Raths, als sei eine Einpörung der Bürgerschaft wegen des Verfahrens Cuno's zu befürchten. Wegen der letzten Beschuldigung ward Cuno gänzlich freigesprochen. Den Ausbau des Schulgebäudes sollte er aufgeben und dies dem Rath überlassen, den Unterricht in der Schule sollte er forsetzen, und weder vom Rath noch von den Lehrern darin gestört werden, auch ward ihm die Aufsicht über die Anstalt wieder übertragen. Der Rector und Conrector wurden wegen ihres eigenmächtigen Verfahrens getadelt.

Die Abgeordneten des Raths, unzufrieden mit dieser Entscheidung der Commission, benutzten nun die unglücklichen Spaltungen in der evangelischen Kirche und die große Erbitterung gegen die Calvinisten, und beschuldigten noch in demselben Termin den ic. Cuno des versteckten Calvinismus, wohl wissend, daß eine solche Beschuldigung von den wichtigsten Folgen sein müsse. Aber Cuno bewies mit siegreichen Gründen die Falschheit dieser Beschuldigung. Leider war jedoch ein bloßer Verdacht schon hinreichend, die oberen Behörden zu raschen Entschlüssen zu verleiten. Auch Cuno erfuhr dies. Ihm ward das Predigen

vom Churfürsten sofort untersagt. Als Grund dieses Verbots wird besonders seine Streitigkeit mit dem Rath hervorgehoben. Cuno reisete im November 1587 nach Berlin, und bewirkte eine Abänderung dieses Beschlusses und einen scharfen Verweis an den Rath. „Und weil wir Ihne wiederumb zum Predigen erlaubt, So wöllt Ir Ihme dasselbe gestatten, Ihme auch seine Predigten durch ewere observatoren nicht bald gefeulich deuten, ode wider derselben Claren Inhalt Cavilliren vnd vbel aufnehmen, Auch mit den Schuldienern, so ihm widerwertyk die Beschaffung thun, das sie Ihne mittlerweill zufrieden und seine Predigtweise soll lassen.“ (Aus einem Schreiben des Churfürsten an den Rath vom 22. November 1587 in den Magistrats-Acten.) Dessen ungeachtet ward er mit seinen Gegnern aufgefordert, Mittwoch nach Neujahr 1588 in Berlin vor dem Consistorium zu erscheinen. Dies geschah. Nachdem eine Unterredung mit den dazu beordneten Theologen Statt gefunden und Cuno am 8. Januar in der Domkirche eine Predigt über die Taufe gehalten, auch unter dem 11. Januar sein Glaubensbekenntniß über das heilige Abendmahl übergeben hatte (Urk. Nr. 110), ward er als des Calvinismus unverdächtig völlig frei gesprochen, und der Churfürst erließ an den Rath von Salzwedel eine ernste Zuschrift, Mittwoch nach triumphum, ihn ungefränkt zu lassen.

Im Jahre 1590 reisete Cuno nach Dresden auf Veranlassung seines Freundes, des dortigen Superintendenten und Hofpredigers D. Urban Pierius, der ihn zu seinem Nachfolger zu haben wünschte, predigte dort in der Kreuzkirche vor den Churfürstlichen Räten, nahm aber wegen der theologischen Streitigkeiten die ihm angebotene Stelle nicht an. Seine Gegner fanden darin einen neuen Grund ihn zu verdächtigen, zumal da Cuno entdeckte, daß die Kirchenrechnungen eine eingelaufene Schuldpost von 500 Thlr. nicht nachwiesen, was er sehr ernstlich rügte. Eine anonyme Denunciation ward bei dem General-Superintendenten zu Frankfurt Cornerus über Cuno eingereicht, daß er Calvinistische Irthümer lehre. Dieser erließ daher Sonntags Quasimodogeniti 1592 ein Schreiben an den Rath der Altstadt Salzwedel, worin er denselben auffordert, (da er in Erfahrung gebracht habe, daß der Rath und die Schuldiener mit Cuno nicht zufrieden wären,) auf seine Predigten sowohl selbst, als auch durch den Rector scholae und andere Gelehrte achten zu lassen, und zu Papier zu bringen was man meint, das Cuno wider Gottes Wort predige und lehre, dasselbe ihm zu gelegener Zeit insgeheim zu senden. Nicht lange darauf laufen denn auch beim General-Superintendenten Cornerus eine Menge Anklagepunkte ein, die, wie aus der voluminösen Ber-

theidigung Cuno's hervorgeht, entweder absichtliche Entstellungen der Wahrheit oder gar nicht dahin gehörige Dinge enthalten. So wird es ihm z. B. zum Vorwurf gemacht, daß er das Buch Esther erklärt, bei einer Leichenrede die Erzählung von Joseph von Arimathia zum Text gewählt, aus einem Evangelio die Gottheit Christi gegen die Arianer hergeleitet habe. Eigentliche Beschuldigungen des Calvinismus sind darin gar nicht enthalten. Die Vertheidigung Cuno's ist mit einem so unerschütterlichen Vertrauen auf die Wahrheit seiner Sache und die Schlechtigkeit seiner Gegner abgefaßt und spricht mit der schonendsten Milde von seinen Anklägern, daß man sich wundern muß, wie dennoch daraus ein Grund hergenommen werden konnte, daß das Consistorium davon Anzeige bei dem Churfürsten zu machen sich veranlaßt sehen konnte. Einigermassen läßt sich aus dem Briefe Cornerus an den Rath diese Erscheinung erklären. Cornerus hatte vom Churfürsten den Auftrag, sämmtliche Geistliche, die angestellt werden sollten, Hinsichts ihrer Meinung über die Concordienformel zu prüfen. Die Geistlichen aus der Altmark und Prieignitz unterwarfen sich diesem Befehle nicht, ungeachtet der General-Superintendent in Stendal den Befehl erhalten hatte, sich hiernach, bei Gefahr entlassen zu werden, zu richten. Cornerus erzählt dies in seinem Schreiben und äußert sich darüber empfindlich. Die Folge von dieser Denunciation war, daß Cuno zu einer Synode nach Lebus berufen ward, worüber keine weiteren Nachrichten vorliegen. Bei seiner Rückkehr fand er in Salzwedel eine Churfürstliche Commission, bestehend aus dem Dr. Benzeliuß, Dr. Pelargus, Dr. Pistorius, Professoren der Universität Frankfurt, und M. Prunner, Churf. Hosprediger, vor, die ihn am 28. October auf dem Rathhause als verdächtigen Crypto-Calvinisten über die Concordienformel vernahmen. Mit Freimüthigkeit und ohne Rückhalt entwickelte er seine Ansichten darüber und gab mit Bestimmtheit das an, was ihm nicht gefiele. Seine Ausstellungen gegen die Concordienformel waren folgende: es kämen in derselben mehrere Redensarten vor, die nicht biblisch wären; Abstractum und Concretum sei in der Lehre von der Person Christi vermischt; Melanchthons loci communes würden darin verachtet; die Glaubens-Artikel vermengt; die Lehre de Communicatione Idiomatum durch das dritte genus Hunnii verwirrt. Die Gegenbemerkungen der Visitatores hatten zur Folge, daß Cuno nachgab und von Neuem die Formel mit den Worten unterschrieb: *Ego M. Johannes Cuno priorem meam subscriptionem libri Concordiae denuo confirmo.* Zu dieser Unterredung waren auch seine Gegner und wahrscheinliche geheime Denuncianten, Benkendorf, Brewiß und Winde, Rathsmitglieder, zugegen. Nachdem Cuno unterschrieben, äußerte Benken-

dorf, daß er sich noch schriftlich verpflichten müsse: er gäbe der Concordienformel in thesi und antithesi seinen Beifall. Erst nach 2 Tagen, am 30. October, als von der Commission nur noch Prunner in Salzwedel zurück war, ward ihm das Concept eines Reverses zugestellt, das er sofort unterschreiben sollte. Cuno zögerte, ging zu Prunner und protestirte gegen das Verfahren, daß ihm nach gänzlich abgemachter Sache, und da die Commission bereits aus einander gegangen, ein neuer Revers von ihm, Prunner, einseitig vorgelegt werde. Prunner gab nicht nach. Cuno versprach bedingt zu unterschreiben, wenn ihm erlaubt würde, 4 Punkte in der Concordienformel hervorzuheben, mit denen er nicht übereinstimme. Dies schlug Prunner ab und drohte mit Amtsentziehung, mit dem Zusatz: er habe eine solche potestas suspendendi bereits bei sich. Nach einigen Verhandlungen erklärte sich Cuno bereit zu unterschreiben, wenn der Commissarius, den Collegien Cuno's und den Landpredigern erkläre, daß in dieser Unterschrift ausdrücklich diese Ausstellungen als in dem Revers enthalten betrachtet würden. Diese Benachrichtigung an die Geistlichen der Diöces unterblieb, und es hieß nun in der Stadt allgemein, Cuno habe ohne Vorbehalt unterschrieben. Darüber fühlte sich Cuno in seinem Gewissen verletzt, schickte einen Boten der Commission nach und forderte seinen Revers, da die Bedingung nicht erfüllt sei, zurück. Es erfolgte eine abschlägliche Antwort, worauf Cuno in einer sehr weitläufigen Schrift unter dem 21. December 1594 an die Visitatoren zugleich widerrief. Eine ähnliche Schrift mit Hinzufügung der geschichtlichen Umstände, wie man mit ihm verfahren, sandte er unter demselben Tage an den Churfürsten ein ¹⁾. Er setzte mit großer Freimüthigkeit die Widersprüche aus einander, die sich in der Formel mit den Worten der heiligen Schrift fanden, nennt sie ubiquitetische Wunderburg, die eben so zusammenfalle, als der Philister Spielhaus durch Simson u. Diese Schrift ward unter dem 20. Februar 1595 von der Universität Frankfurt widerlegt, und in dieser Gegenschrift ward Cuno für einen Feind der Concordienformel erklärt. Die Bürgerschaft Salzwedels wandte sich an den Churfürsten für Cuno, und es ward ein Colloquium mit der Facultät zu Frankfurt am Tage Galli 1595 veranstaltet, dessen Resultat wieder darauf hinauslief, daß Cuno widerrufen und einen Revers in dem entgegengefügten Sinne seiner frühern Behauptungen unterschreiben sollte. Er weigerte sich und ward suspendirt. Zwei andere Colloquia in Berlin und Frankfurt blieben ebenfalls fruchtlos, worauf die Absetzung 1596 im Juli erfolgte.

1) Beide abschriftlich in den Acten der hiesigen Superintendentur.

Aus Liebe zu seiner Gemeinde hörte er jedoch nicht auf zu predigen, aber der feindselig gesinnte Rath unterlagte ihm auch dies. Am Sonntage *Reminiscere* 1597 hielt er seine Abschiedspredigt über den Text: Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen &c. Die Amtswohnung behielt er bis zur Ankunft seines Nachfolgers, worauf ihm die Bürgerschaft eine Wohnung verschaffte und ihn vor Elend durch Unterstützungen aller Art schützte. Fast 6 Jahre lebte er in dieser traurigen Lage, da die Aussicht auf eine Anstellung in Hamburg ¹⁾ und Ascherleben scheiterte. Kummer und Noth hatten indeß so stark auf ihn eingewirkt, daß er sich im Jahre 1604 entschloß, den von ihm verlangten Revers auszustellen, um das Inspectorat in Perleberg zu erhalten. In Perleberg lebte er noch bis zum 1. Mai 1609, wo er starb. Auch hier konnte er nicht vor mehrfachen Beschuldigungen, daß er ein geheimer Calvinist sei, in Ruhe leben ²⁾. Beier nennt ihn kurz und wahr einen *virum integrum, sanctum, apertum, ingenuum et ipsius innocentiae exemplum*. Ueber seine Verdienste um die Erhaltung der Schulkirche vgl. S. 37, und um die Marienkirche S. 35.

Von seinen gedruckten Schriften haben sich folgende Titel aufgefunden: Lust zu sterben, eine Leichenpredigt, Magdeburg 1575. 8. — Todesklugheit, Leichenpredigt auf Anna v. Wendstern, Magdeb. 1576. 8. — Ein Gebet wegen des schrecklichen Donnerschlages, der am Pfingsttage 1576, so viel mal Pfingsten im neuen und alten Testament gehalten worden, um 10 Uhr Abends geschah, und die Kirche zu Soltwedel erbermlichen beschiedigt, Magdeb. 1576. 8. — Leichenpredigt auf Dsenbrügge, Magd. 1577. 8. — Erinnerung von dem schrecklichen Feuerschuß 1578, Eisleben 1579 und Leipzig 1600. — Christliche Erinnerung von den Pocken, Magdeb. 1581. 8. — Anleitung aller Stände Spiegel zu zeigen und wie sie zu befestigen. Weitere Ausführung der Leichenpredigt beim Begräbniß des in Salzwedel erstochenen Landeshauptmanns Albrecht v. d. Schulenburg, 1584. 4. — Von

1) Die Geistlichkeit Hamburgs wandte sich an die theologische Facultät zu Frankfurt und bat um das Urtheil derselben hinsichtlich Cuno's Rechtsgläubigkeit. Die Antwort der Facultät von Ostern 1601 (in Abschr. in den hiesigen Superintendentur-Akten) ist nicht mit der Ruhe abgefaßt, die man an des tief gekränkten Cuno Schriften und Briefen wahrnimmt. Sein Widerruf wird „eine boshafte Arglist und Spitzbüberei“ genannt. So drückte sich Cuno nicht einmal über die aus, welche durch ihr unchristliches Benehmen ihn nach und nach zwangen, widerrufen zu müssen, weil seine Ehre gefährdet war.

2) Besonders war Nicolai, Pr. an der Katharinen-Kirche in Hamburg, sein erbitterter schmähsüchtiger Gegner. Man lese z. B. dessen deutsche Schriften, 4r Th. S. 166—188.

der Laufe Christi, eine Predigt in Cöln gehalten 1588, Wittenberg 1590. 4. — Christlicher Regentenspiegel, eine Zeichenpredigt, Wittenb. 1589. 4. — Hoffartslaster an zwei Wundergewächsen vor Soltwedel gefunden nebst deren Histori, Wittenb. 1590 und 92. 8. — Eltern Trost beim Absterben ihrer Kinder, Wittenb. 1591. 8. — Geistliche Fechtkunst, Wittenb. 1593. 4. — Hoffarts Wohlstand und Uebelstand sammt Erklärung einer Mißgeburt im Dorfe Zeeben, 1594. — Kirchengebetbuch, 1598. 8. — Hausgebetbuch, 1599. 8. — Brandgebet, Trostschrift an die Gemeine der Oldenstadt Soltwedel, 1600. 8. — Passionswarnung und Stertrost, 1604. 4. — Wie eine Jungfrauen-Schule anzustellen? — Nach Küster (Collect. hist. March. explic. Stück 1. p. 32) hat er auch Monumenta soltquellensia abgefaßt, sie sind aber nicht gedruckt.

7. D. Hieronymus Torites (1597—1604).

Der Märkische General-Superintendent D. Pelargus brachte nach Cuno's Amtsentsetzung den D. Torites, eigentlich Schüke, in Vorschlag. Torites war 1555 zu Sorau in Schlessien geboren, und stand, als er vocirt ward, als Prediger zu Thalhoff bei Roteman in Obersteiermark. Im Februar 1597 kam er in Soltwedel an. Seine Einführung geschah den 17. März durch den General-Superintendenten der Altmark Sabelus Chemnitzius. Ueber diese Einführung finden sich in den hiesigen Magistrats- und Superintendentur-Acten noch mehrere Nachrichten vor, die theils beurkunden, wie allgemein die Unzufriedenheit über Cuno's Entsetzung war, theils uns einen Blick in die Sitten jener Zeit werfen lassen. In einem von Torites selbst geschriebenen Aufsatze unter dem Titel: Wie es bei meiner Introduction ergangen ist, erzählt er, daß in der Nacht vor seiner Einführung ein Schornstein auf dem Rathhause gebrannt habe. Dies hätten die Freunde Cuno's als ein böses Omen für den neuen Superintendenten und für ein Warnungszeichen angesehen. Man müsse, so habe man laut gesprochen, den Torites als einen verkappten Jesuiten nicht annehmen, so daß selbst der General-Superintendent aus Furcht vor Volksbewegungen Bedenken getragen habe, die Einführung vorzunehmen. Sie sei indeß geschehen. In der der Einführung vorangegangenen von Chemnitz gehaltenen Predigt habe sich dieser unter Andern folgendermaßen geäußert: „Er wisse nicht, auf was Ursach M. Cuno von seinem Dienste abgesetzt worden sei, aber das wisse er, daß Cuno ein reiner Lehrer sei und nichts Anders gelehrt habe, denn er lehre, und wer anders lehre, denn er und Cuno, der sei verflucht, wenn es auch ein Engel vom Himmel wäre.“ Nach der Introduction sei M. Cuno mitten ins Chor getreten, habe sich an die versammelten

Prediger gewandt und habe „seine innocentiam praediciret, Gott zu einem Richter über die Injurie, so Ihme anigo geschehe, angeruffen, alsdann seine hilem gegen mich emoviret, mich beklaget, sed falso, mo ne alloquio cum dignatum esse, Ich hette mich entweder selbst obtradiret, oder hette mich obtrudiren lassen, kein Schuster, kein Schneider stünde dem andern in seine Werkstadt, wie Ich thete.“

Torites erstattete über alle diese Vorgänge Bericht ans Consistorium, das den General-Superintendenten Chemnitz wegen seiner Aeußerungen zur Verantwortung zog. Chemnitz vertheidigte sich in einer sieben Bogen langen Schrift, aus der ich nur Folgendes heraushebe: In der Nacht vor der Einführung des Torites sei neben dem brennenden Schornstein auch noch Feuer auf der Neustadt gewesen. Das Volk hätte sich dabei höchst fremdartige Aeußerungen über ihn, den General Superintendenten, zu Schulden kommen lassen, um seinem Unwillen über Cuno's Entlassung Luft zu machen. Unter Andern hätte man ihm zugerufen: Mache nun Feiertage! Weibe nun Priester! Weihwasser her, Weihwasser her in dem großen Pfaffenärmel, daß man das Feuer lösche! Ferner sei in derselben Nacht der Bürgermeister Benkendorf, Cuno's größter Gegner, vom Schlage gerührt. Auch jetzt könne er nicht verkennen, daß dies böse Omina wären. Was seine Worte auf der Kanzel beträfen, so seien sie von Torites lügenhaft verdreht u.

Chemnitz kam aber in den Verdacht des Calvinismus und ward nach Berlin citirt, wo er 1603 den 28. Mai einen Revers ausstellen mußte, daß er die Concordienformel in thesi und antithesi vollständig annehme. Es wird darin ausdrücklich erwähnt, daß er sich durch seine Einführungsrede in Salzwedel des Calvinismus verdächtig gemacht habe.

Torites bewies übrigens gegen seinen unglücklichen Vorgänger nicht die Schonung, die dieser verdiente, vielmehr verkettete er ihn auf der Kanzel und in der Prediger-Synode. Mehrere noch vorhandene Briefe beider beweisen die Unduldsamkeit des Torites.

Uebrigens war Torites ein thätiger Superintendent und hielt besonders die Prediger-Synoden eifrig. Wegen der im Jahre 1598 in Salzwedel herrschenden Pest trug er beim Rathe darauf an, daß die alljährlich auf den Dienstag nach Dionysius fallende Synode der Prediger aus der ganzen Diöces diesmal nicht zusammenberufen würde. Um jedoch diese Synode nicht ausfallen zu lassen, hielt er auf verschiedenen Dörfern in kleineren Abtheilungen der Prediger dieselbe.

Er starb den 20. Januar 1604. Sein Bild war in der Marienkirche angebracht, die Inschrift (abgedruckt in Bekmann,

Artikel Salzwedel, Spalte 45 f.) ist von dem gelehrten Conrector Dresenius (Gesch. d. Gymn. zu Salzw. Abth. 3. S. 27).

Im Druck ist von ihm erschienen: Die Lehre des heiligen Geistes und die Zwinglisch-Calvinischen Irrthümer in den fürnehmsten Hauptpunkten der christlich-katholischen¹⁾ Lehre. Die Schrift hat 3 Auflagen erlebt.

8. Johann Tegetmeyer (1604—1617).

Er war zuerst Conrector der Altstädter Schule, daher das über ihn Bekannte bereits in meiner Geschichte des Gymnasiums zu Salzwedel, Abth. 3. S. 25 beigebracht ist.

9. Erdmann Gnewiko (1618—1622).

Als Tegetmeyer sein Amt niederlegte, ward M. Johann Eimbrecht, Pastor an der Brüderrkirche in Braunschweig, erwählt. Er nahm Anfangs den Antrag an; da seine Vorgesetzten ihm aber den Abschied nicht geben wollten, er sich überdies Scrupel darüber machte, daß Markgr. Johann Sigismund zur reformirten Kirche übergegangen war, so nahm er sein Versprechen zurück.

Es kam hierauf M. Peter Ernst Mebesius, Pastor an St. Jacobi in Hildesheim, in Vorschlag, der auch den Antrag ablehnte. Zuletzt fiel die Wahl auf Erdmann Gnewiko, Archidiaconus an St. Marien in Berlin, der dem Rufe folgte. Er war vorher Conrector am Köllnischen Gymnasio in Berlin gewesen, wohin er von Spandau berufen war²⁾. Er fühlte sich in Salzwedel nicht glücklich. Die Ursache davon scheint der Unfrieden gewesen zu sein, in dem er mit dem Diaconus Stille, seinem Collegem, lebte, der ihm das Leben verbitterte. Daher nahm er mit Freuden das ihm angetragene Inspectorat in Neustadt-Eberswalde an, wohin er im Anfange des Jahrs 1622 abging. Bereits im November 1621 hatte er sein Amt niedergelegt. In Neustadt Eberswalde war er 4 Jahre³⁾.

Eine Leichenpredigt von ihm auf den Bürgermeister Stille ward erst 1623 gedruckt.

10. M. Jacob Grosse (1622—1635).

Nach Gnewiko's Abgang empfahl der Präsident des Consistoriums, Johann Köppe in Berlin, dem Rathe der Altstadt den jungen Magister Tobias Fleck auf der Universität Wit-

1) katholisch heißt hier so viel als lutherisch.

2) Küster Memorab. Colouiens. 3, 35.

3) Küster opuscula histor. March. illustr. 8, 76.

tenberg, Sohn eines Superintendenten zu Cüstrin. Der Rath aber hatte bereits sich an M. Johann Fortmann, Pastor und Senior zu Wernigerode, gewandt, der jedoch den Ruf ablehnte. Ein Gleiches that M. Fähr, Archidiaconus an St. Marien zu Berlin, M. Johann Müller in Breslau und M. Buchow in Rostock. Endlich wandte man sich an den Rector der Saldrischen Schule in Brandenburg, Grosse, der dem Rufe folgte. Jacob Grosse war zu Brandenburg 1592 am 8. Januar geboren, wo der Vater Tuchmacher war. Er besuchte die Schule seines Geburtsorts und die zu Joachimsthal und bezog dann die Universität Frankfurt, wo er im Jahre 1613 Magister ward. Im folgenden Jahre 1614 nahm er das ihm angebotene Rectorat der Schule zu Königsberg in der Neumark an¹⁾. Nach einer anderthalbjährigen Wirksamkeit daselbst legte er sein Amt nieder und begab sich nach Greifswald, um die Universitätsbahn wieder zu betreten. Kaum daselbst angekommen, erhielt er den Antrag aus seiner Vaterstadt, die Leitung der Saldrischen Schule zu übernehmen. Er folgte dem Rufe 1616, und entwickelte während seines Rectorats eine so tiefe pädagogische Einsicht von dem, was den Schulen Noth that, daß der Ruf über die trefflichen Einrichtungen der Anstalt und über die Thätigkeit des Vorstehers derselben sich weit verbreitete, und den Rath zu Salzwedel veranlaßte, ihm dem dreißigjährigen Manne die Superintendentur anzutragen. Denn nach den Vorstellungen damaliger Zeit war der tüchtige Schulmann auch ein tüchtiger Geistlicher. Die Wahl war glücklich; in den Acten wird seine Thätigkeit und seine Wirksamkeit als Geistlicher und als Superintendent sehr gerühmt. Die angeordneten Synoden hielt er pünktlich mit den Geistlichen, ließ auch wohl die Themata vor der Synode drucken und vertheilen, über die in der Zusammenkunft disputirt werden sollte. Sie waren, wie aus einer unten anzuzeigenden Schrift hervorgeht, sämmtlich dogmatischen Inhalts. Doch scheint er mehr Gelehrter, als Geschäftsmann gewesen zu sein, wenigstens ließ er so Manches geschehen, wodurch die Rechte des Superintendenten sehr geschmälert wurden; besonders war er Hinsichts der Einführung der Geistlichen, die nicht selten von andern, denen es nicht zukam, vorgenommen wurde, nachsichtig, woraus nachher die langwierigsten und erbittertsten Streitigkeiten hervorgingen und die bedeutende Verkleinerung der Diöces zur Folge hatte.

Man darf dabei jedoch nicht übersehen, daß während seines Hierseins die Gräucl des 30jährigen Kriegs auch über Salzwedel

1) Rehrberg Abriss der Stadt Königsberg S. 211. Er heißt dort M. Jacob Major.

losbrachen und eine große Verwirrung in alle bürgerliche Verhältnisse brachten. Ungeachtet dieser großen Noth hatte er doch den Muth, den Jahrestag der Uebergabe der Augsbургischen Confession 1630 durch ein kirchliches Fest zu feiern. Die von ihm am 24. Juni gehaltene Predigt erschien 2 Jahre darauf im Druck ¹⁾. Gerühmt wird an ihm auch der Eifer, mit dem er die höhern Obris 1633 gemachte Anordnung, daß an dem ersten Mittwoch eines jeden Monats ein allgemeiner Buß- und Betttag sein und als hoher Festtag gefeiert werden sollte, in Ausführung brachte ²⁾.

Wäre nicht die Noth, in die er durch das gänzliche Ausbleiben des Gehalts versetzt ward, so groß gewesen, so würde er Salzwedel, wo er sich sehr gefiel und die allgemeine Liebe und Achtung genoß, nie verlassen haben. Rath und Bürgerschaft konnten bei allem guten Willen ihm die rückständigen und laufenden Gehalts-Forderungen nicht auszahlen. Daher folgte er einem an ihn 1635 ergangenen Rufe als Pastor der Katharinenkirche zu Hamburg, wo er noch 17 Jahre segensreich wirkte und am 14. September 1652 starb. Schon zehn Jahre war er in Hamburg und hatte öfter um die Auszahlung seiner rückständigen Gehalte vergebens gebeten, so daß er sich genöthigt sah, gegen den Rath klagbar zu werden. Aus den Acten erhellet, daß er in den letzten sieben Jahren seines hiesigen Aufenthalts durchaus keinen Gehalt von der Propstei und dem Rathhause bekommen hatte.

Sein Leben ist beschrieben von M. Gottfried Gesenius, Pastor an der Nicolai-Kirche zu Hamburg ³⁾, und von M. David Scultetus ⁴⁾.

Außer der bereits angeführten Schrift werden noch folgende von ihm erwähnt. *Hendecae declamationum in schola Saldriana recitata. Magdeburg 1621. 8.* — *Themata theologica de ecclesia ex Artic. VII et VIII. August. Conf. eruta, in collegio Pastorum inspectioni ecclesiasticae quae est veteris Soltquellae commendatorum proposita ad synodum*

1) Evangelische Dank- und Jubelpredigt von der sonderbaren Wohlthat, die Gott dem Teutschlande durch die Confession von 1530 bis 1630 gnädig erwiesen, in der Marienkirche zu Salzwedel aus dem ordentlichen Fest-Evangelio am Tage Johannis den 24. Juni 1630 gehalten. 1632. 4.

2) Diese Einrichtung blieb während des ganzen dreißigjährigen Kriegs, nachher wurden 8 Bußtage des Jahres eingezogen, die im 18ten Jahrhundert bis auf einen wegfielen, bei welcher Einrichtung es bekanntlich geblieben ist.

3) Fabricii memor. Hamburg. 3, 203 seqq.

4) Der von Schulen zur Kirche berufene Hamburgische Prediger. S. 38 sq.

autumnalem 1622 ex officio instituendum. Rostochii 1622. 4. — Antichristus orientalis, 1623. 4. — Ehrenrettung des seeligen Luthers, 1625. 4. — Valedictio in der Altstadt Salzwedel, 1635. 4. — Anzugspredigt in Hamburg, 1635. 4. — Vergleichung Deutschlands mit Nebucadnezar, 1637. 4. — Geistlicher Friedenswagen, 1638. 8. — Antiprimum, 1639. 8. — Trias propositiorum de stylo N. T. cum observatt. apologeticis, 1640. 12. — Tertia triadis de stylo N. T. defensio. 1641. 12. — Quarta triadis defensi, 1641. 12.¹⁾ — Geistlicher Bericht vom besten Schutzmittel im starken Donnerwetter, 1646. — Christliches Nachdenken über den plötzlichen Einfall des Catharinensturms, 1648. — Friedenspredigt am Dankfeste wegen des Münsterschen Friedens, 1650. — Leichen- und andere Predigten.

11. M. David Blumenthal (1635—1639).

Nach einer neunmonatlichen Vacanz ward der Domprediger zu Havelberg M. David Blumenthal zum Superintendenten erwählt, nachdem M. Peter Cannemann, Prediger in Helmstedt, den Ruf hieher abgelehnt hatte. Blumenthal war 1595 den 31. Juli zu Perleberg geboren. Sein Vater war Anfangs Krämer, dann Küster daselbst. Unser Blumenthal besuchte zuerst die Schule in Gotha, von wo ihn die Pest vertrieb. Dann war er eine kurze Zeit auf der Domschule zu Raumburg. Ein hartnäckiges Fieber nöthigte ihn zur Rückkehr ins elterliche Haus. Nach seiner Genesung ging er nach der Schule zu Stendal und zwei Jahre darauf 1615 auf das Gymnasium zu Hamburg. Im Jahr 1617 bezog er die Universität Wittenberg und ward zwei Jahre darauf zum Rector der Schule zu Seehausen in der Altmark berufen. Als solcher ward er Magister in Wittenberg. 1621 ward er Conrector in Stendal und 1624 Domprediger in Hamburg. Hier lief er Gefahr, während er sich auf der Kanzel befand, ermordet zu werden, indem ein von der Weizelschen Partei gedungener Mensch mit einem starken Knüttel auf ihn zu stürzte. Der Mordversuch ward jedoch vereitelt. Weihnachten 1635 trat er sein Amt als Superintendent in Salzwedel an und verlebte hier die schrecklichste Zeit des dreißigjährigen Kriegs, die über Salzwedel gerade in dieser Zeit hereinbrach und den Untergang der Stadt herbeizuführen drohete. Schwedische und Sächsische, zahlreich einbrechende Heerhaufen übten die größten Greuel²⁾.

1) Grosse führte mit dem Professor des Gymnasiums zu Hamburg, Dr. Joachim Jungius, einen Streit über den griechischen Stolz im Neuen Testamente.

2) Der Rath der Stadt Salzwedel bewies gerade in diesen Jahren der Noth 1635—1638 eine nie genug zu lobende Thätigkeit und Energie.

Im November 1639 besuchte er seinen Bruder Joachim Blumenthal, Inspector in Havelberg, erkrankte dort und starb am 12. November. Der Leichnam ward nach Salzwedel gebracht und in der Marienkirche beigesetzt.

Außer einigen Leichenpredigten ist von ihm im Druck erschienen: Treuerzige Warnung für den Lügen- und Mordgeist in der Weigelianischen Scartefe, genannt: Eine Aufforderung zur wahren Minivitiſchen Buße. Hamburg 1638. 4.

12. M. Johann Bünemann (1640—1658).

Er war geboren 1610 den 8. Mai zu Seehausen in der Altmark, wo der Vater Brauer war. Nachdem er die Schulen zu Seehausen, Tangermünde, Salzwedel und Freiberg im Meißnischen besucht hatte, ging er 1629 zur Universität Frankfurt, ward nach beendigten Universitätsstudien 1632 Conrector in Cüstrin, promovirte 1635 zum Magister und kam in demselben Jahre als Pastor nach Fürstenberg zwischen Frankfurt und Crosfen. Die Schrecken des Krieges zwangen ihn hier, sich mit seiner Gemeinde einige Monate auf einem Werder in der Oder zu verbergen. Im Jahre 1640 erhielt er zu gleicher Zeit einen Ruf nach Sonnenburg, Drossen im Sternbergischen Kreise und Salzwedel, und wählte den letztern Ort. Am 2. Juli ward er introducirt. Während seiner Amtswirkung weigerten sich die Geistlichen der Neustadt, sein Inspectionrecht anzuerkennen.

Ueber diesen mit der Neustadt geführten Streit vgl. oben S. 29. Eben so war er vorzugsweise thätig, das Unternehmen einiger Adelligen und des General-Superintendenten zu Stendal, an die sich der Rath in Stendal und in der Neustadt-Salzwedel angeschlossen, ein Consistorium in Stendal für die Altmark zu gründen, rückgängig zu machen. Vgl. S. 30.

Bünemann erlebte in Salzwedel das Ende des 30jährigen Krieges und hielt am 6. November 1650 die Friedenspredigt.

Er starb am 9. März 1658. Außer einigen Leichenpredigten hat er nichts Gedrucktes hinterlassen ¹⁾.

Er stellte sich sogar an die Spitze der Bürger und versperrte den räuberischen Heerhaufen, die Salzwedel zu plündern und anzuzünden in Begriff waren, mit gewaffneter Hand den Paß bei der Hoiersburg, wobei ein Mitglied des Raths, Rurhardt, der früher Lieutenant in der Schwedischen Armee gewesen war, wesentlich nützlich ward. Das Beispiel der Stadt ermunterte die Landleute, die sich ebenfalls so gut als möglich bewaffneten und nicht selten beträchtliche Massen von Plünderern mit geringer Mannschaft angriffen und vertrieben. Dadurch ward Salzwedel und die Umgegend die Zuflucht vieler Bedrängten aus der Altmark.

1) Bünemann historische Sammlungen S. 65. 353 u. 387.

13. Lic. Samuel Pomarius (1659).

Nach Bünemanns Tode brachte das Consistorium in Berlin mehrere Theologen in Vorschlag, die aber der Rath sämmtlich unberücksichtigt ließ. Die Wahl fiel auf den Licenciaten der Theologie Samuel Pomarius, Diaconus zu Cölln an der Spree. Er war geboren den 26. April 1624 auf einem Dorfe bei Winzig im Fürstenth. Wolau in Schlesien, wo sein Vater, Baumgarten mit Namen, Müller und Zimmermann war. Nachdem er die Schulen in Breslau und Thorn besucht, ging er 1643 nach Frankfurt und 1644 nach Wittenberg, wo er durch Stipendien aus Breslau unterstützt, 7 Jahr studirte, magistrirte und 1651 Adjunct der philosophischen Facultät ward. Im Jahre 1653 ward er auf Empfehlung Calov's Diaconus an der Petrikirche in Berlin. Um Licenciat der Theologie zu werden, ging er nach Wittenberg und erhielt den Auftrag, in der Disputation den Hofprediger Bergius in Berlin zu widerlegen, der die Wittenbergischen Theologen als Calvinisten angegriffen hatte¹⁾. Er lehnte diesen Auftrag Anfangs ab, ließ sich aber als eifriger Lutheraner bewegen, die Vertheidigung zu übernehmen, was er in der Folge recht sehr zu bereuen Ursache hatte. Bei seinem Eifer für das Lutherthum hatte er sich schon in seiner gedruckten Antrittspredigt einzelner starker Ausdrücke gegen die Reformirten bedient. Kein Wunder, daß beides in Berlin Aufsehen machte, und daß der Hofprediger Bergius gegen Pomarius predigte. Unglücklicherweise war der Churfürst Friedr. Wilhelm gegenwärtig, wenn nicht vielleicht Bergius die Gegenwart desselben benutzte zu dieser Polemik. Die Folge war, daß Pomarius unter dem 5. December 1653 suspendirt ward. Nach 8 Wochen erhielt er zwar sein Amt wieder, aber die Streitigkeiten mit Bergius hörten nicht auf. Zu den Streitenden gesellte sich der Propst an der Petrikirche, Fromme, der nicht bloß diese beiden Streitenden, sondern überhaupt die Lutheraner und Reformirten zu vereinigen hoffte. Dies gelang ihm aber so wenig, daß er bald darauf zur katholischen Kirche überging.

Im Jahre 1658 ward Pomarius in neue Handel verwickelt, indem er von Fromme beschuldigt ward, in seiner Predigt am Dankfeste wegen des Sieges über die Schweden am 9. December sich ungeziemender Ausdrücke bedient zu haben²⁾. Die dem Cons-

1) In Wittenberg war es damals alter Gebrauch, daß nicht der Respondent, sondern der Praeses die Inaugural-Dissertation schrieb. Die dem Pomarius übergebene war vom damaligen Decan Dr. Runadus ausgearbeitet.

2) Die anständig erschienene Predigt befindet sich im Auszuge noch in der Registratur der hiesigen Superintendentur.

sistorio übertragene Untersuchung gegen ihn fiel an sich zwar nicht ungünstig aus, aber in seiner Bittschrift an den Churfürsten vom 10. Januar 1659 hatte er sich ungeeigneter Wendungen über Lutheraner und Reformirte bedient, die den Churfürsten noch mehr gegen ihn einnahmen. Während der Zeit hatte er die Vocation zum Superintendenten in Salzwechel vom 24. December 1658 angenommen, die vom Consistorio in des Churfürsten Namen bestätigt und vom Präsidenten Dr. Kemnitz den 8. Januar 1659 vollzogen war. Am 10. März 1659 ward er in Salzwechel eingeführt; aber schon unter dem 27. April erließ der Churfürst ein Schreiben an den Rath der Altstadt Salzwechel, worin er demselben vorwarf, daß er widerrechtlich sich Eingriffe in das Patronatsrecht des Churfürsten erlaubt habe (Urk. Nr. 124); nicht dem Rathe, sondern ihm, dem Churfürsten, gebühre das Berufsrecht des Superintendenten und Pastors; der Dr. Kemnitz habe zwar die Vocation bestätigt, aber auch dieser wisse sehr wohl, daß der Churfürst mit Pomarius wegen der anzüglichen Predigten nicht friedlich sein könne; Pomarius sei daher gar nicht anzuerkennen, er solle sich sofort der Kanzel enthalten, und im Falle des Ungehorsams in Arrest genommen werden. An Pomarius selbst erging ein Absetzungs-Decret unter dem 26. April, worin des Pomarius Schreiben an den Churfürsten vom 10. Januar widerlegt ward ¹⁾. Es ward ihm der Rath gegeben, sich an solche Derter zu begeben, wohin er rechtmäßig vocirt sei und wo sein Calumniren und Verdammnen gern gehört werde. Auch der Consistorial-Präsident Dr. Kemnitz ward, weil er die Vocation vollzogen, seines Amtes entsetzt. Die Bürgerschaft in Salzwechel, und selbst das geistliche Ministerium in Berlin bat den Churfürsten um Zurücknahme des Absetzungsdecrets; Pomarius selbst bat um strenge Untersuchung, man möchte ihn mit seiner Bertheidigung hören. Der Churfürst blieb fest. Pomarius erhielt zur Antwort unter dem 10. Juni: er sei nicht verklagt, nicht condemnirt, nicht abgesetzt, weil er kein Amt gehabt, sondern sich dasselbe angemasset, es sei daher unnöthig ihn zu hören.

Unmittelbar darauf erhielt Pomarius einen Ruf als Prediger an der Jacobikirche in Magdeburg, wohin er im August 1659 abging. Im Jahre 1667 ward er als Doctor der Theologie

1) Dies lange Schreiben des Pomarius vom 10. Januar befindet sich abschriftlich noch in den Acten der hiesigen Superintendentur. Sein Eifer für das Lutherthum hatte ihn, dem Churf. gegenüber, allerdings zu weit geführt. — Die Churf. Antwort vom 26 April s. Urkunde Nr. 123.

und Director des Evangelischen Gymnasiums nach Eperies in Ungarn berufen, von wo er aber durch die Rabalen der Jesuiten 1673 wieder vertrieben ward. Er wandte sich darauf nach Wittenberg, wo er Professor extraordinarius und Adjunct des Ministeriums ward. Im Jahre 1675 erhielt er einen Ruf als Superintendent nach Lübeck, wo er 1683 den 2. März starb.

In den Superintendentur-Acten finden sich fast sämmtliche Schreiben und Verfügungen, die auf diese Händel Bezug haben, auch die verschiedenen Erlasse des Pomarius an die Prediger seiner Diöces, so lange er im Amte war. Es erhellet daraus, daß er ein sehr umsichtiger Geschäftsmann war, großen Eifer in seinem Amte bewies und besonders durch eine liebevolle ernste Behandlung der Prediger sich die Zuneigung derselben in der kurzen Zeit bereits in einem hohen Grade erworben hatte. Besonders gaben mehrere unverholen ihre Freude zu erkennen, daß Pomarius die seit 16 Jahren nicht gehaltenen Synoden 2mal des Jahres wieder einzurichten sich vorgesetzt hatte. Ein gemeiner Zänker war er nicht, von der Wahrheit der lutherischen Lehre war er innig überzeugt, und es finden sich noch mehrere Briefe tüchtiger Gelehrten seiner Zeit, die mit Achtung an ihn schreiben und ihn stets bitten, sich in seinem Eifer nicht zu übereilen. Nach seiner Entlassung und kurz vor seinem Abgange nach Magdeburg schreibt er unter dem 11. August 1659 an den unschuldig castirten Präsident Kennig: „Ich bin nicht übel gesinnt, diese ungerechten proceduren, so mit mir vorgenommen, der ganzen Welt publico scripto vor Augen zu legen und meine Suppliken und die Churfürstlichen Rescripte drucken zu lassen. Doch muß ich hierüber erst Ehrlicher Christlicher Leute judicia vernehmen. Denn wo ich dadurch der Mark Brandenburg mehr schaden als frommen sollte, wollt ich nicht eine Feder eintunken, sondern alles Unrecht geduldig und in der Stille verschmerzen.“ Dies sind Worte eines Ehrenmannes, die ihn hinreichend charakterisiren, zumal da er kein geborner Brandenburger war.

Er war der erste Superintendent, der die vorhandenen Nachrichten über die Reformation zu sammeln anfing, indem er Alles selbst in ein großes Buch eintrug, das noch vorhanden ist. Man erstaunt, was der Mann in so wenig Wochen geleistet hat. Manche interessante Notizen sind in unsere Schrift daraus übergegangen. Auch darf zur richtigen Beurtheilung des Vielgeprüften nicht übersehen werden, daß alle seine Briefe aus dieser Periode durchaus aus einem gelassenen, nicht erzürnten Gemüthe hervorgegangen sind, nirgends ein Ausdruck der Heftigkeit über irgend Jemand, sondern jedes Wort athmet christliche Liebe und ein kindlich reines Gemüth.

Ueber das bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommene Recht, das Pastorat der Altstadt zu besetzen, s. S. 28.

Zu vergleichen sind über Pomarius folgende Schriften: Hinzelmann, Director des Gymnasiums in Lübeck, Leben des Pomarius als Leichenprogramm geschrieben, lateinisch von Hennig Witte in den memoriis Theologorum Dec. XVI.; Sammlung von alten und neuen theolog. Sachen 1730. S. 1024; M. Kettner, Clerus Jacobaeus Magdeb.; Calvisii zerstörtes und wieder aufgerichtetes Magdeburg p. 253; Jacob v. Melle in seiner notitia majorum und in den novis litterariis maris Balthici; Küster memorabilia Coloniensia spec. XI.

Seine Schriften sind theils in den genannten Werken, theils in Föchers Gelehrten-Vericon näher angegeben.

14. M. Johann Heinzelmann (1660—1687).

Der Magistrat versuchte auch nach Pomarius Abgang das Patronatsrecht zu behaupten, aber vergebens. Der Churfürst allein vocirte unter dem 12. Januar 1660 den Diaconus an der Nicolaiskirche in Berlin, M. Johann Heinzelmann. Dieser war geboren zu Breslau am 29. Januar 1626. Der Vater, Bartholomäus Heinz., war ein Brauer, die Mutter war eine Tochter des Kupferstechers Schöneichel daselbst. Man entdeckte früh in dem Knaben außerordentliche Geistesfähigkeiten, wovon als Beispiel angeführt wird, daß er sechs Jahre alt, als er an einem Kniegeschwulst 14 Wochen auf dem Krankenbette lag, während dieser Zeit sich mit Kopfrechnen beschäftigt und es besonders in der Anwendung des sogenannten Großen Ein mal Eins zu einer bewundernswerthen Fertigkeit gebracht habe. Wegen seiner großen noch länger fortbauenden Körperschwäche ließ ihm der Vater Privatunterricht ertheilen. Noch nicht 7 Jahre alt, hatte er sämtliche Psalmen und den ganzen Donat dem Gedächtnisse anvertraut, und ward nach wiederhergestellter Gesundheit darauf ins Elisabeth-Gymnasium gebracht, dessen Rector M. Elias Major ihn nach Tertia setzte. Bald darauf wurden die Jesuiten auf den Knaben und werdenden Jüngling aufmerksam. Mit der ihnen gewöhnlichen List wußten sie, ohne daß die Eltern und Lehrer dies bemerkten, den Jüngling mit den außerordentlichen Anlagen an sich zu ziehen. Unsehlbar wäre ihnen der fein angelegte Plan gelungen, wäre nicht der Bruder seiner Stiefmutter, Grunaulder, ein Jurist, der ihn stets mit ganz besonderer Vorliebe im Auge behielt, sein Retter geworden. Im Jahr 1643 bezog er, 17 Jahre alt, die Universität Wittenberg. Sieben Jahre verweilte er hier und beschäftigte sich zunächst mit dem Studium der orientalischen Sprachen, namentlich mit dem

Arabischen, Syrischen, Aethiopischen und Samaritanischen neben dem Hebräischen; trieb dann längere Zeit Philosophie, hierauf die Jurisprudenz, zuletzt erst Theologie, der er sich dann ganz hingab. Schon 1645 den 8. October, nachdem er erst 2¹/₂ Jahr studirt hatte, ward er, 19 Jahre alt, Magister der Philosophie, worauf er mit großem Beifall öffentliche Vorlesungen hielt. Im Jahr 1651 erhielt er den Ruf als Rector des Cölnischen Gymnasiums in Berlin. Bei der ersten Conferenz auf dem Cölnischen Rathhause legte ihm ein Rathsherr die Frage vor: ob er bei seinem umfassenden Wissen auch Etwas in der Poesie, die doch auch eine Zierde des Schulmannes sei, geleistet? Er erbat sich ein Buch in Prosa. Man überreichte ihm die gerade vorliegende *Politica* von Schönborner, und Heintzelmann übertrug sofort ein Kapitel so rasch in lateinische Verse, daß man kaum im Stande war, sie so geschwind nachzuschreiben ¹⁾. Unter seinem Rectorate hob sich die Schule außerordentlich, so daß er in seinem Programme zur Feier des 83jährigen Bestehens des Gymnasiums sagt, daß er gerade 83 Primaner habe. Im Jahre 1657 ward ihm ein großer Kummer bereitet, als bei der Leichenbestattung des Churfürstlichen Statthalters, Grafen v. Wittgenstein, zwischen den Schülern der beiden Gymnasien zu Berlin und Cöln, wegen des Vorranges ein Streit entstand, der in eine ärgerliche Prügelei zwischen den Schülern beider Anstalten vor dem Leichenhause ausartete. Die Streitfrage ward später vom Consistorio entschieden und dem Berlinischen Gymnasium der Vortritt zuerkannt ²⁾.

Im Jahre 1658 ward er als Diaconus an der Nicolai-Kirche eingeführt. Zwei Jahre darauf unter dem 12. Januar 1660 erhielt er die vom Churfürsten eigenhändig unterschriebene Vocation zum Superintendenten in Salzwedel, worin sein Wirken als Geistlicher in Berlin sehr ehrenvoll erwähnt wird (Urk. Nr. 125). Die Probepredigt, welche er darauf auf Churfürstlichen Befehl in Salzwedel hielt, ward mit solchem Beifalle aufgenommen, daß der Bürgermeister Otto und der Archidiaconus Ulrici an Pomarius nach Magdeburg schrieben, daß sie und die ganze Gemeinde es zwar gewünscht hätten, daß er, Pomarius, in Salzwedel habe bleiben können; daß sie es aber dem Churfürsten Dank wußten, ihnen in der Person Heintzelmanns einen trefflichen Mann zugesandt zu haben, der nicht allein der unveränderten Augsburgischen Confession von Herzen zugethan sei, sondern das Wort Gottes auch so klar und einfach lehre, daß es ein Einfältiger verstehen könne.

1) Dietrich Berlinische Kloster- und Schulgeschichte S. 173.

2) Dietrich a. a. D. S. 175.

Bei seinem Abgange aus Berlin nach Oftern 1660 wurde ihm eine große Menge Gedichte von seinen Collegen im Predigtamte und von sämtlichen Lehrern des Cölnischen Gymnasiums übergeben, die nachher unter dem Titel *Μνημόσυνον Βερολινεσιου Μ. Jo. Heinzelmanno felici sidere abiturienti in fauo memoriae appensum* zusammengedruckt wurden ¹⁾).

Gegen Pfingsten ward er vom General-Superintendenten Stralius als Superintendent eingeführt. Die Prediger der Neustadt, die Schulenburgischen und Alvenslebenschcn Prediger erhielten eine besondere Churfürstliche Aufforderung, bei der Einführung zu erscheinen, blieben aber sämtlich aus, und der Inspectionsstreit ward wieder Jahrelang geführt. Vgl. S. 29.

Heinzelmann entwickelte auch in Salzwedel eine außerordentliche Thätigkeit, den Pflichten seines Amtes in ihrem ganzen Umfange zu genügen, so daß er allgemein geliebt und geachtet ward. Unter den Geistlichen seiner Diöces suchte er ein reges wissenschaftliches Leben zu befördern, weshalb er die seit einiger Zeit nicht gehaltenen Herbstsynoden wieder einführte. In denselben faßte er den theoretischen und praktischen Gesichtspunkt zugleich auf, ließ über theologische Gegenstände disputiren und homiletische Uebungen anstellen. Sein Eifer, in theologischer Hinsicht immer mehr mit sich selbst ins Reine zu kommen, führte ihn auch nicht selten zu ängstlichen Fragen über das Rechtmäßige oder Unrechtmäßige seiner Handlungen und über die Schuldlosigkeit oder Strafwürdigkeit seiner Meinungen. Daß das regierende Haus nicht Lutherisch war, machte ihm viele Gewissensscrupel, besonders wenn höhern Orts Erlasse kamen, die er mit seiner theologischen Ansicht nicht vereinbaren konnte. So quälte ihn der Befehl, den Exorcismus bei der Taufe abzuschaffen, und er correspondirte deshalb mit mehreren namhaften Theologen, besonders in Wittenberg.

Ein andermal legte er vielen Theologen folgende 3 Fragen zur Beantwortung vor: 1) Ob ein lutherischer Prediger mit gutem Gewissen eines Reformirten Kind öffentlich in der Kirche absque Exorcismo taufen könne, wenn solches streng von ihm gefordert werde. 2) Ob ein Lutheraner einem Reformirten mit gutem Gewissen könne die Hand auflegen, und wenn es eifrig gesucht wird, *more Calviniorum* das Abendmahl reichen? 3) Wie ein lutherischer Prediger sich soll verhalten, wenn Befehle, wie jezo geschieht, von der hohen Landes-Oberkeit kommen, und öffentlich abzulesen mit Ernst befohlen wird? Es darf nicht fremden, daß die meisten Theologen die beiden ersten Fragen un-

1) Findet sich in den Acten der Superintendentur.

bedingt verneinten und dies grundgelehrt aus der Bibel ic. bewiesen. Die dritte Frage bezog sich auf die harten Maaßregeln gegen die Universität Wittenberg.

Ähnliche Schwierigkeiten fand er fast überall. Viel zu gewissenhaft, um ohne Ueberzeugung zu handeln, suchte er sich durch die Ansicht Anderer eines Bessern zu überzeugen, oder sich mit den Tröstungen derer zu heben, daß die gedrückte lutherische Kirche doch bald siegen.

Sein College, der Archidiaconus Zimmermann, hatte behauptet: Es sei das Wasser in der heil. Taufe mit dem heiligen Geiste und Blute Christi vermengt, also daß, wenn der Prediger mit der Hand zuführt, er nicht bloßes Wasser auffasse, sondern das mit dem heiligen Geist ic. vermengte Wasser. Er setzte sich deshalb mit Theologen in Correspondenz, die den Ausdruck ebenfalls nicht billigten; sondern entschieden: das Wasser sei mit dem Blute Christi gefärbt.

Der Schule widmete er einen bedeutenden Theil seiner Zeit und behielt sich in Prima die theologischen, hebräischen und mathematischen Stunden allein vor. Die hebräische Sprache und die Mathematik waren eine lange Zeit hindurch gar nicht gelehrt. Die Drgel in der Schulkirche ließ er auf seine Kosten wieder herstellen und sein Bild an derselben anbringen, das bei dem Abbruch der Drgel 1839 in die Hände eines seiner Nachkommen übergegangen ist.

Er starb am 27. Februar 1687 nach einer 27jährigen schönen Wirksamkeit in Salzwedel, und sein Andenken blieb noch lange im Segen. Von seinen Nachkommen haben mehrere in und bei Salzwedel in Kirchen und Schulen gedient und sind würdige und rüstige Arbeiter in ihren Ämtern geworden.

Er hat eine große Menge Schriften drucken lassen. An Disputationen werden allein 150 erwähnt, außerdem mehrere Schulprogramme und einzelne meistens Leichen-Predigten.

15. M. Conrad Jacob Hornejuß (1688—1694).

Der Rath der Altstadt brachte nach einander die beiden Diaconen der Altstadt und nachher den Superintendenten Gedicke in Gardelegen in Vorschlag, der Churfürst aber achtete hierauf nicht, sondern vocirte den Pfarrer zu Hadenstedt, Hornejuß.

Dieser war am 16. September 1655 zu Helmstedt geboren. Der Vater war der früh verstorbene Professor der Griechischen Literatur an der Universität Helmstedt, Johann Hornejuß, Sohn des berühmten Helmst. Theologen Conrad Hornejuß. Seinen

ersten Unterricht genoß er durch Privatlehrer. Nach dem Tode des Vaters, 1668, unterrichtete ihn sein Oheim M. Heinrich Hornejus mit einigen andern jungen Leuten, bis er den Vorlesungen auf der Universität beiwohnen konnte. Im Jahre 1674 sandte ihn der Großvater nach Leipzig, um besonders Thomasius zu hören. Nach einem Jahre ging er wieder nach Helmstedt zurück, schloß sich besonders an die beiden Wiedeburge, Gerhard Titius und Calixtus an. Außer den damals nothwendigen Uebungen im Disputiren legte er sich mit besonderer Vorliebe und Glück auf das Predigen. Der allgemeine Beifall, den er einerndete, veranlaßte seinen Schwager, den Prior des Klosters Marienthal, ihn ohne sein Wissen zur Pfarre Hackenstedt und Siegersleben, die vom Kloster besetzt ward, zu vociren. Im Jahre 1680 ward er hier eingeführt, und die Universität Helmstedt beehrte ihn mit dem Magisterdiplom. Der Beifall, dessen er sich als Kanzelredner erfreute, veranlaßte den großen Churfürsten, ihm die Pfarre und Superintendentur in Salzwechel anzutragen. Dasselbst ward er 1688 am Sonntage Palmarum von dem General-Superintendenten der Altmark, Bernhardi, eingeführt.

Mit großem Eifer wirkte er in Salzwechel durch Lehren und Beispiel, und es wird an ihm ganz besonders gerühmt, daß er der Gemeine als ein durch seinen Wandel sehr erbaulicher Mann sehr werth gewesen sei. Auf seine Veranlassung, ward die Einrichtung getroffen, daß in der Kirche an einem bestimmten Tage der Katechismus Luthers öffentlich der zu confirmirenden Jugend erklärt ward: eine Einrichtung, die im Wesentlichen sich bis ans Ende des verflossenen Jahrhunderts erhalten hat. Der gänzliche Mangel einer Versorgung der Altstädter Predigergewittwen und das schöne Beispiel Blumenthals auf der Neustadt (vgl. S. 32) veranlaßte ihn, auch hierauf seine Aufmerksamkeit zu richten, und er würde wahrscheinlich bei längerem Leben mehr als gesehen durchgesetzt haben.

Er erfreute sich keiner dauerhaften Gesundheit; besonders klagte er oft darüber, daß er alljährlich in der Fastenzeit, wo seine Thätigkeit gerade am meisten in Anspruch genommen ward, körperlich viel zu leiden habe. Sein Tod erfolgte am 10. März 1694 in den Fasten.

Einer seiner Söhne, Johann Gottfried Hornejus, ward in der Folge General-Superintendent in Pommern und Vater des Neumärkischen General-Superintendenten und Consistorialraths Theodor Friedrich Hornejus in Rüstzin.

Als Schriftsteller ist er nicht aufgetreten.

16. D. Christoph Beyer (1695—1706).

Plauen im Voigtlande war sein Geburtsort, wo der Vater ein Papiermüller war. Geboren am 28. Mai 1651, besuchte er die Schule zu Altenburg und bezog 1670 die Universität Leipzig, später ging er nach Wittenberg. Hier ward er 1681 Magister, machte einige Reisen und erhielt 1685 die Pfarre zu Kunersdorf bei Frankfurt. Im folgenden Jahre ward er Legationsprediger bei dem Schwedischen Gesandten am kaiserlichen Hofe zu Wien, Grafen Gabriel v. Drenstjern. Ein Jahr darauf, 1687, erhielt er einen Ruf von der evangelischen Gemeinde zu Modern in Ungarn, wohin er auch abging und mehrere Jahre dies Amt eines Seelsorgers verwaltete. Aus Liebe zu seiner Gemeinde schlug er einen Ruf nach Jossen und eben so nach Neu-Angermünde aus, und blieb bis 1693 in Modern. In dem letztgenannten Jahre ward er auf Befehl des Churfürsten, ohne daß der Rath sein nie bestrittenes Patronatsrecht geltend machen konnte, Inspector auf der Neustadt Salzwedel und ward nach Hornejus Tode zum Superintendenten vortritt. Als solcher ward er am Sonntage Palmarum 1695 introducirt. Bei der Gründung der Universität Halle erhielt er die Aufforderung, sich um die Doctorwürde zu bewerben. Er that es, vertheidigte unter dem Vorsitz von D. Breithaupt seine Dissertation de angelis und ward zum Doctor der Theologie creirt. Nur kurze Zeit wirkte er hier segensreich; denn bereits am 5ten November 1706 starb er. Während seiner Amtsführung ward 1696 die bis dahin herrschend gewesene Gewohnheit, beim heiligen Abendmahl den Wein aus dem Kelche mittelst eines Röhrchens herauszusaugen durch Churfürstliche Verordnung aufgehoben, die Feier des Charfreitags eingeführt, und einige Marienstage wurden als Kirchensfeste eingezogen. Sein Vorgänger Hornejus hatte bereits sich bemüht, die nöthigen Fonds zur Erbauung eines Hauses für die Predigerwitwen der Altstadt zu sammeln. Beyer setzte das angefangene Werk mit großem Eifer fort, und sammelte so viel, daß er ein großes Haus richten lassen konnte. Vgl. S. 32.

Gegen das Ende seines Lebens ward er schwindföchtig und mürrisch, gerieth dadurch mit dem Rathe und seinen Collegen in allerlei verbrießliche Händel.

Uebrigens gehörte er zu den duldsamen Theologen, war ein Feind aller theologischen Bänkereien, besonders wenn sie auf leeren Wortschwall hinausliefen. „Nur an den Früchten des Glaubens erkenne ich den Christen“, pflegte er zu sagen.

Beyers Schriften sind: *Dissertatio inauguralis de Angelis*. Hal. 1698. 4. — Mehrere Leichenpredigten — Gedächtnißpredigt wegen des großen Brandes 1705 ¹). —

17. Lic. Gottfried von Mascow (1707—1712).

Er stammte aus der altadeligen Familie v. Mascow in Pommern ab, und ward 1658 zu Afschersleben geboren, wo der Vater Bürgermeister war. Gebildet auf der Universität Helmstedt, ward er 1684 Diaconus auf der Neustadt Salzwe-
wedel; 1692 Archidiaconus, 1695 Pastor und Inspector daselbst, und 1707 Superintendent auf der Altstadt. Der Rath machte sein Wahlrecht geltend, und der Churfürst machte es ihm nicht streitig. Als solcher starb er bereits im Mai 1712. Die Würde eines Licentiaten der Theologie erwarb er 1697 zu Helmstedt unter Galirtus.

Seine Schriften sind: *Disquisitiones logicae*, 1697. — *De auctoritate antiquitatis ecclesiasticae*, 1682. 4. — Einige Leichenpredigten.

18. Stephan Schulke (1713—1736).

Ein geborner Salzwedler. Der Vater, Dietrich Schulke, war ein Bäcker und Brauer auf der Neustadt. Geboren im Jahre 1662, besuchte er erst die Schule seiner Vaterstadt und das Cölnische Gymnasium, studirte 1686—1689 zu Leipzig, ward dann Hauslehrer in der Ober-Lausitz. Durch Vermittelung eines Gönners ward er 1694 Feldprediger bei einem Sächsischen Regimente, folgte aber schon im folgenden Jahre dem Rufe zum Diaconus in seiner Vaterstadt, rückte 1703 ins Archidiaconat und ward 1708 Pastor und Inspector der Neustadt. Nach dem Tode Mascow's ward er Superintendent der Altstadt, wo er 1713 am ersten Pfingsttage vom General-Superintendent Dr. Meurer eingeführt ward. Die Reformation's-Jubiläen 1717 und 1730 wurden zu seiner Zeit festlich gefeiert. Im Jahre 1732 ward er von einem Schlagflusse befallen, und konnte ein halbes Jahr hindurch sein Amt nicht verwalten, so daß ihm ein Amtsnachfolger in der Person des Predigers Johann David Solbrig gesetzt ward. Schulke erholte sich jedoch wieder und verwaltete bis zu seinem Tode, den 11. Septem-

¹) Am 24. Juni 1705 brannten auf der Altstadt Salzwe-
wedel 250 Bürgerhäuser ab. Das Feuer kam am Bochorner Thore aus
und endete am Alt-Perwerthore.

ber 1736 sein Amt. Aus den vielen noch vorhandenen Papieren geht hervor, daß er ein thätiger und umsichtiger Geschäftsmann war, dem aber das Wohl seiner Gemeinde eben so sehr am Herzen lag.

Er war zweimal verheirathet, mit Barbara Elisabeth Burhardt und mit Elisabeth Dorothea Chüden, vort denen ihm 6 Söhne und 4 Töchter geboren wurden.

Im Druck sind von ihm mehrere Leichenpredigten erschienen.

19. Johann David Solbrig (1735 — 1765).

Er war der Sohn des Pastors und Inspectors David Solbrig zu Seehausen in der Altmark, und den 24. Juni 1688 zu Mittenwalde in der Mittelmark geboren. Nach beendigtem Schulbesuch in seiner Vaterstadt und zu Lüneburg studirte er von Ostern 1706 ab in Leipzig und Rostock, ward nach beendigter Universitätszeit Conrector seiner Vaterstadt und 1711 Prediger in Hindenburg und Getlingen bei Osterburg. Im Jahre 1733 ward er zum Nachfolger des kranken Superintendenten Schulke bestimmt und den 30. Januar 1735 vom General-Superintendenten Dr. Meurer eingeführt. Da Schulke seine Amtsgeschäfte wieder verwalten konnte, so zog er erst nach dessen Tode an und hielt den 6. October 1737 seine Antrittspredigt. Nachdem er 54 Jahr als Geistlicher thätig und eben so lange verheirathet gewesen war, starb er den 16. März 1765 und hinterließ 4 Söhne und eben so viel Töchter.

Im Druck ist von ihm erschienen: ein Bericht über den Unterricht zweier Taubstummer, in Rüdemanns Sammlungen S. 259 — Abschiedspredigt in Hindenburg — Antrittspredigt in Salzwedel — Mehrere Leichenpredigten.

20. Wilhelm Johann Georg Kleinow (1766 — 1798).

Geboren den 28. Januar 1727 zu Osterwohle bei Salzwedel, wo der Vater ein Oekonomie-Beamter war, erhielt er den ersten Unterricht durch Hauslehrer. Im Jahre 1741 nahm sein Oheim, der Consistorialrath Michael Lebrecht Kleinow aus Königsberg in Pr., der seinen Bruder in Osterwohle besuchte, den 14-jährigen Knaben mit nach Königsberg und übergab ihn dem Collegio Fridericiano daselbst. Von 1744 — 1748 studirte er ebenfalls in Königsberg, und wohnte in dem Hause des Oheims, wodurch er Gelegenheit bekam, mit den Professoren der Universität in nähere Berührung zu kommen. Seine Studien waren sehr geregelt und umfassend. Außer den theologischen Disciplinen und dem Hebräischen trieb er mit Eifer Philosophie,

Mathematik und die klassischen Sprachen des Alterthums, so wie von den neueren Sprachen das Französische, später das Englische und Italienische. Durch unermüdet thätiges Studiren zog er sich ein hartnäckiges Siechthum zu, so daß die Aerzte von ihm eine Unterbrechung im Arbeiten forderten und ihn eine Smonatliche Reise zu machen nöthigten, die ihm auch seine Gesundheit wieder verschaffte. Nach seinem Abgange von der Universität Königsberg hielt er sich mehrere Monate im Hause des General-Superintendenten Noltenius auf, der ihn ermunterte, noch ein halbes Jahr die Universität Halle zu besuchen, wo er von Baumgarten bedeutend ausgezeichnet wurde. Auch hörte er hier noch Vorlesungen über Physik, Mathematik und Geschichte. Im September 1749 ward er Hauslehrer in Stendal, wo er mit dem Antiquar Winkelmann in nähere Bekanntschaft kam. Der Briefwechsel zwischen beiden hörte späterhin auf, weil die Studien beider zu wenig Berührungspunkte hatten. Im Jahre 1751 ward er ohne sein Wissen Feldprediger bei dem in Salzwedel garnisonirenden Kürassier-Regimente, und rückte 1756 ins Neustädter Inspectorat, das ihm vom Magistrat angetragen ward. Einen Ruf nach Hamburg lehnte er ab, weil er bereits die Vocation zur Altstädter Superintendentur angenommen hatte. Dieses Amt verwaltete er von 1766—1798, wo er am 10ten Mai am Schlagflusse starb.

Als ein sehr gründlich gebildeter gelehrter Theolog besaß er außerordentliche Gaben des rednerischen Vortrags und ward von Allen bis ins späteste Alter gern gehört. Was er sagte, kam aus dem Herzen und ging zu Herzen. Alle seine Predigten arbeitete er vollständig aus. Die Themata seiner Vorträge von 1757 bis 1777, die er sehr genau niederschrieb, sind noch vorhanden, und zeigen, daß er bis zum Jahre 1776 nie einen schon gehaltenen Vortrag wieder nahm, in dem genannten Jahre finden sich einige früher behandelte wieder. Außerdem war er ein trefflicher Kenner der Geschichte, besonders der vaterländischen, so daß er von Gercken, der sonst eben kein Freund der Theologen war, sehr geschätzt ward. Ein näheres freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden konnte indeß wegen Verschiedenheit der theologischen Ansichten nicht eintreten, ob sich gleich beide schätzten. Seine Bibliothek im Fache der vaterländischen Geschichte war ausgezeichnet, beschränkte sich jedoch nur auf Quellen und solche Schriften, die unmittelbar aus den Quellen schöpften. Mit Gewandtheit, Pünktlichkeit und wahrer Humanität, vereint mit nachsichtiger Schonung der Geistlichen, stand er der Diöcese vor, konnte aber, wo es nöthig war, sehr ernst sein und fest auftreten. Der Schule nahm er sich mit großem Eifer an, besuchte wöchentlich wenigstens einmal den Unterricht in allen

Klassen und docirte gern in Prima. Tüchtige Lehrer heranzuziehen war er sehr bemüht.

Im Druck sind von ihm vier Programme erschienen, in denen er das Leben der Altstädter Superintendenten gegeben hat, die im Vorstehenden benützt sind. Sie sind rein aus den Quellen geschöpft und ein bleibender Beweis seiner gründlichen Forschungen im Gebiete der vaterländischen Geschichte.

21. Ernst Georg Conrad Jüngken (1799—1827).

Seinen Vater, Prediger zu Colbitz im Magdeburgischen, verlor er früh. Nachdem er eine kurze Zeit die Schule zu Langernünde besucht hatte, kam er nach dem Waisenhause zu Halle als Orphanus. Als Student in Halle gab er Unterricht an derselben Anstalt, ward dann als Lehrer an der Realschule in Berlin angestellt, von wo er 1768 das Conrectorat in Salzwedel erhielt. Hier war er eine Zeitlang bei der Vacanz des Rectorats alleiniger Lehrer der oberen Klassen und erwarb sich durch seine gute Methode beim Unterricht und durch seine humane Behandlung der Jugend die Liebe seiner Schüler. Seine Gewissenhaftigkeit in Abwartung seines Berufs war so groß, daß er, ungeachtet er fast täglich Blut auswurf, seinen Unterricht nicht aussetzte. Nach drei Jahren, 1771, ward er Prediger an der Jacobikirche zu Stendal, von wo er aber schon 1773 als Diaconus an der Marienkirche nach Salzwedel zurückgerufen ward, ungeachtet man vielfach mit dieser Wahl unzufrieden war, weil man wegen seiner Schwächlichkeit seinen baldigen Tod fürchtete. Aber sein Körper erstarke nach und nach so, daß er ein sehr hohes Alter erreichte. Im Jahre 1778 rückte er ins Archidiaconat und erhielt 1799 das Pastorat und die Superintendentur. Am 16ten December 1821 feierte er sein funfzigjähriges Amts-Jubiläum als Prediger, woran nicht bloß sämtliche Prediger der Diöces, sondern alle Behörden der Stadt und die ganze Gemeinde, die ihren liebevollen Seelsorger sehr hoch schätzte, den herzlichsten Antheil nahmen und dies durch Festgedichte und Wehgeschenke herzlich aussprachen. Zugleich sicherte Se. Majestät durch eine besondere Cabinetsordre, die mit mehreren Glückwünschungsschreiben der Behörden dem Jubilar vor dem Altare überreicht wurden, seiner Wittwe einen jährlichen Gnadengehalt von Einhundert Thaler zu, und damit der Greis nach langer Arbeit ausruhen könne, ward ihm auf Staatskosten ein Gehülfe zur Seite gestellt. Ungern trennte er sich von der Kanzel und fuhr noch einige Jahre fort zu predigen, bis er zuletzt, nachdem die Körperschwäche immer größer ward, am 26. Mai 1827 an Entkräftung starb.

Außer einem Schulprogramm während der Vacanz des Rectorats in Salzwedel und einigen Casualpredigten hat er Nichts drucken lassen.

22. Johann Wilhelm Friedrich Oldecop von 1828 an.

Er ist der einzige Sohn des Diaconus an der Katharinenkirche Friedrich Joachim Oldecop (S. 48) und am 2ten August 1770 geboren. Den ersten Unterricht empfing er von seinem Oheim, der in Salzwedel eine kleine Schule hielt, kam 1779 ins Gymnasium und ging 1798 zur Universität Halle. Hier legte er sich neben der Theologie mit Eifer auf das Studium der Kantischen Philosophie. Nach seiner Rückkehr in das elterliche Haus sah er sich veranlaßt, seinem erblindeten Vater beizustehen, und erhielt bereits 1793 vom Patronat die Versicherung, seinem Vater adjungirt zu werden. Zugleich unterrichtete er die Kinder des Justizraths Friße, und ward am 12ten Sonntage nach Trinitatis 1797 als Adjunct und dereinstiger Nachfolger seines Vaters introductirt. Da er Geschmack an dem Unterricht der Jugend gewonnen und er den Mangel einer Anstalt erkannte, in der die weibliche Jugend des gebildeten Theils der Einwohner Salzwedels weiter geführt wurde, als dies in der Elementarschule möglich war; so legte er 1803 ein solches Institut an, das sich des großen Beifalls der Stadt erfreuete und rasch an Schülerinnen wuchs. Die Leitung dieser segensreich wirkenden Schule hatte er bis zum Jahre 1823. Während der Vacanz des Conrectorats am Gymnasium 1802 — 1804 unterrichtete er in mehreren wöchentlichen Stunden in den oberen Klassen der Anstalt und setzte nach der Wiederbesetzung des Conrectorats unentgeltlich den Unterricht in Prima fort, indem er Anfangs den deutschen, nachher den Religions-Unterricht in Prima bis 1828 leitete. Im Jahre 1805 ward er Pastor und Inspector an der Katharinenkirche, ward als Deputirter der Altmärkischen Geistlichkeit am 1. Januar 1808 zur Huldigung des Königs von Westphalen nach Cassel beordert, ward 1809 Mitglied des Wahl-Collegiums in Magdeburg, bald darauf Präsident des Districtsrathes und Secretair des Municipalraths. In diesen neuen Verhältnissen hatte er eine Menge administrativer Geschäfte und ordnete das städtische nach einem durchgreifenden Plan von ihm organisirte Armenwesen. In diesen bürgerlichen Functionen blieb er bis zur Auflösung der Westphälischen Verfassung und bis zur Einführung der revidirten Städteordnung in Salzwedel 1831. Im Jahr 1818 ward er als Präses der Synode Salzwedel zu der ersten und einzigen Synodal-Versammlung nach Magdeburg berufen, wo er besonders die von ihm verfaßte Kirchenordnung

vertheidigte. Nach dem Abgange des Superintendenten Krause erhielt er die Verwaltung auf der Altstädter Diöces 1823. Am Krönungsfeste 1827 erhielt er den rothen Adlerorden dritter Klasse, dem 1838 die Schleife dazu hinzugefügt ward. Ungern verließ er nach dem Tode des Superintendenten Jüngken seine Gemeinde in der Neustadt, die ihn ebenfalls sehr ungern scheiden sah, um das Pastorat der Altstadt zu übernehmen. An der Ausarbeitung einer Agende für die Provinz Sachsen, die 1828 von einer Deputation von Geistlichen in Magdeburg entworfen ward, nahm er ebenfalls lebhaften Antheil. Nachdem auch der Magistrat und die Stadtverordneten ihm einen Beweis ihrer Achtung durch die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts gegeben hatten, ward er unter dem 23. Juni 1839 zum Consistorialrath mit Sitz und Stimme im Consistorium der Provinz Sachsen ernannt. Am 15ten October 1840 wohnte er als Deputirter der Altmärkischen Geistlichkeit der Huldigung Sr. Majestät unsers jetzt regierenden Königs bei.

§. 45. Archidiaconen der Altstadt.

1. Caspar,

wird in einer alten Kirchennachricht Prediger genannt.

2. Joachim Küfenbieter,

ward bei der Kirchenvisitation 1541 mit Genehmigung der Visitatoren zum Neben-Prädikant vocirt. In einem Bittschreiben des Raths an die Visitatoren Dienstag nach Crucis exaltationis 1541 sagt derselbe, daß er von Heinrich Herzog von Mecklenburg keinen Urlaub bekommen könne. Es ist daher ungewiß, ob er wirklich nach Salzwedel gegangen ist:

3. Tilemann Eppinger (1542).

Siehe Pastoren Nr. 2.

4. Jacobus Rixianus (1544—1548),

kam auf Empfehlung Barstmanns nach Salzwedel und kommt nach einem Protokolle im Magistratsarchiv noch 1548 vor.

5. Melchior Peregrinus (1548),

wird mit dem vorigen zugleich als Prädikant genannt.

Bem.: Da diese 5 genannten nur mit dem allgemeinen Namen Prädikanten in den Urkunden vorkommen, so ist nicht mit Gewißheit

zu bestimmen, ob sie alle den ersten Platz nach dem Pastor einnahmen, vielmehr stehen unter ihnen höchst wahrscheinlich auch Diaconen. Ob Barstmann (siehe Superintendenten) hieher gehört, ist ebenfalls ungewiß.

6. Swipert Grunge (1548—1552).

Was von ihm bekannt ist, findet sich in meiner Geschichte des Gymnasiums 3te Abtheilung S. 6 fg., da er vorher Rector an der Schule war.

7. Andreas (1552).

Von ihm findet sich nur die einzige Notiz, daß er eine längere Zeit hindurch, als das ganze Altstädter Ministerium abgesetzt war, alleiniger Prediger der Altstadt gewesen sei. (Siehe oben unter Barstmann.)

8. Johann Radeband (1554—1584?).

In einem Schreiben an den Rath von 1572 sagt er, daß er 18 Jahr an der Kirche arbeite, woraus das Jahr seiner Anstellung hervorgeht. Er unterschrieb die Formula concordiae, führte einen immanständigen und unsittlichen Lebenswandel¹⁾. Schon 1563 Montags nach Trinitatis stellte er in der Kirche einen eigenhändigen Revers aus, daß er, „der seines Amtes Mittwochs in den Pfingsten auch sonst mit wüstem Leben also verhalten, daß er dem lieben Ministerio einen nicht geringen Schimpf eingelegt, also daß der Superintendent und das Ministerium ihn billig habe entlassen müssen“, künftig ein anständiges Leben führen wolle. Es ist ungewiß, wie lange er im Amte blieb; 1572 war er noch hier.

9. Heinrich Schmidt oder Faber (1585—1614).

Er war geboren 1552 zu Salzwedel, besuchte die Schulen zu Salzwedel und Braunschweig, ging 1573 nach Wittenberg, ward 1575 Lehrer an einer Schule in Braunschweig und 1579 Diaconus auf der Altstadt Salzwedel, 1585 ward er Archidiaconus, und starb den 27. December 1614.

1) „Joachim Breslow's Ehefrau ist in puncto adulterii mit Herrn Johann Radeband der Staupenschlag zuerkannt worden.“ Altes Register auf dem Rathhause.

10. M. Hiob Sigas (1615—1642).

Er war ein Sohn des frühern hiesigen Rectors, nachherigen Diaconus und zuletzt Predigers in Lüneburg gleichen Namens. Er ward auf Empfehlung des Vaters Diaconus 1604, 1615 Archidiaconus, und starb 1642.

11. Erasmus Ulrici (1642—1674),

Sohn eines Arztes in Salzwedel, studirte in Leipzig, Rostock und Wittenberg, ward 1636 Diaconus und 1642 Archidiaconus; als solcher starb er den 15. Februar 1674.

Er ließ einige Leichenpredigten drucken.

12. M. Johann Blumenthal (1674—1695),

war vorher Rector der Altstädter Schule, daher von ihm schon das Nöthige in der Geschichte vom Gymn. 3te Abth. S. 18 f. beigebracht ist.

13. Martin Eberhard Essenius (1695—1706).

Er war zu Seehausen im Magdeburgischen 1661 geboren, wo der Vater Bürgermeister war. Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt und zu Helmstedt besucht hatte, studirte er 6 Jahre lang in Jena und Helmstedt. Im Jahre 1685 ward er Prediger zu Breesa im Bruch bei Dannenberg, ward 1690 als Diaconus nach Salzwedel berufen, rückte 1695 ins Archidiaconat und folgte einem Rufe 1706 als Pastor und Superintendent nach Muscau in der Lausitz, von wo er als Inspector 1712 nach Rosenberg bei Calbe a. d. S. ging. Dasselbst starb er am 29. Febr. 1744 in einem Alter von 83 Jahren.

Im Druck sind von ihm einige Leichenpredigten erschienen.

14. Christoph Dietrich Chüden (1707—1716),

Sohn eines Bürgermeisters in Salzwedel, geboren 1676 den 28. Februar. Er besuchte die Schule in Salzwedel, studirte in Jena 3 Jahr, in Leipzig 1 Jahr, und Helmstedt 1 Jahr. Im Jahre 1701 ward er als Adjunct des Inspectors nach Spandau berufen, dann noch in demselben Jahre nach Prenzlau als Archidiaconus, welches Amt er mit dem minder einträglichen Archidiaconat in Salzwedel aus Liebe zu seiner Vaterstadt vertauschte. Als solcher starb er 1716 den 10. März.

Er ist der Verf. einer zu Helmstedt vertheidigten Dissertation: de Pseudo-Novo Testamento, und einiger Leichenpredigten, die im Druck erschienen sind.

15. Martin Zimmermann (1716—1720),

Sohn eines Schusters in Berlin, wo er 1677 den 22. Decbr. geboren war. Nach beendigten Vorbereitungsjahren auf den Berliner Schulen studirte er in Jena und Leipzig, ward darauf Hauslehrer und 1705 Diaconus auf der Altstadt Salzwedel, rückte 1716 ins Archidiaconat und ward 1720 seines Amtes entsetzt. Er hatte sich nämlich geweigert, einer Person beim heiligen Abendmahl das Brod selbst zu geben, und verlangt, sie solle es sich selbst nehmen. Nach der Untersuchung deshalb ward er mittelst Consistorialverfügung vom 15. Februar 1720 entlassen, doch mit dem Zusatz, daß der Magistrat in Salzwedel mit Zuziehung des General-Superintendenten D. Meurer binnen 2 Monaten Vorschläge thun könne, wie der Entlassene auf einer geringern Pfarre wieder anzustellen sei. Zugleich ward dem Superintendenten ein Formular zur Abbitte vom Consistorio zugeschiedt, welches der Entlassene am nächsten Sonntage selbst von der Kanzel ablas (Urk. Nr. 128). Er erhielt darauf den 1. September 1720 das Diaconat der Neustadt und rückte daselbst 1727 ins Archidiaconat. Er starb am 27. November 1729. Seine Zeitgenossen rühmen ihn als einen guten Ergeten und Katecheten.

Er hat folgende Schriften drucken lass.n: Vernichtung des Predigt-Amtes durch den zu sehr gebundenen Binde-Schlüssel. Hamb. 1715. 8. — Die unrecten Gedanken der meisten Menschen vom wahren Christenthum, 1708. — Kurze Lehre des Christenthums, 1709. — Kern der Erkenntniß Gottes, 1716. — Einige Predigten.

16. Christoph Ungnade (1720—1746).

Von ihm ist unter den Rectoren der Altstadt bereits gesprochen¹⁾.

17. Johann Jacob Schulke (1747—1750),

ein Sohn des Superintendenten Stephan Schulke (s. oben). Nach beendigten Studien ward er Feldprediger in Salzwedel, und 1747 Archidiaconus. Zwei Jahre nachher, 1749, erhielt er den Ruf als Inspector und Pastor nach Tangermünde, wohin er Ostern 1750 abging.

1) Programm von 1830. S. 21.

18. Erdmann Mellin (1750 — 1762),

war der Enkel eines Schwedischen Officiers, der sich im 30jährigen Kriege in Osterburg niedergelassen hatte. Unser Erdmann Mellin ward nach beendigten Studien Pfarrer in Osterwohle und 1747 Diaconus an der Marienkirche der Altstadt, 1749 aber Archidiaconus. Als solcher starb er am 30. April 1762.

19. Johann Christoph Sandvoß (1763 — 1777).

Von seinem äußern Leben habe ich Nichts in Erfahrung bringen können. Was die Acten enthalten, ist der Aufzeichnung nicht werth. Bei der Gemeinde stand er übrigens in Achtung.

20. Ernst Georg Conrad Jüngken (1779 — 1799).

Siehe oben unter den Superintendenten.

21. Johann Christian Wilhelm Kleinow (1799 — 1826),

ältester Sohn des Superintendenten Kleinow, besuchte die Schulen zu Salzwedel und Halberstadt unter Struensee, — studirte in Halle, — ward nachher Hauslehrer, und 1794 Diaconus an der Marienkirche. Vier Jahre hindurch hatte der würdige Vater die Freude, seinen Sohn zum Collegen zu haben. Als Jüngken die Superintendentur erhielt, rückte er ins Archidiaconat 1799 Michaelis. Er starb 1826 am Schlage.

22. Johann Friedrich Agrikola (1826 — 1828).

Er ward geboren am 17. Aug. 1788 auf der hiesigen Altstadt, wo der Vater Bürger und Weißgerber war. Von Ostern 1799 bis Michaelis 1807 besuchte er das hiesige Gymnasium, ging Michaelis 1807 nach Helmstedt, wo er bis zur Aufhebung der Universität 1810 besonders unter Henke, Pott und Bredow Theologie, Philologie und Geschichte studirte und sich besonders des nähern Umgangs des patriotischen Bredow erfreuete. Mit Ostern 1810 ward er Subconrector und vierter Lehrer an dem Gymnasium in Salzwedel, und ascendirte 1819 zum Subrector. Als solcher war er zuletzt Ordinarius der Prima. Ob er gleich als tüchtiger Lehrer und Pädagog segensreich wirkte, so veranlaßte ihn doch eine vorherrschende Neigung zum Predigamt, mit nicht unbedeutenden Opfern die Stelle eines Diaconus an der Marienkirche Michaelis 1823 anzunehmen. Als solcher übernahm er zugleich die Leitung der höhern Mädchenschule. Michaelis 1826 rückte er ins Archidiaconat. Nach dem Tode des Superin-

tendenten Jüngken erhielt er die durch Ascension erledigte Diaconenstelle an der Katharinenkirche 1828. Nach dem Tode des Dr. Wolterstorff des Vaters rückte er in die Stelle desselben als Oberprediger an derselben Kirche.

23. D. Jakob Albrecht Gottfried Wolterstorff
(1828 — 1838),

Sohn des Oberpredigers der Neustadt D. Christian Wolterstorff (S. 46), ward am 2. April 1800 geboren. Nachdem er von Michaelis 1807 bis Ostern 1817 das Gymnasium hier besucht hatte (als 12jähriger Knabe ward er nach Prima versetzt), studirte er 1817—1820 Theologie unter Knapp, Niemeyer, Gesenius und Wegscheider, und Philologie unter Schütz, Seidler und Jakobs in Halle. Vor seinem Abgange, Ostern 1820, erhielt er die philosophische Doctorwürde, ward sogleich Collaborator an dem hiesigen Gymnasio und Lehrer an der höhern Mädchenschule, Michaelis 1823 rückte er als siebenter ordentlicher Lehrer ins Collegium, ascendirte 1825 zum sechsten Lehrer und war zuletzt Ordinarius von Tertia. Ob er gleich ein eifriger Schulmann war und sehr Erfreuliches leistete, so bestimmten ihn doch Gründe, die offen gewordene Stelle eines Diaconus an der Marienkirche Michaelis 1826 anzunehmen. Nach 2 Jahren rückte er 1828 ins Archidiaconat, und ward 1838 als Diaconus an die Katharinenkirche der Neustadt versetzt, wo er nicht lange darauf die Leitung der höhern Mädchenschule übernahm, welche der Oberprediger Agrikola wegen Kränklichkeit niederlegte. Von ihm ist ein Band Predigten im Druck erschienen. Neustadt a. d. Orla 1828.

24. Johann Andreas Hartleb (von 1838 an),

wurde den 30. December 1793 zu Ratscher bei Schleusingen, wo sein Vater Zimmermann war, geboren, besuchte das Gymnasium zu Schleusingen, bezog 1816 die Universität Leipzig, wo er drei Jahre Theologie studirte. Darauf ging er nach Halle, theils um seine theologischen Studien fortzusetzen, theils seiner Militairpflicht zu genügen, und bestand zugleich die erste Prüfung als Theologe daselbst. Im April 1820 ward er Mitglied des Prediger-Seminars zu Wittenberg, verweilte hier bis Ostern 1822, und ward von der Königl. Behörde zum Gehülfsprediger des Superintendenten Jüngken hier ernannt. Noch in demselben Jahre trat er seine Amtsfunktionen an. Nach dem Tode des Superintendenten Jüngken 1827 wählte ihn der Magistrat zum Diaconus der Marienkirche, worauf er 1838 ins Archidiaconat rückte.

§. 46. Diaconen der Altstadt.

Die ersten Diaconen hießen so wie die Archidiaconen Prädikanten; was sich von ihnen aus den ersten Jahren nach der Reformation vorfindet, ist bei den Archidiaconen bereits beigebracht. Der erste, von dem eine bestimmte Nachricht vorhanden ist, daß er dritter Prediger an der Marienkirche war, ist

1. Hieronymus Schwarz (1543),

der der andere Prädikant genannt wird. Das über ihm Bekannte ist oben bei dem Pastor Eppinger bereits vorgekommen.

2. Joachimus Magdeburgicus.

In Gardelegen 1525 geboren¹⁾, ward er 1546 Rector zu Schönningen im Braunschweigischen, im folgenden Jahre aber abgesetzt, weil er seine Schüler nicht zu Vigilien und Seelmessen hergeben wollte. Gleich darauf ward er Prediger zu Dannenberg, nahm jedoch nach zwei Jahren seinen Abschied, weil er nach seiner Behauptung in seiner Einnahme von seinen Feinden so sehr geschmälet sei. Im Jahre 1549 ward er Diaconus in Salzwedel, wollte sich aber dem Willen des Churfürsten nicht fügen, und ward 1552 mit dem Superintendenten Barstmann und seinen Collegien abgesetzt. Noch in demselben Jahre ward er Diaconus an der Petrikirche zu Hamburg. Auch von hier ward er wegen Streitigkeiten mit andern Geistlichen 1558 entlassen und begab sich nach Magdeburg²⁾. Hier wollte ihn Flacius bei der Ausarbeitung der Magdeb. Censuren benutzen, als er den Ruf als Prediger nach Dörmstedt in Thüringen erhielt. Nach 4jährigem Aufenthalt daselbst ward er wieder abgesetzt, da er kein Synergist werden wollte. Nach einiger Zeit ward er Feldprediger zu Raab in Ungarn, später Pastor zu Grafwerd in Ungarn. Aber auch hier ward er 1581 abgesetzt und ging nach Efferding in Oesterreich, von wo er 1583 wegen seiner seltsamen theologischen Meinungen verjagt ward. Weitere Nachrichten über sein Leben fehlen. Seine zahlreichen Schriften hat Föcher aufgeführt.

3. Johann Radeband (1555),

kommt bei den Archidiaconen vor.

1) Rüdemann Altmärk. Hifter. S. 359. Note.

2) Fabricii memor. Hamb. 1710. p. 865.

4. Georg Starke (—1565)

war auf der Schule zu Lüneburg gebildet¹⁾ und ward Prediger im Lüneburgischen. In welchem Jahre er Diaconus in Salzwedel geworden, ist ungewiß; daß er es bis 1565 gewesen, erhellet aus den Acten. Im Jahre 1566 ward er nach Lüneburg als Prediger versetzt, wo er 1594 starb.

5. M. Stephan Prätorius (1506—1569).

Er war eines Bürgers Sohn aus Salzwedel, geboren am 3. Mai 1539, besuchte unter dem berühmten Rector Abdias Prätorius die künftädter Schule in Salzwedel; nach dessen Entfernung ging er nach Seehausen, Gardelegen und Mosseburg; studirte in Rostock, wo er nach beendigten Studien an den dortigen Schulen mehrere Jahre unterrichtete²⁾. Im Jahre 1565 erhielt er den Ruf zum Diaconat der Altstadt, und verwaltete zugleich das Predigtamt auf dem Amte Salzwedel³⁾ (S. 21). Im Jahre 1569 kam er als Pastor nach der Neustadt (Urk. Nr. 107^{b)}). Die Concordienformel unterschrieb er, und ward 1594 bei den Streitigkeiten mit Cuno durch den Commissarius M. Prunner genöthigt, einen besondern Revers deswegen auszustellen. In den Sammlungen von alten und neuen theologischen Sachen von 1727 S. 916 wird ein Revers, den Steph. Prätorius am 4ten Juni 1600 den Visitatoren ausgestellt haben soll, und von dem ältesten Kammergerichts-Rath Mart. Friedr. Seydel attestirt, daß die Abschrift genau mit dem Original übereinstimme. Nach diesem Reverse soll er 4 Irthümer⁴⁾, deren er sich in verschiedenen Tractaten habe zu Schul-

1) Petram's Evangelisches Lüneburg S. 712.

2) Steph. Prätorius deutsche Tractate 1662. S. 227, wo steht: fast zehn Jahre, was ein Irthum ist. Nach Urk. Nr. 107^{b)} ist er 1558 nach Rostock gezogen und 1565 Diaconus auf der Altstadt Salzwedel geworden.

3) Dessen Abendopfer aller heiligen Seelen, Vorrede; und deutsche Tractate S. 1247.

4) Nach dem Reverse soll Steph. Prätorius „a) vom dritten Gebrauch des Gesekes antinomische phrasen ausgesprengt und geschrieben, b) von der heiligen Fällen wider das Gewissen, daß sie dadurch den D. Geist und die Gnade Gottes nicht sollten verlieren, c) von der Sünde, da er den Unterschied peccati mortalis und venialis nicht gehalten noch observiret, d) von den Christlichen Fragestücken D. Martini Lutheri an seinen kleinen Katechismus gehendet, die er unbillig sugilliret und improbiert hat.“ Auch sei er von den Herren Visitatoren überwiesen und eines Bessern unterrichtet worden.

den kommen lassen, widerrufen und versprochen haben, sämtliche Exemplare den Visitatoren auszuhandigen, auch sich anheischig gemacht haben, Nichts wieder ohne Consens des Consistoriums drucken zu lassen. Dieser Revers ist zuverlässig untergeschoben und ein späteres Nachwerk; denn der Inhalt desselben steht in directem Widerspruch mit den gleichzeitigen noch vorhandenen Verhandlungen im hiesigen Archiv, während von jenen Irrthümern sich durchaus keine Notiz in den Acten vorfindet. Der Anfang des Visitationsrecesses vom 28. Juni 1600 enthält gerade das Gegentheil davon, indem er also lautet: „Und seyn anfänglich die Visitatores hoch erfreuet, daß E. E. Rath mit dem Pfarrherrn, Caplänen, Rector und Schuldienern keinen Spaltungen und verdammlichen Secten anhangen, sondern in den führenden articulen reiner Lehre in göttlicher Schrift, der Augsbürgischen confession und Unsers gnedigsten Herrn christlicher Kirchenordnung gegründet, einig sein — — — wollen deswegen die Visitatores solches gegen Unsere gnedigsten Herren zu rühmen nicht unterlassen.“ Dazu kommt ein noch vorhandenes Zeugniß, das die Visitatoren dem Steph. Prätorius unter dem 29. Juni 1600 noch besonders ausstellten (Urk. Nr. 116). Endlich erregt des Datum des Nachwerks gegründeten Zweifel. Die Visitatoren beendigten 1600 den 28. Juni ihr Geschäft auf der Alt- und Neustadt, der Revers aber soll am 4. Juni ausgestellt sein. Dann müßte die Kirchenvisitation einen ganzen Monat gedauert haben, während 1541 das weit schwierigere Geschäft in 4 Tagen auf jeder Stadt beendigt ward. Das Pfarramt auf der Neustadt verwaltete er bis zum Jahre 1603, wo er den 5ten Mai, geachtet und geliebt von seiner Gemeinde, mit dem Zeugnisse eines wahrhaft frommen und gottseligen Mannes starb. Vorher, 1571, hatte er den Ruf als Superintendent der Altstadt an Symmachus Stelle und 1582 nach Uelzen ausgeschlagen.

Ein nicht unbedeutendes Verdienst erwarb er sich um die Jugend, daß auf seine Veranlassung das schlechte Lokal der Neustädter Schule ¹⁾ mit einem bessern vertauscht ward, indem er durch Aufmunterung der wohlhabenden Bürger dem Rath die Mittel überwies, daß ein neues geräumigeres und gesunderes Gebäude bei der Katharinenkirche (das Lokal der jetzigen Neustädter Elementarschule) erbauet werden konnte.

Er hat eine Menge meistens kleiner Tractätchen in Druck gegeben, die später gesammelt sind. Diese Sammlungen führen

1) Das massive Haus auf der Nordseite der Katharinenkirche an der Stadtmauer.

folgende Titel: 58 auserlesene Geist- und Trostreiche tractätlein ic. mit einer Vorrede von Joh. Arnd in verschiedenen Ausgaben, als: Lüneburg 1662, Goslar und Nordhausen 1673, Halberstadt cura Amersbachii 1675. — Steph. Praetorii teutscher Schriften anderer Theil, herausgegeben von Seemann, Budissin 1724. — Opuscula sacra Praetoriana selecta seu M. Steph. Praetorii Liliun Convallium, Luscinia cantatrix, Rosa nobilis, Cantabrica, Sacrarum amoeniorumque literarum cultoribus ingenuis consecrata ꝑ. praef. Meureri, Soltq. 1725. (Einige von diesen Abhandlungen sind auch Deutsch erschienen.) — Steph. Praetorii ordo studiorum cum Osiandri de studiis privatis recto instituendis et Spangenbergii tractatu de-comparanda memoria artificiali, Witeb. 1597. 8. — Historiae familiares, 1572. 8. Einen Auszug aus seinen Schriften edirte später M. Martin Statius, Prediger in Danzig, unter dem Titel: Auszug oder Prodromus der Schatzkammer; und: die geistliche Schatzkammer der Gläubigen. Nun entstand ein gewaltiger theologischer Streit über des Praetorius Schriften, indem seine Lehren von Einigen durchweg als Ausgeburt des Teufels verworfen, von Andern aber vertheidigt wurden, die Mittelstraße gingen die Theologen in Leipzig, Jena und Wittenberg, so wie auch Spener. Vergl. darüber: Arnold Kirchen- und Ketzerhistorien Theil 2. Bd. 17. Cap. 6. §. 1—4; Heinsius kurze Fragen aus der Kirchenhistorie N. L. 6r Th. 1722. S. 423 und 665 ff.; Rango Warnung gegen die Irrthümer Praetorii und Statii, Wittenberg 1683; Spener consilia et judicia theologica p. 1, 87 und 3, 655; Dessen theologische Bedenken Th. 3. S. 304, 423, 714.

6. M. Hiob Gias der ältere (1570—1579),

war vorher Rector, daher von ihm schon in meinem Programm von 1830. S. 10 das Nöthige beigebracht ist.

7. Heinrich Schmidt (1579—1585).

Siehe Archidiaconen Nr. 9.

8. Johann Zegetmeier (1585—1604).

Siehe Superintendenten Nr. 8.

9. M. Hiob Gias der jüngere (1604—1625).

Siehe unter den Archidiaconen Nr. 10.

10. M. Johann Stille (1615 — 1625).

Er war der Sohn eines Königl. Poln. Pfundmeisters in Riga und Bruder des Bürgermeisters Conrad Stille in Salzwedel, und hatte 11 Jahr besonders in Tübingen studirt. Zuerst ward er Diaconus zu Graben bei der Markgräfllich-Durlach'schen Wittwe, und gelangte durch Vermittelung seines Bruders 1615 zum Diaconat in Salzwedel. Mit dem Rathe und dem Superintendent Gnewiko, der seinetwegen wegzog, lebte er in Unfrieden. Er starb 1625 im Juni.

11. M. Christian Grumbach (1625 — 1635).

Er war erst Rector der Gardeleger Schule ¹⁾ und kam auf Empfehlung des Propstes Dr. Köppen in Berlin 1625 als Diaconus nach Salzwedel, nachdem er vorher schon ein poeta laureatus Caesareus geworden war. Mit seinen Collegen lebte er in schlechtem Vernehmen. Er recensirte die Predigt seines Superintendenten öffentlich auf der Kanzel und behauptet unter Anderm, daß er die Elemente der hebräischen Sprache nicht kenne. Außerdem verlehete er durch Denunciationen aller Art den Superintendenten mit den gemeinsten Ausdrücken, die er, vorgefordert, dann nicht beweisen konnte. Wehnlich verfuhr er mit seinem zweiten Collegen. Daher beschloß der Rath in Uebereinstimmung mit dem Superintendenten Grosse 1633, ihn de facto seines Amtes zu entsetzen. Grumbach klagte beim Consistorio. Dies konnte natürlich den unbefugten Schritt des Rathes nicht billigen und setzte Grumbach wieder in sein Amt ein. Aber Ruhe und Frieden kehrte nicht zurück, und zahlreiche Klagen beim Consistorio und Berantwortungen füllten die Acten. Endlich im Jahre 1635 ward er als Pastor und Inspector nach Wittstock versetzt, wo er 1638 an der Pest starb.

12. Erasmus Ulricus (1635 — 1642).

Siehe Archidiaconen Nr. 11.

13. Bernhard Gysäus (1642 — 1670),

war geboren zu Neuhausen und ward 1638 Subconrector der Neustädter Schule in Salzwedel, 1642 aber Diaconus der Altstadt. Er ward am 27. Januar 1670 im Bette des Morgens todt gefunden, ohne vorher krank gewesen zu sein.

1) Schulze Auf- und Abnahme der Stadt Gardelegen S. 47.

14. M. Johann Blumenthal (1670—1674),

Siehe Archidiaconen Nr. 12.

15. Johann Muhle (1674—1681),

auf der Neustadt Salzwedel den 3. Februar 1635 geboren, ward er 1662 Prediger in Tylsen, 1674 Diaconus auf der Altstadt, wo er 1681 den 18. November starb.

Im Druck sind von ihm zwei Leichenpredigten erschienen.

16. Daniel Bohn (1682—1689),

geboren zu Stralsund den 10. Februar 1656. Er war zuerst Feldprediger bei dem v. Dörfling'schen Regiment, dann von 1682—1689 Diaconus. Er war verheirathet mit der ältesten Tochter des Superintendenten Heintzelmann, Beata Elisabeth, die nach dem Tode Bohn's 1690 sich mit dem im Vorigen öfter erwähnten Bürgermeister Joachim Rademacher verheirathete.

17. Martin Eberhard Essenius (1690—1695),

steht unter den Archidiaconen Nr. 13.

18. Andreas Christoph Blumenthal (1695—1705),

ein Sohn des Archidiaconus Blumenthal (Nr. 12), dem er in den letzten Jahren seines Lebens seit 1690 als Adjunct unterstützte. Nach dem Tode des Vaters rückte er 1695 ins Diaconat und starb 1705 an den Folgen eines Schrecks, als ihm in der Frühpredigt ein plötzlich wahnsinnig gewordener Buchbinder öffentlich widersprach. Einige Stunden nach ihm starb auch seine Frau.

19. Martin Zimmermann (1706—1716).

Siehe Archidiaconen Nr. 15.

20. Christoph Ungnade (1716—1720).

Siehe Archidiaconen Nr. 16.

21. Johann Ulrich Christian Köppe (1720—1725).

Der Vater war Bürgermeister auf der Altstadt Salzwedel. Der Sohn war geboren 1694 den 8ten September, besuchte die Schule zu Salzwedel und dann das Pädagogium zu Halle, studirte 5 Jahr lang zu Halle und ward von dem Prof. Francke

dieselbst geschäht. Im Jahre 1718 ward er Diaconus der Neustadt Salzwedel, 1720 aber Diaconus auf der Altstadt, nachdem er das ihm angetragene Archidiaconat abgelehnt hatte, wodurch der Diaconus Ungnade zurückgesetzt sein würde. 1725 ward er Feldprediger beim Regiment Genßd'armes zu Berlin, 1728 Diaconus an der Nicolaikirche in Berlin, nachher Propst an derselben Kirche und Consistorialrath.

Von ihm sind mehrere Leichenpredigten im Druck erschienen, außer ihnen noch folgende Schriften: Sammlung einiger geistreichen, mehrentheils neuen Lieder, 1723. — Güldenes ABC für die Jugend, 1725. — Die reine Lehre und Unschuld D. Phil. Joh. Speners wider die falschen Beschuldigungen Erdmann Neumeisters, Pastors zu St. Jacob in Hamburg, 1727. 4.

22. Johann Hermanni (1726—1746),

war geboren zu Uchtenhagen bei Seehausen den 15ten Januar 1686. Nachdem er zu Rostock studirt hatte, ward er Nachfolger seines Vaters in Falkenberg bei Seehausen. Im Jahre 1726 ward er Diaconus der Altstadt Salzwedel und starb 1746.

23. Erdmann Mellin (1747—1750).

Siehe Archidiaconen Nr. 18.

24. Johann Christoph Sandvoß (1750—1763).

Siehe daselbst Nr. 19.

25. Friedrich Stein (1763—1772),

war erst Conrector von 1747—1753, vom letzten Jahre an 1753 Diaconus auf der Neustadt, 1763 kam er als solcher nach der Altstadt und starb 1772 den 26. Mai.

26. Ernst Georg Conrad Jüngken (1773—1778).

Siehe Superintendenten Nr. 20.

27. Peter Schaumann (1778—1793)

aus dem Holsteinschen, besuchte die Schule zu Altona unter Maternus von Cilano, studirte zu Halle, wo er bald Lehrer an den Franckeschen Stiftungen ward. Ein Mann von sehr ausgebreitetem Wissen im Fache der Theologie und Philologie. Im Jahre 1753 ward er Conrector der Salzwedelschen Schule; nach drei

Jahren, 1756, erhielt er den Ruf nach Husum in sein Vaterland, um die Leitung der dortigen Schule zu übernehmen, wo er sich sehr bleibende Verdienste erworben hat. Nach einem 15jährigen noch jetzt anerkanntem Wirken daselbst ward er durch den Superintendenten Kleinow, der gern tüchtige Schulmänner herzog, veranlaßt, das Rectorat in Salzwedel zu übernehmen, was auch Ostern 1771 geschah. Zu seiner Einführung als Rector schrieb Kleinow die Nachrichten von den ersten evangelischen Superintendenten in Salzwedel. Er erfreute sich als Rector des ganzen Beifalls seiner Oberen und des Superintendenten Kleinow. Er vertauschte darauf sein lästiges Schulamt 1778 Ostern mit dem Amte eines Diaconus an der Marienkirche. Als solcher starb er am 14. Mai 1793.

28. Johann Christian Wilhelm Kleinow (1794—1799).
Siehe Archidiaconen Nr. 21.

29. D. Christian Wolterstorff (1799—1806).

Er war der älteste Sohn des Predigers Johann Albrecht Wolterstorff zu Schönbeck bei Osterburg, der mit gründlicher theologischer Gelehrsamkeit eine große Vorliebe für die alten Sprachen verknüpfte. Theils aus Liebe zu den Wissenschaften, theils aus Mangel an Mitteln, lange seine Söhne auf Schulen zu unterhalten (seine Pfarre trug etwa 200 Thlr., nicht selten weniger, und doch ließ er seine 4 Söhne studiren), leitete er den Unterricht seiner Söhne allein. Zwei von ihnen schickte er unmittelbar zur Universität als reif; den ältesten, unsern Christian, geboren am 7ten August 1758, gab er Ostern 1774 nach Salzwedel, um den Unterricht des Rectors Schaumann noch eine Zeit lang zu genießen. Wohl lächelten und spöttelten die Primaner über den 16jährigen ländlich-einfach, wohl ärmlich gekleideten ängstlichen Mitschüler, aber bald erstaunten sie über die Masse seines Wissens, und die Besseren schlossen sich bald an ihn an wegen seines freundlichen Wohlwollens gegen Jedermann. Der Superintendent Kleinow zeichnete ihn bei seinem wöchentlichen Besuch des Unterrichts bald aus und nahm ihn in sein Haus und an seinen Tisch als Aufseher seiner Söhne. Nach einem zweijährigen Aufenthalt in Prima ging er Ostern 1776 mit sehr schätzbaren Kenntnissen ausgerüstet über Lübeck nach Königsberg, um hier seine wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen. Seine Lehrer waren Köhler, Kypke, Lilienthal und Reccard in der Theologie, und Kant in der Philosophie. In der Philologie strebte er durch eigene Thätigkeit weiter. Mit dem 3ten Januar 1778 übernahm er ein Lehramt am Collegium Fridericianum.

Seine Unterrichtsgegenstände waren das Griechische, Lateinische, Hebräische und die Geschichte in den beiden ersten Klassen der Anstalt. Ungeachtet seiner Jugend und Unerfahrenheit erwarb er sich hier die Liebe seiner Schüler in einem hohen Grade. Zu diesen gehörte auch der nachherige Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-rath und Director im Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten Nicolovius, der mit warmer Liebe und Dankbarkeit ihm zugethan blieb, in den späteren Jahren sein liebevoller Gönner und Wohlthäter ward und die letzten Jahre des Trefflichen erheiterte. Ostern 1782 nahm er das Rectorat in Memel an, wo er drei Jahre blieb; sich aber in seiner neuen Lage, die seinem Geiste und seiner Liebe zu den alten Sprachen nicht Nahrung genug gab, nicht sehr gefiel. Doch ward ihm diese Zeit in so fern wichtig, als er im Umgange mit gebildeten Engländern sich im Englischen sehr vervollkommnete. Auf Veranlassung seines Gönners, des Superintendenten Kleinow, ward er zum Rector des Gymnasiums zu Salzwedel berufen und kam am 7ten August 1785 hier an. Sein Erscheinen machte einen starken Eindruck auf die Schüler; wunderbar fühlten sich alle zu ihm hingezogen, der mit außerordentlicher Lebendigkeit, einem Feuereifer für alle Unterrichtsgegenstände eine nicht geahnete Gründlichkeit und Freundlichkeit verband, den Fleißigen begeisterte, den Trägen heranzog. Wer das Glück gehabt hat sein Schüler gewesen zu sein, wie der Verfasser dieser Schrift es auch war, wird es nie vergessen, was er ihm verdankt, und selbst der Träge und Unsittliche, dem er mit gewaltigem und erschütterndem Zorn entgegentrat, schätzte ihn dennoch sehr hoch. Aber seine Kräfte mußten bei einer solchen Anstrengung — außer den 26wöchentlichen Lehrstunden gab er seinen Lieblingen wöchentlich noch in mehreren Stunden Privatunterricht — nach und nach abnehmen; häufige Ohnmachten, ernste Krankheiten und Nahrungssorgen kamen dazu, so daß er sich nach Erleichterung sehnte und Michaelis 1799 die Diaconatsstelle an der Marienkirche annahm. Aber der Unterricht war ihm Bedürfniß geworden und er freuete sich mit seiner geliebten Anstalt in Verbindung bleiben zu können, indem er den ganzen Unterricht im Hebräischen und der Lectüre des Neuen Testaments in Prima noch beibehielt, ungeachtet er für diesen Unterricht nur kärglich belohnt werden konnte. Seine Schüler zeichneten sich auch auf der Universität und nachher durch gediegene Kenntnisse und durch Eifer für das Hebräische merklich aus, was die vorgesetzte Behörde nicht selten rühmlich anerkannte. Johannis 1806 ward er als Diaconus nach der Neustadt versetzt. Das Unglück des Preussischen Staats ward für ihn, der mit warmer Liebe an seinem Fürsten hing, eine Quelle namenloser Schmerzen und beugte ihn tief. Feind

der Franzosen, deren Frivolität, Ungründlichkeit und Prahlerei ihm höchst zuwider waren, begeisterte ihn das Jahr 1813 von Neuem, und der Altersschwache hob sich noch einmal mit jugendlicher Begeisterung, die Befreiung von dem ihm so verhassten Joch des Auslands zu feiern. — Am 3ten Januar 1828 feierte er sein Amts-Jubiläum als Lehrer. Ein glücklicher Tag für den Greis, zu dem aus der Nähe und Ferne seine Schüler zahlreich herbeiströmten oder Festgaben aller Art sandten. Des Königs Majestät geruhte, ihm den rothen Adlerorden 4ter Klasse überreichen zu lassen; die Universität Königsberg ernannte ihn zum Doctor der Philosophie, und die theologische Facultät der Universität Halle, deren damaliger Decan Consistorial-Rath Dr. Gesenius unsern Jubelgreis ganz besonders schätzte, ernannte ihn zum Doctor der Theologie. Auch ward ihm ein Ministerial-Rescript eingehändigt, nach welchem er seines Amtes als Collaborator am Gymnasium mit Beibehaltung seines Gehaltes dafür entbunden ward. Bald darauf ward er Oberprediger an derselben Kirche, und sah sich nun frei von Nahrungsforgen in eine ihm sehr angenehme Muße versetzt, die seine letzten Jahre, ungeachtet er vielfache häusliche Leiden zu ertragen hatte, erheiterten. Seine Kräfte nahmen mit dem Jahre 1834 sichtbar ab, er bat um einen Amtsgehülfen und erhielt ihn. Die Liebe zu den Wissenschaften verließ ihn nicht bis zu seinem letzten Lebenstage. Er starb am 7ten September 1837.

Außer den Schulprogrammen, die er als Rector zu schreiben verbunden war, hat er aus zu großer Bescheidenheit bei seinem umfassenden Wissen Nichts drucken lassen.

30. Friedrich Christian Krause (1806—1823),

ältester Sohn des Pastors Krause im Perwer (S. 50), ward am 19. April 1768 in Feggau geboren. Seine Vorbildung erhielt er auf dem Gymnasium zu Salzwedel, studirte von Ostern 1789 bis dahin 1791 Theologie in Halle. Seinen schon kränkenden Vater unterstützte er darauf eine Zeit lang im Predigen und stand nach dem Tode desselben seiner Mutter während des Gnadenjahres helfend zur Seite. Im Jahre 1792 ward er Predigtamtsgehülfe bei dem hannoverschen Superintendenten Münch zu Glöbe und erhielt zwei Jahre darauf die Pfarre zu Breitenfelde in der Diöces Gardelegen. Im October 1806 ward er als Diaconus an der Marienkirche nach Salzwedel versetzt. Hier erhielt er 1814 wegen seiner Bemühungen um die Pflege der im Lazareth befindlichen Kranken das eiserne Kreuz am weißen Bande, nahm Theil an der Stiftung der Salzwedelschen Bibelgesellschaft, und ward 1817 dem altersschwachen Superintendenten Jüngken

als Superintendentur-Assistent zur Seite gestellt. Als solcher erwarb er sich durch unermüdete Thätigkeit große Verdienste, indem er eine geregelte Verwaltung in die große Diöces brachte, für Erbauung und Erweiterung der Schulklassen sorgte und das Archiv in gute Ordnung brachte; so daß er 1822 zum wirklichen Superintendenten ernannt ward. Ein Jahr darauf (den 1. October 1823) ward er als Superintendent und Pastor nach Langermünde versetzt, wo er durch seltene Dienstfertigkeit und Gefälligkeit sich die Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten und Untergeordneten erwarb. Er starb 1835 am 10ten November im 67sten Jahre seines Lebens. Außer einigen Aufsätzen über ökonomische Gegenstände in Zeitschriften hat er Nichts drucken lassen.

31. Johann Friedrich Agrikola (1823 — 1826).

Siehe Archidiaconen Nr. 22.

32. D. Jacob Albrecht Gottfried Wolterstorff
(1826 — 1828).

Siehe daselbst Nr. 23.

33. Johann Andreas Hartleb (1828 — 1838).

Siehe daselbst Nr. 24.

34. Carl Adolph Reimann (von 1838 an).

Er ward geboren am 21. Juni 1805 zu Diesdorf bei Salzwedel, wo der Vater Prediger war. Den ersten Unterricht erhielt er durch den Vater, besuchte darauf das Gymnasium zu Salzwedel und bezog Ostern 1824 die Universität Berlin, um sich dem Studium der Theologie zu widmen. Hier besuchte er die Vorlesungen der Professoren Bleek, Marheineke, Neander, Ritter, Schliermacher, Strauß und Tholuck. Michaelis 1827 ward er Erzieher in einer Familie Berlins, wo er bis 1834 verweilte. Dann kehrte er nach Diesdorf zurück und unterstützte seinen hochbetagten Vater als Prädikant. Im Jahre 1837 ward er zum Diaconus an der Marienkirche erwählt und am 14ten October 1838 als solcher eingeführt.

§. 47. Inspectoren und Pastoren der Neustadt.

1. M. Joachim Möller (1541 — 1563).

Das Patronat der Katharinenkirche gehörte bis zur Reformation dem Kloster zum heiligen Geist (§. 15); dann kam es an den

Rath, der von den Visitatoren im Receß von 1541 aufgefordert ward, baldigst für die Anstellung eines tüchtigen Pfarrers Sorge zu tragen (§. 25), da die Pfarre vacant sei. Der Rath genügte dieser Aufforderung alsbald und wählte Möller zum Pastor. Dieser hatte bis dahin die Stelle eines Officials des Propstes v. Arnim an der Marienkirche bekleidet; der Rath und die Bürgerschaft der Altstadt trug auch bei den Visitatoren 1541 darauf an, daß ihnen Möller als Pfarrer gelassen werden möchte, was aber nicht geschah (§. 44). Stephan Prätorius sagt von ihm (58 Tractatlein, Lüneb. 1662. S. 651), daß er 40 Jahre lang zu Soltwedel und an andern Orten als Prediger gestanden. Da er nach dem Kirchenbuch der Neustadt 1563 Donnerstags nach Sexagesimae begraben ward, so muß er schon eine Reihe von Jahren als Geistlicher in Soltwedel vor Einführung der Reformation gelebt haben. Auch Engelst gedenkt seiner in der Altmärkischen Chronik S. 18¹).

2. M. Jacob Göde (1563—1563).

Nachdem er in den Jahren 1558—1563 die zweite Predigerstelle verwaltet hatte, gelangte er zum Pastorat. Er starb 1569 am 19ten Januar. Erasmus Henning, ein Soltwedler, schrieb darauf *Opuscula de obitu M. Jacobi Goedeni, Pastoris in novo oppido Soltwedel 1569. 4.*, aus der der Todestag (XIV Kal. Febr.) entnommen ist. Im Kirchenbuche steht der 21. Februar, aber es ist bekannt, daß in den frühesten Zeiten der Kirchenbücher nicht der Todestag, sondern der Begräbnistag bemerkt wird. Eben so finden wir nicht den Geburtstag in den ältesten Kirchenbüchern, sondern den Taufstag angegeben.

3. M. Stephan Prätorius (1569—1603).

Da er vorher Diaconus der Altstadt war, so ist das Nöthige bereits oben §. 45. Nr. 5. von ihm beigebracht.

1) Wenn in einer Urkunde des Rathes, nach welcher Möller der Putterspende 60 Gulden schenkt (§. 43. II. 2), derselbe Superattendent genannt wird, so folgt daraus nicht, daß er ein Superintendent in dem spätern Begriffe des Wortes gewesen sei. Im Visitationsrecess von 1541 wird der Name Superintendent, auch Superattendent, als eine allgemeine Bezeichnung für den gebraucht, der einem Collegio vorstand; z. B. heißt es vom Rector der Schule: „der soll der Erste oder Superintendent sein.“

4. M. Eberhard Luchermann (1604—1607).

Er war 1569 zu Kenney am Rhein geboren. Sein Bruder, M. Peter Luchermann, erster Superintendent zu Wolfenbüttel, Präsident des Consistoriums und Abt zu Riddagshausen, hatte die Schule zu Salzwedel besucht; auf dessen Veranlassung scheint der Bruder Eberhard nach Salzwedel gekommen zu sein. Er ward dem Diaconus Hermann Göde, der eine schwere und undeutliche Sprache hatte, im Jahre 1593 als Gehülfe beigeordnet. Nach dem Tode von Stephan Pratorius rückte er 1604 ins Pastorat, da Georg Stampehl, Professor der hebräischen Sprache in Frankfurt, den Ruf zum Pastorat abgelehnt hatte. Er starb bereits im folgenden Jahre 1605.

5. Georg Schwanenberger (1607—1631),

stammte aus Frankfurt a. d. O. Er war zuerst Prediger zu Hundisburg bei Magdeburg, ward 1604 zweiter Diaconus, 1606 erster Diaconus und 1607 Pastor. Er starb 1631 den 7. September. Seine Zeitgenossen rühmen ihn wegen seiner Friedfertigkeit und seiner hervorragenden Reduertalente. Während seines Pastorats war 1611 in Berlin das Gerücht verbreitet, daß der Rath beabsichtige, den berühmten M. Jacob Kei-neccius, einen gebornen Salzwedler; zum Pastor nach Salzwedel zu berufen. Der Churf. Johann Sigismund warnte den Rath in Salzwedel, dies zu thun. Dies interessante Schreiben findet sich Urk. Nr. 118. Das Gerücht war gänzlich ungegründet; es war auch 1611 kein Pastorat weder auf der Alt- noch auf der Neustadt offen.

6. Joachim Wesäus (1632—1645).

Er war 1590 den 9. Febr. zu Nauen geboren, und stammt von der alten Churfürstlichen adeligen, durch Unglücksfälle heruntergekommenen, Familie v. Wese. Der Vater war Zimmermann. Er besuchte die Schulen zu Brandenburg, Berlin, Goslar und Magdeburg, ging 1610 zur Universität Wittenberg und ward 1613 Conventual des Klosters Bergen bei Magdeburg. Im Jahre 1616 ward er Diaconus an der Kirche Petri und Pauli in der Neustadt Magdeburg. Als solcher erlebte er die Zerstörung Magdeburgs, entkam aber glücklich mit seiner Gattin und irrte ein Jahr umher. Im Jahre 1632 ward er Pastor in der Neustadt Salzwedel auf Empfehlung des Superintendenten Grosse auf der Altstadt. Als Freund der Ordnung und Feind alles dessen, was den Gottesdienst störte, bewirkte er, daß einige Mißbräuche abgeschafft wur-

den. Bis zu seiner Zeit war es Sitte, daß die Kindertaufen als ein Theil des Gottesdienstes betrachtet wurden, und daß die Taufe während des Gebets, Gesanges und der Collecte verrichtet wurde. Er trennte beides, und bewirkte, daß die Taufen erst nach beendigtem Gottesdienste vorgenommen wurden. Eben so störend für ihn war die Sitte der Einführung der Sechswöchnerinnen, welche er freilich zur Unzufriedenheit der Gemeinde abschaffte, worüber oben S. 27 das Weitere beigebracht ist.

In einer Feuersbrunst hatte er das Unglück, zwei seiner Kinder in den Flammen umkommen zu sehen.

Er starb 1645 im September an der Wassersucht.

Mehrere Leichen-Predigten von ihm sind gedruckt worden.

Nach seinem Tode blieb das Pastorat 10 Jahre unbesezt; der Archidiaconus Blumenthal verwaltete während der Zeit die Pastoratsgeschäfte mit.

7. M. Daniel Blumenthal (1656 — 1660),

früher Conrector der Neustadt, daher von ihm schon in meiner Geschichte des Gymnasiums Abth. 4. S. 29 das Nöthige beigebracht ist. Er war dem Wesen nach der erste Inspector der Neustadt (vgl. S. 29).

8. M. David Grosse (1660 — 1667).

Er war geboren zu Mitweyda im Meißnischen den 10. October 1622, wo der Vater Küster war. Er besuchte die Schule zu Wittenberg und ward, 18 Jahr alt, Student daselbst. Zwei Jahre darauf ward er Magister. Im Jahre 1645 ging er nach Leipzig und hörte dort noch 3 Jahre Vorlesungen über Theologie. Hierauf wandte er sich wieder nach Wittenberg, hielt Vorlesungen über Philosophie, und ward bald darauf Professor der philosophischen Facultät. Im Jahre 1649 erhielt er den Ruf zum Rectorat nach Brandenburg, ward 1652 Katechet und Diaconus an der Paulskirche, 1656 Diaconus an der Katharinenkirche daselbst; endlich 1660 folgte er dem Rufe zum Pastorat und Inspectorat an der Katharinenkirche in Salzwedel. Er war der erste Pastor, der als Inspector höhern Orts förmlich bestätigt ward (S. 29). Als solcher starb er am 6. August 1667 an einem Fußleiden.

Er ließ *Exercitium pietatis quotidianum* 1665 drucken.

9. M. Leonhard Ulrich Buroner (1668—1691).

Er war zu Augsburg den 19. October 1627 geboren, wo der Vater 1632 von Gustav Adolph zum Weisiger des Stadtgerichts eingesetzt ward. Bei der während der Belagerung Augsburgs 1636 entstandenen Hungersnoth zogen die Eltern nach Wien zu der freien Niederlage der evangelischen Kaufleute; den Sohn schickten sie, weil es an einer evangelischen Schule in Wien fehlte, nach Etenburg in Ungarn. Hier zeichnete sich der junge Buroner bei den öffentlichen Prüfungen so aus, daß er jedesmal den dort eingeführten silbernen Ehrenpfennig — eine Münze mit dem Namen des Schülers — vom Magistrate erhielt. Während der Pest zog er 1644 nach Breslau, dann nach Brieg. Da er an beiden Orten keine Unterstützung bekommen konnte, deren er bedurfte, indem der gestorbene Vater keine Mittel hinterlassen hatte, ging er als Hauslehrer nach Pommern, dann auf das Gymnasium zu Füterbogk. Im Jahre 1649 ging er mit 30 Thlr., die er sich nach und nach gesammelt, nach Wittenberg, wo er, da während der Zeit ihm in Augsburg eine Erbschaft zufiel, 5 Jahre studirte. Bei einem Besuche in seiner Vaterstadt, 1652, predigte er daselbst mit solchem Beifalle, daß ihm die Kirchenpfleger ein Geschenk von acht Thalern überreichten. Im April 1654 ward er in Wittenberg zum Magister promovirt, und erhielt bald darauf das Subrektorat in der Neustadt Brandenburg. Hier unterrichtete er mit vielem Beifall in den obersten Klassen und führte zuerst den hebräischen Unterricht, so wie die öffentlichen Redeübungen ein. Im Jahre 1659 ward er Conrector und 1662 Rector der Salzdrischen Schule. Zwei Jahre darauf, 1664, ward er Diaconus in der Neustadt Salzwedel. Nach Grosse's Tode rückte er 1668 ins Inspectorat. Mit dem Superintendenten der Altstadt führte er 1675 einen Inspectionsstreit, indem er einen neuen Prediger in Diesdorf einführen wollte, was ihm streitig gemacht ward (§. 29). Er starb 1691 den 6. September.

Als Inspector ließ er folgende Schriften drucken: Armer Leute Hausrost. Stendal 1677. 4. — Evangelische Kirchenpostille. Sießen 1660. — Supplication der Christen. Leipzig 1680. 4. — Pestbüchlein 1683. 8. — Einige Zeichenpredigten.

10. M. Elias Hoppe (1691—1692),

war vorher Conrector. Siehe daher Programm von 1831. S. 32 ff.

11. D. Christoph Wilhelm Beyer (1693 — 1695).

Siehe Superintendenten Nr. 10.

12. Lic. Gottfried v. Mascow (1695 — 1707).

Siehe Superintendenten Nr. 17.

13. Stephan Schulke (1708 — 1713).

Siehe Superintendenten Nr. 18.

14. D. Johann Simon Purgold (1713 — 1750).

Er ward den 2. Juni 1672 zu Waltershausen im Gothaischen geboren, besuchte die Schule zu Gotha, studirte in Jena 8 Jahre, und ward daselbst 1696 Magister. Im Jahre 1702 ward er Pastor und Assessor des Eisenachschen Consistoriums zu Altkirchen. Im Jahre 1706 ward er bei dem Jubiläum der Universität Frankfurt Doctor der Theologie, und trat in demselben Jahre die Pfarre in Ferchland im Magdeburgischen an. Zum Inspectorat in Salzwedel gelangte er im Jahre 1713, das er bis zu seinem Tode 1750 verwaltete. Zu seiner Zeit kam endlich die Vereinigung der beiden Schulen in Salzwedel zu Stande, der er sehr bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legte. Die Rolle, welche er dabei spielte, war nicht die beste. Das Weitere hierüber gehört in die Geschichte der Vereinigung der Schulen, die, so Gott Leben und Gesundheit schenkt, zum Jubiläum dieser Vereinigung erscheinen soll. Im Druck sind von ihm mehrere Dissertationen in Jena erschienen.

15. Gottfried Christian Roth (1750 — 1756).

Er ward 1708 zu Bombeck bei Salzwedel geboren, wo der Vater Prediger war; und besuchte die Schulen zu Salzwedel und Braunschweig. Im Jahre 1724 ging er zur Universität Halle, wo er 3 Jahr verweilte und sich nicht begnügte, bloß den Facultätsstudien obzuliegen, sondern bildete sich sehr vielseitig aus. Nach den Universitätsjahren lebte er abwechselnd beim Vater und in Helmstädt, an welchem letztern Orte er in engere Verbindungen mit den Gelehrten trat. Auf Anrathen des Abts Mosheim wollte der Herzog von Braunschweig ihm eine Professur auf der Universität Helmstedt antragen lassen, was aber den Wünschen des Vaters unsers Roth nicht entsprach, der den Sohn vielmehr bestimmte, die Adjunctur in Bombeck anzunehmen. Willig fügte er sich in den Willen

des Vaters 1735 und lebte bis 1751 in Bomed. Einen Ruf des Magistrats in Salzwedel zum Diaconus an der Marienkirche lehnte er aus Liebe zu seiner Gemeinde ab. Wahrscheinlich würde er auch Bomedel nicht verlassen haben, wenn nicht die direct aus dem Kabinette des Königs ihm zugesandte Vocation zum Inspectorat der Neustadt Salzwedel seinen frühern Entschluß wankend gemacht hätte. Er folgte daher 1751 dem Rufe nach Salzwedel, ward aber schon 1755 zum General-Superintendenten der Altmark an seines Schwiegervaters Nolten's Stelle berufen. Als im Jahre 1758 auf des Königs Befehl das Ober-Conistorium drei Männer zum General-Superintendenten der Provinz Pommern vorschlagen mußte, und nach eingereichtem Vorschlag diese Behörde den Auftrag erhielt, von diesen Dreien den würdigsten auszuwählen, erklärte sich das Ober-Conistorium unbedingt für Roth, welche Wahl vom Könige bestätigt ward. Ostern 1759 trat er sein Amt in Stettin an, wo er bis 1770 in gerühmter Thätigkeit wirkte. In diesem Jahre ward er häufig vom Schwindel befallen, zu dem sich eine auffallende Abnahme der Geisteskräfte gesellte, so daß er sich 1774 genöthigt sah, seinen Abschied zu nehmen. Er zog nach Salzwedel und starb den 25. April 1776 in einem Alter von 68 Jahren. Ein ausgezeichnete Mann, nicht bloß als Religionslehrer und Katechet, sondern auch als überaus gewandter und gründlicher Geschäftsmann, so wie als Aufseher der Schule, in die er ein neues reges Leben zu bringen verstand, und, was mehr ist als Alles, er war ein trefflicher Mensch. Sein Wissen war umfangreich und in historisch-antiquarischer Hinsicht würde er, hätte nicht seine amtliche Stellung seine Zeit ganz in Anspruch genommen, Großes geleistet haben, wie aus seiner noch vorhandenen Correspondenz mit dem berühmten Gercken hervorgeht, den er an Scharfsinn und Gabe der Darstellung übertraf. Kein Wunder, daß er die ungetheilte Liebe aller derer genoß, die ihn näher kennen lernten. Seine Liebenswürdigkeit ward noch dadurch so sehr erhöht, daß er stets bescheiden blieb und Feind alles Egoistischen war.

In seinen jungen Jahren hat er mancherlei drucken lassen, z. B. *Tractatus de institutione catechetica concionibus sacris praestantior.* 1731. 4. — Lesebuch zum Gebrauch der niederen Altmarktischen Schulen; das viele Auflagen erlebte und bis auf die neueren Zeiten mit großem Nutzen gebraucht ist. — Vorrede und Anmerkungen zu Lütken's Erklärung des Briefs Judá. — *Disquisitio philologico-antiquaria de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque artem adpellarunt veteres germani, observationibus variis, majorum nostrorum mores ac rem medicam illustrantibus, instructa.* —

Commentatio historico-antiquaria de imagunculis Germanorum magicis, quos Alrunas vocant, feminarum apud Germanos veteres sacrarum instituta et cultum religiosum simul explicans. 1737. 8. — De ratione ac causis neglectius tractatae vet. Germanis jurisprudentiae. — Das 50ste Kapitel des Richtsteiges des Sächsischen Landrechts von der Appellation in der Mark Brandenburg, mit Anmerkungen. — De severis Germanorum nuptiis ad locum Taciti de moribus Germaniae. — Recensio commentationis Jani Caecil. Frey de philosophia Druidarum (in den Nachrichten und Anmerkungen der deutschen Gesellschaft zu Leipzig). — Disquisitio de causis decrementi rei scholasticae et ruentium in pejus scholarum publicarum. 1757. — Disquisitio de provida Dei cura circa longaevitatem ecclesiae Doctorum. 1762. —

16. Wilhelm Johann Georg Kleinow (1756—1766).

Siehe Superintendenten Nr. 20.

17. Gottlieb Wilhelm Stenigke (1766—1785).

Er ist den 21. August 1727 zu Landsberg an der Warte geboren, wo sein Vater Senator war; studirte in Jena und Halle und ward 1752 Feldprediger bei einem Füsilier-Regimente in Wesel. Im Jahre 1766 erhielt er den Ruf zum Pastor und Inspector der Neustadt Satzwehel. Er erklärte sich bereit, diese Stelle anzunehmen, wenn die Archidiaconenstelle eingezogen würde, worauf sein Vorgänger bereits vergebens angetragen. Das Ober-Consistorium genehmigte den Antrag. Er bekleidete dies Amt von Ostern 1766 bis zum 10ten Februar 1785, wo er an der Wassersucht starb, nachdem er lange Zeit am Quartan-Fieber gelitten hatte.

18. Rudolph Friedrich Otto Heinzelmann
(1786—1805).

Sein Vater war Prediger in Helmingen bei der Wolfsburg, wo der Sohn 1738 den 19. April geboren ward. Seine erste Bildung erhielt er auf dem Schindlerschen Waisenhause und dem Grauen Kloster in Berlin; studirte in Halle, wo er besonders mit Rösselt in sehr genaue Verbindung trat. Wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse suchte man ihn für die akademische Laufbahn zu gewinnen, wozu er jedoch keine Neigung hatte, sondern 1759 einen Ruf nach Meldorf als Conrector

annahm. Im Jahre 1763 erhielt er besonders auf Kleinow's Betrieb das Rectorat der Schule in Salzwedel, welchem Amte er 7 Jahre mit großem Ruhme vorstand. Hierauf ward er Prediger in Grevese bei Osterburg. Nach dem Tode des Insp. Stenigke rief ihn der Magistrat zum Inspector der Neustadt 1786 zurück. Diesem Amte stand er bis zum 19. April 1805 vor, wo er am Schlagfluß an seinem Geburtstage starb. Er stand bei seiner Gemeinde wegen seiner ächten ungeschminkten Religiosität und wegen seines reinen Gemüthes, in großer Achtung, und beförderte unter derselben eine vernünftige Aufklärung. Sein Wissen war im Theologischen und Philologischen sehr umfassend, besonders beschäftigte er sich mit der Exegese des Alten und Neuen Testaments. Seine Kritik war kühn und scharfsinnig. Einen großen Theil seines Lebens füllt die Uebersetzung der Bibel aus, die früher mit Sehnsucht erwartet zu spät erschien, als sie in einer zu großen Breite der Darstellung, Folgen des Alters, und wegen der vielen Hypothesen nicht den Beifall der gelehrten Welt erhielt, daher nur 2 Bände davon erschienen sind. Das Werk, das im Manuscript völlig vollendet war, litt an zu großer Weit- schichtigkeit und hätte leicht 20 bis 30 starke Bände füllen müssen. Außer dieser „Neuen Uebersetzung und Bearbeitung der Bibel“ hatte er früher schon einzelne kleine Schriften herausgegeben, die mit großem Beifall aufgenommen waren. Sie sind: *De infelicitate generis humani contra naturalismum.* — Zuschrift an eine Freundin, welche in ihrer Ueberzeugung vom Christenthume wankend geworden 1790, 8. — Ueber das Christenthum und dessen Glaubwürdigkeit. —

19. Johann Wilhelm Friedrich Oldecop (1805 — 1828).

Siehe Superintendenten Nr. 22.

20. D. Christian Wolterstorff (1828 — 1837).

Siehe Diaconen der Altstadt Nr. 29. Mit seiner Anstellung ward die Superintendentur der Neustadt aufgehoben und mit der Altstadt vereinigt.

21. Johann Friedrich Agricola (von 1838 an).

Siehe Archidiaconen Nr. 22.

§. 48. Die Archidiaconen der Neustadt.

1. Conrad Steker

kommt 1541 und 1542 als Prädicant und Caplan vor.

2. Franciscus

Prädicant 1542 und 1543.

3. Johann Holtorf,

war vor der Einführung der Reformation Messpriester an der Katharinenkirche. Er wird 1543 und 1544 als Caplan erwähnt.

4. M. Jacob Göde (1558 — 1563).

Siehe Pastoren Nr. 2. ¹⁾

5. Hermann Göde (1563 — 1606),

Bruder des vorigen Jacob. Er war nicht sehr beliebt, da er wegen seiner schweren Sprache die Kirche nicht gehörig füllen und nicht verstanden werden konnte. Daher predigte er wenig, und der Pastor Pratorius sowie der Rector und Conrector der Neustädter Schule übernahmen längere Zeit hindurch für ihn seine Predigten (vgl. §. 49). Die Formula concordiae unterschrieb er 1577. Uebrigens geben ihm die Visitatoren in ihrem Recept von 1579 ein rühmliches Zeugniß als Menschen.

6. M. Georg Schwanenberger (1606 — 1607).

Siehe Pastoren Nr. 5.

7. M. Johann Scharlach (1608 — 1640).

Er war der Sohn des Pastors und Inspectors gleiches Namens zu Gardelegen, und geboren den 3ten Januar 1579. Nachdem er die Schulen zu Gardelegen, Berlin und Magdeburg, letztere unter Röllenhagen, besucht hatte, ging er 1598 nach der Universität Frankfurt, wo er 1602 Magister ward und bis 1604 verweilte, und nach seinem Abgange sogleich

1) Heinrich Henrici kommt in einem Protokolle von 1562 Donnerstags nach Lucie vor, als Diaconus, nach welchem ihm das Inventarium der Katharinenkirche übergeben wird (Rathsarchiv Fach 24. Nr. 23). Aber von Göde wird ausdrücklich gesagt, daß er bis 1563 das Diaconat verwaltet habe. Wahrscheinlich ist hier unter Diaconus ein Kirchenvorsteher zu verstehen, die auch den Titel Vitrici ecclesiae führten. Eben so finden wir 1579 einen Heinrich Frobose und 1597 einen Laurentius Sirau mit dem Titel Diaconus, wo dieselbe Bedeutung zum Grunde liegt. Den Titel Diaconus als ordinierter Geistlicher tritt erst später auf.

Conrector in seiner Vaterstadt ward. Er zeichnete sich sehr durch Kanzelgaben aus und ward daher 1606 zum Diaconus an der Katharinentirche in Salzwedel gewählt; zwei Jahr darauf ward er Archidiaconus. Er war Anfangs sehr beliebt und als Redner geachtet; aber später lebte er mit seinem Collegen, dem Pastor Schwanenberger, in Unfrieden, wobei er sich so vergaß, daß er auf der Kanzel auf seinen Collegen schimpfte. Er ward darauf eine Zeitlang suspendirt. Sein Leben beschloß er 1640 den 15. Januar.

Im Druck ist von ihm erschienen: *Jesu Christi redemptoris nostri pro humana salute passio.* 1609. 4. — *Pentecoste vetus et nova.* 1602. 4. — *De dignitate et praestantia hominis et tutela angelorum elucente.* 1602. 4. — *Drei nützliche Unterweisungen (polemischen Inhalts).* 1610. 4. — *Kurzgestellte Vermahnung an alle Rechtgläubigen.* — *Speculum virtutum Homeriarum oder weltlicher Jugendspiegel aus Homers Odyssee.* 1617. 8.

8. M. Daniel Blumenthal (1645 — 1656).

Nach Scharlach's Tode blieb das Archidiaconat 6 Jahre wegen der Leiden der Stadt in dem dreißigjährigen Kriege unbesezt, bis nach Wesäus Tode Blumenthal (siehe Pastoren Nr. 7) Archidiaconus ward und 10 Jahre hindurch zugleich das Pastorat mit verwaltete.

9. Thomas Hollmann (1657 — 1674).

Er ward zu Magdeburg den 20. November 1604 geboren, wo sein Vater Tischler war und bei der Zerstörung Magdeburgs sein Leben verlor. Er besuchte die Schulen zu Magdeburg und Braunschweig, studirte 1627 bis 1630 zu Wittenberg, und ward gleich nach seinem Abgange Cantor der Schule zu Tangermünde. Ein Zeitgenosse sagt von ihm, daß er sei *optime meritis de juventute adeo ut vix ejus similem Tangraemundana pubes sit habitura.* Im Jahre 1633 ward er Prediger in Kuhfelde bei Salzwedel und 1640 Diaconus auf der Neustadt Salzwedel. Im Jahre 1646 verwaltete er allein das Amt der 3 Prediger der Neustadt, weil das Pastorat und Archidiaconat offen war, und zugleich das Amt des Rectors und Conrectors an der Schule, deren Aemter ebenfalls unbesezt waren. Seine Bescheidenheit war so groß, daß er sich nicht um das Archidiaconat bewarb, sondern dem jungen Blumenthal gern den Vorrang ließ. Endlich 1657 ins Archidiaconat eingerückt, schlug er das Inspectorat, das ihm zweimal 1660 und 1667 angetragen ward, aus. Buroner erhielt die Stelle, machte es sich aber zur

Bedingung, daß Hollmann in der Kirche den obern Platz einnehme. Er führte zuerst die löbliche Sitte ein, daß die Kinder, welche zum erstenmale zum heiligen Abendmahl gehen wollen, vom Prediger öffentlich geprüft wurden. Er starb 1674. Im Druck sind von ihm mehrere Leichenpredigten erschienen.

10. M. Joachim Busse (1675—1683).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 15. Programm von 1831. S. 14. Im Jahre 1673 erhielt er einen Ruf als Inspector und Pastor zu Apenburg. Der Rath der Neustadt wollte ihn nicht gern fahren lassen und setzte ihm seine Gründe vollständig auseinander, erbot sich auch von dem General-Superintendenten Bugäus in Stendal ein theologisches Bedenken hierüber. Derselbe wich einer kategorischen Erklärung aus, indem er die Schwierigkeiten auseinander setzte, welche mit einem theologischen Gutachten der Art verknüpft seien. Busse lehnte den Ruf ab und blieb in Salzwedel.

11. M. Elias Hoppe (1683—1691).

Siehe Pastoren Nr. 10.

12. Lic. Gottfried v. Mascow (1692—1695).

Siehe Superintendenten Nr. 17.

13. Jacob Hoppe (1695—1703).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 18. Programm 1831. S. 16.

14. Stephan Schulz (1703—1707).

Siehe Superintendenten Nr. 18.

15. Johann Joachim Augustini (1707—1727).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 19. Programm von 1831.

16. Martin Zimmermann (1727—1729).

Siehe Archidiaconen der Altstadt Nr. 15.

17. Christian Andreas Reichmeister (1730—1752).

Merseburg war seine Vaterstadt, wo er 1691 geboren war. Er studirte in Halle. Nach beendigten Studien ward er

Hülfsprediger am Hofe Heinrichs XXIV. Grafen Reuß zu Köstritz, dann Hülfsprediger zu Pottstam am Hofe Heinrichs XXIX. Dann begab er sich als Hausprediger zum Grafen v. Schleinitz nach Schlessien. Endlich ward er Lehrer am großen Friedrichs-Hospital in Berlin. Im Jahre 1728 kam er auf Empfehlung des Königs als Diaconus nach der Neustadt Salzwedel und rückte 1730 ins Archidiaconat. Sein cholericisches Temperament war die Ursache, daß unter den Geistlichen der Neustadt zu seiner Zeit sehr viel Unfrieden herrschte. Er fing mit seinen Collegen und mit sämmtlichen Lehrern an der Schule Handel an, ob er gleich mit der Schule Nichts zu schaffen hatte, so daß der Rath sich im Jahre 1747 veranlaßt sah, höhern Orts auf eine Versetzung desselben anzutragen. Der Antrag ward zwar wiederholt, blieb aber unberücksichtigt. Er starb im Jahre 1753.

18. Joachim Lemme (1753—1762).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 24. Programm von 1831. S. 24. — Mit seinem Tode wurde das Archidiaconat eingezo-gen und ist seit der Zeit nicht wieder besetzt.

§. 49. Die Diaconen der Neustadt.

In den ersten 50 Jahren nach der Reformation waren nur zwei Prediger auf der Neustadt. Die Anstellung eines dritten war mehr Nothsache als Bedürfnis. Der Visitations-Recess von 1579 drückt sich darüber so aus: „Nachdem bishero nur ein Caplan allhie gewesen, und es aber mit dem jetzigen Caplan die Gelegenheit hat, daß es ihm etwan an der elocution mangelt, also, daß die Zuhörer, weil die Kirche groß, ihn schwerlich vernehmen können, und aber allhie eine große Gemeine, die billig deshalb nicht zu negligiren, und gleichwol der gute Mann (Göde), weil er sonst in seinem Amte fleißig und gutes Lebens, in Acht zu haben ist, haben die Visitatores die Gelegenheit allenthalben erwogen und ihm die Arbeit gelindert.“ Diese Erleichterung bestand darin, daß Göde nur die Predigt im Elisabeth-Hospital am Montage hielt, der Pastor Stephan Schulze die Sonntags- und Freitagspredigten allein übernahm und die Mittwochspredigten abwechselnd vom Rector und Conrector besorgt wurden. Im Jahre 1593 ward daher ein dritter Prediger angestellt. Der Recess von 1600 bestätigte die Einrichtung, setzte jedoch in seiner Anlage hinzu: „So ist auch des Raths wohlmeinendes Bedenken, nachdem vor Jahren der Rector und ein Diaconus, das Amt des heiligen Ministerii in der Neustadt be-

stellet und verrichtet, und in den künftigen Zeiten zwei Personen, solche labores wollten uff sich nehmen, daß ihnen solche anheim gestellet und gelassen werden mögten." In der Folge waren; 1628 — 1657 und 1662 — 1664, auch nur zwei Prediger. Die gesunkene Einwohnerzahl und die geringe Einnahme der Geistlichen veranlaßte den Inspector Purgold auf die Einziehung einer Predigerstelle anzutragen; Rath und Bürgerschaft aber, die beide mit Purgold in keinen freundschaftlichen Verhältnissen lebten, setzten sich dagegen und es blieb beim Alten. Als Lemme 1762 starb, brachte der Inspector Kleinow die Sache unter dem 30. December 1762 wieder zur Sprache, indem er deducirte, daß die Einziehung einer Predigerstelle möglich, nöthig, erlaubt und befohlen sei. Auch die Bürgerschaft wandte sich mit der Bitte an den Rath, die vacante Stelle nicht wieder zu besetzen. Der Rath, der die Ansicht ebenfalls theilte, trug die Sache dem Ober-Consistorio vor, ward aber unter dem 28. April 1763 damit zurückgewiesen und ihm der Befehl erteilt, einen Candidaten in Vorschlag zu bringen. Der Rath aber ließ die Sache auf sich beruhen. Als das vacante Inspectorat darauf 1765 dem Feldprediger Stenigke angetragen ward, erklärte er sich zur Annahme bereit, wenn die dritte Predigerstelle eingezogen würde. Das Ober-Consistorium forderte ein Gutachten des Magistrats, worauf unter dem 18. September 1765 die Einziehung genehmigt und bestimmt ward, daß 60 Thlr. Firum, 1 Wspl. Roggen und die Hälfte der Accidenzien an den Inspector, und 50 Thlr. Firum, 1 Wspl. Roggen und die Hälfte der Accidenzien des Archidiaconats an den Diaconus übergehen sollten. Die Amtswohnung des Archidiaconus ward verkauft.

Diaconen waren nun:

1. M. Eberhard Luffermann (1593 — 1604).

Siehe Pastoren Nr. 4.

2. Georg Schwanenberger (1604 — 1606).

Siehe Pastoren Nr. 5.

3. M. Johann Scharlach (1606 — 1607).

Siehe Archidiaconen Nr. 7.

4. Christoph Werneke (1607 — 1628).

Er war zuerst Conrector in Perleberg, ward auf Empfehlung des vertriebenen Superintendenten Cuno in Perleberg 1607

Diaconus auf der Neustadt und starb als solcher 1628 den 28. Januar. Eine seiner Töchter war an den Apotheker Gideon Möhle verheirathet, der das Möhlensche Familienstipendium stiftete (S. 43. III, 25).

Nach seinem Tode blieb das Diaconat 12 Jahre lang unbefetzt.

Dann ward

5. Thomas Hollmann (von 1640 — 1646)

Diaconus, während welcher Zeit das Pastorat vacant war. Siehe unter den Archidiaconen Nr. 9.

6. Thomas Carstens (1657 — 1662).

Sein Vater war Joachim Carstens, Syndicus zu Lübeck, und Stammvater des dort noch blühenden Geschlechts der Carstens. Nach langer Vacanz ward durch ihn die Zahl der Prediger der Neustadt wieder vollzählig, indem er 1657 zum Diaconus erwählt ward. Die große Noth der Stadt und die ewige Geldverlegenheit, in der sie sich befand und daher keine Gehalte gezahlt werden konnten, veranlaßte ihn, einem Rufe an die Aegidienkirche zu Lübeck zu folgen, wohin er 1662 abging und daselbst den 6. December 1679 starb. Er ließ einige Predigten drucken.

7. Leonhard Ulrich Buroner (1664 — 1667).

Siehe Pastoren Nr. 9.

8. M. Joachim Busse (1668 — 1675).

Siehe unter den Archidiaconen Nr. 10.

9. M. Matthias Haffe (1676 — 1681),

Sohn eines Bürgermeisters zu Perleberg, studirte in Rostock und Jena. Er war Diaconus von 1676 — 1681, wo er als Inspector nach Lützen versetzt ward. Er starb daselbst 1731 in einem hohen Alter.

10. M. Elias Hoppe (1681 — 1683).

Siehe Pastoren Nr. 10.

11. Lic. Gottfried Mascow (1684 — 1692).

Siehe Superintendenten Nr. 17.

12. Jacob Hoppe (1692—1695).

Siehe Archidiaconen Nr. 13.

13. Stephan Schulze (1695—1703).

Siehe Superintendenten Nr. 18.

14. Johann Joachim Augustini (1703—1707).

Siehe Archidiaconen Nr. 15.

15. M. Johann Ebeling (1708—1715).

Siehe Rectoren der Neustadt Nr. 21. Programm von 1831. S. 17. Bei seinem Abgange trug der Inspector Purgold auf Einziehung einer Diaconenstelle an.

16. Nicolaus Meier (1715—1718),

Sohn eines Bürgermeisters in Salzwedel. Er war erst Prediger in Apenburg und Stapen, ward 1716 Diaconus und starb 2 Jahre darauf. Seine hinterlassene Wittwe vermachte der Prediger-Wittwen-Kasse der Neustadt 11 Schffl. Roggenpächte aus Kläden.

17. Joh. Ulrich Christian Köpcke (1718—1720).

Siehe unter den Diaconen der Altstadt Nr. 21.

18. Martin Zimmermann (1720—1727).

Siehe Archidiaconen der Altstadt Nr. 15.

19. Christian Andreas Reichmeister (1728—1730).

Siehe Archidiaconen Nr. 17.

20. Christoph Wilhelm Beyer (1730—1735).

Siehe über diesen trefflichen Schulmann und Gelehrten: mein Programm von 1831. S. 19 ff.

21. Sigismund Gotthilf Bärensprung (1735—1745).

Sein Vater war Propst zu Angermünde. Auf Empfehlung des Generals v. Bredow in Salzwedel gelangte der Sohn zum Diaconat 1735. Wegen seines unordentlichen Lebens und Wandels ward er abgesetzt.

22. Joachim Lemme (1747—1753).

Siehe Archidiaconen Nr. 18.

23. Friedrich Stein (1753—1763).

Siehe Diaconen der Altstadt Nr. 25.

24. Friedrich Joachim Oldecop (1763—1797).

ward am 21. November 1731 zu Breitenfeld geboren, wo sein Vater Samuel Christian Prediger war. Dieser, ein gelehrter Mann, unterrichtete seinen Sohn Anfangs allein, so daß er in Neuhaßdenleben gleich nach Prima kam und 1754 nach Halle ging, wo er bis 1757 Theologie studirte. Als er darauf bis zum Jahre 1763 Hauslehrer in Salzwedel gewesen war; erhielt er das Diaconat der Neustadt, nachdem im Jahre vorher das Archidiaconat eingezogen war (§. 49). Sein sanfter wohlwollender christlicher Sinn erwarb ihm die Liebe seiner Gemeinde. Schon 1792 zeigten sich die Spuren des grauen Stars an seinen Augen, so daß sein eben von der Universität zurückgekehrter Sohn ihn unterstützen mußte. Die Operation des Stars 1795 glückte zwar, aber ein heftiger unaufhörlicher Magen Husten hinderte die vollständige Heilung, so daß er gar keine Amtsgeschäfte mehr verrichten konnte. Er starb am 23. September 1798 im 67sten Jahre seines Lebens.

25. Johann Wilhelm Friedrich Oldecop (1797—1805).

Siehe Superintendenten Nr. 22.

26. D. Christian Wolterstorff. (1806—1828).

Siehe Diaconen der Altstadt Nr. 29.

27. Johann Friedrich Agricola (1828—1838).

Siehe Archidiaconen der Altstadt Nr. 22.

28. D. Jacob Albrecht Gottfried Wolterstorff
(seit 1838).

Siehe Archidiaconen der Altstadt Nr. 23.

§. 50. Pfarrer am Georgen-Hospital und des
Verwees.

1. Lamprecht Alemann,

war bereits 1541 Caplan des Hospitals nach dem Bis.-Rec.; zugleich war er Pfarrer von Brewig. Die Gemeinde des letztern Orts war mit ihm sehr unzufrieden und klagte besonders über willkürliche Erhöhung der Accidenzien. Ein scharfes Churf. Rescript erging deshalb an ihn, worin gesagt wird, daß er billig seines Amtes entsezt werden sollte (Urk. Nr. 94).

2. Joachim Reimbold.

Im Kirchenbuche der Altstadt wird erwähnt, daß der Pastor der Altstadt Tegetmeier sich mit Anna Reimbold, Tochter von Joachim Reimbold, Prediger an der Hospital-Kapelle im Perwer 1599 verheirathet habe, nachdem ihr erster Mann Joachim Reinecke verstorben sei. Er gehört also hieher, ohne die Zeit seiner Wirksamkeit näher angeben zu können.

3. Joachim Reinecke (1574—1594).

Er unterschrieb die Formula concordiae und wird im Rezeß von 1579 erwähnt. Er starb nach dem Altstädter Kirchenbuche 1594.

4. Georg Rote,

wird 1595 im Altstädter Kirchenbuche als Pfarrer am Hospital Georg erwähnt.

5. David Krüger (1597—1603).

Er heirathete nach dem Altstädter Kirchenbuche die Wittwe seines Vorgängers 1597 und starb 1603.

6. Laurentius Pratorius (1604—1613).

Er war vorher Quintus an der Altstädter Schule in Salzwedel und ward 1604 vom Magistrat vocirt. Der Herzog von Sachsen-Lauenburg gab ihm 1613 die Pfarre zu Gronge bei Lühnow.

7. Balthasar Stegemann (1613—1636).

Er soll aus Celle gebürtig gewesen sein. In einem Schreiben an den Rath nennt er sich Balth. Stechmanus. Zuerst war er Schulmann, ungewiß wo. Hospitalprediger ward er 1613, nachdem er schon vorher Pfarrer in Brevik war. Die definitive Vereinigung der Pfarre Brevik mit der Hospitalstelle kam dadurch zu Stande. Schon früher waren beide Pfarren von Zeit zu Zeit von einem Prediger verwaltet worden, z. B. Lamprecht Alemann. Er hatte vielfache Unannehmlichkeiten, weil er überaus choleric war, sich daher oft übereilte und selbst auf der Kanzel sich häufig Persönlichkeiten gegen Hohe und Niedere zu Schulden kommen ließ und sich öfter zu öffentlicher Abbitte verstehen mußte.

8. Hermann Döbe, auch Döding (1637—1639),
war zuerst Subconrector der Neustädter Schule.

9. Balthasar Lüdke (1640—1691),
eines Gärtners Sohn aus Salzwedel, geboren 1611. Er besuchte die Schulen in der Neustadt Salzwedel, Seehausen, Perleberg und Prenzlau, ward 1633 Hauslehrer bei dem Landeshauptmann der Altmark, Hempo v. d. Knesebek. Nachdem er darauf in Rostock studirt, ward er Subconrector der Altstädter Schule. Vgl. daher mein Programm von 1830 S. 38.

10. Daniel Lüdke (1691—1704),
des vorigen Sohn. Er war auch vorher Lehrer an der Neustädter Schule.

11. Johann Zenner, der Vater (1704—1635).

Geboren 1652 zu Fürstenwalde, ward er nach beendigten Studien Conrector der Schule zu Stendal, dann Diaconus in Apenburg und Prediger zu Stapen, von wo er nach dem Perwer versetzt ward. Ein Polyhistor, der eine für seine Zeit ungewöhnlich starke Bibliothek hinterließ. Er starb 1736, nachdem ihm schon Jahres vorher sein Sohn adjungirt war. Seine Zeitgenossen rühmen zwar seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, besonders im Fache der orientalischen Philologie, tadeln aber seine Unfriedfertigkeit und Leidenschaftlichkeit.

12. Johann Zenner, der Sohn (1735—1772).

Zu seiner Zeit ward die jetzige Predigerwohnung (1748) erbauet.

13. Julius Rehfeldt (1773—1775).

Er ward von Ristedt hieher versetzt und war nur 3 Jahre hier.

14. Friedrich Krause (1776—1791).

Er war der zweite Sohn des Pastors zu Jeggau, Friedrich Christian Krause; seine Mutter war eine Tochter des Superintendenten Stephan Schulze (§. 45) in Salzwedel. Geboren 1737, besuchte er die Schule zu Gardelegen, studirte in Halle und ward bald nach seiner Rückkehr von der Universität seinem Vater adjungirt. Nachdem er die höchst beschwerliche Pfarre zu Jeggau von 1765 bis 1776 verwaltet, ward er als

Pastor nach dem Verwer versetzt, wo er, von seiner Gemeinde geliebt und von zahlreichen Freunden betrauert, schon am 3. Juli 1791 im 54sten Jahre seines Alters starb.

15. Johann Wilhelm Conrad Reiß (von 1792 an).

Er ist geboren zu Stendal, wo der Vater Lehrer an der Schule und Cantor war, besuchte bis Ostern 1783 die Schule zu Salzwehel und von da ab bis Michaelis 1786 das lutherische Gymnasium zu Halle; studirte darauf bis Michaelis 1788 Theologie in Halle, ward dann Hauslehrer in der Priegnitz und erhielt 1792 die Pfarre im Verwer, mit der im Jahre 1811 die Gemeinde des Amtes Salzwehel vereinigt ward (S. 163). Er ward ordinirt am 21. März 1792; die Introduction verschob sich bis zum 2. October 1792. Ein höchst achtungswerther Senior der Diöces, und Jubilar.

U r k u n d e n b u c h .

No. 1. Der Cardinal und Legat Hugo ertheilt denen, die dem Hospital zum heil. Geist Unterstützung geben, einen Ablass von 40 Tagen. 1252.

Universis Christi fidelibus per Alamanniam constitutis ad quos presentes litere pervenerint frater *Hugo* misericordie divinae sanctae Sabine presbyter *Cardinalis* apostolice sedis *legatus* salutem in Domino. Quoniam ut ait apostolus omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi pro ut gessimus in corpore siue bonum fuerit siue malum oportet nos die missionis extreme misericordie operibus pervenire ac eternorum intuitu seminare in terris quod reddente domino cum multiplicato fructu recolligere valeamus in celis firmam spem fiduciamque tenentes quoniam qui parce seminat parce et metet et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus et metet vitam eternam. Cum igitur sicut dilecti filii Nobiles viri *Iohannes* et *Otto* Marchiones Brandeborgenses nobis intimare curarunt ad sustentationem pauperum et infirmorum ad hospitale sancti Spiritus in *Soltwedel* verdensis diocesis consuetudinem ipsius non suppetunt facultates universitatem vestram rogamus monemus et hortamur in Domino in remissionem vobis peccaminum iniungentes quatenus de bonis vobis a Deo collatis pias ad id elemosinas et grata eis caritatis subsidia erogetis ut per subventionem vestram dicti pauperes et infirmi valeant sustentari et vos per hec et alia bona que Domino inspirante feceritis ad eterne possibilitatis gaudia pervenire. Nos autem de omnipotentis Dei misericordia et beatorum petri et pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis qui eis ad hoc manum porrexerint adiutricem Quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus, presentes vero mitti per questuarios districti prohibemus eas si secus actum fuerit carere viribus decernentes. Datum Colonie Nonis Ianuarii pontificatus Domini Innocentii pape quarti Anno nono.

Aus dem Copialbuch des Klosters zum h. Geist fol. 8. v.

No. 2. Pappst Innocenz giebt dem Hospital zum heiligen Geist das Recht, bei einem allgemeinen Interdict den Gottesdienst bei verschlossenen Thüren halten zu können. 1253.

Innocentius episcopus servus servorum Dei dilectis filiis *Magistro* et fratribus hospitalis sancti Spiritus in *Soltwedel* Verdensis diocesis salutem. Solet annuere apostolica plis votis et honestis petentium partibus favorem benevolam impertiri. Eapropter dilectarum in Christo filiarum Mulierum *Marchionissae Brandeborgensis* et nate ipsius *Ducisse de Brunswick* per suas nobis literas pro vobis supplicantium ac vestris precibus inclinati auctoritate vo-

bis presentium indulgemus ut generalis tempore interdicti liceat vobis in ecclesia vestra clausis ianuis interdictis et excommunicatis exclusis non pulsatis campanis submissa voce divina celebrare officia vel facere celebrari, dummodo causam non dederitis interdicto vel id vobis non contingat specialiter interdicti. — — Datum Asisii tertio nonas Maii Pontificatus nostri anno decimo.

Aus dem Copiarium des Klosters.

Die Ausführung dieser Bulle übertrug derselbe Papst dem Propste zu Jerichow laut Urkunde daselbst.

No. 3. Albrecht und Otto der jüngere überweisen das Eigenthum von 5 Höfen bei Ladefath dem Altar Iacobi in der Katharinenkirche. 1280.

Nos *Albertus et Otto iunior* Dei gratia Marchiones Brandenburgenses Recognoscimus et tenore presentium protestamur, Quod ad altare Beati *Iacobi* in Ecclesia Beate *Katerine Noue Ciuitatis Saltwedele* Damus proprietatem quinque mansorum In villa *Latekote* cum omni iure et attinentiis Quibus *Marguardus* eiusdem nostre ciuitatis ciuis eosdem Quinque mansos dinoscitur hactenus habuisse ita videlicet Quod predictum altare perpetua huius proprietatis donacione sic dotamus eo modo quod sit Beneficium speciale Et quod Consules eiusdem Ciuitatis Qui videlicet consules fuerint eo tempore Qua vacare contigerit hoc altare ipsum cuiuscumque voluerint conferendum habeant potestatem. In cuius euidens testimonium et memoriam sempiternam Damus presentes litteras Testium subscripcione et sigillis nostri appensione confirmatas. Testes autem sunt *Dnus Geuehardus senior de Aluensleben*, *Dnus Arnoldus de Iagow*, *Dnus Helmoldus de Dreinleue noster Advocatus*, *Dnus Johannes de Stendal*, *Dnus Werner de Schulenborch iunior Bodo de Walstoue* et Quam plures alii nostri milites et Vasalli. Datum *Saltwedel* Anno Dmi M^o. C^o. LXXX^o secunda Nonas Augusti.

Bom Original im Salzwed. Archiv Fach 32. N. 1.

No. 4. M. Otto überweist seine Lehnungen und Lehnrechte über einen Hof in Butterhorst dem Kl. z. heil. Geist. 1289.

In nomine Domini Amen. — — Hinc est quod nos *Otto* — *Marchio Brand.* ad noticiam — omnium — cupimus pervenire, quod — — Ecclesie et conventui seu capitulo secti Spiritus in *Soltwedele site extra muros villam nostram in Horst* sitam prope *Altmerseue* Damus et conferimus cum omni proprietate et feudo atque iure quo in ipsa nobis hactenus competeant. Cuius etiam ville feudum *Henninghus* et eius fratres dicti de *Visne* coram nobis reliquerunt. Dictam itaque villam prefate ecclesie ac capitulo libere et cum omni iure donamus possidendam perpetuo Adiectis condicionibus — quod eadem villa ad prefatum pertineat Ecclesiam — — generaliter cum omnibus prouentibus qui nobis aut nostris vasallis inde hactenus prouenerunt. — — De lignorum vero usibus ville vicinorum Talem ipsius incolis concedimus libertatem quod de hiis sufficienter utantur sine precio et absque qualibet conuentione ad propria edificia et ad proprium ignis usum De lignis tamen sectis nichil vendant sed et si carbones faciunt precio comparabunt quemadmodum in conuiciis sibi villis est consuetum. — — Datum

Soltwedele Anno incarnationis Dm. Millesimo ducentesimo octuage-
simo nono vndecimo Kalendas Iulii.

Aus dem Copialbuch fol. 57.

No. 5. Graf Bernhard v. Dannenberg überläßt 2 Hufen in Garz
an Heinrich v. Dannenberg. 1290.

Nos *Bernardus Dei gracia Comes de Dannenberge* presentis
pagine continencia ad publicam peruenire cupimus noticiam Quod di-
lecto nostro *Hinrico dicto de Dannenberge* proprietatem duorum
mansorum sitorum in *Gardiss* contulimus racionabiliter possidendos.
Ne autem etc. Datum Domeliz Anno Dm. M. C. C. nonagesimo In fe-
sto penthecostes feria secunda.

Aus dem Copialbuch fol. 55. v.

No. 6. Ritter Heinrich von Dannenberg verkauft 2 Hufen aus Garz
ans Kloster zum heil. Geist. 1291.

In nomine Domini Amen. Ego *Hinricus miles dictus de Dan-
nenberghe* recognosco — Quod vendidi Ecclesie sancti Spiritus extra
ciuitatem Soltwedele in villa perwero proprietatem duorum manso-
rum in villa *Gardiz* sitorum cum omni iure quam ego a *domino meo
Comite Bernardo de Dannenberghe* mea pro pecunia comparauit per-
petuo libere possidendam VI autem etc. Datum et actum Anno In-
caruacionis Dm. M. C. C. LXXXI^o pridie Nonas Iulii.

Aus dem Copialbuch fol. 55. v.

No. 7. Conrad, Bischof zu Verden, weihet einen Altar zu Ehren
des Matthias in der Katharinenkirche zu Salzwedel. 1292.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Amen. *Conradus*,
diuina misericordie Verdensis Ecclesie Episcopus vnuersis Christi
fidelibus presens scriptum visuris siue auditoris salutem in domino
sempiternam. — Igitur karitati omnium fidelium tam presentium
quam futurorum volumus esse notum, quod cum *Iohannes*, sacer-
dos, dictus de *Domnitz* diuina inspirante clemencia vnum altare in
ecclesia *Katherine* in Soltwedele de quinque choris siliginis in *mo-
lendino ante castrum* Soltwedele sito singulis annis exsoluendis a
Henrico dicto Perseual burgensi soltwedelenst propria pecunia emtis
cum proprietatibus eorundem facta libera resignatione omnium quo-
rum intererat ab Illustri principe karissimo auunculo nostro *Othone
longo* Marchione de Braudhorch comparatis, dotauisset; *Brünin-
chus* molendinarius noue Ciuitatis et *Hencekinus* pellifex habens do-
micillium extra muros Soltwed. iuxta *hospitale* acti Spiritus seruore
deuocionis accersi duos choros siliginis de dicto molendino annuatim
recipiendos post mortem suam ita quod quilibet vnum chorum ad
emendam prefati altaris dotem perpetuo possidendos cum omni-
bus iuribus et proprietatibus donauerunt, vnanimiter arbitranes et
decernentes, quod post obitum dicti sacerdotis *Iohannis*, qui eius-
dem altaris possessione tanquam perpetuus vicarius pro beneficio
quoad vixerit libere perfueretur, memoratus *Henricus Perseual*, a
quo similiter prescripte doti annua pensio vnus chori siliginis in
sepe fato molendino cum plenitudine cuiuslibet Iuris fuit adiectus, et
sui heredes ius presentandi vicarium in sacerdotio constitutum et non
alium inferiorum ordinum Clericum ad dictum altare perpetuo pos-

sidebant, qui sacerdos siue vicarius perpetuus in vestitura et collatione ipsius altaris a *preposito de Soltwedele* receptis ante dictum altare officiare tenebitur quemadmodum alla altaria Ciuitatis Soltwedele officari hactenus consueuerunt. Nos igitur huiusmodi dotis Collacionem et iuris patronatus assignacionem coram nobis rationabiliter factis ipsum altare in die beate Cecilie in honorem beati *Matthie* apostoli consecramus sub anathematis interminatione ne quis prelibatam ordinacionem infringere mutare uel quolibet violare presumat districtius inhibentes. In quorum omnium testimonium presentem paginam nostro sigillo fecimus communiri. Datum Soltwedel Anno Dm̄. M^o CC^o Nonagesimo secundo in die beate Cecilie virginis et martiris.

Aus dem Copialbuch des Klosters z. h. Geist fol. 35.

No. 9. Des Berdenschen Bischofs Conrad Indulgenzbrief, geistliche Berrichtungen vornehmen zu können. 1298.

Conradus Dei gratia Verdensis ecclesie Episcopus in Christo Ihesu dilecto viro Religioso *preposito hospitalis* scti Spiritus extra muros soltwedelienses salutem in omnium salvatore. Vt predicationis officium verbi diuini pabulo Christi fideles pascendo apud vestrum *monasterium* exercere indulgencias vestri monasterii proponere et Confessiones fidelium qui vobis de licencia suorum confiteri voluerint petita et obtenta audire ac penitentius ipsis iniungere nec non personis vestri monasterii discretis hec eadem committere valeatis, vobis auctoritate qua fungimur in hiis scriptis concedimus potestatem, propterea omnibus Christi fidelibus contritis et confessis qui vestro monasterio manus porrexerint adiutrices auctoritate Dei omnipotentis et nostra confisi quadraginta dies de iniunctis sibi penitentiis misericorditer relaxamus. Datum Verde Anno Dm̄. M^o CC^o XCVIII XVI Kal. Decembr.

Aus dem Copialbuche des Klosters fol. 10. v.

No. 10. Bernard, Priester in Salzwedel, schenkt dem Hause zum heil. Geist $\frac{1}{2}$ Wspl. Salz aus der Saline zu Lüneburg. 1298.

In nomine Dmi. Amen. — — Nos — *Iohannes Georgii Christianus apud fontem Iohannes de Thuriz Thidemannus de Kerkowe Wolterus Sartor Albertus de Brewitz Iohannes de Luchowe Tidekinus Godeschalci Iohannes Hartwici Hermannus Bormestere Iohannes de Mechowet et Thehardus Felix* Consules veteris ciuitatis Soltwedele — uolumus notum esse Quod dñs. *Bernardus sacerdos* diuina motus miseratione assignauit et dedit — — *domui scti Spiritus* extra muros nostros in *Perwete* site dimidium chorom salis — in salina lüneborch in domo eddinge de quatuor sartaginibus post obitum suum singulis annis recipiendum et perpetuo possidendum. De quo dimidio choro salis debet *infirmis* dicte domus — in eorum domo *ubicunque sita fuerit* ad consolacionem spiritualem missa vna diebus singulis decantari, si vero quod absit dicte missa prefatis *infirmis* ex negligencia *provisoris* uel conuentus antedecite domus — subtraheretur tunc nos Consules eandem missam eisdem *infirmis* ordinabimus de dimidio choro prehabito decantandam donec prefate domus *provisor* et conuentus ipsam missam decantare fecerit

ut est dictum. — Datum et actum Anno Dm. M^o C^o C^o XCVIII^o XVII^o Kal. Noubr.

Aus dem Copialbuch fol. 59. v. Eine ganz gleichlautende Urkunde findet sich im Copiar. Nur das Jahr ist 1296.

No. 11. Gräbisch. Adenulphus und andere ertheilen dem Hospital scti Spiritus vor Salzwedel Ablass. 1300.

Uniuersis Christi fidelibus presenter literas inspecturis Nos miseracione diuina *Adenulphus* archiepiscopus Consanus et *Laudo* Nolaanus, frater *Anthonus* Chenuadiensis, *Nicolaus* Tridentinus salutem in Domino sempiternam. Splendor paterne glorie qui sua mundum illuminat ineffabili claritate pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate sperantium tunc precipue benigno fauore prosequitur cum deuota ipsorum humilitas sanctorum precibus et meritis adiuuatur. Cupientes igitur ut *hospitale* scti Spiritus extra muros Soltwedele *ordinis scti Augustini* Verdensis dyoec. congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus iugiter veneretur Omnibus vero penitentibus et confessis qui ad ipsum hospitale in festiuitatibus ipsius scti Spiritus nec non Natiuitatis Resurrectionis Ascensionis et Pentecostes Dm̄i nostri Ihesu Christi ac eciam Natiuitatis purificationis Annunciationis et assumptionis beate virginis ac in dedicacione hospitalis eiusdem sanctorumque *Augustini Andree Iohannis baptiste et Euangeliste beatorum Nicolai Christofori et Cyriaci et beatarum Katherine lucie et Marie Magdalene* quorum altaria inibi dedicata existunt deuocionis et oracionis causa accesserint annuatim, Aut qui ad fabricam reparaamenta luminaria et ornamenta ipsius hospitalis ac alla caritatis subsidia manus porrexerint adiutrices Et ad eius cimiterium accedentes oracionem dominicam dixerint pro animabus defunctorum sepultorum ibidem de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius meritis et auctoritate confisi singuli singulas dierum quadragenas de iniunctis sibi penitentis misericorditer in domino relaxamus dummodo *diocesani* voluntas ad id accesserit et consensus. In cuius rei testimonium presentes literas sigillorum nostrorum fecimus appensione muniri. Datum Anagine Anno Dm̄i Millesimo CCC. Indictione XIII die XXX Septembris pontificatus Dm̄i Bonifacii pape octauo Anno sexto.

Aus dem Copialbuch des Klosters zum heil. Geist.

No. 12. M. Johann verkauft Güter in Saalfeld und Boos an das Kloster zum heil. Geist. 1316.

In nomine etc. Nos *Iohannes* — Marchio Brandenburgensis et Lusatie In hiis scriptis publice protestamur vendidisse ad vsus *altaris* scti in Monasterio Scti Spiritus prope Ciuitatem Soltwedele consecrati In honorem scti *Cyriaci* martyris et *Lucie* virginis duas curias in villa *Seluelde* continentes tres mansos soluentes singulis annis tres choros siliginis cum duobus cossatis pertinentibus ad eandem Et duos mansos in vna curia In villa *Buk* soluentes annuatim vnum chorum siliginis cum omni proprietate et iusto titulo proprietatis videlicet cum aduocacia et seruicio — — Ita quod in premissis curiis nichil nobis et nostris heredibus Excepta precaria hereditaria reseruatur pro sexaginta marcis Stend. arg. Transferentes nichilominus omne ius ac omnes proprietates in illos clericos seu sacerdots seculares prout superius est expressum. Quibus predictam

altare a preposito monasterii, premissi collatum fuerit tempore oportuno Hanc vero condicionem interponentes ut ipsi sacerdotes bis in qualibet septimana missam pro defunctis pro salute anime patris nostri dilecti sunt celebraturi. Testes huius facti sunt Nobilis vir datus *Hinricus* comes de *Luchow* Dns *Sloteko* dapifer noster Dns *Hinricus* et Dns *Conradus* de *Crakow* Milites Dns *Theodoricus Bernardus* et *Wernerus* milites de *Schulenborch* Et alii quam plures fide digni. — Datum Anno Dni. M^o. C^o. C^o. XVI^o In die Beatorum Apostolorum *Philippi* et *Jacobi*.

Aus dem Copialbuch fol. 48. v.

No. 13. Gründung und Dotirung eines Altars in der Klosterkirche zum heil. Geist. 1321.

In nomine etc. Nos *Otto* — dux *Brunswicensis* — recognoscimus — quod — ad instantiam nostrorum fidelium *Tiderici Bernardi* et *Weneri* fratrum de *Schulenborch* Militum de nostrorum consensu legitimorum heredum donauimus — Monasterio scti Spiritus Canonicorum Regularium prope *Soltwedele* proprietatem septem mansorum cum tibus curiis in villa *Dewitze* cum decima minuta omni que iure — prout iam dicti Milites eadem bona a nobis hactenus in pheodo tenuerunt et nunc ea viro discreto dno *Bertoldo* scriptori vendiderunt pecunia pro parata cum aduocacia et iudicio supremo et infimo — excepto iudicio in communi platea siue strata et in agris siue campis quod sibi prefati Milites reseruauerunt sed predictorum bonorum colonos ratione huiusmodi iudicii Milites iidem ad nulla seruicia cogere possunt — Prenotatus vero dominus *Bertoldus* cum prefatis bonis vnum altare dotauit in honorem dei sue matris sanctissime et omnium sanctorum constructum in Ecclesia Monasterii prelibati Officiandum singulis diebus in perpetuum Canonicis a prefatis. Soluant autem in redditibus annuatim bona prenomiuata Quinque choros et sex modios siliginis octo solidos et duos denarios *Braunenburgenses* ac VII modios ordei parue mensure cum XVI pullis. Preterea idem dns *Bertoldus* de sepe dictis bonis sic ordinando statuit Quod *Magister caritatis* Canonicorum supra dictorum prefata debet percipere bona et de vno choro in quantum valet ipsorum infirmis *cereuisiam* procurare, De ceteris autem in quantum poterit ipsis dominis siue Canonicis *Cereuisiam* ad collacionem idem *Magister caritatis* debet in perpetuum ministrare. Nos autem sepe facta bona ad tam pium opus ordinata Volumus ab omnibus exactionibus angariis et perangariis libera esse et absoluta preter communem precariam quam dilectissime *Conthorali* nostre domine *Agueti* reseruamus. — Datum Anno M^o. C. C. C^o. XXI^o in die scte virginis *Katerine*.

Aus dem Copialbuch fol. 54. v.

No. 14. Die v. Avenleben verkaufen ihren Hof in Butterhorst dem Kloster zum heil. Geist. 1323.

— — — Hinc est quod nos fratres predicti recognoscimus — quod de nostrorum consensu heredum legitimorum vendidimus vris religiosis preposito et Conuentui Monasterii scti Spir. prope *Soltwedele* Curiam nostram in villa *Horst* iuxta *Altmersele* sita de qua curia ipsis etiam pactum dare consuepimus. Totamque preca-

riam totius ville Horst memorate. Ad noualla que pater noster. — et nos nostris sumptibus nouari fecimus ibidem precipue *dhe kulsenschen horst* cuius fundus ad prefatam villam horst pertinebat pro triginta marcis argenti Stendaligensis — perpetuis temporibus possidenda. — Testes — sunt strenui viri Dns *Bernardus* et Dns *Wernerus de Schulenborch* fratres Milites *Bodo de Walstoue castellanus* in Soltwedele ac *Vodo in Castro Walstoue residens* famuli. Datum Caluis Anno Dm. M^o. C. C. C^o. XXIII^o proxima die purific. Marie virg. glor.

Aus dem Copialbuch fol. 57., Anfang fehlt, da ein Blatt ausgeschnitten ist. Daß aber die Familie v. Alvensleben die Aussteller sind, erhellet theils aus dem Orte, wo die Urkunde aufgestellt ist, theils daß in Horst diese Familie fast allein nur begütert war. Das Dorf Horst heißt übrigens jetzt Butterhorst.

No. 13. Gherard v. Walstawe, Pfarrer in Zeben, consentirt in einen Rentenverkauf an die Glenden-Gilde. 1327.

Ego *Gherardus de Walstoue sacerdos plebanus in Zeben* Cupio ad vniuersorum noticiam presentia intuencium siue audiencium lucidius peruenire et protestor manifeste quod abrenuntio bonis videlicet XVIII mod. siliginis XVIII denar. II pollis Que habui in villa *Ritze* — — et debui temporibus vite mee percepisse Et quod fratres mei *Bodo et Syfridus de Walstoue* predicta bona fraternitati siue fratribus exulim vendiderunt. Hoc factum est de mea voluntate et consensu ita quod in perpetuum debeant dicti fratres exulim sepe dicta bona possidere. In huius rei testimonium meum sigillum presentibus est appensum. Testes huius abrenunciacionis sunt Dm. *Thidericus, Wernerus de Schulenborch* milites, Dns *Ghuehardus* sacerdos, *Wesseke* ciuis in Soltwedel et quidam alii fide digni. Actum et datum anno Dm. M^o CCC^o XXVII^o ante castrum *Betzendorpe* sabbato ante festum apostolorum petri et pauli.

Vom Original im Raths-Archiv Fach 12. N. 16. — Siegel fehlt.

No. 16. Testament von Conrad Brun. 1329.

Nos — Consules antique civitatis Soltwedel In perpetuam memoriam recognoscimus — quod discretus noster concivis *Conrad Brun* adhuc compos sui corporis et sane vite coram nobis constitutus XXV solidos quos comparavit perpetui census de hereditatibus infra scriptis videlicet — — — vel de areis dictarum hereditatum singulis annis percipiendos constituit et ordinavit pro legitimo testamento dandos utique singulis annis in die scti Clementis — in memoriam *Hermannii Brun* et *Methildis* suorum parentum ac *Methildis* quondam sue uxoris felicis memorie et *Gerthrudis* nunc sue conthorialis vegetantis atque sui ipsius postquam decesserint Deo disponente prout infra continetur ista sane quod quolibet anno in die Clementis vel feria sequente honorato viro Domino . . . Preposito Soltwedelensi vel vices eius gerenti II sol., *Capellanus ipsius* Praepositi *tribus* III sol., sacerdotibus fraternitatis *Kalendarum qui ad ecclesiam sancte Marie confluent* anniversarium predictorum celebraturi, qui de vespere induti supplicis posita ipsorum fratrum *Kalendarum* purpurea exequiis depictata vigiliis sollempniter decantabunt de mane sequente quisque ipsorum missam dicet pro defunctis. Quibus missis completis sacerdos denuo fratrum vel *capellanorum* prepositi cum

duobus ministris ad altare summum procedet missam animarum cui omnes sacerdotes Kalendarum supplicis induti intererunt celebraturus XI sol. dabuntur qui exinde vna facient consolacionem ipso die, *Magistro scolarum* solidus et VII *scolaribus quos scole magister secum ad vigilias et ad missam et ad commendacionem iuxta sepulchrum* ordinabit II sol. dabuntur, *Custodi* vero II sol. suo *pro labore pulsacionis et pro lumine* quod ponet illa nocte vtique quod dicitur *nachtlicht* apud vulgus erogabuntur. Item pro luminibus *Gylde consulum* que infra vigilias et missam ponentur more solito exequiarum ardentia III sol. dabuntur, et custos scte Marie predictos XXV sol. tollet singulis annis de hereditatibus prenotatis seu ipsarum areis et distribuit prout superius est expressum. Item si fratres Kalendarum — contingat in posterum cassari extunc ad prelibatas exequias seu memoriam peragendam *altariste seu ipsorum vicarii altarium* infrascriptorum scilicet sancti *Michaelis*, sancti *Stephani*, sancti *Johannis baptiste* et iterum sancti *Johannis evangeliste* sancti *Andree* sancti *Jacobi* sancti *Petri* sancte *Marie Magdalene* sancte beati *Dionysii* et beati *Martini* peragere debent superius prout est expressum. Si autem eveniret casualiter quod ipso die sancti *Clementis* vel feria sequente in quibus memoria prenotata vt premittitur est peragenda divina fuerint suspensa tunc cum primo divina fuerint reuocata sepedicta memoria exequiis vigiliarum et misse velo purpure fratrum Kalendarum in medio luminum consulum explicato sollempniter cum commendacione peragetur. Preterea si sacerdotes ad predictam memoriam deputati iudicio nostro vel successorum nostrorum indebite peragere vel negligere presumentur, tunc XXV sol. predicti voluntati nostre et successorum nostrorum cedent dandi. Insuper sepenominatus *Conrad Brun* premissos XXV sol. a nobis ad predictam memoriam dandos perpetue amice ab omni lure nostre ciuitatis liberauit. Vt autem premissa omnia et singula perpetuam obseruationem obtineant in conuolse presentes inde confectas appensione sigilli nostre ciuitatis munivimus Inbuidinose. Datum Anno Dn. MCCCXXIX^o feria sexta infra octauas Martini episcopi et confessoris.

Vom Original im Rath's Archiv.

No. 17. Heinrich Portiz schenkt das Patronat der Kirche zu Henningen dem Kloster zum heil. Geist. 1344.

Nos *Hinricus* dictus *Portize* armiger ¹⁾ residens in curia *Cynouwe* ²⁾ et *Mechtildis* uxor eius *Johannes* et *Hartmannus* presbiteri filii dicte *Mechtildis* spirituales nec non *Roleke* ac *Heynecke* filii *Hinrici* *Portize* et *Mechtildis* antedictorum uniuersis — notum esse cupimus — quod in salutare remedium animarum parentum nostrorum et nostrarum animarum dedimus — deuoto Collegio *Canonico-regularium monasterii sancti Spiritus* prope *Soltwedel* ius patronatus ecclesie *sancti Egidii* in villa *Henninghe* non longe sita a *Klotzen* castro et ab *Abbenborch* et capellam *beate Marie Magdalene* in monte *Henninghe* filiam dicte ecclesie cum omnibus suis fructibus proventibus offertoriis iuribus ac pertinentiis earundem ecclesie et Cappelle uniuersis et cum omnibus in quibus specialis mencio

1) i. q. famulus = Knappe, wie er auch in der bishöf. Befähigung genannt wird.

2) Jetzt Siemau bei Salzwedel.

fieri posset pleno cum iure perpetuis temporibus possidendas; Et quam primum eandem ecclesiam et Cappellam vacare contigerit siue per mortem uel resignationem domini Weneri nunc Plebani aut aliter de iure prepositus aut edicti monasterii cum sui Conuentus consensu personam uel personas competentem seu conuentui competentes in ipsam ecclesiam et cappellam regendam collocabit, prefatusque prepositus et Conuentus in deuotam recompensam se ad subsequencia astrinxerint uidelicet quod memoriam nostrorum predictorum cum domino uolente uiam uiuere carnis ingressi fuerimus in dicta ecclesia et eorum monasterio in perpetuum peragere debebunt et cum hortando Christi fideles ut pro nobis et progenitoribus nostris ad Dominum Ihesum Christum intercedant. — Datum Soltwedel anno domini M^oCCC^oXLIII ipso die Katherine virginis uenerande.

Aus dem Copialbuch fol. 24.

No. 18. Gurt und Gebhard v. Böldenstedt schenken dem Kloster zum heil. Geist 1 Mßpl. Roggenpacht aus dem Schulzenhofe in Zierau. 1346.

Wy Gort und Gheuert brodere gheheten van Bodenstede vnde wonet oppe dem hus to Soltwedele Bekennen — dat wy hebben gheuen met vrieme willen — dorch got Deme proueste vnde dem ganzen Fouente to deme heylighen gheyste eynen wispel rogghen optonemende alle iar in des Schulden houe to Gyrowe in deser wise, dat de — prouest vnde Fouent schullen began met vilien — to ver tyden — vnde der dechnuffe scholen se io met dren schepelen des eynen haluen wisples heteren ere prouende oppe ereme reuenterere vnde den anderen haluen wispel — scholen se hebben to ener beteringhe erer clede ere — — Gheuen — druttteynhundert iar in deme ses vnde verthegehesten iare des vridages vor palmen.

Aus dem Copialbuch fol. 49. v.

Reuenterere, Remter, Remtyr = refectorium.

No. 19. Markgraf Ludwig übereignet mehrere Güter und Gebungen verschiedenen Stiftungen in Salzwedel. 1346.

In godes namen. Amen. Wi Ludowich — Marggraf — Bekennen vnde don wetlike alle den de dessen bref lesen — dat wi — eweliken gheghenet hebben desse gulde vnde dit ghut dat hir na beschreuen steyt. Tho deme ersten male to sente Johannis altare, dat in vnser vrouwen kerke licht tho Soltwedele vnd to der wantsnidere ghilde hebbe wi gheghenet in dem dorpe tho Riendorp, dat bi werbeke lith, twe houe, in isleteme houe eynen haluen wispel rogghen dre marc pennige teyn hunte vnde ses kefe vnd voghedighe vnd mid alleme rechte. In deme dorpe to Prissir in hincen houe eynen haluen wispel rogghen. In deme dorpe to Gardiz eynen haluen wispel rogghen in des schulden houe vnde — eynen haluen wispel rogghen. Wortmere tho almussen der suluen ghilde in deme dorpe to Gardiz — twe wispel rogghen mit thegeden vnd mit alleme rechte, in — houe eynen haluen wispel rogghen vnde eyn hon mid voghedighe mit teghedden vnde mit alleme rechte, In dem dorpe tho plothe in — houe eynen wispel rogghen mid teghedden vnd voghedighe vnd mid alleme rechte, in — houe eynen wispel rogghen mid teghedden mid voghedighe vnde mit alleme rechte, In dem dorpe tho sannen in — houe — einen schilling brand. pennige vnde eyn hon vnd eynen wispel rogghen mid teghedden mid voghedighe vnde mid alleme rechte, In dem dorpe tho. Lisse — twe

wyspel roggen mid thegeden vnd voghedighe vnd med alleme rechte. Bortmer hebbe wi ok gheeghenet to dem Spittal der armen sēken sente Gorgens de dar buten der mure tho Soltwedel licht dat ganze dorp tor zipe mid voghedighe vnd mid alleme rechte, dar gat vth ver wyspel roggen des ghat tho dem ersten male vth des schulden houe verteyn schepel roggen, dar bi vth dem andern houe verteynshalbe schepel roggen, dabi vth dem dridden houe anderthalf wispel roggen vnde drey schepel, vth dem verden houe eynen halfen wispel roggen, vth deme veyften houe verteyndehalf schepel roggen, ok so gheuet se also vole pennynge dat it vollen ver wispel werden. Bortmer so hebbe wi ok gheeghenet to sente Bertholomeus altare, dat in sente Nicolaus capellen lith in vnser alden stadt Soltwedel in dem vorschreuen dorpe to plote in twen houen dre wispel roggen mid thegeden vnd mid alleme rechten — vnd twe wispel roggen. Wype dat desse vorschreuen eghendum van vs vnd van vsen rechten eruen vnd nakomelinghen stede vast eweliken geholden werden, so late wi van deme rechte vnd van alden stucken de vns vnd vnser rechten eruen vnd vnser nakomelinghen mochten anvalen im ofte hir na. Vnd hebben ghegeuen dessen open bref de mid der anhenighe vses insigels gheuestet is. Dat is geschen Na gods borth Drueteinhundert iar in dem ses vnd vertegisten iare an dem Mandage nach allerheiligen daghe in vser stat Tangermunde. Eugen des eghenboms sint tho dem ersten de edelman her Jan von Buch, Procest Ludolf to Soltwedel, Hr. Hanns van hūsen vse hounemester, her Gheuehard van Aluensleuen ridder vnd Gercke wolf houerichter vnd ander uele bederue lude de dar ouer weren.

Vom Original im Archiv zu Salzwedel, Fach 14. No. 14.

No. 20. Martgr. Ludwig beschenkt den Altar Pauli in der Marienkirche. 1350.

In nomine etc. Ad vniuersorum — noticiam — volumus peruenire, quod nos Ludewicus — — ob honorem — omnipotentis Dei — — nec non ob illustrium principum Marchionem Brandenburgensium diue recordacionis heredum ac successorum nostrorum — memoriam sempiternam dedimus damus ac solempni donacione donamus iusto proprietatis titulo altari beati Pauli apostoli de nouo fundando locando et dedicando in ecclesia parochiali veteris ciuitatis nostre Soltwedell Verdensis dioceseos quatuor talenta annuorum redditum sita in precaria ville Groten Gardes prope Soltwedel et tres choros dari grani in eadem precaria, duos modios auene pro vno siliginis computando sic quod premissi redditus quolibet anno in festo sancti Martini episcopi ad predictum altare debeant dari nichilominus et persolui; dantes seniori magistro consulum ibidem qui pro tempore fuerit senior in annis et in magistratu, ius patronatus dicti altaris qui semper suo vacationis tempore legalem sacerdotem et non aliam personam ad ipsum altare debet quocienscunque necessarium fuerit presentare qui etiam in ipso altari omnibus diebus dominicis de sancta trinitate feriis secundis pro defunctis terciis feriis de quocunque sancto voluerit quartis de beatis Petro et Paulo, quintis de corpore Christi sextis feriis de sancta cruce et septimis de beata Dei genitrice virgine Maria cantando uel legendo debet et tenebitur celebrare et nichilominus in bona quarta feria semper peragere memoriam omnium Marchionum Brandenburgensium qui ex hoc seculo emigrarunt et etiam emigrabunt. Damus etiam iusto proprietatis titulo Consulibus memorate ciuitatis nostre Solt-

wedell tria talenta denariorum Brandenburgensium in precaria sepe dicte ville *Grotten Gardes* et proprietatem duorum frustorum annuorum reddituum duri grani sitorum ibidem super curiam *Roucken* a filiis *Hemponis de Kerberge* in phendo procedenciam aut alios ubi honorabilis vir *Hinricus prepositus sancti monialium in Creusse* ipsa duo frusta emenda duxerit comparanda sic quod ipsi consules omnibus annis succedentibus semper in *bona quinta feria* unam stipam decentem maximo premissorum reddituum extensione facere debebunt pro pauperibus de redditibus eisdem in animarum omnium *Marchionum Brandenburgensium* predecessorum heredum ac successorum nostrorum ut premittitur nec non dicti prepositi patris sui matris sue fratrum et omnium parentum suorum remedium salutare. Pro qua quidem proprietate predictus Dominus *Hinricus prepositus* in *Creusse* nobis *XL* marcas argenti *brandenburgensis* erogavit qui et pietate motus in anime sue remedium omnes predictos redditus in presenti litera expressos sua iusta pecunia comparavit. In cuius eciam testimonium presentes dari fecimus sigilli nostri appensi munimine firmiter communitas. Testes vero huius sunt strenuus vir *Fridericus de Lochun* capitaneus noster generalis, *Iohannes de Husen* camere nostre magister milites nec non honorabilis vir *Ludolfus de Bertensleue* prepositus in *Soltwedell*, *Hempo de Knesebeck*, *Wernherus et Hinricus de Schulenborgh*, *Geuehardus de Aluensleben* iunior *Alhaldus Roer* aduocatus noster, *Heine Mecho*, *Betkinus Chüden*, *Gerkinus Gente* ac *Iohannes Nucke* Consules in ciuitate antiqua *Soltwedell* cum ceteris pluribus fide dignis. Datum in *Stendall* sub anno domini *M^o CCC^o* quinquagesimo die dominica post festum beate *Elizabeth*.

Aus den Soltquellenstien.

No. 21. *Perseval* und *Portes* überlassen das Patronat des Altars *Matthiae* in der *Katharinenkirche* dem Convent des Klosters zum heil. Geist. 1352.

Nos *Ghertrudis* dicta *Perseuale* ac *Thidericus* dictus *Portes* patroni altaris beati *Matthie* siti in ecclesia sancte *Katherine* noue Cinitatis *Soltwedelle* Attendentes quod inter nos ex vna et *Lambertum Perseuale* mei *Ghertrudis* fratrem parte ex altera per multiplices presentaciones plurium personarum eodem tempore per nos et pro parte dicti *Lamberti* in lite ad idem altare presentatarum a quinquaginta annis et vltra in missarum celebrationibus et diuino cultu huiusmodi altare exstitit defraudatum; Igitur pro salute animarum nostrarum et pro perpetua memoria Christiani militis *Aut* nostri et ob remedium patronorum bone memorie *Hinrici Perseualen* et aliorum fundatorum in literis fundacionis eiusdem altaris nominatorum *Inspatronatus* dicti altaris prout ex fundacione progenitorum nostrorum et confirmacione — *Conradi* — *Episc. Verd.* ad nos pertinebat *Belgiosis* viris dominis preposito et *Conuentui* *monasterii* *secti Spiritus* extra muros *Soltwedelenses* simpliciter et pure dimisimus et dimittimus per presentes ac irreuocabiliter resiguamus taliter circa hoc ordinantes nostrum testamentum quod tamquam iuxta vltimam nostram voluntatem prepositus qui pro tempore fuerit de consilio *Conuentus* seu *Capituli* eiusdem *Monasterii* *secti Spiritus* vnam personam de collegio et non extraneam in sacerdocio constitutam ad officium omni die dictum altare deputabit que persona sicut alii vicarii altarium aliorum omnia faciet sicut solitum est fieri et con-

suetum. Datum Hamborch Anno Dmni. M^o CCC quinquagesimo secundo In crastino Epyphanie Dmni.

Aus dem Copialbuche fol. 36. Der Bischof von Berden Daniel genehmigte diese Schenkung, doch salvo iure prepositi in Soltwedel. Rodenborch 1353 fer. tertia p. festum XI milium virginum.

No. 22. Foundation des Altars zu Ehren des Bartholomäus und der heiligen drei Könige. 1359.

Ad perpetuam rei memoriam Noneritis vniversi tenorem presencium inspecturi Quod nos Ludewicus Romanus — — — dedimus proprietatem septem chororum siliginis annuorum reddituum sitorum in moleudino Antiquae ciuitatis nostre Soltwedell quod nunc tenet et possidet quidam dictus *lippoldus* ad fundandum et dotandum cum eisdem septem choris vnum altare in honorem et laudem omnipotentis dei nec non Beati *Bartholomei* apostoli et *beatorum trium regum* in ecclesia Beate Marie virginis prope ianuam contra *scholas*¹⁾ ibidem in remedium salutare animarum progenitorum nostrorum et autecessorum nostrorum — — —, quos quidem septem choros discretus vir *Iohannes Zelsingh* Ciuis noster in Soltwedell fidelis dilectus a strenuo viro Guntzelino de Bertensleue sua pecunia comparauit qui eos a nobis in verum pheidum tenuit et possedit et eos in presencia nostra resignauit ad vsum et vtilitatem dicti altaris solempniter et expresse. Ius patronatus — dicti altaris ad eundem Iohannem Zelsingh quam diu vixerit pertinere debet. Quo defuncto dictum iuspatronatus ad seniqrem descendantem de linea consangvinitatis ipsius masculi uel femini sexus dum in Soltwedell ciuis existat. Mortuo vero eodem Iohanne et omnibus et singulis de linea consangvinitatis ipsius descendantibus prefatum iuspatronatus ad seniore[m] descendantem de consangvinitate et linea quondam honeste matrone *Vde* vxoris eiusdem Iohannis Zelsingh filie *Lenekini* de Wopelde perpetue permanebit et persona quecunque ydonea, que pro tempore fuerit legitime presentata ad id prenotatum altare — — quolibet die ad ipsum altare celebrabit ad vnam missam sicut exigentia diei postulat et requirit. Qui si per spacium — vnus mensis neglexerit ad ipsum missas celebrare cuius negligencia cum patroni noticiam peruenerit extunc idem patronus sine contradictione qualibet ad dictum altare presentare alium poterit et debeat. — — — Testes huius sunt Magnificus princeps Albertus, dux Magnopolis socer noster ac strenui viri Petrus de Bredow Camere noster magister Iohannes de Rochow Curie nostre Iudex, Marquardus Iuterpach milites, Henricus de Schulenburg famulus et Nicolaus Bismark et Tidericus Moren pronotharius noster prepositus in Bernouwe cum aliis pluribus fide dignis. Datum et actum Hanelbergo Anno M^o. CCC^o quinquagesimo nono In octaua Beate Agnete virginis.

Original im Raths-Archiv zu Salzwedel. Fach 25. No. 14.

1) Ist die zweite Thür auf der Südseite; die alte Schule stand dicht bei dem jenigen Kornboden der Kirche (Kitt).

No. 23. Propst Günzel v. Bartensleben confirmirt den von Burmeister gegründeten Altar Andreae in der Nicolai-Kirche. 1364.

Universis presentes literas inspecturis — Nos *Gunzelinus de Bartensleve*, Dei gratia Ecclesie Beate Marie Prepositus in Soltwedele, Verdensis dioeceseos ad perpetuam rei memoriam cupimus esse notum, quod honesta domina *Margaretha*, relicta quondam *Henrici Burmeisteri* concivis oppidi Soltwedele ac *Hermannus, Geseke et Taleke* (= Edelheid) liberi et heredes dicti Henrici de consensu beneplacito et voluntate *Bertrami* dicte *Geseken* et *Hoyeri* dicte *Taleken* maritorum fratrum dictorum *de Chuden* fundaverunt et instauraverunt in *Capella S. Nicolai* oppidi predicti unam perpetuam *Vicariam* ad altare consecratum in honorem sanctorum *Andree, Petri et Pauli* nec non *Bartholomaei* Apostolorum pro remedio et salute anime dicti Henrici et omnium suorum progenitorum, quibus cum bonis et redditibus situatis in villis infra scriptis cum una curia in villa *Zitenitzen* — cum omni iure et omnibus suis attinentiis solvunt annuatim tres choros siliguis cum vno choro siliginis in villa *Rize* — —, in villa *Gartze* cum vno choro siliginis — — nec non cum vno choro siliginis in villa *Baarss* — — pie et liberaliter dotaverunt, et discretum Virum Dominum *Iohannem Niebur*, Presbyterum nobis addictum *Vicarium* presentarunt, quem canonicè institutum rite providimus institutionem ac fundationem et dotationem dicte Vicarie gratiose admittentes ac bona predicta sub protectione et defensione ecclesiastica recipientes. Insuper dictis fundatoribus et patronis ac eorum veris heredibus in perpetuum ius presentandi ad dictam Vicariam concedimus gratiose. Itaque *Hermannus Burmeister* ante dictus, quam diu vixerit et post obitum senior et propinquus heres predicti Henrici Burmeisteri utriusque sexus clericum idoneum ad dictam Vicariam totiens quotiens eam vacare contigerit, presentare debet. In quorum omnium et singulorum fidem evidens sigillum nostrum una cum sigillis dictorum *Hermani, Bertrami* et *Hoyeri* pro se et nomine dictarum feminarum sigillis carentium presentibus est appensum. Et nos *Hermannus Burmeister* filius Henrici dicti Burmeisteri pro me et nomine dicte matris mee *Margarethe* ac *Bertrami* et *Hoyeri* fratres dicti de *Chuden* oppidani in *Soltwedele* nomine dictarum *Geseken* et *Taleken* uxorum nostrarum presentium expresse recognoscimus omnia et singula promissa — et in evidentiam pleniorum sigilla nostra vna cum sigillo nostri dicti prepositi in *Soltwedele* presentibus duximus apponenda. Datum Ao. MCCCLXIV ipso die Bonifacii.

Von einer Abschrift in den Soltquellenstein.

No. 24. Markgr. Otto bestätigt die Transposition der Altäre Matthiae und Cyriaci. 1371.

Nos Otto — Marchio Brand. — recognoscimus — Quod ad transpositionem et ordinationem regiminis videlicet et officiationis altarium sctor. *Matthiae* apostoli in ecclesia parochiali nove Civitatis nostre *Soltwedel* et *Cyriaci* martyris in monasterio scilicet *Spir.* extra muros — — cum omnibus redditibus fructibus et iuribus ad eadem altaria spectantibus per venerabilem in Christo patrem Dm. *Henricum* Verdensis ecclesie Episcopum factas et ordinatas iuxta literarum suarum continenciam desuper plenius confectarum totum no-

strum adhibuimus consensum pariter et assensum — volentes eandem transpositionem et ordinacionem ratas habere gratias atque firmas temporibus perpetuis irreuocabiliter duraturas — — Datum Stendal Anno Dni Millesimo trecentesimo septuagesimo primo feria quinta ante diem beati Pauli conuersionis.

Aus dem Copialbuche fol. 26.

No. 25. Die v. Alvensleben schenken das Patronat der Kirche zu Henningen und der Kapelle daselbst dem Kloster zum heil. Geist. 1372.

Novierint etc. quod nos Gheuehardus et Wernerus fratres dicti de Alvensleue famuli Gheuehardus Hempo et Achatius fratres filii dicti Gheuehardi pro auctumentacione diuini cultus — dedimus — Religiosis viris preposito et Conuentui Monasterii scti Spir. extra muros Soltwedel — omne ius quod nobis competebat — in Iurepatronatus ecclesie parochialis scti Egidii in villa Henninghe et ejus filia scilicet Capella scte Marie Magdaleno sita in monte ibidem ipsum ius a nobis penitus — abdicantes et transferentes in prepositum et Conuentum memoratos ad ipsos perpetuis temporibus pertinendum. Insuper protestamur per presentes quod nos dictum monasterium cum omnibus bonis suis et pertinenciis vniuersis recepimus — in nostram protectionem et tutelam volentes ipsum et eius bona si et quando fuerimus requisiti pro nostra possibilitate ab iniustis insultibus pretueri. (Es folgen die Gegenleistungen des Klosters durch Wessfen zc.) Datum anno Dni. M^o CCC^o septuagesimo secundo in profesto Corporis Christi.

Aus dem Copialbuche fol. 26.

No. 26. Die Gebrüder v. Breheke verpflichten sich, von 4 Höfen in Dewisch keine Leistungen weiter zu fordern. 1374.

Wy Glawes van Breheke Wrederick Hans vnde Arnt Glawes sone alle gheheten van Breheke Bekennen — dat wy uenerleye recht edder bod en hebben in veer hounen to Dewesse de deme Kloster horen to deme hilghen gheyste vor der stad to Soltwedele vnde in twen hounen de ber horen to deme altare des Kalendes dat dar lyd in der kerke to sunte Laurencius bynnen der stad to Soltwedele dat nu gelegghen is her wernere van Rechowe vnde louen dat en truwen dat wy de lude de de wonen vyppen den vor benomeden hounen nycht mer vor vntrechten wyllen edder schullen myt worden edder myt werken. Dessen beghedyngh sint tughe her hampo verner to Breheke Wyhard syn vedder vnde Henningh van Kerchberghe. — Seuen — drutternhundert iar in deme veer vnde seuentigsten iare in deme daghe des hyllegen heren sunte Dyonisius.

Aus dem Copialbuche fol. 55.

No. 27. Die v. d. Schulenburg schenken dem Kloster zum h. Geist 2 Pfund Renten aus Rokentyn. 1375.

In godes namen amen. We Werner, Hinrik syn sone Ghumprecht vnd Hinrik, Hinrikes sone alle gheheten van der Schulenburg Bekennen — dat we — ghegeuen deme Kloster to deme hilghen gheyste dat dar lecht vor Soltwedele twe punt gheldes in deme

dorpe to Rokentyu — ewychliken to besittende ane ienegherlege hyn-
derniß In deffer wyse, we de prior is in dem vorgenomeden Clostere de
schall desse — rente upnemen vnd schal dar aff kopen eyne ghude tunne
harynghes den armen luden in exeme seken huse alle iar to
ieghen de vasten vnd me schal vse elderen vnd vs wenne we van der
werlde scheden laten beggan myt vigilien vnde myt sele missen des iares
ens vnd wanne he dat deyt so schal he siner heren pleghen myt veer
schyllinghen alse he best kan vnde of schal he veer schyllingh beholden
vor syn arbeyt — — Na godes bort Dusent iar drehundert iar in deme
viue vnde seuendeghesten iare in dem anende sunte Matheus.

Aus dem Copialbuche fol. 79.

No. 28. Die Brüder Hartwig verkaufen die Herrenwiese auf Saal-
feld an das Kloster zum heil. Geist. 1379.

Wy Beteke, Hoyer vnde Woltere brodere, Hanses Har-
de wyghes sone — Borghere to Soltwedele Bekennen — dat wy heb-
ben vorkofft vnde laten — vor XXX lubesche mark — Den ghesteleken
luden deme proueste vnde deme ghanke conuente to dem hilghen gheste
vor Soltwedele eyne wysch to Geluelde de ghenant is de heren-
wysch ewelken to besyttende vnde to hebbende myd alme rechte vnde to
behornghe also wy de hebben ghehad — vnedelken wente an desse tyd
vnde de vorbenomede wysch lecht by der mollen to olden Soltwe-
dele. — — Gheuen — dryttenhundert Jar an deme neghenfou-
stigeftigen Jahre In sunte vites daghe.

Aus dem Copialbuche fol. 49. — Der Bruder der genannten Ver-
käufer überließ 1484 seinen Antheil an der Herrenwiese eben-
falls dem Kloster und stellte darüber eine besondere Urkunde
aus, die der vorstehenden ziemlich gleichlautend ist. Schon
früher hatte der Vater des Hans Hartwig mehrere Güter in
Geluelde (Saalfeld) dem Kloster überlassen, was aus einer
Urkunde im Copialbuche erhellet, nach welcher M. Ludwig
der Römer sich des Rechts als Lehns herr derselben gänglich zu
Gunsten des Klosters begiebt. Es kommt unter den namhaft
gemachten Gütern auch eine Rohr wiese vor. Die Urkunde
ist von 1355 aus Tangermünde.

No. 29. Werner, Abt des Michaelisklosters in Lüneburg, überwei-
set auf Befehl Papp Urbans VI. das Patronat über die
Katharinentirche in der Neustadt Salzwedel und über den
Altar Matthiae in derselben Kirche dem Kloster zum heil.
Geist vor Salzwedel. 1380.

Vniuersis — *Wernerus* — Abbas monasterii sancti Michaelis
in Lüneborch — — ad infrascripta Commissarius — caritatem —
Literas — Urbani — Pape sexti — pro parte prepositi et conuen-
tus monasterii scti Spiritus extra muros Soltwedel per prepositum
soliti gubernari ordinis sancti Augustini — nobis presentatas cum
ea qua decuit reuerentia recepimus in hec uerba:

Vrbanus episcopus seruorum Dei dilecto filio *Abbati*
Monasterii sancti Michaelis in Lüneborch — — salutem —
Sacre religionis sub qua dilecti filii prepositus et conuentus

R. G. d. Stadt Salzwedel. (Urf. Buch.)

B

monasterii sancti Spiritus extra muros Soltwedel per prepositum soliti gubernari ordiuis sancti Augustini Verdensis diocesis denotum et cedula exhibent Domino famulatum promeretur honestas, vt votis eorum illis presertim per que predicti monasterii vtilitas procuratur, fauorabiliter annuamus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte ipsorum prepositi et Conuentus peticio continebat, quod cum olim predictum Monasterium propter guerras et incendia ad tantam inopiam devenisset quod persone inibi degentes sustentari nequibant nec aliqua hospitalitas ibidem serrari poterat Marchiones Brandenburgenses qui tunc erant et quorum dominio temporali prefatum Monasterium erat situm attendentes huiusmodi paupertatem dicti Monasterii pro animarum suarum salute jus patronatus parochialis ecclesie sancte *Katherine* in nouo opido *Soltwedele* dicte diocesis cuius quidem ecclesie iidem *Marchiones veri patroni* existebant Et quidam alii Christi fideles veri patroni *Altaris sancti Mathie* siti in eadem ecclesia jus patronatus ipsius altaris ad eos pertinens sustentari in nouo Monasterio liberaliter donauerunt quodque postmodum loci dyocesanus huiusmodi donaciones approbando Ecclesiam et Altare predicta quorum fructus redditus et prouentus sexaginta florenorum auri secundum conuentus estimationem valore annuum ut asseritur non excedunt ex instis et rationabilibus causis Monasterio auctoritate ordinaria canonice viuuit et incorporauit Et quod deinde predicti prepositus et Conuentus vigore vnionis et incorporacionis huiusmodi ecclesiam et Altare predicta fuerunt pacifice assecuti Illaque in proprios vsus per triginta annos et amplius tenuerunt et possederunt prout tenent et possident pacifice et quiete Quare pro parte ipsorum prepositi et Conuentus nobis fuit humiliter supplicatum ut vniones et incorporaciones huiusmodi confirmare ex certa sciencia et omnem defectum si quis forsitan interuenerit in eisdem supplere de speciali gracia dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicacionibus inclinati discrecioni tue de qua specialem in domino fiduciam obtinemus per apostolica scripta committimus et mandamus quatenus si vocatis qui fuerint evocandi tibi constiterit quod prepositus et Conuentus predicti Ecclesiam et Altare prefata vigore huiusmodi vnionum et incorporacionum per Triginta annos possederunt ut profertur vniones et incorporaciones easdem auctoritate apostolica confirmare procures suppendo omnes defectus si qui forsitan Intervenerint in eisdem. Datum Rome apud sct. Petrum VI. Kal. Martii pontificatus nostri anno secundo.

Quibus literis receptis et lectis pro parte ipsorum prepositi et Conuentus nobis fuit humiliter supplicatum quatenus postquam de nobis in ipsis literis iniunctis et commissis legitime essemus informati ad executionem eorum que nobis in ipsis literis committuntur procedere dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicacionibus merito auuentes Quia literis autentice Illustris Domine *Agnelis Ducisse Brunswicensis* quondam conthoralis Illustris principis *Woldemari* Marchionis Brandenburgensis principaliter et Illustrium *Ottonis Ducis Brunswicensis, Lodowici, Lodowici Romani* et *Ottonis* Marchionum Brandenburgensium, consequenter rerorum patronorum ecclesie parochialis sancte *Katherine* in nouo opido *Soltwedele* ius patronatus ipsius ecclesie Et *Lamberti* dicti *Perseuale Ghertrudis* sororis ipsius et

Thiderici dicti Portes verorum patronorum Altaris sancti Matthei in ipsa ecclesia sancte Katherine siti ipsorum veris sigillis sigillatis ius patronatus ipsius Altaris predicto Monasterio liberaliter donata didicimus Quodque pie recordacionis *Nicolaus* et *Daniel* Episcopi olim Verdensis huiusmodi iurium patronatus Ecclesie videlicet et Altaris donaciones ad ipsorum prepositi et Conuentus sustentacionem pie factas tanquam rationabiles auctoritate ordinaria approbauerunt et confirmauerunt — Et quod deinde — prepositus et Conuentus vigore donacionum iuris patronatus ac approbacionum et confirmacionum huiusmodi Ecclesiam et Altare — fuerunt pacifice assecuti, illaque in proprios vsus per triginta annos et amplius tenuerunt et possederunt — Et per suos *Canonicos reuerunt* — prout de his per ydoneos *testes annosos* et *sufficientes nobis est facta plena fides*; — (Es folgt die sehr wortreiche Bestätigungsformel) — Datum et actum *Luneborch* — Anno — *Millesimo CCC^o octuagesimo*, indictione *tercia*, *Mensis Augusti die septima hora vesperorum* uel quasi, pontificatus — — *Vrbani* — Pape sexti anno tertio presentibus honorabilibus et discretis viris *Domini Iohanne Hozeringh* Canonico ecclesie *Bardewicensis* nec non *Magistris Iohanne de Bucken* in *Berghen Mindensis* et *Hurico Thuritze* in *Yerke Verdensis dyoecesis ecclesiarum parochialium* Hecutoribus, testibus ad premissa vocatis specialiter et Rogatis. (Es folgt noch ein besonderer umständlicher Notariats-Bemerk.)

Aus dem Cop. des Klosters fol. 33. v. 899.

No. 30. Pappst Urban VI. bestätigt einen Altaristen in der Katharinen-Kirche. 1382.

Urbanus Episcopus servus servorum Dei dilecto filio *Bernardo* dicto *Dimel* Rectori altaris sanctorum *Symonis et Iude* apostolorum siti in ecclesia parochiali sancte *Catherine* in oppido *Soltwedel* *Verdensis* dioecesis salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petencium desideriis dignum est nos facilem prebere assensum et vota que a rationis tramite non discordant effectu persequente complere. Ea propter dilecte in Domino filii tuis iustis postulacionibus grato concurrentes assensu *altare sanctorum Symonis et Iude* apostolorum predictorum cum pertinenciis suis quod te canonice proponis adeptum sicut illud iuste possides et quiete auctoritate tibi apostolica confirmamus ac presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre confirmacionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis Dei et beatorum *Petri* et *Pauli* apostolorum eius se noverit incursum. Datum *Rome* apud sanctam *Petrum* *VII. Id. Marcii* Pontificatus nostri Anno Quinto.

Aus den Soltquellenstien, die es aus *Wippelius* in notis ad bina documenta ad historiam ecclesiasticam *Barhejensem* spectantia p. 16 genommen haben. Zugleich soll dabei bemerkt sein, daß aus der dem Original anhängenden bleiernen Bulle hervorgehe, daß *Urban VI.* der Aussteller sei.

No. 31. Dietrich v. Bodendit verkauft Renten aus Gladigau an Hoier Ghuden. 1387.

It Diderik ghebeten Bodendit Henninghes sone — bekenne — dat ik — mid vulbort myner Eruen hebbe verlost vnde verkope — dem bescheiden wisen Manne Hoger van Ghuden, Heynen vnde Hermanne sinen sounen vnde eren Rechten eruen vyer Wispel Roggen pachtens jarliker rente vnde ghelde vp sunte Michaelis durch alle iar intotamende In deme dorpe to Glade ghowe vor hundred marck pennighe de mi van Hoger — wol to danke betalet sint vnde ik rede vpgenomen hebbe vnde in mynen vnde myner eruen behuf vnde uut gheuect hebbe — Desse vorscreuen ver Wispel roghen jarliker rente vnde ghulde de late ik deg her vnde al mid al deme Rechte vnde tobehoringhe alse ik eder myne vorvaren de vryest beseten hebben desseme vorbenomeden hoyer van Ghuden heynen vnde Herman sinen sounen vnde eren rechten eruen eder deme se dat vorlaten, dit sulbe gud to hebbende vnde to be besittende rowliken vnde vredelken also ere rechte gud. Vnde treden af alles leues der lenware de mi vnde mynen eruen van Rechtes wegghen oder van dot wegghen daran tören mach. Vnde sendet vp dat len desses suluen gudes vsem lyven gnedighen heru deme darluchteghen vorsten Markgreuen

dat len dessuluen gudes bi deme strenghen ridder hern bernt van der Schulenborch eder bi eynen anderen van der Schulenborch den desse vorbenomede allerquemeft dar do hebben können vsem heru dat gud vp to antwerdende vnde dessen vorbenomeden hoyer van Ghuden vnde rechten eruen eder wenn se datselue gud vorlaten darmede to beliggende to rechten leue. Wortmer mogen vnde scolen desse vorbenomeden vnde ere eruen dyt vorbenomede gud vorkopen oder laten to chrystliker achte eder to wertleker wor se willen vnde bederuen dar vser vulbort nene wys to. Wortmer scal ik Dyderik Bodendit vnde myne eruen desses vorscreuen gudes dessem vorbenomeden Hoyer Ghuden heinen vnde hermen sinen sounen eder weme se dat vort laten to allen tynen eyn recht were sin vnde sendet vp dat len dessuluen gudes an vsen lyven ghenedighen heren den Markgreuen van Brandeborch alse vorscreuen steit eder an den yennuen de fines macht het hir in deme lande. Wert dat se darane

bewörre mid rechte dar scolle wy vnde willen se vt entwerren vnde dat gud vd entvrygen vnder vsen kosten vnde arbeiden also dat se der bewerrunghe ane schaden blyuen. Wortmer were dat en dyt vorbenomede gud emet afdwunghe eder afdrunghe eder afdrunne mid rechte, so scal ik Dyderik vnde myne eruen desseme vorscreuenen hoger Ghuden heynen vnde hermen eder eren rechten eruen eder weme se dat laten dessen vorscreuen summen gheldes alse hundred Mark penn. weder gheuen in der stat to Soltwedele bynen ver weken darna dat wy des van en eschet werden eder manet sunder hinder hulperede eder jengherleghe archelift. Alle desse vorscreuen dingh vnde eyn islik besunderen lowe ik Dyderik Bodendit ere ghenomet vor my vnde alle myne eruen desseme vorbenomenden hoyer van Ghuden heynen vnde hermen sinen sounen eder eren rechten eruen vnde demeynenden den se datfulue gud vorlaten in guden truwen stede vnde vast to holdende sunder jengherlere archlist vn hulperede in desseme bryue. Dor ik to groter betughe vnde to merer bekantnisse myn Ingheseghele mit willen vnde mit beraden mude hebbe anhenghen laten. Tughe besser dingh sint de erbaren lude her Albrecht Sonowe Praneft to Soltwedele to vser vrowen, her Bernd van der Schulenborch rydder, Hinrik van der Schulenborch korte Berners sone, de ere Ingheseghele, nicht alse louet ouer alse Tughe, to tughe mede an dessen bref ghehenghet hebben, de gheuen vnde

screeuen is na Godes bord dritteynhundert iar darna in deme souen vade achtentigheften iare in sunte Jurgens daghe des hilghen mertelers.

Aus den Soltquellensien, die die Urkunde vom Original entnommen.

No. 32. Albrecht v. Alvensleben verspricht, einen Hof in Butterhorst nicht ohne Wissen des Convents des Klosters zum heil. Geist zu verkaufen. 1388.

Ich Albrecht van Alvensleue de oldere knape monastich to Galue Bekenne vnde betughe apenbare in dessen bryue, Dat ick hebbe ghelouet vnd loue ock in dysseme bryue in guden truwen vor my vnde vor myne rechten erue vnde ore nakomelyngghen Den Ersam vnnde gheystliken luden den heren Deme proueste vnnde deme ganzen Capitele der zamlinghe des heylighen gheystes vor Soltwedele Dat ick den hoff den my Clawes voghet myn knecht my ghelaten hefft de de licht in deme dorppe to der horst by altmersleue by deme vürde vnde dat buw dat ik dar vppe ghebuwet hebbe, myt den erghenanten heren wille nicht vorkopen vorlaten edder vorsetten schal edder wil nyner leperis edder ymande van myner wegghen edder myne rechte eruen dedz nu synt edder noch totomende mogghen wesen edder ymanden van orer wegghen id en scheghe myt willen vnd vulbord der heren vnde des Capiteles des vorbenomeden klosters. Were ock dat ick edder myne rechte eruen dat buw vnde den hoff vorkopen wolden Dat scholle we irsten den heren vnde deme Capitele to deme hillighen gheyste to kope vorkundegghen vnd scholen en dat gheuen omme penungge dat redelik sy alze id eu vnd vfen vrunden vnd bedderuen luden dunket redelik wesen vnnnd wy scholen en des nicht vorhogghen edder vortyn edder vorhogghen laten. Were ock dat de vorbenomeden heren vnnnd dat Capitele den hoff myd deme buwe nicht kopen wolden noch engabde to kope so schal ik edder myne eruen edder ymande van vser wegghen doch des buwes nicht vorkopen edder vorlaten ymanden de den heren vnghebelike sy edder dar de bure darzulues to der horst yennich vordryt af hebben scholden vnd weme wy dat vorkopen dat schal schen myt der vorbenomeden heren wille vnnnd vulbord. Dck schall ick edder myne eruen edder we wonet vppe deme zuluen houe van vser wegghen den heren vnnnd deme Capitele des vorbenomeden klosters gheuen oren rechten tyns willechliken to tyden alzo dat id en to ghude come vnd schal den heren duu alle plicht vnde plegge de dat godeshus dar Inne hefft. Dck we de wonet vppe deme houe van vser wegghen de schal holden vnde duu alle burrecht myt den buren vppe der horst vnde schal den buren edder den oren nenen vordryt don. Dck schal he den hoff entfanghen myt eyneme rise alze burrecht is. Were ock dat de bure vppe der horst gheuen scholden schattynge edder dyngnisse der se sicc nicht weren kunden dar schal de de wonet vppe demezuluen houe to don alze eyn andere bure nach synen antale. Dck loue ick Albrecht vorbenumet vor my vnde vor myne rechten eruen dat we edder nymande van vser wegghen icht tyn schal in densuluen hoff edder legghen id sy wische adler edder ertgrund dat den vorbenomeden heren edder oren luden to behoret id en schy myt willen vnd vulbord des capitels Dck schole wy dar nyn legghere maken dar des godes hus lude dar zulues muhten van beschedeghet werden. Dck bekenne ick Albrecht vorbenumet dat ick dat houeten vnde dat buw ghegheuen hebbe mynen souen hanze vnde Bussen vnde anders nymande edder dat ghelt wes dat ghelden muhte offte dat vorkofft worde na myneme dode. Alle desse vorscreeuen stücke sament vnde besunderen loue ick Albrecht van

Aluensfleue de olde vor my vnde vor myne rechte eruen dede nu sint vnde noch tokomende möggen wesen De proueste vnde deme ganzen capitele des closters to deme hillighen gheyste vor Soltwedele stede vund wol ane iengherleye arghelist hulperede edder nye vimde to holdende. Hir hefft auer ghewesen Her Gheuerd der riddere myn brudere vnde Junghe Gheuerd myn veddere of gheheten van Aluensfleue alle wonastich to Salue de hebben myt my ore Inghezeghele mit witschop vund willen tu tughe laten henghen an dessen breff. De gheuen vnde screuen is na gobes bord druttenhundert Jar dar na in deme achte vnde achtentigesten Jare In deme daghe sunte Urbanus des heilighen mertelers.

Aus dem Copialbuch.

No. 33. Der Propst in Bardewyl überläßt das Patronat über die Kirche bei Henningen dem Kloster zum heil. Geist vor Salzwedel. 1391.

Conradus de Driborgh decretorum doctor *prepositus Bardewicensis in ecclesia Verdensi* honorabilibus et Religiosis viris preposito et Conuentui monasterii sancti Spiritus extra muros Soltwedel, Ordinis sancti Augustini canonicorum Regularium sinceram in Domino caritatem — — Hinc est quod donationem et legationem Iurispatronatus de ecclesia parochiali in *Henninghe* matris et Cappelle beate marie magdalene in monte ibidem filie in *districtu Cuueldensi* existente ex vioune fraterna ad *preposituram nostram Bardewicensem* pertinente, preposito et Conuentui Monasterii sancti Spir. secundum factam ratihabicionem et ordinacionem Reuerendorum patrum pie memorie fratris Danielis et Hinrici Episcoporum ecclesie verdensis ac consensu capituli ecclesie eiusdem inde consecutos secundum tenorem literarum desuper confertarum presentibus ratificamus, saluo quod prepositus Bardewicensis pro tempore existens suis non fraude tur iuribus si que eidem in ecclesia parochiali et filia predictis hactenus competebant. Datum in Verda Anno Dmni. M^oCCC^oXCI in octaua natiuitatis marie virginis gloriose nostro sub sigillo presentibus appenso.

Aus dem Copiarium des Klosters sancti Spiritus vor Salzwedel.

No. 34. Der General Vicar des Verdenschen Bischofs bestätigt Altäre in Salzwedel. 1391.

Conradus de Driborg decretorum doctor *prepositus Bardewicen.* in Ecclesia Verden reuerendi in Christo patris domini *Otonis* Episcopi Verdensis in spiritualibus vicarius generalis. — — — Hinc permoti nonnulli viri denoti Christo militantes ad laudem ac reuerenciam saluatoris nonnulla beneficia seu altaria sanctorum videlicet *Marie Magdalene, Stephani, Iohannis baptiste, Iohannis evangeliste, Marie virginis et Corporis Christi* ad presentationem *Stephani Turitze, undecim milium virginum, Andree, Elisabet, Iacobi Symonis apostolorum, Dyonisii, Pauli, Matthie*, in veteri ciuitate Soltwedele, necnon *Petri et Pauli* in capella sancti *Laurentii, Iacobi et Marie Magdalene, Martini* in noua ciuitate Soltw. certis bonis adiunctis et applicatis et dotatis fundauerunt exererunt ac de nouo suis stipendiis fieri procurauerunt sperantes se viceuersa premium condignum ante tribunal districti iudicis suscepturos. Vt ergo

denote facta — — stabilitate et firmitate gaudeant pleniori, et ne ad vsus prophanos Deo data et dedicata trahi contingat, a nobis — — petierunt ad cautelam confirmari, licet in antea confirmationes pro singulis altaribus predictis sint obtente de quibus tamen per literas sigillatas suorum superiorum ad quos de inre confirmationes beneficiorum dinoscuntur ad plenum non constat nec est plena fides. Quapropter eorum petitionibus annuentes omnia prenominata altaria seu beneficia vt premittitur fundata et dotata secundum eorum fundacionem auctoritate nobis commissa presentibus roboramus et ad cautelam confirmamus. Datum Luneborg anno Dni Millesimo Trecentesimo nonagesimo primo XV die mensis Octobris nostri vicariatus sub sigillo presentibus appenso in testimonium omulm premissorum.

Original im Rathsarchiv Fach 25. No. 17. Siegel fehlt.

No. 35. Mehrere Verhandlungen, die sich auf die Veraburg eines Klerikers in Dannenberg und auf die über Salzwedel ausgesprochene Excommunication beziehen, weil die Stadt die Räuber geschützt hatte. 1394.

Iohannes Prepositus ecclesie Lubicensis iudex unicus cause et partibus infra scriptis a sede apostolica specialiter deputatus uniuersis et singulis prelatiis tam cathedralium quam collegiatarum ecclesiarum canonicis ecclesiarum parochialium aliorumque diuinorum rectoribus presbyteris tabellionibus notariis publicis et clericis quibuscunque per Moguntinensem Brementem Magdeburgensem Hildesemensem Halberstadensem Lubicensem Havelbergensem et Verdensem provincias civilates et dioceses et alias ubilibet constitutis salutem in Domino et mandatis nostris infra scriptis ymo veris apostolicis firmiter obedire. Noveritis quod alias ad instanciam discreti viri *Iohannis Vlogel* perpetui beneficiati in capella beate Marie virginis in castro Dannenberghe Verdensis diocesis contra Dominum *Albertum Conow prepositum proconsules et consules* opidi *Soltwedel* eiusdem diocesis certos processus emisimus tenoris infra scripti.

Iohannes prepositus (*Wiederholung des Obigen*) — Noveritis quod alias constitutus coram nobis discretus Vir *Iohannes Vlogel* Clericus perpetuus beneficiatus — in castro Dannenberghe — quasdam literas apostolicas — sanctissimi in Christo patris et domini nostri *Bonifacii* pape — coram nobis et notario et testibus in medium produxit quarum literarum tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis:

Bonifacius Episcopus servus servorum Dei dilecto filio preposito ecclesie Lubicensis salutem et apostolicam benedictionem. Sua nobis dilectus filius *Iohannes Vlogel* — petitione monstravit quod olim in provinciali consilio Moguntinensi per Archiepiscopum Moguntinensem et suos suffraganeos qui tunc erant canonice celebrato statutum fuit et etiam ordinatum ut *quicumque personas ecclesiasticas civilatis vel diocesis aut provincie Moguntinensis eorum bonis seu rebus spoliarent ac spoliatores seu bona vel res huiusmodi receptarent excommunicationis summam incurrerent et terra seu locus in qua vel in quo spoliatores vel bona seu res ac receptatores huiusmodi reciperentur corporali interdicto ecclesiastico subiacerent* et dictus Archiepiscopus ac quilibet suffraganeorum huiusmodi in suis cluitatibus et diocesisibus per se vel alium executor esset statuti supradicti quodque postmodum *Henricus Moychel* Armiger diocesis associatis sibi quibusdam eius in hac parte complieibus eundem

clericum quibusdam pecuniarum summis et rebus aliis ad ipsum clericum pertinentibus nequiter spoliaverit et *Albertus prepositus* ecclesie in opido *Soltwedel* dicte *Verdensis* diocesis ac proconsules et consules dicti opidi prefatos armigerum et complices nec non pecuniarum summas et res huiusmodi in dicto opido receptaverint et tandem *Ludolfus de Echte* Decanus ecclesie sancti *Alexandri Embecensis* dicte *Moguntinensis* diocesis executor statuti per venerabilem fratrem nostrum *Archiepiscopum Moguntinensem* specialiter deputatus ad quem ille clericus recursum super hiis habuit cuique de premissis que adeo erant notoria quod vlla poterant tergiversacione legitime celari legitime constitit prefatos armigerum complices prepositum proconsules et consules propter hoc ad suam prouinciam legitime euocatos excommunicacionis ac predictum opidum interdicti summas contentas in dicto statuto dampnabiliter incurrisse declarauit ipsosque armigerum complices prepositum proconsules et consules excommunicatos et predictum opidum interdictum mandauit et fecit publice nunciari et quod postmodum idem Decanus declaracionem et mandatum huiusmodi dicto clerico ad hoc non vocato sen absente non per contumaciam nullaque sibi de ablatiis huiusmodi satisfactione impensa nec de satisfaciendo eidem cautione recepta de facto revocauit pro parte dicti clerici sciencis exinde ab eodem Decano se indehite gravari fuit ad sedem apostolicam appellatum. Cum autem dictus clericus sicut asserit potenciam dictorum iniuriantium merito perhorrescens eos infra civitatem sen diocesim *Verdensem* nequeat conuenire secure discrecionis tue per apostolica scripta mandamus quatenus vocatis qui fuerint euocandi et auditis hinc inde propositis quod instum fuerit appellacione remota decidas faciens quod decreueris per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati si se gracia odio vel timore subtraxerint censura simili appellacione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum *Perusii* XIII Kalendarum Iunii Pontificatus nostri Anno quarto.

Post quarum quidem literarum apostolicarum presentacionem et receptionem pro parte dicti *Iohannis* firmiter constanter et diligenter requisiti et ad ipsarum executionem procedere sibi que citaciones decernere ac aliud iusticie complementum facere dignauerim Nos ipsius petitionem instam reputantes volentes mandatum apostolicum exequi reverenter ut tenemur servatis servandis citacionem decernimus contra omnes et singulos quos dicta causa concernebat et presertim contra Dominum *Ludolfum de Echte* Decanum ecclesie sancti *Alexandri Embecensis* — executorem statutorum provincialium sacri consilii *Moguntinensis* per Reverendum in Christo patrem Dominum *Archiepiscopum Moguntinensem* specialiter deputatum qui nuper quosdam processus ac auctoritate sibi ut preferat commissa ad instanciam dicti *Iohannis* contra *Henricum Moychel* armigerum in diocesi *Verdensi* tunc moram trahentem et suos complices qui dictum *Iohannem* quibusdam pecuniarum summis et rebus aliis ad ius et proprietatem dicti clerici et beneficii spectantibus spoliaverunt ac contra Dominum *Albertum Conov* prepositum ecclesie in opido *Soltwedel* dicte *Verdensis* diocesis ac Proconsules et consules dicti opidi premissorum receptatores legitime emisit quorum processuum tenor sequitur in hec verba:

Ludolfus de Echte Decanus ecclesie sancti *Alexandri Embecensis* *Moguntinensis* diocesis Commissarius et executor statutorum provincialium sacri consilii *Moguntinensis* a Reverendissimo in Christo patre ac Domino *Conrado* sancte *Moguntinensis* Ecclesie archiepiscopo

specialiter deputatus universis et singulis — per diocesis Verdensem — et specialiter in Soltwedel — salutem —. Querelam discreti Viri Iohannis Vlogel — recepimus continentem quod cum nuper Henricus Moychel armiger in diocesi Verdensi moram trahens Dei timore postposito cum nonnullis aliis in hac parte complicitibus suis certos equos et res alias mobiles ad ius et proprietatem predicti clerici et beneficii sui spectantes *hostiliter et violenter invasisset et spoliasset* nec non quosdam colonos predicti clerici et beneficii de villa *Techelhusen* dicte Verdensis diocesis inhumaniter captivasset et res et colonos predictos ad opidum Soltwedel predictum spoliatos et captivos notorie in predam adduxisset Proconsules consules et cives prefati opidi Soltwedel huiusmodi spoliacionem et adduccionem gratas et ratas habentes predictos spoliatores cum rebus et colonis predictis scienter et notorie intra dictum opidum Soltwedel receptaverunt et receptant fovenerunt et fovent ac eisdem raptoribus ad faciendum et perpetrandum premissa consilium auxilium et favorem presterunt et prestant et quod deterius est prefati proconsules consules et cives eisdem colonos ad opidum Soltwedel captivos adductos in suis carceribus dire vinculatos et detentos ad solvendum ipsis magnas pecuniarum quantitates inhumaniter afflixerunt et ab ipsis extorserunt et extortas receperunt et retinuerunt, Et quod predicta omnia et singula in predicto opido Soltwedel in *Dannenbergh* et in *Luchow* et aliis vicinis locis Verdensis diocesis adeo notoria manifesta et publica fuerant et sunt quod inficari non poterant nec possunt nec aliquali tergiversacione celari. Et licet in statutis provincialibus Moguntinensibus inter cetera caveatur et dicatur expresse sub hac forma: Statuentes et sub pena excommunicacionis sane late summe districte mandamus ut si que preda vel spoliom spiritualium personarum seu etiam ecclesiastica persona captiva ad aliquam civitatem villam opidum sive castrum adduci contigerit sacerdotes et capellani civitatum villarum et castrorum postquam hoc sciverint non expectato super eo superiorum mandato abstineant a divinis. Ac prefatus Iohannes Vlogel clericus de Anno Domini MCCCXCII^o feria quarta post Dominicam qua cantabatur Oculi in sacra quadagesimali synodo Verdensi que in opido Lunenborch Verdensis diocesis in ecclesia fratrum minorum ibidem tunc celebrabatur in provincia Venerabilis viri Domini Conradi Dryborch Decretorum Doctoris prepositi Bardewicensis in ecclesia Verdensi nomine Reverendi in Christo patris Domini Ottonis Episcopi Verdensis predicto synodo tunc presidentis ac alia prelatorum et cleri ad predictam synodum congregatorum multitudinis copiosa et specialiter in presencia honorabilis viri Domini Alberti Conow prepositi ecclesie Marie predicti opidi Soltwedel ad hoc legitime vocati et requisiti vigore statutorum provincialium predictorum notorietatem spoliacionis adduccionis et extorsionis receptacionis et retencionis rerum et pecuniarum predictorum et quod huius modi res pecunie et coloni ad eundem Iohannem clericum ratione predicti beneficii sui pertinent per predictum Dominum Doctorem ad hoc legitime admissus ex superhabundanti ut moris est declaraverit ac predictum Dominum Doctorem ac ipsam synodum de hiis plene certificaverit et de premissis plenam fidem fecerit prefatusque Dominus Conradus Doctor predicto Iohanni Vlogel instante et humiliter petente vigore statutorum provincialium Moguntinensium predictorum certos oportunos processus per Venerabilem Virum Magistrum Robertum de Nortlo Officiale principalem curie Verdensis ibidem presentem iuxta continenciam di-

ctorum statutorum provincialium fieri et emitti decreverit et mandaverit prefatusque Dominus officialis certos suos processus inter cetera continentes quod propter notorium spoliū predictum et ipsius ad prefatum opidum Soltwedel adduxionem et dictorum raptorum receptationem et extorsionem predictas in predicto opido Soltwedel ecclesiasticum interdictum vsque ad satisfactionem plenariam iuxta continentiam eorundem statutorum provincialium debite servaretur fecerit emisit et promulgaverit ac Magister Iohannes Coci procurator synodalis predictus huiusmodi processus in predicto opido Soltwedel publicandos et exequendos recepit et publicaverit ac prenomiatus dominus Albertus prepositus et alii clerici in eodem opido beneficiati vigore processuum et publicationis predictorum aliquandiu ibidem iuxta tenorem dictorum statutorum a divinis cessaverint ac huiusmodi cessatione durante discretus Vir Magister Iohannes Mulstorp Baccalaureus in decretis procurator et syndicus proconsulum consulum et civium predicti opidi habens ad hoc mandatum speciale nomine proconsulum consulum et civium predictorem ad finem ut huiusmodi interdictum relaxaretur cautionem in manibus prefati Domini Roberti officialis pro tribunali sedentis ac predicti Domini Iohannis Vlogel principalis recipientium fide data iudicialiter prestiterit arbitratus fuerit et promiserit quod scilicet proconsules et consules predicti de certa summa per dictum Dominum officialem iudicialiter et legitime taxata et expressa in certo tunc eciam expresso termino eidem Iohanni Vlogel aut ipsius heredibus occasione spoliū et dampnorum predictorum per prefatos spoliatores satisfieri procurarent Alioquin proconsules et consules predicti per se huiusmodi summam in termino constituto eidem Iohanni Vlogel realiter et expedite occasione adduxionis et receptationis spoliū et detencionis colonorum predicti clerici in prefato opido sine contradictione soluerent et si neutrum promissorum impleverint prefatum interdictum ecclesiasticum quod dictus Dominus officialis de consensu eiusdem Iohannis Vlogel occasione dicte cautionis preste recepte usque ad terminum constitutum tunc ibidem iudicialiter relaxabat. Post lapsum huiusmodi terminum prefato opido Soltwedel vsque ad restitutionem et resarcionem plenariam rerum pecuniarum et dampnorum predictorum iuxta eadem statuta provincialia servaretur sicut presens ac prefatus procurator premissa omnia et singula iudicialiter ibidem expressa ratihabuerit et approbaverit prout premissa omnia et singula iudicialiter facta in instrumentis publicis desuper confectis plene vidimus contineri. Et quauquam prefati proconsules et consules dictam cautionem et omnia alia et singula premissa grata et rata habuerint et occasione dicte relaxationis idem Dominus Albertus prepositus cum aliis clericis soltwedelensibus beneficiatis divina a quibus ut premititur cessaverat solempniter ibidem resumpserit idem tamen prepositus post terminum constitutum ac prefato Iohanni Vlogel clerico infra predictum terminum et adhuc ut premititur minime satisfacto divina officia publice et solempniter contra tenorem dictorum statutorum provincialium ac cautionem arbitrium et promissionem procuratoris predicti temeritate propria continuavit et celebravit continuat et celebrat et alios ad continuandum et celebrandum inducit ymo verius prophanavit et prophanat in dictorum statutorum contemptum anime sue periculum dicti Iohannis clerici prejudicium et scandalum plurimorum. Quapropter nobis idem Iohannes Vlogel clericus humiliter supplicavit nosque cum instantia debita requisivit quatenus cum ipse in diocesi Verdensi super hiis executionem ulteriorem obtinere non valeat nos sibi

super premissis auctoritate nobis in hac parte commissa iuxta dicto-
rum statutorum exigenciam de opportuno remedio providere digna-
remur sed quia parum esset statuta condere nisi foret qui tueretur
ea et executioni debite demandaret. Nos Ludolfus decanus commis-
sarius et executor prefatus quia de premissis omnibus et singulis ex
instrumentis iudicialibus desuper confectis et coram nobis productis
et exhibitis atque lectis plene sumus certificati et nolentes eidem Io-
hanni in iusticia deficere sicut nec debemus cum ipsius petitio iuri
consona sit et rationi Vobis omnibus et singulis predictis qui per
presentes requisiti fueritis ac fuerit requisitus in virtute sancte obe-
dencie et sub excommunicationis pena quam in omnes et singulos
qui presentibus mandatis nostris ymo vero metropolitice efficaciter
non paruerint vel non paruerit terna tamen et canonica monicione
premissa in nomine Domini in hiis scriptis proferimus districte pre-
cipiendo mandamus quatenus accedatis quo propter hoc fuerit acce-
dendum ac publice requiratis et canonicè moueatis prefatum Dominum
Albertum Conow prepositum in Soltwedel ac omnes alios et singulos
quorum interest et quos concernit quem et quos et nos presentibus
requirimus et monemus ipsisque coniunctim et divisim sub penis in
dictis statutis expressis districte precipimus et mandamus quatenus
propter spoliatorum adductionem et raptorum predictorum receptacio-
nem nec non rerum et pecuniarum intra predictum opidum extorsio-
nem receptionem et retentionem predictarum ut premititur notorie
factas ad observanciam predictorum statutorum prouincialium et ad
cessacionem diuinorum absque expectatione alterius mandati in pre-
dicto opido Soltwedel ac eius suburbis ac contuentibus edificiis di-
cta canonica monicione premissa penitus et omnino redeant et a di-
uinis cessent et abstineant prout eciam ad id post lapsum termini
predicte satisfactionis neglecte vigore eorundem statutorum mox et
in continententi tenebantur. Non obstante si forsan per aliquem inferio-
rem domino nostro Archiepiscopo Moguntinensi et ipsius sacro pro-
uinciali consilio super predictis statutis contrarium interpretatum vel
declaratum sit cum nullus inferior conditore eorundem statutorum ea
declarare vel interpretari poterit neque possit. Mandamus insuper
vobis predictis quatenus prefatum Dominum Albertum prepositum in
Soltwedel ad nostram preceptorie citetis prouinciam quem et nos ex
officio nostro preceptorie sic citamus ut prima die iuridica post in-
stans festum resurrectionis dominice coram nobis Elmbeke sufficien-
ter compareat dicturus et allegaturus causas rationabiles si quas
habet quare propter contemptum et transgressionem eorundem statu-
torum penas in ipsis contentas incidisse declarari et propter hoc ca-
nonice puniri non debeat neque possit. Intimantes eidem quod seu
in predicto termino comparuerit seu non nos nihilominus in premis-
sis prout iustum fuerit procedemus. In signum executionis qui re-
quisiti fueritis fidem nobis plenariam de executione vestra per in-
strumenta publica vel alias legitime faciatis. Hesitantes de iuris-
dictione nostra fidem faciemus in Elmbeke legitime requisiti. Prae-
cipientes tibi Notario ut presentes processus in publicam formam redi-
gas nostro sub sigillo. Datum et actum Elmbece dicte Moguntinensis
diocesis Anno Domini MCCCXCII^o indictione XV Mensis Martii, die
VIII hora vespere vel circa in curia habitacionis Domini Ludolfi
Decani Commissarii et executoris supra dicti Pontificatus sanctissimi
in Christo patris Domini nostri Domini Bonifacii diuina prouidencia
pape noui anno tercio. Presentibus honorabilibus et discretis Viris
Dominis Hermanno Aurifabri scholastico ecclesie sancti Alexandri

Embocensis predictæ nec non Conrado Wrighe Rectore parochialis ecclesie in Strothagen dictæ Moguntinensis diocesis testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Hermannus Flos clericus Paderburnensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius venerabilisque et circumspecti viri Domini Ludolfi de Echte Decani et executoris prefati et cause huiusmodi coram eo scriba Quia predictis querele instrumenti productioni lectioni supplicationi requisitioni monitioni prolacioni et citacioni nec non omnibus aliis et singulis supra dictis sic vt premittitur per Dominum decanum et statutorum provincialium Moguntinensium executores prefatum et coram eo fierent et agerentur vna cum prenomiatis testibus presens interful eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui. Ideoque hoc presens publicum instrumentum per illum fidelem scribi me aliis occupato negociis et de mandato dicto Domini Decani executoris subscripsi publicavi et in hanc formam publicam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis vna cum appensione sigilli dicti Domini Decani et executoris signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Quibus processibus et citacione debite execta contra Ludolfum Decanum et executores statutorum provincialium prefatum et aliis actis ad causam ipsam facientibus in termino eidem Domino Ludolfo prefixo productis coram nobis dictoque Domino Ludolfo non comparente sed per contumaciam absente pro parte dicti Iohannis fuit contumacia eiusdem Domini Ludolfi accusata et in penam contumacie eiusdem petitum ut processus supra dictos per predictum Dominum Ludolfum de facto neutra partium vocata revocatos in pristinum statum reponeremus et iuxta contumaciam statutorum provincialium Moguntinensium predictorum observari ac denuo exequi iuris remediis mandaverimus ac contra dictos iniuriatores si protervitas eorum id requireret armis procedere dignaremur. Verum ne nimis proni videremur ad condemnandum terminum in sequentem diem ad horam terciarum ad convincendam maliciam partis non comparentis prorogavimus. Quo termino adventiente et parte predicta iterum non comparente pro parte dicti Iohannis in iudicio nostro humiliter fuit petitum ut sibi iuxta petitionem suam predictam legitimam et rationabilem faceremus iusticie complementum. Nos vero Iohannes iudex ante dictus prefatum Ludolfum legitime citatum non comparentem reputavimus ad instantiam dicti Iohannis contumacem ac litis condemnavimus in expensas per nos quantum de iure poterimus taxandas. Et quia ex productis coram nobis didicimus et per lura et iuris rationes nos informavimus diligenter qualiter bene pro parte dicti Iohannis fuit appellatum et processus per Dominum Ludolfum Decanum executores statutorum provincialium predictorum ad instantiam dicti Iohannis emissi perperam et inique fuerunt et sunt revocati prout super hiis in apostolla per eum datis convincitur apparentes. Ipse namque Dominus Ludolfus deferendo appellacioni prout apparet in actis tacite a revocatione dictorum processuum recessit et iurisdictionem a se penitus abdicavit transfundeudo eandem ad manus superioris scilicet dicti Domini nostri Pape ad quem extitit appellatum qui nobis committendo causam appellacionis et negocii principalis eandem iurisdictionem in nos transfudit. Et cum idem Dominus Ludolfus a se ut premittitur iurisdictionem abdicavit nec habet resumere dictorum processuum.

execucionem sine nostro mandato speciali. Quare vobis omnibus et singulis suprascriptis qui presentibus requisiti fueritis in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicacionis quam in hiis scriptis in vos et quemlibet vestrum huiusmodi mandatis nostris ymo verius apostolicis non parentem seu non parentes tamen canonica monicione premissa ferimus et promulgamus si non feceritis quod mandatum districte precipiendo mandamus quatenus cum pro parte dicti Iohannis Vlogel clericif fueritis requisiti in vestris et vestrorum subditorum ecclesiis cathedralibus collegiatis et parochialibus atque aliis beneficiis et locis ubi fuerit faciendum processus suprascriptos sic ut preferunt per dictum Dominum Ludolfum ad instanciam Domini dicti Iohannis contra suos iniuriatores rite promulgatos infra VI dies a tempore notificacionis presentium resumatis et observetis ac iuxta eorum totum tenorem suprascriptum ac si nunquam fuissent prout non censentur ad presens per dictum Dominum Ludolfum revocati iuxta predictorum statutorum provincialium continenciam in dicto opido Soltwedel ac eius suburbiis et continentibus edificis quos omnes et singuli supra dicti communiter vel divisim prout fueritis requisiti exequamini cum effectu et executioni debite demandetis. Alioquin dicto termino VI dierum elapso contrarium facientes summam excommunicacionis supradictam ex nunc vel ex tunc declaramus includisse et contra vos et quemlibet non parentem ac contra dictos iniuriatores si protervitas eorum postulaverit armis procedemus. Citacione tamen contra prefatum Dominum Albertum Conow prepositum per dictum Dominum Ludolfum Decanum Embecensem ex officio suo emissa excepta ad cuius citacionis executionem duntaxat nunc procedatur. Protestantes tamen expresse quod per presens mandatum nostrum non intendimus prefato Domino Ludolfo Decano causam remittere predictam sed si necesse fuerit duntaxat meram et nudam executionem prout de iure. Vos qui requisiti fueritis reddere presentia cum cedula transfixa modum et formam executionis vestre continente vestris sigillis sigillata pens et monicionibus sub premissis. Precipientes tibi Notario ut presentes processus nostros in publicam formam redigas nostro sub sigillo. Datum et actum Lubece in curia habitacionis nostre Anno Domini MCCCLXXXIII^o indictione secunda Mensis Ianuarii die XVII hora terciarum vel circa Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Bonifacii divina providencia pape IX anno quarto presentibus honorabilibus et discretis Viris Dominis Nicolao de Insula Iacobo Pleacow ac Iohanne Langhe canonicis ecclesie Lubicensis nec non Marquardo Lowenheke Clerico Sleswicensis diocesis notario publico testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Iohannes Molner Clericus Zwerinensis diocesis publicus imperiali auctoritate Notarius prefatique Domini iudicis et cause huiusmodi coram eo scriba premissis omnibus et singulis dum sic ut premittitur per predictum Dominum Iudicem et coram eo agerentur et fierent uno cum prenominatis testibus anno indictione mense die hora loco et pontificatu quibus supra premsis interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi. Ideoque presentes processus per alium me legitime preposito de mandato meo scriptos ex prescripto prefati Domini iudicis in hanc publicam formam redegisti signoque et nomine meis solitis una cum appensione sigilli dicti Domini iudicis roboravi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Nos vero Iohannes index prefatus ex certis et rationabilibus causis vel hoc animum nostrum moventes predictos nostros processus cassavimus et annullavimus presentibusque cassamus et annullamus. Quare vobis omnibus et singulis qui presentibus requisiti fueritis in virtute sancte obediencie et nichilominus sub excommunicacionis pena quam in presentis mandati nostri rebelles terna canonica monicione premissa in hiis scriptis proferimus districte precipiendo mandamus ne dictos nostros processus exequi seu executioni demandare curetis sed ipsos in ecclesiis vestris per nos cassatos et annullatos publice nunciatis. Datum et actum Lubeke in porticu cathedralis ecclesie Lubicensis Anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo quarto indictione secunda mensis Iunii die XXto hora vesperorum vel quasi Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Bonifacii divina providencia pape noni anno quarto presentibus honorabilibus et discretis Viris Dominis et Magistris Iohanne de Gatzecowe Decano, Nicolao de insula Canonico ecclesie Lubicensis nec non Hinrico de Hildesen clerico Hildesemensis et Hinrico Hardecop clerico Zwerinensis diocesis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Iohannes Molner clericus Zwerinensis diocesis publicus imperiali auctoritate Notarius prefatique Domini Iudicis et cause huiusmodi coram eo scriba premissis omnibus et singulis dum sic ut premititur per predictum Dominum Iudicem et coram eo agerentur et fierent una cum prenomiuatis testibus anno iudictione mense die hora loco et pontificatu quibus supra presens interfui eaque omnia et singula fieri vidi et audiui ideo presentes processus per me scriptos de mandato prefati Domini iudicis in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meo solitis et confectis una cum appensione sigilli dicti Domini iudicis signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Aus den Soltquellenstien, welche die Abschrift vom Original genommen.

No. 36. Gründung des Altars Crucis in der Lorenzkirche. 1404.

In Godes Namen. Amen. Wie — Radmanne In der alden stadt Soltwedel bekennen — dath de gilbemeystere vnde de meynen gilbebrüder der knakenhower ghilde mith vns tho Soltwedel hebben muren lathen eyn nige altar In Sunte Laurentius Capellen tho Soltwedell vnde hebben dath hillighen vnnnd wigen lathen In de ehre des hillighen cruzes vnde mehr hilligen dar mede ghenhomet. Des sie diener vnde varstender sinte ghewesen van olden tiden vnde noch sind, gades dienst tho mehrende, so willen se vnd schollen suluen twe missen lesen lathen tho deme vorschreuen altare alle weckwikes tho ewighen tiden eyneme beideruen priester den sie lonen schollen vnde willen van deme wercke alle der knakenhower tho ewighen tiden dar ock dath altar vy ghewiget is. Dæ so hebben de gilbemeystere vnde de meynen ghilbebrüder der knakenhower ghilde mith vns tho Soltwedell vor vns In deme rade sittende openbar bekant dath her albrecht vareberghe priester vnnnd Isebe syn Suster vnse ehne gheandtwerdet hebben vesttich margt Soltw. penn. vnde hermen elingigt vnse borgger ock vesttich margt Soltw. penn. mildichtiken dorch ohrer selen selicheit willen gode tho loue. vnd tho ehren In de stede rechter almiffen by deme vor-

schreuen altare ewichliken tho blyuende vnd dauor renthe tho kopende alse sie meist konnen vnde keren de renthe In de stede rechter almiffen misse dahrvoer tho lesende tho ewigen tiden tho den twen misfen de de ghildemester schollen vnd willen lesen lathen alse vorschreuen is. Desulue priester deme sie de vorschreuen twe misfen befelen tho lesende de schal de misfen ock lesen tho dem vorghenomenen nigen altare In sunte Laurentius capelle vor de renthe de men vor de vorschreuen hundert margk Soltw. penn. kopen werth vnde de renthe schollen de gildemester der vorschreuen knakenhawer gilde de tho der tidt synth alle Jarlikes vnd tho ewighen tiden manen alse sie konnen vnd opnemen vnd tho des priesters handt — vnde wes sie opnemen duth scholden sie oheme vorth antwerden vnde bethalen tho vier tiiden des Jhars — —. Vnde wehret dath en de ene prester nicht en ghadede de misfen tho lesende so maghen sie einen andern dartho nhemen In des stede wanne vnd wu vaken en des lustet vnd nutte dunckett. — — Ock so hebben de gildemester vnde de meynen gildebrodere der knakenhawer gilde — ghewilkoret tho gheuende vns vnd vnsen nakomelinghen In deme rade alle jarlikes vnd tho ewighen tiden In sunte katharinen daghe vyff schilling penn. vor ein stoueten wines tho dechnisse desser vorschreuen stude. Tho tuge — hebben wy vnserer stadt Ingefegell henghen lathen an dessen breff. Geuen — viertein hundert Jhar dar nha In dem vierden Jhar des sondaghes alze men singhet In der hillighen kerkten Reminiscere miserationis tuarum etc.

Von einer alten Abschrift im Raths-Archiv.

No. 37. Bischof Heinrich von Berden bestätigt die Gründung und Dotation des Altars Matthaei, Annae, Barbarae und Dorotheae in der Marienkirche. 1411.

Heinricus Dei — gracia Episcopus Verdensis uniuersae fidelium nationi vitam in Christo consequi sempiternam ad perpetuam rei memoriam cum commissi nobis officii necessitas nos provocat operam dare fidelium uotis in his precipue quibus diuinus cultus adaugeatur hanc cum famosi Viri *Hermannus et Bartoldus* dicti de *Chuden* oppidani veteris oppidi in *Soltwedele* — in remedium animarum suarum et progenitorum suorum altare in honorem *S. Matthaei* Apostoli et Evangeliste sanctarumque *Anne Barbarae et Dorotheae* in Ecclesia B. Marie Virginis oppidi *Soltwedel* de bonis propriis ipsis a Deo collatis fundauerunt atque pro sustentacione virorum altaris eiusdem qui pro tempore fuerunt nonnullos redditus annuos infra conscriptos quos idem *Hermannus et Bartoldus* ab illustri Principe Marchione Brandenburgensi in feudum habuerunt et per eundem principem dum agebat in humanis ipsi altari applicatos donatos et appropriatos pro diuini cultus augmento deputarunt et assignarunt. Qui siquidem redditus tales fore dignoscuntur. In villa *Sallenthin* in curia prefecti II marce denariorum et in procuria III quartas modii siliginis et III quartas modii hordei et III quartas modii auene et III solidos cum III denariis solvendis in festo Martini et II solidos in festo Walpurgis. In curia *Aruoldi* I modium siliginis et I modium hordei et I modium auene et V solidos soluendos in festo Martini et III solidos in festo Walpurgis. In curia *Henrici* III quartas modii siliginis et III quartas modii hordei et III quartas modii auene et III solidos cum III denariis solvendis in festo Martini et II solidos in festo Walpurgis. In curia *Redeken* III quartas modii siliginis et III quartas modii hordei

et II quartas modii avene et III solidos cum VI den. solvendis in festo Martini. In curia Polcunou 1 modium siliginis et 1 modium hordei et 1 modium avene cum III solidis solvendis in festo Martini et V den. in festo Walpurgis. In curia dominorum S. Spiritus III quartas modii siliginis et III quartas modii hordei et III quartas modii avene et IV solidos cum III denar. solvendis in festo Martini et II solidis in festo Walpurgis. In villa Rademien in curia Gebre Luksteden II modios siliginis et II modios hordei et II modios avene et VIII solidos solvendos in festo Martini et III solidos in festo Walpurgis. In curia Arnoldi Möllers V quartalia siliginis et V quartalia hordei et V quartalia avene et VI solidos cum II denar. solvendis in festo Martini et XXVII den. in festo Walpurgis. In villa Priezier in curia Henneke Critelmauns VI modios siliginis, in curia Tiedeke Ritzleue VI modios siliginis, in curia Hans Ludiken VI modios siliginis. In villa Gladegow in curia Henneken achter der Kerken 1 chorum siliginis, in curia Heine Stegemanns 1 chorum siliginis, in curia Henneken Schermers 1 chorum siliginis, in curia Heine Bogtelmanns 1 chorum siliginis. Hiuc est quod pro parte prefatorum Hermannii et Bartholdi exstat nobis cum ad nos supplicatum quare prefatum altare inter alia beneficia ecclesiastica dioeceseos nostre Verdensis et praesertim ecclesie beate Marie virginis oppidi Soltwedele predicti recipere et consecrari huiusmodi redditus annuos ceteris bonis et redditibus ecclesiasticis adscribere ac ordinarie confirmationis eiusdem impendere dignemur. Vos itaque dictas preces ex radice charitatis diuinæ procedentes frustrari nolentes prefatum altare S. Matthei sanctarumque Anne Barbare et Dorothee nec non omnes et singulos redditus annuos superius expressos per ante dictos Hermannium et Bartholdum eidem assignatos et deputatos atque per predictum illustrem Principem ac Dominum Marchionem ipsis applicatos et appropriatos ceteris beneficiis et redditibus ecclesiasticis dioeceseos nostre Verdensis et praesertim Ecclesie beate Marie Virginis oppidi Soltwedel memorati adscribimus ipsumque altare ut vicaria perpetua in prefata ecclesia permaneat cum suis prefatis redditibus approbamus ratificamus ex auctoritate nostra ordinaria presentibus in nomine Dei confirmamus, cuius quidem vicarie ius Patronatus supra dictis Hermannio et Bartholdo fratribus de Chüden quam diu vita fruuntur reservamus ipsis vero humanis exemptis ius Patronatus ad eorum filios et heredes legitimos masculini sexus si qui fuerint volumus pervenire. Quodsi forte filii et heredes masculini sexus defuerint quocies hoc evenit senior mulier inter heredes dictorum Hermannii et Bartholdi predictae vicarie ius Patronatus obtinebit. In cuius rei evidens testimonium sigillum nostrum maius presentibus duximus appendendum. Datum in castro Rodenburg Anno Domini Millesimo quadringentesimo et undecimo Dominica post festum S. Dionysii Martyris et soclorum eius.

Aus den Soltquellenstien.

No. 38. Das Patronat der drei Altäre Stephani, Mariae Magdalenenae und Martini in der Marienkirche wird dem Rath der Altstadt übertragen. 1412.

Hincius dei et apostolice sedis gratia Episc. Verd. Prouidis et circumspectis viris nobis in Christo dilectis Proconsulibus et Consulibus antiqui oppidi Soltwedel nostre Verdensis diocesis salutem in

Duo sempiternam. Ex fide digna relatione recepimus nobis expositum quod discretus vir *Hinricus Stolpen* presbiter, *Petrus Stolpen* frater ipsius et *Melke* relicta *Henrici Brunow* commorantes in dicto opido Soltw. ad quos seu ad quam iuspatronatus seu iuspresentandi altaris acti *Stephani* in ecclesia beate *Marie virg.* in Soltw. ac discretus vir *Hinricus* presbiter *Hoyer* et *Wolterus* fratres dicti *Hartwici* et *Wendel Lugken* in dicto opido Soltw. commorantes ad quos seu ad quam iuspatronatus seu iuspresentandi altaris scite *Marie Magdalene* in ecclesia beate *Marie virg* iam dicta; Necnon *Gheseke ruten* filia *rulen* djecti sartoris morans in dicto opido Soltw. ad quam iuspatronatus seu iuspresentandi altaris sancti *Martini* in ecclesia beate *Marie* sepius memorata a longeuis preteritis temporibus pleno iure ut intelleximus ex declaratione probabili pertinet, desiderantesque ipsum iuspatronatus ex causis legitimis eos ple mouentibus dictorum altarium seu iuspresentandi vobis assignare donare et in vos transferre de nostra licentia speciali. Quare vobis pretactis proconsulibus et consulibus dicti opidi Soltw. iuspatronatus seu iuspresentandi dictorum altarium in perpetuum reseruamus secundum dispositionem fundatorum et donatorum plenam et liberam dantes et concedentes facultatem perpetuis temporibus in futurum vt valeatis vti iuspatronatus dictorum altarium et possitis libere de nostro consensu ad dicta altaria sue vacationis tempore tocicus quociens fuerit optimum ydoneas personas presentare pro regimine dictorum beneficiorum prout antea exstiterat solitum et consuetum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum in Castro nostro Rodenborch Anno Dni M^o CCCC^o XII^o mense Iunii die vicesima quarta.

Original im Rathsarchiv Fach 25. No. 24. — Siegel fehlt.

No. 39. Gründung einer Commende in der Elisabeth-Kapelle der Neustadt Salzwedel. 1427.

We Arnd Bock, Hans Wistede, Tidete van Hilbese, Kersten Bodenstedt, Glawes Wolige, Henne Eangen, Hans Cowelige, Heine Schulte, Hans Schroder und Glawes Krogher Radman in de nygen stad Soltwedel bekennen — dat vor vns sint gewesen — her Hinrik Stapen Verner tho Hüyden, Heilewich sin Moder vnde her Arendt Scherer prester vnd hebben bekandt — dat se tosamme — maken to ewigen tiden — to missen, dat en prester de de misse holden schal in der nigen capellen sunte Elzeben in vnsrer stad, dar de prester affleuen schal, vnde de missen schullen denen der Broderscop vnde ghilde vnsrer lewen vrowen in vnsrer stad In desse Wise Dat her Hinrik vnd Heilewich — na erer twiger dode willen geuen veer Mark penn. Soltw. were belegen in dem dorpp to Jarsov vnde dre Mark geldes dersulben were — vnde ere hus vnde hoff, vnde na erer twigen dode weme desse almiffen vallen, de schul mit Willen vnde Bolborde des rades — dat hus vn hoff vorkopen, vnde den pennige schal me rente kopen — vnde leyghen des to des presters prouende, de de missen holden schall. Vnde her Arendt Scherer of na sinen vud syner süster Metten, Benete Witinges Wedewe, dode will geuen — vif Mark penn. Rente der ergenanthen wering, vnde sin hus vnde hoff dar de prester de de almiffen vordenen schal na hern Arndes vnde siner süster dode — in ne wonen schal, vnde de inwoner desse vorseuen

huse vnde houe scal beteren de he in weren vnde in brukinge hefft. Were ock dat god vor sy desse vorseuen her Hinrik, Heilewigh sin moder, her Arnd, sin süster Mette in noden armode edder suke vellen so schall vnde mach sit en gewelt mit besser erer rente vnde gaue ene Mart geldes na der andern vorkopen vnde mit dem gelde sit reddten vnde lauen de wile he leuet. Vnde een jewelck mach van siner rente syne Bigrafft — af laten began, als it enem jewelken temelik sy — —. Welck erer her Hinrik edder her Arnd on andere ouerleuet de scal desse rente huse vnde houe te tyd synes leuendes vthgenomen Heilewigh vnde Mette de erer gulde vnde rente vnde huse te tyd eres leuendes bruten schullen de enem jewelken gemachet edder geuen sy. We mit dessen almissen beguadet vnd bevolen wert de schal holden in der Weten Wissen so he vakeft kan so id eme nen redlik nod beneme, vnde holden de misse alz id den perner vnde dem Rade in vser stad bequeme sy. Wat des pners vicarii Altaristen vnde de andern *commendati* don dat scal dusse prester sunte Elzeben Capellen of don. Vnde her Hinrik vnde her Arend hebben vns eren guden Willen bewiset vnde geuen dem Rad in vser stad de vorseuen Beuelinge der ergenanthen Almisse vnd gaue var erer wegen to ewigen tyden dorch god to beuelende enen prester de den armen darsuluest allerbequemest sy vnde de almissen suluer mit missen verdienen will. — — Darnegeft to alle jaren to ewigen tyden scal de vpborer desse Almisse dem Rade in vser Stad, wen sich de Rad scheidet in dem aduente schenken een stoueten Wines an Wine edder an pennige. Des hebben desuluen her Hinrik vnde her Arnd vnd gebeden dorch god dat we de beuelinge besser vorseuen Almissen stücken vnde missen in vser Capelle to sunte Elzeben willen liden vnde irlouen — — Vnde der to orkunde vnd grater Wissenheit hebbe wy vser stad Ingesegel wtlifken henghen laten na dessen Bress, de genen is — vertein hundert Jar, darna in deme seuen vnde twintigsten Jare des fridages na dem drudden sondege na Pasche, als man singet Iubilate.

Aus den Soltquellenstein, die es vom Original genommen.

No. 40. Ch. Friedrich überläßt Godele v. Dberg ein Haus auf dem Schlosse Salzwedel hinter der Kapelle und dem Saale. 1441.

Wir Friedrich — Marggraf zu Brandenburg — Churfürst — bekennen — daß wir unser lieben Getreuen Godelen, Hans von Dbergen seligen Wittwen, umme Denst Willen, die sie uns und unsern lieben Gemahl gethan hat und noch wohl thun soll und mag und sunst auch von besondern Gnaden wegen, verliehen haben und verleihen in Kraft dieses Breues Ir und dem der dissen unsern Brief ohne Ihre Widder sprache Innen hat, das haus uf unserm Schloß zu Salzwedel hinter der Capeln und unserm Sale gelegen, das sie hat lassen bauen, dar sie Thundt inne sit wanafftig und mit dem Garten an dem haufe uf dem Walle gelegen und sunst mit allen Zugehörungen, Also sie sich des Thundt gebrauchet vnd bisher gebrauchet hat; Also daß de genante Godele hans von Dberge seligen nachgelassen Wittwe oder der dissen Bress ohne Ihre Widderrede innen hat, das upenante haus und Garten mit Ihren Zugehörungen als oben geschriben ist ruligen besigen nutzen und sich des gebrauchten soll und mag ungehindert von uns unsern Nachkommen und Einem Jederman ahne Arg und ahne alles Geuerde so lange bis daß wir unser Erben oder Nachkommen der genanten Godelin oder dem der dissen unsern Brief ahne Ihre Widder-

rede inne hat gegeben und woll zu Danke bezahlet und vernöget haben hundert und dreißig Rheinische Gulden vulwichtig und gut an Golde die die obgenante Godel an dem obengeschriebenen hause hat lassen verbauen, und wenn die obgenante Summa Geldes von uns, unsern Erben oder Nachkommen die ergenante Godelle oder deme der düssen Brief ohne Ire Widderrede innen hat in obener beschriebener Maas bezahlt und wohl zu Danke widder gegeben und vernöget ist, dann soll dasselbige hause mit den Zugehörungen als oben geschrieben ist uns und unser herhschaft zu Brandenburg quidit ledig und los seyn mit aller Gerechtigkeit ungesährlich und disse Brief soll denn hinfort kein Kraft oder Macht mehr haben. Wir verleihen auch der genanten Godelin und dem der düssen Brief ane Ire Widderrede inne hat an dem upgenanten hause und Garten alles das was wir Inen daran van Rechts wegen verleihen sollen und mögen. Doch uns unsern Erben und Nachkommen an unsern und sunst einem Jedermann an seinen Gerechtigkeiten unshedlich. Zu Urkundt mit unserm anhangenden Insiigel versiegelt und geben zu Berlin nad Godes Geburth vierßen hundert Jahre und darnach im ein und vierzigsten Jahre Am Mittwochten sunte Annen der heyligen Frauen dage

Heine Pfuel.

Von einer vidimirten Abschrift im hiesigen Superintendentur-Archiv.

No. 41. Godels von Dberg stiftet mit ihrer Schwester eine Commende in der Annen-Kapelle auf der Burg Salzwedel. 1445.

— Ich Godels, Jahns van Dberge seel. Webewe hebbe mit hülpe miner süster Heinrichs Webewe von Mareholte vnd Ander frommer Lude — gemaket eine Commende vff der Borch tho Salzwedel Jun sunte Annen Capellen dar thre Priester tho sind — de die obres Leuendes dar ein Jewelck Prester tho holden 1111 missen In der wecken vndt schullen die missen einbrechtigen holden Also dat Alle Tage misse werde — — Wehre ock dat der Prester welck affgingen van Dodes wegen, so schollen mine Dochter Kinder von Isen, Jahns Dochter von Dberge geboren Afse Remlikens Friße, Penning, Kuncke vndt Albrecht v. der Schulenborch vndt öre Livers eruen einen andern böderven Prester setten in des Doden sette. — — Wehre ock dat de Prester welck wehren eines vurechten Leuendes, Afse dat id bewißlich wehre Dat he mit wisen to schickende hebbe so schollen min vorgerorden kinder — den Prester affsetten vndt setten enen Andern Prester in sine stede. Ok hebbe ick gemaket ein Ewig Licht in dersuluen Capellen sunte Annen vff der Borch tho Salzwedel. Dat Licht schall brennen Dach vndt Nacht tho Ewigen Tyden vndt dat schollen ock die süluen Prester vorstan. Ok ist dartho gemaket ein Ewiges spende de man geben schall Alle Freytagen in der Parfoter kerken tho Salzwedel. Piertho hebbe ick — gegeben tho dem ersten min huf, dat achter der Capelle sunte Annen licht na minem Dode dat Ewig blieden schall by den Commenden dar de Prester inne wohnen schollen de de Commenden hebben vndt Johannes von Eickendorp sines sülwes Livers behoff der Tid sines Leuendes. Vndt wen Johannes von Eickendorp dobt ist so schollen yd de Prester Alle beholden. Were ock dat de Marggraf oder sine Nakömling dat huf weder kostte vor drittich Rheinische gulden vndt hundert so schollen miner Dochter Kinder vorbenamet Vndt öhre Livers Erben vndt de twe Prester dat geld vnpnehen vndt leggen dat by

den Rath van Salzwedel edder by de sammelunge des Closters tho Dame tho guder Bewarunge Also lange dat de vorbenömete Friße, Henning, Kuneke vndt Albrecht v. d. Schulenborch vnd ore Lienes Erben vnd de twe Prester dat geld wedder anleggen An wouinge edder an Beteringe der Commenden dar de Prester Inne wohnen. — Dæ hebbe Ick geleg 600 Rinsche gulden by dem Rath von Lüneborch vnd de renten Alle — schollen de prester vpnehmen vnd Delen de vnter sich. Dæ schollen de Prester hebben in dem Dorpe Bukau vnd Brunaw 11 schepel Roggen. Dæ hefft Gerdt von Wustrow 5 Mark renten in dem Dorpe tho Kleinaw geuen. Dæ hefft Tide Nacken gegeuen Druttich Lub. Mark de Renten alle Jahr 9 Mark — die schollen bliuen by de Ewigen Almiffen vnd by dem Ewigen Lichte — ock 50 Rin. Gulden in dem Dorpe tho Nerize darneben 5 Lub. mark. — Dæ schal darby bliuen ein halb wispel Roggen — in Wallstau. — Dæ is dar tho ein stücke Landes vor der Rygen Stadt Salzwedel by dem Pagenberge¹⁾. — Dæ hefft Alheit Hartwiges wedewe von Bulaw dar tho gegeuen twölff Rinsche gulden vnd hundert davon sollen de twe prester alle Jahr — köpen was vnd tallich dar me dat Licht dat Jahr dorch aff holt. Dæ schall me köpen eine Tonne heringes, Also dat me daraff gebe Alle Freytaghe tho der spende in der Barnoten kerken tho Salzwedel twölff armen Luden einem Jewelcken ein brodt einen hering vnd einen Pfeunig vnd dar tho holden de Brodere eine Wisse vnd wan dat silue gethan is, so schollen de Commendisten de Almofen delen den Armen Luden vnd dat schollen rechte huf Armen wesen Also dat se nicht umb brod gahn vnd der Armen Lude is 24 de holen de Almiffen 12 des einen Freitags vnd 12 des Andern Freitages. Dæ schall ein Jewelck Prester hebben ein schock hering in der fasten von dem hering vorbenemet. Dæ schall me köpen ein halff Laten Soltwedelsch dar schall me van maken laten söcke Also dat einem Jewelcken Wonecke werde ein Par söcke De dar tho Kloster stahn tho Soltwedell in der Barvoter Kerken vnd einem Jewelcken Wönecke werde 2 1/2 Schill. Soltw. tho hülpe tho ehren schoen. Dæ schall me maken 26 Par schoe Also dat einen Jewelcken Armen Winschen werde ein Paar schoe vnd ein Par söcke vnd de schoe schal me geben von der Rente de de Alheit v. Bulow — gemaket hefft. Vndt wen de schoe gekofft sind mit dem ouerledigen gelde schall me de köpen wand vnd delen dat Also me vorderst kan den Armesten dem dat behoff is. Dæ schall me geuen dem Gardian dem Closter tho hülpe tho wyne vnd tho wasse 4 Mark Soltw. — Dæ deit de Gardian mit sinen Broderen veer begengniß. — — Alle disse — Rente — schollen vpbören die twe Prester — vnd schallen darvor köpen tho dem Ewigen Lichte vndt Almiffen Also vorgebet ist. Vnd de Befehlinge der Wiffen schal bliuen by myner Tochter kinder Also Friße, Henning, Kuneke vnd Albrecht vnd ehre Lienes erben. Dæ schollen de twe Prester rekenschop doen den v. d. Schulenborch Also Ern Bussen, Bernd, Matthias, Friße, Henning, Kuneken vnd Albrecht vnd ehren eruen. — — Geschreuen vnd gegeuen 1445 an dem hillgen auend St. Vitus.

¹⁾ Aus einem Copiarium des Gräflich v. d. Schulenburgischen Archivs zu Bezenborsf.

1) Der Pagenberg gehörte also zur Neustadt, was zur Beurtheilung der früheren Verhältnisse zwischen der Alt- und Neustadt Salzwedel hinsichtlich des Grundeigenthums beider von Wichtigkeit ist.

No. 42. Ch. Friedrich bestätigt die Stiftung der Sodell v. Dberg.
1445.

Wir Friedrich — — vndt Friedrich Gebrüder bekennen — das die — — Frau Sodell Jahn v. Dberge seel. Wittwe — zu Salzwedel wohnhaftig Uns hat — fürbringen lassen — wie sie in St. Annen Capellen vñ vnserm Schloß zu Salzwedel belegen, die mennig Jahr bißher wöste gewest ist vndt wenig wissen darin gehalten worden sein — eine ewige Commende gemacht. — (Es folgt der Inhalt der Stiftung, fast wörtlich übereinstimmend mit der Stiftungsurkunde selbst, und die Bestätigung der Stiftung.) Tanagermunde 1445 am Sonntage nach Bonifacius tage.

Aus einem Copiar. im Gräflich v. d. Schulenburgischen Archiv zu Bögendorf.

No. 43. Einweihung eines neuen Altars zu Ehren Iohannis, Viti,
X millium militum, Coelestini und Apolloniae in der
Marienkirche. 1446.

Nos Iohannes dei et apostolicae sedis gratia Dariensis episcopus ac reverendi in Christo patris et Domini Domini Iohannis eadem gratia episcopi Verdensis in pontificalibus vicarius generalis vniuersis Christi fidelibus presentibus (sic) visuris et auditoris salutem in eo qui est omnium vera salus ac notum esse volumus quod nos diuina nobis cooperante clemencia quoddam altare noniter constructum in honorem sanctorum Iohannis baptiste, Viti, decem milium militum, Antonii, Bernwardi, Celestini et Apolloniae in ecclesia beate Marie virginis in ciuitate Soltwedel verdensis dioecesis rite et rationabiliter consecrauimus, vicariam altaris Sancti Iohannis Baptiste priorem in eadem ecclesia cum omnibus et singulis infra scriptis perpetuis redditibus ceterisque attinenciis et correquisitis ex certis et rationabilibus causis nostrorum ac dicti Altaris et vicarie Collatorum omnium ad hoc pie mouentibus transferendo ac ad prefatum nouum altare stabiliendo firmando et perpetuando presentibusque transferimus firmamus et perpetuamus. Attamen huic nostre consecrationis facte tali condicione et cautela apposita, quod infra scripti Redditi annui et perpetui, Medietas videlicet villo Slaucalis Nyendorpp prope Castrum Werbeke cum omni iure de alto et basso, vnus chorus siliginis in villa Ieggeleue in Curia hansses Steffens, vnus medius chorus siliginis in villa Gartzte in Curia Schulteti, vnus medius chorus siliginis ibidem in Curia hermen henniges, vnus medius chorus siliginis in villa prysser¹⁾ in Curia Klyngebyls, omne lus supremum et infimum infra sepes in curia prenominati hansses Steffens in villa Ieggeleue, Ac vna marca denariorum annuatim in dicta Ciuitate Soltwedele in domo habitacionis Arnoldi Rossowen existente ad predictum altare modo premissis a nobis Consecrato pertineant ac perpetue permaneant, In vniuersos et singulos prefatum altare in premissis et aliis suis redditibus, rebus et attinenciis quoquo modo vel facto Impugnantes et Impedientes sententiam Excommunicationis in hiis ferentes scriptis sicuti eadem In consecratione eiusdem Altaris tulinus in eodem. In quorum

1) i. e. Prezier.

omnium et singulorum premissorum signum fidem et evidens testimonium ymaginem sancti Iohannis de prenominato altari ad nouum sicut premittitur a nobis consecratum deportamus ac presentem literam sigilli nostri munimine roboramus. Datum et actum Soltwedel anno Dni Millesimo Quadringentesimo quadragesimo sexto die veneris sexta mensis Maii quo erat dies scti Iohannis aute portam latinam.

Dem Original im Archiv der Stadt Salzwedel Fach 25. N. 38.

No. 44. Die Kramer Gilde der Neustadt verpflichtet sich, ein Fenster in der Franciskaner-Kirche zu erhalten. 1457.

Wytliken si alle den de dessen apen breff seer horen effte lesen dat dorch de Inwerkynge des hilgen geystes de vorsichtigen eerliken gilde-meistern der kremer — vund de ganze gildebroder In de nyghe Stade Soltwedel mit eren eerliken eerliken hufstrowen hebben anertrachtet erer selen salicheyt vund hebben to herten ghetaghen de lere des hilghen Aposteles sunte Jakobs — vund hebben sunderlike ynnicheyt ghetregen to dem hilghen vadern sunte Francisco vund tovlucht to vns brodere wanastich In der holden stadt Soltwedel des ordens scti Francisci vnd hebben vns anghelaget dat wy se dede — — mothen mede deytlestighen laten werden der gueden werken de de hylghe geyst verechet dorch de innigen brodere des Ordens vnd Klosters vorbororeth In vigilien missen vasten beden studeren vnd castigynge. Des so hebben se vns gheoffert vnd willichliken ghegheuen eynen vinsten van XX marken in vnse nighe kerke dat to beteren wen des noth is Hirvrome ere gude andach vund willen to vor vullenden vund in ynnicheyth to bestedende in Krafft dusses breues. It broder Petrus Ebranth eyn koster der custodien to Brandenburch vund gardian des erguanten Klosters entfange se to dem ersten male altomale in des orden broderscopp Vund make deytlestighen beyde de leuendighen vund tofamede aller guden werken de de hylghe gheyst werkende is dorch de ynnigen voderen vnd broderen de dar synt vund mynen horsam in der custodien. Burder to dem andere male myt vulborth der eerliken voderen vund broderen nomeliken Broder Johannes Nyssleue vicegardian, Broder Johannes Koenemann, Broder Symon Koller vund broder Nicolaus Tzynow vund de meynen broderen des ganzen couentes erghenomet vorwillen vnd vorplichtighen vor vns vund vnse nakamelinghe alle iar eyne dechtnise ewichliken to holdende An sunte Peters auende to den benden vund des morgens myt twee selemysen dar denne do scolen offeren de manne vnd de fruwen by broke dar ynne to biddende vor alle dhe genne de vth der gilbe syn vorseiden. — — Dufent verghundert vund darna in dem souen vnd vesetigsten Iare am daghe Viti.

Original im Rathsarchiv zu Salzwedel.

No. 45. Stiftung der Bruderschaft des heiligen Leichnams Christi in der Neustadt Salzwedel. 1460.

Gode dem Almechtigen Syner werden Moder marien Alle deme hemmelischen Herrn To eren vund to laue Allen Cristen zelen to hulpe vund to troste hebben wii her Jacob rambow prestere Borchard

bade Glawes molter de Jungere Borgemeistere Hinric gro-
 tehan eyn Radman Nicolaus molter Clericus Michell
 polchow Glawes goldsmed Hans otmersen Hans schyne
 Tyde dickman Marquard boddeker Hinric gladegow de
 jungere Glawes langebete ladewich woge hans rademin lu-
 dewic kuckstorpe heyn lysten hank kolt heyne prisser vund
 Albrecht bennow Broder der broderschopp Des hilgen Lich-
 names Cristi ihesu Nyt guden vryen willen vund wolbedachten mode
 vor vns genahme To bestedygende vund to beuestende Eyne Broder-
 schopp des hilgen Lichnames Cristi Nyt fulborde vnde wit-
 schopp des Erfamen hern Gregorii Wisteden vnser kerckhern
 vnde des ganzen Rades der Nyen stad Soltwedell in besser wisen
 vnde mate, Dat wy Gode, Syner werden moder Marien Allen hilgen
 to laue vund allen cristen zelen to trofste Eyne ewige misse helpen Syn-
 gen willen in Sunte katherine kercken der Nyen stad Soltwedell van dem
 hilligen lichname Cristi ihnn Alle Donredage, So furder eyn feste dat
 nicht en hindert vund der kerken beqwem is, Also dat me des Doure-
 dags to Seeftiid dagen ofte dar bii Schalme luden myt der Apostell
 kloeken Eyn gued puls, dar nagest de prestere de dar tho geschicket is
 schall dat Sacramente Cristi dragen to dem vromissen Altare dar
 vor schollen gan Twee scholere myt beruden lichten vype den Wonen, dar to
 So schollen de Brodere der broderschopp des hilgen lichnames Cristi Syn-
 gen myt dem prestere vund scholern samtliken myt ynniger andacht:
 homo quidem fecit Item dat responsorium wente to dem versche vund
 de Misse darnegeft to syngende in aller wise vund wanheyden Also id
 wontlic ist nach verlope der tiid in organis vnde anderen Sange vund
 amme latesten in dem affdragen des Sacramentes Cristi: Discubuit.
 Furder oft eyn Sangbroder de dar Stede mede vimme godes willen to
 Chore gheyt vorstorue So wollen wii Cantores des negeften Donredages
 synes dodes helpen Synen na des hilgen lichnames missen Eyne zel-
 missen der leuen zelen vund allen Cristen zelen to hulpe vund to trofste
 vund eyn yhlic ens darto: Offerunt. Vype dat alshodanne Broderschopp
 werde Ewigen frede vund raft geholden Also hebben wii myt sitiger
 Bede den ganzen Rad der Nyenstad Soltwedell angelanget vnd gebeben
 See vns hiierane mochten to hulpe kamen, Des so hebben wy Borger-
 meistere vund Radmanne der Nyenstad Soltwedell ohre sitige bede vnde
 andacht angesehen den denst Cristi vnser herru to merende vund to ster-
 kende Also hebbe wy endrechtliken vund myt fulborde vnser oldesten des
 hilgen lichnames gilbe de dar is yn vnse nyenstad Soltw. gelecht vund
 gevogen to der vorbenomden Broderschopp in alle ehrer scheidung vund
 wanheyden also ser wenthe hertho geholden ist to beholdende So schalme
 furder to der obgenanten Broderschopp lesen veer Gildemeistere
 vund verwesere myt fulborde vund bohechlicheyt des Rades vund alle
 Jarligen wen de Broderschopp to hope yt, Twee varwesere vth vund
 twe wedder yn to lesende nach fulborde des rades so vorgeroret ist.
 To mehrer bestendicheit vnd ewiger bevestinge Alle der vorscreuen arti-
 culen So hebben wii Burgermeistere vund Radmanne ergenant besulbor-
 det beleuet vund togelaten Dat de Broder vund Susteren von
 der genannten Broderschopp vund gilden schollen vund mogen Sammt-
 liken des Jars ens tho hope eten also benomliken am achten dage na
 des hilgen lichnames dage Sodanne schalme touoren des middernyten auen-
 des Syngen laten Eyne vigilien myt der gangen procession vnde scholen
 vund denne des Donredages morgens Eyne zelmissen varaff vund darne-
 gest des hilgen lichnames missen yn dem groten Drgen (?) vund mini-
 stranten So schollen de Cantores alle wesen in ohrem Chore na all ohren
 vermoge vnd efft prestere meren in der vorbenomden Broderschopp de

schollen wesen yegenwardich yn ohren religien to Alshodenne vigilien vnnnd missen dar vor schall me ennen yewelken prestere to der vigilien geuen Seß pennige vnnnd to den missen Seß penn. dem Scholemeistere Eynen schilling Eynen yewelken locaten achte penn. vnnnd dem auerkoster achte penn. dem vnderkoster vrie maltiud vnnnd de gildebrodere vnnnd sustern schollen ock wesen nach all ohren vermoge wesen in der kerken de wile alshodann officien waren to byddende beyde vor de leuendigen vnnnd doden deses Broderschopp. Wen denne alshodane Missen synt gode to laue geendiget, so schalme bereyden allen Brodern vnnnd susteren Eynne maltiud geluck anderen gilben de almissen to geuende den armen scholern vor de dore; vnnnd oft eyn Broder oftte suster vorsterne vnnnd vermochte der prestere deses Broderschopp to der vigilien vnnnd zelemissen de mach so laten eschen myt dem dener (?) vnnnd geuen ennen yewelken so vorgeoret ist ffurder mehr. Oftt yemand Alshodane Broderschopp bogerede de schall in de Broderschopp geuen veer schill. penn. mehr vnnnd nicht myn vnnnd wii des hylgen lichnames gilbe var hen gehatt hebben de schollen dar by blhuen willen he furder was mehr don dat schall stan an ohren guden willen. Ock so schall eyn yewelk broder vnnnd suster wesen to der Maltiud bii vorlust der Broderschopp oft he betalu to der Maltiud geluck den anderen. Wyse dat Alshodanne Broderschopp werde ewigen stede vnnnd vast gehalten, So hebben wii herrn Gregorius wistede kerkhern to sunte katherine Borgemeistere vnnnd Radmanne vnnnd vppgenanten Brodere alle vnse Ingesegell heten hengen an dessen Breff vnnnd fundacion. Na Cristi gbord vnser hern veerteynhundert jare darna in deme seestigesten jare am dage purificationis marie virginis.

Wom Original in dem Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 32. No. 23. Siegel fehlen.

No. 46. Die Marienbrüderschaft in der Neustadt stifet eine Commende. 1462.

Wy Borgemeistere vnnnd Radmanne der Nygen stad Soltwedel Bekennen — dat vor vnnß Synd gewesen de werdige here Johannes Ganderfen von eynem vnnnd de vorsychtige Hinric groteian, hans wykenberch, hermen tzyrow vnnnd hans odmerßen gildemester vnser leuen frouwen gilbe vnnnd broderscop myt vns In der nygen stad von dem andern parten, vnnnd hebben to samende vor syck vnnnd vor ere nakomere myt vnser vnnnd des werdigen hern Gregorius Wystede kerkhere to sunte Katherinen in vnser der nygen stad witscopp vnnnd sulbord begrepen gesticht vnnnd ghemaket — — eyne ewige Commende dorch ehter eygen ehrer olderen ehrer leffhoueden sustern vnnnd brodern der vorgeanten gylde vnnnd aller cristen zelen salicheyt willen In sunte Katherinen kercken vorgeant vnnnd In de ehre vnser leuen frouwen ewichliken to bliuende In nabescruen wyse, also dat eyn Jewelk vorgeant vthlecht hundert rynsche gulden houetstoles —, so dat de Houetsumme der Commenden siii Twe hundert gulden. Desse fundacie vnnnd breue vth dessen Twenhundert gulden belecht vnnnd ock ander breue hiir namals tokamende schullen to guder vorwaringe liggen In der vorgeanten gyldemesterer kysten In eynem sunderken kysten beskaten, den stotel schal bewaren de Commendista, vnde de Beuelinge der Commende schullen hebben de gildemestere vordenant vnnnd alle ehre nakomere Also dat sy so vakene de Commende vaceret vnnnd loes werd schullen ennen armen prestere oftte scholere de In dem Jare prester werden mach vnnnd will de Commende bynnen den ersten veer weken —

endrechtliken myt des Rades medewetenheyt bevelen, wo de gildemeesters bynnen den veer weken desse Commende nicht bevelen vnd wo vaken dat vorblyfft, so schall dar na vyffe dat mael vnd anders nicht de Rad In der nygen stad desulue Commende bevelen sunder Jemandes Infrage vnd weddersprake — (Es folgen die Pflichten des Commendisten.) — Ra cristi — gebord veerteynhundert Jar dar Ra In Twe vnd sstigesten Jare am Midweken na Bartholomaei Apostoli.

Vom Original im Rathsarchiv; Siegel fehlen.

No. 47. Präsentation eines Altaristen. 1464.

Kerstianus Polk viceprepositus prepositure Soltwedelensis Verdensis diocesis universis et singulis divinarum rectoribus ac capellanis eorundem per districtum prepositure pretacte subiectis presentibus requisitis salutem in Domino. Honorabilem dominum *Bernhardum Polk* presbyterum dicto Verdensis diocesis per providum virum *Iacobum Mechow* civem in Soltwedel predicta et *gulde S. Nicolai* ibidem *gulde magistrum* ad altare sive vicariam sancti *Nicolai* episcopi et confessorum in ecclesia beate Marie Virginis gloriose predicte civitatis Soltwedel situm per obitum bone memorie domini *Hennungi Wopeld* ultimi possessoris et *Vicarii* eiusdem vacans nobis presentatum quem tenore presencium proclamamus vobisque transmittimus volentes ac mandantes quatenus eundem dominum *Bernardum* ad prefatum altare sicut premititur vacans et nobis presentatum solemniter in ecclesiis infra divinarum solemniam coram plebe publice proclametur citantes nihilo minus ad iustanciam sepe dicti domini *Bernardi Bolck* omnes et singulos sua interesse putantes si qui eciam presentati fuerunt quos et eorum quemlibet tenore presencium sic citamus et requirimus quatenus die vicesima post presencium executionem coram nobis iudici aliter compareant aut quivis eorum compareat ad allegandum et dicendum de suo interesse quicquid dicere poterint seu poterit contra eiusmodi presentationem et personam presentatam alloquin nos ad institutionem dicti domini *Bernardi* ad memoratum altare iustitia mediante procedemus cuiuscunque contumacia non obstante. In cuius testimonium sigillum pretacte prepositure presentibus est impressum Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto die vero Iovis vicesima tertia mensis Augusti.

Vom Original im Archiv Fach 25. N. 44.

No. 48. Bestätigung des Altars zu Ehren des heiligen Kreuzes in der Katharinentirche. 1467.

Arnoldus Obbelen — Episcopi Verdensis Vicarius in spiritualibus Eiusque curie officialis generalis Vniuersis — salutem — Prouidus *Dns Iacobus Rambow* presbiter in ecclesia beate *Katherine* virginis — noui oppidi Soltwedel — commende infrascripte commendata In nostra presenciam constitutus nobis significare curauit quod pie memorie *dns Iohannes Sseluelde* olim dum vixit eciam presbiter de suis bonis a deo sibi collatis ac industrie acquisitis In sua vltima voluntate commendam quandam in ecclesia beate *Katherine* antedicta — instaurauit ac per suos — testamentarios erigi et fun-

dari voluit et mandauit prout hec eadem commenda per premissos suos testamentarios — est deducta et fundata. Vnde predictus dns Iacobus cupiens transitoria in eterna et eterna in celestia feliciter commutare Timens predicta bona — ad vsus posse redire prophanos nobis humiliter supplicauit — eandem commendam — cum singulis suis dote attinenciis circumstantiis articulis et condicionibus lucidius in quadam litera fundacionis dicte commende per circumspectos viros proconsules et consules noui opidi Soltwedell sigillo eiusdem opidi sigillata specificatis — in perpetuam vicariam transferre et communitate dignemur. Nos igitur — dictam commendam cum singulis suis dote attinenciis circumstantiis articulis et condicionibus — in perpetuam vicariam ad *altare nouum* in *antiqua parte predictae ecclesie* sancte Katherine constructum in honorem *Sancte crucis beatorum Iacobi apostoli maioris, decem milium martyrum, Cosme et Damiani* et sauctarum *brigitte* et *undecim milium virginum* consecratum — per presentes trasponimus et commutamus approbamus ratificamus et in nomine dm. ordinaria auctoritate perpetuis temporibus duraturam in hlis scriptis confirmamus. Cuius quidem vicarie possessionem per presentes nostras literas predicto dno Iacobo rambow quoad vixerit nulla alia sollempnitate uiris precedente Ac etiam *iuspresentandi* ad eandem vicariam personam ydoneam quociens *vacauerit proconsultibus* et *consulibus noui opidi Soltwedell* perpetuis temporibus duraturum reseruamus — — — In cuius rei testimonium sigillum officialatus nostri — nostre litere confirmacionis et litere fundacionis predictae commende consigillatam — est appensum. Datum et actum in antiquo opido Soltwedel In domo prouidi Hans Schorst Anno Incarnacionis dm. Millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo die uero mercurii tercia mensis Iunii — — Pontificatus — dmi Pauli — —

Dem Original im Salzwedeler Rathsbarchiv Fach 32. No. 27. mit fehlendem Siegel.

No. 49. Bestätigung und Weiþung mehrerer Altäre in der Katharinentirche. 1467.

Arnoldus Obbelen — Iohannis Episcopi Verdensis in spiritibus vicarius — vniuersis — salutem. — Comperimus quod nouiter vnum in antiqua ecclesie sc̄te Katherine nouo opido Soltwedel — consecratum et tria in noua eiusdem ecclesie nondum consecrata partibus vnum et idem edificium quatuor altaria de nouo vna cum memorata noua parte ipsius ecclesie sunt constructa et erecta — — quodque nonnunquam inter vicarios et *Commendistas* — ad vnum altare locatorum — variis de causis rixe et controuersie tacite consurgunt: Nos igitur — Commendam ad *altare sc̄te Katherine* a pie memorie quodam dno *Iohanne Pyst* instauratam cuius possessor dns. Lambertus Listen existit; Ad *altare nouum* vnum de dictis quatuor altaribus in honorem sanctorum *Andree Bartholomei Anthonii Gregorii Anne Elizabeth* et *Agathe*; Ac Commendam ad *altare sc̄ti Spiritus* a Tyden bock institutam cuique dns *Gherardus Wittecop* presens possessor existit; Ad *altare nouum* de dictis quatuor altaribus in honorem sancti *Mathei Ghertrudis* et *Barbare* sanctorum; Nec noui Commendam ad *altare beate Marie virginis Iohannis baptiste* et *Georgii* sctorum; Demum vero perpetuam vic-

cariam iam nouiter per nos de Dm. Iacobi Rambowen possessore eiusdem viccarie — — confirmatam — — Auctoritate Ordinaria transponimus, Atque vicariam ac Commendas predictas — ad specificata altaria ponimus perpetuis temporibus apud eandem permanentes, Decernentes — ut memorata altaria iuxta distinctionem predictam in honorem patronorum predictorum consecrari possint et valeant. In cuius rei Testimonium sigillum nostri Officialatus presentibus est appensum. Datum Soltwedel in domo hanc Schorated opidani veteris opidi Soltwedel sub anno — millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo. Die vero Mercurii Tertia mensis Iunii. —

Vom Original im Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 32. No. 29.

No. 50. Johann, Bischof von Verden, bestätigt eine zu Ehren der Jungfrau Maria in der Marienkirche gestiftete Messe und sichert den Theilnehmern einen Ablass von 40 Tagen. 1469.

Iohannes Dei et Apostolice sedis gracia Episc. Verden, Vniuersis — — salutem. — — — Sane pro parte Circumspectorum et prouidorum Proconsulum Consulum atque Communitatis opidanorum veteris opidi Soltwedele — Nobis exhibita peticio continebat, Quatenus iidem *Proconsules Consules atque plures ex dicta Communitate* opidanorum zelo deuotionis Inducti ad laudem et honorem beatissime dei genitricis virginis, Marie *missam de Annunciatione eiusdem* a prima die Aduentus Dni inclusius usque ad diem Natiuitatis eiusdem exclusiue singulis diebus continue et deinde per circulum anni singulis quartis feriis in *Choro ecclesie beate Marie virginis* predicti opidi Soltwedele statim post finem matutinarum ibidem personaliter decantare proposuissent, prout iam aliquamdiu de Egregii ac venerabili viri Dni *Andree Hasselmanns* decretorum Doctoris prout tunc antedictae ecclesie beate Marie virginis prepositi expresso consensu de quo Nobis per patentes literas ¹⁾ Eisdem Proconsulibus Consulibus et communitati desuper concessas atque Sigillo prepositi Soltwedele sigillatas coram nobis exhibitas constat euidenter decantassent. Quare pro parte supradictorum Proconsulum Consulum et opidanorum nobis cum instancia debita extitit supplicatum vt ne propter diutinam dilacionem aut retradacionem huiusmodi Nostre confirmationis bona pro sustentacione seu continuacione misse supradicte a Christi fidelium manibus pie erogata et eroganda distrahi seu alios ad prophanos vsus reduci contingat Omnibus et singulis in dictis literis prememorati Dni Andree olim prepositi contentis robor ordinarie Confirmationis adicere Auctoritate ordinaria dignemur. Nos igitur qui diuini cultus augmentum nostris temporibus nitentis desiderii affectamus huiusmodi supplicacionibus fauorabiliter annuentes missam supradictam sicut premititur instauratam Nec non vniuersa bona mobilia et immobilia ad dictam missam assignata et erogata atque futuris temporibus eroganda Omniaque et singula in dictis literis supradicti quondam Dni prepositi contenta grata habentes et rata Illa ex certa Auctoritate predicta Confirmamus et presentis scripti patrocinio communitus atque in Dei nomine approbamus et Ratificamus volentes nichilominus huiusmodi missam

1) Im Original noch im Archiv vorhanden, ausgestellt 1468 d. 5. Septbr.

supradictam singulari Indulgentiarum munimine decorare. Igitur vniuersis et singulis Christi fidelibus qui elemosinas suas ad dictam missam per Nos sicut premittitur confirmatam et ad luminaria siue cerocos aliaque ornamenta ad eandem necessaria seu alio quouismodo manus perrexerint adiutrices Sacerdotibus eciam quibuscunque saltem in dicta ecclesia canonice admissis qui eandem missam celebrauerint Omnibusque et singulis tam clericis quam laicis qui eandem missam cantauerint aut Celebrantibus uel cantantibus operam prestiterint Eciam qui oracionis uel deuocionis causa missam supradictam audierint quociens hoc fecerint uel alter eorum fecerit tociens Ipsi et eorum cuilibet de omnipotentis dei Necnon beatorum Petri et Pauli Apostolorum eorum auctoribus confisi Quadraginta dies Indulgentiarum et vnam karenam de iniunctis eis penitencis in Dno misericorditer relaxamus presentibus Nostris literis atque Indulgentiis concessis perpetuis temporibus duraturis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas fieri etc.

Datum Rodenborch Anno Dni Millesimo quadringentesimo sexagesimo nouo Die vero vicesima Mensis Maii.

Iohannes Oldewaghen
Notarius manu propria scripsit.

Original im Rathsbarchiv. Fach 25, No. 47.

No. 51. Bartold, Bischof von Berden, sichert das Vermögen einiger Altäre in Salzwedel vor jeder Beeinträchtigung. 1477.

Bertoldus Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Verdensis. Vniuersis — — — salutem. Noueritis quod pro parte spectabilium et prouidorum virorum Proconsulum et Consulium veteris opidi Soltwedel — Necnon Magistrorum et fraternitatis gulde panniscidarum eodem opido et societatis — sutorum ibidem nobis exstat expositum qualiter in parochiali ecclesia beate marie virginis veteris opidi Soltw. — nonnulla commende certis fructibus redditibus ac prouentibus dotata, quarum ipsi iure patronatus et ex ordinatione fundatorum earundem commendatores existunt, iam aliquamdiu extant fundate et constructe videlicet Commenda altaris sancti Stephani quam pronunc possidet Dns Henricus Sander et Comm. altaris sancti Iohannis baptiste quam iam possidet Dns Ioachim Bok et Commenda altaris sancti Petri prope ambonem quam possidet Dns Borchardus Plate et Comm. altaris sancti Martini quam iam possidet Dns Iohannes Rutze Et Comm. altaris scte Marie Magdalene quam possidet Iohannes Rademyn Et Comm. altaris scte Gertrudis quam possidet Dns Theodoricus Swertfeger Et Comm. panniscidarum altaris sancti Iohannis Baptiste quam possidet Dns Iohannes Hyntze Et Comm. sutorum altaris sctorum Crispini et Crispiniani quam possidet Dns Iacobus Rambow Nec non Comm. altaris Corporis Christi quam prouunc possidet Dns Iohannes Schele Et Comm. panniscidarum altaris sancti Michaelis quam possidet iam Dns Gerhardus Ritzmann — Ne res semel Deo dicata amplius ad prophanos et humanos vsus conuertatur ac commendiste pro tempore dictis commendis in diuinis laudabiliter deseruientes suis fructibus priuentur — — nobis tam pro parte dictorum proconsulum Consulium necnon Magistrorum gulde panniscidarum et Communitatis siue societatis sutorum predictorum

quam etiam Commendatarum supradictas Commendas possidendium per honorabilem virum Dum Gerhardum Ritzman specialiter ad nos per prefatos proconsules et alios iam dictos vt asseruit missum humiliter supplicatum quatenus fructus redditus et prouentus predictarum commendarum sub protectione ecclesiastica suscipere et Commendas ad perpetuam rei memoriam auctoritate nostra ordinaria confirmare et approbare dignaremur: Nos igitur Bertoldus Episc. prefatus attendentes petitionem huiusmodi fore iustum — — quodque — non sit denegandus assensus propterea fructus redditus et prouentus dictarum Commendarum sub protectione ecclesiastica recipimus prescriptasque Commendas ratas et gratas habemus atque auctoritate nostra ordinaria easdem confirmamus et approhamus Dei nomine per presentes sub excommunicationis pena districtius vobis omnibus et singulis inhibendo Ne de fructibus predictarum Commendarum alias disponatur aut ipsos in preiudicium predictorum Commendatarum distrahatur vsurpetur sen alienetur in quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas fieri nostroque sigillo inasimus — communiri — — Datum Rodenborgh Anno — Millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo Die vero veneris septima mensis nouembris.

Ad mandatum prefati Dni Ep. Verd.
Petrus Smöck Notarius scr.

Original im Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 26. No. 3.

No. 52. Hans Schult in Boddensstedt verkauft an die Nicolai-Gilde in der Neustadt 1 Mark Soltw. Renten. 1477. (Im Auszuge.)

Ik Tide Brunow borgker in der nygen stad Soltwedel Bekenne — dat myn man¹⁾ hans schulde — to Boddensstede myt mynem — willen — hefft — vercofft eyne mark penn. soltwedelscher weringhe jarliker renthe — huirit Groteian, lütken Holtorpen, Bertelt Leppyn vnd Hinrik Langhebeken gildemeistern sunte Nicolai gilden in der nygen stad Soltwedel — to behuff der suluen gilden Commendisten vor vefftern mark penn. — — — — — Doch hefft der ergenante hans — beholden den wedderkop — — Der to erkundinghe 2c. Berteynhundert Jar dar na im souen vnd souentighesten Jare Am Sondaghe der hilghen dryen konighe Auende.

Vom Original im Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 32, 41.

No. 53. Hans Schulte schenkt 33 Mark der Bruderschaft Unserer Lieben Frauen Rorate zu einer Seelmesse. 1481.

Wy — — Raetman der oldenstat to Soltwedel — Bekennen — Dat vor vns gekamen is Hans Schulte — vnd hefft — dorch syner vnd margarethē syner eliken hūsfrowen Erer twyger olderen vnd aller louigen selen willen — recht vnd redeliken bescheiden vnde gheuen — — In vnd an synem huse — viff vnd druttich mark penn. houetkoles — Dem deken vnd vorweseren vnsrer Leuen frowen broderscopp Rorate de de ieghenwardich sint vnd vorbat to kamen werden myt sulken bescheyde, Dat de sulue Deken vnd Vorwesere van sodanen iarliken tynsen vnd renten De van sodanen houetsummen alle iarlikes vallen

1) Mann = Unterthan.

vnd ghebaren werden Den suluigen Hans, Marghareten syne elite hufrowe Erer twyer olderen myt allen louigen selen Alle iarlites so vnser leuen frowen kercken it allerbeqwemest kumet In nabeschreuen wyse — myt vigilien vnd selemiffen mit der Antiphonen: Alma redemptoris, myt der versielen vnd collecten to laue vnd to werdicheyt marien der hemelschen konigghinnen, Na der vigilien vnd vor der selemiffen myt nabeschreuen presteren vnd mit den beneren der vorbenompten kercken Nach dersuluen Hanses dode In ewiger dechnisse holden vnd ichliken tor tiid so sinder se samptlik edder besundern to varbenompten tyden ieghenwardich sint gheuen schullen To dem ersten, Achten presteren der broderscop vnser leuen frowen Korate; worde der prestere in dersuluen broderscop ghebrot sin Denn schall men andere prestere bett vp den achten tall in de stede effchen. Dem chorofficial vn beyden capellanen to der vigilien vnd selemiffen to ichliker tyd ichliken sofi pennige Vnd vor de Antiphonen to singende to ichliker tyd ichliken twe pennige; Deme auerkostere eynen schillingk vor ludent, vnd vor de vigilien vnde selemiffen — dre penningk, vor de antiphonen — twe penningk; Den dreen forskolern vnd den dreen vnderkosteren vor de vigilien selemiffen vnd Antiphonen — — eynen penningk; Deme deken de desulue broderscop handelet vnd regiret eynen schillingk vor sinen stigten arbeit; Wns vnd vnser nachkomen dat wy andechtich sin dat dusse dechnisse vast vnd to ewighen tiiden In maten wa beteykend is geholden werde vnd dat wy dussen ieghenwardigen bress by vns an guder entholdnisse nehmen Alle iarlites veer schillingk penn. tor raetscheidinge. Dusses to groter bekentnisse hebben wy — Vnser erbenompten stat Ingesegle wtilik vnd myt guden willen vesten heten an dussen bress Nach cristi ghebot vertheynhundert in dem eyn vnde achtigesten iare Am daghe Andree apostoli.

Vom Original im Rathsarchiv. — Siegel des Altstädter Raths.

No. 51. Bischof Bartoldus weist nach der großen Kloster-Reformation die Einnahme von dem Altar Cyriaci und von der Kirche zu Henningen wegen unzureichender Klostermittel zu dem Conventstische. 1482.

Bartoldus Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Hildensemensis nec non Verdensis ecclesiarum perpetuus Administrator vniuersis — — salutem. — Noueritis, quod nos fauente diuina gratia et venerabilibus in Kirchenberghe Sulta et Hamersleue monasteriorum Prioribus cooperantibus venerabilo Cenobium sancti Spiritus Ordinis Canoniorum Regularium prope et extra opidum Soltwedel nostre verdensis diocesis in capite et in membris reformauimus ac ad salutis statum reduximus ita ut nunc in eodem monasterio vigeat monastica disciplina et obseruantie regularis. Est profecto idem monasterium ex longa dissolutione personarum regularium antehulusmodi reformationem in memorato monasterio degencium ac periculose et detestabiliter regularem honestatem et modestiam abiiciencium adeo rerum temporalium dispendio immersum ut nisi celeriter succurratur non poterant inibi sub reformatione altissimo famulantes ex redditibus et prouentibus eiusdem monasterii adhuc existentibus commode sustentari. Quapropter ecclesiam parochialem sancti Egidii in villa Hennighe matrem et capellam beate Marie Magdalene sitam in montem ibidem filiam — — nec non perpetuum beneficium ad altare sancti Cyriaci in ecclesia dicti monasterii

sancti Spiritus sicut quorum omnium fructus redditus et proventus quatuor marcarum argenti secundum communem valorem annuum non excedunt — — — cum omnibus fructibus redditibus proventibus offerentibus et obventionibus atque iuribus vniuersis *Mense prepositure et capitulari eiusdem monasterii — ob exiguitatem siue exilitatem reddituum et proventuum ipsius monasterii vtque salubris reformatio ibidem laudabiliter incepta perpetuo subsistere atque indies deo auctore salubria incrementa accipere possit et valeat perpetuis futuris nostra Episcopali auctoritate vniuersis et incorporamus ita et taliter quod cum prefatum beneficium siue altare Cyriaci — — vacare contigerit extunc prepositus — — et redditus annales — — et redditus dicte parochialis ecclesie et filie undecunque provenientes — — etiam propria auctoritate apprehendere eorundemque fructus — — in usum et utilitatem mense prepositure et capitulari conuenientem poterit et valebit sibi exnunc prout extunc et e contra super hoc a nobis simili auctoritate licentia concessa. — — Datum et actum Sturewaldis Anno Dn. millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo die vero Martis quinta decimo mensis Octobris.*

Aus dem Copialbuche fol. 26. b.

No. 53. Foundation einer Commende auf dem Altar Georgii in der Marienkirche. 1487.

Henningus de Schulenborch Prepositus ecclesie — Marie — in Soltwedel — ac *Magdeburgensis et Halberstadensis ecclesiarum Canonicus* Vniuersis — notum fore volumus — quod — *Magister Iohannes Boeck in capella sancte Elizabeth — Vicarius et in ecclesia scte Katharine commendista — — unam commendam elemosinalem* nuncupatam in nostra ecclesia beate Marie *ad altare scti Georgii* instauravit et fundavit prout in litera fundacionis — plenius continetur, cuius tenor — est talis:

Venerabili Viro Dm. Henningo de Schulenborch — — — Hinc est, quod ego Iohannes Boeck arcium Magister, presbyter Verdensis diocesis volens anime mee parentum et progenitorum meorum de bonis michi a Deo collatis saluti providere — — unam *commendam elemosinalem* communiter nuncupatam *ad altare sancti Georgii* in ecclesia beate Marie virginis veteris oppidi Soltwedel — *in honorem omnipotentis Dei beate et intemerate virginis Marie ac beatorum Viti, Eustachii, Apollonii, Hegewigis et Alegundis* patronorum de novo instituo erigo instauro et fundo Dei nomine per presentes. Ad quam dotandam domum meam — pro usu *plenario et habitatione commendiste*, viginti florenos Rhenenses summe capitalis pro quibus duodecim modii siliginis ex curia Tiedeke — in villa *Lockstede* —; item viginti marcas Soltwedelensis waraude, pro quibus annuatim sex modii siliginis — in *Dreuenstede*; item sexaginta marcas et sex florenos reneuses summe capitalis pro quibus annuatim duo talenta et sex solidi Soltwedelensis waraude duo cum dimidio modio havene ex curia Kladeu in *Kleynow* —; item quadraginta marcas summe capitalis pro quibus annuatim duo marce ex domo — — novi oppidi Soltwedel; et viginti marce summe capitalis pro quibus annuatim una marca ex casa — sweyner ante valvam dictam

Steindor dicti novi oppidi sita — — — assigno et eandem commendam cum prescriptis summis et censibus earundem modo et forma premissis doto et volo quod dictus commendista calice et missali commende — assignatis in divinis officiis sibi deputandis eciam utatur. Et quidem huiusmodi commendista in divinis officiis sit in ordine secundus. Ius vero patronatus sive committendi et ordinandi dicte commende prima vice mihi reservo, ita videlicet ut eam committendi in meo testamento sive extra eum tocicus quociens prout mihi placuerit attributa sit libera facultas, meo vero iuxta divinam dispositionem sublato ipsum ius patronatus sive committendi et ordinandi dictam commendam tocicus quociens vacaverit in *Tyde Kossebuw* et post eum in eius natos masculos ab eo in recta linea descendentes et eis non existentibus in seniore proconsulem veteris oppidi Soltwedel pro tempore existentem *qui etiam principalis provisor ecclesie beate Marie virginis existit* pono et transfero ita videlicet cum ego et is cui dictam commendam commiserim carnis debitum persolverimus dictus Tyde aut eius nati masculi ab eo descendentes et eis non existentibus senior proconsulum veteris oppidi Soltwedel et provisor-existentis uni de consanguineis meis idonei actu presbytero existenti aut in eodem anno quo commissio sibi facta fuerit sacros ordines adipisci volenti committat aut committant in secula seculorum. Et si inter consanguineos meos ad hoc aptus mihi repertus fuerit tunc conferens sive patronus pro tempore existens eam uni de *quatuor servitoribus prepositure predictae, viris Officiali consistorii, Officiali chori duobus capellanis* et ei qui senior non in annis sed in continuo servicio dicte prepositure repertus fuerit *non beneficiato* committet. Commendista vero ad dictam commendam commendatus ad dicendam singulis septimanis die Martis missam de patronis predictis die Iovis missam de corpore Christi et die Veneris missam de quinque vulneribus Christi in singulis addendo collectam: Omnipotens sempiternus Deus etc. in quibus memoriam mei et parentum meorum habeat specialem nisi aliud canonicum obstiterit impedimentum sit adstrictus. — — — Et quidem — commendista nisi causa studii aut alterius manifeste necessitatis absens fuerit personaliter ad regendam dictam commendam resideat et promptum et paratum ad serviendum dicte ecclesie pro utilitate eius iuxta voluntatem Dni prepositi aut eius locumtenentis predictis missis non obstantibus cum debita obedientia exhibeat. Si vero dictus commendista personaliter residere recusaverit tunc conferens sive patronus pro tempore — existens eam alteri et residere volenti iuxta tenorem fundacionis committet — — —

Post cuius quidem literae fundacionem etc. (Folgt mit sehr vielen Worten die gewöhnliche Bestätigungsformel.) Datum et actum Soltwedel in aula estivali dicte nostre prepositure Anno Dom. Millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo Die Iovis secundo mensis Augusti.

Original im Salzweheler Archiv Fach 26. No. 8.

No. 56. Statuta villanorum Perwerensium. 1489 — 1505.

Item notandum, quod anno domini 1489 feria secunda post Simonis et Iudae apostolorum per venerabilem patrem ac Dominum *Wernherum de Bortfelde* huius monasterii prepositum modernum iudicialiter in domo *Schulteti nostri Perwerensis in iudicio publice coram omnibus villanis nostre ville Perwer* est decretum atque institutum siue prohibitum quod et a quocunque suorum subditorum voluit in posterum inviolabiliter observari videlicet quod nullus per amplius in futurum in collacionibus post iudicia peracta alterum cogat aut cogi faciat cum cerevisia ad bibendum ultra posse sine libitu aut velle proprium sub pena duarum tunnarum cerevisie *Soltwedelensis* sine gracia. — Noluit tamen prelibatus Dominus prepositus per huiusmodi statutum siue decretum aliquem subditorum suorum esse priuatum facultate — prebendi *haustum bonum amicabilem* siue in parte siue in toto ita duntaxat, si proximus talem cerevisiam gratanter ac amicablem sine contradictione aut litigio libenter suscipere velit.

Aliud.

Item idem prefatus Dominus Prepositus *Wernherus de Bortfelde* anno et die quibus supra instituit atque decreuit ac iudicialiter publice per *Schultetum* in iudicio coram omnibus in domo *Schulteti* promulgari fecit quod nusquam in futurum aliquis subditorum villanorum suorum *Perwerensium* qui aliquo modo fuerit verbis vel factis siue temere ab aliquo siue aliqua convillano aut convillana sub iudicio prefati prepositi commoranti gravatus manu, percussus cultellis trusilibus siue quibuscunque aliis rebus defensionis vulneratus sub quocunque iudicio id factum fuerit causam siue querulationum vel accusationum per aut procuratorem preposito, qui consiliabit qualiter res gesta aut iam acta sagaciter querulari siue accusari possit. Quicumque eidem contra fecerit siue huiusmodi decreto atque instituto inobediens repertus fuerit punietur cum duabus tunnibus cerevisie *Soltwedelensis* sine gratia ulla.

Aliud.

Item eodem anno et die quibus supra idem Dm. *Wernherus* prepositus publice in iudicio per *Schultetum* coram omnibus villanis suis *Perwerensibus* in domo *Schulteti* singulis mandari fecit quod et seriose in futurum a suis subditis omnibus diebus iudicialibus observari voluit, videlicet quod in convivio non plus quam sex denarios unusquisque bibendo consumat et quando talis pecunia in summa cum alia pecunia si quando in iudicio per modum excessus siue fractionis mediante iusticia vel bona consuetudine consumpta fuerit, tunc *Schultetus* faciet signum et unusquisque suam persolvat cerevisiam cum VI denariis ut prenotatum est, quatenus tunc quisque liberam possit habere facultatem ad domum siue opera sua revertendi aut ita cerevisiam novam inchoando collationem perseverandi.

Anno Domini M^oCCCC^oXCVI feria post purificationis iudicio mandavit Dnus prepositus, quod nullus villanorum debeat recedere de habitatione sua, alibi emere vel conducere habitationem siue scitu et consensu Domini prepositi speciali sub pena VI-tunnarum cerevisie *Soltwedelensis* et simili pena quando meretrices vel suspectas personas tenuerint.

Anno Domini Millesimo quingentesimo quinto feria secunda post Quasimodo statuit Dominus prepositus Wernerus de Bortfelde in communi iudicio in presentia omnium Villanorum ville Perver interdixitque omnibus villanis supra memorate ville, ne quis quam presumat admittere in domo sua nepharia convivia ubi intersunt meretrices et lenones sub pena doarum marcarum argenti. Si quis de nostris villanis ad talia accedit, debet luere 1 marcam argenti.

Aus einem alten Protokollbuche des Klosters, worin gerichtliche Verhandlungen zc. enthalten sind, abschriftlich in den Quellenstücken.

No. 57. Henning Medebek verkauft eine Wiese an die Vorsteher Unserer Lieben Frauen Gezeiten. 1489.

Wy — — — Radmanne to Soltwedel Bekennen apenbare mit duffem breue tugende vor alsweme dat Henningk Medebek vnsere borgere mit willen vndt vulborde Katherinen syner eliken husefrowen recht vnd redeliken bescheyden vnd vorlaten hefft, Bescheydet vnd vorlatet of Zegenwardich In vnd mit crafft dusses breues eyne wist de de liit by dem olden dike tho wallstoue mit aller nut — vnd vrihend — thobehoringhen vnd gerechticheyd also he de bet an duffe Zegenwardighe tiid rowlisen vnd vredestem' erffliken beseten — vnd gebruket hefft In aller maten so om dede van dem Knefekte tho tylsen vorbreuet besegelt vnd to eruen vorlofft hebben Hern Joachim Doek vnde hoyger wittetop varstendere vnsere leue vrowen tiide In vnsere der olden stad vnd eren nachkomen to der genanten tiide behofft so bescheiden dat de vorbenomden Henningk vnd Katerina sodan genante wisch bruten vnd neten schollen te tiid erer twyer leuende, dar to schollen en de vorbenomeden varstendere effte ere nachkamen alle Jarlikes geuen vnd an are huß bringhen laten achte schepel roggem liffgedinges de tiid Erer twyer leuende. So denn de vorbenomde henningk an der vorbenomede wisch eyne mark penninghe Jarliger renten den varstenderen vnsere leuen frowen kerken vor twintich mark penn. houet stoles vorfate heft de schullen de vorbenomeden vorstendere der tiide vnd ere nachkamen alle Jarlikes gelde vnd richten maken so lange dat se de vrighen vnd losen moghen So of de vorbenomeden van dem Knefekte sic an der vorbenomeden wisch vppe alle sunte wolborgen dach eyne mark penn. Jarliger renten vnd tinsche beholden hebben de schollen desulue vorstendere ter tiide dem van d. Knefekte alle Jarlikes vppe vorbenomede tiid entrichten vnd gelde vnd des den vorbenomeden henningk vnd Katerinen syner husefrowen de tiid eres leuendes schadelos vnd sunner mannghe holden. Wann auerst de sulsten henningk vnd Katherina dodeshaluen vorvallen synt denn scholl sodan genante wisch mit aller nut vnd vrucht vriheit vnd gerechticheyt mit den vorbenomeden achte schepel roggem Jarlikes pachtes liffgedinges den vorbenomeden varstenderen vnd aren nachkamen tho eygendome quid leddich vnd los syn. To ortunde hebben wy vnsere oldenstad Ingesegel wittlichen hanghen heten an duffen breff Ra christi vnser hern ghebord vorteynhundert Jar barnha In neghen vnd achtentigsten Jare am dinstage na dem sondage Exandi vor pingesten.

Original im Rathsarchiv zu Salzwedel Fach 26. No. 12.

No. 58. Bischof Bartoldus von Berden bekräftigt die Statuten des kleinen Kalands in Salzwedel. 1491.

Bartoldus Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Hildensemensis et Verdensis — vniuersis et singulis Christi fidelibus vtriusque status hominibus presentes nostras literas visuris, lecturis, audituris seu inspecturis salutem in Domino. — — Noveritis, quod hodie — coram nobis honorabilis vir Dominus *Iohannes Krudener* perpetuus Vicarius ecclesie beate Marie veteris opidi Soltwedel nostre Verdensis dioceseos *fraternitatis minorum Kalendarum* dicti opidi Soltwedel *Decanus* ipsius et eiusdem fraternitatis fratrum nominibus et quasdam consuetudines seu ordinationes dudum et hactenus inter ipsos Decanum et fratres in divinis officiis aliisque laudabilibus ministeriis obseruatas nec non eiusdem fraternitatis approbationis et confirmationis literas dudum per felicem recordationis Henricum quondam dum vixit Verdensis ecclesie Episcopum predecessorem nostrum de et super dicte fraternitati et ipsius ordinationibus datas et concessas sanas illesas non viciatas nec cancellatas neque in aliqua sui parte suspectas sed omni prorsus vicio et suspitione carentes sigilloque oblongo sigillatas nobis exhibuit et presentauit tenoribus subsequenibus.

Tenor vero dictarum consuetudinum et ordinationum sequitur et est talis: In nomine etc. Alunt septuaginta II. Machabaeorum XII: sancta et salubris est cogitatio pro defunctis orare, vt a peccatis solvantur, et alibi: Estote misericordes sicut et pater vester misericors est.

Nos igitur *Hermannus* plebanus in *Covelde*, *Iohannes* plebanus in *Berga*, *Marquardus* plebanus in *Chüden*, *Hinricus* de *Quesfelde* et ceteri hulus subscripti, devote fraternitatis et pio congregationis proximi *fundatores*, influenza diuine misericordie moti et informati ob viuorum et mortuorum presbiterorum et pauperum clericorum presentium et futurorum compacientiam atque diuinarum rerum agendarum augmentum *huiusmodi fraternitatis et congregationis unionem statuimus* et ordinauimus in opido Soltwedel Verdensis dioceseos in hunc qui sequitur modum: *Primo* cum aliquis sacerdos pauper vel scholaris in nostra fraternitate et congregatione receptus et admissus ab hac vita decesserit, si scholaris est de grege magistri faciet idem magister illi fieri pulsationem campanarum per suos scholares ut moris est et si magister recusauerit pulsationem facere, tunc *decanus* et *tutores* fraternitatis nostre talismodi scholari pulsationem fieri procurabunt. — *Item* si aliquis sacerdotum in nostra fraternitate pauper moreretur ut que ad suam sepulturam sacerdotalem pertinerent de suis facultatibus necessaria haberi non possent eadem Decanus cum suis tutoribus de nostra camera fieri procurabunt. *Statuimus* ut quilibet sacerdos in exequiis fiendis per Decanum aut eius nuncium vocatur compareat. Et si tale funus sacerdotis fuerit extus per quatuor presbiteros iuniores ad locum sepulture deportetur absque conductione. Et si aliquis eorum recusauerit unam libram cere absque gratia et contradictione dabit. — *Item* statuimus et obligamus nos, ut ante summam missam unusquisque qui gratiam habet celebrandi ad altare proprium missam pro defuncto legat vt in summa missa comparere valeat cum oblationibus ut moris est.

Et hoc verum si sit frater eleemosynarum. Et tunc quatuor presbyteri per Decanum ad hoc ordinati circa tumbam sub elevatione corporis demortui incipiant tria vice istam gloriosam antiphonam: Domine suscipe me. In fine misse omnes erimus presentes vices nostras gerentes circa tumbam commendationem faciendo. — *Item* quilibet frater receptus *siue clericus siue laycus* tenetur dare sua statuta et

Et si quis de nostris fratribus solutionem statutorum non fecerit ex tunc solennitates que fieri debeant huiusmodi non soluenti in exequiis peragendis obmittantur. — *Item* decrevimus quod quater in anno omnes simul conveniemus in ecclesia beate Marie virginis, videlicet dominica proxima post Martini de vespere vigiliis decantantes et feria secunda proxima de mane missam peragentes Hoc idem erit faciendum dominica proxima post purificationis Marie et Dominica misericordias Domini, nec non Dominica proxima post Iacobi Apostoli faciemus in eadem ecclesia sive in choro preparari tumbam cum serico vel purpura cum candelis laudabiliter incensis ac si presentia funeris adesset, vbi iunior sacerdotum primam lectionem in vigiliis legat, deinde alter secundum ordinem legat secundam et sic procedendo usque ad sextam, quam Decanus respiciat vigiliis expletis pro laude gloriose virginis Marie una antiphona secundum quod tempus expostulat solenniter debet decantari. Et tunc decanus suis confratribus collationem solennem ordinabit providebitque de singulis necessariis et requisitis. Postea autem Decanus dicat gratias Post hoc psalmum de profundis cum collecta: Deus venie largitor et fidelium. *Item* die sequenti due misse sunt decantande una pro defunctis quam decanus per se aut per alium decantari faciat cum Collecta: Deus venie beate et gloriose semper virginis Marie; Deus qui nos — — — omnipotens semper, Deus qui vivorum et fidelium. *Item* ante inceptiorem misse Decanus faciet publicam memoriam confratrum nostrorum defunctorum et aliorum qui se commendaverunt nostris orationibus. *Item* missa pro defunctis finita officialis chori coacceptis sibi ministris, hoc est, de nostris presbyteris iunioribus missam de beata et gloriosa virgine Maria solenniter celebrabit corpore — — apportato ad summum altare. Missa finita omnes presbyteri nostre fraternitatis cum Decano processionaliter et decenter ad mensam confluent, ubi per ministrum fraternitatis legetur novum aut vetus testamentum aut stella clericorum secundum quod Decanus instituerit legendum. *Item* mensa sic ordinabitur ministrans illo die procurabit de caribus tria fercula et unum de strimulo (?) panem triticeum et cerevisiam Soltwedelensem prout sufficit fratribus et mense nostre, Olea pulmenta et casei pro ferculis non habentur. Postquam vero de mensa surreximus et gratias Domino Deo egerimus tunc relique eleemosynarum per Camerarium nostrum aut rectorem scholarum in manus pauperum scholarium largiantur. *Item* si fratrum nostrorum aliquis absens in loco alio moreretur, datisque statutis extus Decano id notificato fratres nostros convocari faciat, vigiliis et missam decantantes ac si idem funus presens adesset. *Item* ordinamus, quod presbyteri et fratres nostre fraternitatis — — et secundum ingressum eiusdem stallum et locum habeant in choro et singulis aliis stationibus convivii et

congregationibus. Etiam si aliquis sacerdos fraternitatis nostre qui nempe ministrabat in partibus alienis exstiterit et post successum temporis pro suo stallo institerit et pulsaverit tunc iunior debet cedere et dare locum suo seniori absque vlla contradictione, *Praeterea* si in nostra fraternitate aut in conuocatione fratrum alique rixe et guerre inter duos vel tres suborte fuerint, hiis sic rixantibus Decanus coram tutoribus debet imponere silentium. Et quis illorum silentium prima fronte reuerit unam libram cere dabit. Si secundo recusaverit, iterum unam libram cere absque misericordia dabit. Si tertio in sua duricia perseveraverit de nostra fraternitate sit eliminatus et ipso facto expulsus. *Item* si inter fratres aliqua discordia oriretur, Decanus et sui tutores ambas partes convocent amicabilem compositionem attemptantes, antequam ad indicem aliquem deferatur. Quam si efficere non valeant externe coram iudice sua iura perficiant. *Item* statuimus etiam quicumque mandata decani in divinis officiis perficiendis recusaverit aut ad conuocationem fratrum pro communi utilitate non comparuerit post transgressionem istius mandati carentiam in quatuor memoriis immediate sequentibus sustinebit, nisi se possit honeste et rationabiliter excusare. *Item* quicumque de nostris confratribus tercio responsorio in vigillis dicto et finita epistola in missa chorum intraverit penitentia carebit, siu autem post hoc strepitum ulteriorem in dictis officiis diuinus faceret, unam libram cere dare tenetur. *Item* nullus absque licentia Decani aut senioris exire presumat sub pena et carentia unius memorie. *Item* volumus et nos omnes arbitremur quod nostris in futurum recipiendis confratribus actu et in propria persona tempore sue receptionis vel postmodum parochialem ecclesiam quovis modo gerentibus etiam si nobiscum diuinus intersit presentia sua *cottidianas distributiones* non dabimus vt sic curam animarum regentibus via evagandi dissolutionis que materia precludatur et vt in eorum ecclesiis diuino cultui eo attentius insistat, gregem diuinum sibi creditum diligentius verbo vitaeque instruant et quod maximum est curam animarum fidelius respiciant ne officium propter quod datur beneficium obmittatur. *Item* protestamur et inuolabiliter statuimus observandum cum manifesta recognitione presentium: si quis nostrum quasi ausu temerario Decano nostro ac Dominis nostris confratribus minorum Kalendarum presentibus verbo vel facto notabilem moueret vel faceret insolentiam, talis tribus edictis monitus infra mensem dabit nobis marcam argenti Brandenb.; quam si solvere neglexerit statim sine alicuius contradictione a nostra fraternitate sit eliminatus; donec penitentia ductus Decani nostri ac Dominorum nostrorum favorem et gratiam denuo valeat adipisci etc. etc.

(Es folgt die Bestätigungsurkunde B. Heinrichs von 1376, die sich in Gercken fragm. V. 35 abgedruckt findet. Hierauf die Bestätigung des Bischofs, - in ungewöhnlicher Breite ausgedrückt; endlich der Notariats-Bemerk, ebenfalls sehr wortreich.)

Vom Original im Salzweheler Rathesarchiv Fach 11. No. 8.

No. 59. Inventarium der Commende zum Hospital St. Elisabeth.

Dit is dat gereede, dat de Commendiste to sunte Elisabeth is nagelaten van heren Didrick Anensberge to brufende unde to der Commenden ewichliken blivende to beterende unde nicht to ärgerende.

- to dem ersten 1 gote handvat unde 1 Becken
- item 2 sponden, ene vppe de flapkamer de ander vppe der Haukamer
- item ene sampmolle
- item enen groten schofel, Korff
- item en Kanenbort
- Item enen nogh, dar me vleyh in soltet
- item ene lange Tafell dar me aff id
- item enen groten Ketelhafen
- item unam amphoram stanneam de media scopa
- item veru, proprie eyn bradsped.

Aus einer alten Nachricht über das Hospital.

No. 60. Einkünfte des Hospitals St. Georg von Soltwedel sec. 15.
— Im Auszuge. —

Infra scripti sunt redditus perpetui hospitalis domus S. Georgii prope et circa muros Soltwedel.

In *Mechow* — duos choros siliginis 1 pullum, seruium, quando opus fuerit et decimam minutam — Item ibidem eyn koster erue myd einem spiser, item dabit 1 fl. (Schilling) 11 pullos cum seruium quoties opus fuerit.

In *Thuritz* in vna curia nunc desolata duos choros siliginis cum omni iure.

In *Sype* III choros siliginis cum omni iure (aus 4 Höfen unter andern vom Presbyter 20 Schfl. mit 3 fl. 4 Pf. Zins).

In *Cossun* XXV modios siliginis (aus 3 Höfen, der Presbyter giebt 6 Schfl.).

In *Rybow* III choros siliginis cum omni iure et seruium (2 Höfe).

In *Kerkun* VI fl. Lichtbede.

In *Bise* V fl. Lichtbede.

In *Bernebeke* XVIII modios in tribus curiis.

De *mansis prope Soltwedel* XVIII modios siliginis.

In *Chüttlitze* 1 Mark Pfenn.

In *civitate nova Soltwedel* — Cerdones dabunt animatim II talenta.

In *Bochorning* 2 Mark 5 fl. 18 Pfenn. (aus 6 Häusern).

In *Perwer* perpetui census 3 Mark 10 fl.

Redditus annui s. Georgii sub reemptione stantes.

Consulatus veteris opidi Soltwedel annuatim IX marc. und (Aus 17 Häusern zusammen) 46 Marc. 2 talenta.

Hier hefft men to, wes van den Kempen kumpt, unde to twen tyden des iares van dem Difer vppe den Tafelen gegeben werden, unde of, wes de Zeken na der Bygraft laten.

Rel. Schreyaus que moratur in fundo S. Georgii habet apud se XV marcas ad vsum Kersten Brunow pro quibus dat annuatim unam marcam predicto Brunow, ipso defuncto manebit illa summa capitalis et redditus in Perwerem apud domum S. Georgii.

Curdo Schreyaus habet XVI marcas apud se in domo sua apud Hermen Reynekens ad vsu[m] Gercke Kunpels pro quibus dat unam marcam annuatim et dicto Gercken defuncto deveniet ad hospitale predictum.

De predictis redditibus annuis sunt — annuatim dandi et exponendi.

Primo et principaliter dantur Domino capellano capello S. Georgii III chori silliginis.

Item giff men den armen Zeken XV werff des Jares to den nabescreuen festen yßlichen vlesch eber vische vor VI pennige, also in desen Posten: Assumptionis Marie — Nativitatis Marie — Die dedicationis S. Georgii — Die omnium Sanctorum — Conceptionis Marie — Nativitatis Christi — Die trium Regum — purificationis Marie — Annunciationis Marie — Pasce — Die S. Georgii — Ascensionis Domini — Pentecostes die — Die corporis Christi — Die visitationis Marie.

Item giff me de Zeken 1/2 tunne heringe in de vasten; twe schock heringe in dem advente; yßlicher personen alle yarligen circa Martini V Ellen wandes; yßligen eyen par scho; dre vette swin circa Martini; In yßlichen Wante IIII schepel Woltes; alle yerlichen VII marc vor hold; alle yarliges twe Korne Kolen in de Kerken; Yßlicher personen VI pennige to Dypfergelde Nativ. Christi; Alle yarliges III schepel soltes; twe mark yarliges to de ylende.

Aus den Soltquellenstein, die es aus einem alten Copiarium auf dem Rathhause, das jetzt nicht mehr vorhanden ist, entnommen haben.

No. 61. W. Albrechts Befehl an den Rath zu Salzwedel wegen Reformation des Franziskanerklosters daselbst. 1500.

Albrecht von Gotts gnaden Marggraue to Brandenburg, to Stettin, Pommern etc. Hertog. Unsern grut toorn. Eiven getruwen. Wi genen Iw to erkennen dat sich der wurdig Bruder Johannes Heynste de Doctor der hyligen Schrift vund Minister der provincien to Sachsen sunt Franciscus ordens, dy von synen ouersten vtegefertigt, di Closter so in syner provincien nicht reformiret syn to reformiren vund sy Gott dem allmechtigen to loue vnd ere in einen beteren stand vnd Wesen to setten, to iw fügt, dat Closter darfulues ock to reformiren, daromb begeren wy mit ernst vliet, wollet gnanten Minister dat by iw unverbindert don laten, em dato getrewlichen na allen iwen Vermogen behulpen syn vunde dat sy solt reformation annehmen vunde sy synes beuelhes holden, von vnseren wegen darhen weysen ock dyshennen so he to holdung der Reformation daken setten wert, getrewlichen schutten vnd handheben, denn wu sy sich dagegen setten werden wy georsacht vns als Landesforst to handhebbung Westlicher Commission vund beuelh gegen en der gebor na to erteigen des wy doch vele lieber ouerig weren. Berlaten wy vns to em vund iw genlichen to geschien vund sich vnser Meynung darna weten to richten. Datum Gölln an der Spren am Fridag na Michaelis Im XVC.

Aus den Soltquellenstein; die Abschrift vom verloren gegangenen Original.

No. 62. Die Vorsteher der Lorenz-Kirche verkaufen an die Gilde-
meister der Jacobs-Gilde eine Capfel. 1500.

Wie Jar me Ghuden vnd Clawes Altmerfleue Vorstender
der kerken sunte Laurens bynnen Soltwedel Bekennen apenbar tugende
vor vns vnse nakamelinge vnd als wem dat wy vor vns vnd vnser na-
kameden varstendernn recht vnd redeliken to eynen ewigen lope vorkofft
hebben vorkopen ock In vnd mit Grafft dusses briues den varsichtigen
Hans Bersteden Hans Bruggemann, Hinrick Wilkens vnd
Jacob Croger Guldemeisternn der Broder scoy sancti Iacobi byn-
nen Soltwedel vnd orenn nakomedenn guldemeisternn to der gilden bo-
hueff Eyne Capfell vnd de middelste In dem scappe, dat In der ger-
wekamer der genanten kerken sancti Laurencii tor lichterenn hand des
Ingauges bomuret is dar vor vns de bemelten guldemeisternn Eynen gu-
ten summenn geldes wol to dancke vnd to willeun vornuget vnd botalet
hebben. Dusse Capfel scolen de gerurten guldemeisternn vnd ore naka-
melinge ewichliken to der genanten gulden bohueff mit eynen ffrigen In
vnd vthgange der gerwekamer wen on dat boleuet geneten vnd brukenn.
Des to Egenize vnd ewiger bokantnisse syn duffer Receß twe van ey-
nem lude eynenn vth denn ander gesneden vnd ieweletenn parte eyn ge-
geuen Na Cristi vnser herrn gebord Bestteyen hundert Jar amm Widdes-
weken sancti Martini des hilgenn Wiscoppes dage.

Vom Original im Rathsarchiv Zach 25. No. 20.; ohne Siegel,
aber sehr künstlich ausgeschnitten.

No. 63. Inventarium des Franziskaner-Klosters. 1500.

Anno Domini millesimo quingentesimo sabbato ante Exaudi vi-
sitata est Sacristia fratrum mynorum in Soltwedel per patrem custo-
dem et Guardiannum M Petrum Brand, lectorem Wernerum Turitzem,
Viceguardianum Iohannem Ritzleuen et per Symonem Möller cum
aliis patribus et fratribus.

In qua reperti sunt octo calices, quorum unus non est deau-
ratus. Est vero unus in Lugome (Lüchow?) et unus in Zehusen
qui pertinent conventui et sic sunt decem in numero.

Reperto sunt etiam novem cruces, quarum una est de cupro
cum quinque berlinis lapidibus, quinque minores de argento, demptis
basis duobus, que sunt de cupro, due mediocres, in una deficit que-
dam parvula ymago, una vero excellens cum undecim berlinis qua-
rum maxima est rupta in medio per fratrem Andream Plonen.

Item tres monstrantie, quarum una est de argento et deau-
rata, deficit unum tendiculum. Altera de argento, tertia de cupro,
Et una pixis ad instar avis strutionis, in quo est parva pixis ubi
eucharistia consuevit conservari tempore pluviali.

Item reperta est ymago gloriosissime virginis Marie de ar-
gento sine omni defectu, habens in collo proprie eynen Kralen schnur
cum duobus annulis de argento auratas, et ymago pueri habet duos
rosarios de corallis in unum connexis et populum nullum
habens defectum, In ambobus lateribus habens quatuordecim nodios
cum quinque appenditiis in base septem nodios cum serico rubro et
sex parvos campanellos de argento . In superficie resurr

cum duobus angelis cum multis fibris perutis sine defectu.
Quattuor agnus Dei cum vexillis fibratis sine defectu, quarum qui-
libet habet quasi calicem in collo cum fibris mediocribus.

Item reperta est *ymago sancti Francisci* de argento sine omni defectu.

Item *antependium validum maius* sine defectu cum conrequisitis, Item *antependium minus* minus sine defectu, *Antependium minus duplex* cum magno defectu cum duobus lodicibus, Item *quatuor mappe* pendentia coram sacramento summis festivitibus.

Item *duos cussinos* magnos in longitudine excellentes alios et duodecim alios parvos pertinentia pro summis festivitibus, Item octo cussinos pertinentia ad summum altare cum tribus parvis (?).

Item *octo Cappe coreales*, Quarum prima est fusci coloris cum umbrali textum de fibris sine defectu; secunda est blanea cum tribus lapidibus berlinis in argento sitis deaurato cum umbrali habens tria filia et aliis fibris sine defectu; Tertia deaurata cum berlino retrodependentem habens umbrale continens ave Maria sine defectu quatuor magnas fibras; Quarta nova rubea deaurata cum berlino retrodependentem umbrale habens unam fibram ad modum rose cum aliis duobus magnis, una habet nomen Iesus, altera Mariam sine defectu; Quinta et sexta sunt rubeo cum umbralis, unum continet 21 magnam fibram cum 32 parvis, alterum septem magnas viginti semimagnas; Octava et ultima deaurata et diversi coloris umbrale continet Item Cappa viridiana nodium argenteum deauratum et retrodependentem.

Item *due manus* cum duobus berlinis. Una illorum est fracta.

Item *duo capita* virginum

ad paramenta

Primum est rubeum coxineum cum omnibus conrequisitis. Umbrale *sacerdotis* habet quatuor ymages lexas de margaritis sine defectu stolam manipulum coxineos, Umbrale *diaconi* integrum est sine defectu, stola eiusdem rubea coxinea, Umbrale vero *subdiaconi* sine defectu In tunicis eorundem campanellae argenteae octo deaurate cum catenis argentis.

Secundum est blaueum coxineum cum tunicis habentes quatuor nodios parvos, In tunicis eorundem argenteae campanelle deaurate octo cum catenis et quatuor clipei omnes deaurati. Stola *sacerdotis* et *Diaconi* textis auro cum manipulis eorundem et *Subdiaconi*, Umbrale *sacerdotis* continet nomen Iesus In superficie sine omni defectu. Umbrale *Diaconi* continet in superficie parvam ymaginem crucifixi cum novem magnis fibris semimagnis 23 parvas autem 43 Umbrale *subdiaconi* continet. In superficie ymaginem crucifixi cum sex magnis fibris et quinquaginta quinque parvis.

Tertium est viridum coxineum, Umbrale habet quinque magnas fibras textum margaritis cum 36 parvis.

Quartum est rubeum deauratum cum omnibus conrequisitis et tunicis Umbrale *sacerdotis* habet novem magnas fibras et duas una habet defectum et septuaginta tres parvas. Umbrale *Diaconi* habet viginti duas magnas fibras 34^{or} semimagnas cum 38 parvis, *subdiaconi* 21 magnas cum 32^{bus} parvis sine defectu.

Quintum est viridum deauratum cum conrequisitis, In tunicis duo nodii argentei. Umbrale *sacerdotis* renovatum et sine omni defectu. *Diaconi* habet viginti magnas fibras et sexagenam cum 71 parvis, *subdiaconi* habet 13 magnas fibras cum 16 parvis et ad illud et ad rubeum pertinet pallium satis validum et habet defectum parulis (?).

Sextum est album deauratum cum conrequisitis. Umbrale *sacerdotis* habet 24^{or} magnas fibras cum 48 parvis, *subdiaconi* 21^{am}

magnam et 27^{tem} semimagnas cum septem parvis, Item illud idem habet pallium nobile cum quinque cutis argenteis et totidem lapides pretiosas, viginti quatuor magnas fibras, duas sexagenas 41 parvis, due sexagene cum 16 magnis et parvis Soppeken. Illud idem habet duas pbationes (?) in quibus sunt centum et viginti due fibre et habet idem tres nodulo argenteos.

Septimum est rubeum coxineum cum conrequisitis. In dorso casale sunt leones aurei 34or umbrale sacerdotis.

Octavum est blaueum quod uti consuetum est diebus apostolorum, alba continet nonaginta quinque fibras. Umbrale sacerdotis continet viginti quinque fibras magnas et triginta sex parvas. Umbrale Diaconi continet viginti 36 fibras cum parvis sex subdiaconi continet 14 magnas fibras et viginti duas parvas.

Nonum est minus duplex et ut communiter utitur diebus

Umbrale sacerdotis continet octoginta fibras equales cum conrequisitis.

Decimum est similiter minus duplex et est nigrum coxineum. Umbrale sacerdotis continet decem et novem magnas fibras et quinquaginta novem parvas.

Aus dem Rathſarchiv.

No. 64. Schreiben des Churf. Joachim und des Markgr. Albrecht an den Propst des Klosters zum heil. Geiſt. 1501.

Von Gottes Gnaden ꝛc. Unſern ꝛc. Wirdiger ꝛc. Wir vernehmen das Ir auff mannigfaltig vnſer ſchreybenn dem verlaß zwischen euch vñnd den vnſern von Salzwedel alhie geſcheen, nicht abſolueren ſchaffet; Des eigenn willen wir vñs zu euch nicht verſehen vñnd billich deſhalbden verwundern tragenn. Wie dem allen iſt an euch vnñſer guttlich meynung vñnd begeren, Ir wollet nochmals on ferner Verhogerunge die vnſern von Salzwedel des bannes abſolueren ſchaffen vñnd allenthalbenn die ſachenn In ruhe ſtellenn byß zu beſichtigungene vñnd verhorunge der ſachenn die wir kurzlich vñnd ſo ballt es zw weter tagenn komett zu geſcheen verordenen. Wollen In maſſen alhir verlaſſenn vñnd wir euch vormalß geſchrybenn; des verſehnn wir vñs also zu euch In gueden zu erkennen. Dhan wo Ir nachmals In ewer vornhemenn beſteenn werdt trugen wir nicht klein mißfallen. Dat. Coln a. d. Spree am Montag nach Quasi modo geniti Im XV^C vñnd erſten Jare.

Original im Archiv der Stadt Salzwedel Fach 35. No. 42.

No. 65. Bockholz, Propst zu Bardewik und Archidiaconus in Ruhfelde, beſtätigt einen Vergleich der Familie v. d. Schulenburg mit ihrem Priester in Audorf und Beſendorſ. 1502.

Nos Henricus Bockholtz heatorum Petri et Pauli ecclesie Bardewicensis dioecesis Prepositus et in Couelde Archidiaconus publice recognoscimus per presentes; quia ut a veridicis viris didicimus, quidam de Schulenburg pie defuncti concordiam dum vixerant cum plebano inierunt in Oudorp (Audorf nahe bei Beſendorſ) quod sibi mensam liberam et largam in domibus suis in urbe Besendorſ sitis perpetuis temporibus providere vellent, si idem dominus ple-

banus permutando locum habitacionem suam in Besendorp ibidem divina providentia commorari intendet, prout ad longa tempora extitit. Cum namque per Domini omnipotentis clementiam prelibatorum Vasallorum de Schulenburg progenies in tantum sit augmentata ut dictam urbem Bezendorf omnes competentes nunc non inhabitare possint ut sic contractus occasione expensarum sue mense libere plebano denegetur ac divini cultus fieri possit diminutio Domino Henrico *Hermann* prout nunc plebano Bezendorf et suis successoribus in recompensam dicte mense *Fritze* miles, *Bernardus senior*, *Busso*, *Georgius*, *Busso*, *Hans*, *Henrik*, *Diederich*, *Hans*, *Werner*, *Albrecht*, *Friedrich*, *Michael* et *Hinrich* fratres patri conducti de *Schulenburg* in sex florenis Rheneusibus annuatim in villa *Buggen* intra *Nichau* sublevandum providerunt et sibi dederunt et assignarunt. Quapropter dicti Vasalli de *Schulenburg* et dominus plebanus *Hermann* nobis contractus huiusmodi concordiam et donationem ut omnia et singula in literis coram sigillis roboratis latius contenta approbare dignemur humiliter supplicarunt. Nos vero propter causas hic expressas animum nostrum ad hoc moventes omnia ac singula in huiusmodi litteris contenta rite et laudabiliter consideravimus ordinata et disposita quare ea laudanda duximus et solenniter approbanda ac tenore presentium auctoritate ordinaria qua in hac parte fungimus Dei nomine laudamus approbamus et ratificamus. In cuius rei evidens testimonium sigillum *Archidiaconatus* nostri etc. Anno millesimo quingentesimo secundo.

Aus den Soltquellenstein, die es von einer Abschrift e codice Gundlingiano genommen.

No. 66. Bescheinigung, daß das Kloster St. Annen zu Salzwedel dem Provinzial-Kapitel des Augustinerklosters einverleibt sei. 1505.

Nos *Iohannes Pals* Decretorum doctor Praesidens ceterique diffinitores capituli provincialis ordinis canonicorum regularium sancti Augustini quotannis in monasterio novi operis prope et extra muros oppidi *Hallensis* soliti celebrari uniuersis ac singulis qui vel ecclesiasticas vel seculares obtinent dignitates omnibusque Christi fidelibus in quorum manus hec scripta peruenerint perpetuam exoptamus salutem. Ad veramque noticiam indubitata deducimus et dedisse volumus per presentes venerabiles et religiosas virgines Dominam *Priorissam* et conuentum monasteriumque diue *Anne* intra muros vesteris oppidi *Soltwedel* *Verdensis* diocesis predicto nostro prouinciali capitulo a viginti annis proxime preteritis intra et supra fuisse et in presentiarum esse vnitas et incorporatas ac ideo omnibus et singulis indultis priuilegiis immunitatibus et graciis a quibusvis Romanis pontificibus ac aliis ubicunque ordinis et capitulo nostro datis et concessis non secus quam nos, uti et frui posse atque debere. In quorum omnium fidem et evidens testimonium sigillum capituli nostri prouincialis predicti duximus appendendum. Anno domini millesimo quingentesimo quinto, decima die Martis que erat vndecima Mensis Septembris.

Vom Original im Rathsarchiv.

No. 67. *Margaretha Dirkes* fundit in *ihrem Testamente eine Commende zum Altar Trinitatis in der Marienkirche. 1506.*

— **ANNO** — millesimo quingentesimo sexto — die Iovis, octava mensis Octobris in mei notarii — presentia — constituta honesta *Margareta Dirkes bagulla Verdensis* diocesis — suum testamentum — fecit — in hunc modum: — Deinde de bonis suis et rebus a Deo sibi collatis aut ex industria acquisitis — assignavit — ecclesie — *Marie virginis* — unam marcam — Deinde ad honorem omnipotentis Dei — virginis *Marie*, sanctorum *Thome apostoli* et *Anne matris Marie* — quendam commendam ad altare sancte *Trinitatis* in ecclesia *Marie virgulis prope capellam horarum privatarum situm* — erigendam duxit, donavitque — ad eandem commendam — census et redditus annuos ac bona, videlicet unam marcam annui census apud *Schultetum* et villanos in *Audorp* pro viginti marcis summe capitalis — emptam, et duas marcas annui census super domum *Haus Lemeu* in novo opido *Soltwedel*. Item unam marcam annui census in curia — *Rokenseyers* in villa *Wendische Boddenstede* — —, unam marcam — in veteri opido — Item unum medium chorum siliginis — — in *Saluede* — — sex modios siliginis — in *Brewitze* — —, sex modios siliginis — in *Sitenisse* — —. Consequenter — legavit — omnia et singula vestimenta — *Ebels* —. Cetera vero omnia et singula alia bona sua — voluit ad prefate commende meliorationem — conuerti. Commendam vero — commisit et assignavit — Domino *Bartholdo Langen* presbytero *Verdensis* diocesis, ipsam quoque per eundem Dominum *Bartholdum* regi voluit atque gubernari, ius autem commendandi seu committendi commendam — dedit illi uel illis, cui uel quibus dictus — *Bartholdus Lange* commendacionem in suo testamento sive quocunque alio modo committendam duxerit et assignandam. Demum — testatrix — constituit — suos veros testamentarios — Dominum *Bartholdum Lange* antedictum — et *Hirrich Ebels* — laicum — — — (Es folgt der gewöhnliche Notariatsvermerk und das Genehmigungsdecree des Officials Picht.)

Aus den Soltquellenstein, die vom Original die Abschrift genommen.

No. 68. *Stiftung der Dreifaltigkeits-Brüderschaft in der Altstadt Soltwedel. 1514.*

Valentinus de Sunthussenn, utriusque iuris doctor, perpetuus ecclesie beatissime *Marie Virginis* in *Soltwedel Verdensis* diocesis prepositus, fidem facimus et firmiter attestamus, quod honestus Vir Dominus *Bartholdus Langhe*, fraternitatis maiorum *Kalendarum* in supra sancta nostra ecclesia Decanus, infra scripte fraternitatis comprovisor, suoque et suorumque comprovisorum Dominorum videlicet *Godeschalci Munther*, *Iacobi Lun* et *Iohannis Vissem* presbyterorum nominibus, coram nobis in *Halberstadt* in curia habitationis venerabilis viri Domini *Alberti Lissmann*, perpetui vicarii ibidem, personaliter constitutus et quasdam infra scripte concepte ordinationis ac fundacionis nove fraternitatis de novo instaurate sive fundate literas exhibuit atque legit, cuius tenor sequitur et est talis:

In nomine sancte et individue Trinitatis, Amen. — Nos *Bartholdus Langhe* Decanus, *Hermannus Oweweder*, *Wedigo Werner*, *Nicolaus Loewe*, *Hirricus Mobeck*, *Iohannes Saluede*, *Godschalcus*

Munther, Hinricus Schulte, Iohannes Schulte, Mathias Schulte, Iacobus Lun, Iohannes Nagel, Iohannes Wiegler, Wernerus Witte-
kop, Iohannes Vissem, Iohannes Becker, presbyteri et fratres ma-
iorum Kalendarum ecclesie beatissime virginis Marie veteris opidi
Soltwedel Verdensis dioecesis considerantes atque nostrorum pre-
decessorum pium affectum quoad infra nominanda debite attendentes
et adimplere cupientes et precipue ad *novam fraternitatem in
honorem sancte et individue Trinitatis* in dicta parochiali ecclesia
beate Marie Virginis pro nobis nostrisque dicte fraternitatis maiorum
Kalendarum actu in memoriis participantibus fratribus successoribus
instaurandam erigendam et fundandam, ad quam fraternitatem in-
staurandam et fundandam testamentarii quondam Domini *Iohannis
Ganderssem* de bonis eiusdem quondam Domini Iohannis et post eius
mortem per eum derelictis quatuor choros siliuginis annuorum reddi-
tuum sub titulo reemptionis emptos prout in literis desuper datis
continetur, donaverunt et assignaverunt, Et nos supra nominati fra-
tres pro augmentatione reddituum de bonis nostris pro nobis nostris-
que in dicta fraternitate maiorum Kalendarum actu in memoriis par-
ticipantibus successoribus apposuimus ita et taliter: quod nos nostri-
que fratres successores memorate fraternitatis bina vice in quolibet
anno perpetuis temporibus, et prima in Ebdomedam post Iubilate,
secunda vero vice in Ebdomedam post festum sancti Luce Evange-
liete citra tamen preiudicium memorate ecclesie neque in preiudicium
eiusdem ecclesie servitoribus cum vigiliis animarum pro donatoris et
largitoris prenarratorum reddituum precipue ipsius quondam Domini
Iohannis Ganderssem et omnium defunctorum memorate huiusmodi
fraternitatis fratrum et sororum ac benefactorum animabus, unam
videlicet pro defunctis, qua finita etiam pro vivis missam de sancta
et individua Trinitate ad summum altare in supra narrata ecclesia
decantandam in parvis organis peragere debeamus, et nostri in dic-
ta fraternitate successores perpetuis temporibus peragere debeant.
Quibus quidem missis prout narratur sub kyrie eleison et animarum
vigiliis subvenire nos supra nominati fratres presentes esse vo-
lumus, prout etiam nostri fratres successores sub infra narranda
pena presentes et fratrum nostre predictae fraternitatis sicuti et nos
memores esse debent, Et licet nos supra nominati fratres huius-
modi fraternitatem ad laudem omnipotentis Dei et sancte et indi-
vidue trinitatis principaliter instituimus ordinavimus et instauravi-
mus, per hoc tamen immemores festivitatum beate Marie semper
virginis gloriose et aliorum sanctorum et electorum omnipotentis dei
esse non intendimus, cum dominum in sanctis laudare iubemur et
ideo per divini cultus salubri augmentatione omniumque sanctorum
veneratione super memorate ecclesie decore ac tam omnium nostrorum
fratrum pro nunc existentium quam temporibus in futuris suc-
cedentium commendatione et aliquali temporali commodo statuimus
ordinamus et principaliter arbitramur, quod nos supradicti fratres
fraternitatis sancte Trinitatis fraternitatem maiorum Kalendarum actu
in memoriis participantibus in certis festivitatis sanctorum ad quorum
patrocinia affectuosam gerimus devotionem in missa de eodem
sancta cantanda in choro sepe dicte parochialis ecclesie dummodo id
per procuratores eiusdem fraternitati intimatum fuerit sub kyrie elei-
son in stallis nostris presentare et ibidem usque ad dominici corporis
communione perseverare volumus, prout et nostri fratres suc-
cessores similiter in choro sepe dicte ecclesie et in stallis eorum se
presentare debent, *certos panes loco presentiarum orantes post ele-*

vationem dominici corporis pro eleemosynis si ab hac huc decesserint psalmum de profundis cum huiusmodi collectis: Deus cuius numine etc. et fidelium Deus etc. Si autem vita vivent psalmum: Deus misereatur nostri etc. cum collectis: Verende et omnipotens sancte Deus, qui, vivorum etc. et ad ista ut premittitur observanda quemlibet fratrum huiusmodi memorate fraternitatis volumus esse astantem et in perpetuis temporibus obligatum. Huiusmodi autem panes non distribuentur in solemnitatem illius sancti cuius diei festivitas celebratur, sed in proxima die, qua panes huiusmodi pasti fuerint et eo quidem absentes in missa signari debent, quorum absentium portiones fisco accrescant. Ad quam quidem fraternitatem duntaxat fratres maiorum Kalendarum acta in memoriis participantibus in numero sedecim eligendi et acceptandi sunt. Et de laicis dicte fraternitatis maiorum Kalendarum si qui sunt et huiusmodi fraternitatem affectantes nostreque ordinationi se conformes reddere volentes quatuor in uno excludere intendimus, ita tamen et taliter, ut ipsi seu aliquis eorum cupiens sepe dicte fraternitatis esse frater eligere debet sive potest aliquod festum cuiusdam sancti, ad cuius patrocinium maiorem gerit affectuosam devotionem, et pro eius solemnitatem in missa eiusdem scilicet seu sancti patroni cantanda dabit tres florenos reuenses pro augmentatione prenarrate distributionis orando fratres ut sui eorum in orationibus sint memores; sed tamen huiusmodi frater laicus solum sive duntaxat in festivitate sui patroni ac omnium fratrum viventium patronorum et non alias portiones sive panes recipiat. Ne insuper anime fidelium, qui huiusmodi eleemosynas largiti sunt, ac etiam qui manus ad hoc praesens pium opus in posterum porrexerint adiutrices, debita retributione frustrentur, nos supra memorati fratres pro divini cultus corroboratione ordinamus ac tam pro nobis quam nostris fratribus successoribus arbitramur, ut singulis diebus dominicis per circulum temporibus perpetuis quilibet apud se ipsum vigiliis animarum et sequenti die missam pro defunctis unus duntaxat ex fratribus, quem ordo tetigerit per se aut per alium sub pena triplicis carentie in sepe narrata parochiali ecclesia beate Marie virginis ad altare quatuordecim auxiliatorum cum supremo custode decantet seu decantari subordinet. Et ut hec ordinatio sepe dicte fraternitatis eo utilius atque diligentius dirigatur et gubernetur ac Deo propitiis futuris temporibus in perpetuum conservetur, tres pro tempore de fraternitate predicta eligentur procuratores et administratores bonorum, qui semel in anno de omnibus et singulis per ipsos perceptis et expositis coram decano fraternitatis maiorum Kalendarum computum legalem facere debeant et rationem.

Quam quidem supra descriptam fraternitatem premittitur de novo fundatam et per eosdem presbyteros in nostra supra dicta ecclesia ad plures annos observatam in supra memorata ecclesia nostra per nos admitti ac eandem supra scriptam ordinationem modo et forma premissis conceptam approbari ac confirmari instanti petiit ac humiliter postulavit. Nos igitur Valentinus de Sunthusseum supra dicte ecclesie beatissime Marie virginis prepositure prepositus attendens postulationem ac petitionem huiusmodi iustas et rationi consonas fraternitatem in sepe dicta ecclesia per eosdem presbyteros ac successores teneri et observari auctoritate ordinaria admisimus, confirmavimus et approbavimus prout admittimus, confirmamus et approbamus Dei nomine per presentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas sigilli nostre supra dicte prepositure iussimus et fecimus appensione communiri.

Datum et actum Halberstadt in curia habitationis venerabilis Domini Alberti Lyssemann supra memorati, Anno Domini Millesimo quingentesimo quarto decimo, indictione secunda, die vero sabathi duodecima mensis Augusti, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Domini Leonis divina providentia pape decimi anno eius secundo

ad mandatum Domini et Doctoris
et prepositi
Arnoldus Picht prepositure officialis
subscripsit.

Original in dem Rathsbarchiv zu Salzwedel Fach 12. No. 1.

No. 69. Uebersicht dessen, was den Armen im Hospital S. Elisabeth an bestimmten Tagen des Jahres verabreicht wird. 1514.

- In dem hilgen Nige Jahres auende schal men gheuen vnd vortrecken den armen eyn Quarter beres.
- item an dem dage der Reinigung Marien schal men den Armen schenken vor eynen penning Ber, dat her Arnd van dem Haghen heffh ghemaket.
- item in den Bastelawende schal me den Armen gheuen ein tunne beres.
- item in den vertich dageſchal schal me daghelick de armen mit eynen penning Bers bedenlen.
- item am Daghe mitfasten giff me de Armen ein quarter Beres.
- item am daghe der Verkundigung Marien schal me den Armen mit einem Pf. beres lonen vth ansettinge hern Arndt van dem Haghen.
- am anderen ghuden Mandaghe schal me den Armen bereyden eyn Bath, dartho de Glawes Erckleue hefft gegeuen II Marck jarliker Renthe.
- item an dem guden Donnerdaghe ¹⁾ schal men den Armen gheuen eyne Maltid vthgerichtet vp dat alderbeste vnd eynen jewelken eyn quarter ber, dat Tyde Brunow ghemaket hefft.
- item an dem hilghen Oſterdage schal me gheuen den Armen einen Pf. bers dat her Arnd van dem haghen heffh ghemaket.
- item. An dem daghe Marci des hilghen evangelisten schal men gheuen den Armen vor eyne Mark Wischwert Ber vnd Broet vthe vppsettinghe der Krichendorpesken.
- item. An dem daghe der Hymmelvarth Christi sal me gheuen eyn Quarter Ber van wegen des Gadeshuse.
- item an dem hilghen Pinghesten Auende 1 Pf. beres van wegghen Hern Arnd van Haghen.
- item in den Pinghesten schal me gheuen den Armen II Pf. beres.
- item an dem daghe des waren hilghen Echnams schal men gheuen 1 Pf. beres van wegghen hern Arnd van haghen.
- item am daghe der Besoking Marien ²⁾ eyn Pf. bers na bestellinghe des suluesten heren.
- item Am daghe Pantalionis schal men den Armen doen eyne schenke (Schinken?) vnde speck, Knofluc vnde Broet so vele alke den Armen darto behoſſ is.

1) Die Tage in der Charwoche hieſſen ſauntlich gute, also der gute Montag ist der Montag nach Palmarum, der gute Donnerstag der Tag vor Charfreitag.

2) Heimsuchung Maria.

- item am daghe der Himmelvarth Marien schal man gheuen vor eynen penn. ber vom hern Arnd.
- item am daghe der Borth Marien schal men gheuen of vor einen penn. Ber nach willen dessuluesten hern.
- item am daghe allerhillghen schal me of vordelen eynen igliken vor 1 penn. ber van weghen hern Arnd.
- item am auende Martini schal men eynen igliken gheuen ein quarter beres vnd iglick a vet h, so man id wol hebben vnde bekomen kan.
- item am daghe der Kornwigunghe ¹⁾ eynen igliken eyn Quarter beres.
- item am daghe Elizabet igliken armen eyn quarter beres.
- item am daghe der Dopperinhe ²⁾ Marien schall men geuen igliken Armen 1 Pf. bers na dem testament hern Arnds van Haghen.
- item am dage Catharine schal men igliken armen geuen en quarter bers.
- item am auende Andree schal me geuen eyne tunne bers den armen, dat her Hinrik Kraghe zelige by de prester to funte Catherine ghemaket hefft.
- item am daghe der Empfanghinge Marien schal men gheuen of eyn penn. wert Bere van hern Arnd weghen.
- item in dem aduente vor Winachten igliken armen alle daghe vor eyn penn. bere.
- item an dem daghe der borth Christi igliken armen vor 1 penn. ber van hern Arnd van Haghen weghen.
- item na dem dode Alheides Wedewe Horstmanns scholen de vorstender alle dinrdage laten dorch einen prester lesen eyn Wisse van funte Marien, darvon scholen sie dem prester gheuen XII Stendelsche pennige vor ichtike Wisse. Dā scholen sie den armen luden alle Jar eyn se le bath ³⁾ mit Bere vnde Kost vpper dat allerbeste vthrichten vpper de Tidt, so sie versteruet to ewigen tiden davor hefft sie den Vorstendern rede ouergegeuen vnde vornuget hundert rinsche goltgulden. Actum anno veffteynhundert vnd sestein am dage scti Bonifacii.
- item Her Diderik Ristede hefft ghemaket jarlichen den Armen des Gadeshuses XII par schu, de banne de vorstānder deilen schullen den armen de den von noden werth syn.
- Dā hefft her Diderik Ristede ghemaket alle vrydage dorch dat ganze Jar vor eynen penn. byr igliken armen.
- item De Wandfnyder der olden Stadt Soltwedel gheuen jarlichen in dat nut vnd beste der armen — vor soß Mark Soltwedelstwanth dat by one so gefunderet is vnde bestedighet ewich tpo holdende.
- Aus einer alten Nachricht über das Hospital aus sec. 16.

No. 70. Indulgenz für den kleinen Kalend. 1514.

Nos frater *Hermannus Dei et ap. sedis gratia episcopus Liddensis sacre theologie professor ordinis fratrum predicatorum — Domini Christoferi — Bremensis et Verdensis ecclesiarum confirmati administratoris perpetui Brunswicensis ac Luneburgensis Ducatum*

- 1) Bieueicht Krutwigung; so wird nämlich im Mittelalter das Fest der Him-
melfahrt Mariä auch genannt.
- 2) Mariä Opferung, den 21. Novbr. gefeiert.
- 3) Seelbäder hießen solche Bäder, die an dem Todestage der Stifter zum An-
denken an dieselben den Armen gegeben wurden.

ducis ac per diocesim Verdensem in pontificalibus camerarius ac suffraganeus etc. vniuersis — — salutem — — Cum itaque honor interemerat virginis *Marie gratior atque acceptabilior Deo cunctis fidelibus salubriter dilatandus* quidam christi fideles opus deificum in veteri oppido Soltwedel instituerint videlicet *et singulis dominicis diebus vesperis finitis ymago gloriosissime virginis marie in quodam recluso edificio cum solemnitate ad altare sancte crucis deportetur* cum anthifona salue regina et Regina celi certis indulgentiis dotatum. Vt igitur cristi fideles eo diligentius et libentius causa deuotionis ad decantacionem huius antiphone ac aliarum in quatuor terminis decantandarum confluant ac laudes virginis Marie maiores offerant et ad consumacionis huiusmodi manus promptius porrigant adiutrices etc. Nos supplicacionibus venerabilis dnl. *Hermanni Boeck decani ac ceterorum fratrum minorum kalendarum* atque fautorum inclinati omnibus et singulis — — qui huiusmodi anthifonam — — ac alias dominicis diebus nec non in quatuor terminis fraternitatis decantari audierint ac manus porrexerint adiutrices — — quadraginta dies — de iniunctis eis penitentibus — relaxamur — — Datum Soltwedel anno millesimo quingentesimo decimo quarto feria quarta post visitationis Marie festum.

Vom Original im Archiv des Rathes Fach 11. No. 10. — Siegel fehlt.

No. 71. Die Vorsteher der Fraternität Trinitatis kaufen eine Capzel in der Marienkirche. 1514.

Wie Borgermeister vnnnd Radmann der Iden stad to Soltwedel Bekennen — — dat in vnser Zegenwardicheit Glaues barteldes vnd hans hartman vorstender der kercken vnser leuen fruwenn mith vns recht vnd redeliken to eynem rechten erflope vor sich vnd oren nakamenden vorkoft hebben vnd vorkopenn In Craft dusses breues In der vorbenomden kercken In Chore achter dem hogen Altare Syne Capzell van den nijen vnd de ander van den neddesten, zo men vam Altare to der rechterenn hant an turet den werdigen herrn Gotschalco munter Jacobo Iune vnnnd Johanni viffem *procuratoribus* der Broderscop *sancte Trinitatis* vnd oren nakamelingen In behuff der Bruderscop vor eynen genanten summen gelbes de den bonomeden vorstenderenn gutliker wol tor nuge betalet vnd entricht is. Dusse vorangeteikende Capzel scolen de bomelten *procuratores* vnd ore nakamelingen In behuff der Broderscop *sancte Trinitatis* na vnd to ewigen tiden bruken vnd vnderholden vnd de vorstender vorgenomt vor sich vnd orn nakamelingen scolen sodann Capzel den vilgedachten *procuratoribus* — eyn recht were wesen. — Des tho groter bekentnisse hebben wy vnse der stad Ingesegel — hangen heten an dussen breff na Cristi — gebort veffteinhundert vnd viertehen iar Am dage sante Katerine virginis.

Vom Original im Rathsarchiv Fach 12. No. 2.

No. 72. Stiftung der Butterspende. 1515.

Wy heren henninck Binde Deken Ern herme schulte Camerer Meineke Wikenberg vnde Arndt Hartmann vorstender des Kalendes aller Apostell in sunte Catherinen kercken In der Rigen stad Soltwedel Bekennen

a. Geseh. d. Stadt Soltwedel. (Lit. Buch.)

G

vor vns, vnse nakomelinge dessuluen Kalandes vorstandere, also denne de vorsichtige hans Kroger Borger to Lubek vesttich mark lubsch, offte in der steden dre vnde vertich rinsche gulden vnde acht schilling lubsch iarlicher ewiger rente — vor dusent mark lubsch houetstols — by einem Ersamen Rade tho Soltwedel — vnd by den Erbarn Thomas van Embegke¹⁾ — gekofft vnd — vns tho finer vnd finer frunde vnd aller cristen selen seligkeit — thogeeikent, voreignet vnd thoschriuen heft laten by vns vnd vnser nakamelingen ewich to bliuen, Dath wy vns — hanse kroger vorpflichtete ock gelouen — vnd thogesecht hebben — — In krafft dusses breues von den — vestig markten — — iarliken renthen alle sonnabend tho ewigen tiden binnen Soltwedel vj sunte katarinen kerckhaue, Im huse dartho durch gemelten hanse Kroger verordnet vnd gebuwet Derthein armen schamelen luden von older effte krankheit haluen, ohresuren arbeides vorarmet vnd dessuluen begherende, Einen isfliken eyne botter proffenn van einem punt bottern vnd dartho vier schonroggen brodt vnd noch vier soltwedelsche penninge; vnd wannehr idt in der Wasten is, In de stede der Botteren eynen isfligen personen viiff effte soß heringh na gelegenheit vnd grote — tho geuen. Jedoch schollen vnd willen wy dar eynen — fromen verarmeden man tho vorordenen, de ock eyne van soldcken praeuen vor sin arbeit hebben scholl, vmmе desuluen almissen tho vorwahren vnd den andern twelff armen luden — alle sonnauendt vth tho deilende. Dartho wy vnd vnse nakamelinge ein slitig vpschent mede hebben vund ohne alle notturft dartho schaffen wilden. — Vnd des heft — hans Kroger vns vnd vnser nakamelingen Derhaluen van einen iederen vngehendert Die frien Lehnwahre von den praeuen gegont vnd gegeuen, Doch also, Dath wy oft vnse nakamelinge noch nemandt van vns oft ene Darmith nemende vmmе dienstes oft einiger anderer sate willenn die villichte vns effte Bussen nakamelingen samptlich edder sonderlich gebän mochten syn effte werden, dann alleine vmmе gades vnd finer ock finer frunde vnd aller christen fehlen salicheit willen schollen vnd willen vorlehen.

Vnd oft ock emandes van sinen angebaren frunden also gelegen, dat derwelck darumme in tokamede tiden worden bidden, Desuluen schollen dartho vor anderen gestabet vnd angenommen werden, sodane proeuen tho empfangen. Wy schollen — ock densuluen allen, de wy tho sulcken proeuen annemen thor tidt erer empfanginge ernstlich befhelen, vnsern herren godt vor ohre vnd allen christen fehlen to bidden. Dst sicc ock emandes von den luden hosfliken — hielde dat he de praeuen vunerdig wehre, deme — scholle — wy — stede macht hebben — andere darmede — tho uorlenen — — Wy heren henningt vnde Tide prezier vnd arnde Barstmann Bekennen ock, — dat wy van gemelten hans Kroger — In sinem huse am Wandage na Visitationis Marie to beteringe dat de genanthen praeuen To ewich vngerindert bliuen schollenn, noch vestig lubesche margt empfangen hebben. — — Wy willen vnd schollen tho ewigen tiden holden lathen Eine memorien mit dem kerckherrn beidenden capellanen vnd den priestern der apostel broderschop die wontlich tho fore ghaen vnd beiden Costern vj bequemeste tidt, also

1) Von diesem Thomas von Einbeck auf Bretsch ist die Schuldbeschreibung ausgehtet „mit willen, vordordt vndt gehiete Dorgeten muner nauerliken moder, Berners, Achim gebredern, Baden und Achim lange hanß seel. Iohue von Einbeck“ 1515. Dienstag nach S. Mauritius Tage, in Abschrift ebensaus in dem Magistrats-Archiv vorhanden. In dieser, so wie in der Schuldbeschreibung des Raths wird die Fraternität immer nur *fratern. Apostolorum* genannt.

hans kroger — in godt — vorsteruen werdt, vnd In der vigillien vnd selemiffen vor sine siner ehrliken frowen, syner olderen leffhoueden vnd allen christen selen mit allen site bidden.

In Urkunde der warheit hebben wy vnse der ghemelten Broderschop verordente Ingegessell benedden an dussen breff hanghen laten De gegeuen is Nach christi geboert In dusent viff hundert vefftehenden Jare ahme fridage In hilligenn paschenn.

Vom Original im Rathsaichiv. — Siegel verwittert.

No. 73. Uebericht der Memorien der Elisabeth-Kapelle. (Im Auszuge.) 1516.

In der erste. Des donredaghes nha der hilghen dre Konninghe schal men holden de memorien hern Jacob Groghers, dar denne de Commendiste schal lesen eyne vigilien vnde des andern daghes eyne selemesse, darvor de Commendist schal entfanghen eynen schill. soltw. Dē schal men den armen gheuen eine tunne bers vnd vorkundighen den armen tho bedende vor den, de de memorie heft gefunderet ¹⁾.

Item des daghes vor vnser leuen frowen daghe lichtmesse auende schall de Commendiste lesen —, darvor he enen schill. nemen schall, welches heft ghemaket her Arnd van dem Haghen — den armen isliken 1 Pfenn. Ber. —

Item in der weken vor pinghesten schall de Commendist holden de memorien Heine Gort ghenomet Grogher — — davor he hebben schall eynen schill., und de armen eyne tunne bers —

Item in de quater temper in den pinghesten schall vor eynen schill. de Commendiste lesen — vor den Ehrwerdigen hern Nicolao Schotten, vnd geuen den armen vor XII schill. ber.

Item des auendes vor des hilghen Eichnames auende schal de Commendiste began — — den erwerdighen hern Arnd van dem Haghen vor eynen schill. vnd de armen schall me geben vor eynen penningh ber, —

Item des donredages vor sunte Bartolomei daghe schal de commendiste — ghedenken den zeligen Hans Groghers, darvor schall he boren eynen schill. Dē schall me de armen — myt eyner tunne bers bedeylen —

Item der vardaghes vor sunte Mathewes auende schal de commendiste ghedenken — — des Ehrwerdigen hern Arnd van dem Haghen, darvor me em schal gheuen eynen schillingt vnd den armen vor eyn pennig ber. —

Item in de quater temper vor Michaelis schal de Commendiste lesen — nha hern Nicolao Schotten darvor er schol entfangen eynen schillingt vnd den armen vor XII schill. ber. —

Item des donredaghes na sunte Catherinen daghe schal de commendiste bedenken — — H. Grogher, darvor me em gheuen schal eynen schillingt, und den armen eyne tunne bers. —

Item des uordaghes vor Marien entfanghinge auende schal de commendiste bedenken — den erwerdigen hern Arnd van dem Ha-

1) Die Bestimmungen des Lesens der Vigilie und der Messe kommt bei jedem der folgenden wieder vor, eben so die Bestimmung, daß die Armen für den Fundator beten sollen, wenn ihnen für den Tag eine Gabe ausgesetzt wird. Der Kürze halber sind diese beiden Bestimmungen im Folgenden weggelassen.

ghen — vor eynen schilling — vnd isliken armen vor eynen penn.
beer. — —

Item des vordaghes vor sacte Thomas auend schal de commen-
diste holden — — dat her Lambrecht Krogher hefft ghemaket —
vor eynen lübschen schilling vnd den armen eyne tunne beres — —

Item in der quater temper vor Wynachten schall de com-
mendiste beghan vnde ghedenken des Erwerdigen hern Nicolai Scot-
ten — daruor men em gheuen scholl eynen schilling vnd den armen dey-
len vor twelff schill. bere — —

Item na dem dode hern Lambrecht Kroghers schollen de vor-
stender des Gades huses sunte Elisabeth alle iarlikes vyve de tydt alse he
versteruet eyne vigilien — — holden laten dorch den prester, de hern
Lambrechts Commende hefft effte vorwaret, daruor schull men gheuen
eynen lübschen schill. vnd den armen myt einer tunne beres bedeylen.

Aus einem alten Buche, Nachrichten über das Hospital enthaltend.

No. 74. Register der meynen Baden, ghifste vnde plichtliker Ghe-
schencke des Gadeshuses s. Elisabeth. 1517. (Im Aus-
zuge.)

Int erste de Erwerdige her Eudolphus Berdeman heft ge-
maket — den armen des Gadeshuses tho sunte Elisabet eine ewighe bade
iarlikes. Des schollen de vorstender des Gadeshuses alle Jar veer Gul-
den vth dem Kloster tho Dambekē enfangen.

Item her Jacob Dorheyde hefft — funderet — twe ewighe
bade, wenn dat den seten noth vnd behoff werth wesende.

Relicta R. Berdemans heft — ghemaket eyn ewig bade Man-
dag in den grothen Bastelauende.

Tyde Brunow hefft ghemaket eyn ewich Bade — wenn dath
den armen seten — mag beqveme sin.

Henning Kremer vnd Bade Ribow hebben eyn bade ghe-
maket wanner dat — den armen beqveme sin.

Relicta R. Erksleuen hefft ghegheuen — twe Marck iarliker
renthe — tho einen bade — in den ghuden Mandaghe.

Her Diederick Ristede — hefft in sinem testamente bestedighet
— der armen iarliches twe ewighe bade, dat eyne schal men holden vñ
Broder aflate¹⁾, in de Weke daruon dath ander.

Hinrik vnd Hans Wikenberch hebben ghemaket twe ewighe
bade, wen dath den armen bequeme is.

Berend Alewin hefft ghemaket ein ewich Bade n̄a Martini
effte darvar.

De ersame vnd wyse Rade der nyen stad Soltwedel deith iarlighen
eyn Bath, wen dat dem Rathe bequeme is van des Rades renthen vñ
dat allerbeste.

Clawes Gerckens hefft funderet eyn ewich Baeth des manda-
ghes na Paschen.

Eucia nagelaten Wedewe zeligen Hans Wolters hefft ghemak-
tet — eyn ewich bath Darto scolen de Vorstender — vñ dem dage vn-
ser lewen fruwen annuntiatious heate Marie virginis in der Wasten
den armen — schenken vor vier schilling penning ber.

1) Aflate = Ablat; vielleicht ist Broder Aflat gleichbedeutend mit Correctio
oculorum, die auf den Dienstag nach Oculi fel.

Relicta Heyn Scroders hat ghewart dem gadeshuse — vertich
 Mark penn. darvor schollen de vorstender eyn ewich bath vnd eine halue
 tunne bers bestellen.

Relicta M. Loppes hefft ghegeuen twintich Mark penn., dar-
 meth se hefft bestellet eynen ieden armen vyve sunte Thomas auenth
 ver pennig soltw. tho offergelbt dorch de vorstender tho ghenende.

Relicta Henning Kleinsmedes hefft ghegeuen twintich gul-
 den. Rha erten dode schal de beteringhe komen tho dem haluen Spring
 alle fridage, dat hee moghe ghang werden.

Dominus Johannes Konow hefft ghegeuen tho eyn ewich bath
 iarliker vy bath allerbeste vththorichende.

Item Tyde Keylingt vnd syne elite husvrowe Margreta heb-
 ben bestellet eyn ewich bath des andern daghes na sunte Laurentii dage
 — vnd of eyne prester vigilien vnd eyn selemisse holden laten.

Elisabeth Henningt Loppes Wedewe heft bestellet eyn ewigich
 bath twischen bartolomei vnde aller godes hilghen vnde ber vnde spyse
 vpp dat beste, dartho eynen prester bostellen myt ehyer vigilien vnde
 selemissen tho holden vpp desulue tydt.

Catharina, hans Luffeken wedewe, hefft vhirtich rinsche golt-
 gulden gegenen tho twigen tyden vy dat alderbeste eyn ewig bad tho
 holden.

Kersten Schulden hefft dre ewige bade — gemaket.

Aus einer alten Nachricht über das Elisabeth-Hospital.

No. 73. Des Päpstlichen Schatzmeisters Beit v. Bressen Quittung
 über erhobene Ablassgelder. 1518.

Ich Beit von Bressen Schatzmeister bekenne mit dieser mei-
 ner Hantschrift daß Hans Leng und ich aus bemeld. Webstlicher Heil-
 ligkeit und unfers gnedigsten heren von Mainz Magdeburgt und
 Halberstad etc. das Gnaden gelt so allenthalben in beide Kasten zu
 vnser lieben frawen und sanct katherinen Kirchen dieweil die Gnade al-
 do gestanden bis vff dato gefallen, wie es durch ein Erbarn Radt gezalt
 empfangen und weggefurt haben. Geschehen Sonnabend nach Iohannis
 Baptiste Anno etc. Im XVIII.

Summa was

- VIII floren renes. wichtig.
- I floren renes. nicht wichtig.
- I postulatiön floren.
- II floren V gr. an gossener und marien gross.
- II Scherckenberge, faciunt VI gross.
- II Biergross.
- III floren XIII gr. an halben mathier.
- III floren II fl. lüb. munte.
- XXIII floren II gr. an mertischen gr.
- XVII floren III gr. an soltwedelschen scheruen.
- XXXVIII floren XVI schill. meklenborger und stettiner munte, fa-
 cit XIII gr. VIII pf.
- XXI floren an stendalschen pf.

Summa in allen

I^C XX floren V gr. VI pf.

No. 78. Stiftung des Langeschen Familienstipendiums. 1522.

Nach Christi — Geborth vefteyhundert twee vnd twintig am frydage na Maria Lichtmessen hebbe Ich Hans Langhe borger bynnen der olden stad Soltwedel also Eyn Testamentarius Ernn Bartolt Langhen mines — leuen broders zeligen vth sinen Testamenth vnd sunderlichen syner wolmeynunghe, so hie my dor het — beualen, Eyne commenden effte stipendium in vorturt vnser fruntschaff vnd Geschlechte legert vnd sunderet, legere vnd fundere ick legenwardich in crafft diesser schrift vnd tho eihennigen dessuluen stipendii — dusse nachgeschreuen houetsummen — als — im dorppe to Galene — to Püggen — tho Perse — in Briege — tho Brewise — tho Soltwedel — — — Tho dersuluen Commenden effte stipendium hefft myn — broder — gegeuen syn wanhuß by dem Stanenstege belegen vnd ^{so solt die Aufzählung des ganzen Mobilars).} Solche stipendium efft testament schall myn Wedder Nicolauß Langhe mit den Renthen vnd huße mith den vorgeschreuen to behoringhen de tydt synes leuendes, so ohn Ern Bartolt Langhen myn broder — in synem testament dar mit vorsorgeth vnd assigneret, beholden. Dewile denne of genanter den Berndt Langeschen myne broder zeliger, my vnd gemelten Nicolao Langen mynen geuettern vnd wessen lasten afscheide, syne Kinder Annen vnde Gertrudt Langhen süstern, Junkfrawen im kloster tho Badenflene ganz hartlich vnd slitigh ore notterft to bedenken bovalen; so diesuluen Junkfrowen vth dem kloster brandes oder ander verstörunghe haluen — — vorjaget werden, alsdenne schollen se sich die tydt oren twier leuende der vorgeschreuen Renthe boneuen dem huße mit aller Gerechtigkeiten tho Wahrberzigkeit genethen vnd gebreken. Nach genanden Nicolai, Annen vnd Gertrudt Langhen myn geuettern vnd wessen dotliken affgange scholen die oldesten vth vnsem geslechte Langen sampt den Erbsamen gildemestern der sradergilden bynnen der olden stad Soltwedel Eynen vth vnsem genanthen Langhen Geslechte, idt sy van vader effte moder — gebaren — sulch testament effte stipendium ane insage, hulperede — — guthwillighen lien vnd beuelen, daruth thor scholen efft studierung holden, oder arme Junkfrowen vth demsuluigen vnsem geslechte gebaren in den hilgen ehelikenn standt dar myt, was iarlichs van den Renthen vpkommet, tho sture der medegiffet beraden. So denne die vpgenanten patronen sodan testament den, die vth vnsem schlechte Langhen wo vorberureth gebaren, in thokünstigen tydenn, des ick doch nicht vorhope, wegerenden worden, alsdenne mach diesuluige sich des genanten testaments eygener Personen vndernemen. Na dem affgange dersulvigen Langhen geschlecht, vnd so darvon niemand mehr, dath godt schicke na synem gotliken willen, in leuende isch, scholen genante gildemesters der sraden Gildenn fulmacht hebben, sulche testament efft stipendium synen armen gesellen vth dersulvigen sraden Gilde gebaren, isft susten eynen andern nottüstigen darmit tho scholen isft studium holden, conferiren, eder dar mith arme Kinder effte . . . tho beteringhe vnd tho hulpe der medegiffet, wes van den iarlichen Zynsen vpkometh vnd vorhanden isth vinne Gots willen folgen laten, Des tho bokantnisse vnd groteren tughnissen hebben wy Official der Promestien tho Soltwedel düsse vorgeschreuen fundation nach alle orene inhalt confirmeret vnd approberet vnd vß gemelten Hans Langhen bitliken sölent der Promestien Ingesiegell wtliken hanghen heten benedden ahn duffen brieff, nach Christi vnser heren Geburth viffteyhundert twi vnd twintig Johare Frydags na Johannis baptist.

Aus den Soltquellenien, die es vom Original genommen.

No. 79. Der Propst v. Arnim bestätigt die Langensche Familienstiftung. 1527.

Wy Wulffgangus v. Arnym Prawest vnser lewen frouwen Kerken to Soltwedell bekennen offentlig mit duffer schrift tugende vor vns vns nachmelinge vnd sonst vor Idermenniglich, dat also huten v datum dessuligen vor vnns personlich is irschienen de Ersame Hans Lange Burger in der olden stadt Soltwedell, vnd offentlig vgebracht, wo dat he vth hern Bertelt Langen synes broders seliger testament vnd sonderlichen mündlichen befeul hebbe ein stipendium in nuth vnd framen syner fruntscoep vnd geslechte, wo in bauen gescreuener fundatione, de vnns irtoget, clerlich vertekent, fundert vnd gemaket vnd vns sodannes to approberende vnd vnder vnser Prauestynen segell to beuestende mytt slitiger bede angelanget. Derwile id denn eyne tomelike bede, der nicht to weigerenn vnd alles in guder wolmeinung in der fundation ordelich gemaket, hebben wy vpgenante Wulffgangus von Arnym vpp vpgenannten Hans Langen vnd andere syner fruntscoep — bitliche anfolent de fundation nach allem oren inholde ock approberet vnd bestetiget, Approberen vnd befesten se ock in crafft vnd macht dusses breues, vnd des alles to ordkunde vnd merer bekenntnisse hebben wy vnser der Prauestynen Segell wtllich hangen heten benedden dusse vnd der fundation schrifte na Christi vnser heren gebort veffteinhundert vnd Sauen vnd twintich Jar am Mandaghe na Mathias.

Aus den Soltquellenfien vom Original.

No. 80. Inventarium des Franciskaner-Klosters. 1528.

Anno DXXIIX ahm Sonnabende na Simonis und Jude sint dorch den Rath dusse nagescreven Gleyndodie im grauen Closter befunden worden:

XIII Kelcke, de 1 grote von XCVI Loth.

I grot agnus Dei, heb Lucas Kamiger.

I agnus Dei heb Johann Bussteben.

Eyn grot Crütze.

VII Cruce und Pacifical.

II Baerspanne. II Monstrantien.

I Franciscus Bilde. II silberne Amillen.

II stücke Silvers dar VII Johann Bilde scholde von gewurden syn.

I Amict myth silbern gülden dren hilligen.

I Amict mit I Crucifix und III vergulden Eilgen.

I Amict myt I rosten und twen henen.

I myt III spangen und gulden ave Maria.

I Amict myt Flitern und mit denen steneke verguldet.

II robe Amict myt vergulden spangen.

II robe Amict, jeter Amict mit III vergulden Eylge.

Ein Marien Bild mit I kleynen Monstrantie.

I Doek swart samet myt Perlen dar man dat sacrament In drecht.

* * *

Ahm Dinttage nha Mauritiil hebben de Ersamen Diderich Bruhm und Claus Eysten Bürgermeister, Hans Gruben und Jost Kügelberghe Gämmerer Eine Monstrantia uth der Kisten genhamen, de dan her Eymon Müller *pater guardianus* entfangen und tho sich genhamen und heft gewhagen VII wegheben Ward silvers.

* * *

que de sacrario sunt edunt? Et qui altario deserviunt cum altario participant? Ita et dominus ordinavit his qui evangelium annuntiant et Evangelio vivere cum beatus sit magis dare spiritualia quam accipere corporalia quia interest ordinis; Anima plus est quam esca et corpus plus quam vestimentum consequens est spiritualia dona quibus anima et corpus consolationem gratiam et salutem nanciscuntur pretiosiora sunt quam alimenta temporaria quae corpori ruinoso fermentum praestant.

Ex quo igitur a Vobis solamen subsidium alimentumque corporale suscipimus dignum et iustum est equum et salutare ut ex fraternitate nostra nempe omnium monasteriorum *fratrum minorum et observantia et ordinis sancte Clare atque conventuum tertie regule divi Francisci et penitentia in tota provincia Saxonie sancte crucis mihi credita* consolationem auxilium et donum spirituale refundendi causa recipiatis; Qua ex causa pietate motus auctoritate officii mei in his scriptis eandem confraternitatem nostram vobis benevolenter confero ut participes sitis omnium bonorum que optimus maximus Deus ex sua gratia per nos operari dignetur in missis in orationibus uniuersis speciatim et generatim in labore predicationis verbi Dei et confessionum audiendarum in ieiuniis in vigiliis in disciplinis in castigationibus ceterisque virtutum artibus ut ex equalitate (sicut ait Paulus) in presenti tempore vestra habundantia nostram suppleat inopiam et nostra habundantia vestre inopie sit supplementum. Hoc namque volo ut ex hac confraternitate nostra iam vobis collata firmum veritatis fundamentum stet vobis in promisso nostri servatoris, nempe si quis recipit iustum in nomine iusti seu prophetam in nomine prophete aut porrigit calicem aque frigide propter Deum non perdet mercedem suam sitque verum quod cecinit David: Particeps ego sum omnium timentium Te et custodientium mandata Tua domine, et vos tandem ex gratia electionis beatitudinis eterne retributionis adipisci mereamini per Iesum Christum Deum et dominum nostrum. Amen. In cuius confraternitatis collatae manus robur et testimonium officii mei sigillum his apprimi scriptis iussi. Datum in conventu nostro Brandenburgensi Anno virginiae partus primo et trigesimo super sesqui millesimo die vero octava mensis Iunii.

Bom Original im Rathsarchiv.

No. 83. Inventarium des Franciskaner-Klosters. 1531.

Anno Dni DXXXI ahm Midtweck na Calixti sintz de Ersamen Claus Eisten Bürgermeister und Henning Wittekop Camerer, In Bültermacht des Rades in dat graue Kloster gefanthe und sint avermals duffe hir nagheschreven ornanta und Klenodien in Gegenwardicheit des prioris Ministri, Guardiani, Lectoris und anderer Broder inventiret und in Schrift genhamen wurden wie nafsolget

Ein Amict mit III vergulden Eiliken.

Ein Amict mit I Crucifix und III vergulden Bilder.

Ein Amict mit III spangen und gulden Ave Maria.

Ein Amict mit fittern gulden und suft mit Perlen Ringen.

II rode Amict mit vergulden spangen.

II rode Amict mit III vergulden Eiliken des eine Baven und dat ander syden.

Ein Amict mith I vergulden Ags Name.

II robe Amict mit II vergulden kleinen Crucifix ad modum Agnus dei.

Ein Marien Bilde mit einer kleinen Monstrantien darby befunden.

Ein klein Agnus Dei mit einem kleinen Ketten.

Ein gulden Span mit Perlen.

Up der Monstrantien II gulden Ringe mit II Saphir.

II Krallen Rosenkranze mit einem vergulden Kruze, die eine von sulvern Ecker und der andere von sulvern stene vor Mercksten.

Etliche Krallensnöre mit etligen sulvern Ringhen.

Dasüluest in dersülvigen vorigen herren und Brüder Gegenwardicheit is düt nha geschrevene wedder in die Kiste gestaten, also

Ein Franciscus Bilde.

Ein grot Kruze, darunter Maria und Johannes.

Ein grot verguldet Kelche.

III kleine verguldet Kelche.

II sulvern Appullen.

II Pacificall. II Kortappen Span.

IV Peezkruze. I Peezkruze ohne soet.

Ein gulden Agnus Dei mit einem St. Annen Perle moden Berdeck.

Ein ähnliches Inventarium ward 1539 aufgenommen und andere Gegenstände als die obigen in die Kiste gelegt und verschlossen. Es bietet nichts Neues dar.

Aus dem Rathsarchiv.

No. 84. Churf. Joachim II. an den Stadthauptmann und Rath in Saltwedel über den Reformationsversuch M. Nicolaus List. 1536.

Joachim zc. Unfern zc. Wir haben euer schreiben mit anzeig, was unbillichs furnemens sich einer M. Nicolaus Listen gnannt, kein ewren pfarrer oder Prediger unnterstanden Inhalts aller Erzehlung wie sich begeben lesendt vernommen. Und bestrebt uns nicht allein, sondern gereicht uns auch zu merklicher beschwerung, daß sich derselbig Nicolaus Listen on allen bevelh Geheiß und Gebure solches reformirens unternympt ... wie wir auch in ernstlicher Meynungt begeren ihm anzusagen, daß er davon abstundt, dan wir wollen, daß es noch zur Zeit bei allen ceremonien auch mit seyren der Apostel und anderer fest, wie von Alters gescheen und herkommen ist, bleiben und gehalten werden solle one einig Veranderunge. Darumb unser Bevelch, Ihr wollet darob und an sein, daß derselb Nicolaus Listen sich des reformirens und undienstlichen Nachredens über den Pfarrer enthalte und des seinen warte; wo es aber nicht geschicht und er oder andere in dem sich wider gebur halten würden, dieselbe nemet in gehorsam und gebt uns solches weiter zu erkennen, wollen wir uns mit geburlicher straff wol zu halten wissen. Des wir euch gnediger meynungt in Antwort nicht verhalten wollen. Datum Chorin Sonnabends nach Margarethe Anno etc. XXXVI.

Unfern Amtmann zu Saltwedel Rath und lieben getrewen
Frans von Bartensteden auch Burgermeister und Rath-
mannen beider unser Stadt Saltwedel

M. Nicolaus Listen belangend.

Aus den Saltquellenien, die Abschrift vom Original, das verloren gegangen ist, genommen.

No. 85. Churfürst Joachim bestätigt das Langesche Familienstipendium in Salzwedel. 1536.

Wir Joachim — thun kund — das vns vnser lieber getrewer Nicolaus Lange vndertheniglich fürgetragen, wie das seines Vaters seliger Bruder her Berteld Lange, etwan Dechant des großen Landes in vnser Stadt Soltwedel in seinem letzten willen vnd testamente angezeigt das etwan Margretha Dieterichs ehliche Zerliche Renthe vnd Zinse zu einer commenden in vnser lieben frawen Kirche zu Salzwedel destiniret vnd Im das aufgelegt, das Er Nicolaus Lange die Zeit seines Lebens der Zinse vnd Commende genießen vnd gebrauchen solte. Ferner einhalts seines testaments darauff vndertheniglichen angesucht vnd gebeten, die gütter, so dazu destiniret zu einem *stipendio* eines Studenten in vnser universitet zu Frankfordt in guten künsten zu studiren verordnen, doch das er die Zeit seines Lebens der Zinse vnd Renthe gebrauchen möchte, Vns auch ein *confirmation* des Probst zu Salzwedel hern Wolfgangs von Arnim fürgelegt, darinne, wie es damit solte gehalten werden, wird vormeldet: — das wir zu vorforderung der Lare, auch in Ansehung das die commende noch nicht ins Werk gefurt, sein vnderthenigstes Ansuchen nicht vor unpillich angesehen. Vnd wollen, das die Hauptbriue hierzu destiniret bey Vnsern Rath der alten Stadt Salzwedel wol vorwart pleiben, vnd von stund an *depositum* hinterlegt werden, vnd das Nicolaus Lange, er gebe sich in ehestand oder nicht, der Zinse vnd Renthe, auch des Hauses das darzu gehört anemiglichen Eintrag vnd Vorhinderung die Zeit seines Lebens sol vnd mag gebrauchen. Vnd wan er mit tode vorkommen, das dann die Gildemeister der Schneider vnser genannten Alten Stadt Salzwedel sampt den eldisten des Geschlechts der Langen, einhalts der obgemelten *confirmation*, darmit sollen trewlichen vnd mit guten Gewissen handeln vnd gebaren. Das wir also vor gut angesehen vnd also zu halten vnd darwider nicht zu handeln vorwilligt haben confirmiren zu lassen vnd bewilligen solchs in crafft vnd macht dieses Brieffs one gewerde. Zu Bekunth mit Vnsern anhangenden Ingesiegel versiegelt vnd geben zu Gölln an der Sprew am Sonntage nach Corporis Christi Tauffent fünfhundert Jar darnach Im sechs vnd dreyßigsten Jar.

Wolfgangus Ketwigg Doctor
Cancellarius subscr.

Von einer vom Original genommenen Abschrift in den Soltquellenstien; auch von einer vidimirten Copie in den Superintendentur-Acten.

No. 87. Ordnung und Abscheidt durch unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Brandenburg verordnete Visitatores in der Alten Stadt Salzwedel in gehaltener Visitation daselbst der Religion Pfarrer Caplan Schulen Hospital und anderer mehr Zugehörig halb gemacht. 1541.

Nachdem die Pfarre in vnser lieben Frauen Kirchen alhie vor Alters als eine Probstei herbracht vnd hochgedachts unsers gnädigsten Herrn Prelaturen eine ist, soll die noch bei St. Churfürstl. Gnaden zu verbleiben.

Und soll ein Probst alhie das ordentlich Einkommen der Probstei, wie es der Erwürdige Er Wolfgang von Arnim jetziger Probst

schriftlichen übergeben und in der Visitationum Registration zu finden sampt dem Probstei haufe haben und behalten.

Es sollen auch wie vor Alters diese Alte Stadt sambt den Zweien Vorstedten Bockhorn und Perwer, desgleichen auch die Dörffer Kemnis, Bodenstede, Guttlich und Brieft mit dem Pfarr-Rechte in dieser Pfarr Kirchen bleiben.

So soll auch ein Probst die Pfarr des Dorffes Brewig, darin die Dörffer Kricheldorff, Ezinow und Ezitenis zuhören, zu verleihen haben.

Und nachdem dem Probste der Dpffer oder Bierzeiten Pfennig alhie gehörig, aber etliche sich desselben wieder Recht und alther Herkommen geweigert; soll solch Dpffer hinfüro dermaßen einbracht werden, daß der Probst Jedes viertel Thars durch einen Stadt Dienc, den der Rath dazu gönnen soll, in alle Heuser der Stadt einschicken und von jedem Menschen so in die Kirchen oder zum Sacrament gehet, den Dpffer Pfennig einfordern lassen soll, und in den Vorstedten und obgenanten Zugehörigen Dörffern soll der Probst den Dpffer auch also zu erfordern bestellen.

Nachdem denn ein Probst alhir vor Alters etliche sonderliche Ufheben aus den beiden Galanden alhie gehabt, soll nachmahlen einem Probst aus dem großen Galande Zwanzig Gulden und aus dem kleinen Galande sechs Gulden auf Martini Zerlich gegeben werden.

Es soll auch ein Probst alhie haben und bestellen das Amt eines Superintendenten, Also, daß er alhie in beiden Stedten auch ufm Lande so weit er oder ein Commissarius des Bischofs zu Berden vor Alters die Jurisdiction in Clerum oder in geistlichen Sachen bestalt und gehabt, gut Auffsehen haben, daß es in der Religion im Predigen und Sacramentreichung hochgedachts unsers gnädigsten Herrn christlichem und alhie verkündigten Kirchen Ordnung allenthalben, alhie in der Stadt und ufm Lande gemacht gehalten werden, soll auch je zu Zeiten die Pfarrer von den Dörffern, welcher Verzeichniß ihm soll zugestellt werden, zu sich hieren bescheiden und examiniren; soll auch die Jurisdiction in Clerum exerciren und sie Ihrer excess halb gebührlich strafen, darüber das Consistorium in Ehe-Sachen wieder bestellen; Auch sus instituendi und alles das Zu einem Ordinario gebührt, über diesen Ort haben; Dafür ihn denn die Geistlichen gebührlich recognosciren und erkennen, auch die Gebühr, wie sich gehört, reichen und geben sollen.

Von den Predigern und Caplanen.

Alsdann etwan ein Probst alhie einen Chor Official und zwei Caplanen gehalten, welche die Pfarr Ambt in den Kirchen alhie bestalt und ausgerichtet und aber der Tzige Probst von Hochgedachtem unserm gnädigsten Herrn der Persönlichen Residenz halb etliche Thare Vorlaub gehabt; Ordnen die Visitatoren daß er gleichwol die Pfarrecht hinfüro mit einem geschickten Prediger und Zweien Caplanen Vorsorgen und bestellen soll; und sehen vor nütlich an, damit desto mehr gelahrter und geschickter Leuthe zu solchen Ambten zu bekommen, daß der Herr Probst dem Prediger hette Zerlichen ein hundert Gulden an Gelde und dem einem Caplan vierzig Gulden gegeben; er vermuchte die denn umb ein geringers zu bestellen. So solte demselbigem Caplan noch Zehen Gulden ein halb Wispel Roden aus dem gemeinen Kasten alhie, davon hie unden gesagt, damit er also Zerlich funfzig Gulden, ein halb Wispel Roden hatte; Und dem andern Caplane vierzig Gulden aus dem gemeldten Kasten gegeben wer-

den. Darüber soll der Herr Probst diesen Prediger und Zween Caplane mit freien Behausungen versorgen.

Und sollen sich der Herr Probst seine Prediger und Caplane im Predigen Sacramentreichung und Kirchen Ceremonien allenthalb Hochgedachts unsers gnädigsten Herrn christlichen Kirchen Ordnung gemäß verhalten, auch ordnen, daß alle Sontage auch an andern Feirtagen des Morgens früh im Sommer um fünf und dem Winter um sechs *hora* in dem grauen Kloster alhie das Evangelium des Sontags oder Feirtags vor das gemeine Dinst Volk geprediget und hernach um acht *hora* das Ambt und Predigt in der Pfarr Kirchen gehalten; Desgleichen soll der Catechismus alle Sontage und andere Feirtage nach der Vesper dem gemeinen Volke aus der Ordnung vorgelesen und alwege ein Artikel daraus erkläret werden und damit der Catechismus dem jungen und einsebligem Volke dester mehr eingebildet, sollen der Prediger und Caplan aller viertel Thars desselbigen etliche Tage die Wochen über auf eine gelegene Stunde im grauen Kloster predigen und das Volk vermähnen, daran zu geben, denselben zu lernen, auch ihrem Gesinde und Kindern dazu zu verlauben. Sonst soll auch der Probst ordnen, daß außer den Sontag und Feirtagen, die Woche über, an Werktagen Zween Tage in der Pfarr Kirche und Zween Tage in dem grauen Kloster Predigten geschehen.

Es sollen auch der Prediger und Caplan auf die Kranken in der Stadt und den zugehörigen Vorstedten und Dörffern Achtung geben, sie besuchen trösten und do es gebeten wird, das hochwürdige Sacrament verreichen.

Von den Privathoren = Capelle, Vicarien und Altaristen dieser Stadt.

Alsdann in dieser Pfarr Kirchen in der Capeln bishero *hore private de beata Domina* gesungen, desgleichen darin, auch in S. Laurentz Capeln und in dem Kloster Anne etliche namhafte geistliche Vicarien, Lehen und Commenden auch Zween Kalandt gestiftet worden, davon bishero viele Privat Messen, Memorien und Parat gehalten. Da numahls die Privat Messen des offnen erkanten Mißbrauchs halb abgethan, Ordnen darauf die Visitatatores mit Berwilligung des Herrn Probst *loco Ordinarii* daß gemelte Privathoren Memorien und Parat, so durch den Kalandt, andere Priester, Gilde, oder Vorsteher der Kirchen auch alle andere bestelt worden, sollen gentslich abgethan und der keine in her gehalten werden, und an des statt sollen alle und Jede Vicarien und Commendisten, so Vicarien oder Commenden in dieser Pfarr Kirchen zu S. Lorenz oder zu S. Annen haben und wissentlich alhie residiren, teglich *Horas canonicas de tempore* in der Pfarr Kirchen alle Morgen des Winters und Sommers um sechs *hora* des Morgens singen und alle dazu gehen und singen helfen. Welcher Vicarius oder Commendist sich des weigert und nicht Leibeshaft, Krankheit oder Abwesens halb Entschuldigung hat, der soll der Vicarei oder Commenden mangeln. So sollen auch die Vicarien und Commendisten alwege zu den Predigten gehen und wenn die Schule in der Kirchen pflieget zu singen, auch dabey sein und helfen das Ambt und Vesper singen. Darüber sollen sie auch dem Prediger und Caplanen, wenn es Noth, helfen Beicht hören und Sacrament reichen und selb zum Sacrament gehen, damit sie den Leien gute Anreizung und Exempel dazu geben.

Auch sollen der Probst, Prediger, Caplan, Vicarien und Commendisten bei Verlust Irer andern Vicarien und Commenden keine unzüchtige Weibs Personen bey sich haben; wie Ine dann das geistliche Recht auch verpent; darauf der Rath soll sunderliche Achtung geben.

So soll auch der Rath den Ehebruch und unzüchtig leben in der Stadt sonst verbieten und die Verbrecher vermöge der Rechte strafen.

Von den Küstern.

Die Visitatores achten gnugt seyn daß in dieser Kirche ein Ober- und ein Unter Küster gehalten werden und do dieselben Küster hievor Zerlich aus Jedem Hause, so in diese Kirche gefordert, vier Pfening gehabt, soll Ine dasselbige nochmalß also gegeben werden; und weil sie beyde als der Ober Küster den halben Theil des Lehens *Barbare* und der Unter Küster die Commenden *Corporis Christi* und *Dionisii* bisher gehalten, sollen sie der Nutzung derselben Zwischen *Dato* und *Martini* schirst noch gebrauchen. Alsdann und hernach sollen die Einkommen gemelter Lehne in gemeinen Kasten, wie hernach gesagt, gewandt und daraus Zerlich dem Ober Küster XV fl. und dem Unter Küster X fl. gegeben werden. Dazu sollen sie auch den Bierzeiten Pfening, davon oben gesagt, desgleichen das Accidens vorn läuten tauffen und Begrebnissen, davon hierunden, und freie Wohnung haben, und dolegen was sie bishero von den Kalanden, den Vorstehern der Kirche, Presenz ¹⁾, Memorien oder Paraten gehabt, abgehen.

Von den Organisten.

Wo ein sonderlicher guther Organist alhie zu bekommen, möchten demselben Zerlichen dreißig Gulden aus dem gemeinen Kasten gegeben, mit dem Calcanten möchte auch ein Gehing gemacht werden.

Von der Schule.

Nachdem die Schule in dieser Stadt etwas gefallen und die Nothdurft erfordert, die Schulen allenthalben wieder anzurichten, damit die Jugend, so hernach zu Pfarrern, Predigern und im weltlichen Regimente gebraucht soll werden, zuvor wohl instituiret; Ordnen demnach die Visitatores, daß aus bewegenden Ursachen und sonderlich weil Ino wenig Schüler seyn, aus beiden Schulen der Alten- und Neuen Stadt *Soltwedel* eine Schul zu machen; Also daß dieselbige Schule in dem grauen Kloster der Alten Stadt *Soltwedel* soll angericht und gehalten, auch auf *Michaelis* schirst angefangen werden. Mittler Zeit soll Jede Stadt gleichwoll Ire Schule behalten und sollen zu solcher neuen Schul durch den Herrn Probst und Rath angenommen werden ein Schulmeister, der soll der Oberst oder Superintendent seyn, der soll Zerlich aus dem gemeinen Kasten der alten Stadt haben LX Gulden an Gelde, und nach Ine noch ein anderer gelahrter Geselle, dessen Besoldung soll seyn Zerlich vierzig Gulden, sollen Ine auch aus dem Kasten der Altenstadt gegeben werden. Und von wegen der Neuen Stadt soll gehalten werden ein Geselle, an Stadt des Schulmeisters, in derselben Stadt diese Schule, dessen Zerliche Besol-

1) Vielleicht Antheil an den freiwilligen Gaben, welche die Besucher der Messen u. auf den Altar niederlegten, in welchem Sinne *praesentia* im Kirchentalein auch gebraucht wird; wenn es nicht eine Einnahme war, welche die Küster an dem Feste *praesentationis Mariae* hatten. Aus dem Zusammenhange scheint die erste Bedeutung vorzuziehen zu sein.

zung soll seyn funfzig Gulden aus dem gemeinen Kasten der Neuen Stadt; und sonst noch ein gelarter Geselle, dessen Besoldung soll seyn fünf und zwanzig Gulden auch aus dem Kasten der Neuen Stadt, und soll ein Jeder aus diesem auch haben freye Wohnung.

Diese vier Gesellen sollen die Knaben auf beiden Städten zugleich instituiren und Ine vorlesen, auch eckliche Ordnungen oder *classes Scholasticorum* machen und Jeden Klassen oder Anzahl in dene, dazu sie geschickt, es sey in *Grammatica*, *Dialectica*, *Rhetorica* und den andern *artibus dicendi* woll instituiren, in *scribendo exercirn*, auch fürnemlich *Elementa pietatis* und *Catechismum* woll treiben und recitiren lassen. Es soll auch gewöhnlich in *musica* gelesen werden und soll der Probst auf die Schule auch Achtung geben, daß die Knaben züchtig leben und studirn, und das so zur Schule mehr von nöthen; mit Rathe des Obersten der Schule verbessern.

Was aber die Gesenge, so durch die Schule in den Kirchen geschehen sollen, belanget, soll Jeder Schulmeister und Geselle die Schüler der Stadt, darin er bestalt, auch in die Kirche derselben Stadt zu den Predigten und Kirchen Gesengen bescheiden und sollen die Schüler Jeder Stadt alle Sontage und andere Feirtage des Morgens singen das Amt und Nachmittags die Vesper. Am Werktagen sollen sie in der Schule pfeiben; Es sey denn, daß im grauen Kloster gepredigt würde; Alsdann sollen sie alle darin zur Predigt gehen und vor auch nach der Predigt eckliche Psalmen lateinisch und Deutsch singen.

Weil auch die Alten etliche Sprüche *Antiphona* und *responsoria de tempore* aus der heiligen Schrift gezogen und gesungen, sollen die alhie den Schülern in der Schule auch vorgesungen werden und in der Kirche im Brauche bleiben. So sollen die Schüler vor den Thüren anders nicht denn lateinisch singen, damit sie vor andern mögen gekannt werden.

Ueber die obgesetzten Besoldungen soll ein Schulmeister samt gemelten Gesellen aus beyden Städten auch haben die *Accidents* in der Schulen, nemlich von jedem Schüler vier Groschen *pro introitu*, desgleichen von jedem Schüler des viertel Jahres zwei Gulden. Das soll der oberste Schulmeister mit den andern dreien zugleich theilen. Damit aber niemandts die Schule aus Unvermögenheit scheuen dürffe, soll der Schulmeister und Geselle solche Anzahl Geldes von den Armen geringer nehmen, auch denen, so es kentlich nicht im Vermögen seyn, gar erlassen. Petten auch die Erborn Nethe beyder Stette vor Alters an Holze was zur Schule geben, sollen sie noch malß thun und darüber sonst wachen daß die Schule Nothdurft an Holze haben möge.

Weil dann obgemeldt Kloster der Altenstadt zu dieser Schulen soll gebraucht werden, sollen auch die Nethe beyder Städte aus dem Vorrathe des gemeinen Kastens beschaffen, daß das Kloster in wesentlicher Bedachung und Gebeude an den Drthen und in den Gemachen, darein die Schule gehalten wird, möge bleiben.

Damit aber nicht allein die Knaben sondern auch die Jungen Weiblein aus beyden Städten auch sollen züchtig gehalten und schreiben und lesen lernen, Dazu soll die *Domina* des Klosters bey den Jungfrau verschaffen, daß sie die Weiblein, so Ine angepoten würden, sollen zu überlesen annehmen. Dotegen sollen sich auch der Weiblein Geldern mit denselben Jungfrauen um solche Mühe vertragen.

Von den Accidenzien des Probstes, Prediger, Caplan, Schulen und Küster von Begrebnissen und Einleitungen der Bräute oder Sechswöchnerinnen.

Wenn der Probst oder Prediger mit den Caplanen desgleichen der Schulmeister und der ander Geselle mit der ganzen Schule eine Leiche zu Grabe begleiten; sollen dem Probste oder Prediger alwege vier Groschen Dem Caplan zwei Groschen dem Schulmeister vier Groschen und dem andern Schul Gesellen zwei Groschen gegeben werden.

Würde aber alleine einer oder beide Caplane und der eine Schul-Geselle mit der halben oder einem Theil der Schulen vor der Leiche gehen, soll dem Caplan ein Groschen und dem Schulgesellen auch ein Groschen gegeben werden. Wo dann ein Caplan mit dem Küster allein vor der Leiche gingen, soll Jeder sechs Pfenning davon haben. Der Küster aber soll, wenn er einer Leichen die große Glocke leutet, haben drei Groschen. Aber von den andern einen Groschen. Werden alle Glocken geleutet ein Gulden im gemeinen Kasten und eine Drth dem Küster.

Und wenn also eine Leiche zu Grabe beläutet wird, sollen die, so der Leiche folgen, gewöhnlich in die Kirchen zu dem gemeinen Kasten gehen und was um Gottes Willen darein geben.

Von Einleitung und Trauung einer Braut soll dem Caplan alwege gegeben werden ein Groschen und dem Küster ein Groschen.

Also auch von Einleitung einer Sechswöchnerin ein Groschen dem Caplan und ein Groschen dem Küster.

Wäre auch alhie gehalten, daß dem Küster vom Tauffen was gegeben werden, mochte noch also bleiben.

Von dem gemeinen Kasten.

Damit man den gemeinen Borrath vor die Armen auch zu Besoldung und Unterholdung der armen Kirchen Diener und Schulen schaffen möge, soll forderlich durch die Vorsteher dieser Pfarr Kirchen ein wohlverwahrter verschlossener Kasten an die Orthe der Kirchen, da das Volk gemeinlich pfleget vorüber zu gehn, gesetzt werden, und der Pfarrer Prediger und Caplan das Volk in den Predigten fleißlichen vermahnen, daß sie um Gottes Willen zu Unterhaltung der christlichen Kirchen Ampte und Schulen, auch zu Behuff der Armen darein geben und Testament machen sollen.

Und zu solchem Kasten sollen zu Vorstehern und Einnehmern verordnet werden zwei des Rathes und drei von der Gemeine und aus diesen Vorstehern sollen jedes Sontages oder andern Feirtages Zween unter dem Amte des Morgens in der Kirchen mit dem Säcklein umgehen und in diesen Kasten zu geben bitten und darein legen.

Es sollen auch vor diesem Kasten drei feste Schlösser gehenget und dazu der Vorsteher des Rathes den einen, und der andere Zween von der Gemeine Jeder auch einen Schlüssel haben, sollen auch die Vorsteher etwan einen fleißigen Schreiber als den Unterstadt Schreiber dieser Stadt bestellen, der die Einnahme im Kasten, davon hernach folget, möchte beschreiben und über die Einnahme und Ausgaben Register halten.

Weil dann, wie oben gesagt, aus diesem Kasten ehliche Kirchen Diener und Schulen sollen versoldet werden, haben die Visitatores dar ein ehliche Einkommen an Pächten und Zinsen von ehlichen geistlichen Vicarien, Commenden, Officianten Gelde, Spenden der Kirchen, Capellen und andere Einkommen mehr, alles lauts beiderwarter schriftlichen Registratur, gewandt und geschlagen.

Die sollen die Vorsteher des Kastens treulich und mit Fleiße einmahnen, auch alle Briefe Haupt Verschreibungen und briefliche Urkunden dazu gehörig an sich erfordern und von diesem Einkommen die Besoldungen, davon oben gemeldet, Zerlich unterhalten.

Es sollen auch diese Vorsteher etwan einen sonderlichen verwahrten Orth, darin sie Ihr Register, Verschreibungen und Borrath mögen haben, ausspehen.

Wenn dann die Vorsteher, so bis erste und andere folgende Jahr das Amt der Vorsteherung ein Jahr lang gehalten, sollen sie Ausgangs des Jahres vier Personen des Rathß und zehen Personen von den Gilden und Gemeine gebürliche Rechnung thun.

Wären auch die Vorsteher, so ein Jahr das Amt treulich ausgerichtet, zu vermögen, daß sie alle oder eines Theils sich ferner dazu wollten gebrauchen lassen, soll der Rath solches mit Ine handeln. Wo aber nicht, soll der Rath usß wenigste Zwöcen derselben wieder ordnen und andere neue neben Ine setzen; Und also von Jahre zu Jahre halten.

Und nachdem unter den Vicarien und Commenden, so in diesen Kasten gewandt, etliche seindt, welche den Geistlichen, so die haben, auf ihr Lebenlangt und eines Theils durch die, so sich gen Frankfurt *ad studia* sollen begeben, usß etliche Jahrlang aldo sollen gebraucht werden und hernach in diesen Kasten kommen. Sollen die Vorsteher gut Acht geben, daß sie zur Zeit, wenn die Geistlichen verfielen, oder die Zahresfristen derer, welche die Vicarien oder Commenden zum Studio halten, umb seyn, ehe abstürben oder nicht in studio zu Frankfurt seyn würden, die Ruzungen und Einkommen solcher Commenden und Vicarien forderlich zu gemeltem Brauche und Besoldungen einnehmen, und nichts Zugehöriges an Pächten oder Zinsen verkommen lassen.

Alßdann die Visitatores Ino die Einkommen der geistlichen Vicarien und Commenden nicht anders dann wie die Besitzer derselbigen Bericht gethan, inventiret und registriret; darvon sie doch alle *Fundationes* und Register nicht zu Händen bekommen können; Sollen der Rath und Vorsteher Ine zu Zeiten nach den alten Registern und *Fundationes* Forschung haben, ob vielleicht mehr dazu gehörig oder gestiftet, und dasselbige dem Lehen zu Gute erfordern lassen. Dergleichen sollen die Einkommen aller Vicarien und Commenden derer so im Kasten geschlagen und der andern in der Anzahl wie die Visitatores Ino befinden und registriret, unvermindert bleiben, also daß Hochgedachten unsern gnädigsten Herrn auch den Visitatoren zu jeder Zeit möge gebürlicher Bescheid und Rechenschaft davon gegeben werden.

Es soll aber auch hinfüro kein Patron einig vacirend geistlich Lehen Vicarei oder Commende ohne Hochgedachts unserß gnädigsten Herrn oder der Visitatoren Borwissen oder Berwilligung Jemanden verleihen und wo das geschehe, soll die Rechnung unangesehen bleiben. Ob dann darüber hievor jemandem durch die Patronen wären Primarieu verschrieben worden, welche doch alle den beschriebenen geistlichen Rechten zwieder und unkreftig seyn, sollen auch dieselben nicht angesehen werden, sie würden [denn] durch Hochgedachten unsern gnedigsten Herrn oder die Visitatores bekreftiget und besetztiget.

Weil dann eines Theils Vicarien Commenden und andere Einkommen so in Kasten geschlagen, wiederkeusliche Pacht und Zinse haben, soll aus sonderlicher Berordnung Hochgedachts unserß gnädigsten Herrn hinfüro kein Patron oder Besitzer der Vicarien oder Commenden derer so in Kasten gewandt, auch andere, so nicht darein geschlagen, ohne Borwissen des Herrn Probstß und Rathß alhie annehmen. So sollen auch

die, so die Hauptsummen abgeben, ferner dieselben den Patronen oder Besizern der Vicarien oder Commenden nicht abgeben; Sondern wenn jemandts eine oder mehr wiederkäufliche Hauptsumma abzugeben will, die Patronen zu dem Herrn Probste und Rathe solches anzeigen, die sollen zu Gute wieder auf Verzinsung und alsdann die Hauptsummen dem Lehne Würden aber hierüber die Patronen oder Vicarien oder Commenden sich der Hauptsummen anmaßen, soll der Herr Probste und Rath die wieder von Ihne erfordern und wie obgesagt, wieder anlegen. Würde dann hierüber an Hauptsummen was verkommen, sollen die, so dieselbigen abgeben haben und zuvor dem Herrn Probste und Pfarrer und Rathe, wie obgesagt, nicht angepöten, nicht gelediget werden. Wie dann die Anzahl solcher Summen in der Visitatores Registratur auch zu finden.

Und weil sich durch Ablegung der Hauptsummen, auch Absterben oder Berenderung der Zinsleute und der Güter die Rahmen derer, so Zins und Pächte geben, zu verändern pflegen, soll allwege, wenn solche Berenderung vorkommt, durch die Inhaber der Vicarien und Commenden mit Fleiße verzeichnet und registrirt werden, damit hernach nicht die vorigen Zins oder Pachtleute weiter gemahnet oder wohin die Hauptsummen geleyet, ferner Forschung bedürffe.

Es soll auch der Erbar Rath auf Ansuchen der Vorsteher des Kastens wieder die, so in des Raths Zwang gehören, und sich Pacht oder Zins zu geben weigern würden, schleüniger Pfändung verhelffen; wären sie aber unter anderer Herrschaft geseßen, bey denen um Hülffe ansuchen. Wäre auch an Hauptsummen von deme, so in Kasten geschlagen, noch was unversichert, sollen die Vorsteher daran seyn, daß die Zinsleute solche Versicherung an liegenden Gründen oder Bürgschaft nochmals möchten förderlich thun.

Es wollen auch die Visitatores durch diese Verordnung nicht allein die Pacht und Zins der Vicarien und Commenden in der beygelegten Verzeichniß angezeigt, sondern auch die Zugehörigen Häuser in Kasten gewandt haben; Darum sollen die Vorsteher des Kastens die Häußlein von den Vicarien oder Commenden, so albereit Iho in Kasten geschlagen und hernach verlediget mögen werden, annehmen, die zur Wohnung der Kirchen Diener gebrauchen oder aber verkaufen, in das Bürger Recht lassen kommen, und das Kauff Geldt in den Kasten legen.

Würden auch die Vorsteher was sonderliches an Gelde im Kasten zu Borrathe haben, sollen sie wiederum auf Verzinsung austhun und versichern lassen.

Würden auch alhie Irrungen vorkommen, also daß die, so Zins oder Pächte zu den Vicarien oder Commenden geben, dieselben Zins oder Pächte ablösen wollten; aber die Ablösung wolte durch die Vorsteher des Kastens oder andere Inhaber der Vicarien oder Commenden nicht gestattet werden, oder wären eines Theils, so nicht Zins oder Pacht geben wolten, sie sähen denn zuvor Schein, Brief und Siegel; Soll in solchen Fällen hinfuro die folgende Weiße oder Maasse gehalten werden: Also wo der Zins oder Pacht von Häusern, Gärten oder andern liegenden Gründen wird gegeben und kann nicht bewiesen werden, daß es Wiederkauff wären, soll solcher Zins oder Pacht abzulösen, nicht gestattet werden.

Wäre aber Zweifel, ob die Zinsen, so von einem Grunde gegeben werden, wiederkäuflich oder erblich; So sollen die Fundationes angesehen werden, daraus denn zu sehen, ob ein geistlich Lehen uf Wiederkauff oder Hauptsummen gestiftet; wo dann in den Fundationes besun-

den daß die Zinsen oder Pächte uf liegende Gründe gesagt und würden noch davon gegeben oder an einen andern Grund verwandt und vom Wieverkauff darin nicht gemeldet; sollen sie auch nicht mehr abzulösen

Sonst da von einem Guthe über verwährt, den geistlichen Lehen oder Kirchen gezinset oder abgäbe und des Zinses oder Pachtens Anfang niemandem bewußt können, soll der Zins und Pacht so lange vor verkauff nicht Pacht geachtet und bezahlt werden, bis so lange der Wieverkauff oder Ablösungs-Recht erwiesen würde.

Wann aber Jemand um Zins oder Pacht zu den geistlichen Lehen oder Kirchen angesprochen würde, die er, seine Eltern oder Vorfahren zuvor geben, und würde die aus der Ursachen weigern daß er Schein oder Beweis, warum er zinsen oder pachten sollte, zuvor sehen wolte, oder sich zu Rechte erpichten, der soll ungeachtet solcher Verwendung die Zinsen und Pächte ferner geben. Denn der Brauch und Hebung der Zinsen und Pächte in solchen Fällen an statt des Beweises sind. Darum sind die Geistlichen solchen geforderten Schein vorzubringen nicht schuldig, sondern die Zins- und Pachtgeber sollen den Zins und Pacht so lange geben, bis sie zu Rechte ausführen daß sie solches weiter nicht schuldig.

Alsdann eines Theils Bürgers Söhne alhie etliche geistliche Vicarien und Commenden gemeinlich uf fünf Jahre lang in studio zu Frankfurt halten und gebrauchen und bewegen Iho nicht in Borrath gewesen, andere mehr Besoldungen derer, so in Universitato studiren zu sezen; So verordnen doch die Visitatores gleichwohl, daß Ausganges der fünf Jahre, da alsdann dem Kasten etliche Vicarien und Commenden, wie vorgemeldet, sollen verlehiget werden, Zwei Stipendia zu sezen; Also daß aus dem Kasten zweien Bürgers Söhnen alhie Jedem auf fünf Jahre lang Jährlich Zwanzig Gulden in die Universitāt zu Frankfurt zu Behuff seines Studii sollen gegeben werden, und nach Endung der Zeit soll es der Rath andern Zweien verleihen und also für und für halten; Doch daß alsdann solche Besoldungen der Patronen Kinder, welche die Vicarien und Commenden, so in Kasten geschlagen, zu verleihen gehabt, so ferne sie zum Studio geschickt, vor andern sollen gegendt werden.

Es sollen auch die Vorsteher des gemeinen Kastens sonderlich wahrnehmen daß Jeko Jemandts von Geschlechtern derer, welche geistliche Lehen, die ununmals in Kasten gewandt, fundiret, verarmet, daß sie denselben vor andern nach Vermögen aus dem Kasten geben und helfen sollen.

Alsdann Claus Bertoldt, Benedicts Winzelbergk und seine Hausfrau und Hans Buck alle seeligen etliche Testament um Gottes Willen zu Aussteuerung armer Wegde, auch zu ehlichen Spenden gemacht; Desgleichen die Gewandschneider der Altstadt alhie Jährlich auch ehliche Spenden pflegen zu geben; Soll der Probst und Rath uffsehen, daß solche Almosen also gegeben und die Andacht der Frommen testiret und stif erhalten werden.

Auch sollen die Vorsteher des Kastens anstatt der eingewandten Spenden Jährlich Iwo gemeine Spenden an Bier, Brod und wo es zu erzeugen, legen den Winter an Schuen ausgeben und halten.

Von den Hospitalen.

Die Vorsteher des Hospitals *Georgii* sollen den Armen auch treulich vorstehen und sunderlich bestellen, daß die kränksten Armen, so nicht ausgehen können, nicht Noth leiden. Und sollen die Vorsteher

Ihrer Jährlichen Ausgabe und Einnahme dem Erborn Rathe alhie Jährlich Rechnung thun.

Damit denn die Armen Kranken auch an Tröstung, Reichung des hochwürdigen Sacraments und Predigten nicht Mangel haben mögen, soll der Inhaber der Commenden der Capeln des Hospitals Fr. Lamprecht Klemann die Kranken die Woche über gemeinlich besuchen und trösten, auch Jedes Sontags und Mittwogs In der Capeln predigen und die Armen, so es bitten, mit dem hochwürdigen Sacrament berichten.

Und nachdem bisher alhie gehalten worden, daß auch die todten Leichen vor den Thoren und auf den Dörffern hierin in die Stadt zu Grabe getragen, welches etwas mißförmlich, auch in Sterbenden Läuften gefährlich ist; Ordnen demnach die Visitatores, daß der Kirchhoff in der Capeln Georgii und der anstößende Camp daran zu der Commende der Kirchen gehörig, sollen forderlich zusammenbracht, verheget und ein Begrebniß der Leichen in der Vorstadt des Perverß alda gehalten und gemacht und von nu an keine Leiche mehr aus dem Perver in die Stadt zu tragen gestattet werden.

Alsdann das Hospital Gertrudis allein bishero vor die Pilgrim gehalten und dieselben numahls nicht mehr leidlich, soll auch gemeldt Hospital ganz und gar abgethan und daselbst auch ein Begrebniß vor die Vorstadt den Bockhorn und die Dörffer Gütlich und Bris gemacht und dahin begraben, auch von nun an keine Leiche mehr aus dem Bockhorn oder genanten Dörffern in die Stadt zu begraben getragen werden.

Und nachdem Iho viel Bettler Mann, Weib und Kinder alhie umgehendt gesehen werden, die eines Theils starck vermögend, soll der Rath uf dieselben uf der Gassen lassen sehen und den starken Vermögenden das betteln verbieten und zu arbeiten befehlen. Wo sie das verachten, soll Ine der Rath der Stadt verpieten. So soll auch kein fremder Betler alhie eingelassen werden.

Und mochte der Rath uf eine Zeit alle Bettler an einen Ort bescheiden und besichtigen lassen. Welcher dann so gebrechlich oder alt, daß derselben ein merkliches Zeichen eines Gebrechß gegeben, welches er an dem Hute oder Mantel tragen soll, dadurch die andern, so da betteln und das Zeichen nicht haben, desto leichter zu kennen und auszuweyßen seyn.

Diese Ordnung wollen die Visitatores bis Wahl nach Gelegenheit der Izhigen Zeit und dieser Stadt, doch biß an hochgedachten unsern gnädigsten Herrn gemacht haben. Und wo derselben nachgangen, achten sie, daß es gemeiner Stadt zur Beförderung der christlichen Religion nützlich und dienstlich. Dessen zu Urkandt haben die Visitatores-Ihr Pottschaft hieran gedruckt. Actum Soltwedel Freytages nach Laurentii Im XLten.

Von einer durch den Superintendenten Kleinow vom Original genommenen Abschrift in den Acten der Superintendentur.

No. 88. Anhang zum Visitationstreceß der Altstadt Salzwedel von 1541.
(Im Auszuge.)

Die Pfarre in dieser Stadt ist eine Probstey und die Collation unserß gnädigsten Herrn. — Ist jeho Er Wolfgang von Arnim Probst. — Dazu gehöret ein hauß die Probstey und hat sonst an Einkommen

und Aufheben wie im beygeheften Registerlein zu finden. — Darüber hat der Probst noch den Opffer.

In diese Pfarce seindt auch gepfarret die Dörffer Kemniß, Bordenstedt, Güttlich und Briest, geben dem Probst auch das Pfarrecht.

Dazu gehören in diese PfarrKirche die Zwe Vorstedte Bothorn und Perwer.

Auch hat der Probst alhir zu verleihen die Pfarre des Dorffes Brewiß welches mater ist und gehören darein Kricheldorff, Zinow und Siteniß als filiale.

Von den Caplenen.

Es hat hievor ein Probst alhie alleweg gehalten einen Chor-Official mit Zweyen Caplenen, die haben die Kirche mit allem Pfarrecht bestellet und versorget. Die seindt auch durch den Probst mit Tisch, Besoldungen und Wohnungen versehen worden. Ist nunmahls bestellt, wie im Abscheidt zu finden.

Rüster.

Hat bishero alhie ein Ober- und Unter-Rüster gehabt; die haben auß den häusern den Bierzeiten Pfennig, haben auch von Leichen, Taufsen, Memorien und Paraten¹⁾ ihre Zugänge gehabt. Ist jeko wie im Abschiede zu finden, verordnet.

Die Schule.

Ist bishero von etlichen geistlichen Lehen versorget, welches nunmahls wie im Abschiede zu finden verordnet.

* * *

Einkommen der Probstei zu Salzwedel durch Ern Wolfgang von Arnim den herrn *Visitoribus* übergeben.

Im Dorffe Kerken 15 Wspl. 18 Schf. Roggen 3 Wspl. Haber
1 Guld. 22 gr. vom Lehnopferde.

Auß dem dorffe Kemniß 9 Wspl. 16 Schf. Roggen 6 Guld. 12 Pf. an Gelde.

„ „ „ Binde 1 1/2 Wspl. Roggen.

„ „ „ Tangeln 18 Schf. Roggen 18 Schf. Haber.

„ „ „ Preßhr 1 1/2 Wspl. Roggen.

„ „ „ Kricheldorf 2 Wspl. Roggen.

„ „ „ Zeggelseue 12 Schf. Roggen.

„ „ „ Rißlebe 1 Wspl. Roggen.

Vier Hufen Aker, der Probstei zustendig und außgethan macht 3 Wspl. Roggen vnd einen Wspl. Haber.

Die Gemeine in der Vorstadt Perwer, so viel der Probstei zustendig geben zu drei verschiedenen Zeiten zusammen 6 Guld. 29 gr.

Vom grohen Calandt 3 Guld. 23 1/2 gr., dafür haben sie im Consistorio allerlei Gerichts Proceß frei.

Die Gewandschneider Gilde giebt jährlich 3 Guld. 12 gr.

Die Junffern im Kloster *sancte Anne* geben 3 Gul. 12 gr.

1) Paratae sind nach du Fresne die Gelder, welche die Pandsfarren aufbrinnen mußten, wenn ein Bischof oder Archidiaconus die Diocese bereisete, zur Deckung der Kosten, zur Verpflegung u. dergleichen. Hier aber, wo Memorien und Paraten zusammen stehen, können diese wohl nicht anders sein, als die Collecten bei dem öffentlichen Gebet. Nach Schmidius *Lexicon eccles.* bedeutet *paratae* *commendationem, qua defuncti Deo per preces commendantur.*

Von vier Rucken Landes auf dem Pawenberg Riethe 2 fl. 11 gr.

Aus den dörfem Grychelendorf, Rige, Mademin, Bute-
wiz, Kochstedt zusammen 2 fl. 26 $\frac{1}{2}$ gr. ist alles fast ungewiß.

Sinodales ¹⁾ der Probstei als einem Archidiaconat des
Stiftes Werden zuständig mögen jährlich, wenn sie können ermant
werden, 26 Mark Soltwedelsch, sonst auch 14 fl. 20 gr. gerechnet sein,
von vielen Jahren zum mehrten Theil unbezahlt geblieben und
gehören 74 Pfarren in solch Archidiaconat.

Item es gehören der Probstei ratione Archidiaconatus die gewont-
liche Exuvien oder *Cathedraticum* ²⁾ durch Absterben der Pfarrer, ist
zufällig Ding und wird fast der Probstei entzogen.

Desgleichen ist die Jurisdiction mit ihren Emolumenten auch
verlofchen.

Item die Probstei hat *ius instituendi* über Pfarrer und
geistliche Lehne und ist der Probst *pro tempore Ordinarius loci* ³⁾
über seinen District, hat auch Confirmationen und *absolutionem Testa-
mentorum*.

Item der Probst, wenn er residirt, so hat er *distributiones* aus
beiden Galanden.

Item was von Dpffer aus den Kirchen fällt.

Item wenn der Rath Holz kafelt so hat er seine Kafel neben
andern.

Summa Summarum alles Einkommen der Probstei Salzwedel
zuständig Erstlich an Rogken

XXXV Wspl. XVI Sch. Rogken.

An Havern

IV Wspl. XVIII modenn.

Gersten

ist nicht fürhanden, denn alle Gerste zu Bawergt und Aufenthalt
der Probstei muß mit Selde eingekauft werden.

An Gewissen Zinsen

XXVIII Gulden XV gr.

An ungewissen Zinsen

XVII Gulden XV gr. Darunter seyn die Synodales.

Unser lieven frauen Kercken Upname.

Zuvörderst ein langes Verzeichniß von Geldzinsen in kleinen
Posten, wahrscheinlich von hingeliehenen kleinen Kapitalien herrührend,
(ohne Werth).

- 1) Synodales, Synodicum, Synodaticum, Census, qui Episcopo (et Archidiacono) a Clericis venientibus ad annuas synodos, quibus interesse tenentur, pendi solebat. du Fresne sub h. voc. In der Braunenb. und Magdeb. Diöcese bedeuteten Synodalia die dem Propste anheim fallende Erbschaft der in seinem Archidiaconat versordenen Geistlichen, indem ihm vestes meliores, cum superpellicio, equus optimus cum suis pertinentiis, liber viaticus, lodix, unum par lintheaminum, cultellus etc. zulam. Sercken Brand. Stiftsbissh. S. 181. 182. u. 184. Daß dieses Gesetz auch für das Bisth. Werden bestand, ist unwahrscheinlich, wenigstens habe ich für Salzwedel keine Spur davon finden können, ungeachtet eine Menge Testamente von Clerikern sich im Salzwedeler Archive noch vorfinden.
- 2) Pensio, quae episcopo (Archidiacono) ab ecclesia quotannis solvitur in signum subiectionis. du Fresne s. voc. Cathedraticum.
- 3) Ordinarius loci est Episcopus (Archidiaconus) qui habet ordinariam jurisdictionem in causis Ecclesiasticis. du Fresne s. h. v.

Wiefenzinsen. 12 nicht näher bezeichnete Wiesen, mit bloßer Angabe der Pächter und des Pachtquantums.

Ackerpächte, hiervon gilt dasselbe.

Geldzinsen vom Lande aus 17 Dörfern mit verschiedenen nicht erheblichen Zinsen.

Roggen-Pächte

aus Salzwedel 1 Wspl.

- der Bruchmühle 8 Schfl.
- Kallehne 16 Schfl.
- Gheyne 3 Schfl.
- Sythenige 8 Schfl.
- Sirow Lehnwaare u. 2 Hühner.
- Garß 20 Schfl.
- Stappenbeck 12 Schfl.
- Gleinow 1 Wspl. 3 Fuder Heu.
- Lynken 12 Schfl.
- Lükstede 3 Schfl.
- Jeggelebe 1 Wspl.

aus Preeier 3 Schfl.

- Schernekow 4 Schfl.
- Wöpelde 6 Schfl.
- Wypke 1 Wspl.
- Holshusen 3 Wspl. Roggen
1 Wspl. 22 Schfl. Gerste.
- Böddenstede 3 Wspl. 3 Schfl.
- Walfstare 6 Schfl.
- Dorendorpe 1 Wspl.
- Bendendorp 3 Gulden.
- Lippolds Mühle 3 Wspl.

Summa totalis der ganzen Einnahme 19 Wspl. 22 Schfl. Roggen, ehliche Wispel ablösbar. 20 Schfl. Gerste, 153 fl. 13 fl. Stend. 5 Hünner und 5 Pfenn. von einem Manne Lehnwaare, so oft sein Lehn aerstorben.

Utgawe.

Mehrere Personen erhielten Leibrenten an Geld und Korn.

Hirnach folgen die *festa* , so in der Kerken mothen gehalten werden und darbey perpetuirt vnd vorweyhet seyend, also

sunte Pawels fest kosteth 4 Mark Soltw.

Trinitatis kostet 5 fl. Soltw.

Octava corporis Christi kostet 28 fl., un offte mehr, nha Anthal der Personen.

Item eine ewige Spende bey der Kerken, durch die Wilhelm Woltersche gemaket, also vier armen Leuten alle Weke eynen Ibern 1 Mark Stend. und 14 fl.

De X^m ridder und S. Alexius kostet 20 fl.

Festum Petri et Pauli apostolorum kostet 20 fl.

Festum Margarethae kostet 20 fl. Soltw.

- Magdalenaee kostet 1 Mark Soltw.
- Iacobi Apostoli kostet 5 fl.
- Annae kostet ein Punt.
- Matthei kostet 18 fl.
- Barbare kostet 18 fl.
- Matthei kostet 1 Mark.
- Purificationis Marie kostet 1 Punt.

Hirna folget wat men giff Jarlichen den Kirchen Dienern vth vorgeschreuen Uptamungen baven dath Jennige, wes sie von den Remorten und sunst hebben.

Deme Organisten 5 Gulden.

Deme groten Köster 2 Punt.

Dem Unner Köster 1 Mark 2 fl.

Deme Pulfanten vor die Pulfatur und Belghen tho treden Ibern alle ferndell Ibares XI fl., Derfuluigen seint 6.

Die geistlichen Vicarien, Lehen und Commenden in dieser Kirchen seint wie folget.

(In kurzem Auszuge; das Original füllt 21 Blätter in fol.)

In der Capelen *Horarum Priuatarum* seint teglich die Privathoren *de beata Domina* durch 6 Priester und einen Küster gesungen worden. Und hat diese Capelle zur Structur, Spenden, Lichten und den Küster einzukommen 6 Mark 7 Gulden 20 fl. und 4 punt, davon seint die Gebeude und Licht unterhalten, auch dem Küster 4 Pundt Soltw. gegeben. Desgleichen auch die Spenden, nemlich Ider Freitages drey Armen 4 Pf. Stend. und in der Fasten 4 Armen teglich 3 fl. stend.

Die sechs Priester, so diese horas gesungen, haben Ider eine Commende dazu gehabt Summa 1 fl. 22 fl.

1. Die erste *Commenda* hellet iho Er Johann Pistoren, hat einzukommen 8 Mark und 3 fl., hat ein Haus giebt 1 Mark. Summa 7 $\frac{1}{2}$ Gulden.

2. Die andere *Commenda* helt iho Er Joachim Möller, residirt dabei, haben seel. Dietrich Ghüdens Erben in Verleihung, hat jährlich einzukommen 20 Gulden. Davon giebt der Beneficiat in usus pauperum alle Freytagt 12 armen Leuten izlichen vor 2 Pf. Brod und einen Seringt.

3. Die dritte *Commenda*, Collatores die Thürig, heldet ihundt Er Johann van Schwolle, residirt dabei, hat einzukommen 12 Gulden.

4. Die vierte *Commenda Capelle*, Collatores der Raht alhier, heldet Er Lamprecht Alemann, residirt dabei, hat jährlich einzukommen 7 Gulden 1 Wspl. Rogten.

5. Die fünfte *Commenda Capelle*, Collator der Rath alhie, heldet iho Henrig Wittekop ein Knabe in der Schule zu Ulsen, hat einzukommen 15 $\frac{1}{2}$ Gulden 1 fl.

6. Die sechste *Commenda Capellae*, Collator Kersten Dickmanns Kinder, Possessor Claus Brewig Sohne Joachim, hat einzukommen 18 Gulden.

7. *Trinitatis*, Patronen die v. d. Schulenburg, hat Christoph v. d. Schulenburg Probst zu Diesdorf, hat einkommen 36 Marck.

8. Das Lehen *Philippi und Jacobi*, Collator Lampert Wade, hat einen Kelch und eine Patene gehabt, hat einzukommen 3 Wspl. 13 Schf. Rogten 11 Schf. Haber 20 fl. Stend., heldet Er Stephanus Alemann, residirt dabei.

9. Das Lehen *Simonis et Iudae*, Collatores die v. Bartensteu zu Wolffsburg hat einen Kelch und eine Patene gehabt, hat einzukommen 6 Schock, helt iho Er Johan Swiperti, residirt dabei.

10. Das Lehen *Andree*, Collatores die von Kerbergk in der Prignitz, soll ein Haus gehabt haben, das soll iho der kleine Kaland alhie halten, hat einzukommen 5 Mark Soltw. und 1 Wspl. Rogten, helt auch Er Johan Swiperti.

11. *Commenda Scti Mauricii*, Collatores die Gülde der Becker, hat ein Haus, ein Kelch und Patene gehabt, hat einzukommen 15 Gulden, heldet Er Johann Bissow, residirt dabei.

12. *Commenda Iohannis in Altari S. Andree*, Collatores der Rath alhie, hat einen Kelch und eine Patene gehabt, hat einzukommen 2 $\frac{1}{2}$ Wspl. Korn, 3 Mark Soltw. minus 3 fl. Soltw., heldet iho Paulus Lauenroth Schulmeister alhie, soll sie noch zwischen hie und Michaelis schierst gebrauchen, und hernach, weil der Schule Besoldungen gefest seind, in Kaszen zu Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen gebraucht werden.

13. *Decem milium militum*, Collatores Consulatatus, hat ein Anteil eines hauses, hat ein Kelch, eine Patene gehabt, hat einzukommen 11 Mark Soltw., heldet auch Paulus Lauenroth, 180 Schullehrer alhir, soll die noch zwischen hier und Michaelis gebrauchen und hernach in Kasten gezogen werden.

14. Die *Commenda trium Regum*, Collatores der Rath und Fleischer Gilde alhir hat ein hauß, hat einen Kelch, ein Patene gehabt, hat einzukommen 5 Gulden, helt Mathis Birstedt ein Gesell uff der Schulen, soll nach Michaelis schirst in den Kasten gezogen werden.

15. Die andere *Vicaren X milium militum*, Collatores der Rath, hat ein haußlein, Kelch und Patene, hat einzukommen 9 Gulden 8 Schill. Das lehn fordert Georgius Ghüden, soll es ferner ad studia noch 5 Jahre halten und hernach in Kasten fallen.

16. *Commenda Martini*, Collatores der Rath d. Altstadt, hat einzukommen 9 Gulden 7 fl. hat auch Georgius Ghüden gefordert, weil er aber vorhin zwei hat, ist dies im Kasten geschlagen.

17. *Commenda XIII Auxiliatorum*, Collatores die Ghüden'sche und Ihre Erben hat einzukommen 15 Gulden 5 Schill., 12 Schf. Roggen, hat Jörg Ghüden, soll es noch 5 Jahr ad studia haben und hernach in Kasten kommen.

18. Die *Vicari Steffani* — Collatores der Rath, hat ein hauß, ein Kelch und Patene gehabt, hat einzukommen 4 Wspl. 2 Schf. Roggen, 1 Wspl. Haber hat 180 Er Werner Wittekop, residirt dabei.

19. *Commenda St. Mathie*, Collatores die Rechow, hat Haus, Kelch, Patene, hat einzukommen 27 Schfl. Roggen 3 Gulden 1 Schill. helt auch Er Werner Wittekop, residirt dabey. Und es lebet noch Dieterich Rechow Collator des Lehns und er des Rahmens der letzte, und nach seinem Absterben fällt das Patronat Inhalts der fundation uff den Galandt allhie, doch allewege einen des Geschlechts zu constituiren und mortuo isto primo seyndt die Wittekope die negste folgende Collatores.

20. *Commenda St. Marci*, Collatores hans Rademin, hat ein Kelch und Paten gehabt, hat einzukommen 23 Schfl. Roggen 2 Gulden 10 fl. helt auch Er Werner Wittekop, residirt dabei.

21. *Comm. Michaelis*, Collatores die Gilde der Gewandschneider, hat einen Kelch und Patene gehabt, hat einzukommen 12 Gulden, helt auch Er Werner Wittekop, residirt dabey, soll in Kasten kommen.

22. *Marie Magdalene*, Collatores der Rath, Kelch und Patene hat der Rath. hat einzukommen 5 Wspl. 16 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Gerste, 4 Schfl. Hafer, 17 Pf. Soltw. 4 Rohlhoner, hohen Legd, dinst, Gerichte binnen Thuns von 4 Höfen — helt M. Valentinus Ghüden In studio zu Frankfurth, ist ihm uff etlich Jahr verschrieben.

23. *Comm. Gregori in Capella sutorum*, Collatores die Schuster Gilde, hat ein hauß, Kelch, Paten., hat einzukommen 9 Gulden, helt Er Heinrich Tipse residirt dabei, soll nach seinem Abgang in Kasten kommen.

24. *Comm. Petri Pauli*, Collatores der Rath, Kelch, Patene, hat einzukommen 9 Gulden 6 Schill. Stend. helt auch Er Heinrich Tipse, residirt dabey.

25. *Vicaria Corporis Christi*, Collatores die Thürige, Kelch, Patene, hat einzukommen 10 Gulden 10 fl. 14 Schfl. Roggen, helt Er Thomas Bock, residiret dabei.

56. *Vicaria Iacobi*, Collatores von der Gartow, Kelsch, hat einzukommen 5 1/2 Wspl. Roggen, helt Er Johann Krusemarkt.
27. Die *Vicarey Catharine*, Collatores die Plancken; Kelsch, Patene, hat einzukommen 2 Wspl. 16 Schfl. Roggen, und 27 Groschen, heldt Er Joachim Blanck, residirt dabey.
28. *Vicaria Martini*, Collatores der Rath; Haus, Kelsch, Patene, hat einzukommen 11 1/2 Gulden und 1 Orth, helt Er Lucas Wittekop, residirt dabey.
29. *Comm. Innocentium*, Coll. die Wittekop; Kelsch, Patene, hat einzukommen 2 Wspl. Roggen 5 Gulden, helt Er Lucas Witkop.
30. *Vic. Omnium Sanctorum*, Coll. der große Galandt; Kelsch, Patene, hat einzukommen 3 Wspl. 6 Schfl. Roggen, 2 Hünner, 24 fl. Soltw., soll Er Melchior Henning Vicarius zu Halberstadt halten; ist an ihn geschrieben, das Lehen Joachim Konnigstede, Bürgers Sohn der Neustadt Soltwedel in caussa studiorum uf fünf Jahre lang zu cediren.
31. *Vic. Mathie* des großen Galands, Coll. der große Galandt; Kelsch, Patene, hat einzukommen 4 1/2 Gulden 2 fl., soll auch Er Melchior Henning Vicar zu Halberstadt halten.
32. *Vic. Mathie* der Chüden, Collat. die Chüden; Haus, Kelsch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. 18 Schf. Roggen, 7 Schfl. 4 Meß. Roggen, Gerste und Hafer, 3 Gulden 14 fl. minus 3 Pfenn. helt Er Johann Chüden, residens.
33. *Commenda Mathie* der Wolter, Coll. die Wolter; Kelsch, Patene, hat einzukommen 8 fl. helt auch Er Johann Chüden, residens.
34. *Vicaria Marie in cancellis*, Coll. der Rath; Haus, Kelsch, Patene, hat einzukommen 3 Wspl. 7 1/2 Schf. Roggen 2 Schf. Gerste 4 Schfl. Hafer 3 Hühner 20 Eier 3 Käse 1 Mark 8 fl., helt Er Johann Chüden, residirt dabei. Der Vicarius giebt hiervon dem Rath 1 Mark tho Wine, 2 Mark Solt. zu einer Memorie, 12 fl. zum Feste.
35. *Vic. Dionysii*, Coll. mein gnädigster Herr, hat einkommen 5 Wspl. Roggen, heldt auch Er Johann Chüden.
36. *Vic. Iohannis Baptiste*, Coll. die Gilde der Gewandschneider; Haus, Kelsch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. 6 Schf. Roggen, 4 Gulden 8 fl.; 20 Hühner, heldt Er Heinrich Backebusch.
37. *Comm. Iohannis Baptiste*, Coll. der Rath; Kelsch, Patene; hat einzukommen 2 Wspl. Roggen, 5 Guld. 12 fl.; Henricus Bate ist Vicarius ecclesie beate Marie virginis veteris oppidi Soltwedel.
38. *Comm. Altaris Georgii*, Coll. Joachim Cosselow, Bürger der Neuenstadt; haus, Kelsch, patene; hat einzukommen 5 Gulden 20 fl. 6 Schfl. Roggen, heldt Er Joachim Bock, residirt dabey.
39. *Comm. Barbare*, Coll. der Rath, hat 2 Corpora, hat auch eine sonderliche Spende, die ist in Kasten geschlagen; Haus, Kelsch, Patene; hat einzukommen 25 Guld. 4 gr. 3 Pf., 15 Schfl. Kornes. Die Spende hat Einnahme 11 Gulden, 7 Mark Soltw., 30 fl. Lübsch, 12 Schf. Roggen; das Lehn hat iso der Oberkäufer Anthonius Krüger und Joachim Wolter, des Oberkäufer Antheil ist in gemeinen Kasten geschlagen.
40. *Comm. Corporis Christi*, Coll. der Rath; Kelsch, Patene, hat einzukommen 6 1/2 Gulden 4 fl.; hat iso der Unterkäufer, ist in Kasten geschlagen.

41. *Comm. Dionysii*, Coll. vitrici ¹⁾ ecclesie; Kelch, Patene; hat einzukommen 1 1/2 Gulden; heldt auch der Unterküster, ist in Kasten gewandt.
42. *Comm. 1. prime misse*, Coll. der kleine Galandt; Kelch, Patene; hat einzukommen 2 1/2 Gulden und 6 fl. Lübsch. Hat auch eine Spende, haben die Lagendorf gestiftet, einkommen 1 Wspl. Roggen, 12 fl. Soltw., heldt Er Joachim Loffe.
43. *Comm. 2. prime misse*, Coll. der kleine Galandt, hat einzukommen 1 1/2 Gulden 8 fl. Soltw. 36 fl. Lübsch, heldt Er Heinrich Lemble ein Dorff Pfarrer.
44. *Vicar. S. Nicolai*, Coll. der Rath; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. Roggen 6 fl. Stend.; heldt Er Joachim Wolter, Stadtschreiber allhir.
45. *Vicar. Margarete*, Coll. Dietr. Bock; Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. Roggen 1/2 Fuder Salz, wird mit 1 1/2 Mark Stend. bezahlt; heldt auch Er Joachim Wolter Stadtschreiber.
46. *Comm. Steffant*, Coll. der Rath; hat einzukommen 4 Mark 14 fl. Stend.; heldt auch Er Joachim Wolter, Stadtschreiber.
47. *Comm. Michaëlis*, Coll. der Rath; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 2 Wspl. Roggen, heldt der Unter Stadtschreiber Joachim Binde mann.
48. *Vicar. Animarum*, Coll. der Rath; Kelch, Patene; hat einzuk. 4 Mark u. 32 fl. Stend. heldt auch der Unter Stadtschreiber.
49. *Comm. Marie Magdalene*, Coll. der Rath; Kelch, Patene; hat einzuk. 9 Mark 14 fl. Stend.; heldt auch der Unter Stadtschreiber.
50. *Vicar. Nativitatis Iohannis*, Coll. v. d. Schulenburg; Kelch; hat einzukommen 5 1/2 Wspl. Korn; helst Christoph v. d. Schulenburg Söhne einer, soll studiren.
51. *Vicar. Corporis Christi*, Coll. die von der Schulenburg; Kelch; hat einzukommen 7 Wspl. 9 Schfl.; 16 Schfl. von diesem Lehen werden zu steten Lichte dieser Kirchen Zerlich eingehomen; heldt Diederich v. d. Schulenburg, Probst zu Dambkow.
52. *Vicar. Thome*, Coll. die v. d. Knefebeck; Kelch; hat einzukommen 27 Mark Soltw.
53. *Comm. sancti Georgii*, Coll. die Bute; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 2 Gulden, 8 Schfl. Roggen, helst Er Steffan Schmerfow Prediger zu Disdorf, residirt nicht allhir.
54. *Comm. XI milium Virginum*, Coll. Johann Schulte; hat einzukommen 6 1/2 Gulden, heldt Er Johann Schulte, Clericus in der Neustadt hier, do er residiret.
55. *Comm. Fabiani alias Laurentii*, Coll. die Schuster Gilde; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 9 Gulden; zu Memorien 18 fl. Stend. davor muß der Possessor den Schumachern auch den Frauen essen und trinken geben; heldt Er Martinus Wendendorff im studio zu Frankfurt.
56. *Comm. sancti Pauli*, Coll. die Wehomen; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 5 1/2 Gulden, 22 fl. Lüb.; Possessor Valentinus Duckwig, ist nicht in sacris.
57. *Vicar. XI milium Virginum, sive Exulum*, Coll. die Glenden; hat iso der Probst zu Arnthsehe; ein Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. Roggen; heldt jeso Er Diederich Gosselow ein alter kranker pfarrer zu Bismart.

1) Vorsteher.

58. *Trium Regum* oder *Bartolomaei*, Coll. Anna Spies; Kelch, Patene; hat einzukommen 7 Wspl. Roggen aus Eippolds Mühle; helbt Er Balger Möller, *Vicarius* im Stifte zu Cölln.

59. *Comm. Anne* 1. in der Capeln *de fundatione* Er Matthi Schulten. Coll. Jörg Bertels; Haus, Kelch, Patene; 18 Gulden 8 fl., 1 Pfund, 1 Wspl. Roggen, helbt ist Jörgen Bertels seel. Sohn im Studio; mit einer Spende.

60. *Comm. Anne* 2. in *Capella de fundatione* Er Matthi Schulte. Coll. Jörg Bertels; Kelch, Patene; hat einzukommen 15 Gulden 3 Goldgülden, helbt auch Thomas Matthi in studio; mit einer Spende.

61. *Vicar. Bartolomei*, Coll. v. d. Kneesebeck; Kelch; hat einzuk. 1 Wspl. 6 Schf. Roggen, 9 Gulden 8 fl., 12 Hiner; vacirt iezo.

62. *Comm. Elisabeth*, Coll. die Krist zu Helmstedt; Kelch; hat einzuk. 1 Wspl. 20 Schf. Roggen, 11 Mark 14 fl.; hat Er Steffen Haupt, Probst zu Grevese.

63. *Comm. Dionysii*, Coll. der kleine Salandt, hat einzukommen 1 Wspl. 13 Schf. Roggen 2 Mark; helbt Er Steffen Haupt.

64. *Comm. Clementis*, Coll. Hans Bastian und Dietrich But, Bürger alhier; hat einzuk. 11 Gulden; helbt Dirik Brewig zum Stadio. — Item Claus Berthelt seel. hat etwann ein Testament gemacht, darin er 400 fl. beschafft, daß Arme Meyt davon sollen ausgestattet werden und 200 fl. davon 12 Armen Leuten alle Woche 1 Pfund Butter und ein Pfennig brod soll gegeben werden. [Claus Bartels Spende.]

65. *Comm. Mauricii* 2., Coll. Becker Gilde der Altstadt; Kelch, Patene; hat einzuk. 2 Wspl. 3 Schf. Roggen 18 fl. Lüb. helbt ein bürgersohn ad studia.

66. *Comm. Iacobi*, Coll. St. Jacobs Gilde; hat 3 fl. Einkommen; helbt ein bürgersohn ad studia.

67. *Vicar. Conuersionis Pauli*, Coll. unser gnedigster herr; Kelch, Patene; hat einzukommen 3 Wspl. 4 Schf. Roggen, 28 Schf. Gerste, 28 Schf. Hafer, 8 Gulden, hat auch eine Spende; hat bisher Matthias Bischof zu Brandenburg gehalten.

68. *Vicar. Petri* — Benedict Binzelberg samt seiner ehelichen hausfrau, Bürger alhier, haben gemacht 400 fl., die Zinsen vor 200 fl. soll eine Jungfrau im Kloster Arentsee haben, nach ihrem abgang sollen die Zinsen zu Aussteuerung armer Regde angeleget werden. Und die Zinsen der andern 200 Gulden werden zu einer Spende und Almussen angewandt. Soll in Kästen kommen.

Hierbey ist auch zu gedenken, daß weylandt Er Barteldt Lange etwan Dechant des großen Kalandts alhie ein Testament gemacht, Darinne er eine Commende gestiftet, welchs hernach mit unsers gnädigsten herrn Consens Anno 36. in *stipendium studii* verwandelt, Also daß Nicolaus Lange, Stadtschreiber zu Uelsen soll das einkommen der Commenden vf sein Lebenlang haben, und nach seinem Absterben sollen die Gildemeister der Schneider alhie, sambt dem eldtesten des Geschlechts der Langen dis Stipendium zu verleihen haben; hat ein hauß alhie, hat einzukommen 1 Wspl. 5 Schf. Roggen, 11 Gulden 2 fl.

69. *Comm. Crispini Crispiniani* 1., Collat. die Schuster Gilde, ist in ihrer Capeln gelegen, hat einzukommen 4 Gulden.

70. *Comm. Crispini und Crispiniani* 2. Ist alleine in einem Testament verordnet, aber noch in den Kirchen nicht gehalten, hat einzunehmen 1 Wspl. Roggen 2 Mt. Lüb. helt iso Martinus Bennigkendorff Licentiat in studio zu Frankfurt.

71. *Comm. Heinrich Wiltendorfs* seligen. Es hat auch etwan vor ein und dreißig Jahren Heinrich Wirtenburg seel. eine Commende auf 400 Mark Hauptsumme gestiftet, die nhumals aus der Bischof-tatorn Verordnung ist angeleget und in gemeinen Kasten geschlagen.

72. *Comm. Sutorum Crispiniani* 3., Collat. die Schuster-Gilde, hat einzukommen 8 Mark Soltw., hat auch ein Haus in der Pfaffenstraße, giebt 4 Mark Miet Geldt; helt Iyachim Rebeling in studio.

Einkommen der Fraternität *scilicet Trinitatis ad panes*. Davon werden jerlich 5 Wspl. Wagen gezeuget und den Kalandts Priestern auch jedem Bürgermeister alle Wochen 2 Wagen Brod außgetheilet.

Einkommen der Glenden-Gilde.

1 Wspl. 12 Schf. Roggen, 8 Paar Hüner, 22 Mark 8 Schill. Davon werden folgende Memorien und Spende jährlichen to holden und to geben perpetuirt.

De Spende, so up Letare gegeben werth drecht ungefehr 11 Mark, des einen Jahrs mehr, des andern Jahrs weniger.

Memoria Letare kostet 1½ Mark 4 Pf.

— Inbilate — 14 fl. 4 Pf.

— Simonis et Iude 5 fl.

— Crucis — 1½ Mark 4 Pf.

— Martini — 14 fl. 4 Pf.

Von dieser vorgeschrevenen Ustkamingen mothen ock gehalten werden Repe, Schuppen, Spaden tho Begraffung der Doden und Baden vor de Glenden, damit thor Erden tho bestedigen so oft des vonnöthen.

* * *

Außer diesen beiden Gilden (Trinitatis und Glenden) werden noch 6 andere Fraternitäten nahmhafft gemacht. 1. Der große Kaland. 2. Der kleine Kaland. 3. *Rorate celi*. 4. Jacobs Gilde. 5. Gilde Martini. 6. Nicolai. Hinsichts der beiden ersten wird auf ein besonderes (fehlendes) Verzeichniß Bezug genommen, über 3. wird Nichts weiter erwähnt, bei 4-6. heißt es: „Aber die Gilden Martini, Nicolai und Iacobi sollen alle, wie Bericht geschehen, von kommen seyn.“

Einnahme der Capelle S. Laurentii. (Im Auszuge.)

— Summa in alles 30 Mark 11 fl. Soltw.; maken nha golden Wberderinge 16 fl. 17 fl. 8 Pf. Lübisch.

Diese Capel hat 3 Commenden.

1. *Comm. Margrete*, Collat. der große Kalandt; Kelch, Patene; hat einzukommen 4 fl. und 2 Pfund; helt Dietrich Wolff, Canonicus Magdeburgensis.

2. *Comm. Petri Pauli*, Collat. Lampert Bade; Kelch; hat einzukommen 4 Wspl. 2 Schf. Korn; helt Er Steffan Alemann, residirt dabei.

3. *Comm. Crucis*, Collat. der Rath und Knochenhauer; Haus, Kelch, Patene; hat einzukommen 9 Mark 13 fl. und 2 Pfund; helt Iho Henning Lagemann, ein Knab in studio, soll nach 5 Jahr in Kasten fallen.

Register der Rente unsers Closters tho Gunte Annen.

(Das Verzeichniß der Einnahme, von den Klosterjungfrauen selbst aufgenommen, ist so undeutlich, daß ich es lieber ganz übergehe. Nach dem Verzeichnisse heißt es weiter:)

Item unser gehen 31 to der Tafeln ane unse Arbeyder Lude, de wi süste mit in hebben und dar ock van belonen.

Item hier möthe wy ock von kopen 7^{1/2} Wspl. Gersten to dem Drinckende vor uns und unse Arbeydes und unse Pacht-Leuthe.

Item mothe wie davou kopen Zlichen hoppen und ock Roggen wente wie können mit dem Roggen nicht ut komen.

Item wir mothen dar ock van kopen 6 Offen und 24 Hamel up to droghende to unser Köcken.

Item wir mothen dar ock van bei 40 Marck, ofte mer vor holt van waszen (Wachs) vann Kalenn (Kohlen) for unser fürynghe (Feuring) und remter to heyende.

Item wy mothen ock hebben 1^{1/2} tonnen Botter, Schullen (Schollen), Wittling und Kottscher¹⁾, Eygher Kesse, datt wy alle mit düßsem Gelde mothen betalen.

Item wir mothen dis Thars 25 Marck verlonen unsen Denß Regheden.

Item 12 Marck to Lynse und ein Winspel Roggen Eifrente Jarlikes.

Item 3 Lüb. Marck tor Spende, de geve wy dar ock aff.

Item wy gewen da ock van 4 Soltwed. Marck to beghande dat festum sancti Thome in der Kercken scte Marle.

So were woll unse fröndliche demütig Bede, gy uns mughten behülplich syn, dat wy dusse 4 Marck bei uns mughten behalden tho unse Rothdurft, nachdem die Wiffen doch nicht werden geholden.

Item allent wat wy hir över beholden, dar möte wie van nemen allent was wy behoven (?) und möten darmede gehen to dem Fleischraugen und Fiskmarke. Dar möthe wy unse theringe na schicken.

Item wir mothen dar ock 4 ofte 5 Thunne heringes van kopen.

Item dit is de Reuthe tho unser Kercken — Summa 8 Marck Soltwed.

Item was to unsen Lehen hort

dat ene Lehe drecht 14 Lüb. Marck; hir seindt tor Wecken (wöchentlich) vier Wiffen bei bestellt — Dis Lehen vaciret.

Item to dem andern Lehen sint de Zinsen von 123 fl.; hir sindt dre Wiffen to bestellt.

Item dat drüdde Lehen 13 Marck 2 fl. und 14 fl. Lübisch; hir sint dre Wiffen to besteuert.

Item so bidden wir ock ohnix, dat düsse sülvige ringhen Lehe unsem Confessor, der uns mennig Jahr gedienet hefft, möchten gelenet werden, up dat he unser vordan mochte waren also bissher, went wy seindt seiner nu bewane.

Item de Schuldt de wy hebben drecht up 40 Marck. Noch hebben wy verloff, dat uns nicht seyle whar.

* * *

Hat auch ehliche geistliche Lehen und Commenden wie folget:

1. Die Vicarei *Andree, Petri* und *Pauli*, Collat. die Burmeister und die Ghüden; Kelch, Patene; hat einzukommen 4 Wspl. 8 Schfl. Roggen, 10 Hühner, 8 Marck Soltw.; hält igo Er Johann Ghüden, residueus.

2. Das Lehen *Catharine*, Collat. die v. Knefesebe; Kelch; hat 20 Schfl. Roggen 10 fl. 19 fl. Dis Lehen vacirt igo. Ist an die Collatores geschriben, daß sie den Jungfrauen des Klosters Confessoren Ern Joachim Bustedten hirzu presentiren sollen.

1) Kleine Fische, Weißlinge und Rothfeder.

3. *Omnium Sanctorum*, Collat. der große Kalandt; Kelsch, Patene; hat einzukommen 1 Wspl. 15 Schfl. Roggen, 16 fl. Soltw.; heldt Er Lucas Wittkop, residens.

Das Hospital *Sancti Georgii extra muros*.

Einnahme. Summa totalis des Registers 66 Gulden minus 4 Pf. Stendalsch. 8 Wspl. 6 Schfl. 3 Bert. Rocken, 2 Schfl. Weizen, 20 Puer, 1 Schock 20 Eier, 2 Schock Flas.

hat ein geistlich Lehnen, Coll. der Rath, hat einzukommen 3 Wspl. Rocken, hat auch ein Camp nahe an dem Hospital liegendt; heldt iho Er Lamprecht Klemann, residirt dabey, soll nach seinem Abgangt so fern er in residentie mit predigen und Sacramentreichung bleibt, in Kasten kommen.

Das Hospital *Gertrudis*.

Das Hospital ist hievor eine gemeine herberge *Peregrinorum* gewesen. Ist nhumals abgethan und in Kasten allhie geschlagen; hat einzukommen — in summa iho Marcken 108 Mk. und 6 fl. Soltwed. 3 Pf. Stend. — Summa iho Gulden gerekent münthe 60 fl. 4 gr. 1 Pf. Stend., 2 Wspl. 18 Schfl. Roggen.

hat auch eine Commende, die hat der Rath allhie zu verleihen; hat Kelsch und Patene und einzukommen 11 1/2 Mark Soltwed., 4 fl. minus 12 fl. Soltw. 11 Schfl. Roggen; heldt iho Er Lucas Wittkop, residirt dabei.

Die Kapelle *Sancta Anna* up der Dorch.

Diese *Capella* soll, wie den Bisitatoren Bericht geschehen die Haupt Pfarre dieser Stadt gewesen seyn, und hat die *Capella* zu den gebenden einzukommen 10 Schfl. Roggen, 10 Schf. Gerste, 10 Schf. Hauer und etwa 20 Mark an Geld; hat auch 2 Monstranzen, silberne 2 Kreuzlein, klar Silber; 2 Kelche, eplische Ornat.

hat diese Capelle einen Küster, dessen Jarlichs einkommen ist 10 Schfl. Roggen, 10 Schfl. Gerste, 10 Schfl. Haver, 2 1/2 fl. 2 fl. Stend. und 3 Pf. Soltwedel.

In der Capelle sind 4 Commenden, zwe haben zu verleihen zusameder handt und alternatis vicibus de Erbarn und vhesten eplische von der Schulenburgt zu Bekendorff und alle die von Wustrow zu Wustrow. — Inhaber derselbigen zween Commenden seint ihundt Johannes Grusemark, residirt, und Palm Blom, soll zu Wustrow seyn, ein Schreiber bei den Edelleuten. De Borung zu den beyden Commenden ist 57 Gulden 20 fl. Stend. 2 Wspl. Roggen. Von düssen beyden Commenden wie vorstehet, haben Jarligs Igllicher Commendiste 18 Gulden 8 fl. Lüb. Dazu moth man Jarligs geben 24 Paar Scho armen Leuthen am Dage Martini, 24 Par Socken armen Leuthen an selbigen Dage, Igllicher Commendist 1 Par Scho und ein Schock heringes. Alle Freydage in der Könnick Kirche düssen 24 armen Leuten Igllichen 1 Hering 1 Pfennig 1 Brodt, Alternaten vicibus Je Zwölffe, umme Zwölffe die Almisen zu empfangen; 8 Mark Soltw. Jarligs den grauen Mönneken.

Item darzu mot man halten ein brennend Licht uf der Dorch in der Capeln, das muß Tag und Nacht brennen, kostet Jarlichs mit aller Unkost fast in de vierzehn Gulden.

Item es sollen auch die beiden Commendisten auch uf dem Schloß Salzwedel ene Behausung haben, darvon sie entfast, kuntten nu de Patronen als de von der Schulenburg und di von Wustrau vor düsse Be-

haufung Ire recompensioñ anterò bekommen, stehet in der herrn Visitatoren Gewalt und Macht.

Item was hir haben Zerlich averbleibt, mothen die Commendisten den von der Schulenburgk und den van Wustrau Rechenchaft thun. Das Rest kummet zu Nutz der Armen.

Die dritte Commende in summo altari de collatione principis soll, wie Er Wolfgang Arnim Probst alhie Bericht gethan Izo halten einer Johann Scholl genandt zur Rauenburgk wohnhaft. Es hebet aber gemeldter Probst die Rechte und Zinse an desselben Statt auf und hat einzukommen 25 Schfl. Roggen, eben so viel Gerste und Hauern und 12 Mark Soltwed.

Die letzte Commende hatt Ditterich v. der Schulenburg Probst zu Dambecke, hat einzukommen 12 Mark, hat der Officiant Er Joachim Woltersdorff hievon Zerlich ufzuheben. Das Einkommen weiß Ditterich v. d. Schulenburg.

Ist in dieser Capeln dermaßen verordnet und verlassen, daß die Commendisten alle Sontage und andere Feiertage dem Hoffgesinde uf der Burg das Evangelium, so des Sontages oder Feiertages pfleget gelesen zu werden, sollen aus der Postillen Martini, wo sie es nicht auswendig thun können, vorlesen; sollen auch dem hofgesinde, so oft es gebeten wird, das hochwürdige Sacrament verreichen. Aber das Licht, so bishero stets gebrant, soll ausgelöschet und dafegen armen Leuten bis uf unserò gnedigsten hern weitem Bescheidt, davon etliche Almussen gegeben werden; Doch daß das Licht, wenn man in den Capeln predigt oder Sacrament reichet, gleichwohl sollen angezündet werden.

* * *

Folgen die Spenden, Vicarien, Commenden, Gilden und Einkommen, sind in gemeinen Kasten der Altstadt zur Unterhaltung der Kirchendiener und Schulen gewandt.

4 Gulden ¹⁾ soll die Gilde *Corporis Christi* Zerlich uf Michaelis geben.

3 Gulden die Gilde der Gewandschneider uf Michaelis. Darüber soll diese Gilde auch ihre Spenden wie vor Alters halten.

16 Mark Soltwed. soll die Gilde oder Vorsteher der Glenden Zerlich uf Michaelis in gemeinen Kasten an statt ihrer Spenden und Memorien geben. Das andere Einkommen der Gilde soll zu Behuff und Rothdurft der Schuppen, Spaten und anders gebraucht werden.

Das Einkommen unser Lieben Frauen Pfarr Kirchen alhie, soll hinfüro aus bewegenden Ursachen, auch durch die Vorsteher des gemeinen Kastens alleine erfordert und eingemahnet und dafegen aus dem Kasten die Gebude der Kirchen und andere Rothdurft an Wachs, Lichten und Weine auch gezeuget werden, und sollen die Vorsteher des Kastens die Register des Einkommens der Kirchen forderlich von den Vorstehern erfordern, auch Rechnung von Ize nehmen und was an Baarschaft vorhanden alsbald in Kasten bringen und legen.

1) So steht in der Abschrift; es muß aber 14 Gulden heißen, wie aus einem gegen Ende des 17ten Jahrhunderts gegen die Erben des B. Dienbrügge geführten Proceße hervorgeht, nach welchem Jahrhunderte hindurch von den Vorstehern des gemeinen Kastens nur 4 Gulden der Kaffe berechnet und zehn Gulden jährlich dinstelben vorenthalten wurden. Es scheint der Fehler in der Abschrift absichtlich zu diesem Betrage benutzt zu sein. Es muß uns auffallend erscheinen, wie ein so gemeiner Betrug fast 200 Jahre lang unentdeckt bleiben konnte.

Das Einkommen der Capeln *Laurentii* soll auch alsbalde in diesen gemeinen Kasten gefallen und die Vorsteher des Kastens von den Vorstehern gedachter Capeln forderlich Rechnung und Register fordern und hernach dies Einkommen zum Kasten behalten.

Das hospital *Gertrudis* soll hinfüro wie im Abschiede gesagt, auch gänzlich abgethan und dahin ein Begrebniß gemacht werden und sollen die Vorsteher des gemeinen Kastens von den Vorstehern dies hospitals forderlich Register und Rechnung fordern und dies Einkommen allewege in Kasten gebrauchen.

Das Einkommen der gilde *Rorate Coeli* soll auch alsbalde in gemeinen Kasten gebraucht werden und sollen die Kastenherren von den Vorstehern der Gilden forderlich Rechnung und Register nehmen und hernach das Einkommen allewege in den Kasten erfordern.

Das Einkommen der Fraternität *Trinitatis* soll auch hinfüro ganz und gar in Kasten gebraucht werden und sollen die Vorsteher des Kastens von gemelter Fraternität Rechnung und Register nehmen und fordern und das Einkommen allewege In Kasten erfordern.

Dies ist bis auf weiter Bedenken verschoben und das Einkommen aus genugsamen Ursachen indessen der Fraternität gelassen.

Das Einkommen zu den Gebenden, Spenden, Küstern und Richten der Capeln soll igo bald in gemeinen Kasten gebraucht werden, die Spende hievon soll hinfüro noch bleiben.

Die Commenden *Johannis* uf dem Altare *Andree* und *decem milium militum* beyde de Collatione des Rathes soll Magister Paulus Lauenroth zwischen dato und Michaelis schierst noch halten. Weil dann der Schulen aus dem Kasten Besoldungen gesagt, soll das Einkommen dieser Commenden hernach allewege in Kasten gebraucht werden.

Das Einkommen der Commenden *Martini* de collatione des Rathes soll jeho balde in Kasten gebraucht werden.

Also auch die Vicaria *Muthie* de Collatione des großen Kalandt.

Das Einkommen der Commenden *Pauli* de collatione der Wehowsen soll von nun an allewege in Kasten ermahnet werden.

Die helffte des Einkommens des Lehens *Barbare* de Collatione des Rathes so der Oberkuster gehalten, soll der Oberkuster noch zwischen hier und Michaelis gebrauchen und hernach in Kasten gezogen werden.

Dies Lehn ist igo gar in das Stift zu Cöln geschlagen.

Das Einkommen der Commenden *Corporis Christi* de Collatione des Rathes und *Dionysii* de Collatione der Vorsteher dieser Kirchen, welche beide der Unterkuster gehalten, soll auch balde nach Michaelis in Kasten erfordert werden.

Drei Gulden soll Er Joachim Möller, Besizer der andern Commenden Capelle austatt der Spenden gemeldter Commenden Jerlich auf Michaelis schierst anzufangen, in gemeinen Kasten geben und dotegen der Spenden gefreiet seyn.

Es sollen auch hinfüro von nun an in gemeinen Kasten gefordert und eingemahnet werden die Einkommen der Spenden von den folgenden Vicarien und Commenden, nemlich *Barbare*, der erstern und andern Commenden *Anne* in der Capeln de fundatione Er Matthis Schulden.

1 Bspl. Roden 20 fl. Soltw. soll Er Joachim Loffe Jerlich uf Michaelis schierst anzufangen von der Spenden der ersten Commenden *prime Misse* allewege in Kasten geben.

40 Gulden soll Er Johann Ghuden Jerlich uf Michaelis von seinem Lehen in gemeinen Kasten geben und dotegen der andern Ausgaben von Festen, Memorien oder andern verschonet seyn.

2½ Gulden Officianten Geld soll der Unter Stadtschreiber anstatt des vorigen Officianten Geldes in gemeinen Kasten geben und dotegegen fern er was mehr auszugeben nicht schuldig seyn.

16 Mark Soltwed. soll Lide Brunow wegen heinrich Wickenberges seel. Testament anstatt der Commenden uf Michaelis schirst anzufangen, bis er 400 Mark ablöset, geben.

Die Visitatores ordnen auch in gemeinen Kasten die folgenden Vicarien und Commenden, die kunstiglich uf der Verledigung stehen.

Die erste Commende Capelle soll Er Johann Pistoris die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten gebraucht werden.

Also auch die andere Commende Capelle nach Abgang Er Joachim Möllers. Gleichergestalt auch die dritte nach Abgang Er Johann Schwolten.

Die vierdte Commende Capelle de Collatione des Rathß soll Er Lamprecht Alemann die Zeit seines Lebens halten und hernach in Kasten kommen.

Die fünfte Comm. Cap. de fundatione des Rathß soll Hoyer Bittkopp fünf Jahre lang in studio zu Frankfurt halten und hernach in Kasten kommen.

Mit der sechsten Comm. Cap. soll es laut des Vertrages, so Joachim Brewig und Johann von Digen haben, gehalten werden).

Die Comm. Maurilii der Becker soll Er Johann Bissen die Zeit seines Lebens, so fern er alhie residiren würde, halten und nach seinem Abgang in gem. Kasten gebraucht werden.

Die Comm. quatuordecim Auxiliatorum der Thüden, desgleichen die andere Decem milium militum de Collatione des Rathß soll Jörg Thüden noch 5 Jahre lang in studio halten und nach Endigung der Zeit oder wo er indeß mit Tode abginge oder ferner in studio nicht seyn wollte, sollen beide Comm. in gemeinen Kasten kommen.

Die Commenda Gregorii sutorum und Petri Pauli des Rathß soll Er Heinrich Lippe die Zeit seines Lebens halten und nach seinem Abgang in Kasten gebraucht werden; also auch die Comm. Georgii der Gosselow nach Abgang Er Joachim Bod. Ingleichen die erste Comm. prime Misse des Kleinen Kalands nach Absterben Ern Joachim Kossen und die andere Comm. prime Misse nach Abfallen Ern Heinrich Kernerden. Gleichergestalt auch die Comm. Georgii de Collatione der Buke nach Abgang Er Steffan Schmerfow; Item die Comm. undecim milium virginum nach Abgang Er Johann Schulten; Item die Comm. Fabiani oder Laurentii der Schuster-Gilde soll nach 3 Jahren in Kasten gebraucht werden; Item die Vicarey undecim milium virginum der Glenden nach Abgang Er Dietrichen Gosselow.

Die Comm. Maurilii der Beckergilde die andere, samt der Comm. Iacobi de Collatione Sct. Jacobs Gilden soll Peter Stucke 5 Jahr lang in studio halten; die Comm. Crucis in St. Laurentz Capelu soll Henrich Eagemann noch 5 Jahr in studio halten, und dann beide in Kasten kommen.

Die Commenda d. hospitalis Scti Georgii extra muros soll Er Lamprecht Alemann die Zeit seines Lebens, so fern er dabei residiret und die armen Leute, laut der Ordnung, mit Predigen und Sacramen-

1) Der Vertrag bezog sich darauf, daß beide die Einnahme 10 Jahre genießen, dann dieselbe in dem gem. Kasten fallen soue.

ten versorget, halten und nach seinem Abgang in Kasten kommen und dotegen aus dem Kasten den Armen ein Caplan unterhalten werden.

Die Comm. des hospitals *Gertrudis* soll Er Lucas Wittkop uf sein Leben hatten und hernach in Kasten gebraucht werden.

Von einer Abschrift in den hiesigen Superintendentur Acten.

No. 89. Abschied und Ordnung im Jungfrauen Kloster St. Annen der Religion halber gemacht. 1541.

Nachdem die Domina und Jungfrauen dieses Klosters hochgedachts unsers gnädigsten Herrn christliche Kirchen Ordnung verkündigt, welche sie auch also zu halten angenommen, sollen sie sich derselben allenthalben in der Lehre und Kirchen Ceremonien gemäß erzeigen und soll die Domina sonderlich beschaffen und daran sein, daß die Kirchen Ordnung zum forderlichsten durch die Jungfrauen in Übung gebracht und ihre Gesenge, Gebete und Kirchen Ceremonien darnach refermirt werden. Und sollen hinfür allein horas de tempore und an hohen Festen singen. Und wenn ein Fest de Sanctis kommt, sollen sie das Commun Sauctorum halten und die neuen Historien nachlassen; Sollen auch alle Montage Mittwoch und Freitage die Litanei wie im dritten Theil der Kirchen Ordnung zu finden, mit aller Andacht des Morgens nach der Prima singen, und alle dazu kommen.

Die Messe soll in diesem Kloster ferner anders nicht, denn wie in der Kirchen Ordnung gefast, gehalten werden; doch daß die Jungfrauen täglich, wenn aus ihnen nicht seyn, die zum hochwürdigen Sacrament wollen gehen, sollen sie das Tage Amt, wie die Ordnung fest, singen und halten. Wenn aber Communicanten seyn, soll die Messe ganz, jedoch nicht anders, denn nach Gestalt der Ordnung gehalten werden.

Wenn die Jungfrauen des Tages die Prima gesungen, sollen sie in ihrem Convente alle zusammen gehen, und eine aus Inen, welcher solches durch die Domina auferlegt wird, einen oder zween Artikel der Kirchen Ordnung sonderlich aber den Katechismus den andern vorlesen. Desgleichen sollen die Jungfrauen Jede insonderheit selb oft darin lesen.

Und sollen des Morgens zur Malzeit über Tische allewege einen oder zween Capittel des Alten, und zur Abend Mahlzeit aus dem neuen Testament lassen lesen.

Es sollen sich auch die Jungfrauen gegen die Domina im gebürlichen Obediens verhalten. Wolten auch die Jungfrauen eine oder mehre das Kloster Leben verlassen und darans gehen und sich zum weltlichen oder heiligen Ehestande begeben, soll Ine frei seyn und daran unverhindert bleiben. Aber die im Kloster bleiben, sollen sich in gebürlicher Disciplin und Zucht, wie Ihre Regel anweist, halten.

Alsdann die Jungfrauen Iso keinen Kaplan oder Konfessoren gehabt, haben Ine die Visitatores den Würdigen Ern Joachim Kirstedten ¹⁾ dazu verordnet. Der soll den Jungfrauen die Woche über des Sonntags und Mittwogs predigen, auch sie Beicht hören, und so oft es gebeten wird das Hochwürdige Sacrament verreichen. Dotegen sollen Ine die Jungfrauen verschaffen freie Wohnung, sollen Ine auch von dem Einkommen der Drey geistlichen Leben so sie bey sich haben und das Verzeichniß aus Frem Register den Bisitatoren übergeben vermeldet, Zer-

1) In dem Anhang zum Recesse der Altstadt von 1541 heißt er Joachim Bierstedt.

lich Zwei und Zwanzig Gulden geben. Darüber soll er haben das Einkommen des Lehens Katharine in diesem Kloster gelegen. Actum Soltwedel Montags am Tage Assumptionis Mariæ im ein und vierzigsten Jare.

Von einer Abschrift in den Acten der hies. Superintendentur.

No. 90. Uebereinkommen der Visitatoren mit dem Dechanten des kleinen Kalands. 1541.

Zu wissen, daß Zwischen unsers gnedigsten hern des Churfürsten zu Brandenburgt verordneten Visitatores eins vnd dem würdigen Ern Steffan Haupt probst zu Kreuße vnd Dechant des kleinen Kalands der alten Stadt Soltwedell anderseits folgende beredung geschehen, also das er Steffen angenohmen das einkommen gemelts kleinen Kalands an pachten vnd Zinsen einzufordern vnd dauon hochgedachten vnserm gnedigsten hern Jerlich XXXV-fl., die helffte vff purificationis Mariæ schirft vnd die andere helffte vff Johannis volgigt vnd also fur vnd fur heraus zu geben; Desgleichen dem hern probste alhir zu Soltwedel vff purificationis auch Jerlich sechs gulden zu entrichten, Doneben auch die vicilitia von diesem Kalande aufzurichten; was dan vberbleibt sol Er Steffen mit den beiden andern kalandshern Ern Joachim Lossen vnd Ern Joachim Wissen teilen, doch das Er Steffen allewege duplum oder Wie so uel als der andern beiden einer vnd daruber noch 1 Wpfl. Nocken zuuor habe vnd behalte. Nach gemelter kalandshern abgang soll der kalandt gang an vnseren gnedigsten heren kommen vnd von nun an keiner mehr eingenohmen werden. Des zu Verkunde haben die Visitatores vnd Er Steffan Ire pithschafft hieran gedruckt. Actum Soltwedel Sonnabends nach Laurentij Im XXI. etc.

Vom Original im Geheimen Archiv zu Berlin.

No. 91. Vergleich der Visitatoren mit dem großen Kaland. 1541.

Zu wissen als vnser gnedigsten hern des Churfürsten zu Brandenburgt zc. verordnete Visitatores an die würdigen hern Dechand vnd Galandehern des großen Kalands der Altenstadt Soltwedel gelangt, hochgedachten vnserm gnedigsten hern das einkommen gemelts Galands vormuge der landtschafft vorwilligung abzutretten, Aber dogegen die Galandshern gebetten, Inen als eines teils alten kranken auch armen pristern denselben Galandt Inne zu lassen, Do sie sich leglich erbotten sein l. f. g. eine jerliche pension darauß zu geben, haben sie sich darauff von allem teil bis auf gefallen hochgedachts vnser gnedigsten hern des vorglichen, Das die Galandsheren sein Ch. g. zwischen dato vnd Michaelis schirft oder kurst darnach mit hundert gulden an munn vorehren wollen vnd wollen daruber s. Ch. g. Jerlich zweyhundert gulden pension, als vff Ides quartall funffzig gulden¹⁾ auf Lucie schierst anzufangen an guter munn vberschicken, Auch sollen sie an hauptsummen nichts vormindern, sonder die In der Summa wie sie Tho sein voll bleiben lassen, was dan In den Galandt weiter zu heben vberbleiben wurde

1) Am Rande steht von anderer Hand: In vff iij^c fl. (250) bei vnserm gned. hern vorhandelt als jedes Quartal 6 1/2 fl. (62 1/2). —

sollen der Dechand vnd die andern Izo residirende Calandsheren mit nahmen Er Werner Wittkop, Dechand, Magister Joachim Moller, viceprepositus, Johan Berter, Johann Bissen, Steffanus Alemann, Hermannus Schulte, Lampertus Aleman, Johan Schwiprecht, Pirominus Bockebusch, Hinricus Tippe, Lucas Wittkop, Johan Krusemar, Johann Chuden, Joachim Blanck, Joachim Wolterstorff, Joachim Schulte, Joachim Moller, Joachim Schroder, Joachim Bock, Thomas Bock, Johann Lemme, vnd Johan Boswinkel vor sich gebrauchen vnd haben, sollen auch keinen Alten so zuuor Im Calande gewesen, Noch andere Neue mehr zu sich nehmen. Daruber sollen die Calandsheren noch die folgenden Zerlichen aufgaben thun, Nemlich zwanzigt gulden Zerlich dem probste alhie vor die pfar vnd kirchen gerechtigkeit so sie am Calandt haben mogen. Zwolff schilling Solt. dem Camerario; Drey Mark Soltw. Keltice Jasper Berends pro vicilitio; funff gulden Gotshalko Schulteti pro vicilitio; zwo Mark Ern Johan Holdorff pro vicilitio; anderthalb wispel rogken Joachim Moller pro vicilitio; Zwölf scheffel rogken Elsen Mollers pro vicilitio; Anderthalb Marck vxori Joachim Trebenstedts pro vicilitio. Wurde dann genanter Calandsheren einer oder mehr mit todt vorkommen soll desselben antheil allwege an hochgedachten vnsern gnedigsten hern thommen, welche die Visitatores sampt den Calandsheren obgefakter maß bis an sein kurf. g. abgeredt. Brkündtlich haben beide teil Ire petchschaff vnd siegel hieran gedruckt. Actum Soltwedell Freitags nach Assumptionis Marie Im XLI. etc.

Vom Original im Geheimen Archiv zu Berlin.

No. 92. Ordnung und Abschied durch vnser gnedigsten hern des Churfürsten zu Brandenburg etc. verordnete visitatores in der neuen Stadt Soltwedel, In gehaltener visitation dafelbs der Religion, pfarren, Caplan, Schule, hospital und Anderer mher Zugehorung halb gemacht. 1541.

Nachdeme die vorleihung vnd bestellung diser pfarren hievor einem Probst des klosters Zum heiligen geist vor dieser stadt alhir gelegenn zugestanden, Aber nuhn mals wie den Visitatoren bericht gescheenn dem Erbarn Radt dieser neuen Stadt Soltwedel Gedirt vnd sampt der Zugehorung der pfarren abgetretten worden, soll auch hinfuro der Radt allewege nach abgang oder Resignation eines pfarrers einen andern pfarrer dem Probst der altenstadt Soltw. loco ordinarii zu presentiren habenn, vnd weill Izo noch kein ingefakter oder instruirter pfarrer alhir ist, soll der Radt forderlich einen geleerten Gottfurchtigenn man Zum pfarrer presentiren vud zur pfarren kommen lassen.

Vnd soll ein pfarrer tho siuer whaung haben das pfarhaus vnd weill dasselbige etwas verfallenn, soll es der Radt von dem vorrath des gemeinen kstens dauon hernach gesetzt widerumb erbauen vnd Zu Baulichenn wesende erhaltten.

Darvber soll der pfarrer haben vnd gebrauchen eine garte vber dem Klingeberge vor dem luhowischen dore Zur pfar gehorich, Item ein wissenn ahn der Zehen bei den dreu krugen gelegen, Eyn winspel Rottken Zerlichs pacht von hanzen vettebakenn zw Buckerwis, Dreissig schesfel rocken vnd ein virtel oberpacht von Gerickenn Batten zu Sellentin; Anderthalb winspel Rottken von peter Stein von Sellentin, Achtien schesfell Rottken von Joachim Bussen zw Gussfeldt, sechs schfl. rocken oberpacht von tide vettebakenn zw Altmerlebe, Is geloffet durch denn heubtmann Franz von Wartenlebe mit X fl. munte. Darvber soll ein

pfarrer auch haben den offer vnd vierzeittenn pfennig von Idem minsche so zum sacrament gheit Ierlich vier pfennig, vnd nachdeme sich etliche desselbenn ein Zeit lang wider Recht vnd altherkommen gewidert auch In der Kirchen nicht opffern, soll solcher Opffer hinfuro dermassen einbracht werden, das der pfarrer Ides virthell Iars durch einen Stadtdiener, den der Radt dartho gonnen soll In alle heuser In dieser Stadt vmbtschicken vnd von Idem minschen so zu der kirchen vnd zum Sacrament gheitt den offerpfenning einfordern lassen soll.

Damit dan ein pfarrer alhie sein notturftigt auskommen habenn moge, sollen Ime ober das vorige einkommen Ierlich sibenzick Fl. aus dem gemeinen kassen alhie zugelegt vnd gegeben werden. Wurde dan ein pfarrer alters oder krankheit halbenn alhie lenger zu dienen nicht In vermogen sein, sollen Ime gleichwohl 30 Fl. auß dem gemeine Kassen so ferne alse he alhie bleiben wurde, zw seiner vnterhaltung gegeben werden.

Es soll sich auch ein pfarrer alhie, hochgedachtes vnseres gnedigsten hern Christlichen ordnung Im predigenn, Sacrament Reichung vund Kirchen Ceremonieenn vorholttenn vnd es forderlich nach der ordnung bestellenn vnd anrichtenn, vnd den Probst der altenstadt oder dene so es der Probst beuelen wurde, loco ordinarii vnd als einen Superintendente geburlich erkennen vnd Ime ziemlichen gehorsam leisten.

Von dem Caplan.

Nebenn einem pfarrer alhie soll auch ein Caplan gehalten werden, des Ierliche besoldung soll sein 60 Gulden ahn mung auß dem gemeinen kassen, freie behusung vnd die accidens danon hernach gesaht.

Vnd sollen pfarrer vnd Caplan ordnen, vnd sich vorgeleichen das alle Sontage auch an andern feiertagen des morgens frue Im sommer vmb funf vnd des winters vm sech hora In der pfarrkirchenn das Euangelium des Sontags oder feiertags vor das gemeine dienstvolck geprediget, vnd hernach Zwischen sibenn vnd achte hora das ampt vnd predigt gehaltenenn, dergleichen soll der Catechismus alle sontag vnd an denn feiertag nach der vesper deme gemeinen volck auß der ordnung furgelesen vnd ein Artickell dar aus erkleret werden. Vnd damit der Catechismus denn Jungen Einfeldigen volck bester mher eingepeldet, sollen der pfarrer vnd Caplan alle virtuell Iars denn selbigen etliche tage de woche aber vff eine gelegene stunde predigenn vnd das volck vormahnen dare in zu gehen, dennselben zu lernen auch Irem gesinde vnd kinderenn zu uerlaubenn, sunst soll der pfarrer auch ordnenn das die woche ober ahn wercktage des dinstags, Mittwoch vnd Freitags predigtenn gescheen.

Es sollen auch der pfarrer vnd Caplan uf die francken in der stadt achtung gebenn, sie besuchenn, trostenn vnd do es gebetten werdt das hochwirdige Sacrament vorreichen.

Von den Priuathorn Capelle, Memorien, Vicarien und Commendisten alhie.

Alsdann In dieser pfarrkirchenn In der Capeln bishero hore priuate de beata domina gesungenn, auch etliche vicarien, Commenden, Memorien vnd parat gestiftet wordenn, Dauon bishero vil priuat Messenn Memorien vnd parat gehaltenenn, Do nunmals de priuat messenn des offenen bekandten mißbrauch halb abgethan worden, ordnen daroff die visitatores mit vormilligung des hern probsts loco ordinarii, das hinfuro auch gemelte priuathoren, memorienn vnd parat von allen dene so sie zuuor gesaltnen gesungen oder vorsolbet sollen genzlich abgeben vnd keine mehr gehalten werdenn vnd ahn des stadt sollen alle vnd Ide vi-

carien vnd Commendistenn so Vicarieen oder Commendenn In dieser pfarkirchen oder in Sanct Elisabeth Capeln haben vnd wesentlich alhie residiren teglich horas Canoras de tempore in der pfarkirchen des sommers vmb sechs vnd des winters vmb sieben hora des morgens singenn vnd alle dazu ghenn vnd singenn helffenn. Welcher vicari oder Commendist sich des weigert vnd nicht krankheit oder abwesens halb entschuldigung hatt, der soll der vicarei oder Commenden mangeln. So sollen auch die vicarien vnd Commendisten alle wege zw den predigten gheen, vnd wen die schule pfecht in der kirchen zu singenn, auch dabei sein vnd helffenn das ampt vnd vesper singen. Daruber sollen sie auch dem pfarrer vnd Caplan wan es noth helffen beicht horen vnd Sacrament Reichenn vnd selb zum Sacramente ghen, Damit sie den leien gute anreizung vnd Exempel dazu gebenn. Auch sollenn de pfarrer, Caplan, vicarien vnd Commendisten bei vorlust Irer ampt vicarien vnd Commenden keine vnzuchtige weibespersonen bey sich habenn w'e Ihue den das geistliche Recht auch vorpiett, darauf der Ratt schall sunderliche achtung gebenn. So soll auch der Ratt den Ebruch vnd vnuchtich leibent in der Ratt sonst verpiettenn vnd de vrbrecher var mag der Recht straffenn.

Von den küstern.

Die visitatores achten auch genuchsam sein, das in dieser pfarkirchen ein Ober vnd ein vnderkoster sei vnd do sie zuor van memorien paraten vnd festenn etliche zugeuge gehabt soll ahn desselbenn allen stad dem oberkoster hinfuro auß dem gemeine kastenn Zerlich gegebenn werden XV fl. vnd dem vnderkoster zehen fl. Dazu sollen sie auch den vier Zeiten pfeunig als aus Idem hauff, so in der pfar gepfharret, Zerlich vier pfeunig haben vnd aus den husern ermahnen, dabei freie wohnung vnd accidens vom Teufen, lenten vnd begreiffnussen wie hievnder geseht.

Vom organistenn.

Wan ein sonderlicher zimlicher organist alhie zu erlangen, mochten demselben Zerlich XXX fl. aus dem gemeine kasten geben vnd mit dem Calcanten auch ein geding gemacht werden.

Von der schule.

Weill durch die visitatores mit wissen des hern probsts vnd der Erborn Rath beider stede Soltw. vor dinstlich vnd das bequemeste geachtet vnd angesehen, das hinfuro In dem grauen kloster der altenstadt eine einige schule vor beide stede zu haltten, haben auch dar auß die visitatores ordnung gemacht, wie die schule anzurichten welcher ordnung sich beider stede sollen vorhaltten vnd soll gemelte schule vf michaelis schirst angehen vnd mitler Zeit die igige schule alhie gehalten werden.

Weill dan dieselbige ordnung vnter ein andern vormeldet, das auch aus dieser Ratt soll gehalten werden ein schulemeister vnd desselbigen besoldung sein Zerlich funfzig gulden vnd neben Ime auch ein gelarter gefelle der Zerlich soll XXV gulden beides auß dem gemeine kasten alhie haben, Bedenken die visitatores, weill der achtbar wollgelart Magister paulus Schulteti die vicarien vnd Commendenn omnium sanctorum, Beate virginis vnd Elisabeth In der pfarkirchen vnd sanct Elisabeth Capeln alhie heldet, das ehr zum schulemeister differ Ratt soll bestalt vnd angenommen werden, wolte er dan gemelte vicarieen vnd Commenden lenger haltten, Soll Ime daruber noch so vill auß dem gemeine kasten gegeben werden damit ehr Ehrlich funftich gulden habe, wolte er aber die einkommen bestimpter vicarieen lassen in gemeine kasten ermahnen

vnd darcin cedirn, sollenn Zme de funftich gulden besoldung genzlich da legen daraus volgen, wurde ehr aber solchen dienst alhie nicht annehmen sollen dieselben vicarienn vnd Commendenn alsbalde in gemeine kassen gefallen sein.

Was aber die gesenge so durch die schule in der kirchenn alhie geschen sollen, belangt, soll der schulemeister alhie sampt seinen gesellen de schuler, so in dieser Stadt einheimisch oder Zwo herberg sein Zw de predigten vnd kirchen gesengen Zw geburlicher Zeit bescheidenn, also das die schuler in dieser stadt alle sonntag vnd alle feiertag des morgens singen sollen das Knpt vnd nach mittage de vesper.

An wercktagen schollen sie in der schule bleibenn, es sei dan das im grauen kloster gepredigt wurde, als dan sollen sie alle darhin zur predigt ghen vnd vor auch nach der predigt etliche psalmen dudesch vnd lateinisch singen.

Von andere mehr vorordnung der schule auch von den accedenzen so der schulemeister vnd sein gefelle von den schulen haben solle Ist die nottnuf in der ordnung der alten stadt gesacht, wie dan der schulemeister alhie vnd sein gefelle daraus vornehmen werdenn.

Damit aber nicht allein die knaben sunder auch die Zungenn Medelin Mogen Christlich instituirt vnd gelernet werdenn, haben de visitatores in dem Zunftfrauen kloster anne der altenstadt auch ein schule vor de Zungen medelin aus beiden steden zuhalten vorordnet, dahin de Burger dieser stadt Ire tochter auch mogen gehen lassen.

Von den accidenzen des pfarrers, Caplans, schule vnd kuster von begrebnuf vnd einleitung der Braut vnd sechs woherin.

Wan der pfarrer mit dem Caplan, desgleichen der schulmeister vnd sein gefelle mit den schulen ein leich Zw grabe beleitten sollen dem pfarrer gegeben werdenn vier groschen, dem Caplan 11 gr., dem schulemeister 111 gr. vnd seinem gefellen 11 gr. Wurden aber allein der Caplan vnd schulgefelle mit eines theils sculerenn vor dem leiche ghen, soll dem Caplan 1 gr. vnd dem schulgesellen auch 1 gr. gegeben werdenn, wo dan ein Caplan mit dem kuster allein vor dem leiche ghenn, soll jeder VI Pf. dauon haben.

Der koster aber soll, wan ehr einer leichen de grossen klocken leuthet, dauon haben 111 gr., aber vor der andern 1 gr., wurden dann alle klocken geleutet, soll gegeben werden 1 fl. in gemeine kassen vnd 1 och dem kuster.

Vnd wan also ein leich Zw grabe beleit wirt, sollen die, so der leiche volgenn gewanlich in de kirchen zw dem gemeine kassen ghen vnd was vmb gots willen dar eingeben.

Von Einleitung einer Braut

soll dem pfarrer oder Caplan alleweg gegeben werden 1 gr. und dem koster einen gr.

Also auch von einleitung einer sechs woherin 1 gr. dem Caplan vnd dem kuster 1 gr.

Were auch alhie gehalten worden, das dem kuster von Zinsen vor althers wes gegeben, soll nachmals also pleben.

Von dem gemeine Kassen.

Damit man denn gemeinen vorradth verdienenn auch Zu besoldung vnd vuterhaltung der obgemelten kirchen diener vnd schule schaffenn

moge, soll forderlich durch die vorsteher duffer pfarkirchenn ein woll verwarter verschlossener kasten ahn die orthe der kirchenn, do das volck gemeinlich plegt fur ober zu ghenn, gesacht werden, vnd der prediger vnd Caplan das volck fleißiglich vormanen, das sie vmb gots willenn zu vnterhaltung der Christlichenn Kirchenn ampt vnd schule, auch zu behoff der armen darein geben vnd testament machen sollen.

Vnd zu solchenn kastenn sollen Zw vorstehern vnd einhomern vordnet werdenn drei des Raths vnd III von der gemein vnd auß diesen vorstehereinn sollen Ihes sontags oder andern feiertags Zwen vnder dem ampt des morgens in der kirchenn mit dem Becken vmbgehen vnd in disen kasten Zu geben bittenn vnd darein legen.

Es sollenn auch vor diesen kastenn drei feste schloß gehenken vnd darzu die vorsteher des Raths den einen, vnd die andern Zwen von der gemeine Ider auch einen schlüssel haben, sollenn auch die vorsteher etwan einen fleißigen schreiber, als den stadtschreiber dieser stadt bestellenn, der die Einnhame In kasten, dauon hernach volget, mochte beschriebenn vnd vber die Einnhame vnd außgab moch rechnung halten.

Weill dan wie obgesagt aus diesem kasten etliche kirchen diener vnd schule sollen vordnet werden, haben die visitatores darein etliche einkommen och pachten vnd Zinsen von etlichen geistlichenn vicarien, Commenden, officianten gelt, spenden, der kirchen vnd anderwenher einkommen, alles laut Weinorwartten schriftlichen Registratur gewandt vnd geschlagenn, die schollen de vorsteher des kastens treuwlich vnd mit fleiße einnhanen, auch alle brieffe, hauptverschriebunge vnd brieffliche erkunden darzu gehorig ahn sich erfodern vnd von diesem einkommen de befordlungen dauon oben gemeldet Zerlich vntterhaltten. Es sollen auch diese vorsteher etwan einen sonderlich verwarthen orth, dar In se Ire Register, vorschreibungen vnd vortrath mogen haben außstehenn.

Wan dan die vorsteher so dis Erste vnd andere folgende Ihare dis ampt der vorsteherung ein Jarlang gehalten sollen sie außgangs des Jars vier personen des Raths vnd Ihren pfarrer von den gelde vnd gemeine geburliche Rechnung thun, weren auch die vorsteher so ein Jar das ampt treuwlich außgericht In uormogen das sie alle oder einestheils sich ferner wolten darzu gebrauchten lassen, soll der Rath solchs mit Ime handeln, Wo aber nicht sol der Radt außs wenigste zwen derselbenn wider ordnen vnd andere newe neben Ime setzen vnd also von Ihare tho Ihare haltten;

Vnd nachdeme vntter den vicareieinn vnd Commenden so in disen kastenn gewand, etliche sind, welche denn geistlichenn so die haltten of Ihr lebelang bleibenn vnd eins theils durch die so sich gen Frankfort ad studia sollen begeben off etliche Jar lang also sollen gebrauchet werdenn vnd hernach in diese kasten kommen sollenn, de vorsteher gudt acht gebenn, das sie zur Zeit wan die geistlichen vorfielen oder de Jare derer welche de vicareien oder commenden Zum studio halten vnd sein ehe abstarben oder nicht in studio zu Frankfort sein wurden, die nutzunge vnd einkommen solcher Commenden vnd vicareien forderlich zu gemelten brauch vnd besuldung einnhanen Vnd nichts Zu gehorichs ahn pachten od. Zinsenn vorkommen lassen.

Alsdan die visitatores Iho die einkommen der geistlichen vicareien vnd Commenden nichts anders dan wie de besitzer derselben bericht gethan, inuentirt vnd Registrirt, dauon se doch alle fundaciones vnd Register nich zu handen bekommen konnen, sollen der Rath vnd vorsteher Ze zu Zeiten nach den Akten, Registern vnd fundationen forschung habenn ob villeicht wes mher dazu gehorig oder gestiftet vnd desselbige den leben zw gut erfodern lassenn.

Desgleichen sollenn de einkommen aller vicarien vnd Commenden derer so in kassen geschlagen vnd der andern in der anzall wie die visitatores iho befunden vnd Registrirt vnormindert bleiben, als das hochgedachtenn vnsern gnedigsten hern auch den visitatorn zw Ider Zeit mog geburlicher bescheid vnd Rechenschaft dauon gegeben werden.

Es soll auch hinfuro kein patron einich vacirend geistlich lehen, vicarei oder Commende ohne hochgedachtens vnseres gnedigsten hern oder der visitatorn vorwissen oder vorwilligung Imande vorlihen, vnd wo das geschee soll de leihung vnangesehen bleiben, ob dan daruber hiur Imands durch die patronen werenn primarienn vorgeschrieben worden welche doch alle den beschribenen geistlichenn rechtenn zuwider vnd vnkrefstig sein sollen auch dieselben nicht angesehen werden, sie wurden dan durch hochgedachtens vnsern gnedigsten hern oder die visitatores bekräftigt vnd bestetigt.

Weill dan eines theils vicarien, Commenden vnd andere einkommen so in kassen geschlagen widderkaufliche pacht vnd zins haben, soll aus sonderlicher vorordnung hochgedachtens vnseres gnedigsten heren hinfuro kein patron oder besitzer der vicarien oder Commenden derer so in kassen gewandt auch andere so nicht darcin geschlagen ohne vorwissen des hern probsts vnd Stats alhie annehmen, so sollen auch die so in heubtsummen abgeben ferner dieselbigenn den patronen oder besitzern der vicarien oder Commenden nicht abgeben, sondern van Imande eine oder mher widderkaufliche heubtsummen abzugeben willens, soll ehr dem hern probst vnd Rath solches anzeigen, die sollen die patronen zw sich bescheiden vnd alsdan die heubtsummen den lehen zw gute widder auf vorzinsung aufstun vnd gnugsam vorsichern lassen. Wurden aber hievon de patronen oder besitzer der vicarien oder Commenden sich der heubtsumme anmaßen, soll der pfarrer vnd Rath de wider von Ihne erfordern vnd wie obgesetzt wider lassen ahnlegen. Wurde dann hieruber ahn heubtsummen was fortkommen, sollen die so dieselbigenn abgebenn haben vnd zuor dem pfarrer vnd Rath wie obgesetzt nicht angepotten, nicht gelehigt werden, wie dan de Antzall solcher summen in der Registratur auch zu finden.

Vnd weill sich durch ablegung der heubtsummen auch absterben oder vorenderung der Zinsleutte vnd der gueter die nhamen derer so zins vnd pacht gebenn, zu norandern pflegen, soll allewege wan solche vorenderung vorfelle durch de Inhaber der vicarien vnd Commenden mit fleisse vorteychnet vnd Registrirt werden, damit hernach nicht de vorigen zins oder pachtleutte weiter widder gemhant oder whohin die heubtsummen gelegt ferner forschung bedurfft.

Es soll auch der Erbar Rath vff ansuchen der vorsteher des kastens wider die so in des Rats Zwangk gehoren vnd sich pacht oder zins zugeben weigern wurden schleuniger pfandung vorhelffenn.

Were auch ahn heubtsummen von deme so in kassen geschlagen noch was vnnersichert sollen de vorsteher daran sein das de Zinsleutte solche vorsicherung ahn ligenden grunden oder barschaft nachmals mochten forderlich thun.

Es wollen auch die visitatores durch diese vorordnung nicht alleine die pacht vnd zins der vicarien vnd Commenden In der beigelegten vorzeichnung angezeigt sondern auch de zugehörigen heuser in kassen gewandt haben. Darvmb sollen de vorsteher des kastens de heuselein von den vicarien oder Commenden so albereit iho in kassen geschlagen vnd hernach vorlehigt mogen werden annehmen, de zur whonung der kirchen diener gebrauchen oder aber verkaufen, in das Burgerrecht lassen kommen vnd das koffgeldt in das kassen legen.

Wurden auch die vorsteher was sunderlich als gelbe Zin lasten zu vorrats habenn, sollen sie widerumb vff vorzinsung austhun vnd vorsichern lassen.

Wurden auch alhie Irrungen vorfallen also das diese pacht oder Zins zu der vicareien oder Commenden geben deselbe Zins oder pacht abgeben wolten, aber die ablosung wolte durch die vorsteher des kastens oder andere inhaber der vicareien oder Commenden nicht gestattet werdenn, oder weren eins theils so nicht Zins oder pacht geben wolten, sie sehen den zuor schein, briff vnd sigell, soll in solchen fellen hinsuro die volgende weise oder masse gehalten werden, das es widerkauf were, soll solcher Zins oder pacht abzulosen nicht gestattet werdenn.

Were aber Zweifel ob die Zins, so von einem grunde gegeben werdenn, widerkaufflich oder Erblich, so sollen die fundationes angegeben werdenn, daraus dan zu sehen ob ein geistlich lehen vff widerkauff oder haubtsommen gestiftet, wo dan in den fundationen befunden, das die Zins oder pacht vff ligende grunde gesaßt, vnd wurden noch dauon gegeben oder an einem andern grundt vorandert vnd vom widerkauff darin nicht gemeldet, sollen sie auch nicht mehr abzulosen sein.

Sunst de von einem gute vber vorwertte Zeit zu den geistlichen lehen oder kirchen gezinsset oder gepachtet vnd des Zins oder pachtens anfang niemand bewust, die Zinsheber vnd pachtleute auch den widerkauf nicht erweisen konnen, soll der Zins vnd pacht so lang vor Erbzins oder pacht geachtet vnd bezalt werden, bis so lang der widerkauf oder ablosung recht erweisen wurde.

Wan aber Jemand vmb Zins oder pacht zu den geistlichen lehen oder kirchenn angesprochen wurde de er seine Eltern oder vorsharn zuor gebenn vnd wurde de auß der versachenn weigern das der schein oder Beweis, worumb ehr Zinsen oder pachte solte zuor sehen wolte oder sich zu Recht erpiettenn der soll vngeachtet solcher vorwendung de Zins vnd pacht ferner gebenn, dan der Brauch vnd hebung der Zins vnd pacht in solchen fallenn als stad des beweißes seind, darumb seind de geistliche solchen geforderten schein vorzubringen nicht schuldig, sunder de Zins oder pachtgeber sollen den Zins vnd pacht so lang gebenn bis sie zu Rechte außshuren das sie solches weiter nicht schuldig.

Alsdan eins theils Burgersone alhie etliche geistliche vicareien vnd Commenden gemeiniglich vff funf Jar lang in studio zu Franckfurth haltten vnd gebrauchen vnd deswegen ich nicht in vorrath gewesen andere mehr besoldungen derer so in vniuersitate studirn zu sezen, So verordnen doch die visitatores gleich woll, das außgangs der funf Jar, do alsdan dem kasten etliche vicareien vnd Commenden wie vorgemeldet, sollen vorledigt werdenn, zwei stipendia zu sezen, also das aus dem kastenn zweien Burgersonen alhie Jdem vff funf Jar lang Jerlich XX fl. in de vniuersitet zu franckforth zu behuff seines studii sollen gegeben werdenn, vnd nach endung der Zeit soll es der Rath andern zweien verleihen vnd also spur vnd spur haltten, doch das alsdan solche besoldungen der patronen kinder welche die vicareien vnd Commenden so in kasten geschlagen zu verleihen gehabt, so ferne sie zum studio geschicket vor andern sollen gegund werden.

Es sollen auch die vorsteher des gemeinen kastens sunderlich wharnemhen, das wo Jemand's von geschlechten derer welche geistliche lehen die nunmals in kasten gewandt fundirt vorarnet, das sie denselben vor andern nach vormugen auß dem kasten geben vnd helfen sollen.

Von dem Hospital.

Die vorsteher des Hospitals Elisabeth sollen den armen auch treulich bysthen vnd sunderlich bestellen das de krankesten armen so nich außgehen konnen nich noth leiden vnd sollen de vorsteher Irer Ierlichen einnam vnd außgab halb dem Erbarh Rath alhie Ierlich Rechnung thun.

Damit dan die armen trancken auch an trostung vnd Reichung des hochwürdigen sacraments nicht mangell haben mogen, ordnen die visitatores, das ein sunderlicher Caplan solange angenommen vnd gehalten werdenn, dem sollen de vorsteher des hospitals schaffen freie behausung vnd dazu geben Ierlich X fl. von den einkommen des hospitals, Dieser Caplan soll den armen leutten des hospitals alle sonntag des mitwoches vnd freidages predigenn sie teglich besuchen vnd trostenn, sunst soll ehr sich des pfarrers alhie geburlich vorhalten, demselben auch in der kirchen vnd mit besuchung der trancken wan es gefordert wirt helfen; vnd zw solchen Caplan vor das hospital mochte isiger Zeit Er Silvester Schulte bestaldt vnd angenhomen werden.

Und nachdem iso vill Bettler, Whan weib vnd kinder alhie vmbgehend geschehen werdenn, die eins theils starck vormugend, soll der Rath vff dieselben vff der gassen lassen sehen vnd den starck vermogenden das betteln vorbietenn, Who sie des vorachten soll Ine der Rath die stad vorpietenn, so soll auch kein frombd Bettler alhie eingelassen werden.

Und mochte der Rath auf eine Zeit alle Bettler ahn ein orth bescheiden vnd bosichtigen lassen, welcher dan so gebrechlich oder alt, das demselben ein merlich Zeichen eines gebrechs gegeben, welches ehr ahn dem hute, schleier oder Mantell tragen soltte, dadurch de andern so do Betteln vnd das Zeichen nicht haben bester leichter zu kenne vnd auszuweisende sein.

Dise ordnung wollen die visitatores dismall nach gelegenheit der isigen Zeit vnd diser stad, doch bis ahn hochgedachte vnser gnedigsten herrn gemacht habenn. Und wo derselbenn nachgegangen, achten sie das es gemeiner stad zu beforderung der Christlichen Religion unglich vnd dinstlich sein wurde. Des zu urkunth habenn die visitatores Ire pethschaft hirahn gedrucket. Actum Soltwedel Dinstag nach assumptionis mariae Im XXI. Jare ¹⁾.

Von einer gleichzeitigen Abschrift im Rathsbarchiv Fach 34. N. 2.

No. 93. Anhang zum Visitationssrecess der Neustadt. 1541.

(Im Auszuge.)

Die einkommen der Gilden, *Corporis Christi*, *Beate Virginis*, *Erulum*, *Nicolai* vnd *Martini* sollen von nun an alßbalde In gemeinen Kasten zu vnterhaltung der Kirchendiener vnd Schulen gebraucht werden, Und die vorsteher des kastens von den vorstehern gedachter Gilden Rechnung vnd Register nemen, vnd auß dem Kasten die Schuppen vnd Spatten der Gilden vnterhalten werden.

Also auch soll hinfuhro In gemeinen kasten alhie eingenommen werden das einkommen der *Fraternität sacerdotum* ganz vnd gahr, Wnd sollen die vorsteher des kastens von den Cinnemern vnd Vorstehern gemelter Fraternitet forderlich rechnung vnd Register fordern.

1) Am 16. August 1541.

Item das Einkommen der Fraternitet *Apostolorum* und *misse humiliauit* sollen die vorsteher auch zum ersten von den Einnehmern derselben Fraternitet Rechnung sampt den Registern fordern vnd hinfuhro bis Einkommen In Kasten ermanen.

Item das Einkommen dieser Pfarckirchen *Catharinen* sol von nun an auch In Kasten gewandt vnd gefordert werden, vnd sollen die vorsteher des Kastens von den vorstehern der Kirchen Rechnung vnd Register fordern vnd das Einkommen hinfuhro alwege In Kasten ermanen vnd dategen die Ausgaben vnd gebeude auß dem Kasten bestellen.

Das Einkommen der vierdten Commende Capelle, desgleichen auch der Vicarei *Annae*, welche beide bishero Ditterich Reigling gehalten, sollen von nun an weil er nicht in maioribus nach vermuge vnseres Gnedigsten Ausschreibens in studio ist, In gemeinen Kasten gebraucht vnd die Zins dauon darin ermanet werden.

Die Achte Commende Capelle so dem Schulmeister alhie verliehen, sol von nun an, Weil der Schulen sonst andere ziemliche besoldungen gefast In gemeinen Kasten gebraucht vnd erfordert werden.

Das Einkommen der Commenden *Iacobi* soll als vacirend Iho In gemeinen Kasten ermanet werden.

Das Einkommen der Commenden *Omnium sanctorum, beate uirginis* vnd *Elisabeth* In der Capellen Elisabeth, welche drei Commenden bishero Magister Paulus Schulte gehalten, sollen von nun an, weil er zum Schulmeister uerordnet, alweg In gemeinen Kasten erfordert werden, III Gulden Officianten geldt soll Er Lubloff Altorff Camerer zu Stendal von der Commende *Andree* de Collatione des Rades In gemeinen Kasten geben, vnd nach seinem Abgang das Lehen In Kasten gebraucht werden.

V Gulden Officianten geldt sol Er Erasmus Bierman, Pfarher zu Garz von der Commende *Petri Pauli* des Raths In gemeinen Kasten geben vnd nach seinem abgang das Lehen In Kasten kommen.

II Gulden Officianten geldt Er Bertoldt Bringmann Pfarher zu Meding Im Lande zu Lüneburgk von der Commende *Georgii* der Lagerkopf sol die Commenda nach seinem Abgange In Kasten kommen.

II Gulden Officianten geldt der Stadtschreiber alhir von seinem Lehen, wie er denn zuvor auch was gegeben.

II Gulden Offic. geldt Er Laurentz Moller von der Commenda *Catharinae*.

III Gulden Offic. geldt Er Balthasar Moller von seinem Lehen, so er alhie In dieser kirchen hat.

V Gulden Offic. geldt soll Er Thomas Brick von dem Lehen, so er alhie hat, weil er In der Altenstadt Residirt Zerlich In Kasten geben.

II gulden Offic. geldt Girciacus Cruger wie hirnach durch M. Johan Weinleber Schf. g. Canzler verzeichnet.

Volget das Einkommen der Geistlichen Vicareien vnd Commenden so Iho halt In Kasten sollen gebracht werden.

1. Die vierte Commenden Capelle Einnahme 8 $\frac{1}{2}$ Gulden 21 Schill. 1 Schf. Roggen.
2. Die achte Kapelle Einnahme 9 $\frac{1}{2}$ Mark Soltw. und 2 Pfund Soltw.
3. Vicaria *Annae* Einnahme 8 Gulden.
4. Comm. *Iacobi* Einnahme 112 Schill. lübsch und 7 Gulden.
5. Comm. *Omnium sanctorum* Einn. 8 Mark 4 Schill.
6. Comm. *Beate uirginis* Einn. 17 Mark 8 Schill. Soltw. und 34 Schf. Roggen.
7. Comm. *Elisabeth* Einn. 22 Mark Soltw. u. 2 Wspl. Roggen.

Die Visitatores ordnen auch In gemeinen Kasten alhie die hernach genanten Bicareien vnd Commenden, so nach absterben der Prieſter so die Iſo halten ſollen hinführ allweg In Kasten gebraucht werden.

- Die erſte Commende Capelle hat Joachim Schulte.
 * ander " " hält Er Sylveſter Schulte.
 * dritte " " " Er Johann Schulte.
 * fünfte " " " Er Arndt Schröders.
 * erſte der ſechſten Capelle hält Er Herman Schulte.
 * andere der ſechſten Capelle hat Hans Kukenbieter ad studia.
 * ſiebente Capelle hält Er Joachim Wolters.
 * Commenda Nicolai " Er Johann Kaulig.
 * Commenda Laurentii " Er Johann Schulte.
 * Bicarei Mauricii " Er Joachim Schröders.
 * Comm. Cecilie " Peter Küſter.
 * " Andree " Er Ludolf Holtorfes.
 * Bicarei Nereri der Bullenweber hält Er Johann Heinrichs.
 * Comm. Michaelis hält Er Nicolaus Bernſtein.
 * " Petri Pauli hält Er Erasmus Biermann.
 * " Mauricii des Raths hat Joachim Göde ad studia.
 * " Martini hat Jorge Bornemann ad studia.
 * " Prime miſſe hält Harne Schröders.
 * " Petri Pauli des Raths hat Johann Gercken ad studia.
 Das Lehn *decem millium militum* hat Bartholomäus Schulte ad studia.

- Die Comm. Iodoci hat Johann Schulte ad studia.
 * " Georgii hält Er Bertoldt Bringman zu Medingk.
 * " Georgii mit der Comm. Matthei et Iodoci hält Er Thomas Bock.
 * " Georgii der Bäcker und Comm. Laurentii hält Er Diterich Coſſebow.
 * " omnium sanctorum hält Er Silueſter Schulte.
 * " des hohen Altars in der Capelle Eliſabeth hält Er Herme Schulte.
 * " Coeleſtini - Iodoci hält Cyriacus Kröger.
 * " Nicolai hält Er Diderich Pauli zu Winterfeld.
 * Bicarei Petri - Pauli des Raths hält Joachim Möller Pfarrer.
 * " Iacobi und Mariae Magdalenaes hält Er Balthaſar Möller.
 * Comm. Petri et Pauli des Raths hält derſelbe.
 * Bicarei Catharine virginis hält Laurentius Möller, Chorchüler im Stifte Cölln.
 * Comm. Trium Regum des Raths) hält Heinrich Sierow.
 * Bicarei Exulium

No. 94. Schreiben Ch. Joachims II. an den Pfarrer Memann in Breviſ. Rath 1541.

Unſern 2c. Würdiger, lieber, getreuer. Es haben die Leute des Dorffes Breviſ durch inliegende Schrift an unſere Visitatores wieder euch gelanget wie Ihr daraus zu erſehen. Wo ſich nun die Sachen Iheren Klagen nach halten; hetten wir Urſachen, wieder euch ernſter Ein-

sehen zu thun, daß solch Fürnehmen gestraft und Ihr also us der Pfarre länger nicht geduldet würdet. Wir haben aber unsern Visitatoren Befehl gethan, euch zu nehester Visitation mit den Pauren ghen Perleberg zu bescheiden, diese Sache zu hören unnd gebürlich zu entscheiden, Unnd befehlen euch, daß ihr mittler Zeit diese Beschwerung alle absetzet, dem Kuster sein Lohn gebet, für den Wein für die Communicanten wie vor Alters nehmet, von Begrebnissen mehr nicht, dann vermöge unserer Visitation Ordnung uffsetz, den Taufstein wieder ganz machet, und gemeinlich alle Freytage und Sontage auch die Wochen einmal prediget. Dann was habt ihr doch sunst zu thun, dann das ihr predigen sollet, und wollet darumb schelten und fluchen. So wollet von tauffen auch nicht mehr, dann vermöge unserer Visitation Ordnung nehmen, wiewohl euch vermüge des Rechts sunst nichts dafür geburt. Also wollet auch die Beichte in der Kirche, wie sich gebüret, so oft es die Leute bitten, hören und euch in eurem Amte sunst wie einem treuen Pfarrer gebühret halten. Daran beschicht unsere ernste Meynung. Datum 2c.

An Er Lamprecht Almann Pfarrer zu Brewig und Ern Schuldorp.

Von einer Abschrift in den hiesigen Superintendentur-Acten; die Jahreszahl ist nicht angegeben.

No. 93. Franz v. Bartensleben, Landeshauptmann der Altmark, berichtet über den Streit der beiden Prädikanten auf der Altstadt an den Churfürsten. 1543.

— — Nachdem her Tilemannus Eppinger, predicante alhir, iso auf seinem ingeben Bericht von E. K. G. ein Schrift an Burgermeister und Rath alhir in der alten Stadt ausgebracht, daß sy Ime vorthan als einen Superattendenten der geistlichen und vbersten predicanten haben und den andern hern Hieronymum Schwarzen auch predicanten, mit dem er in Irthum stehet, verlassen, und sobald ehr Wetters halb vorth komen konde, ewherer Kf. G. Lande verreißen lassen solten, haben mich gedachter Rath aus großer Sorge und vorstehender Noth — omb Rath und Vorschrift, weil mir der handel gleich Inen, und was vnheils daraus erfolgen und bereits vorhanden, bewußt, — ser vleissig angefallen, welchs ich Inen in Betrachtunge — würllichs Verderbs und Schadens — nicht hab gewußt zu versagen. Und ist also, gnedigster Churfürst und Herr, das sich eine gute wile hievor ein Zwiespalt zwischen beiden predicanten zugetragen, derwegen her Tilemannus den andern hern Hieronymum bei den — visitatoren verklagt, darauf sie den beclagten citirt, und als ehr erschienen, und sein entschuldigung gethan, ist ehr von ihrer gunst wieder hiehero gewieset, also das sy sich hinfuro wol vortragen solten. Demnach sich here Hieronymus — erbothen, vor gemeinen Rathe einen Thussfall zu thun und Ime zu bitten, wo ehr Ime yrgent mit erzurnet oder zu Nachteil gewesen, Ime solches umb Gottes willen zu verzeihen, und sich vorthan gern friedesam mit Ime halten wolt, das hat er nicht wollen anheimen, und als dan der Scholemeister alhir — eine Zeit her im Barfusser Closter zu Zeiten einen jungen Knaben einen Sermon aus dem Catechismo hat lassen thun, hat her Tilemannus solchs nicht mher wollen gestatten, darauf her Hieronymus dan gereth, als das es Teuffels werck were, das man solche gute Übung verhindern wolt. Daruf ist her Tilemannus am Sontag Druli wider aufgestiegen und hern Hieronymum so jemerlich mit La-

ster vnd Schmehworten eine lange Zeit auf dem Predigt-
 stol angegriffen, vnd sonderlich seine Armoth durch men-
 nigfaltig Verachtunge vorgeworfen, das chs vorwar zu erbar-
 men, vnd als dan das gemeyne Volk die Schande vnd Lesterng aus-
 mitleiden nicht lenger haben anhören mögen, sein sy vber hauffen aus-
 getreten. — Nun hat her Hieronymus eine Zeitlangt alhie vile
 Weisheit mit predigen gethan, sich auch in guten Leben vnd Wesen ver-
 halten, dazu ist er sehr vleisig bey Kranken vnd lezt sich keiner Muhe
 noch arbeit, sy bis in Tzen ausgangt mit trostlichen Zusagen Gottes
 der heiligen Schrift im Glauben beständig zu behalten, so nicht ver-
 driessen, das Tze also der Rath vnd die Gemeinheit seiner Lehre vnd
 Wesens sehr wohl haben leiden mögen; so habe ich Tze auch sonst horen
 romen, das ehr wol gelehrt vnd das wordt Gottes lauter vnd klar pre-
 digt. Vnd weile den der Rath aus beiden Stetten diesen tagt
 stark zusamen gewesen, vnd In Tzer aller weitentstigen Warnunge
 vnd vermuthen befinden, das vhaft vile murrens zwischen dem gemeinen
 Manne der Ursach, das gedachter Tilemannus den Prediger so jem-
 merlich geschmehet vnd Tze vber sein demütiges Erbieten nicht ver-
 zeihen wil, vnd als er dan in derselben Predigt vhaft ingemein Hans-
 worst, hans Karren vnd dergleichen angeruffen, wissen sy nicht,
 ob er den Rath oder sonst die Gemeine damit bedacht, das
 nicht anders den Empörung vnd groß Uneinigkeit zwischen den
 Burgern vnd merkliche gesehrlichkeit zu besorgen ist. Ich hab aber hie-
 bevor sambt dem Rathe der beide Tzer gebrechen freuntlich verhoren vnd
 in der Gunthe wieder einigen wollen, so hat der Tilemannus zu kei-
 ner freuntlichen Verhor noch Handlunge stehen willen vnd disen straf-
 belich von e. K. G. geholt. Wen nun der gedachte Jeronimus also
diffamis gemacht vnd verjagt werden soll, her Tilemannus
 solt alhie pleiben, so were zu besorgen, es wolt etwas darans er-
 folgen, das e. K. G. selbst mit denen von Salzwedel hirnach betruben
 werden, wie diese gegenwertige drey Ratspersonen, die aus diesen schweh-
 ren Obliegen von beiden Stetten Salzwedel an e. K. G. gefertigt, e. K.
 G. weiter allenthalb werden berichten. Bitte ganz dienstlich, e. K. G.
 willen dieselben gnediglich hören vnd sich dieser Sach in Tze Herz ge-
 hen lassen vnd gnediglich Einschunge thun das diser Sorgen vnd Wosen
 bey Zeiten vorgekommen werde, vnd wo den her Hieronymus
 nicht pleiben solt, das alsdan der andere her Tilemannus
 mit Tze auch durch den Rath, weile sy beide von Tze auf-
 genommen, zugleich wieder erlaubt, so werden der Rath sich
 gewislich mit guthen fromen Predigern, die sy dan bereit in Anspruch
 wissen, besorgen, das das heilige Wordt Gottes besage der Schrift wol
 gepredigt vnd das gemeyne Volk guter einigkeit erhalten werde — — —
 Datum Salzwedel Sonnabents nach Letare 1543.

E. K. G.

Frans von Bartenfleue
 Hauptman der alten Marc.

Aus den Soltquellenstien.

No. 96. Churf. Joachims Verordnung, daß der Propst zu Salzwedel
 den Pfarrer und den ersten Caplan besolden und beiden, so
 wie dem zweiten Caplan, freie Wohnung geben soll. 1546.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg des
 heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. Bekennen und

R. Reich. d. Stadt Salzwedel. (Urk. Buch.)

¶

thun kund vor uns unsere Erben und Nachkommen, Als unsere Visitatores in gehaltener Visitation unser Altenstat Soltwedel unter andern verordnet, daß der würdige unser lieber andechtiger Rath und getreuer Er Wolffgang von Arnym, Propst doselbs zu Soltwedel weil er aldo nicht residiret zu Bestellung des Pfarramts einen Prediger halten denselbigen Zerlich mit hundert Gulden versolden auch dazu freye Wohnung beschaffen soll daß wir als der Patron der Probstei uns solches auch also zu halten gefallen lassen und dasselbige von nun an und hinfuro zu halten bestetigt haben. Und bestetigen dasselbige hiemit in Kraft dieses Briefes Also wo der ihige oder andere künftige Probste zu Soltwedel nicht würden personlich aldo residiren und die Pfarramte selbst mit predigen und deme so einem Pfarrer zustehet bestellen oder do sie auch thöten residiren und doch der Geschicklichkeit so gelart und gnugsam nicht wären selb zu predigen und das Pfarramt mit aller Notdurft zu versorgen, daß sie allwege einen geschickten tüchtigen gelerten und Gottforchtigen Prediger sollen aldo halten haben und demselbigen Zerlich ein Hundert Gulden von der Probstei Einkommen zur Besoldung geben dazu auch mit bequemer freier Wohnung oder Behausung versorgen. So soll ein Probst allwege vermöge unserer Visitatoren weiterer Verordnung zu Besoldung des einen Caplans Zerlich vierzig Gulden geben und der andere Caplan aus dem gemeinen K. sten versoldet werden. Doch soll der Probst auch beiden Caplanen freie Wohnung beschaffen. Alles treulich und ungeferlich. Uhekründlich mit unserm anhangenden Insigel besiegelt und gegeben zu Seln an der Sprew, Sontages am Tage Decollationis Iohannis nach Christi unsern lieben Herrn Geburdt tausend fünf hundert im sechs und vierzigsten.

Bem Original in den Superintendentur-Acten hier.

No. 97. Ch. Joachim verkauft das Einkommen des kleinen Kalands in Salzwedel an den Rath daselbst. 1546.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Markgraff zu Brandenburg, —
 — Bekennen — daß wir — unsern Rath — und ganzer Gemeine unser alten Stadt Soltwedel, dene die Tho seyn und künftigt seyn werden, eines ehrlichen, aufrichtigen, ewigen und unwiederrüflichen Kaufs verkauffet haben das Einkommen des kleinen Kalands doselbs in unser Alten Stadt Soltwedel gelegen, der uns dan von allen vnd Jeden unsern Landstenden vff gemeinem Landtage zugeschlagen, vnd als das unsere zu haben vnd damit zu thun vnd zu lassen, zugeschlagen vnd vorwilligt worden, An widerkeuffen, Hauptsummen, Zinsen, Retardaten, Erbschafft an Korn, Hafern oder Gelde wie das sein magt, sampt den Zugehörigen Hause, auch allen vnd jeden Registern, Brieuen und andern brifflichen Urkunden Hauptvorschreibungen, die wir dan ferner vff sie als gutgläubige trewe Inhaber auch wollen verstanden vnd transferirt haben, Und dann ferner aller vnd Jeder Thigen und künftigen Gerechtigkeiten wie, wo oder woran die sein, oder gsein können, inner oder außer unsern Landes gelegen, vor eine namhafte Summa Geldes verkauft haben; Verkeuffen Ine denselbigen vnd alles, so dazu gehörigt, wie das sein oder nhamen gegeben magt, nichts ausgeschlossen, am bestendigen wir immer thun sollen und können, hiermit in Kraft dieses Briffs vor eine namhafte Summa Geldes nemlich Zehen thalß Hundert Gulden Landtlenfftiger Muns und Wehrung. Daran se uns zu vnsern Rentmeisters Rudiger Ruffs Handen alsbalde sechs Hundert Gulden bar über bezalt, der wir sie auch quit, ledigt vnd loß sagen vnd die anstien-

digen vierdehalb Hundert Gulden uf Martini schirst zu geben gelubet vnd zugesaget. Vnd wir, auch Vnsere Erben vnd Nachkommende sollen und wollen be-
rürkten Keuffern des allen, so sie also wie berürt kaufft, beständige Ge-
wehre sein vnd sie des teges menniglichen vertreten, auch was ungewiß
were, dazu wider die vnsern gebürliche Hulffe vnd wider die Außlandi-
schen mögliche Forderung thun. Geben Iue darauff Macht vnd Gewaltt
von nun an alle vnd jede erbliche vnd wiederkäufliche Zinse, Pacht vnd
alles auch jedes Einkommen, auch der Retardaten, vnd dann die Heubt-
summen berürts Kalands einzuheben vnd zu ermahnen; Sezen sie in den
gerunglichen brach der hebung derselbigen: So sollen sie auch des Ka-
lands Haußes vnd aller Register, auch anderer brieflichen Brkunden vnd
Verschreibungen zu diesem Kalande gehörig vntersuchen, die fur vnd fur
Erblich an sich haben vnd behalten; Doch das sie Ern Steffan Hauptten,
der Iho in dem Kalands Hauße wohnhaft, sollen mit anderer Wohnung
vf sein Leben versorgen.

Vnd hievonn sollen sie ferner einige Burden oder Ausgaben zu
tragen oder zu thun nicht schuldig seyn. Doch haben sie bewilliget, den
dreien Kalands Herren, so noch vorhanden, vff Ir Lebenlangt
Jedem Zerlich so viel als sie bishero des zu Ihren Portionen gehabt,
doch ausgeschlossen des Leib Gedinges, so Er Steffan Hauptt anzecht,
des wir Iue auch nicht geständigen, zu vorreichen; vnd die andern ver-
schribene Vicillicia vff der Personen Leben, dene sie vorschrieben, auch
volgen zu lassen. Vnd do dem Probste vnser Altenstadt Soltwedel zu
besserer Besoldung der Kirchendiener auch sechs Gulden In gehaltener
Visitation von dieß kleinen Kalands Einkommen zugeordnet, soll vnd
will gemelte Rath dieselbigen den Probsten auch also verreichen oder et-
wan an gewisse Zinse des Kalands vff so hoch verweisen. Wir verzeihen
vns auch hieran alles vnd jedes Rechten, so wir an diesem Kalande ge-
habt oder gehaben können, vnd tragen dasselbige den Kauffern obberurt
genzlichen auf; Alles treulich vnd vngeferlich. Zu Urkund haben wir
vnser Insiegel an diesem Briefe hengen lassen. Geschehen vnd gegeben
zu Soln an der Sprew Freitags nach Bartolomei. Tausend funfshundert
vnd Zin sechs vnd vierzigsten Jare.

Vom Original im Rathsarchiv. — Siegel fehlt.

No. 98. Der Propst v. Woluiz miethet für den Superintendenten
Barstmann eine Wohnnug. 1547.

Ich Magister Nikolaus Barstmann, Superintendent der
Parkerken vnser lewen Frowen in der Oldenstadt Soltwedel bekenne —
Nachdem der Probst alhir tho Soltwedel vorgenanter Kerken in latest
geholdener Visitation alhir upgelecht, dat he schal schuldig syn, my und
den andern beiden Mit Predigern hirsulvest mit Wohnung tho versorgen,
dat demnach der werdige und Erbar Her Johan von Woluiz vß
Probst hirsulvest vnd Domher der Erzbischöflichen Kerken tho Magde-
borch syck mit dem Erbarn Rad der Oldenstadt Soltwedel in mynem
Bywesende voreiniget vnd vordragen hefft, dat gedachte Radt ehme to
Ehren und Gefallen my ein Jahrland indon willen tho bewonende des
lütken Kalands hns, welches ein Rad mit groten Unkosten von un-
serm gnedigsten Herrn dem Churfürsten tho Brandenburg tho syck ge-
bracht, darvor gemelter Her Probst dem Rade thogevende thogesecht duth
Jar VI fl. Münthe tynße dartho se id em up duthmal gelathen und will
syk der anderen Mit Predigern Wohnung halven so balde he hir kamou
wert also mit dem Rade vergliken und verdragen dat se des ein gude

Gefallen hebben schollen mit dysem Anhange und Bescheide dat eyn Radt vorbenompt syck allerwege wil vorbehalten hebben — dessülvigen Luses, dewile yd an der Stadtmuren gelegen, mechtig to synde — und waun se et my eyn Berndel Jares thovoren — inkündigen laten, wil und schall ick na Vorlope des Berndel Jares datfülvige Hus rümen und afdreben. — Am Abend Laurentii Martyris 1547.

Aus Kleinow's Nachrichten von den Superintendenten, Stück 1. S. 4, der die Abschrift vom Original im Stadtarchiv genommen.

No. 99. Verzeichniß der Ortschaften, die 1551 nach Salzwedel zur Visitation beordert sind.

Landrenterei Salzwedel.

Freitag nach Ursulae schießt.	Sunnabends nach Ursulae.
Großen Gerstede.	Rustenbeck.
Lütgen Gerstede.	Dolsbergk (Dülseberg).
* Bomke (Bombeck).	Hoddelsen.
* Rochkenthin (Rokenthin).	Reddegow.
Hestedt.	Schewolde (Schadewohl).
Darselow.	* Distorff.
Seben.	* Abbdorff. 40
Scheine.	Boddenstedt (Hohen oder Wendisch
Brige.	Wöddenstedt).
Andorff. 10	Danren.
* Osterwolde.	Moldenbeck (Molmke).
Deutsch Gravenstede.	* Drevenstedt.
Wendisch Gravenstede.	Bornsen.
* Henning bei Osterwohle.	Wolmersen (Wülmersen).
* Döhre, eine Probstei.	* Nebenbeck (Nehmke).
Siden Dolschleben.	Hanem.
Hogen Dolschleben.	Hasselhorst.
Kleistop (Kleistau).	Baden Kothe (Waddekath). 50
Kortenbeck.	* Zubar.
Groningen. 20	Wistede.
Darndorff.	Ellenbergk.
Wiewohl.	* Hildensen (Hilmfen).
Holthusen.	Peckensehe (Pekensen).
Schulow (Schmölau?)	Barendorff (Fahrendorff).
Merkow (Markau), kommt doppelt vor.	Deutsch Horst.
Bonaz (Bonese).	Bernebeck.
Winkelstedt.	Tangel.
* Lagendorff.	* Mellin. 60
Wendisch Horst.	Stoekem (Stöckheim).
Eichkopf (Eichhorst). 30	* Nem.
Kirstorp (Wiersdorf).	Deutsch Bierstede.
* Langenapelborn.	Horst (unbekannt).
* Deutschen Ghüden, (gehört zur Landrenterei Krendsee, wo es auch wieder vorkommt).	Schmelo (Schmölau, kommt doppelt vor).
	Marck (Markau?).

Sundages nach Ursulae.

Wendisch Bierstede.
 Giseriſch.
 Everſtorff.
 Lütken Wibeliſch. 70
 Ghemniſch.
 * Dambke.
 * Brewiſch.
 Ziteniſch.
 Zinow.
 Boddenſtedt vor Salzwedel.
 Gütliſch.
 Großen Wibeliſch.
 Wendisch Brohm.
 Wiſchwedel } 80
 Ehe } drei jezt hannöverſche
 Boeke } Dörfer auf der Weſt-
 ſeite der Dyre in der Nähe von
 Brohme.

* Stenicke (Steimke).
 Jarſtedt.
 Bokeliſch.
 * Immekathe.
 Köbbeliſch.
 Quermbecke (Quarnebeck).
 Wendiffe (Wenze).
 * Zeggow. 90
 * Kore (Korförde?)
 * Brodenfeldt.
 Siechow (Sichau).
 Horſt bei Miſt (Mieſterhorſt).

Montag nach Ursulae.

* Miſt.
 Sipell (Ziepel).
 * Zpſe.
 Puzen (Poſzähne).
 Dannenfelde.
 Pockeliſch. 100
 Schwiſow.
 Werniſch.
 Solpke.
 Sachow.
 Gerthel (wahrscheinlich Zerchel
 No. 125. und doppelt).
 Adendorff.
 * Berghe.
 * Gchſtede (Gſtedt).
 Laſke (Laatſche).
 * Wiepke. 110

Lütken Engerſen.
 * Großen Engerſen.
 Schönhorſt (wahrscheinlich Schen-
 kenhorſt).
 * Sichtow (Sichtau)
 Bernſtede.
 Zulenhorſt.
 Winkelſtede.
 Bruchow.
 * Wulſtringen.
 * Korberghe. 120
 Wendisch Langenbecke.
 Pügghen.
 Leſke.
 Balwerſch (Balwiſch).
 Zerhell.

Dienſtags nach Ursulae.

Deutſche Langenbeck.
 Wöpel.
 Biſke.
 * Kovelde.
 Gſchieben (Schieben). 130
 * Alten Salzwedel.
 Hagen.
 * Stapen.
 * Deutſch Giſkow.
 Kafeliſch.
 * Kudorf.
 Grieben.
 * Zeben.
 Wandow.
 Perſch. 140
 Reſeniſch.
 * Riſſkede (Riſſtedt).
 Darnebeck.
 Poppow.
 Hoghen Thramme.
 Wendisch Apenburg.
 * Henning bei Klöße.
 Sieden Thramme.
 * Riendorff.
 * Külüſen. 150
 Langenapeln (iſt ſchon oben Frei-
 tag n. Urſ. aufgeführt).
 Wendisch Giſkow.
 Mardorff.
 Salvelde.
 Bruchow.
 * Apenborg.

Landrenterei Krntſche.

Gawell (Gagel).
 Pohue.

Lürſtede.
 Radtſchlene.

* Kogebu (Koffebue).
 * Kleinow.
 Bude (Bode).
 Deffow.
 * Hilligenfelde.
 * Neilinghe.
 Zerue (Zehren).
 Derwes (Dewis).
 Lippen (Leppin).
 * Klöden.
 Guffihu (Gestiu).
 Schrampe.
 Zigow (Ziesau).
 * Simendorff (Zimendorff).
 * Kowliz (Kauliz).
 * Binde.
 * Mechow.
 Krage.
 Tielebe.
 Jülen.
 Woldeberghe (Wohlenberg).
 * Gladegow.
 Goldenstorff.
 Drosede.
 * Bomesin (Bömenzin).
 Harpe.
 * Hogwisch (Höwisch).
 * Gengin.
 Molliz.
 Ewinkel.
 * Gallene.
 Raffun.
 * Sanna.
 Kerkun.
 Biffem.
 Zulendorff (unbekannt).
 Lübbaus (Lubbars).

* Schernekow.
 * Türiz.
 Lüghe.
 * Kerkow.
 Storpke.
 10 Albow.
 Zarsow.
 Wendisch Ghuden.
 * Deutsch Ghuden.
 Jebel.
 50 Nize.
 Kricheldorff.
 Butefish.
 * Stappenbeck.
 * Malstorff.
 20 * Garß.
 Könnigstede.
 Zirow.
 Niglewe.
 * Prigir.
 60 Mösentin.
 Benkendorff.
 * Zetling.
 Cheiniz.
 * Zeggeleben.
 30 Listhen.
 Depekolk.
 Badell.
 Rademin.
 * Latelate.
 70 Gallentin.
 * Winterfelde.
 Nekelinghe.
 Marxstorff.
 Barß.
 40 Salvelde.
 Quaden Dampke.

Landrenterei Seehausen.

* Loffe.
 * Bernte (Behrend).
 Polckern.
 * Krumke.
 Schlichtstorff (Schlieksdorf).
 * Großen Hossow.
 Stapel.
 Dequede.
 * Crevesche.
 * Broge (Bretsch).
 Drusedow.
 Primer.
 * Krugen (Grüden).
 Vielbom.
 Zeggell.
 * Lintberghe (Lindenberg).

Haverlandt.
 * Großen Garß.
 Holthufen in der natten Wisch
 (Groß Holzhausen).
 * Dudesche (Deutsch). 20
 Polniz (Polliz).
 * Großen Wanzer.
 Lutghen Wanzer.
 10 Lutghen Anlosen.
 * Holtorff } sind jetzt hannöversch,
 Capern } zum Gericht Gartow
 Gummeru } gehörig.
 Stresow.
 * Wardeberghe (Wahrenberg).
 Erwischen Dickß (unbekannt). 30
 Steinfelde.

Gottberge (Geest-Gottberg).	* Balkenberghe.	
* Dobbernu.	Ferschlipp.	
Galberwisch.	Lichterfelde.	
* Nchtenhagen.	* Wentmarke.	
* Reifeberg.	* Nienkirchen (Neukirchen).	
Wasmersleve (Wasmerschlage).	Scharpelo (Scharpenlohe).	50
* Königsmark.	* Schonenberghe.	
Blankenfehe.	Hersfelde.	
Notthufen (Nethausen).	Lutken Holtshusen.	40
Wegenig.	Losen Mole (Losenrade).	
Estorf (Dorf).	* Overn Bostter.	
Wolterschlage.	* Grofen Bostter.	
Sallun (Schallun?).		

Beim. Die in Klammern beistehenden Namen sind die jetzigen. — Die mit einem * bezeichneten Ortschaften sind oder waren nachweislich Pfarrörter.

Aus den Superintendentur-Akten.

No. 100. D. Nicolaus Schreiben an den Burgemeister der Neustadt Soltwedel Wolemann. 1552.

Mine willige dienste stedes toorn. Erbar wolwyser und vorsichtiger lene her Burgemeister. Vor alle ertogende woldat ehre undt gutt vor allen vasten glouen undt troveden ick an Zw hebbe gefunden vndt daglich vinde kan Ich Zwe orb. wisheiden uimmer genugsam dancken, hape aneest nimmer sachte tho sternende ick wilt vorschulden. bidde frundlich willet myne gnedigsten Churfürsten und hern seggen, wat ick syner Churf. G. und D. Islenen hebbe gelauct ick mit sodaner getuchenisse tho lamende die durel schal sie my nicht umstoten. Man list von S. Thoma wo he tho Christo scholle gefecht hebben: Mitte me quo vis nisi ad Indos. So mag ick ock tho Churf. G. woll seggen: He sende my, wor S. Ch. G. will, man so nicht nicht nicht tho der olden Stadt Soltwedell. Sie sint nemandt wert den Schwerner Köpfe, vprersche und vorachters der wahrheit, Bilderstomers, Kerkenbrekers und Berwosters alles Gadesdienstes und guder Ordnung sampt aller polizei, ut similes sint labris lactucae. Ich wil Churf. G. leuer ein Jar to gefalle van den minen in der nien Stadt by Zw teren, alse bi den vprerschen Olden stebere Geld verdienen. — — — Ich uth Lüchow den Widdewecken den auendt M.gdalene Anno 15 LII.

Aus den Soltquellenstien 2. S. 200.

No. 101. Inventarium, so äver des Closters und hern hint. Kamrades Guder im Grauen Kloster nha sinen Avestervende gemaket am Mandage nha Elizabet 1552.

Anno DLII ahm Mandage nach Elizabet nach Avestervendt Eru Hinrich Kamrades Borstehers des grauen Klosters sinth nachgeschrevene Guder so im grauen Kloster demselvigen Kloster und synen Personen anhörich beschreven und inventirt worden in bywesende hans Griebens und Claus Schultens.

1. In syner Zelle.

In einer Kisten darinne

- I gulden Kelck samt I Pothene unde
- I Garwet und Böker van weinich Wehrden.
- I Schap darinne weinich Wehrdt vorhanden

heft darinne syne Kost gehat.

In einem kleinen Klumpbecken nichts.

Noch I slutig Kumptor das is nichts als geringe Scharcken und Bresse.

II halv stoveken tennen Kannen.

I Quart tennen Kanne.

III Bedden III Hovet Pöle, V Hovet Küssen,

I Helm to Brandwin to maken.

2. Er Nicolans Kamer is full Böker und allerlei huf-
geredt dath schier unthallich is. De Schlötel is by dem Rade.

3. Noch in einer Zellen neben düffer anne is I Schruff und
allerleie

4. in der neghesten Zellen is nichts alse Solt Thiv.

5. In der understen Darngen stro und holt.

Eine lateinische Biblia.

Hans Grieben heft den Slötell.

6. In einer Zelle

Etlich Kalck und Holtwerck.

7. In ener Orth Kamer darinnen

V Bedden X Hovet Poele ungeferlig schier mehr dan weinigt.

8. In der kamer by den Orgelln
is nichts als I Dirsch dat men II male van einander sleit und in der
Dörngen I Kumptor.

9. In einer Kamer Kalck.

10. In der Kamer by der Schöfferei

III Bedden in der Dörngen.

In einem slatigen Fatte darfüluest

Flas, horet Margreten tho.

In der Koken

I Bradenwender in dem Schorstone.

I Spinde V tennen Bate

III swarte Fisch Restell V holten Fete

II grote gegaten Degel II grote swarte Ketell.

III grote Grapen darunder I ganz grot Grapen

II Ketel Haken I Schmede Luchter

II Brand Zessen II Ketelhaken

II Remk haken I Hennepenthon I Banda von I bis

I swart Kettel I hackblock

I Bradenspieden II toffer

den Slötel thor Raek heft Hans Grieben by sich.

In der Gerve Kamer

III olde Wig Ketteln

I hangend hantsfat

II tennen Kannen, den Schlötel tor Gerve Kamer heft Hans Grieben.

I Gulden Kelck van her Herman einfangen.

Aus dem Rathsbarchiv.

No. 102. Churfürst Joachim schenkt dem Dr. Krage ein Haus.
1554.

Wir Joachim — — Bekennen — — das wir dem Achtbaren, würdigen und Hochgelarten Doctori Nicolas Kragen unserm lieben getreuen Superintendenten und Pastori unser Altenstadt Soltwedell vor seine fleißige gehorsame und getreue Dienste, so er uns und unser Herrschaft ettliche Jahr her geleistet und noch hinfüro thun kan, soll vnd will, das Hans, so zum großen Galandts unser Stadt Soltwedel gehört das Zehe und allwege der Dechandt desselben Galandts bewonett, mittsampt der Bueden dazzu gehörig, die auch ledlich Err Steffen Alemann in Brauch und Besiß gehabt, sampt aller Privilegien, Indulzen, Freiheiten und Gerechtigkeiten wie vor Alters gebreuchlich, aus sonderm Gnaden haben — concediret und gegeben, Also das er, seine Erben und Erbnehmen solch Haus benebest der buden sampt aller Freiheit und Gerechtigkeit friedtlich und ungehindert besitzen und beronen mogen. Er soll auch seine Erben und Erbnehmen solch Haus mitt sampt der Bueden zu verandern, zu verschenken, zu verkauffen oder zu vermietzen volle Macht und Gewalt unverhindert Jemandts haben, wie und wen es sie gelüstet. Alles ohne Gefehrde haben wir Joachim Marggraf — — unser — Secret mit unserm Daumbringe hie nder an diesen Brieff wissentlich thun haugen und mitt eigener Handt underschrieben. Geschehen und gegeben zu Cöln an der Sprew Sontags nach Elisabethe Anno nach der Geburth Christi im Tausendten funfshundertten fünf und funfzigsten Jahren.

Joachim Kurfürst mpp.

Original in den Superintendentur-Acten hier.

No. 103. Ch. Joachim verkauft einen Theil des Einkommens des großen Galands zu Salzwedel an den Rath daselbst. 1557.

Wir Joachim — Bekennen — Als — Burgemeister vnd Rathmanne unser Altenstadt Soltwedel denn würdigenn unserm auch lieben getreuen Dechandt vnd gemeinen Galandsherren des großen Galands daselbst 64 Gulden vnd 4 Margt Soltwed. Jerslicher Zinse vor 1500 Gulden munn vnd 100 Mart Soltw. hauptsumma widderkaufflichen vorschrieben — — Bonn welchem Zinsen berueter Rath 3 Gulden 9 Schill. lübs. Steuer auf Ostern, vnd 6 Gulden 18 Schill. lübs. Steuer auf Lucie, Item 24 Schill. Soltw. Stadtschoß Jerslichen abgezogen vnd Innehalten vnd das vbrige als 55 Gulden 5 1/2 Schill. lübs. Zinß gedachten Galands herren Jerslichen vorreicht vnd gegeben, Vnd dan Wir uns auf gemeinen gehaltenen landtage mit vnsrer Landtschafft vnsers Churfürstenthumbs der Marcke zu Brandenburg bewilligung alle vnd Jede nuzungen vnd einkommen der Galande In vnsern Stedten dieselbigen nach absterben der Galands herren widderomb ad pios vsus zu wenden — furbehalten, Wie wir dan darauf dem Galandt bemelter vnserer altenstadt Soltwedel In vnser Stiffit allhie zu Cöln an der Sprew zu besserer vnterhaltung desselbigen kirchendiener gewandt vnd geschlagen; Weil aber solcher Galandt demselbigen — etwas abgelegn, vnd beschwerlich die nuzungen, furnemblich sonder gefahr vnd vergeblichen vnkosten einzufordern vnd anhero zu bringen, Das derwegen die würdigenn vnserer liebe andechtigen vnd getreuen probst, dechandt vnd gemein Capittel — bewogen, die einkommen zu verandern vnd zu vorkauffen,

die hauptsummen an sich zu fordern vnd alhie oder diß orts In der nahe widderumb zu bessern nütze vnd Frommen - anzunthun vnd anzuwenden, Vnd haben demnach mit - unserer bewilligung - sich mit bemelten Rath vnser alten Stadt Soltwedel - wegen der obgedachten 55 Gulden 5 1/2 Schill. lub. jerlicher Zins volgender gestalt eingelassen, Also das gemelter Rath dem Capittel vnserß Stiffts alhie - mit 1100 Gulden hauptsumme Landsvermerung zwischen diß vnd Esto mihi - abzulosen vnd zu freien - versprochen - Dogegen haben sich obgedachte Capittel vnserß Stiffts alhie - obligiret vnd verpflichtet, dem Rathe alle - brieß vnd siegel - widderumb zu beschaffen zu uberantworten vnd sie daneben mit gungfamer vnd gebuerlicher Quittung zu versehen - - so viel aber die obbemelten steuern vnd schosse - belangend, Dieselbigen sollen nachmals also auf die heuser solcher steuern vnd schosse dadurch wie bisanhero geschehen frei sein. Vnd solchen Vertrag haben wir - bestetigt - - Gegeben zu Colln an der Sprew Freitags nach purificationis Marie Im tausentt funfhundertsten vnd Im sieben vnd funfzigsten Jahre.

Vom Original im Rathssarchiv Fach 10. No. 61.

No. 104. Schreiben des General-Superintendenten Johann Agricola Islebins in Berlin an den Pfarrer Lindner in Kameng. 1559.

Doctissimo Viro D. Wolfgango Lindnero, Ecclesiastae Camitzensi.
S. D.

Quod Petrus Apostolus respondit Ananiae in actis Apostolorum, hoc ad Te maxime pertinet, Wolfgange. Verba Petri sunt: Et quid sathan tentavit cor tuum, ut mentireris spiritui sancto, erat enim in tua potestate vel vendere agrum vel retinere eius possessionem. Erat enim liberum Tibi conditionem Evangelii docendi in Soltwedellia accipere vel recusare. Vide igitur, quae poena Te maneat eo quod Illustriss. principem Marchionem Electorem acmulos praeterea alios Viros minime malos sefelleris fidemque solveris. Taceo quod meum spiritum vehementer contristaveris. Accedit scandalum quod soltwedelenses dicunt: Wo die Besoldung am größten ist, da ist der Geist am stärksten. Haec cogitabis. Berolini Ipsa Catherinae A. D. MDLIX.

Isleben.

No. 105. Ch. Joachim II. empfiehlt den Pfarrer Flemingk zu Perleberg zum Superintendenten in Salzwedel. 1559.

U. G. B. — Als wir in Erfahrung kommen, das Doctor Krage euer Superattendens - verstorben, Demnach haben wir auß besondern Gnaden, damit wir ihme geneiget, den würdigen Ehn Thomasz Flemingk, welcher Pfarrer in unser Stadt Perleberg gewesen, an des verstorbenen Dr. Kragen stedte bei euch zu sein verordendt, Vnd damit Ir nun euer Gerechtigkeit der Vocation moget erhalten, Begeren wir gnediglich, wollet gedachten Ehn Flemingk ordentlich zu euch veciren und holen lassen vnd Ine auf unser Begeren an Dr. Kragen stadt auf vnd annehmen. Davan thut Ir vnser zuverlessige vnd gesels-

lige Meynung. Wollens auch in gnaden erkennen. Datum Cöln an der Sprew. Montags nach Marie Magdalene Anno LVIII.

Unsern lieben getreuen Bürger-
meistern und Rathmannen
unser beider Städte Soltwedel.

Original im Archiv des Raths hier.

No. 106. Das Domkapitel des Stiftes zu Cöln verkauft das Lehn Trinitatis an den Rath der Altstadt Soltwedel für 100 Gulden. 1561.

Wir Thumbprobst, Dechant und ganz Capitel der Stifts Kirchen zu Cöln an der Sprew — bekennen — die weil — Joachim — Churfürst — — den grossen Calandt in der alten Stadt Soltwedel mit allen ein und zugehörigen Ihrer Ch. g. Stiftt alhir zu besserer Unterhaltung der Kirchendiener verordnet und geschlagen, und dan das geistliche Lehn Trinitatis auf panes und Semmeln, so etlichen Personen des Raths und berurts Calands wöchentlich verreichet worden, fundirt, Dero wir doch bishero nichts genossen oder auch, da gleich die Calands herren als Er Lucas Wittkop, Er Lamprecht Alemann, und Er Joachim Bock welche die panes igo auf ihr Leben gebrauchten, verstorben, weinigt genießen konnten, fürnemlich da wir aldo zur stadt nicht sein; daß wir demnach dieser und anderer erheblichen Ursachen halber Unser gerechtigkeit, so wir ahn den Semmeln wegen des Calands gehabt, oder künfftig haben mochten vñß unsers Stiftes mehrere und bessere Nutz willen den Erbarn — Burgemeistern und Rathmannen der Altenstadt Soltwedel mit Unser — gnedigsten — herrn — Bewilligung — erblichen und eigenthümlichen ver-
kauft haben, also daß die jetzt gedachte Calandsherrn ein jeder seinen Theil der Semmeln Zeit seines Lebens empfangen und behalten sollen; sobald aber einer vntter Inen oder sie alle verstorben, soll jederzeit desselbigen antheil ahn bernerten Rath fallen, das also alle panes oder Semmeln, darahn wir wegen des Calands berechtigt, des Raths eigen werden und damit ihres gefallens thun und lassen mogen. Vor welche Semmeln vñß bemelter Rath hundert Gulden Münz Landtswebrung — — entrichtet und bezalt haben u. s. w. Bekundlich mit unsers Stiftes anhangenden Ingesiegel besiegelt und geben zu Colln ahn der Sprew Mittwoch nach Cantate, Christi unsers lieben Herrn Geburth Tausend fünfshundert vñß Im Ein und sechzigsten Jahre.

Vom Original in dem Salzw. Rathsarchiv Fach 12. No. 6.

No. 107 a. Ch. Joachim II. belehnt Levin v. d. Schulenburg mit der Propstei Soltwedel. 1565.

Wir Joachim — thun kund — Nachdem die geistliche Jurisdiction der Probstei zu Soltwedel, desgleichen desselben Papistischen Gebräuche nicht allein gefallen, sondern durch die wahre christliche Religion dermaßen dergirt, das nunmehr dasjenige, darvmb die von unsern vorfahren fundert daraus — entwendet werden könne, derwegen wir auch hiervor durch unsere verordnete Visitatores ehliche Einkommen aus derselben Probstei ad pios usus in der Pfarrkirchen bemelter unser alten Stadt Soltwedel zu mehrerer nothdürftiger unterhaltung der Kirchen diener transferiren und wenden lassen, auch gleichwol nichts desto weniger das

übrige einkommen etlichen Geistlichen von Adel bis anhero verschrieben: Wie wir dann dieselbe Probstei noch in gar kurzen unsern Rath — Ern Levin v. d. Schulenburg dem jüngern Thombprobsten zu Havelberg auf sein Leben conferirt und vorliehen. Da aber die unchristliche Geistliche officia, wie oben deduciret, davon nicht mehr können gepflegt werden, vnd dan die Probstei von unsern Vorfahren aus Ihren — Einkommen fundirt und dadurch dem Hause Brandenburg die fürstliche Regalien und gewöhnliche Mandienste entzogen und geschwächt, haben — wir dem Thombprobst zu Havelberg Levin v. d. Schulenburg d. jüngern, desgleichen unser Hauptmann der Altmark Rath — Levin v. d. Schulenburg dem Eltern auch Ihren Leibes und allen Lehns Erben — dieselbe Probstei mit Ihren einkommen — erblich — zu eigen gegeben — und zu Mannlehn wieder gemacht — — doch so, daß sie in alle wege der PfarrKirchen der Altenstadt Soltwedel die durch unsere Visitatoren Deputirte der Kirchendiener Unterhaltung jährlich davon entrichten und erlegen sollen. Urkundlich zc. Cölln a. d. Spree 1565 am Tage Fabiani et Sebastiani.

Von einer Abschrift im Archiv der Superintendentur in Salzwedel.

[In allen mir zu Gesichte gekommenen Abschriften ist das Jahr 1545 angegeben. Dies ist aber falsch, denn 1545 war Wolfgang v. Arnim noch Propst, und 1547 ward v. Wolwig Propst und hatte vollständig die Einnahme der Propstei. Daher ist das Jahr 1545 in 1565 geändert nach Angabe einer historischen Deduction in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg, deren Abfasser wahrscheinlich das Original in Händen hatte.]

No. 107 b. Stephan Prätorius an den Rath der Neustadt. 1569.

Salutem in Christo Iesu — Aller frommen Studenten hohester rchum vnd ehrenpreis stet furnemlich in vier stücken. Das erste is, daß sie ire artes, linguas, facultates und virtutes in scholis und Academiis fleißlich studiern, lernen, vnd sich darinne üben. Zum andern, daß, wen sie nu durch Gottes hülff vnd müglichen fleiß doctrinam mediocrem dauon gebracht: ire Talentum nicht in die erde vergraben vnd verfaulen lassen oder damit außm lande streichen: sondern sich irem lieben vaterlande für andern zu dienende willigklich erpieten. Darnach, daß wen man nu irer bedarbt vnd sie och worzu legitime geeslet werden, alles hinden an setzen, sich in ires liebes vaterlandt begeben, vnd dem selbigen getrewlichen dienen. Zum vierten, daß, wen die arbeit groß, der vndand noch großer wirt, sie gleichwol in honesto proposito bestendichlich verharren vnd sich nit abschrecken lassen. Das spreche ich sei ein rhumliches für alle die aus studenten Regenten geworden sein. Demnach habe ich mich gerne wollen verhalten vnd stets beflissen. Vnd weil ich der tugent vnd aller erbarkeit aus vielen vrsachen nicht habe nachtheilen können: bin ich ir doch auß liebe von fern, wie eine arme schnecke nachgetrohen.

Den erstlich bin ich, von iugent auff, von meinen lieben Eltern, mit großer lust, zur schole gehalten, vnd habe och die *prima initia in schola Gotschalci* alhie zu Soltwedel gelernet vnd überkommen. Die artes dicendi aber vnd linguas habe ich zu Gehausen in schola *Cyrenii*, zu Gardeleben in schola *Risebergii*, zu Soltwedel in

schola M. Symachi, vnd endlich zu Magdeburgt gestudiret. Notitiam doctrinae coelestis mediocrem habe ich zu Rostock geholet. Den Anno 58. anno aetatis meae 19, bin ich gen Rostock gezogen, partim propter inopiam, partim propter alias causas, habe Chytraeum gehöret vnd seinenthalben eine ziemliche lange zeit, sieben ganze iar alda verharret. Et ago Deo toto pectore gratias, das ich Chytraeum vnd nicht einen andern zum praeceptorem gehabt habe. Bin och alda vielen, insonderheit dem Chytraeo, welchem mein fleis vnd mores gefallen, seer lieb vnd augeneme gewesen vnd in promotione ist mir *approbantibus omnibus* der erste locus gegeben worden.

Zum andern, do ich nun mein vermögen gespüret, vnd *materni sumptus* deficirten, habe ich mich beim hern Symacho vnsern lieben pastorn, schriftlich angegeben, vnd im, so man meiner wörhn bedürfft, meinen dienst angeboten. Welches do er von mir vernomen, ist im solches herzlich lieb gewesen, hat och nicht vnterlassen, mir ein erliches geschencke vom Erbaru Stadt ausgebeten vnd och von wegen des Raths verehret, welches ich och zu allem dancke auffgenommen, wo wol noch nicht erstatet. Anno salutis nostrae 65., welches das dritte ist, bin ich anstat M. Georgii Starcken, zum Diacono beruffen, vom hern Islebio zum Berlin verhoert vnd geordiniert worden vnd also ins ampt getreten in timore Domini. Was ich aber guts aufgerichtet habe in uinea Domini die zeit meines ministerii, kan ich nicht wissen, Aber das weiß ich furwar, das ichs gut vnd trewlich gemeinet — vnd kan mich des rhumen, das durch vnser aller fleis die Kirche nicht abgenommen sondern zugenommen vnd vieler lebent dadurch gebessert sei.

Was nu dem vierten stücke belanget, alse von der danckbarkeit der zuhörer, mus ich das bekennen, das ich von allen für einen diener Jesu Christi gehalten, geliebet vnd geehret worden sey, Ich habe eine ehrlche besoldung vnd behaufung gehabt, Man hat mich zum eerlichen vnd frommen weibe geraten vnd geholffen vnd myr in allen ehren beigestanden. Mitt guten leuten habe ich zum offtermal geessen vnd getruncken one was sie myr sonst in mein haus verehret haben. Weiß derwegen nicht vber mein Vaterland zu klagen, habe auch keine ursache die Ecclesiam zu verlassen. — Aber dieweil der Almechtige Gott M. Iacobum Gode-num, pastorem in der Newenstatt zu sich genommen, von wegen der welt vndankbarkeit, Die kirche derhalben keinen hirtten vnd sie in iren hohesten noeten zu uns ire zucht gehabt, och nachbarlichen um mich gebeten, man wolte sie io in iren nöten nicht übergeben, noch zulassen, das inen frembde vnd schedliche hirtten mochten ingedrungen werden, vnd noch solches dentlich bitten: Als bin ich durch die fürstehende not vnd gefar, vnd och dem vielfeltigen stende in meinem herzen christlich vnd bruderlich bewogen, mich irer anzunemen. Bitte och euch, Erbare werthe Hern, wollet myr solchs gonstlich vergonnen, aus dem mitleiden das ir och für ewre persone mit vnsern lieben nachbarn vnd freunden habt, Das wirdt vns für Gott vnd menschen rhümlich vnd inen zum hohesten dienstlich sein.

Vnd wil hiemit keinesweges die veterliche kirche verlassen vnd meinen abscheidt von E. W. genommen haben, sondern ich wil euer lieber vnd getrewer diener sein vnd bleiben, vnd im falle der nott, da Gott fürsehe, das man hyr wiederumb eines pastorn durfftig, vnd mich, welches ich doch nicht ambitiose begere wiederum reuociren wolte, wil ich stets bereit sein, mich der kirchen veterlich annemen, kan mich nicht hoher legen E. E. W. erpieten vnd verpflichten. Vnd wil euch hiemit Gott befelen, der zuversicht, ir werdet mich wiederumb für ewren die-

ner halten, schutzen vnd handthaben. **Salzwehel Anno 69. Mittwoch**
nach Cantate.

E. B.

Stephanus Praetorius.

Vom Original im Rathsbarchiv.

No. 108 a. Schuldverschreibung des Rathes der Neustadt über 500
Gulden, die Anna v. Wenckstern zum Besten der Geist-
lichkeit der Neustadt dem Rath übergeben. 1570.

Wir Burgermeister — der Neustadt Salzwehel bekennen — das
wir der Erbarin — Anna v. Wenckstern, Matthias v. d. Schu-
lenburg nachgelassenen Wittwen — schuldig worden — fünf hün-
dert Gulden — die sie uns baar entrichtet — hat und geloben — das
wir — die Hauptsumma — jährlich — mit 25 Gulden — wollen ver-
zinsen. Als sollen und wollen Wir unsern Predigern so zu St. Nise-
ben wöchentlich predigen, aldiweil dieselben wegen solcher wöchentlichen
Predigt mit geringer Besoldung versehen, damit demnach nichts desto
weniger die Predigt desto fleißiger möge bestalt und keine Woche möge
überschritten oder nachgelassen werden alle Jahr — den Tag St. Nicolai
fünf Gulden Münz davon vorreichen und entrichten. — Ferner sol-
len und wollen wir jährlich — zehn Gulden Münz zu unserer Schole
zu Ehren Gott dem Almächtigen alhie in der Neustadt Salzwehel an-
legen und ausgeben, damit so künftiger Zeit andere fromme — Leute —
auch etwas dazu vermachen — eine freye Schole zu Ehren Gott dem
Almächtigen und der gemeinen Jugend zum besten möge angerichtet wer-
den. Die andern übrigen zehn Gulden aber sollen wir unsern beiden
Predicanten alhie in der Neustadt, als einem jeden jährlich fünf
Gulden verreichen und austheilen Da aber derselben einer nach dem
Willen Gottes todes halber abgehen und versterben würde, als soll des-
selben nachgelassene Witwe sothane zehn Gulden, so lange sie im
Wittwenstande verharren und in der Stadt Salzwehel wohnen und blei-
ben wird, jährlich auf den Tag St. Nicolai gegeben und vorreicht wer-
den. Da aber beide Predicanten versterben würden, als sollen derselben
beiden gelassene Wittwen, so sich dergestalt wie vorberührt, verhalten
werden, die 10 Gulden gleichmäßig unter sich theilen. Im fal aber sie
wieder zum Ehestand griffen, oder sich sonst von Salzwehel begeben,
gleichfalls da sie mit Tode abgehen würden, sollen sothane 10 Gulden —
an die Prediger, so in der vorigen verstorbenen Stelle verordnet und
angenommen worden, wiederum kommen und fallen und nach dero Ab-
sterben gleichfals ihren Wittwen wie vorbemeldet jährlich verrecht werden.
So lange aber eine Predicanten Witwe übrig und im Wittwen Stande
verharren wird, sollen derselben die gemelte 10 gulden alle wege gefol-
gen, die wir — alle Jahr — entrichten sollen — — Es sollen und
wollen auch wir und unsere Mitgenauten berührte 25 Gulden Zinse jähr-
lichen zu ewigen Zeiten — ohne einig Säumen vorreichen und austheilen
lassen — —; auch solche Zinse zuvor und ehe wir andern unsern
Glaubigern einige Zinsen abgeben jährlich entrichten. Da aber
wir — säumig würden, oder auch die Zinsen dergestalt — wie hievor
vermeldet nicht ausgeben und also in vorberührter Berordnung Aenderung
machen und fürnehmen würden — — als hat sich obgedachte Wittfrau
vor sich, ihre Erben und Erbnemer auf den Fall volle Gewalt und
Macht hiemit vorbehalten, das sie ihre Erben — ohne einig Kostünd-

gung die 500 Gulden Hauptsumma von uns oder unsern Nachkommen wiederum abfordern und an andere Dertter ihres Gefallens und Gelegenheit nach wiederum in die Ehre Gottes — austhun und hinwenden möge — — — Da wir oder unsere Nachkommen auf den Fall oberwehnter Wittfrau oder ihren Mitbeschriebenen die Hauptsumma zusampt den hinterstelligen Zinsen, so wir noch nicht entrichtet hetten auf ihr Ersürdern also fort nicht wiederum abgeben und erlegen und also säumig darin befunten würden, so geben wir — gemeldter Wittwen und ihren Beschriebenen in Krafft dieses Briefes volle Macht und Gewalt, unserer Stadt Bürger und Einwohner haab und Guter beweglichen und unbeweglichen, innen und außershalb der Stadt belegen oder wie die sonst angetroffen werden, als hätten sie dieselben Recht erstanden — — aufzuhalten zu arrestiren, zu bekümmern, einzunehmen, die zu beßigen, zu genießen und zu gebrauchen oder sonst feurer zu versehen und zu verkaufen und sich daran der Bezahlung der 500 Gulden — Hauptsumma, hinterstelligen Zinsen und beweßlichen Schaden und Unkosten zu erholen und zu ergehen, mit verziehung aller Herrn Schuß, Schirm, Geboth und Verboth auch frey und Gerchtigkeiten samyt aller und jeder Ordnung, Statuten und Satzung auch behelff Geistlicher und Weltlicher Rechte — — Des zu Urkund — haben wir — — unser Stadt Siegel an diesen Brief hängen — lassen Der gegeben zu Salzwedel am Dingstage in den heiligen Ostern nach Christi Gebuhrt im tausend funfhundertsten danach der wenigen Zahl im siebenzigsten Jahr.

Aus dem v. d. Schulenburgschen Copialbuch im Archiv zu Propstei Salzwedel. — Auch im Copialbuch der Katharinenkirche hier.

No. 108 b. Stiftung der Dienstags-Pfalter-Predigten durch Anna v. Wendstern. 1570.

Ao. 1570 Dingtags in den Ostern hat ein Rath der Altstadt Salzwedel 750 Thlr. von Daniel v. d. Schulenburg und seiner Mutter Anna v. Wendstern aufgenommen und sich hiuwoider verschrieben, dieselbige nun hinfuro zu ewigen Zeiten mit 50 Gulden Münze zu verzinsen, und von solchen Zinsen 30 Gulden den Predigern der Altstadt Salzwedel zu geben, dafür sie sollen gehalten sein, nun hinfuro zu ewigen Zeiten des Dingtages zu Morgen eine Predigt in der Mönchen Kloster zu bestellen, und die übrigen 20 Gulden vier armen Schülern, die ein Rath ueßt denen Predigern aus der Altstädter Schulen ausersehen mögen, auszutheilen. Und da es sich begäbe, daß in kunstigen Zeiten derselben Erben Niemandes allhir bei uns rohnen würde, als soll und will ein Rath Danieln v. d. Schulenburg oder dessen Erben und Nachkommen solche 20 Gulden auf seinen oder desselben Erfordern gegen Behendorf jedes Jahres auf den Tag s. Nicolai auf seine (des Rathes) Kosten und Zehrung zuschicken und übersenden, vnd da gedachter Rath in Entrichtung solcher beides theils Zinsen säumig würde; soll Daniel v. d. Schulenburg und derselben Mitbenannte Macht und Gewalt haben, solche 1000 Gulden Hauptsumma also fort von E. Rath abzufordern und an andere Dertter zu bestellen.

Aus den Soltquellensten nach einem Manuscript auf dem Rathhause unter dem Titel: Rathhäusliche Copeliche Verschreibungen der aufgenommenen Capitalien.

* * *

Gleich darauf steht folgende Notiz im Protokollbuch:

No. 1573 Mittwochs post Martini hat die Frau v. d. Schulenburg durch Werner Wittkopp den Rath berichten und bitten lassen, nachdem die Predigten zu Münnichen nun etliche mahl versäumt, ein Rath doch das einsehen thun wollte, daß hinfuro die Predigten möchten gehalten werden, und als auch ihr Sohn Daniel v. d. Schulenburg 20 Gulden von denen Zinsen vor sich behalten, wolle sie mit ihrem Sohne handlung pflegen, daß er von solcher forderung abstehen und einem Rahte, dieselbe an die armen Schüler zu vertheilen; abtreten sollte, und wolle also jezt dieselbe 20 Gulden einem Rahte abtreten und ihren Sohn zu befriedigen wissen.

No. 109. Visitations-Abschied der Altstadt Salzwedel. 1579.

— — — Bndt seindt anfenglichen die Visitatores hoch erfrewet, das ein Ehrbar Rath mit dem Pfarrer, Caplenen, Nectorn vnd Schuldienern keiner Spaltungen noch verdamblichen Secten außengickt, sondern in dem fürnembsten Artickeln reiner Lehre In göttlicher Schrift der Augspurgischen Confession vnd hochgedachts vnseres gnedigsten herrn Christlichen Kirchen ordenunge gegrundett, einigt sein, auch sich solchs hinfuro mit hülf des Almechtigen ferner zu halten zum höchsten erboten.

Wollen derwegen die Visitatores solches wegen Hochgedachten Ihren gnedigsten herrn vnderthenigst zu rühmen nicht vnterlassen; Nicht zweifelnde S. Churf. g. werden darob, das es mit der Lehre in der selben Hauptstadt alhier die gelegenheit hatt, insonderlich gnedigst gefallen vndt dasselbe wegen einen Erbar Rathe vndt dem ganzen Ministerio In günstigen gnedigen willen vndt guaden erkennen.

Von dem Pfarrer alhie vnd desselben besoldunge.

Ob woll andeme das die Probstey sambt derselben einkommen durch die hohe Obrigkeit In weltlichen brauche gezogen, vndt denen von der Schulenburgt zu Manlehen vorliehen worden, ein Ehrbar Rath auch daneben bericht gethan, das sie sied da obgedachter gehaltenener Visitation den Pfarrer bestalt vnd angenommen, so befinden doch die Visitatores auß dem abscheid der ersten Visitation des 1541 Jahres von der Pfarren Collation diese wort: Nachdem die Pfarre in vnser lieben frauen Kirchen alhie vor alters als eine Probstey herbracht vnd hochgedachtes vnseres gnedigsten Herrn Prelaturen ein ist, soll die nachmals bey S. Churf. g. zu verleihen bleiben, Als will den Visitatoren solchs zu endern nicht gebühren. Vnd soll derwegen nach abgang oder Resignation eines Pfarrers sich der Erbar Rath alhie einen andern Christlichen vndt gelarten Pfarrer zu erlangen befließigen, denselben s. Churf. g. angeben vndt do ehr nach der Examination S. Churf. g. gefellig, Alsdan von S. Churf. g. präsentirt, auch uolgig durch den gemeinen Superintendenten conformiret vnd instituirt werden.

Da auch hochgedachter vnser gnedigster herr den Visitatoren auferleget, den Kirchendienern Jedes orts Ihre besoldungen, so viel möglich zu verbessern, So haben die Visitatores hierinne nach iesieger gelegenheit des Raften einkommens alhie folgende verordenunge gethan, Vndt weil nunmehr einem Pfarrer die Inspection, davon hiernach meldung geschicht, oblieget, so soll eines Pfarrers alhie Zerliche besoldung hinfuro sein, nemlichen 280 Gulden an geldt vndt 4 Wspl. Korn

Als 170 Guld. vndt 2 Wspl. rogten auß dem gemeinen Kasten, 100 Gulden von den inhabern der Probstei, 10 Guld. auß Matthesen v. d. Schulenburgk sel. Witwen Testamente vndt 2 Wspl. rogten vom Lehen Dionisii welches Johann Habelbusch sel. Witwe zum Predigtstuel von Peter Sachsen erkaufft. Item wochentlich zwey Semmeln auß der Fraternitet Trinitatis. — So folget auch dem Pfarrer allhie der vier Zeitten Pfenning wie gewonlich nicht vnbillig, Darumb soll ein Erbar Rath bey den Burgern vndt Einwonern berfordern lassen, das Er von Jeder Persohn, so viel der In idem hause allhie sein vndt zum hochwirdigen Sacrament gehen, Jährlichen 4 Pfenn. bekommen moge, vndt werden fromme Christen den Pfarrer ohne das mildiglich bedenden ⁷⁾).

Von den Caplenen.

Die Caplene sollen hinfuro vormuge unsers gnedigsten herrn Visitation ordenunge mit Rathe des Pfarrers vom Erbar Rathe alhie angenommen, doch die Burgers Kinder so dazu geschickt in acht gehabt vndt vor andern darzu gefordert vndt daruber keiner eingedrungen werden. Sie sollen auch, so offte die Noturfft erfordert, mit einhelligem Rathe widder vorurtheilt werden.

Vnd soll den beyden Caplenen allhie einen Jeden Jertlich auß dem gemeinen Kasten 110 Gulden vndt 4 Wspl. Korne vorreicht werden, als Ern Johan Radebande 40 Guld. vndt 1 1/2 Wspl. Korne auß dem gemeinen Kasten, 40 Guld. von der Probstei, 20 Gulden wegen des Klosters St. Annae allhie, 10 Guld. auß Matthesen von der Schulenburgk wittwen seligen Testament vndt 1 1/2 Wspl. rogten von dem geistlichen Lehn Dionysii ⁸⁾. — Also sollen auch den Caplenen allhie die Accidentia wie sie die bißhero gehabt, volgen. — Nachdem auch dem Pfarrer vndt Caplenen der Dpffer, so ihnen In hochzeiten vndt von dem Kirchgange der Sechswöcherinnen gebuhret, entzogen, so soll demnach ein Erbar Rath In der Pfarrkirchen die Berordenunge thuen, wan die Hochzeitgeste In den Kasten vor die arme stecken, das sie hernach zum Altar gehn vndt den dienern Göttliches worts auch mittheilen In ansehung das es in andern Städten auch also verordnet vndt ohne das den Spielleuten woll Behenfacht so viel geben. — Also soll auch von den Sechswöcherinnen der Dpffer hinfuro, wie vor Alters, auß dem Altar gepofft vndt gleichwohl die armen in Kasten nach vermügen von ihm bedacht werden, damit man wissen möge, das sie zur Kirchen wie gebrauchlich gangen sein vndt solchs sollen der Pfarrer vndt Caplene vnter sich theilen vndt zu bessere Ihrer vnterhaltung gebrauchen. — Von einer Reichpredigt der Verstorbenen Einwohner allhie soll der Pfarrer inhalt der Visitation ordenunge nicht mehr den einen halben, von den Fremden aber einen Thaler fordern. — Wurde auch ein Krancker in seinen letzten begehren, das der Caplan so Ihne in seiner Kranckheit besucht vndt in seinen letzten getrostet; die Leichenpredigt thun möchte, so soll es demselben Caplane gestattet vndt ihme die geduer dafür erlegt werden, Aber des Verstorbenen Freundschaft soll daruber Jemandts etwas mehr dafür zu geben nicht schuldig sein noch höher über seinen guten willen beschwert werden. — Vndt sollen die Kunera den Predigern desto zeitlicher angemeldet werden, damit sie auß die Leicht-Predigten studiren können, doch sollen sie die Leicht-Predigten also fassen, das sie ober eine halbe Stunde damit nicht zubringen vndt der Handtwerker vndt andere Leute zu Ihrer vngelegenheit deßfalls nicht aufgehalten werden mogen.

So haben auch der Pfarrer vndt Caplene des Privilegii vor Ihre hausziehe frey zu brauen vndt Ihr Korn ohne erlegung des Scheffelgeldes zu mahlen wie andere Pfarrer vndt geistlichen Inhalts der Visitation Dr.

denunge zu genießen, doch das sie sich durch den Mißbrauch desselben nicht verlustig machen. — Desgleichen sollen einem Pfarrer, der Alters oder Schwachheit halben sein Ampt nicht mehr verwalten könnte, vnd alhie in der Stadt pleiben wurde, 50 Gulden, vnd einem Caplan 25 Guld. auf sein leben zu seiner vnterhaltung von des Pfarrers oder Caplans einkommen Jarlich folgen.

Als auch in vnserß gnedigsten hern Visitation ordnung der Pfarrer vnd Caplane Witwen dergestalt begnadet, das Ihnen die Besoldungen ein halb Jahr nach Ihrer herrn absterben folgen vnd dajegen der Pfarrer vnd Caplane In des das Ampt an des Verstorbenen stadt bestellen müssen, desgleichen weil der Erbar vnd wollgelarter Andreas Reiche, Burgermeister dieser Stadt, mit dreyn hundert Thalern zu der Kirchendiener Witwen wohnungen Christlichen bedacht, zweifeln die Visitatores nicht, Ein Erbar Rath werde neben bemelten Burgermeister Reichen derselben Witwen, wen sie nicht ad secunda vota schreiten, mit freier wohnungen auf Ihr leben, wie in andern Städten auch verordnet, zu versehen vnd beschweret sein, vndt sonderlich des nehest verstorbenen arme Wittwen vnd Waisen in acht haben, zuvoraus weil es Ihr herr vndt Vater solchs vmb Kirchen vnd Schulen woll verdienet³⁾. — Vndt do auch nicht alleine in andern Städten, Flecken vnd Dorffern die Pfarrer vndt Caplane auch die Schulverwandten, so sich zum Ehestande begeben, auß der theilung des gemeinen holzes nicht geschlossen, sondern Ihnen Ihre Saveln gleich Burgern vnd Einwohnern zugetheilet werden, wollen sich die Visitatores versehen vnd hoffen, ein Erbar Rath werde Ihre Kirchen vnd Schuldiener nicht ausschließen, Inmassen sie solchs In der Newstadt, weil die holzung beyder Städte gemein ist, auch verordnet, fürnemblich weil Gott der Allmächtige wegen der Diener seines heiligen worts die holzung so vielmehr wachsen lassen könne.

Vom Kirchen Regiment.

Es soll sich der Pfarrer neben den Caplenen hochgedachts vnserß gnedigsten herrn Christlichen Kirchen vndt Visitations ordnung in Lehre guten Sitten vndt Leben, Auch sonst in allen Artickeln vndt Puncten gänzlichen verhalten vndt Ihres Ampts in Prediegen, Taufen, Beichttzen, Sacramentreichen vndt Besuchen der Armen vndt Krancken getrewlich warten vndt bestellen.

Vndt sonderlich sollen sie solchen ordnungen zuwider, bey entsetzung Ihres Ampts Keiner falschen oder Calvinischen Lehre anhengig sein, noch dieselbe auf Schrauben setzen vndt einfuren, vielweniger ohne S. Churf. g. vorwissen an den ceremonien was ändern noch abthuen, sondern Gottes wort lauter vndt rein predigen, die hochwirdige Sacrament in rechten Verstande der wort, wie die Gottes Sohn selbst eingefest, gebrauchen, Auch die alten Christlichen Responsorien, Cantica vnd Ceremonien halten vndt bleiben lassen, damit in S. Churf. g. Lande Kirchen vngleichheit möge vormitteln vndt verhutet werden. So soll auch der Pfarrer das Ampt in den hohen festen, wie vor alters herbracht, der Kirchen zu zier, selbst halten⁴⁾.

Vndt sollen die Woche einmahl den Catechismus den Jungen vndt vnverständigen Volcke auß trewlichste vndt einfeltigste fürtragen auch zu Zeiten sie Examiniren vndt vermahren vndt sonderlich die Leute der eingepfarrten Dörffer dazu ziehen, das sie also in den fürnembsten Stücken Christlicher Lehre zunehmen, Gott recht erkennen vndt entlich seelig werden mögen.

Desgleichen sollen sich der Pfarrer vnd Caplane Jederzeit vereinigen, was vor einen Propheten, Evangelisten, Aposteln oder andere Bü-

cher auß der heiligen Schrift ein Jeder Predigen solle, solchs dem Volk anzeigen vndt dazu vermahnen, auch die Materiam so ein Jeder vornimmt, hinausführen, vndt nicht wie an ecklichen örtern geschicht vngendigt liegen lassen, daraus den wenig nutz folgt.

Sonderlich sollen sie sich Inhalts vnsers gnädigsten herrn Visitation ordnung besleißigen, die scripta Doctoris Lutheri fleißig zu lesen, darans etwas gewisses zu proponiren, die Predigten zu distribuiren vndt ein Stück nach dem andern ordentlich vndt deutlich zu erklären, Auch im beschluß der Predigten den inhalt derselben kurz zu repetiren. Dagegen aber sich der Andern verdecktigen Alten vndt Newen scripta, Daraus Ihre Predigten zu colligiren, müßig gehen, dergleichen sich der leichtfertigen reden vndt historien, die doch mehr ergern den harnen, auß Predigtstuel eusern, vndt Ihre Predigten also fassen das sie in einer Stunde endigen mögen. Vnd nach endunge der Predigten sollen sie wie in andern Städten auch geschicht, das Vater vnser öffentlich, das es die Zuhörer hören, vndt mitbeten können, andächtig sprechen, Damit das grobe vndt Junge Volk desto besser beten lerne, dergleichen soll sie ohne Chorrocke auf den Predigtstuel nicht treten, damit ein vnterscheid vnter den geistlichen vndt weltlichen Stande, wie hochgedachter vnser herre ernstlich geboten, gehalten werden möge.

Es soll auch die Elevation des hochwirdigen Sacraments nicht abgethan, sondern vormuge vnsers gnädigsten hern Kirchen ordnung bleiben. Auch wan sie des Ampts halten, sollen sie neben den andern Communicanten das hochwirdige Sacrament empfangen vndt dadurch andern Christliche anleitung geben ³⁾.

Vnd weil S. Ghurf. g. berichtet sein, das in derselben Ghurf. die Predigten auf die festage nicht alleine von den Zuhörern versemet, sondern auch von dem Ministerio eines geringen behulfs halben, eines theils auf die Sontage verleget vndt dajegen die herrliche tröstliche Sontags Evangelia vnterlassen werden, Item da gleich die hohe fest gehalten, das dennoch die Besper Predigten nach bleiben, vndt aber solch S. Ghurf. g. also nicht gelegen; Darumb verordnen die Visitatores, das der Pfarrer vndt Caplane alhie die festage, an den tagen denen sie gefallen, Inhalts der Kirchen vndt Visitation ordnung Christlich vndt solenniter halten vndt nicht nach ihren gefallen verschieben oder verlegen, noch einigen Fest außlassen sollen, vngachtet, do die gleich auf die Marktage gesielen, Dan es soll an den festagen keine Parten etwas zu verkaufen gestattet noch einigt Markt gehalten werden, biß die Predigt geschehen sey, damit also Gotts wort den Marktthendelen vorgezogen, vndt die Evangelia so beyde auf die Feste vndt Sontage von den Alten auß sonderlichen Christlichen bedenken heilsahm verordnet, In den Kirchen bleiben vndt den Armen gewissen zu troste getrieben werden mögen.

Es soll auch auf den hohen festen die Besper Predigt gethan vndt nicht vnterlassen werden.

Als auch die Visitatores berichtet sein, das sich hin vndt wieder in Städten vndt Dorffern mannigfaltige Laster in verachtung Gottliches worts auch zu einführung vnchristlicher Exempel vndt ergernissen begehen, darein ein theils Prediger Ihres gefallens zu procediren sich vnterstellen, vndt gerne den Bahn wieder anrichten, vndt also einen fuß auf den Predigtstuel vndt den andern außm Rathause haben wolten; Weil aber der Bahn von den Stenden der Augspurgischen Confession sowoll als von vnsern gn. h. auß Christlichen bedenken vndt beweglichen vrsachen abgethan vndt dajegen die geistliche Consistoria aufgerichtet sein, S. Ghurf. g. Landen keinesweges leidlich: Als soll es damit wie folget gehalten werden. Remblich, das die Prediger alle Sunde vndt Laster

von der Kanzel durch Gottswort vndt bevelich ingemeine strafen, vndt die Leute zu hörung Göttlichs worts vndt brauchung der hochwirdigen Sacrament treulich anhalten vndt dissals Gottes gerechten zorn vormelden sollen: mit Verdringung, wo sich Jemandt darüber der Predigten vndt gebrauch des hochwirdigen Sacraments ein Jahr oder etliche enthalten in Wuzucht, Bollsauffen, Spielen, Buchern, Schworen, Fluchen vndt ander Gotteslesterungen vndt Hohen Leben fortfahren vndt bey Zeiten nicht zur buße schreiten wurden, daß der oder dieselben zu gevatterschaften vndt andere Christlichen Vorsamblungen vndt handele nicht sollen zugelassen, Vielweniger da sie verstürben auf die Kirchhöfe als Christen zur Erden bestetiget, sondern ohn einige Christliche verordnete gefänge, als die unvernünftigen Thiere anderswohin sollen begraben werden; solche Vermahnung soll auch von Ihnen, da es die Noth erfordert, privatim In der gute mit fleisse etlichemahl beschehen. Vnd die sich durch solch schrecken oder gutlich vermahnen sich auch nicht wolten aus dem vnbusfertigen leben begeben, sollen die Pfarrer oder Caplane dieselben selbst nicht aufschließen, sondern solchs zum überfluß an das Consistorium zu Coln an der Spere, weil da Verordnete Advocati in solchen vnd dergleichen Sachen wieder die Verbrecher mit processen gebürlichen zu verfahren befehl haben, gelangen. Da aber die Bnbusfertigen darüber in vnerledigten Sachen verstürben, dieselben auf die kirchhoff nicht begraben lassen, sonst sollen die hochwirdige Sacrament numandt geweigert werden; Den wehme Gotts wort vndt Christlichen Vermahnungen nicht zur besserung reizen, deme wirdt die anffschlieung viel weiniger dazu beregen alleine das man das Sacrament unwürdig zu empfangen dadurch verorsachen würde. — Die andern Laster als Todtschläge, Ehebruch vndt Zauberey seind dem Machio seculari vndt weltlichen Obrigkeit vnterworfen, dahin dieselben auch vermunge der Recht gehören vndt inhalts der Visitation ordnung, Nach des vorigen Anno 1541 allhie gegebenen abschieds zu gebühlicher Straff zu verweisen. — Wie den auch vnser gnedigster herr in nehester huldigung dem Ehrbarn Rath Ihre statuta vndt Policity ordnung von Newem confirmirt vndt bestetigt, das solche vnd dergleichen hendel Ihnen zu erledigen geburen vndt sich die Ministri Verbi derselben billig eusern vnnndt in weltliche hendel nicht mischen sondern Ihres berufs vndt Amptes, wie obsteht, damit sie ohne des genug zu thuen, warten sollen.

So seindt auch die Visitatores berichtet, daß epliche Prediger den Ehrbarn Rath auf der Kanzel, den gemeinen Pöffel damit zu hoffren, angreifen vndt specificirn sollen, vndt hernach, da mans Ihnen furzelt, nicht gestehen wollen, welchs den Gotts wort zuwieder ist vndt zu aufruhr gereichen möchte; Darumb sollen sie bey meidunge vnserer gn. hern Strafe solchs hinfuro vnterlassen vndt hieranne der ordnung in gottlicher Schrift angesetzt volgen, also, wen hendel, die wieder einen Ehrbarn Rath sein, vorkallen, dieselben erstlich privatim mit Ihnen reden vndt nicht alßballe ungehörte auf der Kanzel damit laufen, in ansehunge, das hieraus viel vnrate entstehen könte.

Es sollen auch die gebetlein vndt Christlichen gesänge auch andere Ceremonien in den kirchen bleiben vndt keine ohn S. Thurf. g. vorwissen vnterlassen oder abgethan werden, Inmassen auch die Predicanten die Leute von der Kanzel vermahnen sollen, wen man die Betglocke schlegt, das sie in Ihren häusern vndt arbeit ein Vater vnser vor allerley noth der ganzen Christenheit beten, auch erhalt vns herre bey deinem wort zc. singen sollen, wie denn solchs in andern Städten ganz andächtigt auch geschicht.

Mit dem beichtigen soll es hinfuro allerley vnordnunge zu vermeiden also gehalten werden, das der Pfarrer vndt beyde Caplane des

Sonnabends zur Besperzeit in Marien Kirche allhie zugleich beicht sitzen vnd einen jeden frei stehen soll, wehne er beichten soll.

Es sollen aber der Pfarrer vnd Caplane in solchen Thren Ampt trew vnd fleißig sein, sonderlich in vermahnien der Nothen gewissen vnd tröstungen der bloden erschrocken herzen vnd solchs nicht vnterlassen, noch wegen des Beichtpfennigs davon eilen, sondern allwege gedenden, das Gott zusehe wie sie diß hohe Ampt bestellen. Damit man aber die verächter des Hochwürdigens Sacraments desto füglicher erfahren möge, sollen sie die Zennigen, so alle woche beichten, aufschreiben, die außbleibenden fleißig in acht haben vnd zum gebrauch desselben wie obsteht treulich vornehmen.

Das Kindtaufen soll stets wie gewonlich tertia, wo die Kindlein nicht schwach sein, gehalten, vnd von der Jungfern Schule allwege der Psalm: Christus vnser herr zum Jordan kam, nach dem einsegnen gesungen werden vnd darauf die Taufe nach gewonlicher weise, wie in dieser Lande Kirchen herbracht in aller Reuerenz, weil die heilige Dreyfaltigkeit gewißlich also tegenwertig ist, beschehen, Nach der Taufe aber sollen sie den Psalm: Allein Gott in der Höh sey ehr, oder: Lob vnd Ehr mit hohen Preiß singen, das also Gottes hohe werck vnd sein heiliger Nahme möge gepreiset vnd geehret werden. Vnd magt ein Jeder einen, zwey oder drey gefattern bitten, doch soll niemandt schuldigt sein, ehe Er taufen lesset, dem Ministerio zu vermelden, was Er vor gebattern bitten will, viel weniger Jemandts außgeschlossen werden, Es sey den von den Consistorio, wie obsteht, erkandt.

Es sollen auch der Pfarrer vnd die Caplane — keine Paar volcks eheliegen zusamen geben, sie sein den zuvor drey-mahl angedoten ⁹, fürnemlich aber sollen sie sämtlich darauf gute achtung geben, das die Ehe in verbotenen graden vnd mit den Versohnen die andern verlobt sein oder in vneütscheidener ehe, Landts der Consistorial ordnung, hengen, nicht mögen zugelassen werden, vnd solchs Jederzeit dem Consistorio vermelden. Deßgleichen sollen sie den Mißbrauch des Kirchengangs In hochzeiten vorhuten helfen, also, welcher Bräutigam oder Brandt des abendts vmb vier schlege vnd des Morgens vmb zehn schlege auß der Kirchen pleibet, das sie ehe nicht getrawet werden sollen, sie haben den Jedesmahl zwey Thaler, einen in den Kasten allhie vnd einen dem Pfarrer zur Straffe erlegt. — Es soll auch ein Ehrbar Rath, wan viel hochzeiten sein, die vormugenden durch pfandunge vnd sonst dahin gehalten, das sie dem Pfarrer vnd Schule vor das Trawen vnd Brautmesse die gebuer erlegen, Fürnemlich weil es in der Visitation ordnung also vorsehen, vnd ein Jeder den Dienern Göttliches worts Ihre gebur, weil sie Threnthalben aufwarten müssen, zu geben schuldig ist. — Do auch, wie die Visitatores berichtet sein, ein großer tumult vnd geschrey von dem gemeinen Vold bey dem trawen in der Kirchen getrieben wirdt, zweifeln die Visitatores nicht, ein Erbar Rath werde durch Ihre diener vnd Bettelvogte solch Loß gesinde mit der Peitschen auß der Kirchen treiben, oder do es die Noturfft erfordert, mit gefängnis strafen lassen, damit dannoch zucht vnd Erbarkeit in der Kirchen geseht werden möge.

Das einleiten der Breute vnd Sechswocherinnen soll wie in andern Städten dieses Churfurstenthumbs mit den worten: der herr bewahre deinen Eingang vnd außgang zc. beschehen vnd hernach die gebetlein, davon die Kirchenordnung redet, vor dem Altar geredet werden.

So sollen auch die Caplane wie sich gebühret in besuchung vnd tröstunge der Kranken sie sein Arme oder Reiche fleißig sein vnd solch

Christlich werck ohne unterlaß treiben vndt der Pfarrer solch gleicher gestalt zu thun sich nicht scheuen. — —

Es soll aber in den neben Kirchen kein Leich, wan in der Pfarrkirche die Predigt geschicht, begraben, sondern damit biß nach geendigter Predigt verzogen werden.

Vndt weil der Pfarrkirchhoff vor diese grosse gemeine alhie fast zu enge vndt das aufgraben gar oft geschicht, soll ein Erbar Rath mit den Todtengrebern beschaffen, daß sie die gebeine in machunge der Gräber zu hauf sammeln vndt etwan in das beinhaus tragen oder wieder an ein sonderlich orth eingraben.

Als auch durch fleißige forderung des Erbaren Rathß vndt Pfarrers die Kirche Im Graven Closter alhie wieder gebessert vndt mit stülen vndt sonst zierlich zugerichtet, Lassen die Visitatores geschehen, daß darein nach gelegenheit Stedten zu begräbnissen verkaufft vndt die gebür der Kirchen davon ferner erhalten werden mögen.

Damit auch hochgedachtes vnserß gnedigsten herrn Publicirten Kirchen vndt Visitation ordenunge von den benachbarten Pfarrern, so alhie visitirt worden, endlich möge nachgekommen auch widerwertige Lehre vndt Secten nicht einschleichen mögen, thun die Visitatores den Pfarrern alhie zum Inspectorn verordnen vndt Ihme auflegen, das Er Inhalts der Visitation ordenunge nicht alleine auf seine Kirchendiener sondern auch auf die benachbarten Pfarrer der Dörfer, so alhie visitirt worden, fleißig sehen, vndt sonderlich auf die Calvinisten vndt andere verkürsche Lehrer achtunge geben vndt sonst alle vngewer abwenden vndt vorhuten helffen, auch Keinen giff oder gaben willen dissals nachhengen oder verschonen soll.

Es soll auch die Einweisung der Neuen Pfarrer durch den Pfarrer alhie ordentliche weise nach meldunge der Visitation ordenunge in diesen Reuir beschehen vndt die von Adel sich desselben enthalten.

Vndt soll die Inspection vom Pfarrer alhie anders nicht den vnserß gnedigsten herrn Visitation ordenunge meldet, bestalt, vndt keine newerungen eingeführet, noch die Priester mit vergeblichen vnkosten beschwert werden, den S. Churf. g. andere ordenungen, außer denen, die S. Churf. g. allbereit außgehen lassen, keinesweges leidlich, darumb achten die Visitatores der Berordnung des gesuchten Sigels beßfals von vnnöten.

So wollen auch die Visitatores bey hochgedachten Vnsern gnädigsten herrn anhalten, ob S. Churf. g. bewilligen wolten, das die Ehesachen vndt andere geistliche hendel zu vermeidunge vieler vnkosten vndt anderer vnrichtigkeiten durch die Quartal Gerichts Rechte neben den Superintendenten vndt Pfarrer zu vnser lieben Frauen zu Stendal, wie hievor bey S. Churf. g. herrn Vaters hochlöblicher gedachtniß Zeiten auch beschehen, auf die Quartal möchten gehört, gülich vertragen vndt verabscheidet, oder zu ferner austrage vor das Consistorium zu Coln an der Sprewe vorwiesen werden. Vndt soll sich hiruber ein Jeder der Ehesachen vndt anderer geistlichen hendel, darein entlichen zu Judiciren, eusern vndt enthalten ?).

Vndt schließlich wollen die Visitatores auch den Pfarrer vndt Capläne alhie hirmit vermahnet haben, sich aller weltlicher vndt anderer vnnötigen hendel zu entschlagen vndt darein nicht zu mischen. Sintemahl solches zu vorkleinerung des Ministerii gereichen thut, alles bei meldunge S. Churf. g. strafe vndt vngnade.

Was der pfarrer vndt Capläne alhie Ampt weiter erfordert, davon geschicht in hochgedachtes vnserß gnedigsten herrn Visitation ordenunge

weiter meldunge, dahin die Visitatores sie dasselbe in guter acht haben, hiermit wollen remittiret haben.

Von den Küstern.

Dem Oberküster allhie sollen Järlich auß dem gemeinen Kasten vorrichtet werden 20 Gulden vndt 12 Schfl. Rogken auß dem gemeinen Kasten, Item 12 Schfl. Rogken von den Vorstehern der Kirchen zu vnser lieben Frauen. Vndt nachdem Anthonius der Oberküster seliger 30 Guld. vndt $\frac{1}{2}$ Wspl. rogken auß dem Calande gehabt, soll des Capittels zu Cöln an der Sprewe Einnnehmer solchs hinfuro vndt dem Järlichen Oberküster 12 Guld. davon Järlich entrichten.

Dem Unterküster soll Järlich entrichtet werden 19 Gulden vndt $\frac{1}{2}$ Wspl. Rogken auß dem gemeinen Kasten, 5 Guld. bemeltes Capittels zu Cöln an der Sprewe Einnnehmer, 3 Gulden vom Seiger zu Stellen des hern Probstt Berwalter der Probstei allhie, 1 Gulden die Kirchuetter, die Bedeklock zu schlagen vndt 1 Guld. vor das Leuten zu S. Nicolaus, der Einnnehmer zu S. Annen.

Darzu haben beide Küster den Bierzeiten Pennigt, davon bekompt der Oberküster zwey Theil vndt der vnter Küster den dritten Theil.

So haben auch die Küster Ihre Accidentia, wie vor Alters. Vndt sollen die Küster Ihr Ampt getreulich bestellen vndt den Caplanen sowohl als den Pfarrer In Kirchen Regiment gehorsam sein, auch vormuege der Visitation Ordnung vome Ehrbar Rath vndt Pfarrer zugleich angenommen vndt vorurlaubt werden.

Sie sollen auf die Kirchen, das darin nichts entwandt oder zerbrochen werde, fleißig achtunge geben, auch darauf sehen, daß die Kirchhoffe Reinlich gehalten werden vndt die Schweine davon pleiben mögen.

Von dem Organisten.

Der Organist soll hinfuro Järlichen 64 Gulden vndt $\frac{1}{2}$ Wspl. rogken auß dem gemeinen Kasten allhie haben vndt $\frac{1}{2}$ Wspl. Rogken von den Kirchen Vätern darunter die 4 Gulden zu Holz geschlagen.

Vndt soll der Organist auf die Orgel fleißige achtunge geben, das die nicht schadhafft werden moge vndt dieselbe mit seinem fleisse so viel muglich bessern. — Desgleichen soll Er fleiß an Kehren, gute Moteten, sonderlich was die Choralia vndt Sequentien de tempore sein zu lehren vndt zu schlagen.

Von den Schulleu.

Weil menniglich vnvorborgen wie hoch vndt viel an guten will angeordneten Schulen vndt derselben Regenten gelegen, wie dan die Visitatores dieselbe allhie im Grauen Closter befunden, so soll es demnach mit annehmung vndt Vorurlaubunge eines Rectors, vormuege hochgedachts vnser gnedigsten herrn Visitation ordnung gehalten vndt niemandt nach gunst eingedrungen, sondern wegen seiner geschicklichkeit zu solchen Ampte vom Erbahr Rath mit Borwissen vndt bewilligung des Pfarrers allhie bestalt, die andern Schueldiener vom Rath auf vorgehende deliberation des Rectors angenommen auch fürnemblich vermuege vnser gnedigsten herrn Mandat auß der Univerfitet zu Franckfort an der Oder gefordert werden.

Vndt soll dem Rectori allhie hinfuro zur Järlichen besoldunge gegeben werden 90 Gulden dem Rectori, als 70 Guld. auß dem gemeinen Kasten vndt 20 Gulden vom Erbahr Rathe von den 800 Gulden Hauptsumma, so fromme vndt Gottfürchtige Leute, als 400 Guld. Johan

Hackelbusches sel. Witwe, 100 Guld. Jürgen von Kunstede, 100 Guld. Diederich Hüdenß sel. Witwe vndt 100 Guld. Joachim Mademin Bürgermeister alhie zu befreihunge des praecii dieser Schulen gegeben.

48 Gulden dem *Correctori*, als 41 Guld. 8 Schill. aus dem gemeinen Kasten vndt 6 Gulden 16 Schill. Lübs. auß. Ist gedachter befreihung.

40 Gulden dem *Cantori*, als 33 Guld. vndt 8 Schill. aus dem gemeinen Kasten vndt 6 Guld. 16 Schill. Lübs. von den Zinsen der gemelten 800 Gulden.

32 Gulden dem *Baccalaurio*, als 25 Gulden 8 Sch. E. aus dem gemeinen Kasten vndt 6 Gulden 16 Schill. E. von bezurter verordnunge des freien praecii.

20 Gulden *Infimo* auß dem gemeinen Kasten.

Darzu sollen sie die getrewliche *Accidentalialia*, wie sie die bishero Im brauche herbracht haben ⁹⁾.

Vndt weil den Schulverwandten vormuge der Visitation ordnung auf Hochzeiten zu gehen verboten, Soll Ihnen vor die Braudtmesse $\frac{1}{2}$ Thaler gegeben, darüber soll von Ihnen niemandt beschweret werden, welchs der Erbar Rath alhie auch also befördern sollen daß den Schulverwandten solcher halber Thaler volgen möge.

Als auch die Rätthe in andern Städten alten gebrauch nach zu den Schulen das Brenholz zu beschaffen vndt führen zu lassen schuldig, Als wollen die *Visitatores* nicht zweifeln, der Erbar Rath alhie werde die Schuldiener vndt arme Knaben mit ezlichen Brenholz Ihres gefallens neben den vormugenden Burgern günstlich zu bedencken vnbeschwert sein, In ansehung das es Ihren Kindern vndt der ganzen gemeine zum besten gereicht.

Vndt do nun die *Præceptores* also wie obsteht zu dieser Schulen ordentlich bestelt vndt angenommen, oder Ihnen das *Munus informandae pueritiae* bevolen, sollen sie sich an stadt der Eltern als die Väter der Jugend außs Treulichste annehmen vndt mit höchsten fleise dahin gerichtet seyn, Reiche vndt Arme ohn vnterscheidt in der wahren vndt vnverfälschten Religion zu Gotts erkändnus vndt furcht, auch zugleich in Ehrbar sitten, leben vndt guten künften, fleißig zu erzielen vndt zu vnterweisen, das dadurch furnemblich Gott geehret, Auch der Kirchen vnd gemeine nuß gesucht werden möge. — So wirdt auch von allen *Præceptores* ohn vnterscheidt erfordert, das sie bey der wahren *Apostolischen* lehre in der *Augsburgischen* Confession vndt *scriptis* *Lutheri* vorsehen bestendiglich verharren vndt newe *Opiniones* oder meinunge auß den vordichtigen *scriptis* nicht auf die Bahne bringen, viel weiniger In Ihren *Lectionibus* *Catecheticis* die Jugend anders wohin leiten, sondern dahin trachten vndt sehen, das die gotliche warheit pleibe vndt erhalten werde. — Vndt weil öffentlich, was vor Zerruttungen vndt vngelegenheiten sich ein Zeithero in Religionsachen wegen des *Calvinismi* in den benachbarten *Churfürstenthumen* vndt landen zugetragen, wie grewlich auch Gott der Allmächtige die *Zeniegen*, so seine Allmacht disputiren, gestraffet, das ist öffentlich am tage. Derowegen sollen sich die Vorwandten dieser Schulen den *Calvinisten*, als den Schendern Göttlicher einsetzung des hochwürdigen *Sacraments* nicht anhengigt machen, sondern derselben als giftt sich gänzlich ensern vndt do sie Jemandt befunden, der sich durch disputiren oder sonst des *Calvinismi* vordächtigt machte oder wehre, denselben bey Ihren *Christlichen* gewissen die hohen Obrigkeit vndt dem Rathe anzeigen vndt vormelden, Inmassen der *Pfarrer* vndt Rath vor sich sonderliche erkündigung darauf legen vnd do es gespurt vndt befunden, dieselben von Etundt Ihres diensts entsetzen sollen.

Nichts weiniger gebührt Ihnen, das sie unter einander helfen einigkeit erhalten, wie Christus der herr seine Jünger vndt alle Christen oftmals zu der Brüderlichen liebe vndt einigkeit vormahnet; den man täglich sehet, was der leidige Sathan vor Schaden den Kirchen vndt Schulen zufuget, wan Prediger vndt Schuldiener unter einander vneins sein, vnnotige gezäncke erregen vndt einer besser wissen vndt machen will den der ander, da wirdt das Predigt vndt Schullampf vorächtlich, der gemeine Man redet übel davon, vndt die einfeltigen vndt Jugendt ergeen sich daran, also das es sich alsdan übel lehret vnd lernet.

So wirdt auch von Ihnen ein Erbar auffrichtig vndt vnergerlich leben zu führen gefordert zuvoraus da die Jugendt gemeinlich ihren Praeceptoren in Ihren wandel pfleget zu folgen, in meinunge das Ihnen also auch gebure vndt woll anstehe. Darumb sollen die Praeceptores der Jugendt selbst ein Form vndt Ebenbildt aller Gottsfurcht, Ehre vndt Erbarkeit in Wandel, Sitten vndt Geberden fürtragen vndt nicht schendlichs oder ergerlichs vor Ihnen thun oder reden, den Gotts Sohn will des, wie er Matth. am 18. brewet, ein Richter sein.

Die Praeceptores sollen auch Ihren discipulu mit vnergerlichen exempeln der Kleidungen furgehen vndt keine kurze zerhackte oder verbrembde Kleider noch Pluderhosen, sondern lange Ehrbare Röcke, fast den Theologen gleich, tragen. Vndt sollen sich vor schlemmen, vollsauffen, spielen vndt andere Leichtfertigkeiten, in fluchen, Schweren vndt Gottfesterungen mit fleise huten vndt Ihr Leben vndt Sitten in Zucht, Erbarkeit vndt messigkeit also anstellen vndt dahin richten, das die disciplin in aller Gottsfurchtigkeit vndt Tugenden von Ihnen können anleitung haben, auch allewege gedencken, wie es an Ihne selbst ist, das Gott vndt seine liebe Engel zusehn, wie sie Schul halten vndt die Jugendt erziehen.

Desgleichen weil in vorieger gehaltner Visitation bedechtig verordnet, das die Christliche löbliche Lateinische gesänge, Antiphon vndt Responsoria de tempore, welche in heiliger Schrift gegrundet vndt durch die alten daraus gezogen, bei den Kirchen bleiben zu lassen; Wollen die Visitatores das es nachmals also, Inhalts unsers quediigsten herrn Kirchen vndt Visitation ordnunges damit gehalten werden, vndt der Cantor dieselben in der Schulen anschreiben, den Knaben mit fleise vorsingen vndt bey den Kirchen, wie bisshero geschehen für vndt für in brauche bleiben, Auch die Schüler in der Currenda, damit sie vor andern Bettlern erkandt werden mögen, dieselben singen sollen.

Nachdem auch die Currenda allhie ordentlich bestalt vndt von Gottfurchtigen Leuten mildiglich dazu geben worden, nemlich Levin v. der Schulenburg Hauptmans der Alten Marcken Witwe seligen 200 Thaler, Werner von der Schulenburg Hauptmann der Alten Marck 100 Thaler, Albrecht von der Schulenburg zu Dambcke 100 Thaler, Matthias v. d. Schulenburg Witwe 50 Thaler, Jürgen Hans der Elter, Bürgermeister der Newen Stadt Salzwedel vndt seine Sohne aus ihren handel 200 Gulden, Berendt Oldendorfs frawe 100 Gulden vndt Andreas Reiche Bürgermeister der Alten Stadt allhie von zweien Scheffel Brodt Zeit seines Lebens, nach sein absterben aber sollen von seinen Erben 200 Gulden darzu belegt werden⁹⁾; Als thun die Visitatores dieselben obgemelten Summen darzu bestetigen vndt zweifeln nicht, ein Erbar Rath werde vestiglich darüber halten vndt den Mangel wochentlich zu erfüllen vnbeschwert sein, damit die Armen Knaben nicht noth leiden mögen. — Es soll auch ein Erbar Rath den Knaben eine Eiserne bure, darein sie vor die tühren in der Cerrrende das geldt samblen vndt nicht voruntretet wer-

den möge, machen lassen. — Vndt sollen die Knaben züchtig an Paaren ombhero gehen, vndt die Responsoria de tempore deutlich singen.

So werde auch ein Erbar Rath befördern, das die 20 Gulden, so bemelte Mathias von der Schulenburgs seligen Witwe mildiglich vorordnet, vier Armen Knaben alhir ad studia Jarlich volgen mögen.

Desgleichen soll der Erbar Rath neben dem Pfarrer beschaffen, das die lezes in der Schulen zum forderlichsten mögen publicirt vnd darnach gelebt werden.

Vndt da auch am höchsten vonnoten, gelarte vndt fleisige Inspectores der Schulen zu erwehlen, Als thuen demnach die Visitatores zu Inspectoren dieser Schulen uerordnen den Pfarrer vndt Caplane alhie, desgleichen die regierende Bürgermeister auch epliche des Raths vndt aus der gemeine so der Pfarrer vndt Rath vor duchtig dazu erachten, auf diese Schul treulich zu sehen ¹⁰⁾, das die Jugendt fleisig instituirt vndt nicht mit vordächtiger Lehr auch bösen Sitten vndt Leben Corruptirt vnd depravirt, sondern in den fundamentis theologiae in göttlicher Schrift gegründet ohne Corruptelen Christlich vndt ehrbarlich erzogen werden, auch die alten Christlichen gesenge, wie obstehet, In der Schulen pfeiden. Darnach sollen sie fleisig darauf sehen, das die Examina alle halbe Jahr allhie gehalten vndt nicht vnterlassen werden, darzu dan der Rath vndt Vorsteher den Knaben, so am besten bestanden, epliche munera an büchern vndt Papier austheilen, damit sie dadurch zu mehreren fleise anreizungen haben mögen.

Es wirdt auch ferner zu beforderung dieser Schulen bedacht, das der Pfarrer allhie wochentlich vor die jungen Theologen vndt große Knaben ein Lectio in Theologia mit fleise thue vndt sich ad captum puerilem applicire.

Welchergestalt es weiter In dieser Schulen zu halten vndt eine Jeden Colegam sein Ampt treulich zu bestellen geburet, weist die Berlinsche Schulordnung ¹¹⁾ so forderlichst inn drucke verfertiget werden solle, ferner aus, desgleichen was Jederzeit vonnöthen sein wirdt, mögen sich die Inspectores neben dem Pfarrer vndt Rector inhalts hochgedachtes vnser gnädigsten herrn Visitation ordnunge diffals vorgleichen. Auch den Rector vndt seine gehülffen auf solche Schulordnunge in gelubte vndt pflicht nehmen, damit es allenthalben richtig zugehen vndt die Jugendt doch nicht verseumet werden möge.

Von den Jungfern-Schulen.

Als auch Hochgedachter vnser gnädigster herr In S. Churf. g. Visitation ordnunge von den Jungfern Schulen In S. Churf. g. Städten anzurichten vndt darein der Armen sowoll als der Reichen Tochter zu Gottsfurcht Zucht vndt Erbarkeit zu erziehen meldunge vnd bevelh gethan, Vndt dan allhie durch ein Erbar Rath albereit eine Jungfer Schule angerichtet, zweifeln die Visitatores nicht, ein Erbar Rath werde die Schulmeisterin, Inhalts der Visitation ordnunge, wie in andern Städten auch geschicht, mit freyer Wohnung vndt eplichen Fudern Holz vorsehen. So soll ihr auch aus dem gemeinen Kassen allhie zu besserer Ihrer vnterhaltunge alle Quartal 1 Gulden vndt 2 Schfl. Rogken, auch von den Vorstehern der Kirchen Jedes Quartal 1 Gulden gegeben werden, auf das die vnvermugenden mit dem precio nicht überseket werden mögen, die Vermugenden aber sollen auch des winters etwan ein fuder holz geben vndt sich sonst legen der Schulmeisterin nach gestalt Ihres fleises mit dem precio vndt sonst mildiglich erzeigen.

Welcher gestalt vndt mit was fleise aber die Schulmeisterin der Jugendt in der Jungfern Schulen zu Institutren geburet, das wirdt sie

aus dem Büchlein, so der Herr Superintendentens Im truck verfertigen, ersehen, wie den die Visitatores der Schulmeisterin hiermit thun auflegen, sich in Regierunge der Jungfern Schulen desselben Büchleins zu verhalten.

Vndt ob woll die Visitatores neben einem Erbarñ Rahte nicht liebers wolten, den das den Schuldienern nothdurfftige Stipendia verordnet werden mochten; So erstreckt sich doch des Kastens vormugen vndt einkommen dahin nicht, das die Visitatores zu sonderlicher erhebunge vndt Verbesserung der besoldungen, wie die nothdurfft woll erfodert, nicht kommen können. Darumb wollen sie sich vorsehen, die Kirchen vndt Schuldiener werden mit den vorigen besoldungen bis das die 1000 Thaler von Ern Levin von der Schulenburgk Dechanten des Erzstiftes zu Magdeburgk vndt Albrecht von der Schulenburgk zu Dambcke, desgleichen die 200 Gulden von den Herru Hauptmann wie zum forderlichsten geschehen wirdt, erlegt werden, Christliche geduldt tragen vndt daneben Gott fleissig bitten, sein Allmacht wolle durch Gaben gutherziger Christen vndt Leute auch durch getrewer vorsteher fleisse die einkommen der Kasten vermehren vndt segnen, das die besserung der kirchendiener besoldungen daraus zu gelegener Zeit desto füglicher geschehen möge, wie dann der Pfarrer vndt Caplane die vermugenden Leute, inhalts der Visitation ordnung dazu zu vermahnen, an Ihrem fleisse nicht sollen erwinden lassen ¹³).

Vorsteher vnser lieben frauen Kirchen allhie.

Weil in secunda Visitatione des 1551. Jahres das einkommen der Kirchen von dem gemeinen Kasten gesundert, lassens die Visitatores dabey vndt thun die allbereit verordnete Vorsteher als Andreas Reichen Burgermeistern vndt Joachim Schernikowen ferner dazu bestetigen, Nicht zweifelnde, sie werden der Kirche bestes Christlich befördern vndt derselben Einnahme vndt ausgabe, davon das nachgeheffte verzeichniß mit A. meldet, mit trewen fleisse bestellen, auch die Ketardaten treulich ermahnen vndt einbringen.

Vndt weil den Kirchendienern Ihre besoldungen gemehret vndt der gemeine Kasten Arm, sie Järllich auß der Kirchen Register 20 Gulden den Vorstehern des gemeinen Kastens zu Hülffe vorreichen ¹³). — Desgleichen hinfuro Jedem Calcanten Järllich 4 Gulden geben, damit sie Ihr Amt desto trewlicher bestellen mögen.

Nachdem auch hier Sargen seligen witwe 100 Gulden wegen Ihres begräbnis in der Kirchen allhie gegeben, sollen die Vorsteher dieselben forderlich sich fodern vndt anlegen auch neben andern einkommen berechnen ¹⁴).

Vndt do auch zu bawung vndt erhaltunge der Kirchen viel gehörig vndt ein Jeder Christ dieselben in bewlichen werden halten zu helfen schuldig, sollen die Vorsteher bey dem Pfarrer vndt Caplenen anhalten, die Vormugenden von der Kanzel vndt in Kranckheiten zu vermahnen, dazu milbdiglich zu geben vndt zu bescheiden, In ansehunge, das es ein Christlich werck ist, vndt sie vndt ihre nachkommen der Kirchen in horunge Gottlichs worts vndt reichunge der hochwürdigen Sacrament nicht entraten können, Darumb auch die Vorsteher mit der Tafel vndt Beutel zum Bierzeiten zu sammeln desto fleissiger sein vndt was sie alsdan darin bekommen zu den Kirchen gebeuwen gebrauchten sollen ¹⁵).

Von den Vorstehern des gemeinen Kastens allhier.

Weil hochgedachter vnser gnädigster Herr vielfaltig berichtet worden, ob woll S. Churf. g. in Gott ruhender freundtlicher lieber Herr vndt

Wider hochlöblicher gedachtnus durch S. Churf. g. verordnete Visitatores eplische geistliche Lehnen vndt einkommen auß sonderm gnaden vndt damit die nicht in andere weltliche gebrenche gezogen, zu erhaltung der Kirchen vndt Schuldiener in die gemeine Kasten der Städte schlagen vndt daneben verordneten lassen, das die Rätthe vndt Vorsteher darauf sehen solten, das die einkommen der geistlichen Lehnen, Vicarien vndt Commenden in der anzal wie sie in der Visitation abschiede de anno 1541 In den Kasten geschlagen vndt Registriert, unvermindert pleiben, auch wer Hauptsummen abgelegt oder die Zinsleute verstorben, die Vorenderunge der Zinsleute von neuen verzeichnen, also das hochgedachten unsern gnädigsten herrn oder den Visitatoren Jeder Zeit gebürliche bescheidt vndt Rechen schafft davon gegeben, Auch an Hauptsummen, Pechten, Zinsen vndt andern nungunnen nichts verkommen oder abhendig gemacht werden möchte, das doch demselben in eßlichen Städten nicht nachgesetzt werden vndt deswegen S. Churf. g. bewogen, in derselben außgangen Visitation ordnung, wie es damit zu halten, vorsehung zu thun.

Vndt do gleichwoll ein Erbar Rath vndt die Vorsteher allhie newlicher Zeit in dem muglichen fleiß angewandt, gute richtigkeit zu machen, das gleichwoll von Thren vorfahren groser vnfleiß in letziger Visitation befunden, sintemahl aus den Registern viele Zinse vndt Pechte nachgeblieben ¹⁶⁾, vndt deswegen hinfuro an fleißigen Vorstehern der Gottesheusern vndt gemeinen Kasten viel gelegen, Als thnn demnach die Visitatores anfanglichen zu dem gemeinen Kasten allhie die allbereit verordneten Vorsteher, als Hans Chüden vndt Hinrich Zernigen, rathsverwandten, Auch Berndt Almann vndt Joachim Benneken zu Vorstehern des Kastens ferner bestetigen.

Vndt wollen demnach die Visitatores Krafft ihres habenden bevelhs den Vorstehern hiermit auflegen, dasjenige was den Kasten, vorunge des Registers mit B. gezeichnet, zustendig, einzunehmen, die Kirchen vndt Schuldiener davon zu besolden, die zuhörige nothwendige gebente davon zu bestellen vndt was übrig oder durch Gottfürchtige Leute dazu bescheiden vndt gegeben, zu Jederzeit anzulegen vndt dadurch daselbe einkommen zu bessern das man zu jeder gelegenheit den Dienern, weil die Zeiten für vndt für geschwinder werden, ihre besoldung augiren möge.

Sie sollen auch das übrige Korn, was es Zärlich zu Marckte gild, verkaufen, vndt nicht wohlfeiler berechnen, auch von Erbaru Rath in der rechnunge anders nicht angenommen werden.

Deßgleichen sollen die Retardaten, weil der sehr viel sein, mit fleise einmahnen, vndt dieselben sampt den abgelegten Hauptsummen den Kasten zum besten, unsermlich wieder austhun, dieselben auf liegende gründe genugsam versichern lassen, vndt also der Kasten einkommen, wie obstehet, zu mehren allen muglichen fleiß anwenden vndt wen sie Register halten, sollen sie erstlich die Zinse vndt darnach derselben Hauptsummen sehen.

Als auch die Visitatores mit vorwissen eines Erbaru Raths 20 Gulden von den vier geistlichen Lehnen, die sie für die Stipendiaten gebrauchen, vndt den 20 Gulden auß der Kirchen einkommen zu besserer vnterhaltung der Kirchen vndt Schuldiener in Kasten verordnet, sollen die Vorsteher der Kasten solche 20 Gulden vom Erbaru Rathe vndt 20 Gulden von den Kirchenvätern Zärlich fordern, vndt zu noturft der besoldungen, wie obstehet, gebrauchen vndt berechnen ¹⁷⁾.

Vndt nachdem Johann Hackelbuschs sel. Witwe die Vicarei Dionysii de Collatione unserß gnedigsten herrn Churfürsten von Peter Sach,

sen, weil S. Churf. g. Ihme dieselbe gegeben, erkaufft, vndt dieselben einkommen, als 5 Wspl. Roglen zum Predigstuel in vnsern lieben frauen Kirchen allhie Christlich verordent, sollen die Vorsteher neben dem Ministerio ihr nachmals dafür danckbahr sein, vndt sie bitten, Ihnen brief vndt Siegel darnber zu verreichen, darnach die Pechte Zerlich einfordern vndt davon wie obstehet dem Pfarrer 2 Wspl. vndt Jedem Caplane allwege 1¹/₂ Wspl. roglen zu rechter Zeit vorreichen, vndt solche ihre milde donation fur vndt für vuerhindert bleiben lassen, Inmassen die Visitatores dieselbe also Crafft Ihres habenden bevelchs bestetigen.

So haben auch die Erwürdigen Edlen Gestrungen Erbarh vndt Ernvesten Ehr Levin Thumbdechant des Erzstifts Magdeburgt vndt Thumbprobst zu Havelberg, vndt Albrecht zu Dambcke Gevettern von der Schulenburg 1000 Thaler wegen der Probstey allhie, vndt der herr Hauptmann der Alten Marcken Werner von der Schulenburg 200 Gulden wie obstehet aus guten Christlichen willen zu besserer vnterhaltung Kirchen vndt Schuldiener mildiglich zu geben zugesagt, Inmassen auch die Visitatores an gedachten hern Hauptmann solches seiner allhie beschehenen Zufage nach ferner zu besorgen vndt ins werck zu setzen, geschriben vndt nicht zweifeln, sie werden demselben also Christlich vndt Erbarlich nachkommen vndt den Lohn von dem Allmechtigen gewertig sein, Dieselben 92 Gulden Zinse, so davon gefallen werden, sollen die vorsteher wie die den Kirchen vndt Schuldienern oben zugeordnet, Ihnen Zärlichen verrichten ¹⁰).

Von dem Armen Kasten.

Weil vnser gnädigster herre der Churfürst vor gut angesehen, das zu dem armen Kasten in Städten sonderliche vorsteher verordnet werden sollen, so thun demnach die Visitatores Steffen Gords, Nielaus Kerstens, Berndt Kleman, Jürgen Bullen, Joachim Heinecken vndt Joachim Benneken dazu verordnen vndt ihnen hiemit auflegen, das sie in den Kirchen allhie mit dembeutel fleißig vmbher zu gehen nicht verfeumen sollen, auch die Predicanten die Leute darein vndt sonst in die Kasten, so in der Kirchen verordnet, was zu stecken, vndt den Armen zu bescheiden, von der Sangel trenlich vermahnen, wie denn auch zwey Kasten, einen zum gelde, den andern zum Brodt ¹¹) in der Kirchen vor die armen darein zu werfen, zwischen diß vndt Jacobi schierst gefagt werden soll.

Es wirdt auch zu noturfft der Armen bedacht, das die vorsteher mit den Eysern Büchsen, die sie dazu machen lassen sollen, durch getrewe Persohnen in allen gastheusern, wenn fromme Leute alldo sein, desgleichen Ir hochzeiten vndt Gastgebotten zu gehen vndt vor die Armen zu samblen, nicht verfeumen sollen.

Vndt sollen also die Vorsteher dieser armen Kasten solchs alles, was den Armen von frommen Christen gegeben oder in Testamenten bescheiden wirdt, nirgends anders wohin dan dürfftigen vndt Hausarmen, auch armen Schülern zum besten getrewlich anlegen vndt auctheilen vndt fleißig darauf sehen, das solches rechten Armen vndt nicht lediggengern oder andern verdächtigen Persohnen gegeben werde, vndt sonderlich den Krancken so nicht ausgehen können, nicht noht leiden lassen.

Von dem hospitaal S. Georgen allhier.

Dieses Hospitals vorstehern sollen hinfuro sein Hans Schernikow vndt Jürgen Bulle.

Vndt weil dasselbe Hospitaal mit sonderlichen einkommen nicht versehen, wie die beigeheffte Register mit E. gezeichnet, ausweist, sollen obgemelte Vorsteher solch einkommen getrewlich einfordern vndt so viel

möglich zu vermehren in acht haben, daß man die Armen darein desto besser unterhalten, wie sie den verordneten sollen, das wochentlich mit dem Korbe, wie vor alters beschehen, in der Stadt dazu gesamblet werde, desgleichen beschaffen, das eine Persohn mit einem Klocklein verordnet werde, welche, wen wandernde leute vorüberfahren, klingen vndt in einer Eisern verschlossen Buxe Ihre Almosen samlen mögen.

So sollen auch die Vorsteher des hospitals, wie sie ohne das schuldig sein vndt gebreuchlich hergebracht, die Krancken in sterblichen Zeiten auch sonst die Armen, gebrechlichen von der gassen in das Hospital nehmen vndt unterhalten lassen, Desgleichen den alten weibern in den Hospital auflegen, auf der Burger erfordern, in Ihre heusern zu kommen, die Krancken zu warten vndt die todten zu kleiden.

Vndt sonderlich soll der Predicant Ehr Joachim Reinicke²⁰ weil Er die zugehörige geistliche lehren vndt ehlichen Aker heldet, die Armen fleißig besuchen auch alle wochen auf einen gelegenen tag über die gewöhnlichen Predigten Ihnen eine halbe Stunde ein Stücke auß den kleinen Catechismum erklären vndt neben den vorstehern Ihre mangel bessern vndt darauf gute achtung geben helfen, das die Leute oder alte Weiber sich der Gottsestereungen vndt bey seinem Nahmen zu schweren auch keine Zauberey zu gebrauchen, sondern vielmehr, weil sie der Almosen genießen, Gott dafür danken, sich züchtig, frömblich vndt nicht zänkisch zu verhalten, da sie es aber darüber thim würden, sie aus dem hospital weisen.

Von den Vorstehern der Kirchen, gemeinen Kasten, Hospitaln in gemeinen.

Es zweifeln die Visitatores nicht, ein Jeder Christ werde aus Göttlicher Schrift vndt täglicher erfahrung berichtet sein, wie reichlich Gott der Allmächtige diejennigen, so den Kirchen vndt Armen dienen, fleißig vndt getreulich vorstehen, segnet, vnd wie gewlich sein Allmacht die, welche es nicht thnen wollen oder aber den Kirchendienern vndt Armen das Ihre entziehen, straffet. Als wollen die Visitatores hoffen, die Vorbenante vorsteher der Kirchen, Kasten vndt Hospitale werden solche Ihre bevolhene Christliche Ampter auf sich zu nehmen vndt ferner Inhalts hochgedachts unsers gnedigsten hern Visitation ordennunge zu verwalten unbeschwert sein, wie dann die Visitatores Ihnen bey Ihren Christlichen gewissen auch Eyden vndt Pflichten, damit sie unsern gnädigsten herrn vndt dem Rath allhie verwandt hiermit auflegen, daß sie sich der Kirchen, Kasten vndt Hospitale ein vndt aufgabe mit fleise vnterfahren, zu Register bringen vndt getreulich berechnen, Auch sonst sich derselben ordennunge, wie es Ihnen darein auferleget ist, gemess vorhalten sollen.

Vndt weil Inhalts derselben Visitation ordennunge die Alienation vndt Bereuserung der liegenden grunde vndt erblichen Pechte, so den Gottshuusern, gemeinen Kasten vndt Hospitale zustehen, ohne S. Churf. g. oder derselben Visitatoren vndt Consistorii vorwissen ausdrücklich verboten, so legen auch die Visitatores den Vorstehern hiermit auf, daß sie darwider nicht handeln sollen, doch do Ihnen liegende grunde von den Bürgern an der Kirchen Kasten oder Hospitale schulde eingereumbt vndt übergeben würden, die sie vorschossen mußten, vndt derselben so hoch als die Hauptsumma vndt Schosse nicht genießen könnten, soll Ihnen frey stehen, dieselben wieder zu verkaufen, vndt die Hauptsumme den Kasten zum besten anzulegen.

Fürnemblich aber sollen alle Vorsteher der Kirchen, Kasten vnd Hospitale beständige Register von newen machen, die alten Censiten neben den Newen darin verzeichnen vnd den Erbarñ Rath abschriefft davon zustellen, auch die Register also formiren vnd richten, damit keine verdeckte Unterschleife, vnd inhalts der Visitation ordenunge den Erbarñ Rath vnd Pfarrern neben Lehen aus den vier gewercken vnd gemeine richtige vnd beständige Rechnung thun mögen vnd also in Ihrem Amt, wie getrewen vnd fleisigen hausleuten vnd vorstehern eignet vnd gebuert, fursehen, damit sie es gen Gott vnd menniglichen verantworten mögen.

Von den Stipendiaten.

Obwohl in dem abschiede der ersten Visitation alhie mit aufgerichtet außdrücklich vorsehen, das kein vacirendt geistlich Lehen oder Stipendium ohn Churf. g. vnd derselben Visitatorn vorwissen vnd vorhergehende Confirmation Jemandis verliehen werden solte, solchs auch durch vnsern gnädigsten Herrn iezo regierenden Churfürsten — also approbirt, das keinem Stipendiaten einigt beneficium ad studia verliehen werden soll, derselbe sey den auf gebürliche Präsentation von S. Churf. g. Consistorio, ob derselbe tüchtigt examinirt worden, vnd habe darauf des General Super Intendenten institution erlangt, auch sich Reversirt vnd verpflichtet, S. Churf. g. oder derselben Stadt, daraus ihme die hülfe zum studio widerfehrt vmb gebürliche besoldunge vor andern zu dienen, Mit der endlichen vorwarnunge, da es nicht geschehe, oder die Patronen die geistlichen Lehen in Ihren nutz ziehen oder ad prophanos vsus wenden vnd dieselben zur rechten Zeit nicht verliehen würden, das dieselben vermuge S. Churf. g. — Herrn Waters — mandats eingezogen werden, auch die Patronen der verleihungen privirt sein solten: Welches auch S. Churf. g. hernacher, vngesachtet das es ohnedas in geistlichen beschriebenen Rechten gegründet, In s. Churf. g. Churfürstenthumb vnd Landen durch ein sonderlich Edict öffentlich publiciren lassen: — so befinden doch die Visitatores das demselben im geringsten nicht volge geschehen²¹⁾ vnd derwegen woll vrsach hetten, dieselbe geistliche Lehen an stadt S. Churf. g. iezo alßbaldt einzuziehen vnd andern zu verleihen, sie wollen aber aus guten bedencken so stricte damit nicht verfahren, vnd solchs zuvor an S. Churf. g. vmb weiter erklerung gelangen lassen, Auch den Patronen indes auferlegt haben, das sie hinfuro keine Beneficia verleihen sollen, sie haben den zuvor diejennigen, denen sie dieselben zu conferiren bedacht, dem Consistorio zu Soln an der Sprenw Präsentirt vnd auf vorgehend Examen die Confirmation allda erlangt, Inmassen sie auch mit denjennigen, so die Stipendia allbereit halten, demselben also zwischschiffen diß vnd Michaelis volge zu thun vnd sich dem Notario des Consistorii, alß Erhardt Heyden anzugeben beschaffen sollen.

Vndt nachdem aus der Collatorn übergebener Verzeichnus der geistlichen Lehnen einkommen grosser mangel befunden, haben die Visitatores anstadt S. Churf. g. dem Erbar Rath vnd Pfarrer allhie bevohlen, die Patronen vor sich zu bescheiden, Alß

1. Die Witttekope wegen der Commenda Innocentum, Item wegen der Commenden Matthiae. Diese beiden Lehen soll Albrecht Königstedt halten.

2. Die gewandschneider wegen der Vicarien Iohannis Baptistae soll Jobst Brewiß vff drey Jahr halten.

3. Die Bertelst wegen der beyden Commenden Annae 1 vnd Annae 2, soll Hans Brundtzen Sohn zu Baumgarten halten.

4. Die Bucke wegen der Commenda Clementis; Ist bericht beschehen das Albrecht von der Schulenburgk 300 goltgülden haben vndt die Zinse davon Benigna vndt Lucia Bucks im Closter Dambcke vndt Distorf auf ihr leben halten solken; soll nach Ihrem absterben diese Commenda wieder armen Knaben ad studia verliehen werden.

5. Die Langen vndt Schneider allhie wegen Ehr Bartelt Langen Commenda, soll Iezo Erasmus Lange, welcher in der alten Stadt bey der Schule dienet, halten.

6. Die Burmeister wegen der Vicarei Andreae Petri vndt Pauli soll Diederich Brewiks Sohn, oder Diederich Salzwedel zu Osterburgk halten.

7. Die Ehüden wegen der 2. Vicarei Matthiae zu fragen, wer es jezo hält.

8. Der Ehürigen Freundschaft wegen der Vicarei Corporis Christi zu fragen, wer es jezo hält.

9. Die Bucke, Ehüden vndt Widtkoppe wegen der Vicarei Corporis Christi in St. Catharinen Kirche der Neustadt Salzwedel.

10. Hans Rademins erben wegen der Commenda Marci²³⁾.

Vndt mit ihnen die Einkommen der geistlichen Lehnen so berurte Patronen zu verleihen haben zu conferiren, auch richtigen abscheidt vndt Rechnunge davon zu thun, wehne sie die stipendia von Jahr zu Jahr geliehen vndt solchs soll ein Erbar Rath neben dem Pfarrer klerlich verzeichnen vndt vnsern gnädigsten Herrn schriftlichen bericht zu schreiben.

Es sollen aber die Beneficia hinfuro nicht Jungen Knaben, sondern solchen gefellen, die gen Frankfort an der Oder ad studia zu schicken dienstlich vndt do die in der freundschaft nicht vorhandnen, andern fleisigen frommen Knaben von fünf zu fünf Jahren geliehen werden, vndt sollen die Patronen ohn vorwissen des Erbahrn Raths keine Hauptsummen aufnehmen noch dieselben wieder austhyn.

Auf das auch muge erfahren werden, ob diejeunigen, denen solch vorthail zum studio geschicht, fleisig studiren oder zunehmen, sollen nicht allein die Collatores, sondern auch der Rath vndt Pfarrer allhie auf die Stipendiaten achtung haben vndt wo sie befinden, das sie nicht fleisig studiren oder zu Hans liegen vndt alda gassentredter sein wolten, so so sollen denjennigen die stipendia nicht gelassen, sondern andern Armen Knaben, wie obstehet, ad studia conferiret werden.

Vndt nachdem die fünff geistliche Lehnen als Vicarien Stephani, Mariae Magdalенаe, Vicaria Mariae in Cancellis, Commenda Iohannis Baptistae vndt Commenda Mathiae der Wolter dem Erbarh Rath vor arme Bürgers Söhne ad studia zu verleihen, von vnserm gnädigsten Herrn zugewandt sein, wie denn die Visitatores Krafft ihres habenden bevelchs dieselben dazu bestetigen; Auch weil dieselben Tärlich ein ziemlichs tragen, hiermit verordenen, das ein Erbar Rath die einkommen so aufer den 20 Gulden²³⁾, welche iezo in gemeinen Kasten geschlagen vndt Tärlich zu besserer Unterhaltung der Kirchen vndt Schuldiener gebraucht werden sollen, vbrig, vnter dreyn oder vier armen Knaben Ihres gefallens anstheilen mögen, auch damit alleuthalben wie obstehet bey gleicher Straffe gehalten werden soll.

Vndt do auch der Pfarrer oder Caplane Sohne sich woll anliesen vndt zum studio tüchtig weren, zweifeln die Visitatores nicht, ein Erbar Rath vndt die andern Patronen werden derselben Sohne auch in acht haben vndt neben andern Bürgers Kindern desfalls ginstiglich bedencken, das sie an ihren studiis nicht mogen gehindert werden.

Vnd nachdeme die Pechte der Bicarien Catharinae vorkommen, sollen der Pfarrer vndt Erbar Rath inquiriren, wo die Nachtleute wohnen vndt wer die Pechte bekumpt, damit S. Churf. g. d'iffals auch verordnunge thun mögen.

Von Sct. Annen Kloster allhie.

Weil ein Erbahr Rath allhie dis Jungfrawen Kloster zu Sct. Annen mit allen einkommen, zugehörungen, gnaden vndt gerechtigkeiten aus beweglichen vrsachen, fürnehmlich aber, damit es nicht in frembde Hände kommen vndt allerley vngelegenheiten daraus erfolgen möchten, von vnsern gnedigsten Herrn dem Churfürsten erblichen vndt eigenthumblichen erkauf vndt an sich gebracht, Auch sich erboten zu ihrer sonderlichen gelegenheit ein solch Hospital vor Ihre arme Burger vndt Einwohner, wie von denen in der Newen Stadt Brandenburg beschehen, anzurichten, oder sonst die Vorsehung zu thun, das es gemeiner Stadt vndt den Armen zum besten gereichen möge; Als thun die Visitatores auch dasselbe Kloster sambt den einkommen, davon das Register mit V. meldet, Krafft ihres habenden bevelchs dazu bestetigen.

Vndt nachdeme von dem einen Caplan allhie in derselben Klosterkirchen zu Sct. Nicolaus wochentlich ein Predig geschicht, sollen demselben Prediger dafür Jährlich aus des Klosters einkommen 20 gulden, wie es in prima Visitatione auch vorsehen, vorreicht werden.

Was ein Erbar Rath Obrigkeit halben zu beforderunge des Kirchen-Regiments zu thuu geburet.

Die Visitatores wollen nicht zweifeln ein Erbahr Rath allhie werden sich dieser Handel wie Ihnen wegen Ihres tragenden Ampts als Christen gebürt auch lassen befohlen sein vndt über S. Churf. g. Kirchen Visitation ordnung auch diesen festiglich halten.

Vndt wirdt derwegen ein Erbar Rath die Gensiten der Kirche, gemeinen Kasten vndt Hospitale durch Ihre diener mit pfandunge vndt sonst zu schleuniger erlegung der Zinse vndt Pechte, auch der Retardaten, zu halten vndt zu bringen nicht vnterlassen, damit es nicht, wie von Ihren vorfahren beschehen, also liegen bleiben möge.

Auch sonderlich dafür sein, das die Vorsteher wegen der aufstehenden Schulden andern Gleubigern vorgezogen werden mögen, vngeachtet ob sie gleich keine Hauptverschreibungen vorzulegen hetten, sondern allein ausführen könten das sie der Zinse vndt Pechte in brauch gewesen, wie es dan auf vnsern gnädigsten herrn bevelch in andern Städten also auch verordnet vndt gehalten wirdt.

Vndt mit sonderlichen ernste vndt fleise dafür trachten, das die Vorsteher der Kirchen, Kasten vndt Hospitale die Zinsen vndt Pechte zu rechter Zeit ohne gerichtliche vnkosten bekommen vndt zu notturft der Kirchen vndt Schuldiner auch der armen gebrauchen vndt anwenden vndt keine vnrichtigkeitens darans erfolgen mögen, solte auch ein Erbar Rath sich selbst angreifen vndt den Mangel aus Vrsachen die Ihnen die Visitatores vermeldet erstadten vndt ohne das wan gleich kein einkommen vorhanden, Ihre Kirchendiener zu vnterhaltung schuldig sein.

So gebürt auch einem Erbar Rath auf die Spenden achtunge zu geben, das die nicht vorkommen, vndt die Armen d'iffall kein abbruch leiden mögen.

Gleicher gestalt wirdt einem Erbar Rath obliegen das sie 10 Gulden, so des Hauptmanns der Alten Marcke Levin von der Schulenburgs sel. Witwe zu Aufsteuer armer Mägde beschneiden, Jährlich gebürlichen

anwenden, Auch die Armen beginen wegen der andern 10 Gulden mit dem Schosse verschonen, Inmassen dan die Visitatores an einen Erbarñ Rath diffals keinen Zweifel tragen.

Vndt weil auch die Gilden vndt Gewärcken eglliche Fenster in den Kirchen zu halten pflegen, soll ein Erbarñ Rath Ihnen bey ernster Straff auflegen, daß sie die nochmals bessern vndt machen lassen, Auch das wachß in den Kirchen wie vor alters geben sollen.

Nach deme auch vormuge der Recht vndt nach alten hergebrachten gebrauchde dieser Lande alle geistlichen vndt arme in Hospitale der Schosse vndt Bupflichte frey gewesen, so werden sie auch billig mit der Scheffel Ziese vndt andern unpflichten verschonet, wie den die Visitatorn nicht zweifeln ein Erbarñ Rath werde dafür sein, daß sie damit nicht beschworet werden mögen.

Vndt weil die Kirchhöffe der Verstorbenen Christen, so von Christo selig gemacht, vndt am Jungsten tag wieder auferweckt werden sollen, Schlafheuser sein, wirdt ein Erbarñ Rath dazu verdacht sein, daß dieselben erhohet vndt die Todten nicht in wasser liegen mögen, deßgleichen dieselben mit den Schranken vndt gehege woll vorwahren vndt den leuten, so an den Kirchhöfen wohnen bey Straff gebieten, auß Ihren heusern keine Schweine Gänse oder ander Vieh auf die Kirchhöffe zu lassen, noch sonst kein Mist oder Unflat dahin zu schutten, auch den Küster in ernst auflegen, auf die Kirchhöffe allewege zu sehen, damit die Todtengräber von den Schreinen ungerührt bleiben vndt zierlich gehalten werden mögen.

Als sich auch zuweilen begibt, daß eglliche in öffentlichen lastern, als Ehebruch, Hureren, Anzucht, Zauberey, unzülessigen Wucher, Fluchen, Gotteslesterungen, Spielen, täglichen Schlemmen vndt dergleichen groben thaten, die eins theils der Peinlichen Straffen würdig sein, liegen, Weil den solchs Gotts geboten zuwiedern, auch in beschriebenen Rechten strafflich vndt sonst an den Dertern da man Gotts wort recht Predigt hoch ärgerlich, geburet einen Erbarñ Rath darauf mit fleiß achtung zu geben vndt sehen zu lassen, die Verbrecher der Stadt zu verweisen vndt die Ehebrecher vndt Zauberer vermuge der Recht zu straffen.

Vndt sonderlich auf die Vorstedte diffals achtung haben vndt die Verbrecher, ungeachtet da gleich ihre herschaften wen sie des erinnert dazu nichts thun wolten, daraus holen vndt strafen lassen, damit solche übel verbleiben vndt andern zu bösen exempel nicht anleitungen geben mögen.

Es ist den Visitatorn glaubwürdig fürkommen, daß viel vngheorsame Leute sein, die den Feiertag mit Brandewein vndt andern Sauffen, auch mit fahren, arbeiten vndt spaziren verunheiligen, soll derowegen ein Erbarñ Rath solch vnordentlich leben abschaffen vndt wo es allbereit nicht geschicht, die Thore auf die Sontage vndt Fest vor Mittag zuhalten vndt niemandt daraus zu Arbeit gestatten, damit sie nicht vrsach haben mögen Gottswort zu verseumen.

Da auch Gottfürchtige Persohnen allhie, Gott zu ehren vndt zu beforderung seines heiligen worts, auch zu aufnehmen Kirchen vndt Schulen deßgleichen zu Noturfft der Armen Ihre milde handt aufgethan vndt folgenden Summen verehret, Remblichen

1000 Gulden Hauptsummen Matthesen von der Schulenburg sel. Witwe.

500 Thaler Ehr Levin von der Schulenburg, Dechand des Erzstifts Magdeburg.

550 Thaler Levin von der Schulenburg Hauptmanns der Alten Marck sel. Witwe 24).

- 250 Thaler der Hauptmann der Alten Marcß Werner von der Schulenburg ²⁵).
- 600 Thaler Albrecht von der Schulenburg ²⁶).
- 400 Gulden Hauptsumma vnd 5 Wspl. Kornß Zerlichß einkommen Johann Hackelbusch's sel. Wittwe.
- 450 Thaler Bürgermeister Andreas Reiche ²⁷).
- 200 Gulden der Bürgermeister Jürgen Hanß vndt seine Söhne ²⁸).
- 100 Gulden Diederich Chüdens sel. Witwe ²⁹).
- 100 Thaler Jürgen von Arnstedt ³⁰).
- 100 Gulden Balzer Chüdens sel. Witwe ³¹).
- 100 Gulden Berendt Oldendorfs Hausfrau ³²).
- 100 Gulden Hoyer Gargen sel. Witwe.
- 100 Gulden Burgemeister Joachim Rademin ³³).

Wollen die Visitatores nicht zweifeln, der Allmechtige, der ein Retributor alles guten ist, werde es ihnen reichlich vergelten vndt ihre Erben vndt nachkommen hinwieder in andere wege gnedigst segnen, Inmassen auch die Visitatores an stadt hochgedachts Ihrs gnädigsten Herrn solche ihre donationes, davon die nachgeheffte Verzeichniß mit E. meldet, thun Confirmiren vndt perpetuiren, also das dieselben, Laut der darüber aufgerichteten instrumenta vndt schriftliche Bekunde fur vndt fur zu ewigen Zeiten meniglich vngehendert bleiben vndt darein nicht verendert werden solle, wie den auch solchs der Erbar Rath allhie Keuers Kerlich mitbringen. — — — — Brkundlich mit der Visitatorn Pischchaften versiegelt vndt eigen Handen vnterschieden. Actum In der Alten Stadt Salzwedel den 22. Juny Tausent fünfhundert vndt im Neuen vndt siebenzigsten Jahre ³⁴).

Von einer Abschrift im Archiv der Superintendentur zu Salzwedel.

* * *

Churfürst Joachim Friedrich veranstaltete 1600 ebenfalls eine Kirchen- und Schul-Visitation; der Abschied ist im Wesentlichen fast wörtlich mit dem von 1579 übereinstimmend, daher ich Anstand genommen, denselben in seiner Breite vollständig aufzunehmen, indem es mehrere Druckbogen füllen würde. Es scheint deshalb hinreichend, in Folgendem die Abweichungen von dem Vorstehenden anzugeben, worauf die beigefügten Zahlen hindeuten.

1. Da jährlich mehr als hundert Gulden Zinsen bei dem Gemeine-Kasten nicht aufkamen, so bestimmten die Visitatores 1600, daß die Gehalte sämtlicher Prediger und Lehrer, bis die Kasse wieder in besserem Zustande sei, verkürzt werden sollten. Der Pastor verlor 70 Gulden aus dem Gemeine-Kasten. Dagegen erhielt er 1600 noch 44 Gulden aus des Rathß Lehngesällen, „die vor ehlich wenig Jahren dem Herrn Pfarhern zugelegt worden“; 20 Gulden Zinsen von 500 Thalern von Albrecht v. d. Schulenburg; 16 Schill. aus Barbara Rademins Vermächtniß; 2 Guld. 16 Schill. aus Elisabeth Schmidts Jürgen v. Arnstedts Hausfrau Vermächtniß; 16 fl. von Peter Gerstenforns Vermächtniß; 1 Wspl. Roggen aus der Pervermühle; 1 Wspl. Roggen aus Jochen Müller (Reuthorsche) Mühle; endlich 3 Fuder Heu vom Rath „vndt eine Ravell Holz, so oft gekavelt wird.“

2. Jeder Caplan erlitt einen Abzug von 8 Gulden aus dem gemeinen Kasten, dagegen erhielten sie noch 10 Gulden jeder von Albrechts v. d. Schulenburg Vermächtniß; 2 Gulden 16 Schill. aus dem Vermächtniß von Jürgen v. Arnstedts Hausfrau, 16 Schill. von Peter Gersten-

forns Vermächtniß, $1\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen aus der Neuthorschen Mühle, $\frac{1}{4}$ Kavel Holz und wöchentlich 2 Semmeln; der erste Caplan erhielt für die Predigt in der Nicolai-Capelle 8 Gulden mehr.

3. Ist keine Prediger-Wittwe da, so soll der Zins von dem Reichlichen Vermächtniß zur Unterhaltung armer Studirenden auf der Universität verwandt werden.

4. Zusatz: „Bund weill zierliche fahnen vorhanden, vund neulicher Zeit dieselbe auß der Kirchen wegggeschafft, sollen sie wieder In die Kirche gesagt werden.“

5. Dieser Absatz fehlt in dem Abschiede 1600; dagegen steht folgender: „Die Vermahnung vorm Altar sol laut vnd verstendlich geschehen; so sollen auch alle Predigten in allen dreien Kirchen mit der Gellechte geschlossen werden, Wie dan auch die Deutsche orte der Epistel vnd Evangelien für dem Altar aufferhalb dem Chor gelesen werden sollen — Weill anch der Prediger allhie In der Alten Stadt Das Kindt in Tauffen heft, soll es hinfuro auch nicht allein alhir, sondern auch in der Neure Stadt gehalten, vund solche Ungleichheit in diesen vnd andern Kirchen gebrechen, abgeschafft werden.“

6. Zusatz 1600: „Bnd können dem Pfarrherrn den Catechismus Lutheri oder die fünf Hauptstücke Christlicher Lehr auffagen.“

7. Der ganze Absatz findet sich wörtlich im Abschiede von 1600. Dann sind noch einzelne Vorschriften wegen der zur Kirche gehörenden Bücher hinzugefügt.

8. Die Gehalte der Lehrer wurden 1600 anders regulirt. Dem Rector wurden 10 Gulden entzogen, der Conrector erhielt 6 Gulden 10 Sch. mehr, eben so viel mehr der Cantor, des Baccalanrens Gehalt wurde um 5 Guld. 10 Sch. vermindert, des Infimus um 1 Guld. 6 Sch.

9. In den Legaten für die Currende kommen noch 50 Thaler, die Peter Gerstenkorn vermachet; und 3 Thaler jährlich von Albrecht von der Schulenburg, Christophs Sohn auf Horst; die von Burg. Reiche versprochenen 200 Gulden waren nach seinem Tode gezahlt und belegt.

10. Statt der vielen Personen, die der Abschied von 1579 als städtische Aufsichtsbehörde nennt, macht der von 1600 nur den Pfarrer, zwei aus dem Rath vnd zwei aus der Gemeinde namhaft.

11. Die Hinweisung auf die Berliner Schulordnung fehlt im Abschiede 1600.

12. Die Bertröstung auf Verbesserung ist wörtlich geblieben und erhellet zugleich, daß die von Levin, Albrecht und Werner v. d. Schulenburg versprochenen 1000 Thaler und resp. 200 Gulden nicht gezahlt waren.

13. Dieser Zuschuß von 20 Gulden zum Gemeinen Kasten fiel weg.

14. Statt dieses Punktes ist 1600 folgender gegeben: „Dieweil die Bistitatorn berichtet worden, das nenlicher Zeit die Todtengreber in der Kirchen gemauret werden, vnd die Pfeiler vndt gebeude der Kirchen dadurch sehr geschwrecht vnd andere große vnheil darans zu befahren, sollen hinfuro die greber In der Kirche zu mauren nicht verstadtet werden.“

15. Das von den Vorstehern quartaliter gesammelte Geld sollen nach der Bestimmung von 1600 die Armen haben.

16. Dieselbe Klage wird auch 1600 geführt.

17. Die 20 Gulden Zuschuß zum Gemeine-Kasten fallen weg.

18. Diese versprochenen Gelder waren 1600 noch nicht gezahlt.

19. Des Brodkastens geschieht 1600 keiner Erwähnung.

20. Der Prädicant heist 1600 David.

21. Die Klage ist größtentheils wiederholt, doch heißt es nicht mehr: es sei der Churf. Verordnung nicht im geringsten nachgelebt, sondern nur: es sei dergestalt nicht Folge geschehen; die Drohung, die Commenden zc. einzuziehen, fehlt.

22. Ueber diese 10 Familien-Stipendien giebt der Abschied von 1600 nähere Auskunft. Vom Wittelkopschen finden sich keine Nachrichten weiter vor; der Rath soll nachforschen. Das Gewandschneider-Stipendium ward aufs neue vergeben; das Bartelsche war, da die Familie ausgestorben, zum Gemeine-Kasten geschlagen, es erhob sich aber darüber ein Proceß, der 1600 noch nicht entschieden war, indem Joachim Schaum aus Lichtenrade es prätendirte; das Buchensche erhielten Studierende aus der Familie; das Langesche ebenfalls; dasselbe gilt von den Burmeister, Chüden, Thürrig und Wuk-Chüden-Wittelkop; vom Mademinschen finden sich keine Nachrichten, der Rath soll sie herbeizuschaffen suchen.

23. Die 20 Gulden stossen nicht mehr in den Gemeinetafen, statt dessen aber erhielt der Pfarrer 44 Gulden daraus.

24. Es sind nur 500 Thaler und ist in dem Abschied 1600 der Fehler des Abschiedes von 1579 verbessert. Die vorige Post der 500 Thaler ist nicht gezahlt, sie sollen in den versprochenen 1000 Thalern stecken.

25. Die Post ist zu 3 verschiedenen Malen gezahlt.

26. Sind nur 500 Thaler, wie der Receß von 1600 angiebt.

27. Nämlich 300 Thaler für die Prediger-Wittwen und 200 Gulden für die Currende.

28. Zur Currende.

29. Zur freien Schule.

30. Der Receß 1600 ist gegeben am 28. Juni.

No. 110. Erklärung des Superintendenten Suno wegen seines Glaubens. 1588.

Ich Magister Johannes Suno Pfarrer der Alten Stadt Goldwedel bekenne hiermit das diese Confession welcher anfang ist: Durchleuchtigster hochgeborner gnedigster Churfürst zc., ihr ende aber: Actum Goldwedel den 25. May, welche ich wie Anno 1574 also auch 1588 Churf. S. und der Theologischen Facultet zu Frankfurt von der wahren gegenwart des natürlichen leibes und bluts des herrn Christi im heiligen Abendmahl übergeben habe, mein sey.

Auch derselben wie bishero, also auch forthin gemes gelehrt habe, und nechst Gottliche hülfe ferner lehren wil.

So verpflichte ich mich auch alle sacramentirische oder Calvinische falsche Gegenlehre wie die moge nahmen haben, publico und privatim zu improbirn und meine Zuhörer dafür zu warnen.

Ferner verpflichte ich mich, das ich alle und iede irthumb, die entweder von Sacramentirern oder andern, wie die auch heißen mugen, wegen der heiligen Tauffe als ob es nur ein schlecht wasserbadt, oder ein enserlich Kennzeichen sein sollte, Ewiger vorsehung, Verfohn des herrn Christi, wegen der Union beider Naturen und Communication Idiomatum, gleich als solte dieselbe nur Verhalis, und nicht realis, hoc est vera, sein, jemals vorgefallen oder spargiret sein, verwerffe.

Doch das wegen des Tertii generis Communicationis, weder eine Confusio nec conversio, nec abolitio, nec essentialis aut physica communicatio, aut exaequalis naturarum, nec essentialium proprietatum transfusio nec monstrosa aut sicticia ubiquitas, aut infinita extensio,

nec duplex omnipotentia oder was dergleichen mehr beiden Naturen und ihren eigenschafften oder der Communication, in der Person des Herrn Christi sonsten kan zuwider sein, hierdurch vorstanden werde,

Sondern das *salvis naturis earundemque proprietatibus verbum seu λόγος* leuchte, wirke und erzeige sich Inn mit und durch die angenehme menschliche Natur,

Gleichergestalt Improbire ich, was dem reihnen worte Gottes, denn dreyen Symbolis, Augustanae Confessioni, Apologiae, beiden Catechismis Lutheri und Formulae Concordiae, in rechtmäßigen verstande Zuwider mag geleeret oder geschrieben werden,

Ich wil auch keinen der mit einigen sacramentirischen oder dergleichen irthumb behafftet, in Kirchen oder Schulen, wissentlich oder vorsehlich fordern helfen.

Und do ir iemant in meiner Inspection deshalben vordechtig, wil ich muglichen vleis anwenden, das derselbe durch die geburliche Obrigkeit, auf vorhergehende genugsam erkundigung, und do er nicht sanabilis sein wurde, abgeschaffet werde,

Actum Berlin den 11. Januarii Ao. 1588.

Vom Original nach einer Mittheilung des Herrn Geh. Rathes G. W. v. Raumer zu Berlin.

No. III. Albrecht v. d. Schulenburg schenkt 500 Thaler zur Verbesserung der Gehalte der Geistlichen an der Marienkirche. 1590.

— Nachdem — Albrecht v. d. Schulenburg weilandt heuptmann der Alten marken seel. Einem Ehrwürdigen Ministerio in der Alten Stadt Soltwedel auß freiem guten willen — — fünfhundert thaler Hauptsumme vermacht — also daß — die Zinsen dem Ministerio hinfüro und zu ewigen Zeiten zu besserer ihrer unterhaltung — gegeben werden sollen, und dann desselben hinterlassene Witwe — Dorothea v. Beltheim — fünfhundert Thaler dem Erborn Rathe der Alten Stadt Soltwedel auff Ihre gegebene Versicherung, dieselben auf Zerliche Zinsen zu belegen — aufzahlen lassen; Aber aus diesen — erheblichen Ursachen, daß man diese jährliche Zinse der Verordnung zuwider, dem Ministerio an ihrer vorigen verordneten besoldungen zu defalciren und zu kurzen in vorhaben gewesen, bewogen vnd verursacht worden — die hauptsumme — vom Rathe — wieder abzufordern vnd zu sich zu nehmen. Daß demnach wolbemelde witwe vor sich und ihre freundliche liebe Söhne auch Ihrer vnd derselben allerseits Erben vnd Erbnehmer, hiermit vnd in Krafft dieses briefes sich — verpflichtet, nun hinfüro dem Pfarrhern vnd seinen Diaconis in der Alten Stadt Soltwedel alle Jahr auff den Dienstag nach Martini dreißig Thaler von der Probstei — darreichen zuzehlen vndt entrichten zu lassen, dagegen sie — kein geistliches oder weltliches recht nicht schützen noch aufhalten soll, dan sie sich desselben hiermit außdrücklich verziehen vnd begeben haben wollen. Vnd sollen von solchen dreißig Thalern zu jeder Zeit der Superintendentens die helffte, als funffzehn Thaler, vnd die beiden Diaconi die andere helffte vnd also jeder achtthalben Thaler haben nehmen vnd empfangen. — Dagegen das Ministerium — vor sich vnd Ihre Nachkommen mitt hand vnd munde ange lobet, wegen solcher zugewandten ansehnlichen Verbesserung Ihrer besoldnen Gemeine — auch hinfüro in Lehren, predigen, verleihung der h. Sacramente vnd was sonsten ihr Ampt — erfordert mit allem besondern ernst vnd fleiß allemassen einem getreuen Prediger — gebührt, vorzustehen. Und wo auch in künftiger Zeit einer v. d. Schulenburg seine

haushaltung vnd sich auff der Probstei zu Soltwedel anstellen vnd halten würde, denselben nebst seinem ganzen gesinde gleich ihren andern — pfarrkindern in gute acht zu nehmen, vnd wo derselbe Alters vnd Leibeschwachheit halben die Predigten in der Kirchen nicht besuchen könnte, Ihn auff sein ansuchen zu Zeiten mitt einer Predigt in seiner Behausung zu versehen — Zu urkundi — ist diese Fundation zwiefach — aufgerichtet mit — Albrechts v. d. Schulenburg. sel. Wittwe des — Ern M. Johannis Cunowen Ern Hinrici Schmidt vnd Ern Johannis Tegetmeier als iezo — Pfarhern in der Alten Stadt Soltwedel Pizschaften gesiegelt vnd eigenen händen unterschrieben. Geschehen vnd gegeben in der Alten Stadt Soltwedel Donnerstages nach Conuersionis Pauli, war der 29. Monatsstag Ianuarii Nach Christi — geburt Im fünffhundert vnd neunzigsten Jahre.

Von einer Abschrift im Archiv der Salzwed. Superintendentur.

No. 112. Des Magistrats der Neustadt Salzwedel Beschreibung über 500 Thaler, die Albrechts v. d. Schulenburg Wittwe Dor. v. Beltheim für die Kirche und Schule der Neustadt vermacht hat. 1593.

Wir Bürgermeister vnd Rathmanne der Neuenstadt Salzwedel, hiemitt vor vns vnd vnserer Nachkommen Im Stadte Bekennen, Demnach die Edle vnd Ehren viel tugentreiche Frau Dorothea von Beltheim, Albrecht v. d. Schulenburg seligen weilandt hauptmans der Altenmarck nachgelassene Wittwe vnd deroeselen Söhne vff Dambek zc. vff mitbeliebung Ihrer Ansehenlichen Vormunder, auß sonder Liebe vnd Zuneigung, so dieselbe Zum heiligen Predig Ambtt vnd befuerderung der durfftigen Jugendt tragen, vnser Kirchen vnd Schulen dieser Neustadt Salzwedell fünfhundert Thaler Mildthigen gegeben vnd zugewandt, Das wier solche funfhundert Thaler mitt gebuerlicher Dancksagung Angenohmen vnd zu vnsern handen empfangen haben.

Gereden vnd geloben darauf vor vns vnd vnserer Nachkommen, obberuerte funfhundert Thaler an einen gewissen ortth vmb gebuerliche vorzinsung zu bestetigen vnd vns hiemitt wirgklich vorpflichten, Demnach vnd Als zur befuerderung Gottes des hochsten Ehre vnd seines heilsamen Worts, Auch zu vnserer selbst eigenen heill vnd Seligkeit Wier vor vns vnd der ganzen gemeinen Burgerschafft gern dahin bemuehett sein wollen, Wie vnd welcher gestaltd die Predigten Godtliches wordts, Nebst der hochwirdigen Sacrament Reichen Inn vnser Kirchen Desgleichen die Kranken vnd Armen Leute, bei einfallenden meitlichen vnd gefeherlichen sterbens lenkten, so viel desto mehr vnd nach Rodturfft versorget vnd vorsehn sein mochten, Das mitt hulff des Almechtigen Gottes vnd durch seine gnedigste segnung, Das heilige Predig Ambtt In vnser Kirchen mitt Rodturfftigen Personen der Iho Segenwertigen gelegenheit vnd vnserm gudten furnehmen nach, bestellet, hinfuro vfn Dornstagk Inn der wochen eine Predigt wegen dieser wolgemeinten Donation gehalten vnd dem Ministerio Dafur Zerlich die Zinse von vierhundert Thalern — gegeben —; sowoll auch vff obberuerter Wittwen vnd deroeselen vielgeliebten Söhne Rnehmliche Berordnung die Zinse von dem Ersten Einhundert Thalern heubtsumma, so offte die selhafftigt, vnter der Armen Currenden Inn vnser Schulen distribuiret vnd Aufgetheilet, vnd solche

obgedachte heubtsumma vund Zinse zue keinem Andern Ende, Als vorangezogen angewandt vund gebraucht werden sollen.

Es haben sich aber wolgedachte die v. d. Schulenburgk vund Ihre erben hiebei vorbehalten, da In vorrichtung der Donnerstags Predigt scheinbarlicher Busfleiß vormerztt werden solte, Das sie nicht allein die Hern des Stadts Inn der Neustadt Alhie Alhdan vmb Abschaffung desselben freundlich wollen erinnern, sondern auch, da ein Erbar Radt dar auff die gebuer nicht verordnen wuerde auf solchen Whall Ursach haben solche 400 Thaler wieder Abzuesuerdern.

Solchs Alles stedt vhest vund vnuerendert treulich vund wol zu halten haben wier Burgermeister vund Radtmanne obgedacht diesen Neuers mit vnserm Siegell beglaubigen lassen. Actum Salzwedel Freitags post Conversionis Pauli Anno etc. 93.

Aus dem Copienbuch der Katharinen-Kirche der Neustadt.

No. 113. Familienbeschluss der v. d. Schulenburg. 1597 den 25. Januar.

(Im Auszuge.)

— — Nachdem in dem väterlichen Recess d. 1. Decbr. Anno 88 Vernehmung geschehen, das die Pfarrer zu Besendorff vndt Xpenburgt über die andern der Betten Pfarhern die inspection haben sollen, damit der Kirchen vndt gericht's ordnung'e sowol von den Pastoren als unterthanen nachgelebet werde, vndt bis dahero nicht zu Werke gerichtet; so ist dieses verordnet, das der iesige Diaconus zu Besendorff bis wiederum ein Pfarherr bestetiget werde, die Inspection über der Pfarhern zu Zeben, Kistede, Alun, Korberge, Immekate, Iyze, Stapen, Bredenfelde, Jeggow wegen des Filials Rötze, Guefelde wegen der Filiale beider Langenbete, Bombeck wegen der Filiale Rockenhin vndt Hestdt, Wiebersdorf, Garstede, Wieblitz; der Pfarrer zu Xpenburg aber befehlicht sein soll über die Pastoren Neendorff, Winterfeld, Zürige, Kleinow, Kallene, Stapenbete, Prieszier, Latakate, Jeggelweu, der Pfarrer vor Salzwedel welcher zu Kricheldorf predigt, den zu Alten-Salzwedel wegen der Filiale Quabendambe vndt Salfelde, der zu Zeillingen wegen des Filials Scheiniz; zu dem ende darauff sehen sollen, das die Pastoren so viel die Kirchen-Ordnung¹⁾ sie betrifft der in allen nachkommen; das auch die Kirchen in bänlichen Wesen erhalten, die einkommen getrewlich berechnet vndt angewandt, auch den Pastoren ihre besoldung von den leuten entrichtet vndt die Pfarhöffe vndt Küstereyen in esse erhalten vnd, da von den leuten der Kirchenordnung zuwider gelebet wirdt, es verzeichnen, vndt das die Pfarrer vndt Küster, dem Pfarhern an den sie gewiesen ihre Clage vorbringen, auch die leute dahin weisen vndt berichten vnd da es von nöthen augenschein vornehmen sollen vndt es dahin anstellen, das es der Kirchenordnung nach gehalten werde, do sie auch bei den leuten in diesem keine folge hetten, sollen sie es dem v. d. Schulenburg Richter vorbringen, Demselben soll kraft dieses befohlen sein, das er mit der excation wider dieselben unseumb-

1) Die Familie v. d. Schulenburg hatte schon früher eine eigene Kirchenordnung entworfen und in Ausführung gebracht; sie ergäuzte gewissermaßen die durchfürstliche und enthielt mehrere Bestimmungen, die aus dem specieuen Verhältnisse zu der Familie sich ergaben.

lich verfahren sol. Damit sich aber niemand der unwissenheit zu entschuldigen, so ist den Pastoren zu Bösendorff vnd Apenburch einem ieder insonderheit eine Copey der Kirchen vndt Gerichts ordnung benebenst der Verbesserung zugestalt, vndt sollen nicht allein dieselbe 2 mahl jehrlich ablesen, sondern auch den Pastoren zum abschreiben, gleichergestalt deren gemein iehrlich zweymahl vorzulesen, verordnen; das auch wie ao. 86 veranlaßt die Pastorn iehrlich einmahl zusammen kommen, dazu denn die zehn Gulden verordnet worden sein.

Von einer Abschrift im Gräf. v. d. Schulenb. Archive zu Wehendorf.

No. 114. Verzeichniß aller Pfarren und Dörfer, welche zu der Inspection Salzwedel gehören. Extrahirt aus dem Visitations-Abschiede de Anno 1600.

Lylsen.	Osterwolde.
Binde.	Henningen.
Kantlig.	Grabstede (Deutsch).
Dähre.	Wendisch Grabenstedt.
Gickhorst.	Kudorf.
Dulsburgk.	Wistedt.
Rüssenbeck.	Langenapeldorn.
Winkelstedt.	Bernebeck.
Kortebegk.	Gallene.
Hohen Dolsleben.	Belgow.
Sieden Dolsleben.	Rademin.
Horst.	Latekate.
Klestow.	Boddenstädt.
Wiersdorf.	Küttlig.
Ellenbegk.	Chemnig.
Zesenig.	Briezke.
Patebusch.	Beutendorf.
Hagenow.	Listen.
Boeck.	Thürig.
Distorff.	Lüge.
Haselhorst.	Storpcke.
Danzen.	Perwer zum heiligen Geist.
Abbendorff.	Perwer zu St. Georgen.
Meinbecke.	Kofelde.
Wolmersen.	Waluiß.
Dreusenstedt.	Wopell.
Hildesheim.	Leze.
Pekensen.	Bizke.
Giserig.	Groß Apenborch.
Schernikow.	Lütken Apenborch.
Cassun.	Neckling.
Lagendorff.	Henningen.
Bunese.	Lochstedt.
Darendorff.	Kohrberge.
Gröningen.	Puggen.
Garß.	Deutsch Bierstedt.
Königstede.	Wendisch Bierstedt.
Biffem.	Brewiß.

Bietenitz.
 Bienau
 Kricheldorf.
 Deutsch Ghüden.
 Wendisch Ghüden.
 Nigaw.
 Dambcke.
 Steimbcke.
 Immekate.
 Kobliß.
 Wendisse.
 Dünk.
 Deutsch Langenbcke.
 Wendisch Langenbcke.
 Mechow.
 Rißleben.
 Alten Soltwedel.
 Schieben.
 Salsfelde.
 Quaden Dambke.
 Hagen.
 Mardorff.
 Winterfeldt.
 Barß.
 Sellentin.
 Rosentin.
 Kleinow.
 Lohne.
 Schwisow.
 Bredenfelde.
 Quernebeck.
 Meiendorf bei Apenburgk.
 Sieden Tramm.
 Bruchow.
 Ahlen.
 Tangel.
 Stocken.
 Stapen.

Leben.
 Bandow.
 Poppow.
 Dermbeck.
 Hohen Tramm.
 Perß.
 Rißedt.
 Resenitz.
 Stappenbecke.
 Malsdorff.
 Buchwitz.
 Priezier.
 Anbow.
 Zebell.
 Jarsow.
 Bezendorff.
 Grieben.
 Kudorff.
 Kökeliß.
 Großen Gißkow.
 Kerckow.
 Liebarß.
 Züber.
 Mellin.
 Hauen.
 Borusen.
 Rockentin.
 Bombcke.
 Scheine.
 Hefstedt.
 Geben.
 Bombeck.
 Lütgen) Wiebeliße.
 Große)
 Lütke) Gerstedt.
 Große)
 Everstorff.
 Rotenwalde.

Urkundlichen mit dem Churf. Brandenb. Consistorial Secret besiegelt und geben zu Cölln an der Spree d. 3. Augusti Anno 1640.

Joachim Kemnitz.

Von einer Abschrift in den Superintendentur-Acten.

No. 113. Abscheidt der Visitation, so die Churf. Brandenb. anhero verordneten Visitatores in der Neustadt Salzwedel d. 28. Juni 1600 gegeben.

— — Und sind anfänglich die Visitatores hocherfreuet, das C. C. Rath mit dem Pfarhern, Caplenen, Rectorn und Schueldienern keiner Spaltungen noch verdamblichen Secten anhengig, sondern in den fürnehmsten Artikeln reiner Lehre in Göttlicher Schrift, der Augspurgischen Confession und — Kirchen Ordnunge gegründet, einig sein, auch

sich hinfüro mit hülfe des Allmechtigen ferner zu halten zum besten erboten. Wollen derwegen die Visitato. es solches legen unsern gnedigsten herrn unterthänigst zu ruhmen nicht unterlassen, nicht zweifelnde S. Churf. g. werden darob ein sonderliches gnädiges gefallen tragen und dasselbe legen C. E. Rathe und dem ganzen Ministerio in gunstigem gnädigen willen und gnaden erkennen.

Vom Pfarhern alhie undt desselben Besoldungen.

Ob woll die Vorleihunge und bestellunge dieser Pfarren alhie in der Newenstadt Salzwedel einem Probste des Klosters zum heiligen Geiste vor dieser Stadt alhier gelegen vor alters zugestanden, Befinden doch die Visitatores aus den Abscheiden von anno 1541 und 1579, das die collation derselben Pfarren den Erbahren Rathe alhie aus Ursachen so darcin verleibet, sey zugewand worden, So lassen es auch die Visitatores dabey, und soll der Rath allewege nach Abgange oder resignation eines Pfarhers nach einen andern trachten und denselben den gemeinen Superintendenten zue confirmiren und instituiren präsentiren.

— — Des Pfarhern M. Stephani Praetorii jährliche Besoldunge soll hinfüro sein

Einhundert Sieben und sechzig gulden zwolf schillinge an gelde, als:

140 Gulden aus dem gemeine-Kasten.

20 Gulden vom Rathhause.

2 $\frac{1}{2}$ Gulden aus Matthias v. d. Schulenburg wittiben Testament.

5 Gulden, so Matthias v. d. Schulenburg seel. witwe der Predicanten witwen, so die aber nicht vorhanden den Predicanten bescheiden.

Item einen winspel Rogken aus Bukesize.

Ein winspel sechs scheffel Rogken und ein Beert aus Sellentien, und achtzehn schfl. Roggen aus Gussfelde, welche Leute auch dem Pfarhern zu dienen schuldig sein und mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten zusehen.

Item einen Garten über dem Klingeberge vor dem Lühowischen Thore.

Item eine Wiese.

So gebühret ihm auch der Bierzeiten pfenning welchen ihme die Leute getrewlich aufm Altar opfern sollen.

Von den Caplenen alhie.

Obwoll hiebevot nur ein Caplan allhier gewesen, alldieweil aber C. E. Rath befunden, das einem die arbeit dieser Kirchen undt Stadt gelegenheit nach zu schwer, zudem auch dem ältesten Caplan Ern Hermannus Göden sowol alters als andern bewegenden Ursachen halber die arbeit gelindert, Als seint sie verursacht worden, noch einen Caplan zu verrichtung des heyligen Predigambts zu befodern, insonderheit, weil auch von vornehmen Christlichen Leuten, zue unterhaltung desselben mildiglich gegeben worden. Und ist demnach Ern Hermann Göden besoldung isiger gelegenheit nach

drei und siebenzig gulden, zwolf schilling an gelde und zwee winspel an Korn, als:

60 Gulden aus dem gemeinen Kasten und einen halben winspel Korn aus Rademin, 1 $\frac{1}{2}$ winspel Roggen aus Sallentin.

5 gulden vom Vorsteher des Hospitals St. Elisabeth.

2 Gulden noch aus dem Hospital wegen Jürgen Dietrichs.

2 $\frac{1}{2}$ Gulden aus Matthias v. d. Schulenburg witwen vermachung.

5 gulden so dieselbe der Predicanten wittwen, so die aber nicht vorhanden den Predicanten bescheiden.

Ein Garten über dem Klingebergt fürm Eüchowischen Thore.

Des newen Caplans M. Eberhart Zuckermann besoldunge ist

130 Thaler und seint dieselben von anno 93 bis an 170 vom Rathhause gegeben und die Zinsen von den Schulenburgischen vierhundert Thalern dazu mit gebraucht worden, sollen aber hinfüro in Paul Warstoffs Kirchen-Register berechnet werden. Was nun zue ende des Jahres das Register nicht kan austragen, solches ist C. E. Rath darzu zu legen erbödig, bis das Register in besserem Zustand kommen möge.

Also sollen auch dem Pfarhern und Caplenen die Accitientien, wie Sie die bißhero gehabt, folgen. — Von einer Reichpredigt soll der Pfarher inhalts der Visitation ordnung nicht mehr denn einen halben thaler, von den fremdden aber Einen Thaler fordern.

Und sollen die funera den Predigern desto zeitlicher angemeldet werden, damit sie auf die Reichpredigten studiren können, doch sollen sie die Reichpredigten also fassen, das Sie über eine halbe Stunde damit nicht zubringen und die handwerker und andere Leute zue ihrer Ungelegenheit nicht aufgehalten werden mögen.

So haben auch der Pfarherr und Caplene das privilegii für ihre hauß Ziese frey zu braven und ihre Backeren ohne erlegung des Schesselgeldes zu mahlen inhalts der Visitation ordnung zu genießen, doch das sie sich durch den Mißbrauch desselben nicht verlustig machen.

Deßgleichen sollen einem Pfarher, der alters oder schwachheit halber sein Amt nicht mehr verwalten könte und alhier in der Stadt bleiben würde, 30 Gulden, und einen Caplan 20 Gulden uf sein Leben zue seiner Unterhaltung von des Pfarhers oder Caplans Einkommen jährlich folgen.

Als auch in unfers gnedigsten herrn Visitation Ordnung der Pfarherr und Caplane wittwe dergestalt begnadet, das ihnen die besoldunge ein jahr nach ihrer hern Absterben folgen und dagegen der Pfarher und Caplene indeß das Amt an des verstorbenen Staat bestellen müssen, tragen die Visitatores ob solcher christlichen milden Versehungen, der armen wittiben ein sonderliches gefallen, thuen auch dieselbe Berordnung weiter also besetigen, das alhie also ferner gehalten werden solle. So zweifeln die Visitatores auch nicht C. E. Rath werde die armen wittwen, wenn die nicht ad secunda vota schreiten, mit Wohnungen so viel möglichen vorsehen unbeschweret sein. So haben auch der Pfarherr und Caplane so offte gekaselt wird eine Kasell welche sie unter sich theilen und bekommen die Schueldiener sonst ihr Brenholz von den Vorstehern der Register.

Vom Kirchen-Regiment.

(Dieser Abschnitt ist im Wesentlichen wörtlich übereinstimmend mit dem auf der Altstadt 1579 gegebenen, weshalb hier darauf verwiesen wird.)

Von den Küstern.

Des Küsters alhie jährliche besoldunge soll hinfüro sein: sechzehn Gulden aus dem gemeinen Kasten; sechs Schfl. Rogken aus den Kirchen gesellen; ein klein Gärtlein am Kirchhofe fürm Eüchowischen Thore.

Der Unterküster sol jährlich zur Besoldunge haben: zwölf Gulden aus dem gemeinen Kasten; vierzehn Schillinge vom Rath wegen eines Gartens; zwee Schfl. Rogken von den Kirchvätern. — Dazu haben sie den Viertel Pfennig aus allen häusern alhie, welchen sie zugleich unter

sich theilen. — So folgen ihnen auch die gewöhnliche Accidentalien wie sie bishero gehabt, und sollen die Küster ihr Amt getrewlich, sowoll im Gotteshaufe zu S. Elisabeth, als in S. Catharinen Kirche bestellen, und den Caplanen sowoll als den Pfarhern im Kirchen Regiment gehorsamb sein, auch vermüge der Visitation ordnung vom Erbahren Nahte und Pfarhern zugleich angenommen und veruhrlaubt werden, sie sollen auch auf die Kirchen, das daraus nichts entwandt oder zerbrochen werde, fleißige achtung geben, auch darauf sehen das die Kirchhofe reinlich gehalten werden und die Schweine davon bleiben mögen.

Von dem Organisten.

Dem Organisten alhie sollen jährlichen aus dem Gemeinen Kasten hinfüro verreichet werden: dreißigt Gulden — (Das Uebrige wie im Recess von 1579 für die Altstadt.)

Von den Schulen.

Obwoll die Schule zu S. Catharinen etwas bawfellig gewesen, Diemeil aber dieselbe nunmehr nach notturfft wiederumb erbawet und renoviret, auch mit Schuldienern bestellt, soll es mit annehmung u. s. w. Cf. Altstadt. Recess von 1579.

Und soll den Schuel Verwandten alhir zur jährlichen besoldung hinfüro folgen, 80 Gulden dem *Rectori*, als: 60 Gulden aus dem gemeinen Kasten, 20 Gulden von den 600 Gulden hauptsumma, so gettesfürchtige fromme Leute als: 200 Gulden Matthias v. d. Schulenburgs seligen witwe und 100 Gulden B. Joachim Appellrath zur Befreyung des pretii zu dieser Schulen gegeben; 8 Gulden zu holz aus dem Kasten. — Dem *Conrectori* 34 Gulden aus dem Kasten; dem *Cantori* 25 Gulden aus dem Kasten; dem *Baccalaureo* 20 Gulden. Und weil auch für ezlichen Jahren die Schule an der Jugend Gottlob ziemlich zugenommen, ist der fünfte *Collega* auch bestalt und angenommen und ihme zum jährlichen *salario* 20 Gulden verordnet, Inmaassen denn auch dieselbe bishero vom Nathause alle quartall richtig gemacht, und seint dieselbe nunmehr, wie auch obgedachts des neuen Caplans besoldung in Paul Borstoffs Kirchen Register, welches zu erhaltunge der Kirchengebude und Orgeln verordnet, geschlagen, Dahero sie auch künfftig gefordert werden und hiermit confirmiret sein sollen. Was nun zu ende des jahres dasselbe Register nicht kan austragen, solches ist C. C. Nath darzu zu legen erbotig bis das das Register in bessern Zustand kommen möge.

Darzu haben der Conrector, Cantor und Baccalaureus das halbe pretium, als von jedem Knaben Einen Schilling.

(Alles Uebrige wörtlich wie im Abschiede von 1579 auf der Altstadt, mit Ausnahme der Capitalien für die Currende, die hier von folgenden Personen gegeben sind:)

B. Joachim Appellrath 200 Gulden; der B. Jürgen Hauses und seine Consorten sampt Jochim Schulzen 400 Gulden; Heinrich Schulze 100 Gulden; Dorothea v. Weltheim Albrechts v. d. Schulenburg Hauptmanns der Altenmark witwe und Erben 100 Thaler.

Von der Jungfern Schule.

(Unterscheidet sich von demselben Abschnitte des Recesses von 1579 auf der Altstadt nur dadurch, das auf der Neustadt erst eine Schulmeisterin angestellt werden soll, für die freye Wohnung, etliche Fuder Holz und vier Gulden aus dem gemeinen Kasten außer dem Schulgelde bestimmt werden.)

Von den Vorstehern S. Catharinen Kirche alhier.

(Im Wesentlichen wörtlich mit dem Recept von 1579 für die Altstadt übereinstimmend.)

Von den Vorstehern des gemeinen Kastens alhie.

(Die 3 ersten Absätze übereinstimmend mit dem Recept von 1579; statt der vier letzten in diesen stehen im Neustädter von 1600 folgende:)

So hat auch Hans Königstedte bewilliget das die Commenda Swierperti oder Dionisii nach endunge der Zeit, davon der aufgerichtete producirt Vertragt, so C. E. Rath in Verwahrung hat, meldet, mit allen Zuhörungen in Kasten kommen soll und die Jahr in den Vertragt benahmet noch nicht verlauffen, Lassen die izigen Visitatorm bey dem angezogenen Vertragt und voriger der herrn Visitatorm verordnunge nochmalen beruhen.

Die Vorsteher sollen auch die Zinsen von dem Garten so zue der Commenda Mauricii gehörig, hinführo in Kasten fordern, Auch sonst alle Lehen, so hievor in Kasten geschlagen männiglich ungehindert darein fordern, wie solches unter der Lehen in der alten Registratur zu befinden.

Von dem armen Kasten.

(Siehe Recept von 1579.)

Von dem Hospital Elisabeth.

Dieses Hospitals Vorsteher sollen nochmals sein der B. Nicolaus Garsten, Heinrich Siethmann, Jochim Stampehl und Andreas Schulze und weil die predicanten alhie diß Hospital mit dem worte Gottes und hochwürdigen Sacramenten auch besuchung der Krancken vorsehen müssen, sollen die Vorsteher nun hinführo demselben Seelsorger vermüge des vorigen Visitation Abscheides jährlich geben Zehen gulden, desgleichen sollen demselben folgen vier gulden, so Jürgen Dieterichs dazue gegeben, item C. E. Rath soll Ihme die fünf Gulden entrichten, so Matthiaßen von der Schulenburgs widwe seel. den Predicanten witwen, So die aber nicht vorhanden Predicanten, andechtig bescheiden.

Und weil das hospital mit ziemlichen Einkommen versehen, wie das beigeheftete Register mit C. gezeichnet, aufweist, sollen obgemelte Vorsteher solch Einkommen getrewlich einfordern und so viel möglich zu vermehren in acht haben, das man die Armen darein desto besser unterhalten könne, Desgleichen beschaffen das eine person mit einem Klöcklein verordnet werde, welche, wan Wanders Leutte vorüberfahren, Klinggen, und in einer Eysern verschlossene Büchse die Almosen samlen möge.

So sollen auch die Vorsteher des hospital, wie sie ohnue das schuldig sein und gebreuchlich hergebracht, die Krancken in sterblichen Zeiten auch sonsten die armen gebrechlichen von der Gassen in das hospital nehmen und unterhalten lassen, desgleichen den alten weibern in den hospitalen auflegen, auf der Bürgere erfordern in ihre häuser zu kommen, die Krancken zu warten und die Todten zu kleiden.

Undt sonderlich soll der Predicant die armen fleißig besuchen, auch alle woche auf einen gelegenen Tagt über die gewöhnliche Predigten ihnen eine halbe Stunde, ein Stück aus dem kleinen Catechismo erklären, und neben den Vorstehern ihre Mängel bessern, auch darauf gute achtung geben helfen, und die Leute oder alte Weiber sich der Gotteslästerungen und bei seinem Rahmen zu schweren, auch keine Zauberey oder Segnerey zue gebrauchen, sondern vielmehr weil sie der Almosen

genießen, Gott dafür zu danken, sich züchtig, frömllich und nicht zänckisch zu verhalten, do sie es aber darüber thuen würden, sie auß dem Hospital weisen.

Von den Vorstehern der Kirchen, gemeinen Kasten und Hospital ingemein.

(Wie im Reccesse für die Altstadt von 1579, mit unwesentlichen Zusätzen.)

Von den Stipendiaten.

(Gingang wie 1579 auf der Altstadt.)

Und ist demnach solcher geistlichen beneficien halber inhalts des Verzeichnus in voriger A. 1579 gehaltener Visitation befunden, von den ighen anhero verordneten Visitatoren nachfolgende disposition gemacht worden.

Undt zwar erstlich der Bucke, Ghüden und Wittelkope Stipendium belangend zur Vicarie Corporis Christi in S. Catharinen Kirche gehörig, weil Ein Erbharr Rath sich vernehmen lassen, als solte dasselbe beneficium zue den Kirchen Einkommen gesetzt worden sein, gleichwol aber in igher Visitation keine gewisse nachrichtunge hiervon zue befinden gemessen, Als soll derowegen von Einem Ehrbarn Rachte fleißige inquisition angestellt und dem Consistorio bericht der Sachen zugeschrieben und alsdan ferner die gebuer darauf verordnet werden.

2. Der Wullenweber Stipendium wegen der Commenden Michaelis in der Pfarrkirchen alhie belangend, weil dasselbe Ichen Hufiken Sohn Udalricus zur Fortsetzung seiner Studien igo gebraucht, soll ihme solches so lange bis funf iahre verlossen, gelassen, hernacher aber andern armen Gesellen auf drey, vier oder funf Jahre vorliehen werden.

3. Der Kennigstedte Stipendium zu der Commenden Swiperti in der Catharinen Pfarrkirchen betreffende, weil igo Joachim Königstedten Sohn in der alten Stadt in brauch hat und in Academia davon studiret, soll Er dasselbe gleichergestalt auf funf iahre genießen und wenn die verlossen, folgendts andern verliehen werden.

4. Anlangend Claus Buchß und Claus Mörderß wittwen Stipendium zu der Mechowen Commenden gehörig, weil ein Rath anigo keine eigentliche nachrichtunge gehabt, gleichwol aber sich anerbotten, mit allem fleiß zu erkunden, wie es darumb bewandt, Als soll E. C. Rath solches furerlichß zu wercke richten und davon bericht inß Consistorium einschicken, worauf alsdan ferner die gebuer sol verordnet werden.

Und obwol in der A. 79 gehaltenen Visitation dem Erbharn Rachte auferleget, den Wullenwebern anzuzeigen, das sie bei Verlust des Lehens von den sieben Wiesen von einer jeden 6 oder 7 Gulden iährlich geben oder E. C. Rath dieselben einem andern so hoch aufzuthuen oder das Lehen an den Kasten zu ziehen macht haben solte, solches aber dahero verblieben, das die Mietfleute wegen des wassers der wiesen nicht sonderß genießen oder gebrauchen können, E. C. Rath gleichwol aber allen fleiß zu haben sich erbotten, das hinfuro davon mehr gegeben und die Stipendiaten solches zu genießen haben möchten, Als zweifeln die Visitatores gar nicht E. C. Rath ihrem billichen erbieten gebürlichen werde nachzuleben wissen.

Nachdeme auch die beiden Geistlichen Lehen als Vicarei Iacobi und Commenda Catharinae bis dahero zum Theil armen Bürgerß Söhnen ad studia vorliehen worden, lassen es die visitatores dabey und wollen, das es damit allenthalben wie obstehet gehalten werden solle.

(Die allgemeinen nun folgenden Borschriften wie im Reccesse von 1579.)

Was ein Erbar Rath Obrigkeit halben zue beforderung
des Kirchenregiments zu thuen gebühret.

(Stimmt mit dem von 1579 überein. Das Verzeichniß der Legate
am Schluß dagegen ist dies:)

- 500 Gulden Matthias v. d. Schulenburgs seel. witwe.
300 Gulden B. Joachim Appelrahte.
200 Gulden B. Jurgen Hanfes und seine Consorten.
200 Gulden Joachim Schulz seeliger.
100 Gulden Heinrich Schulze seel.
100 Thaler Albrecht v. d. Schulenburgs wittibe und Erben auf
Damcke.

Actum in der Neuen Stad Salzwedel den acht und zwanzigsten Iunii
nach Christi unsers lieben herrn einigen Erlösers und Seligmachers Ge-
burt Tausendt sechshundert.

Simon Gedicus	Andreas Benzeln	Joachim Kemniß
D. Elect. Br. a Con. sacr.	D. Professor Franco-	D. "
ppos. Eccl. Col in March.	furti etc.	"
et Consist. assessor.		"

Vom Original im Rathscharchiv.

No. 116. Zeugniß für M. Stephan Prätorius, ausgestellt von den
Churf. Visitatoren. 1600.

Gratiam et pacem a Deo patre per Dominum nostrum Iesum
Christum in Spiritu sancto. Amen.

Cum Illustrissimi principis D. D. Ioachimi Friderici, March. Branden-
burg. et Electoris, Domini nostri clementissimi mandato iam vi-
sitatio ecclesiarum instituta sit nobisque visitatoribus iniunctum, ut
in ea potissimum de legitima vocatione, doctrina et vita ministro-
rum verbi explorationem instituamus: profitemur his literis, nos
cognovisse, venerandum hunc et doctissimum Virum Dominum Ma-
gistrum *Stephanum Praetorium*, Pastorem urbis novae Soltquellae,
cum ad hanc ecclesiam legitime vocatus esset, olim a Reverendo
Viro Dno. M. Ioh. Agricola Islebio Anno 65 in Vigilia Sti Matthaei
Berlini examinatum et dignum visum esse, cui per manuum imposi-
tionem ritu Apostolico munus docendi committeretur. Nos quoque in
hoc explorationis studio comperimus, eum de omnibus Christianae et
catholicae fidel articulis secundum praescriptum libri concordiae,
cui corde ore et manu subscripsit, pie et recte sentire atque docere
et pietate honestateque vitae praeditum esse. Quae bona ipsi ex
animo gratulamur. Ac propterea iudicavimus, eum in hoc ministerio
verbi et functione muneris retinendum et confirmandum esse. Ob id
igitur eum nunc huc confirmamus et Senatui populoque Patronis ac
membris Ecclesiae Soltquellensis diligenter commendamus et rogamus,
ut duplici Dn. M. Stephanum honore afficiant, ut Paulus Apostolus
praecipit, et seminantem spiritualia messe quoque corporali frui con-
cedant. Perscriptum Soltquellae 29 Iunii Anno Christi 1600.

Vom Original im Rathscharchiv.

No. 117. Inschrift auf einem Monumente zum Andenken an die Stiftung des Burmeisterschen Stipendiums. 1600.

A. C. 1364 sint Margaretha, Heinrich Vormeisters seel. nachgelassene Wittwe mit willen ihrer Kinder Hermann, Hesch, Bartams und Teleten Hoyers, Gebrüdere, die Thüden eheliche Hausfrauen ein Beneficium zum Altar dieser Capellen fundiret und gestiftet, welches Beneficium die vermöge der Foundation sowoll von der Spill als Schwertseite dazu gehörende Freunde hernacher post repurgatam doctrinam Evangelii einem jungen Gesellen aus ihrer Freundschaft, welcher in seinen studiis so weit proficiret, daß er cum fructu dieselbe auf Univerfiteten prosperiren können, zu conferiren und zu verleihen sich vereiniget. Weil aber solch Beneficium eine Zeit verlediget gewesen und diese Capelle A. 1599 wiederum restaurirt werden müssen, seind aus denen die Zeit ersparten Aufkünften gemeldetes Beneficii zu solcher restauration nicht allein 43 Gulden Lübsch gegeben, besondern auch gegenwärtiges der Vormeister Wassen, beides den Stifftern zu Ehren und zum Gedächtnis, und damit demnach die Poster von der Freundschaft, wohin solch Beneficium anzuverwenden, wissend seyen, sich auch künfftig in conserendo darnach zu richten haben möchten, an diesen Ort gesezet worden. Actum A. 1600.

Von einer durch den Superintendenten Horneius genommenen Abschrift in den Acten der Superintendentur.

No. 118. Schreiben des Churf. Johann Sigismund an den Rath zu Salzwedel, des M. Jacob Reineccius wegen. 1611.

— — Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, daß ihr den gewesenen Probst zu Söln M. *Iacobum Reineccium* aus seiner jetzigen bey der Stadt Hamburg habenden vornehmen Condition zu eurem Pfarrherr beruffen und vociren wollet. Wiewol wir nun in solchen Fällen — euch und gemeiner Stadt anhero gebrachten eurem iure patronatus Abbruch zu thun nicht gemeynet sind; so ist es aber doch gleichwol mit dieses *Iacobi Reineccii* Person also beschaffen, und solches nicht allein beyden Städten Berlin und Söln, sondern auch fast dem ganzen Lande bekant und bewust, daß er ein fast zänkischer widerwärtiger und unruhiger Kopff ist, der fast an keinem Orte *sua sorte* content seyn und ausharren kann, alsdenn sein widersinnisch unbeständig Gemüth allein aus dem genugsam erscheinet, daß er schon ein mahl aus unser Stadt Langermundt, in seinem Vaterland, seine Vocation um obberührtes Sölnischen Pfarramt willen mutirt und umgesezet, von dannen drittenmahls, ohne einzige hierzu habende Ursache, und zwart mit solcher Walet-Predigt, die Marck gänglichlich zu segnen, sich nach Hamburg begeben. Solte er dann nun vorderte auch zu Hamburg denselben so vornehmen ehelichen Dienst und Unterhalt verlassen und sich gleichsam in sein hiebevoriges verachtetes und verlassenes Vaterland hinwiederum insinuiren, nehme uns dasselbe nicht wenig Wunder, und müste, vielerhand Vermuthung nach, so klar und richtig damit nicht zugehen. Und weil uns gleichwol auß diesen und andern mehr reifflichen Bedencken, daß der Gottlob friedliche, christliche und einträchtige Zustand in unsern Kirchen und Schulen durch zanksüchtige unverträgliche clamanten nicht turbiret werde, als dem — Landes-Fürsten, zeitige Vorforge und Aufsicht zu haben, in allerwege gebühret; sehen derowegen anders

R. Besch. d. Stadt Salzwedel. (Urf. Buch.)

℞

nicht, denn aus gnädigster väterlicher Wollmeynung vor rathsam und gut an, Begehren auch solches an Euch hiemit, Ihr wollet dieselbige Vocation mit des mehrgemeldeten Reineccii Person, als die wir keines weges können lassen geschehen, einstellen, oder, ob die schon erfolgt wäre, selbige in continenti wieder cassiren, und euch nach einem andern friedfertigen und in Lehr und Leben unsträflichen Mann umthun, wolten Wir Euch desselben Vocation gnädigst gar gerne gönnen und zulassen, denn Euch und gemeiner Stadt zu Gnaden und Guten Wir sonderß wol geneigt sind. Datum Boffen den 17. Febr. 1611.

Unsere lieben getreuen Bürgermeistern
und Rathmännern Unser beyden
Städte Salzwedel.

Vom Original im Stadt-Archiv.

No. 119. Abscheidt, so die - Visitatores in der Alten Stadt Salzwedel d. 21. Novbr. 1646 gegeben.

(Im Auszuge.)

— — Alsdann anfänglich E. E. Raht protestando einkommen, sie lebten des unterthänigsten Vertrauens, Ihre Churf. Durchl. würde sie bey dem bishero üblichen Exercitio der Lutherischen Religion lassen, die Irrthümer in der Religion, so hieher der letzten visitation entstanden, abthuen, und das Wort Gottes, Wie es in den prophetischen und Apostolischen Schriften und Catechismo Lutheri verfasst, rein Ohne Viele philosophische disputationen lehren lassen, die intraden so zu ihren Kirchen undt Schulen, Wie auch Klöster undt Hospitalien gehören, erhalten, und sie bei ihrem iure Patronatus eligendi vocandi et praesentandi Ministros schützen, Ist ihnen von den visitatoribus zum bescheid worden, das Ihrer Churf. Durchl. wille und meynung niemals anders gewesen, als das in dero landen Gottes wort rein und lauter und unverfälschet, wie es in den prophetischen und Apostolischen Schriften begriffen, gelehret vnd geprediget werden solle, Insonderheit aber wollen sie, das die Lehre des Catechismi Lutheri fleißig getrieben und die Jugend mit sonderbahren Eiffer darinne, damit sie die predigten Göttliches Wortes mit besserem nuße anhören möge, unterwiesen werden sol. So werden sie auch da Irrthümer undt Kehereren einschleichen sollten dieselbe abzuthun ihm höchlich angelegen sein lassen, Vnd können Ihrer Churf. Durchl. Unterthanen sich wol versichert halten, das sie keinen in sein gewissen turbiren, sondern dieselbe bei der Profession und Exercitio der Augspurgischen Confession, wie bishero geschehen, lassen vnd schützen werde, Viel weniger wirdt E. E. Rahte an den intraden so zu Kirchen vndt Schulen, Klöster undt Hospitalien gehören, nichts entzogen werden, sondern da Sr. Churf. Durchl. gelegenheit hetten, solche zu verbessern, würde sie an ihrem hohen orte darzu vielmehr als zu einer Schmälerung geneigt seyn vnd wünschen vielmehr, das solche intraden in richtigern vnd bessern Zustande gebracht werden mögen, damit die Zehnen die Kirchen vnd Schulen bedienet das ihrige zu erheben nicht schwer falle. — Ebenermassen werden Ihre Ch. Durchl. den Raht bei Ihnen iure Patronatus gnädigst gerne lassen und sie bey ihren hergebrachten Privilegiis nach wie vor schützen und handthaben.

Weil auch E. E. Raht höchlich darüber klaget, das etliche Prediger sich der Inspection ihres Superintendenten entziehen wollen, sonderlich die Prediger in der Newenstadt und die Pastores zu Salbe, Be.

gendorff und Apenburg, soviel dero Introduction betrifft, Vnd aber Ihre Churf. Durchl. wegen der Prediger der Newenstadt albereit Commissarios, die der partium iura vernehmen vnd wie dieselbe beschaffen dem Consistorio relation thun sollen, verordnet, so soll solche commission förderlichst fortgesetzt und damit die Sachen zu entschafft und Richtigkeit kommen möge, befodert werden; Nichts desto weniger soll — gehalten werden, das die Streitigkeiten, so zwischen dem Superintendenten alhie und denen v. d. Schulenburg und Alvenschleben wegen introduction dero Prediger zu Bögendorff, Apenburg und Calbe schweben, förderlichst zur Commission veranlasset werden sollen, damit auch davon der rechte grund erfahren und wie es befunden wird, decidiret werden könne, vnd werden S. Churf. Durchl. hiesiger Inspection das Jenige wozu sie berechtigt gewislich nicht entziehen lassen.

Die Confirmation der vorigen Visitation abscheide de anno 41. 51. 79 und 1600 betreffend, hat E. E. Kayt bei unserm gnädigsten Churf. gehorsambst zu suchen und wird er solches ohnschwer erhalten, sintemahl solche in den Puncten, worinnen sie iehunder nicht geendert werden, ohne das in ihrem vigor und Würden verbleiben.

Was dan hirneigt die abschaffung des Mißbrauchs, so bisshero eingerissen sein möchte anlangen, haben sich die Herrn des Ministerii höchlich beklaget, weil die disciplina Ecclesiastica gutes theils ganz gefallen, das darüber enormia publica scandala, sonderlich Hurerey, Ehebruch, Mord und andere offenbahre Sünden sehr in Schwange gehen, und halten vor billich, das die Jenigen, so öffentlich ärgeris geben, ob sie schon zur weltlichen Straffe gezogen werden, nichts desto weniger per publicam deprecationem et disciplinam Ecclesiasticam mit Knieen vor den Altar gezüchtigt und also wiederumb mit der gemeine versöhnet werden mögen. Ob nun zwar die Visitatores an ihrem ort solches nicht undiehnlich befunden, auch dafür halten, das den Jenigen, so öffentlich delinqviret zu injungiren, das sie durch den diener Gottes auff der Sangel der Gemeine eine abbitte sollen thun lassen, so müssen sie doch, weil in voriger Visitation ordnung der Bann abgethan, Ihrer Churf. Durchl. gnädigste meinung hierüber vernehmen, ob sie crescentibus delictis disciplinam Ecclesiasticam aliquanto severiorem mit Knieen vorm Altar und sonsten einführen lassen wollen, und hat man sich nach dero Verordnung billig zu achten.

Weil auch zur profanation des Sabbathis nicht wenig anlas giebt, das die Jahrmärkte auff die Sontage gehalten werden, so ist solches billig zu endern, und können die Obrigkeiten in Städten und auffm Lande dieselbe etwan auff den Montag oder Dienstag legen, damit die leute an ihren Gottesdienst nicht verhindert werden, und soll auch in diesem passu bei der hohen Obrigkeit angehalten werden, das durchgehend in Dero landen die Jahrmärkte anstat des Sontags auff andere tage Verleget werden mögen.

Viel weniger ist zu gestatten, das am Sontage die Comödianten, Sängler und Linienflieger ihre Spiel auff den Kaythhäusern üben, denn es werden dadurch die Gemüther von der Gottesfurcht vnd Andacht ab, vnd auf phantasien, eitelkeit vnd Thorheit geführet, derowegen denn die Comödianten, da man sie ja admittiren will, auff andere Tage zu verweisen. Den Gauclern aber und Linienfliegern konte bei diesen betrübten schwierigen Zeiten, weil ihre profession doch nichts nütze und sie nur den leuten das gelt aus dem beutel locken, wohl unterfaget werden, das sie mit ihren affenspielen ganz zurücke bleiben. — — —

Die Catechismus Predigten sollen zu den Zeiten, wie vor diesem gebräuchlich, nochmalts gehalten werden, vndt weil in denselben selten

ausführlich gepredigt wirdt, so ist hiemit beliebet, das eine Zeitlang ein Jahr ümbs ander der Catechismus den Sontag auffm Nachmittag anstat der Epistel geprediget werden soll, und wenn solches geschieht, soll die Epistel auf den Mitwoch erklaret werden. Und weil bishero gebräuchlich gewesen, das der Superintendenten von Trinitatis bis Michaelis alle Montag umb 9 uhr ein Catecheticum Examen in der großen Stadt Kirchen angestellet, so hat es dabei nochmals sein Verbleiben, und haben die Diaconi, damit an diesen nothwendigen Wercke nichts verseumet oder dem Superintendenten zu viel werde, sich erboten, Ihme darin zu Hülffe zu kommen und wechselweise einen Montag umb den andern solche Examina auff sich zu nehmen. Es müssen aber nicht allein die Schulknaben und Kinder, sondern auch das gesinde solchen Catechetis Examinibus bezuwohnen angehalten werden, und hat man dieselbe, die sich dazu nicht stellen wollen, willkürlich zu strafen.

Die Hochzeiten sollen allzeit auf den Dienstag gehalten werden — und verrichten die Trauungen ordinarie die Diaconi. Die Trauungen aber der Rathspersonen, dero so in der gewandschneider gülde sind, secretarii, Prediger in Städten und Gelarte die einen gradum haben verbleiben der alten gewonheit nach dem Superintendenten.

Bei einleitung der Frauen stehet es einer jeden frey, einen großen oder geringen Comitatz zu sich zu ziehen, jedoch das den predigern ihr accidens verbleibe und auch etwas in den gotteskasten hinein geschicket werde.

Weil auch wegen des Opfferpenniges der bey den Hochzeiten zu fallen pfleget, zwischen dem Ministerio und dem Rahte sich Streitigkeiten erregt, ob er dem Ministerio oder den Armen gebühret, und die Herrn Geistlichen die visitations abschiede de anno 1573. 1579. und 1600 zu behauptung ihres rechtens, der Raht aber die observantiam longi temporis in contrarium allegiret — Als ist dahin gerichtet, das bei den Hochzeiten ein Becken auff den Gotteskasten gesetzt werden soll, was darinnen geopffert wird sol in zwey gleiche theile von einander getheilet und halb dem Prediger der die Trauung verrichtet, gegeben, die andere helffte aber in den Gotteskasten geschüttet werden.

Nachdem auch wegen der Ehesachen, das die albereit nach dem Consistorio verwiesen worden, große Weiltläufftigkeiten entstehen, und die armen Leute die mittel nicht haben, Ihr Recht alda auszuführen, So wollen die Visitatores, wie es schon in vorigen Visitations Recessen veranlasset, bey unsern gnäd. Churf. ansuchen, ob S. Churf. D. bewilligen wolte, das die Ehesachen und andere Geistliche händel zu Vermeidung von Unkosten und andere nichtigkeit, durch die Quartal Gerichts-räthe nebst dem Superintendenten der Alten Marck zu Stendal, wie hievor bei S. Churf. Durchl. ahnherrn Zeiten auch geschehen, auff die Quartal möchten gehört, gütlich vertragen und verabschiedet oder zu ferner auftrag an das Consistorium verwiesen werden.

Die Schule müsse von dem Pastorn vermüge seines Amptes zu Zeiten visitiret werden, damit die Collegae scholae in aufferziehung und informirung der Jugend ihren gehörigen fleis anwenden, und die Jugent im allgeringsten nicht verseumet, auch mit variation der lectionen oder Autoren nicht confundiret werde, derowegen wann etwas in den lectionibus zu endern, sol solches allezeit cum consensu senatus, des Pastoris und anderer Inspectoren geschehen. Die Examina in den Schulen müssen alle halbe Jahr angestellet, wie auch alle vier Wochen eine Visitation der Schulen von dem Pastore und etlichen Herren des Raths vorgenommen werden.

**No. 120. Des Pastoris oder Superintendenten In der Alten Stadt
Salzwedel jährliche Befoldung und Ampts-Berrichtung.
1658.**

75 Thaler = 100 Gulden	aus dem Kasten-Register alhie.
75 " = 100 "	von der probstey alhie.
15 " = 20 "	aus Albrechten von der Schulenburg weyl. Hauptmanns der Altenmarcke Wittiben seel. Vermachung.
33 " = 44 "	vom Rathhause — Küchengeld.
7 " 12 gr. = 10 "	vom Rathhause wegen der Pfalter Predigten.
2 " = 2 " 16 Schll.	zu seinem antheil an 100 Thal. Cap. aus der Landschaft in Neuen Biergelde (aus dem Vermächtniß Elisabeth v. Arnstedts).
15 gr. = 20 "	von den v. d. Knefebeck zu Tylsen.
6 " = 8 "	aus M. Christophori Germari Wittiben sel. Vermachung.
6 " = 8 "	von Hel. Joachim Stampehls alhier in der Neuen Stadt Salzwedel, giebt Jurgen Pickler zu Bölddenstedt aus.
12 " = 16 "	wegen Peter Gerstenkorns Vermachung.
12 " = 16 "	von wegen Barbaren Rademin Vermachung.
3 Thaler = 4 Gulden	aus sehl. Dietrich Soltwedels Vermachung.
<hr/>	
212 " 15 " = 283 " 12 "	

Ferner hat der Hr. Superint. Jehrlich einzunehmen

- 1 Wspl. roggen aus der hiesigen Mühle vorm neuen Thor.
- 1 " " aus der Ampts Mühle im Verwer.
- 20 Schfl. " aus der Hochhornschen Mühle.
- 2 Wspl. " ausm lehen Dionysii, aus ehlichen Höfen im Dorfe
Niedbau.

Dan so hat er aus Heinrich Jernigen, Raths-Cämmerers,
Vermachung so viel acker vorm neuen thor alhie, darinnen 11 $\frac{1}{2}$ Schfl.
roggen vnd gersten kan ausgesäet werden, welcher aber dem Schoß vn-
terworffen.

Überdaß hat er quartalitor vom hause zu hause alhie in der alten
Stadt den Bierzeitenpfennig, der nach eines Jeden guten willen vndt
vermögen gegeben wirdt, einzufordern vndt wirdt durch den Küster ein-
gesamblet, hat darzu von den Schul-Collegen, Kunstpfeiffern, Schülern
vndt Schuel Knaben das oppfer in der Kirchen dabey, treget ohngefehr
nachdem die leute Biel oder Weinig geben 15 Thal. also in einem Jahre
60 Thaler.

Ebenmessig wirdt auch vor den Superintendenten in hiesigen bey-
den Vorstedten Hochhorn vndt Verwer der Bierzeiten pfennig eingesamb-
let, treget quartalitor ohngefehr 1 $\frac{1}{2}$ Thl. oder in einem Jahre 6 Thl.

Ingleichen bekömpft Er auch von den 4 eingepfarreten dörrfern als
Brieg, Schütlig, Kemnis vndt Bölddenstedt alle quartahl den Bierzeiten
pfennig, als 4 Schock Eyer vndt quartalitor ohngefehr 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. thut
in einem Jahr 6 Thlr.

Sonsten bekömpft Er ferner von des Rathes wiesen Jehrlich drey
fuder hew, oder wenn solches nicht gewonnen werden kan, 4 $\frac{1}{2}$ Thlr.
als von iedem fuder 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. an gelde.

Ingleichen wöchentlich 2 Semeln, iede von 3 Pfund oder davor
6 Thlr. 12 gr. an gelde.

So ſiget der Superintendenten auch gleich den beiden Caplenen die beichte, vndt nachdem Er viele oder Weinige Conſiſtenten hat, darnach iſt auch der beichtpfennig.

Von den proclamationibus in der Stadt, Vorſtedten vndt vorangezogenen 4 Dörffern hat Er ſeine gebühr alleine, vndt giebt ein jeder nach ſeinem Vermögen, Jedoch daß die auffbiets-Zettel vor die in der Stadt, wie ſie von der Cantell abgeleſen werden ſollen, zu Rathhauſe gemacht vndt also vngeändert gelaffen werden.

Mit den tauffen vndt Leichpredigten wird der Superintendenten gahr nicht beſchweret, es ſey denn daß perſohnen des Rahtes, ihre Secretarii, Gelarte vndt in der Gewandtschneider Gilde, auch alhie frömbde verſterben, alsdan Er die Leichpredigt thut vndt dauor ſeine gebühr nach eines Jeden guten willen bekömpft, ſonſten aber gehet Er nebenſt den beyden Caplanen allezeit mit pro funere, wovor einem Jeden ſeine gebühr nach eines jeden vermögen gegeben wirdt. Wenn aber das ordinarium wegen des leichtgehens von dem armen Manne gegeben wirdt, bekömpft der Superintendenten davon 3 Sch. oder 2 gr. 3 pf.

Von den introductionibus der Dorffpfarrer hat Er von jeder matter 2 Thlr. vndt Jede filia 1 Thlr., wer aber ein mehres aus freygebigem guten willen thun will, ſolches ſtehet einer jeden dorffſchaften frey.

Die Copulationen verrichten die beiden Caplene, wen aber perſohnen des Rahtes, ihre Secretarii, Gelarte, Frömbde vndt die in der Gewandtschneider gilde freihen, dieſelbe copulirt der Superintendenten.

Er hat auch einen Kohlgarten zu gebrauchem, wie dann auch bey dem pfarrhauſe ein feiner baum vndt Krautgarten vorhanden iſt.

Wenn die Bürgerschaft kaſelt bekommen die herren des Ministerii ingeſamt eine ganze hoſtkafell, davon der Hr. Super. die helffte.

So reiſet auch der Sup. zu ſeiner gueten gelegenheit zu Zeiten auff obgedachte 4 incorporirte Dörffer vndt examinirt die Leute vndt ſonderlich die Kinder vndt das Junge Volck aus dem catechismo vndt helt alsdan zugleich die Betſtunde, davor bekömpft er Jährlich aus jedem Dorffe ein Schock Eyer, auch wohl etwas Flachß vndt Huner aus gutem willen.

Es werden auch von den Herrn Berordneten des Neuen Biergeldes ex gratia jedem herren des Ministerii Jährlich 4 Bieſezettel ein jeder auff 3 Säcke maß vndt ein Zuſchüttell paſſirt vndt abgeſolget.

Der Sup. hat wöchentlich zwo predigten, die eine des Sontags frühe von 8 biß 9 Uhren, vndt die andere des freitags frühe in der pfarkirchen. In der Schuelkirchen wirdt alle dingſtag außershalb der Frühepredigt, ſo der Caplan verrichtet, der pfalter gepredigt, ſo daß ein Jeder ein quartahl nach dem andern die Predigt beſtellet — Im Advent vndt in der Faſten wird dem gebrauch nach in der Schulkirchen des Dingſtags der Catechismus gepredigt.

Signatum d. 24. Decr. 1658.

Bürgermeiſter vndt Rahtmänner der Altſtadt Salzwedel.

No. 121. Aus der Bocation Blumenthals zum Pfarrer der Neſtadt Salzwedel. 1656.

— — Vndt weiſen wegen der Inſpection über hieſige Kirchen vndt Schulen vnſern Vorſahren im Raht von dem Raht vndt Inſpectore der Alten Stadt alhier M. Johan Binneman bei dem Churf. Brandenb. hochpreißlichen Conſiſtorio zu Coln an der Spree in neſtaggewichenen Jahren zu høgſter Bungebur lis moviret worden, vndt dieſe Sache auf ein-

gekommene unterthanigste intervention-Clage des, auf gewisse maße mit interessirenden, Vndt noch nie in lite begriffen gewesenem Superintendentis Generalis der Alten Marck vndt Prignis hern M. Iohannis Strahlus zu Stendall, vndt anderer Uhrsachen halber nunmehr von Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg, vnsern Gnädigsten Churfürsten vndt Herrn in dero hochlöbl. Geheimten Raht zu fernerer erörterung gezogen ist, sowol auch von der gnädigsten Herrschaft in zwischen dem hiesigen pastori zum praeeudiz vndt nachtheil noch nie ichtwas verhenget, sondern bei gewreter vacanz des hiesigen Pfarrers Amts dasienige, was bei den Kirchen alhier anzuordnen gewesen, dem hern selbstn bei Verwalteten Archi Diaconat per specialia rescripta gnädigst aufgetragen vndt anbefohlen worden; so wirt der herr nach erfolgeter inauguration auch nicht unterlassen, bei höchstgedachter Sr. Churf. durchl. vnsern gnedigst Churf. vndt Herrn, als dem supremo Episcopo, auch ratione seines interesse gebühlich zu vigiliren, vndt sich dahin euserst zu bemühen, das Er vndt seine successores bei demienigen, was wegen der Inspection über hiesige Kirchen vndt Schulen von der gnädigsten Herrschaft hievor allewege den pastorihus alhier, wie auch in allen haubt vndt andern Städten dieses Creises durch die alte vndt Neue Visitationis Abscheide, sowol auch die im Druck publicirte allgemeine Churf. Visitationis und Consistorial Ordnung sub Tit.: Von den Inspectoren so anstat der Superintendenten verordnet zc. in totum vndt seithero ihm selbstn schon zum Theil gnedigst anvertrauet ist, auch in diesem seinem Pastorat Amt hinführo gnädigst bestätiget vndt geschuehet werden möge, dazu dan wir als Patroui ihme iederseit gerne alle mögliche assistenz leisten vndt die behufige Kosten anschaffen werden — — — Gegeben den 4ten Augusti Anno 1656.

Bürgermeistere vndt Rathmanne der
Neuen Stadt Salzwedel.

Vom Concept im Raths-Archiv.

No. 122. Contract zwischen dem Rath der Neustadt und dem Pastor Blumenthal über Erbauung des Prediger-Wittwen-Hauses. 1658.

Zu wissen, Nachdem mit Consens des — Raths der Neustadt Salzwedel der — Ehr M. Daniel Blumenthal, Pastor hieselbst, vndt dessen geliebte Hansehre Frau Dorothea Styllen zur Ehre Gottes vndt mangelnder Bohnung der Prediger Wittwen alhier die wüste Stelle in der Wollweber Straßen — — aufzuerbanen vorhabens, Das deshalb folgender Contract abgeredet — — worden.

Anfänglich vndt vors erste soll diese Stelle und darauff kommen- des Wohnhans von dato dieser fundation — sambt dem Garten und andern pertinentiis von allen und jeden oneribus publicis tam realibus quam personalibus, ordinariis et extraordinariis, dieselbe haben nahmen wie sie wollen, sie seind erdacht, oder möchten noch künftigt erdacht und erfunden werden, exempt und gänzlich befreiet sein; Also das weder wir Bürgermeister und Rathmänner igo, noch unsere successores und Nachkommen im Rath hinführo einige Schagungen, Hülffgelder, Scheffelgroschen, Stadtschöffe, Kirchen und Schul Zinsen, Brüggeld, alt oder neue Retardaten von solchen neuauferbauten hause foddern wollen noch sollen; Wir und unsere Nachkommen — im Rath erimiren — auch — vorerwehntes haus von allen und jeden Geld-Contributionen, Pro- vian- Steuern, Cinquartirungen und dieser Stadt Beschwerden des Bau- werks, Nacht- und Thorwachten dies Haus nicht zu belegen.

Zum andern wollen der Herr Pastor und vorermelte seine liebe Haus- Ehre diese Stelle propriis sumibus bebauen, alle und jede Materialia an Holz, Steinen, Kalk und anderer Noturft anschaffen und ausbauen und Zeit ihrer beider Lebens ohne des Raths und der Kirchen Zuthun in baulichen Esse, würeden und Wesen uff Ihren eigenen unkosten erhalten, daher auch ihnen freigelassen wird ad dies vitae solch haus und Garthen an andere zu vermiethen — — —.

Drittens soll dies haus nach des hern Pastoris tode — zuerst von seiner nachbleibenden Wittwe bewohnet — — — werden.

Sollte sich auch viertens — zutragen, daß des hern Pastoris hausfrau — mit tode abginge und derselbe nachgehens versterben und keine wittwe verlassen, auf solchen fall soll solches haus sambt aller Zubehör, Garten und was darin verbauet, auch Erd- Ried- und Nagelfest gefunden wird, also forth der Kirchen St. Katharinen alhir in der Neuen Stadt Salzwedel anheim gefallen und zu einem Wohnhause der Prediger Witwen alhier verordnet sein.

Und werden funfftens die herten Patroni und Kirchen Vorsteher es wol disponiren, daß nicht allein die Prediger Wittwen hiesigen Orths solche Wohnung allemahl beziehen und sich derselben nebst dem Garthen frei, wie obstehet, gebrauchen sollen, sondern auch wie es soll, wen mehr als eine Priesters Wittwe vorhanden, gehalten werden, billige Vernehmung thun und gebührende Anstalt machen.

Da aber sechstens keine Prediger Wittwe in hiesiger Neustadt vorhanden und zugegen wäre, so vermieten die Herren Vorsteher der Kirchen solches haus wein und wie sie wollen und haben guete achtung darauff, daß das haus und Garthen in gueten baulichen wesen und wolstande erhalten werde.

Alles gettenlich zc. Zu mehrer Beglaubigung und vester haltung sind über diesen Vergleich drei gleichlautende Exemplaria, davon eins dem Rath, das andere dem Pastori und das dritte den herten Vorstehern ausgeantwortet, auffgerichtet, untersiegelt zc.

Geschehen in der Neuen Stadt Salzwedel den 20. Ianuarii Anno 1658.

(L. S.)

(L. S.)

Nomine Senatus subscripsit Iohann
Georg Wedigen Not. Publ. Caes. et
Neosoltq. Cons.

M. Daniel Blumenthal. Pastor.

Vom Original in den Acten der Katharinen-Kirche.

No. 123. Absekung des Superintendenten Pomarius. 1659.

B. G. Gn. Friedrich Wilhelm zc. Würdiger zc. Wir haben ewren bericht vom 10ten Ianuarii d. J. — darinnen ihr euch über einige Angeber beclaget, ewren wandell erzehlet, ewre gedruckte und gehaltene Predigten und Disputationes entschuldiget; daß ihr nacher unser Alten Stadt Salzwedel vom Rath daselbsten zum Superintendenten vociret worden, notificiret, auch bittet, euch ferner zu schügen, und damit ihr desto freudiger sein möchtet und bliebet, durch ein äußerliches gnaben Zeichen euch unsrer hulde zu versichern — unß der lenge nach vorlegghen lassen.

Und wissen nicht, wozu so sonderlich diene, daß wir eben erfahren müssen, daß ihr ein Schlesier seid, in der Schulen zu Dreßlaw frequentiret, vom Rathe daselbst ein siebenjähriges Stipendium gehabt, auf

unserer Universität in annis 1643 und 1644 studiret, Uns zu nachts eine Music bringen lassen, zu Wittenberg unter 20 Candidatos primum locum gehabt, auch endlich Adjunctus Philosophiae worden, In anno 1653 zugleich 3 Vocationes bekommen, in des Herzogen Georg Rudlofs zu Eigniz Brieg Capell zu unterschiedenen mahlen geprediget und bei Sr. Ed. zur taffel gezogen, Unser Inspector und Burgermeister allhier euch gerathen pro gradu zu disputiren, und daß ihr woll gewohnt etwas typis publicis herauszugeben, und was des unnötigen dinges mehr ist, welches mehr zu einem vanitetischen ruhm, als zu ewer entschuldigung gereichen kan. Wir wollen auch lieber dieser narration glauben, als weitläufige inquisition darüber anstellen, ob solche gegründet oder nicht. Nur halten wir davor, daß ihr doch der iustus Diaconus sein können, wan ihr gleich nicht pro licentia disputirt hettet, haben auch nicht angemercket, daß die Kirche zu St. Peter dadurch grosser worden.

Und wissen ferner von keinen Angebern und Aussagern, die euch bey uns schwarz zu machen gesucht, Dann alles so Uns von euch vorkommen, das gesehet ihr in ewern getruckten Sachen, Supplicationes vnd Extracten ewerer Predigten und zwar ein mehreres als Uns vorbracht worden. Woraus wir nichts anders schliessen können, daß ihr eine solche meinung gefasset wan ihr die reine seligmachende Religion, dazu wir Uns mit mund und herzen bekennen, und unsere Religionsverwante in unserm gesichte verkehrert, eure Zuhörer dafür trewlich warnet, und abschewliche Gotteslästerungen, die wir und unsere Kirche toto pectore detestiren; Uns und derselben Kirche beymesset, daß ihr Gott einen sonderen Dienst daran thut, und daß dieser Gott, dessen die Sache und lehre wehre, euch schon schützen, und unser herz, welches derselbe wie einen Wasserbach lenken könnte, zum favor gegen euch, und euch noch dazu zu beschenken, disponiren würde; Wie ihr denn zu dem ende zu unser nicht geringen bespottung, ein euserliches gnadenzeichen, damit ihr desto frewdiger bleiben möchtet, die wahre Religion zu verdammen, von Uns bitten und begehren durffen.

Nun erkennen wir gerne, daß wir in des höchsten Regierers und Schöpfers henden stehen, und Uns derselbe leite und führe, dergestalt, wie er es ihme zu seinen Ehren und seiner Christenheit zu nutz und aufnehmen beschloffen hatt; Daß auch wir manchen undankbahren zudringenden Menschen guetes gethan und noch thuen; Allein darauff folget gar nicht, daß Undankbarkeit Gottes Sache sey und er dieselbe schützen wolke; sondern wenn solche tücke offenbahrt werden, lencket er der Obrigkeit herz, dieselbe zu bestraffen, ihr gewissen zu befreihen und die Göttliche wahrheit zu vertheidigen.

Ihr sehet, die Theologische facultet zu Wittenberg habe euch eine Disputation contra Ern D. Bergil Tractat vom willen Gottes aufgegeben, ratlo, weil Bergius hier in loco wohne, so soltet ihr seine falsche bezichtigung öffentlich refutiren, dann die Sache und lehre wehre Gottes, der würde euch schon schützen: Aber ihr hettet billigt bedenken sollen, daß die Facultet zu Wittenberg in unsern Landen weniger denn nichts zu gebieten; daß sie auch in ihren eigenen Sachen nicht Richter sein können, sondern, wenn Er D. Bergius ihnen zu viell gethan, hetten sie denselben ordentlich belangen, oder vor sich scriptum scripto entgegen setzen sollen. Daß ihr aber euch aufbürden lassen, in alieno territorio einige vermeinte Auflagen zu refutiren und doch euch eingebildet, als wenn solches in loco geschehen, da er Bergius legenwertig gewesen, das ist unformlich und ganz unverantwortlich, ja unserer Jurisdiction zu nahe getreten. Denn hettet ihr Ern D Bergium belanget oder eine Disputation mit demselben in gegenwart unser Commissariorum oder Cou-

sistorii begehret; Er würde euch wohl geantwortet haben. Auf Kanzeln und abgelegenen Orten aber, da keiner antworten darff, und do der beschuldigte nicht tegenwertig ist, lesset sich eine Sache leicht defendiren und refutiren.

Was eure Anzugspredigt belanget, die ihr edirt und ewren vorgeben nach, nur ohngefehr ein blat zu erfüllen, des Lutheri worte von den Zwinglianern zu seiner Zeit, hindrucken lassen, also lautend: Weltlich wollen wir mit ihnen einß sein, und zeitlichen Frieden halten, Aber Geistlich wollen wir sie meiden, verdammen und straffen weill wir ahnen haben. Da kann auch wohl kein casus fortuitus, wie ewre worte lauten, entschuldigen, sondern ewre folgende predigten haben es genugsam gewiesen, daß ihr nur ex malitia durch des Argen anstiften, unsere Unterthanen wieder Unß und unsre Religionsverwante zu erheben, gutes vernehmen und den Kirchenfrieden zu zerstören, Auch, so viele an euch, die seligmachende Lehre zu besudeln und unter die füße zu treten, sothane verba dahin geschmieret. Ihr verrathet euch auch selbst, daß ihr solches recht auß vorsatz gethan, wann ihr hinzuthut die folgende worte von Keßern, so Gottes wort verkehren, leßtern und leugnen, hettet ihr mit fleiß angelassen. Dann ihr habet auch besorget, ihr möchtet euch und ewres gleichen mit solchen worten selbst treffen, weill unsere Kirchen Confessiones, und alle und iede Zuhörer, so die reformirte Kirche alhier besuchen, bezeugen müssen, daß von Keßereyen, Berkehrung des Göttlichen wortes, leßtern und lügen (Gott lob) darinnen nichts zu finden, noch davon etwas gehoret werde. Wir würden auch solches nimmer zulassen.

Es entschuldiget euch auch nicht, daß ihr allegiret, ihr wehret, vermöge eurer vocation des Lutheri Schriften zu lesen und zu gebrauchen, angewiesen. Denn solches hat keinen andern verstand als so ferne desselben Schriften mit dem Göttlichen worte übereinstimmen, Nicht aber, daß ihr seine anzügliche harte worte, die er wider privatpersonen oder offenbare Kästerer geführet, im predigen und lehren repetiren und auf unsere Religionsverwandte appliciren soltet.

Ihr wißet gar wohl, daß unsere Kirche sich einmal nach einigen Menschen genennet, noch Menschenwort und Schriften vor Sacramenta und Gottes wort aufgegeben; Als hettet ihr von den Zwinglianern wohl schweigen mögen. Habt ihr aber mit einigen zu thunde die sich also nennen oder an denen örtern wohnen, wo Zwinglius gelehrt, so ziehet oder schreibet dahin, Ihr werdet wohl antwort bekommen. Eben so wenig dienet zu ewer entschuldigung, wenn ihr saget, Ihr habet von Schwermern nicht von Reformirten gepredigt, Item ihr habet Unß und unsere hohe Vorfahren nicht verdammet; Denn dies hettet ihr auf der Kanzel sagen und nicht allererst in ewer Supplication exprimiren sollen, weill ihr wohl wißet, daß ihr und ewers gleichen unsere Religionsverwante animo iniuriandi Zwinglianer und Schwermern nennet, und daß dahero die Lutherische Auditores mit Fleiß also informiret und präpariret werden, daß sie durch diese Rahmen keine andern, dann die unsrige, verstehen müssen. Seindt aber etwan solche Schwermern und Kästerer auch Mörder in unsern Landen vorhanden? warum meldet ihr dieselbe bey Unß und unserm Consistorio nicht an, damit gehörig-inquiriret und die Verbrecher gestraffet werden?

So ist auch eine Contradiction, daß ihr unsere wahre Religion verdammet, und das hinzuthut: Ihr verdammet doch darum wedder Unß noch alle Reformirte, wie ihr auch nicht alle Papisen verdammet (Ist eine schöne Vergleichung), daß ihr also, wenn man ewer Supplication recht ansiehet, nicht allein euch nicht entschuldiget, sondern noch

mher vertieffet. Und geschicht woll nicht wieder ewren willen, daß ihr selbst bekennet, daß durch ewer predigen und Schreiben, wir, unsre Rätthe, und viele fromme Christliche hergen verunruhiget worden, und daß deswegen Er D. Bergius eine bewegliche predigt gehalten.

Also sehet ihr, was vor nutzen ihr durch ewer predigen gestiftet. Gewiß ist es, daß der heilige Geist durch das Göttliche wort niemand verunruhiget. Daß ihr D. Bergium aber beschuldiget, daß er ewer Christliche friedliebende intention übell außgedeutet und verkehret, darin thut ihr demselben unrecht. Euch aber straffet ihr selbst, wann ihr durch eure anzügliche Supplication zur genüge zu verstehen gebet, daß ihr jemalen wedder eine Christliche noch friedliebende intention gehabt, und daß D. Bergius die wahrheit gesaget.

Wir haben auch nicht unrecht gethan, daß wir euch einige wochen ab officio suspendiret, Wir hetten uns auch vorgenommen, euch nach verdienst ferner abzustrafen, wenn nicht mherbesagter D. Bergius und einige unsere Rätthe vor euch demütigst intercediret, und uns zur besserung hoffnung — darinnen wir aber weit verfehlet gemacht hetten. Daß auch in solcher Zeit, da ihr suspendirt gewesen, die Kirche in den Stunden, da ihr predigen sollen, verschlossen gestanden, das messet ihr uns zur ungebühr zu. Denn wir hatten solches nicht befohlen, sondern es ist dasselbe ewren Collegen und den Patronis zu imputiren, Welchen wir auch, so bald es uns zu ohren kommen, einen ernstlichen scharffen verweiß deswegen thun lassen. Und weill auß obigen und vielen andern ursachen, wir gar nicht gemeint gewesen, euch nach unsern Alten Stadt Saltzwehell zum Pastor und Superintendenten zu bestellen; so haben wir erwartet, ob ihrer Schuldigkeit nach, entweder Burgermeister und Rath gedachter Stadt, oder unser Consistorium deßfalls an uns etwas oder an unsern Statthalter und Rätthe gelangen lassen würden. Wann aber solches nicht geschehen, und wir darnebst mit höchstem verdruß und mißfallen vernehmen müssen, daß unser Rath Euch propria autoritate beruffen, und unser Consistorial Präsident Er D. Kemnis (ohneachtet ihn doch wohl wissend gewesen, daß wir ewren thun und calumnien ein ungnediges mißfallen gehabt, wie ihr selbst in ewer Supplication zugestehen müssen) sonder unser, unserer Regierung, auch seiner eigenen Collegen vorwissen, euch confirmiret; Wir aber diese fucguß und Recht ihnen in einige wege nicht zugestehen; Als können wir euch zum Prediger in unsern Alten Stadt Saltzwehell, wozu ihr wedder rechtmäßig vociret noch confirmiret seyd, nicht annehmen, noch dulden; Wie wir dan deshalb unsern Statthalter und Rethen gemessenes ernstliches Rescript ertheilet.

Ergehet dannenhero hiermit unser ganz ernster befehl an euch, daß ihr sofort, bey vermeidung nachtrücklicher bestraffung, bald nach empfangung dieses euch des Predigens und des Pfaramts enthaltet, und an solche örter begeben, dahin ihr rechtmäßig vociret, und wo ewer calumnien und verdammen will gelitten und gerne gehoret werden. Hieran geschicht unser wille. Geben zu Colln an der Spree am 26ten Aprilis Ao. 1659.

Unterz. Gr. v. der Dohna.

Vom Original im hiesigen Superintendentur-Archiv.

No. 124. Schreiben des Churfürsten an den Rath. 1659.

Von G. G. Friedrich Wilhelm 2c. Unsern 2c. Es hat Lic. Samuel Pomarius notificiret, wie ihr denselben zu unsern Pastor und Super-

intendentes in unsern Alten Stadt Salzwedel vociret und beruffen. Nun haben wir dieses so schlechter Dinge nicht glauben wollen, sondern unsern hinterlassenen Stadthalter und geheimen Räthe committiret, deshalb nachfrage zu thunde, und das, was sie erkündigt, zu berichten. Da wir denn erfahren müssen, wie ihr euch, sonder einiger fugniß, unternommen, in euren Rahmen eine Vocation auf Pomarium gerichtet, aufzufertigen, und es dahin gebracht, daß Unser Consistorial Präsident Hr D. Kemniß, ungeachtet ihm wohl wissend gewesen, daß wir mit des Pomarii Person, wegen seiner anzüglichen Predigten gar nicht friedlich sein können, denselben in unsern hohen Rahmen zu confirmiren, nichts aber dessfals an uns, unsere Regierung oder auch an seine Collegen gebracht.

Wenn euch denn auß der Matricel de Anno 1541 und Visitation Abschiede de Ao. 1600 wol bekennt, daß euch das *Ius Patronatus* gar nicht zusteht, so bestrebet viß nicht wenig, daß ihr euch dennoch dessen de facto angemasset, und wie gedacht, Pomarium dahin vociret. Wir werden diese ungehorsame Zunötigung nicht ungeahndet, sondern deshalb förderlichst durch unsern hoffiscal die Nothdurft urgiren lassen, Und weil dergestalt Pomarius legitime nicht vociret und beruffen worden, Als können wir auch denselben vor unsern Probstsen und Superintendenten zu Salzwedell nicht erkennen noch admittiren, sondern haben demselben solches Ampt erstlich untersagt vnd sich des predigens zu enthalten befohlen. An Euch aber ergeth hiemitt unser ganz ernstlicher befehl, daß ihr bei Vermeidung nachdrücklicher schleuniger bestraffung zum überfluß ihm unsertwegen anmelden sollt, sich so fort der Sancel und des Ampts zu unsern und zu enthalten, oder gewertig zu seyn, daß er von euch, durch gehörige Zwangmittel auf und in arrest genommen werde. Welches ihr dann auff den Fall des ungehorsams also werktellig machen, und uns davon unterthänigsten bericht thun sollt. Das ist unser eigentlicher wille. Seind euch sonst zu guaden geneigt. Cöln a. d. Spree d. 27. April 1659.

Gez. Hr. v. d. Dohna.

Unsern lieben getreuen Bürgermeistern
und Rathmannen in unsern Alten
Stadt Salzwedel.

Von einer Abschrift im Archiv der hiesigen Superintendentur.

No. 123. Auszug aus der Vocation des M. Heinkelmann zum Superintendenten in Salzwedel. 1660.

— — Wenn uns nun eure Person sowol wegen kundgemachter Cruditton als auch unsträflichen friedfertigen Lebens und Wandels und erbaulichen Predigten, die von euch mit der Zuhörer sonderbarem Vergnügen allhier in der St. Nicolai Kirchen gehalten worden, von unterschiedenen unsern vornehmen Ministris und andern zu mehrmalen gerühmet und unterthänigst recommendiret worden: Als haben wir uns mit gutem Wohlbedacht entschlossen, euch diese vacirende Stelle des Pfarr-Amtes und Superintendentur auch Inspection der incorporirten benachbarten Kirchen vor andern, so in Vorschlag gekommen, zu conferiren. Ingestalt denn wir als der Episcopus und ungezweiflicher Patronus dem solches allein und unstreitig zustehet Euch zu unserm Pfarrer und Superintendenten der Alten Stadt Salzwedel und incorporirten Kirchen im Namen der H. Dreifaltigkeit vermittelst und in Kraft dieses ordentlich vociren und berufen, nicht zweifelnde, Ihr werdet daraus zuvörderst die

göttliche Vorsehung und dann unsere zu euch tragende Gnade verspühren, die ordentliche Vocation unterthänigst annehmen und euch in diesem vornehmen geistlichen Amte aller schuldigen Gebühr, gleich es alhier zu Eurem sondern Lobe geschehen, bezeigen — — — —

Aus Kleinow Nachrichten der Superintendenten zu Salzwedel.
Dritte Fortsetzung S. 4.

No. 126. Aus der Vocation des M. Große zum Pastor der Neustadt Salzwedel. 1660.

— — Und weiln sowol Sr. Ch. Durchl. unser ietz Regierender Churfürst, als auch Dero herrn Vorfahren dem hiesigen pastori die inspection über Kirchen und Schulen dieses Dhrts vermittelst dehrer bey alhier gehaltenen Visitationibus ertheilten alten und neuen Abscheiden in und alle wege gnedigst aufgetragen, dabei auch den letztgewesenen Pastoren und vor dessen Zeit vacante pastoratu das ministerium hieselbst, wieder diejenige lites, so unsern Vorfahren im Rath als patronis deshalb von dem vorigen Pastore vnd Inspectore der Alten Stadt alhie M. Johanne Bünemann und dem Rath als damals vermeinten Patronen der Kirchen daselbst in nechstabgewichenen Jahren zu höchster ungebühr moviret werden wollen immerdaar gnedigst manuteniret und geschützet hatt: Und wir dannenhero — inmassen auch bei unlangst vorgesallener Berenderung mit dem iure patronatus und der inspection in hiesiger alten Stadt bei höchstged. S. Ch. Dch. als supremo Episcopo wir und letztgewesener unser Pastor her M. Blumenthal darumb schon demütigst ansuchung gethan haben — der hoffnung leben, daß S. Ch. Dch. aus Churf. hoher Gnade auch den Herrn in solcher function zu bestettigen nicht abgeneiget sein werden: so wird der Herr auch nicht unterlassen, bei denen-selben sich deshalb förderlichst unterthänigst anzumelden und gehorsamst zu bewerben, das Ihme solche Inspection gleich seinen Vorfahren auch gnädigst anvertrauet und darüber besondere gnädigste Confirmation ertheilet werden möge. — — Gegeben Neustadt Salzwedel d. 1. Juni 1660.

Bürgermeister und Rathmänner hieselbst.

Vom Concept in den Magistrats-Acten.

No. 127 a. Schreiben des Churf. Friedrich Wilhelm an den General-
Superintendenten Stralus in Stendal 1660.

Von S. G. Friedrich Wilhelm — — Unsern — — Uns hat der Raht Unser Kleinen Stadt Salzwedel vnterthänigst vorbracht, das derselbe auf absterben ihres gewesenen Pastoris M. Daniel Blumenthals den Diaconum bei der Hauptkirche in der Neustadt Brandenburg M. David Grossen zu solchem Pfarrambte hinwiederumb vociret vndt seint wir das bei gehorsamst angelanget, denselben zugleich zum Inspector der Kirchen und Schulen daselbst, als welches Uns alleinig als dem supremo Episcopo zusiehet zu verordnen. Wann nun wir dasselbe verwilliget, Als befehlen wir euch hirmit wan die introduction zum Pfarrambte geschiehet, ernannten M. Grossen zugleich zum Inspector dem Ministerio vndt Schuelbedienten in der Neustadt Salzwedel (dazu wir ihn denn auch confirmiret) vorzustellen vndt sie dabei anzumahnen, ihn davor zu erken-

nen vnd zu halten. Hieran beschiebt Unser wille — Söln an der Spree am 8ten Juni 1660.

Friedrich Wilhelm.

Dem würdigen wolgelarten Unserm verordneten General Superintendenten der Altmark vndt lieben getreuen Ern M. Iohanni Stralio Pfarren zu Stendal.

Von einer Abschrift in den Magistrats-Acten.

No. 127b. Verkauf des kleinen Kalandshauses. 1665.

Zu wissen sey hiemit, Demnach — Churfürst Joachim — die gefälle des kleinen Kalands — mit dem dazu gehörigen Hause — Unsern Vorfahren — vermöge Kauffbriefes von 1546 — vor — 950 fl. — abgetreten — welche intraden des kleinen Calandes noch bis dato bey diesem Rathhause seyn, und deren nüzungen, gleich wie sie vor alters die Calandsherren genossen, den Persohnen des Raths, als ein pars salarii an wöchentlichen Semmeln verreichet werden, daß freye Calandtschauß aber zu Zeiten von den Rectoribus bewohnt worden, vndt zu Zeiten zugestanden, darüber es also baufellig geworden, daß es ruinam miniret, Undt — Hr. Joachimus Rademacher Quartahlgerichts Advocatus sich dazu zum Käufer angegeben — Als ist — der Erbkauff darüber — geschlossen. — Wir — verkaufen das freye Calandtschauß, zwischen des hern Diaconi vndt der Bademutter am Kirchhose zu St. Marien alhie in der alten Stadt belegen, welches vor Jahren von einigen uxoratis Rectoribus, denen aber nunmehr ein bequemer, nahe an der Schule belegenes hauß angewiesen vndt zue ewigen Zeiten darzue gewidmet ist, bewohnt worden — mit allen seinen rechten vndt Gerechtigkeiten — an hern Joachimum Rademachern — vor Zweene hundert fünf und siebenzig thaler — erb und eigenthümlich — —

So geschehen Salzwedel d. 13ten Februarii 1665.

Von einer Abschrift in den Acten des Rathhauses.

No. 128. Deffentliche Abbitte des Archidiaconus Zimmermann. 1720.

Es ist der christlichen Gemeinde bekannt, daß als am Sontag Exaudi im abgewichenen Jahre, war der 21. Maii 1719, eine gewisse Person, an welcher meine beiden Collegen vorher ihr Ammt gehörig mit Vermahnun und Berwarnen verrichtet, zum h. Abendmahl gehen wollen, ich die Pathen mit dem gesegneten Brodte niedergesetzt und verlangt, daß sie es selbst nehmen sollte, indem ich es derselben nicht reichen wurde, worauf sie zwar das gesegnete Brod nicht genommen, aber doch den gesegneten Wein empfangen. Wann ich aber ans Uebereilung mich hierzu sehr vergangen, auch hiedurch vielen in der Gemeinde einen Anstoß und Kergerniß gegeben, so bezeuge ich hiemit vor der ganzen Christlichen Gemeinde, wie es mir herglichen leid sei, daß solches von mir geschehen und bitte einen jeden, welchen ich dadurch betrübet oder geärgert, mir solch Versehen christlich zu vergeben. Ich verspreche künftigt hin in meinem Amte, so mir nach Gottes Willen aufgetragen werden möchte, sonderlich mit Verreichung der h. Sacramente mich vorsichtiger zu erweisen. Der Herr vergebe uns allen unsere Sünden, steure allen Aer-

gernissen und gebe uns seinen h. Geist, damit wir vor seinem Angesicht anständig wandeln und denen Fußstapfen Jesu Christi in allen nachfolgen mögen, auf daß sein Name verherrlicht, sein Reich ausgebreitet und sein h. Wille von uns allen vollbracht werde, um Jesu Christi willen. Amen.

Vom Original im Rathssarchiv.

No. 129. Einnahme des Pfarrers der Altstadt. 1798.

I. Fixirtes Gehalt.

1. Von der Probstei	75 th. 6 gr.
2. Daher Legatengelder	15 „ —
3. Aus der Marienkirche	75 „ —
4. Daher Holzgelde	12 „ —
5. Aus der Schulkirche	2 „ 12 „
6. Aus der Kämmererei	
a. Korn-Register	33 „ —
b. Kleinen Kaland	6 „ —
c. Legatengelder	7 „ 12 „
d. 3 Fuder Heu	9 „ —
7. Aus der Stadt-Kasse	3 „ —
8. Aus dem Wöhlfenschen Stipendio	3 „ —
9. Aus dem Rademinschen Legat	— 6 „
	<u>241 th. 6 gr.</u>

II. Uebrigte Emolumente.

1. Bierzeitengeld aus der Stadt und dem Perwer	48 th. 9 gr.
2. Desgl. aus den 4 Dörfern	12 „ 3 „
3. Flach aus den 4 Dörfern	5 „ 8 „
4. 15 Schock Eier daher	5 „ —
5. 26 Hühner daher	2 „ 4 „
6. Weichtgeld	62 „ 8 „
7. Proclamationen und Hochzeiten	54 „ 12 „
8. Von Leichen	35 „ 6 „
9. 3 Wspl. 11 Schffl. Roggen	69 „ 4 „
10. Ackerpacht u. Gärten	18 „ 16 „
11. Freie Wohnung	30 „ —
12. Brau-Bonificationen	10 „ —
13. Introductionen und Kirchendisitationen	15 „ —
14. Accise-Freiheit	6 „ —

373 th. 22 g.

Aus den Acten der hiesigen Superintendentur.

No. 130. Präbenden der Hospitaliten zu St. Elisabeth. 1840.

An Naturalien.

Ein fetter Ochse.
Zwei starke fette Schweine.
Sechzig Pfund Speck.
Drei Hammel.
Salz, so viel als erforderlich ist.
Fünf Schock Weißkohl.
Vier Scheffel Hafergrüße.
Vier Scheffel Weizen.
Elf Scheffel Erbsen.

9360 Pfund Brod.
65 1/2 Pfund Schmalz.
Holz, so viel nöthig ist.

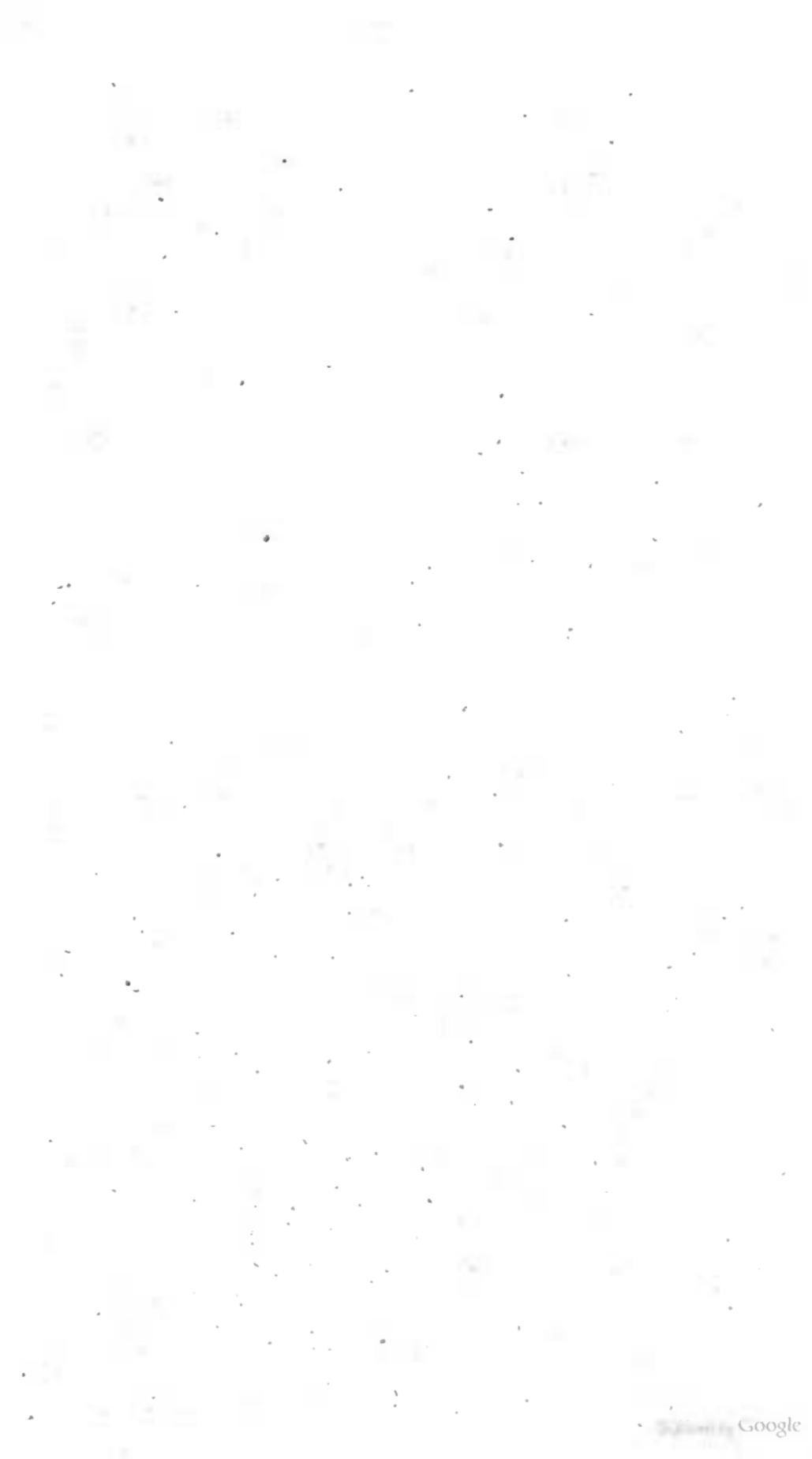
An Geld.

An jedem Mittwoch erhalten die 15 Hospitaliten zusammen 25 Sgr.
Außerdem an verschiedenen näher bestimmten Tagen des Jahrs in Allem 12 Thlr. — 9 Pfenn.

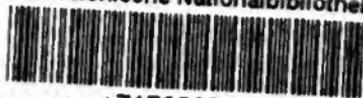
Aus der Hospitalrechnung für 1840.

Salte,

Grönländ. Sprogskriftens Udgivelses.



Osterreichische Nationalbibliothek



+Z176562502

